4° Y. germ. 145 r (1856

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

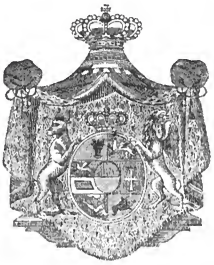

Jahrgang 1856.

№ 1—43.

Schwerin.

Im Verlage der Hofbuchdruckerei von Dr. F. W. Bärensprung.

Systematisches

Inhalts-Verzeichniss

zum

Regierungs-Blatte

für

das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang
1856.

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		No. des Reg.-Blatts.
	Monat.	Jahr.	
I. Staats- und Landes-Verfassungssachen.			
Bekanntmachung, betreffend den am 18. November d. J. in Malchin zu eröffnenden Landtag	3. October	1856.	35
Verordnung, betreffend die Uebernahme von Nebengeschäften von Seiten der Großherzoglichen Diener	15. Novbr.	—	39
Beziehungen zu auswärtigen Staaten.			
Publicandum wegen Beitritts des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin zu der in Paris am 16. April 1856 unterzeichneten Erklärung über die Rechte der Neutralen in Zeiten des Kriegs	22. Julius	1856.	25
Bekanntmachung, betreffend die mit dem Königl. Griechischen Gouvernement getroffene Uebereinkunft wegen Gleichstellung der unter Mecklenburgischer und Griechischer Flagge fahrenden Schiffe hinsichtlich der zu zahlenden Abgaben in den beiderseitigen Häfen	7. August	—	27
Bekanntmachung, betreffend die zwischen der diesseitigen Regierung und der Republik Chili getroffene Uebereinkunft wegen der Abgaben von den Schiffen ꝛc. in den beiderseitigen Häfen	11. October	—	36
II. Kirchen- und Unterrichtssachen.			
Universitätssachen.			
Verzeichniß der Vorlesungen auf der Universität zu Rostock im Sommer-Semester 1856	14. Februar	1856.	7
Desgleichen für das Winter-Semester 1856/57	21. August	—	28
Bekanntmachung, betreffend die Preisfragen für die Studirenden auf der Universität zu Rostock für das Jahr 1857 . . .	28. Februar	—	9

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.	No. des Reg.-Blatts.
III. Justizsachen.			
Bekanntmachung, betreffend die directe Amts-Correspondenz zwischen den diesseitigen und den K. K. Oesterreichischen Gerichten in Requisitionsfällen	14. Julius	1856.	26
Verordnung, betreffend die Vereinfachung der Prüfung der Auditoren	20. Septbr.	—	33
1. Civiljustiz- und Proceßsachen.			
Verordnung, betreffend die Schenkungen von den Lotterie-Gewinnen an die Lotterie-Collecteure	26. Februar	1856.	9
2. Criminalsachen.			
Verordnung, betreffend das Verfahren wegen der zur Competenz des Criminal-Collegiums gehörenden Verbrechen	1. Februar	1856.	6
Verordnung, betreffend die Beschädigungen in den Großherzoglichen Gärten und Anlagen	18. Februar	—	8
Verordnung zum Schutz wider den Mißbrauch der Presse . .	4. März	—	10
Verordnung, betreffend die Bestrafung der einfachen Unzucht und des Concubinats, der s. g. wilden Ehe	24. April	—	17
Bekanntmachung, betreffend die Kosten-Liquidationen für Reisen mit der Eisenbahn beim Criminal-Collegium	8. Mai	—	19
Aufforderung an die Untersuchungsgerichte zur genauen Befolgung des Publicandums vom 24. Februar 1843 wegen des, bei Einsendung der Acten nach beendigtem präparatorischen Verfahren, an das Criminal-Collegium abzustattenden Berichts aus der Sache	9. Junius	—	21
Publicandum, betreffend die Anwendung der Verordnung vom 19. December 1850, wegen Bestrafung der Vergehen gegen die Telegraphen-Anstalten, auf die Telegraphen-Linie zwischen Güstrow und Neustrelitz und Waren	16. August	—	29
Verordnung, betreffend die in den Untersuchungen erwachsenen Reisekosten und Diäten der Mitglieder des Criminal-Collegiums und der von dem letzteren bestellten Commissarien	1. October	—	35
3. Hypothekensachen.			
Bekanntmachung, betreffend die Errichtung von Grund- und Hypothekenbüchern für die Erbzinsstellen in Hohenkirchen, Amts Grevesmühlen	12. Julius	1856.	24

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.	No. des Reg.-Blatts.
Bekanntmachung, betreffend die Anmeldung der Rechte, welche in die zweite oder dritte Abtheilung der Grund- und Hypothekenbücher für den Privat-Grundbesitz in den Domainen gehören	30. October	1856.	37
Besondere Hypothekenbücher sind niedergelegt für die Güter			
Wulfskuhl	9. Februar	1856.	12
Friedrichsfelde c. p.	15. April	—	17
Deven und Sorgenlos	10. Mai	—	20
Dargelütz c. p.	20. Novbr.	—	41
Ein gemeinschaftliches Hypothekenbuch ist niedergelegt für			
die Bothmerschen Fideicommißgüter Bothmer und Arpshagen c. p., Brook, Christinenfeld, Goldbeck, Grundshagen, Steinbeck, Tarnewitzerhagen, Elmenhorst und Parin c. p.	3. März	1856.	18
IV. Steuer- und Zollsachen.			
Ordentliche Contribution.			
Edict zur Erhebung der ordentlichen Contribution für das Jahr Johannis 1856/57	22. Decbr.	1856.	43
Außerordentliche Contribution.			
Außerordentliches Contributions-Edict für das Jahr 1856 . .	24. Decbr.	1855.	1
Edict wegen Aufbringung der Kosten zur Unterhaltung des Criminal-Collegiums zu Bützow für das Etatjahr Johannis 1856/57	30. Januar	1856.	5
Edict wegen Aufbringung der Unterhaltungskosten des Landarbeitshauses zu Güstrow für das Etatjahr 1856/57	31. Januar	—	5
Bekanntmachung, betreffend die Getreidepreise, nach denen die in Getreide zu entrichtenden Pächte und Dienst-Emolumente, Zwecks Erhebung der außerordentlichen Contribution, zu berechnen sind	1. März	—	10
Declarator-Verordnung zum außerordentlichen Contributions-Edicte vom 18. Februar 1854	22. Februar	—	11
V. Polizeisachen.			
Uebersicht der im Jahre 1855 von der Gendarmerie zur Haft gebrachten Personen	29. Januar	1856.	4

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.	No. des Reg.-Blatts.
Verordnung, betreffend die Aufnahme liederlicher Weibspersonen in das Landarbeitshaus	6. Februar	1856.	7
Publicandum, betreffend die Einlieferung fremder Bettler in das Landarbeitshaus	21. Februar	—	9
Bekanntmachung, betreffend die Gestattung von Musik und Tanz am 28. Februar d. J.	6. Februar	—	6
Verordnung wegen Abänderung einiger Bestimmungen der Verordnung vom 8. August 1855, betreffend die Heiligung der Sonn- und Festtage	18. August	—	28
Publicanda wegen Vornahme der dießjährigen Erndtearbeiten auch Sonntags nach beendigtem Gottesdienste	18. August 9. Sept.	— —	28 31
Bekanntmachung, betreffend die gestattete Veranstaltung von Collecten für die durch den Scheunenbrand in Krakow betroffenen dortigen Einwohner	26. Februar	—	9
Publicandum, betreffend den Transport auszuweisender oder auszuliefernder Personen	26. Junius	—	23
Declarator-Verordnung zur Neben-Verordnung vom 1. Junius 1853, die Ausführung der Gothaer Convention über die wechselseitige Uebernahme Auszuweisender betreffend	28. August	—	32
Bekanntmachung, betreffend eine Zusatz-Bestimmung zu der Gothaer Convention vom 15. Julius 1851 wegen gegenseitiger Uebernahme Auszuweisender	28. August	—	32
Publicandum, betreffend die Auswanderung militairpflichtiger Personen	30. August	—	30
Verordnung, betreffend das Gewinn-Verschießen	14. Novbr.	—	40
Verordnung, betreffend die Auslieferung Preußischer Deserteurs .	11. Decbr.	—	42
Paßsachen.			
Bekanntmachung, betreffend die Visirung der Reiselegitimationen für die in das Herzogthum Lauenburg Reisenden	26. Mai	1856.	20
Bekanntmachung, betreffend die Reiselegitimation der aus der Britischen Fremden-Legion verabschiedeten Soldaten . . .	27. Junius	—	23

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.	No. des Reg.-Blatts.
Preß- und Bücherpolizeisachen.			
Verordnung zum Schutz wider den Mißbrauch der Presse, vid. unter Criminalsachen			
Bekanntmachung, betreffend die Zulässigkeit des Subscribentensammelns	4. April	1856.	14
Bekanntmachung, den Nachdruck von Werken der Literatur und Kunst betreffend	18. Decbr.	—	43
Handels- und Schifffahrtssachen.			
Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der Blockade der Russischen Häfen, Rheden ꝛc. in der Ostsee	12. Januar	1856.	2
Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der Blockade der Russischen Häfen	15. April	—	15
Verordnung wegen Aufhebung des Verbots der Ausfuhr von Waffen und Kriegs-Munition	15. April	—	15
Verordnung wegen Verpflichtung der im Orient verkehrenden Mecklenburgischen Schiffer zur Meldung bei den dortigen Königlich Preußischen Consulaten	28. Januar	—	6
Bekanntmachung der Tage, an welchen der diesjährige Wollmarkt in Güstrow abgehalten werden wird	7. März	—	10
Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung des Jahrmarkts in Neuenkirchen	1. Julius	—	24
Bekanntmachung, betreffend die Verlegung des diesjährigen Herbst-Jahrmarkts in Dargun	12. Sepbr.	—	33
Bekanntmachung, betreffend die Verlegung des diesjährigen Herbst-Jahrmarkts in Gnoien	26. Septbr.	—	34
Publicandum, betreffend die Prolongation der Verordnung vom 21. Februar 1853 über die Verpflichtung der Schiffer zur Mitnahme Mecklenburgischer Schiffsjungen . . . . . cf. auch die Bekanntmachungen sub I. Beziehungen zu auswärtigen Staaten.	23. Decbr.	—	43
Medicinalsachen.			
Publicandum, betreffend den Ausbruch der Lungenseuche des Rindviehs in der Umgegend von Pritzwalk in der Prignitz . .	12. Februar	1856.	7
Bekanntmachung, betreffend die Einführung von Hornvieh in die Herzogthümer Holstein und Lauenburg	2. Julius	—	23

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.	No. des Reg.-Stücks.
Publicandum, betreffend den Ausbruch der Lungenseuche des Rindviehs im Herzogthum Holstein	2. Septbr.	1856.	30
Publicandum, betreffend die Aufhebung der Absperrung der südlichen Landesgrenze an der Prignitz wegen der an mehreren Orten derselben zum Ausbruch gekommenen, jetzt aber erloschenen Lungenseuche des Rindviehs	19. Septbr.	—	33
Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der wegen der Lungenseuche in Holstein angeordneten Absperrung der diesseitigen Landesgrenze in Bezug auf das Fürstenthum Ratzeburg	30. Septbr.	—	34
Bekanntmachung in Betreff der jetzt erloschenen Lungenseuche zu Groß-Görnow	1. October	—	34
Bekanntmachung, betreffend die Durchführung von Rindvieh durch das diesseitige Gebiet auf der Berlin-Hamburger Eisenbahn	15. October	—	36
Verordnung, betreffend die Einführung von Rindvieh	1. Decbr.	—	41
Bekanntmachung, betreffend den Ausbruch der Schafpocken an mehreren Orten des Landes	21. Novbr.	—	40
Statut der Irren-Heilanstalt Sachsenberg	15. März	—	12
Erläuterung des Publicandums vom 28. November 1855, den geistlichen Beruf der Hebammen betreffend	29. April	—	17
Bekanntmachungen, betreffend Preisveränderungen in der Landes-Arznei-Taxe	7. Mai 23. Junius 25. Novbr.	— — —	19 23 41
Erneuerung der Verordnung vom 30. Mai 1851 wegen Sicherheitsmaßregeln gegen die Verbreitung der Tollwuth der Hunde	24. Julius	—	25
Bekanntmachung wegen Veränderung des Malchinschen und des Gnoienschen Kreisphysicats-Districts	7. October	—	36
Eisenbahn-, Chaussee- und Wegesachen.			
Verordnung zur Declaration des §. 8 des Expropriationsgesetzes vom 29. März 1845	26. März	1856.	13
Bekanntmachung, betreffend eine Abänderung des Bauplans der Berlin-Hamburger Eisenbahn	23. Septbr.	—	34

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		No. des Reg.-Blatts.
	Monat.	Jahr.	
Verordnungen, betreffend die Erhöhung des Satzes Nr. 3 des Chausseegeld-Tarifs für die Chaussee von Pritzier nach Lübtheen, von Wismar nach Rostock und Wismar nach Warin	28. Januar	1856.	4
für die Chaussee von Bützow nach Gröpelin	15. April	—	17
für die Chaussee von Laage nach Tessin	1. October	—	35
Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der Landstraßen-Qualität der von Dehmen über Stieten und Bülow bis zur Schwerin-Güstrower Chaussee führenden Strecke der alten Schwerin-Güstrower Landstraße	30. Januar	—	5
Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der Landstraße von Güstrow nach Laage	30. Januar	—	5
Verordnung, betreffend das Verbot des raschen Fahrens über Holzbrücken	15. März	—	12

VI. Lehn- und Fideicommißsachen.

Ausschreiben der Beiträge zu den Kosten der Fideicommiß-Behörde für das Jahr 1856	7. Mai	1856.	19
Bekanntmachung, betreffend das von der Gräfin von Moltke errichtete Familien-Fideicommiß über das Allodialgut Gützkow c. p.	10. Septbr.	—	32
Als gegenwärtige Eigenthümer von Lehn- und Allodialgütern sind anerkannt:			
Oberst Baron H. von Lützow wegen Groß-Brütz	24. Decbr.	1855.	1
B. J. L. Beste wegen Blengow und Garvsmühlen H. W. H. Beste wegen Rastorf c. p. } . . .	13. Junius	1856.	22
W. B. C. L. von Behr wegen Mühlenbeck	11. August	—	28
A. Schubart und L. Schubart wegen Danneborth . . .	5. Septbr.	—	31
Lehneide haben abgeleistet:			
J. J. H. Krey wegen Pankelow F. H. C. von Michael wegen Groß-Plasten J. H. G. F. Bosselmann wegen Stellshagen }	21. Decbr.	1855.	1
Rittmeister a. D. B. von Bassewitz wegen Goritz . . .	11. Januar	1856.	3
Gebrüder Hillmann wegen Alt-Kätwin	11/25. Jan.	—	4

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		No. des Reg.-Blatts
	Monat.	Jahr.	
C. G. F. Nahmmacher wegen Klein-Wehnendorf	25. Januar	1856.	4
C. H. F. Trotsche wegen Louisenhof	14. März	—	12
A. N. Hölck wegen Fahren	22. Februar	—	13
W. G. C. Krell wegen Ventschow	30. Mai	—	21
W. Mecklenburg wegen Puchow	22. Februar	—	22
Die Curatel der minorennen Gebrüder Satow wegen Prützen c. p., Hägerfelde und Schönwolde	13. Junius	—	22
Gebrüder von Blücher wegen Rosenow A. Passow wegen Jettchenshof	27. Junius	—	23
L. Schultz wegen Holdorf C. Wilcke wegen Schlakendorf	18. Julius	—	25
W. H. F. Nahmmacher wegen Reppelin	18. Julius	—	27
C. T. Kulow wegen Carlsruhe	25. Julius	—	27
L. Koch wegen Suckow	18. August	—	30
H. H. F. G. von Bülow wegen Tessin Die Curatel des minorennen E. J. H. H. C. von Bülow wegen Kuhlen	5. Septbr.	—	31
Die Curatel der minorennen Gebrüder Schlettwein wegen Teschendorf c. p.	26. Septbr.	—	34
U. Otto wegen Kussow Oberjägermeister von Voß wegen Ahrensberg c. p.	26. Septbr.	—	35
Amtmann Rudloff wegen Vogelsang	10. October	—	36
Rittmeister von Plüskow wegen Ahrenshagen c. p.	31. October	—	38
C. Breem wegen Mierendorf F. L. C. A. Greffrath wegen Bockfee c. p. C. Erichson wegen Groß-Bädelin H. C. P. Manecke wegen Duggenkoppel C. C. Ditmar wegen Barkvieren J. P. Feddersen wegen Grambzow	7. Novbr.	—	38
Die Lehnserben des wail. Gutsbesitzers Rassau wegen Großenhof c. p.	21. Novbr.	—	40
J. J. C. Leferenz wegen Neu-Pannekow	12. Decbr.	—	42
Homagialeide haben abgeleistet:			
Die Curatel der minorennen Geschwister Hillmann wegen Neu-Kätwin	21. Decbr.	1855.	1
E. L. F. von Lübbe wegen Zapel	11. Januar	1856.	3
General-Lieutenant Graf von Schlieffen wegen Swandt c. p. und Voßfeld	14. März	—	12

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.	No. des Reg.-Blatts.
C. H. T. Trotsche wegen Reimershagen	14. März	1856.	12
H. von Behr wegen Görslow	18. April	—	16
Pastor Dühring in väterlicher Vormundschaft seiner Töchter wegen eines Antheils in Harkensee c. p.	16. Mai	—	20
J. J. H. Röver wegen Sprengelshof	25. Julius	—	27
Die Curatel des minorennen C. J. H. H. C. von Bülow wegen Kuhlen J. Schmidt wegen Dammwolde	5. Septbr.	—	31
C. Erichson wegen Groß-Bäbelin	7. Novbr.	—	38
L. R. H. F. von Quitzow wegen Wozinkel	17. Novbr.	—	39
C. F. H. H. von Arnim wegen Groß-Lüsewitz c. p. und Klein-Lüsewitz	21. Novbr.	—	40

VII. Kammer- und Domanial-Amts- und Forstsachen.

Bekanntmachung der Durchschnittspreise des Scheffels Roggen ꝛc., nach denen der Geld-Canon der Erbpächter ꝛc. in den Domainen für die nächsten 20 Jahre zu reguliren ist	3. März	1856.	10
Neue Gebühren-Taxe für die in den Großherzogl. Kammer-Gütern beschäftigten Feldmesser	3. April	—	14
Bekanntmachung, betreffend die Constituirung der Prüfungs-Commission für die Landmesser-Gehülfen	21. Junius	—	22
Bekanntmachung, betreffend die diesjährigen Martinipreise, nach denen die Korndeputate für den laufenden Jahrgang zu vergüten sind	11. Novbr.	—	38
Publicandum, betreffend den Holz- und Torf-Verkauf aus den Großherzogl. Forsten	1. März	—	12

VIII. Post- und Telegraphensachen.

Postsachen.

Bekanntmachung, betreffend die Frankirung der Briefpostsendungen durch Freimarken und Franco-Couverts	19. Junius.	1856.	22
Bekanntmachung, betreffend die Beschaffenheit und Behandlung der mit der Post zu versendenden Gegenstände	30. Junius	—	24
Bekanntmachung in Betreff der Anwendung der Freimarken und Franco-Couverts und der Beschaffenheit der zur Briefpost gehörigen Gegenstände	25. Julius	—	27

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		No. des Reg.-Blatts.
	Monat.	Jahr.	
Bekanntmachung, betreffend die Anwendung des Zollgewichts im Postverkehr	8. October	1856.	36
Bekanntmachung, betreffend die Beförderung recommandirter Briefe nach Amerika	25. Novbr.	—	40
Bekanntmachung, betreffend die Beförderung von Fahrpostsendungen nach Brasilien	26. Novbr.	—	41
Bekanntmachung, betreffend die Beförderung von Fahrpostsendungen nach dem Königreiche der Niederlande	29. Novbr.	—	41
Einrichtung neuer und Aufhebung und Veränderung bestehender Posten.			
Bekanntmachungen, betreffend die Postverbindung zwischen Wismar und Kopenhagen durch das Postdampfschiff »Obotrit«	28. Februar 10. Mai	1856. —	9 20
Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung einer Personenpost zwischen Gnoien und Neukalden	12. April	—	15
Bekanntmachung, betreffend die Veränderung des Courses der Laage-Tessiner Personenpost	14. April	—	15
Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der Doberan-Rostocker Localpost und Einrichtung einer Personenpost zwischen Neu-Bukow und Rostock	4. Mai	—	18
Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der Neukloster-Wismarschen Personenpost und Einrichtung einer Personenpost zwischen Neukloster und Warin	5. Junius	—	21
Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der Station für ordentliche und Extraposten in Neukloster	5. Junius	—	21
Bekanntmachung, betreffend die Erstreckung der Grevesmühlen-Klützer Personenpost bis Boltenhagen	7. Junius	—	21
Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung einer Personenpost zwischen Wismar und Boltenhagen	7. Junius	—	21
Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der Grevesmühlen-Klützer Fußpost	7. Junius	—	21
Bekanntmachung, betreffend die Postverbindung zwischen Grevesmühlen und Klütz	20. Septbr.	—	34
Bekanntmachung wegen Veränderung des Courses der Warem-Demminer Personenpost	5. October	—	36
Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Posterpedition in Pritzier	11. October	—	36
Bekanntmachung, betreffend die Veränderung des Courses der Lübtheen-Pritzierschen Personenpost	11. Novbr.	—	38

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.	No. des Ges.-Bl.
Bekanntmachung, betreffend die veränderte Abgangszeit der Wittenburg-Brahlstorfer Personenpost	9. Decbr.	1856.	42
Telegraphensachen.			
Bekanntmachungen, betreffend die Telegraphen-Verbindung mit der Türkei	9. April 16. April 30. Mai	1856. — —	14 15 21
Bekanntmachung, betreffend die Beförderung telegraphischer Depeschen nach verschiedenen russischen Telegraphen-Stationen	15. August	—	28
Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung von Telegraphen-Stationen in Malchin, Neu-Brandenburg, Neustrelitz und Waren	1. Septbr.	—	30
Bekanntmachung, betreffend das Reglement für den telegraphischen Verkehr auf den Linien des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins	1. Septbr.	—	33
Publicandum, betreffend die Anwendung der Verordnung vom 19. December 1850, wegen Bestrafung der Vergehen gegen Telegraphen-Anstalten, auf die Telegraphen-Linie zwischen Güstrow und Neustrelitz und Waren, vid. unter Criminalsachen.			
IX. Militairsachen.			
Bekanntmachung, betreffend die Erhöhung der im Jahre 1846 neu fundirten Pensionen der ehemaligen freiwilligen Oberjäger und Jäger aus den Feldzugsjahren 1813/14 . . .	3. März	1856.	10
Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Militair-Bildungsanstalt	11. März	—	11
Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung des Landwehr-Depot-Commando's und die Jurisdiction über die Großbeurlaubten	26. Mai	—	20
Neues Recrutirungs-Gesetz	25. Julius	—	26
Verordnung, betreffend die diesjährige Recrutirung des Bundes-Contingents	25. Julius	—	26
Bekanntmachung in Betreff der Recrutirung des Jahres 1856 .	25. August	—	29
Publicandum, betreffend den §. 21 der Instruction für die Geschäftsführung bei der Recrutirung, Anl. III. des Recrutirungs-Gesetzes vom 25. Julius 1856	15. October	—	36

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		No. des Reg.-Blatts.
	Monat.	Jahr.	
X. Varia.			
Weitere Bekanntmachung in Betreff der in den Jahren 1856 und 1857 in Paris stattfindenden Ausstellung von Zugvieh ꝛc.	27. Decbr.	1855.	1
Bekanntmachung wegen der ausgelooften und in Termino Johannis 1856 von der Reluitions-Casse zurückzuzahlenden Capitalien	16. Januar	1856.	2
Bekanntmachung wegen der ausgelooften und in Termino Antonii 1857 von der Reluitions-Casse zurückzuzahlenden Capitalien	21. Junius	—	22
Bekanntmachung wegen der ausgelooften und am 1. August 1856 zurückzuzahlenden Capitalien der Anleihe von 1843 . . .	18. Januar	—	2
Bekanntmachung, betreffend die den wandernden inländischen Zimmer- und Maurergesellen zugesicherte Vergünstigung für den Fall ihrer Beschäftigung bei den Bauten in Doberan . .	1. Februar	—	7
Bekanntmachung, betreffend den in Holland verstorbenen, aus Mecklenburg gebürtigen Carl Schilt	16. April	—	15
Aufforderung an die betreffenden Behörden, den mit trigonometrischen Messungen beauftragten Königl. Preußischen Officieren bei den in den diesseitigen Landen vorzunehmenden Messungsarbeiten etwa erforderliche Hülfe zu gewähren	18. April	—	16
Publicandum, betreffend die Erweiterung der Bestimmung des §. III. A. a. der städtischen Brandversicherungsgesetze . .	14. Julius	—	25
Bekanntmachung des Ergebnisses der Rechnung des Wittwen-Instituts für Civil- und Militair-Diener aus den Jahrgängen vom 1. April 1854/56	3. Septbr.	—	32
Bekanntmachung des Ergebnisses der Rechnung des Prediger-Wittwen-Instituts für die Jahre vom 1. April 1854/56 .	3. Septbr.	—	32
Bekanntmachung, betreffend die Berechnung der Gebühren des Landes-Rabbiners bei amtlichen Reisen	26. Septbr.	—	34
Bekanntmachung in Betreff der von dem Prinzen Napoleon auf seiner Reise in den nordischen Meeren ausgeworfenen Flöße	16. October	—	36

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.	No. des Reg.-Blatts.
XI. Personalveränderungen (Ernennungen, Beförderungen, Verabschiedungen), Titel-Verleihungen, Concessions-Ertheilungen ꝛc., Orts- und Personen-Namensveränderungen.			
Anzeige von dem Ableben des Herzogs Nicolaus Hoheit . .	23. Januar	1856.	3
1. Beim Großherzoglichen Hofstaate.			
Ernannt sind:			
Zahlmeister Zeller zum Oberzahlmeister	23. Julius	1856.	27
J. Schäffer zum Musikdirector für geistliche Musik	29. April	—	20
Thierarzt Dr. Kundt zum Stallschreiber mit dem Charakter als Assistenz-Roßarzt	25. Junius	—	23
Hausmeister Tiede zum Stallschreiber	25. Junius	—	23
Amtmann von Rantzau zu Doberan zum Drost	24. October	—	38
Amtsverwalter Lechler zu Schwerin zum Amtmann	29. Novbr.	—	41
Holzwärter Hagemeister in Jamel zum Unterförster	6. Novbr.	—	38
Ministerialsecretair Krüger zum Secretair und Cassenberechner Ihrer Königlichen Hoheit der Frau Großherzogin Mutter .	16. Januar	—	2
Es ist verliehen:			
Dem Damastweber Gerber in Güstrow der Charakter als Hof-Damastweber	21. Decbr.	1855.	1
Dem Buchhändler Didier Otto zu Schwerin der Charakter als Hof-Buchhändler	5. Februar	1856.	7
Dem Bataillonsschneider Albrecht zu Schwerin der Charakter als Hof-Schneider	28. Februar	—	9
Dem Weinhändler Wöhler zu Schwerin der Charakter als Hof-Kellermeister			
Dem Kunstschleifer Bahrt zu Schwerin der Charakter als Hof-Kunstschleifer	10. März	—	12

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		No. des Reg.-Blatts
	Monat.	Jahr.	
Dem Büchsenmacher Leitner in Ischl der Charakter als Hof-Büchsenmacher	21. Julius	1856.	25
Dem Schlossermeister Brautsch zu Schwerin der Charakter als Hof-Schlosser	24. Septbr.	—	34

2. Beim Staats-Ministerium

und im Bereiche der Administration desselben.

Ernannt sind:

Baron Le Fort auf Bock zum Landrathe des Herzogthums Schwerin	9. Januar	1856.	2
von Maltzan, Freiherr zu Wartenberg und Penzlin, auf Groß-Luckow, zum Vice-Landmarschall des Fürstenthums Wenden	20. Februar	—	11

In den Mecklenburgischen Adelstand ist erhoben:

Gutsbesitzer Schmarsow auf Bentin	30. Julius	1856.	37

3. Beim Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten

und im Bereiche der Administration desselben.

Gesandte, Consuln und Handelsagenten.

Ernannt sind:

Kaufmann C. Backer zu Southampton zum diesseitigen Vice-Consul daselbst	10. März	1856.	12
Kaufmann F. C. Denovan zu Grangemouth zum diesseitigen Vice-Consul daselbst	28. März	—	14
Kaufmann C. Tönsberg zu Christiania zum diesseitigen Consul daselbst	14. Mai	—	20
Kaufmann C. G. Paschen zu Mexico zum diesseitigen Consul daselbst	18. Junius	—	25
Kaufmann G. T. Siemßen zu Canton in China zum diesseitigen Consul daselbst Kaufmann F. H. Harjes in Philadelphia zum diesseitigen Consul daselbst für die Staaten Pennsylvanien, New-Jersey und Delaware	7. Julius	—	26

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		No. des Reg.-Blatts.
	Monat.	Jahr.	
Kaufmann C. F. A. Cantzler in Stockholm zum diesseitigen Consul daselbst	14. October	1856.	37
Kaufmann A. Strauß in Memel zum diesseitigen Consul daselbst			
Kaufmann L. Stolte in Neapel zum diesseitigen Consul daselbst	21. October	—	38
Kaufmann C. Lange zu Newcastle zum diesseitigen Vice-Consul daselbst	30. October	—	39
Accreditirt ist:			
Der bisherige Königlich Preußische Geschäftsträger, Geh. Legationsrath von Kamptz als Minister-Resident	1 Septbr.	1856.	31
Anerkannt ist:			
Kaufmann Cossel in Rostock als Königlich Preußischer Vice-Consul daselbst	15. Decbr.	1856.	42
Abberufen sind:			
Der K. Oesterreichische außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister, Freiherr von Menßhengen	29. Julius	1856.	26
Der K. Russische außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister, Geheimerath Freiherr von Budberg	9. Septbr.	—	32
Entlassen sind:			
Vice-Consul Burchard zu Rostock aus dem Amte eines K. Schwedischen und Norwegischen Vice-Consuls	12. Februar	1856.	8
Consul Wolf zu Portorico	22. April	—	18
Consul Klentz zu Neapel unter Beilegung des Charakters eines General-Consuls	21. October	—	38
Vice-Consul Eskuche zu Newcastle	30. October	—	39
Vice-Consul Tetterode zu Rotterdam	12. Novbr.	—	40
Es ist verliehen:			
Dem Consul Bornemann zu Paris der Charakter als Legationsrath	11. Januar	1856.	3
4. Beim Ministerium des Innern und im Bereiche der Administration desselben.			
Ernannt sind:			
Amtsverwalter Baron von Rettelbladt zum vortragenden Rath und Ministerialrath beim Ministerium des Innern . .	24. Decbr.	1856.	43

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		No. des Reg.-Blatts.
	Monat.	Jahr.	
Bürgermeister Lofehand zum Ministerial-Assessor beim Ministerium des Innern	24. Decbr.	1856.	43
Die Archivare Groth und Dr. Lisch zu Archivräthen . . .	28. Februar	—	10
Oberbaurath Bartning zum gemeinschaftlichen landesherrlichen Commissarius für die Rostock-Neubrandenburger Chaussee .	18. März	—	13
Rathsherr Advocat Prätorius zum Bürgermeister in Lübz . .	12. Januar	—	2
Amtsverwalter Steffen zum Bürgermeister in Hagenow . . .	9. Septbr.	—	32
Gerichtsactuar Buchholz zum Stadtsecretair in Marlow . . .	15. Januar	—	3
Der interimistische Stadtsecretair Kranitzky zum wirklichen Stadtsecretair in Laage	22. Septbr.	—	35
Stadtcassenschreiber Pritzlau zum Stadtsecretair in Stavenhagen	28. October	—	38
F. C. J. Schröder zum Secretair, und L. Franck zum Revisor bei der Telegraphen-Direction			
Die Accessisten F. Dreyer, H. Nehls, G. Köhler und E. Pries zu Telegraphisten	23. Septbr.	—	34
E. Krefft, A. Schmidt, C. Harder, F. Kämpffer, C. Bröcker, B. Wendt, F. Mohrow, C. Gasau, C. Steinmetz und R. Dorbandt zu Telegraphen-Accessisten			
Entlassen ist:			
Der Telegraphist A. W. Holst	29. Januar	1856.	6
Es ist verliehen:			
Dem Bürgermeister Schmidt in Wismar der Charakter eines Geheimen Hofraths	9. Mai	1856.	18

5. Beim Ministerium der Finanzen und im Bereiche der Administration desselben.

Ernannt sind:			
Amtsverwalter von Wrisberg zum Ministerial-Assessor beim Finanz-Ministerium	10. April	1856.	14
Steuer-Einnehmer Erhardt zum Steuer-Einnehmer und Landzollberechner in Gadebusch	15. Julius	—	25

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		No. des Reg.-Blatts.
	Monat.	Jahr.	
Steuer-Einnehmer und Landzollberechner Meinck zum Steuer-Einnehmer in Malchin	15. Julius.	1856.	25
Steuer- und Zoll-Controleur Schultz zum Steuer-Einnehmer und Landzollberechner in Güstrow			
Feldwebel Spalding zum Steuer-Einnehmer in Stavenhagen .	29. August	—	33
Postmeister Kentzler zum Steuer-Einnehmer und Landzollberechner in Neubuckow	13. October	—	36
Postmeister Ockel zum interimistischen Zollberechner in Laage			
Postschreiber Lemcke zum Steuer-Einnehmer in Röbel . . .	16. October	—	37
Postmeister von Stein zum Steuer-Einnehmer in Brüel . .	17. October	—	37
Postschreiber Paschen zum Steuer-Einnehmer und Zollberechner in Neukalden	30. Septbr.	—	38
Der zweite Elbzoll-Revisor von Bülow zum ersten, und Elbzoll-Manifesteur Wiechardt zum zweiten Elbzoll-Revisor in Dömitz	25. October	—	38
Postpractikant von Wrisberg zum Zoll- und Passirschein-Expedienten auf dem Bahnhofe Kleinen	22. Februar	—	9
Postaccessist Staack zum interimistischen Zoll- und Passirschein-Expedienten auf dem Bahnhofe zu Schwaan . . .			
Die Zoll-Expedienten Schneider und Schmidt zu Wismar zu Zoll-Controleurs	7. Mai	—	19
Steuer-Hülfsarbeiter Jahn zum Zoll-Expedienten auf dem Bahnhofe zu Ludwigslust	2. Julius	—	24
Zoll-Expedient Böcler zum Zoll-Expedienten auf dem Bahnhofe zu Bützow	31. Julius	—	27
Steuer-Mitarbeiter Becker zum Zoll-Expedienten auf dem Bahnhofe zu Blankenberg			

a. Abtheilung für die Verwaltung der Domainen und Forsten.

Ernannt sind:

Oberjäger Klockmann zum Forstrath und Mitgliede des Forst-Collegiums	5. Februar	1856.	7
Amtmann Böcler zum Kammerrath und Mitgliede des Kammer- und Forst-Collegiums	23. Februar	—	9
Ingenieur-Lehrling Studemund zum Ingenieur-Gehülfen . .	6. Decbr.	—	42

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		No. des Reg.-Blatts.
	Monat.	Jahr.	
Zur Verwaltung eines Großherzoglichen Baudistricts sind qualificirt befunden:			
Architect Wehner, die Bau-Conducteure Stern, Lütkens, Zöllner, und die Architecten Hesse, Voß und Studemund	5. Junius	1856.	21
Ernannt und resp. befördert sind:			
Amtmann Weber zum ersten Beamten und Amtshauptmann bei dem Amte Dömitz	25. Junius	1856.	23
Amtmann Spangenberg zum zweiten Beamten beim Amte Schwerin	26. Februar	—	10
Ministerial-Assessor von Koppelow zum zweiten Beamten und Amtmann bei den Aemtern Mecklenburg, Redentin und Poel	12. März	—	13
Amts-Mitarbeiter von Abercron zum dritten Beamten und Amtsverwalter beim Amte Grabow	11. März	—	12
Amts-Mitarbeiter Zickermann zum dritten Beamten und Amtsverwalter beim Amte Ribnitz	9. April	—	16
Amtsverwalter Schlüter zum wirklichen dritten Beamten bei dem Amte Neustadt	16. Julius	—	25
Amts-Protocollist Kerstenhann zum Amts-Registrator in Zarrentin	4. Februar	—	9
Amtsdiätar Stahlbrodt zum Protocollisten bei dem Amte Ribnitz	16. Julius	—	25
Amtsdiätar Ritter zum Protocollisten bei dem Amte Warin .	6. August	—	27
Das votum in judicialibus ist beigelegt:			
dem Amts-Auditor Stypmann zu Grabow	9. Februar	1856.	8
dem Amts-Auditor Schröder zu Warin	9. Februar	—	12
dem Amts-Auditor Oldenburg zu Schwerin	16. Mai	—	20
dem Amts-Auditor Rassau zu Bützow	25. Junius	—	23
dem Amts-Auditor Steffen zu Wismar	6. August	—	27
dem Amts-Auditor Giffenig zu Boizenburg	28. October	—	37
dem Amts-Auditor Erfurth zu Hagenow	29. Novbr.	—	41
Versetzt sind:			
Amts-Mitarbeiter Zickermann an das Amt Buckow . . .	28. Decbr.	1855.	2
Amts-Mitarbeiter Stypmann an das Amt Boizenburg . . .	10. März	1856.	11
Amtmann v. von Holstein an das Amt Doberan Amtsverwalter von Below-Tarnow an das Amt Warin } . .	11. März	—	12
Amts-Mitarbeiter Schröder an das Amt Buckow	4. April	—	14

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		No. des Reg.-Blatts.
	Monat.	Jahr.	
Amts-Mitarbeiter Böckow an die Aemter Grabow-Eldena	25. Junius	1856.	23
Amts-Mitarbeiter Engel an das Amt Doberan	28. October	—	37
Als Auditoren sind angestellt:			
Advocat Buschmann beim Amte Schwerin	10. April	1856.	15
Rechts-Candidat Krüger beim Amte Schwerin	30. April	—	18
Rechts-Candidat Detmering beim Amte Schwerin, Rechts-Candidat Schlettwein beim Amte Doberan	9. Mai	—	19
Rechts-Candidat Balck bei den Aemtern Wittenburg, Walsmühlen und Zarrentin, Rechts-Candidat von Bülow beim Amte Schwerin	5. Novbr.	—	38
Advocat Balck beim Amte Toitenwinkel	29. Novbr.	—	41
Es ist verliehen:			
dem Amtshauptmann Dankwarth zu Wittenburg der Character als Drost	29. Februar	1856.	10
dem Geheimen Amtsrath Hundt zu Doberan der Character als Landdrost	1. Septbr.	—	31
Ernannt sind:			
Jagdjunker von Rieben zum Forstmeister und Forstinspections-beamten zu Ritzerow, Forst-Auditor Fahrenheim zum Förster in Toddin	31. März	1856.	14
Forstmeister von Boddien zum Forstinspections-Beamten in Schwerin	25. März	—	16
In den Ruhestand ist versetzt:			
Förster Schröder zu Seefeld mit Ernennung zum Oberförster	14. April	1856.	16
b. Abtheilung für die Verwaltung der Posten.			
Ernannt sind:			
Postinspector Flügge zum Ober-Postinspector	23. Februar	1856.	9
Postaccessist Stürmer zum Canzlisten bei der General-Post-Direction	7. Januar	—	2
Postschreiber Ockel zum Postmeister in Laage, Postschreiber Kentzler zum Postmeister in Neu-Buckow, Lieutenant a. D. von Stein zum Postmeister in Brüel, Postschreiber Lemcke zum Postmeister in Röbel	16. October	—	37
Postschreiber Paschen zum Postmeister in Neukalden	30. Septbr.	—	38
Die Postschreiber Bahl und Reinhardt zu Postmeistern resp. zu Hagenow-Bahnhof und zu Dömitz	5. Decbr.	—	42

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.	No. des Reg.-Blatts.
Postschreiber Glaser und Registrator Grohmann zu Postsecretairen	5. Decbr.	1856.	42
Postaccessist Sodemann zum Postschreiber	7. Januar	—	2
Postaccessist Jeppe zum Postschreiber	13. März	—	12
Postaccessist Fründt zum Postschreiber	17. April	—	16
Die Postaccessisten Bremer, Altschwager, Hollender und Erich zu Postschreibern	5. Decbr.	—	42
Postcontroleur Fahning zum zweiten Controleur beim Ober-Postamte zu Rostock	15. Sept.	—	33
Die Postpracticanten Bremer, Altschwager, Hollender, Erich, Bade, Staack, Ladendorf, Mehls, Schwarz und Zickermann zu Postaccessisten	7. Januar	—	2
6. Beim Ministerium der Justiz und im Bereiche der Administration desselben.			
Ernannt ist:			
Justizrath von Scheve zum Ministerialrath und vortragenden Rath im Justiz-Ministerium und dessen Abtheilungen	1. April	1856.	13
a. Abtheilung für Justizsachen.			
Ernannt sind:			
Canzleirath von Prollius zum wirklichen Justizrath bei der Justiz-Canzlei zu Schwerin	1. April	1856.	13
Candidat der Rechte von Oertzen zum Auditor ohne Votum bei der Justiz-Canzlei zu Schwerin	28. October	—	37
Candidat der Rechte von Lützow zum Auditor ohne Votum bei der Justiz-Canzlei zu Güstrow	24. Mai	—	20
Amts-Mitarbeiter von Schöpffer zum vierten, Kammergerichts-Assessor Hinrichsen zum fünften und Stadtrichter Störzel zum sechsten wirklichen Criminalrath beim Criminal-Collegium zu Bützow	1. April	—	13
Garnison-Auditeur Advocat zur Nedden zum Criminal-Fiscal beim Criminal-Collegium zu Bützow	1. April	—	13
Rathsherr Advocat Prätorius zum Stadtrichter in Lübz	12. Januar	—	2

Advocat

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		No. des Regierungs-Blatts.
	Monat.	Jahr.	
Advocat Dr. Prestien zum interimistischen Stadtrichter in Waren	22. März	1856.	13
Advocat Rabel zum Auditor ohne Votum bei dem Stadtgerichte und dem Gerichte der Burg- und Domfreiheit zu Güstrow	31. Mai	—	21
Lehrer Günther zum Stadtgerichts-Actuar in Lübz	3. Januar	—	2
Der interimistische Stadtgerichts-Actuar Kranitzky zum wirklichen Stadtgerichts-Actuar in Laage	22. Septbr.	—	35
Stadtcassenschreiber Pritzlau zum Stadtgerichts-Actuar in Stavenhagen	28. October	—	38
Privatschreiber Renner zum Protocollisten und zweiten Actuar bei dem Gerichte in Ludwigslust	13. October	—	37
Versetzt sind:			
Justizrath Mencke an die Justiz-Canzlei zu Schwerin Justizrath Paschen an die Justiz-Canzlei zu Güstrow	13. October	1856.	37
Entlassen ist:			
Canzlei-Auditor Graf zu Reventlow zu Schwerin	15. Decbr.	1856.	42
Es ist verliehen:			
Dem Criminal-Secretair Reinnoldt in Bützow der Charakter als Hofrath	5. Mai	1856.	19
Dem Advocaten Danneel in Teterow der Charakter eines Gerichtsraths	5. Mai	—	19
Zur Verwaltung des Richteramtes sind qualificirt befunden worden:			
Amts-Auditor Advocat Schröder zu Warin	22. Januar	1856.	4
Advocat Tiedemann zu Rostock	9. April	—	14
Amts-Auditor Advocat Oldenburg zu Schwerin	29. April	—	18
Amts-Auditor Advocat Rassau zu Bützow	3. Junius	—	21
Amts-Auditor Advocat Böckow zu Güstrow	17. Junius	—	22
Amts-Auditor Advocat G. Steffen zu Wismar	15. Julius	—	25
Advocat Burchard zu Rostock	23. Julius	—	26
Amts-Auditor Advocat Giffenig zu Boizenburg	17. Septbr.	—	34
Amts-Auditor Advocat Erfurth zu Hagenow	28. October	—	37
Advocat Faull zu Schwerin	25. Novbr.	—	41
Amts-Auditor von Witzendorff zu Doberan Amts-Auditor Advocat Eberhard zu Neu-Buckow	16. Decbr.	—	42

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.	No. des Reg.-Blatts.
b. Abtheilung für geistliche und Unterrichts-Angelegenheiten.			
Ernannt sind:			
Der außerordentliche Professor Dr. Thierfelder zum ordentlichen Professor in der medicinischen Facultät . . . . Professor Dr. Nasse zum ordentlichen Professor der Staatswissenschaften . . . . . Musiklehrer von Roda zum academischen Musiklehrer . .	27. October	1856.	37
Candidat der Theologie Vick zum Conrector an der Stadtschule in Grivitz	22. Julius	—	25
Der interimistische Lehrer Sostmann zum ordentlichen Lehrer an der Realschule in Schwerin	29. Julius	—	27
Succentor Schliemann zum Conrector, und Candidat der Theologie Lösewitz zum Succentor an der Stadtschule in Malchin	26. August	—	30
Candidat der Theologie Löscher zum siebenten Lehrer an der Domschule in Güstrow	15. October	—	37
Kammerherr von Flotow zum Hoftheater-Intendanten . . .	26. Novbr.	—	41
Es ist gestattet worden:			
Dem Kammerherrn von der Kettenburg den römisch-katholischen Geistlichen F. Stammel zu seinem Hausgeistlichen zu Matzendorf anzunehmen	1. Februar	1856.	6
c. Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.			
Ernannt sind:			
Advocat Matthäi zum Actuarius bei der Medicinal-Commission	24. Septbr.	1856.	36
Kammerherr Baron von Rodde zum wirklichen Intendanten und Director der Bade-Anstalten zu Doberan	31. Januar	—	6
Dr. med. Brandenburg-Schäfer in Rostock zum Kreis-Chirurgus für das Amt Toitenwinkel	4. Septbr.	—	31
Dr. med. Stampe in Ribnitz zum Kreis-Chirurgus für den Ribnitzer Amts-District	14. Octbr.	—	36

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.	No. des Reg.-Blatts.
Entlassen ist:			
Universitätssecretair Diederichs aus dem Amte eines Actuars bei der Medicinal-Commission	24. Sept.	1856.	36
Es ist verliehen:			
Dem Kreisphysicus Dr. Löser in Güstrow der Charakter eines Medicinalraths	28. Mai	1856.	21
Concession zur medicinischen Praxis ist ertheilt:			
Dem Dr. med. Lesenberg in Rostock	27. Februar	1856.	9
Dem Dr. med. Passow in Rostock	26. März	—	13
Dem Dr. med. Pfeiffer aus Bellahn	4. Septbr.	—	31
Dem Dr. med. Weidner aus Neustrelitz	17. October	—	37
Dem Dr. med. Piper aus Kiewe Dem Dr. med. Fanter in Rostock	4. Novbr.	—	38
Zur Ausübung der thierärztlichen Praxis ist concessionirt:			
Thierarzt Gratus aus Dargun	8. October	1856.	36

7. Beim Militair-Departement
und im Bereiche der Administration desselben.

Ernannt und resp. befördert sind:

Flügel-Adjutant Hauptmann von Müller zum Major Flügel-Adjutant Premier-Lieutenant Baron von Stenglin zum Hauptmann Premier-Lieutenant von Koppelow zum Flügel-Adjutanten Oberstlieutenant Oldenburg zum Commandeur der Invaliden und Mitgliede des Militair-Departements Hauptmann Köhler zum Major im Generalstabe, Zeughaus-Director und Mitgliede des Militair-Departements Oberstlieutenant a. D. von Plessen zum Obersten und Commandanten der Stadt Rostock Oberstlieutenant von Pressentin zum Commandanten der Stadt Wismar	21. April	1856.	16

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen		No. des Reg.-Blatts.
	Monat.	Jahr.	
Premier-Lieutenant von Both zum Hauptmann und Compagnie-Chef Second-Lieutenant von Wrisberg zum Premier-Lieutenant.	5. Januar	1856.	2
Der K. Preußische Second-Lieutenant a. D. von Both zum Second-Lieutenant Die Portepeefähnriche von Flotow und Graf von Eyben zu Second-Lieutenants	26. Februar	—	9
Premier-Lieutenant von Hertzberg zum Hauptmann im Generalstabe Major von Elderhorst zum Commandeur des ersten Bataillons Major von Bilguer zum Commandeur des leichten Bataillons Hauptmann Baron von Langermann zum Major und Commandeur des Grenadier-Garde-Bataillons Hauptmann von Jasmund zum Major und etatmäßigen Stabsofficier Divisions-Adjutant Hauptmann von Holstein zum Major und etatmäßigen Stabsofficier Hauptmann Graf von Normann zum Major und etatmäßigen Stabsofficier Premier-Lieutenant von Zülow zum Hauptmann und Compagnie-Chef Premier-Lieutenant von Pritzbuer zum Hauptmann und Compagnie-Chef Premier-Lieutenant von Huth zum Zeughaus-Officier Second-Lieutenant von Conring zum Premier-Lieutenant Second-Lieutenant von Zülow I. zum Premier-Lieutenant Second-Lieutenant von Schmidt zum Premier-Lieutenant Rittmeister Baron von Rodde zum Major und etatmäßigen Stabsofficier Die Premier-Lieutenants von Gamm und von Kahlden zu Rittmeistern Die Second-Lieutenants von Boddien, Detmering und von Lützow zu Premier-Lieutenants	21. April	—	16
Second-Lieutenant Oldenburg zum Premier-Lieutenant	6. Mai	—	18
Premier-Lieutenant von Bassewitz zum Hauptmann Second-Lieutenant Görbitz zum Premier-Lieutenant	3. Septbr.	—	31
Die Portepeefähnriche von Koppelow, von Schuckmann, von Sell, Baron von Stenglin und von Restorf zu Second-Lieutenants	12. Decbr.	—	42

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.	No. des Reg.-Blatts.
Advocat Stampe zum Auditeur beim zweiten Bataillon . . .	25. März	1856.	13
Dr. Voß zum Assistenzarzt beim Dragoner-Regiment	12. Januar	—	3
Dr. Fanter zum Assistenzarzt beim zweiten Bataillon . . .	24. October	—	37
Es ist verliehen:			
Dem Kriegsrath Grimm das Prädicat eines Geheimen Kriegsraths	2. April	1856.	16
Dem Obersten a. D. Scheffer der Allerhöchste Namenszug im Epaulett	21. April	—	16
Dem Platzmajor Hauptmann von Holstein und dem Hauptmann von Raven der Majors-Charakter	21. April	—	16
Dem Auditeur Beyer der Hauptmannsrang	21. April	—	16
Zur Disposition gestellt ist:			
Oberstlieutenant Graf von Oeynhausen	21. April	1856.	16
Verabschiedet sind:			
Assistenzarzt Dr. Peters	2. Januar	1856.	2
Auditeur zur Nedden	25. März	—	13
Oberstlieutenant von Oertzen unter Ernennung zum Obersten, Oberstlieutenant von Holstein, Oberstlieutenant von Below, Rittmeister von Bülow mit dem Charakter als Major, Rittmeister von Suckow und die Oberstabsärzte Dr. Müller und Dr. Wiedow	21. April	—	16
Zeughaus-Director Major Schumacher	21. April	—	16
Die Second-Lieutenants Sibeth und Seitz	22. Mai	—	20
Premier-Lieutenant von Bülow mit dem Charakter als Hauptmann	9. August	—	27
Second-Lieutenant von Both	14. August	—	28
Hauptmann von Both	29. August	—	30
Ernannt ist:			
Oberstlieutenant Graf von Oeynhausen zum Districts-Obersten für den Schwerinschen Militair-Recrutirungs-District . . .	26. Mai	1856.	20

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.	No. des Reg.-Blatts.
Bestätigt ist:			
Bürgermeister Koch in Gadebusch zum landschaftlichen Deputirten bei der Schwerinschen Militair-Districts-Behörde . .	12. Januar	1856.	2

8. Beim Oberkirchenrathe
und im Bereiche der Administration desselben.

Ernannt sind:			
Superintendent Schliemann zum Oberkirchenrath und dritten Mitgliede des Oberkirchenraths	12. Decbr.	1856.	42
Schreiber Hollien zum Copiisten beim Oberkirchenrathe . . .	3. Novbr.	—	38
Dr. jur. Rehberg zum Protonotar, und Consistorial-Pedell Klapproth zum Canzlisten beim Consistorium zu Rostock	16. April	—	16
Präpositus Schmidt zum Superintendenten der Diöcese Parchim und ersten Prediger an der St. Georgenkirche in Parchim	12. Decbr.	—	42
Superintendent Kliefoth zu Neukloster zum Consistorialrath .	16. Decbr.	—	42
Pastor Schmidt zu Lanken zum Kirchenrath	29. März	—	13
Pastor Schmidt zu Elmenhorst zum Präpositus des Klützer Cirkels	1. October	—	35
Pastor Barnewitz in Körchow zum Präpositus des Wittenburger Cirkels	16. October	—	37
Bürgermeister Schmidt in Brüel zum Kirchen-Visitations-Secretair für die Wismarsche Superintendentur . .	16. April	—	16
Beauftragt ist:			
Oberkirchenrath Schliemann mit der einstweiligen Verwaltung der Superintendentur Schwerin	12. Decbr.	1856.	42
Erwählt und resp. berufen sind:			
Gehülfsprediger Tarnow zum Pastor in Neukirchen	10. Januar	1856.	3
Pastor Martins zum ersten Prediger, und Rector Studemund zum zweiten Prediger in Gadebusch	16. Januar	—	3
Candidat Gerds zum Diaconus an der St. Marien-Kirche in Rostock	31. Januar	—	7

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		No. des Reg.-Blatts.
	Monat.	Jahr.	
Pastor Wöbler zum Prediger in Lichtenhagen	5. Mai	1856.	19
Gehülfsprediger Walter zum Pastor in Roggendorf	21. Junius	—	23
Conrector Meltzer zum zweiten Prediger an der Stadtkirche zu Ribnitz	21. Junius	—	23
Rector Behm zum Prediger in Melz und Buchholz	17. Julius	—	25
Gehülfsprediger Kliefoth zum Pastor in Volkenshagen . . .	25. Septbr.	—	35
Pastor Löscher zum ersten, und Rector von der Osten zum zweiten Prediger an der Pfarr-Kirche zu Güstrow . . .	1. October	—	35
Gehülfsprediger Stahlberg zum Pastor in Sietow und Poppentin	8. Novbr.	—	38
Pastor Seidel zu Schwerin zum Divisions-Prediger	15. Novbr.	—	39
Pfarr-Verweser Pleßmann zum Prediger in Dobbertin } Conrector Plagemann zum Prediger in Eimenhorst } . .	12. Decbr.	—	42
Entlassen ist:			
Hofrath Scharenberg aus dem Amte eines Fiscals beim Consistorium	23. April	1856.	16

9. Orts- und Personen-Namens-Veränderungen.

Es ist			
der neuen Waisenstiftung in Schwerin der Name: »Herzog Friedrich Waisenstiftung«			
beigelegt	4. Decbr.	1856.	42

Es enthalten die Jahrgänge des officiellen Wochenblatts Stücke:

Jahrgang	1812	=	39	Stücke.	Jahrgang	1831	=	51	Stücke.
—	1813	=	50	—	—	1832	=	48	—
—	1814	=	53	—	—	1833*)	=	49	—
—	1815	=	52	—	—	1834	=	48	—
—	1816	=	52	—	—	1835	=	50	—
—	1817	=	51	—	—	1836	=	47	—
—	1818	=	43	—	—	1837	=	49	—
—	1819	=	37	—	—	1838	=	50	—
—	1820	=	36	—	—	1839	=	50	—
—	1821	=	40	—	—	1840*)	=	37	—
—	1822	=	30	—	—	1841	=	31	—
—	1823	=	46	—	—	1842	=	39	—
—	1824	=	49	—	—	1843	=	32	—
—	1825	=	51	—	—	1844	=	28	—
—	1826	=	47	—	—	1845	=	35	—
—	1827	=	48	—	—	1846	=	33	—
—	1828	=	49	—	—	1847	=	35	—
—	1829	=	45	—	—	1848	=	59	—
—	1830	=	46	—	—	1849	=	51	—

Es enthalten die Jahrgänge des Regierungs-Blatts Stücke:

Jahrgang	1850	=	53	Stücke.	Jahrgang	1854	=	46	Stücke.
—	1851	=	43	—	—	1855	=	47	—
—	1852	=	36	—	—	1856	=	43	—
—	1853	=	51	—					

*) Vom Jahrgange 1833 an ist ein Haupttitel, vom Jahrgange 1840 an ein Haupttitel nebst Inhalts-Verzeichniß beigegeben.

Sämmtliche Jahrgänge des officiellen Wochenblatts von 1812 bis 1849, so wie die Jahrgänge 1850 bis 1856 des Regierungs-Blatts sind in der Expedition (der Hofbuchdruckerei von Dr. F. W. Bärensprung) der Jahrgang auf Druckpapier broch. zu 38 ßl. Cour.; einzelne Jahrgänge auf Schreibpapier von den Jahren 1818, 1836, 1839, 1840, 1843 bis 1856 incl. broch. zu 1 Rthlr. 8 ßl. Cour.; Exemplare aller Jahrgänge des officiellen Wochenblatts resp. Regierungs-Blattes von 1812 bis 1856 (45 Jahrgänge) auf Druckpapier das Exemplar broch. zu dem Preise von 29 Rthlrn. 32 ßl. Cour. zu haben.

Schwerin, im Januar 1857.

№ 1.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1856.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend den 5. Januar 1856.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 1. Außerordentliches Contributions-Edict für das Jahr 1856.
II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung in Betreff der in den Jahren 1856 und 1857 in Paris stattfindenden Preisausstellung von Zuchtvieh ꝛc.
III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(№ 1.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Nachdem Wir Uns auf dem jüngsten Landtage zu Sternberg über die außerordentlichen Bedürfnisse des Landes für das Jahr 1856 mit Unserer getreuen Ritter- und Landschaft berathen und durch den Landtags-Abschied vom 21sten December d. J. die Ausschreibung von zwei ein halb Edicten der außerordentlichen Contributiou in dem Etatjahre von Antonii 1856 exclusive bis Antonii 1857 inclusive nach dem Vorschlage Unserer getreuen Stände genehmigt haben, so verkündigen Wir hiermit die Erhebung dieser außerordentlichen Contribution nach dem unterm 18ten Februar v. J. publicirten Edicte in der Art, daß

ein und ein halbes Simplum im Monat April k. J.

und

ein Simplum in der ersten Hälfte des Monats October k. J.

eingefordert werden soll; und befehlen sämmtlichen Colligirungsbehörden, sich hier-

nach aufs Genaueste zu richten, die Erhebung edictmäßig zu besorgen und die Ablieferung des Erhobenen auf das Pünktlichste zu beschaffen.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 24sten December 1855.

Friedrich Franz.

Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brock.

Außerordentliches Contributions-Edict
für das Jahr 1856.

II. Abtheilung.

(1) Mit Bezug auf die Bekanntmachung des hohen Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 11ten d. M. in No. 46 des Regierungs-Blattes, betreffend die in den Jahren 1856 und 1857 resp. vom 23sten Mai bis 7ten Juni und vom 22sten Mai bis 6ten Juni in Paris stattfindende Preisausstellung von Zuchtvieh, landwirthschaftlichen Instrumenten und Producten, bringt die unterzeichnete Großherzogliche Kammer hierdurch zur Kenntniß des interessirenden Publicums, daß die nähern Bestimmungen über die Meldung zu der Preisbewerbung in der Kammer-Registratur einzusehen sind.

Schwerin am 27sten December 1855.

Großherzoglich Mecklenburgische Kammer.

Wendt.

III. Abtheilung.

(1) Dem Damastweber Carl Heinrich Adolph Gerber in Güstrow ist der Charakter als Hof-Damastweber verliehen worden.

Schwerin am 21sten December 1855.

---

(2) Nachdem der Amtmann Baron August Ernst von Lützow zu Gresemühlen seine Miteigenthumsrechte an dem Allodialgute Groß-Brütz, Amts Schwerin, an seinen Bruder und bisherigen Miteigenthümer, den Obersten Baron Heinrich von Lützow, abgetreten hat, ist letzterer als nunmehriger alleiniger Eigenthümer dieses Gutes anerkannt worden.

Schwerin am 24sten December 1855.

---

(3) Vor dem Justiz-Ministerium haben am 21sten December v. J. resp. den Lehn- und Homagialeid abgeleistet:

der Pächter Johann Joachim Heinrich Krey zu Kurzen-Trechow wegen des von ihm angekauften Lehnguts Pankelow, Amts Ribnitz,

der Friedrich Heinrich Christian von Michael wegen des von seinem Vater, dem Amtshauptmann von Michael, ihm zum Eigenthume überwiesenen Lehnguts Groß-Plasten, Amts Stavenhagen,

der Johann Heinrich Georg Friedrich Bosselmann wegen des von seinem Vater, dem Gutsbesitzer Bosselmann auf Schmachthagen, an ihn abgetretenen Lehnguts Stellshagen, Amts Gresemühlen, und

der Gutsbesitzer Hillmann auf Karow, als Vormund der beiden minorennen Töchter des wailand Gutsbesitzers Hillmann auf Neu-Kätwin, der Elise Friederike Christine Hillmann und der Caroline Friederike Wilhelmine Louise Hillmann, wegen des auf seine gedachten beiden Curandinnen vererbten Allodialguts Neu-Kätwin, Amts Güstrow.

№ 2.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1856.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend den 19. Januar 1856.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der Blockade der Russischen Häfen, Rheden ꝛc. in der Ostsee. (2) Bekanntmachung wegen der ausgelooseten und in Termino Johannis d. J. von der Reluitions-Casse zurückzuzahlenden Capitalien. (3) Bekanntmachung wegen der ausgelooseten und am 1. August d. J. zurückzuzahlenden Capitalien der Anleihe von 1843.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß nach einer der Großherzoglichen Regierung zugegangenen Mittheilung der Kaiserlich Französischen und der Königlich Großbritannischen Regierung, die Blockade aller feindlichen Häfen, Rheden, Einläufe und Buchten in der Ostsee am 10ten December 1855 aufgehoben ist.

Schwerin am 12ten Januar 1856.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Graf v. Bülow.

(2) Bei heute erfolgter Ausloosung der in Termino Johannis 1856 abzutragenden Reluitions-Casse-Schulden — deren Abminderung dadurch circa 40,300 Thaler betragen wird — hat das Loos folgende Capitalien getroffen:

Lit. A. Num. 104, 174, 204, 344, 378, 534, 615, 646, 665, 669, 729, 736, 745, 795, 862, 896, 907, 909, 927, 928, 1086, 1173, 1235, 1400, 1458, 1577, 1609, 1639, 1640, 1717, 1723, 1740, 1784, 1805, 1830, 1878, 1929, 2022, 2024, 2124, 2129, 2313, 2381, 2385, 2391, 2406, 2481, 2901, 2914, 2948, 3026, 3269, 3272, 3279, 3283, 3322, 3330, 3375, 3376, 3416, 3526, 3664, 3679 und 3735;

Lit. B. Num. 86, 215, 216, 347, 359, 417, 568, 581, 609, 649, 671, 690, 725, 794, 971, 1040, 1050, 1059, 1069, 1100, 1213, 1228, 1283, 1301, 1311, 1323, 1352 und 1450;

Lit. C. Num. 27, 178, 203, 653 und 965;

Lit. D. Num. 161, 169 und 208;

Lit. E. Num. 14, 105 und 391;

Lit. F. Num. 59 und 402;

Lit. G. Num. 120, 457 und 463;

Lit. H. Num. 17, 82, 596, 730 und 764;

mithin haben die Gläubiger und Inhaber vorbenannter Obligationen deren Rückzahlung in Termino Johannis 1856 zu gewärtigen und abzufordern. Es müssen des Zwecks die Inhaber der auf Namen lautenden Verschreibungen diese vier Wochen vor solchem Termine an den Herrn Ober-Zahlcommissair Peitzner hieselbst, rechtsgenüglich quittirt und mit hinlänglicher Legitimation des Eigenthümers, franco einsenden; die Inhaber der au porteur-Obligationen aber dieselben mit allen nicht zahlfälligen Coupons an den genannten Vorstand der Großherzoglichen Reluitions-Casse abliefern, wogegen alsdann den Berechtigten die gebührende Zahlung nicht entstehen wird.

Schwerin am 16ten Januar 1856.

Zur Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Reluitions-Commission verordnete Präsident und Commissarien.

T. v. Levetzow. W. B. v. Meerheimb. F. v. Maltzan.
E. A. W. v. Blücher. A. v. Bernstorff.

---

(3) Es wird hierdurch angezeigt, daß bei der heute vorgewesenen Verloosung der zur Auszahlung kommenden Capitalien der Mecklenburgischen Anleihe von 1843 das Loos folgende Nummern:

Num. 9 = 2000 Mk. und Num. 318 = 500 Mk.;
Lit. A. Num. 250, 306, 346, 352, 355, 576, 598, 719, 800, 848, 868, 904, 909, 975;
Lit. B. Num. 211, 253, 260, 490, 572, 807, 842, 956, 1017, 1104, 1111;
Lit. C. Num. 193, 600, 645, 649, 673, 754, 782, 967, 1101, 1195,

getroffen; mithin die Gläubiger und Inhaber derselben die darin bezeichneten Summen am bevorstehenden 1sten August 1856 bei dem Banquierhause Salomon Heine in Hamburg baar zu gewärtigen und abzufordern haben.

Des Zwecks müssen die vorbemerkten Schuldpapiere mit allen nicht realisirten Zinscoupons an das obgedachte Banquierhaus am 1sten August 1856 abgeliefert werden, wogegen dasselbe den Berechtigten die Zahlung leisten wird.

Schwerin am 18ten Januar 1856.

Großherzogl. Mecklenb.-Schwerinsche Schulden-Tilgungs-Commission.

T. v. Levetzow. W. B. v. Meerheimb. v. Lehsten.
M. Rettich. A. Wulffleff.

III. Abtheilung.

(1) Der Amts-Mitarbeiter Philipp Zickermann zu Grabow ist, unter Beilegung des voti in judicialibus, an das Amt Buckow versetzt worden.

Schwerin am 28sten December 1855.

---

(2) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, dem Assistenzarzt Dr. Peters des Dragoner-Regiments den erbetenen Abschied in Gnaden zu ertheilen.

Schwerin am 2ten Januar 1856.

---

(3) Die durch anderweitige Beförderung des Stadtgerichts-Actuars, Advocaten Gaedcke erledigte Stelle eines Actuars bei dem Stadtgerichte zu Lübz ist dem Lehrer Friedrich Günther, bisher zu Teterow, wieder verliehen worden.

Schwerin am 3ten Januar 1856.

---

(4) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den Premier-Lieutenant von Both des Grenadier-Garde-Bataillons zum Hauptmann, und Compagnie-Chef beim IIten Bataillon, und den Second-Lieutenant von Wrisberg des Grenadier-Garde-Bataillons zum Premier-Lieutenant zu ernennen.

Schwerin am 5ten Januar 1856.

---

(5) Die Postpractikanten Bremer, Altschwager, Hollender, Erich, Wade, Staack, Ladendorf, Nehls, Schwarz und Zickermann sind zu Postaccessisten ernannt,

der Postaccessist Sodemann ist an die Stelle des mit Pension verabschiedeten Postschreibers von Pressentin wieder zum Postschreiber befördert, und

der Postaccessist Stürmer zum Canzlisten bei der General-Post-Direction ernannt worden.

Schwerin am 7ten Januar 1856.

---

(6) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, die erledigte Stelle eines Landraths des Großherzogthums Schwerin dem Baron Le Fort auf Boeck, nach vorausgegangener ständischer Präsentation, wieder zu verleihen.

Schwerin am 9ten Januar 1856.

---

(7) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den auf dem letztverflossenen Landtage wiederum auf einen Zeitraum von 3 Jahren, mithin bis zum Herbste 1858, zum landschaftlichen Deputirten bei der Schwerinschen Militair-Districts-Behörde erwählten Bürgermeister Koch zu Gadebusch in der gedachten Eigenschaft zu bestätigen.

Schwerin am 12ten Januar 1856.

(8) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den von Rath und Bürgerschaft der Stadt Lübz zum Bürgermeister daselbst erwählten Rathsherrn, Advocaten Carl Theodor Wilhelm Prätorius aus Parchim, auch zum Stadtrichter in Lübz zu ernennen.

Schwerin am 12ten Januar 1856.

---

(9) Ihre Königliche Hoheit die Frau Großherzogin Mutter haben geruht, den Ministerial-Secretair Krüger hieselbst zu Allerhöchst Ihrem Secretair und Cassenberechner zu erwählen und denselben von Weihnachten v. J. an in Function treten zu lassen.

Schwerin am 16ten Januar 1856.

№ 3.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1856.

Ausgegeben Schwerin, Freitag den 25. Januar 1856.

Inhalt.

Anzeige von dem Ableben des Herzogs Nicolaus Hoheit.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

Es hat Gott gefallen, den Herzog Nicolaus Alexander Friedrich Carl Heinrich Hoheit, jüngsten Sohn Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs, heute Mittag 1½ Uhr von dieser Welt abzurufen, und ist die ganze Großherzogliche Familie durch diesen Todesfall in die tiefste Trauer versetzt worden.

Schwerin am 23sten Januar 1856.

III. Abtheilung.

(1) Am Sonntage Epiphanias, den 6ten d. M., ist der bisherige Gehülfsprediger Tarnow in Güstrow zum Pastor in Neukirchen durch Mehrheit der Stimmen erwählt und darauf sofort introducirt worden.

Schwerin am 10ten Januar 1856.

---

(2) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem diesseitigen Consul Emil Bornemann zu Paris den Charakter als Legationsrath beizulegen geruht.

Schwerin am 11ten Januar 1856.

---

(3) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den Doctor Voß zum Assistenzarzt des Dragoner-Regiments zu ernennen.

Schwerin am 12ten Januar 1856.

---

(4) An die Stelle des emeritirten Stadtsecretair Baß zu Marlow ist der Gerichtsactuar Buchholz wieder zum Stadtsecretair daselbst bestellt worden.

Schwerin am 15ten Januar 1856.

---

(5) Nachdem der bisherige zweite Prediger in Gadebusch, Pastor Martins, in die durch das erfolgte Ableben des Pastors Hane vacant gewordene erste Pfarre daselbst aufgerückt, ist der bisherige Rector Studemund in Rehna am ersten Sonntage nach Epiphanias, den 13ten d. M., wiederum zum zweiten Prediger in Gadebusch erwählt und nach vorgängiger Ordination in sein Amt introducirt.

Schwerin am 16ten Januar 1856.

---

(6) Vor dem Justiz-Ministerium haben am 11ten d. M. resp. den Lehn- und Homagialeid abgeleistet:

der Rittmeister a. D. Barthold von Bassewitz wegen des von ihm angekauften Lehnguts Goritz, Amts Ribnitz, und

der Emanuel Leopold Friedrich von Lübbe wegen des bisher ihm und seinen Geschwistern gemeinschaftlich gehörigen, jetzt auf ihn allein übergegangenen Allodialguts Zapel, Amts Wittenburg.

№ 4.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1856.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag den 31. Januar 1856.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 2. Verordnung, betreffend die Erhebung des Wegegeldes auf einigen Chausseen für das im Chausseegeld-Tarif sub No. 3 bezeichnete Fuhrwerk.
II. Abtheilung. (1) Uebersicht der im Jahre 1855 von der Gendarmerie zur Haft gebrachten Personen.
III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(№ 2.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Da es sich herausgestellt hat, daß die Auskünfte aus den Wegegeldern auf den Chausseen

von Pritzier nach Lübtheen,
- Wismar - Rostock und
- Wismar - Warin

zur Deckung der nothwendigen Ausgaben für dieselben nicht ausreichen, so verordnen Wir, im Einverständniß mit Unsern getreuen Ständen:

daß vom 1sten Februar d. J. inclusive ab für alles, sub No. 3 des am 31sten Januar 1848 neu publicirten Chausseegeld-Tarifs bezeichnete Fuhrwerk

a. beladen, von jedem Zugthier . . . . . 2 ßl. 3 pf. Cour.,
b. ledig, von jedem Zugthier . . . . . — „ 6 „ „
erhoben werden sollen.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 28sten Januar 1856.

Friedrich Franz.

Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brock.

Verordnung,
betreffend die Erhebung des Wegegeldes auf einigen Chausseen für das im Chausseegeld-Tarif sub No. 3 bezeichnete Fuhrwerk.

II. Abtheilung.

(1) Die nachstehende Uebersicht der im Jahre 1855 von der Gendarmerie verhafteten Personen wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Schwerin am 29sten Januar 1856.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Graf v. Bülow.

Uebersicht

der während des Jahres 1855 von der Großherzoglichen Gendarmerie zur Haft gebrachten Individuen.

Stationen.	Wegen Werbens für ausländische Militairdienste.	Wegen Polizei-Contraventionen.	Dilettenhändler und Quacksalber.	Wegen Unzucht	Betrunkene, Excedenten und der Renitenz Schuldige.	Wegen Verdachts der Sittenverletzung.	Gemüthskranke.	Wegen gesetzwidrigen Einbringens in hiesige Lande.	Wegen nicht befolgten und fehlenden Visa's.	Wegen Legitimationsfälschung.	Wegen Legitimationsmangels.	Wegen fehlender Concession und Paß-Contraventionen.	Post-Defraudanten.	Steuer- und Zoll-Defraudanten.	Auf Requisition höher und niederer Behörden.	Signalisirte.	Schuldner und Betrüger.	Correctionaire und Entsprungene.	Wegen Diebstahls-Verdacht.	Wegen Diebstahls-Hehlerei.	Diebe und Forstfrevler.	Wegen Verdachts der Brandstiftung.	Wegen Verdachts des Raubanfalles.	Vagabunden, Hochstapler und Bettler.	Total-Summe.
Hauptstandort Schwerin	—	—	—	—	1	—	—	2	4	—	4	—	—	1	1	3	—	—	—	—	2	—	—	26	44
I. Brigade	—	4	—	—	1	—	2	4	24	—	10	1	—	10	12	7	—	1	1	2	13	—	—	72	164
II. Brigade	—	4	—	—	14	—	—	15	16	—	42	8	—	14	21	8	1	—	4	—	9	—	—	28	184
III. Brigade	1	2	—	—	12	—	—	9	16	1	41	1	—	1	68	4	1	1	4	—	4	—	—	34	200
IV. Brigade	—	3	—	—	12	—	—	5	15	—	16	3	1	18	47	6	5	1	3	—	12	—	—	168	315
V. Brigade	—	5	—	—	5	—	—	4	8	—	14	2	—	15	32	7	—	1	5	—	5	4	—	50	157
VI. Brigade	—	5	2	4	29	1	—	1	29	7	29	1	—	29	26	6	—	2	2	—	32	1	1	72	279
Summa	1	23	2	4	74	1	2	40	112	8	156	16	1	88	207	41	7	6	19	2	77	5	1	450	1343

Schwerin am 18ten Januar 1856.

Der Chef der Gendarmerie,
General-Major und General-Adjutant von Hopffgarten.

III. Abtheilung.

(1) Der Amts-Auditor, Advocat Adolph Schröder zu Warin ist in der mit ihm angestellten gesetzlichen Prüfung zur Verwaltung des Richteramtes qualificirt befunden worden.

Schwerin am 22sten Januar 1856.

---

(2) Vor dem Justiz-Ministerium haben Lehneide abgeleistet:

die Gebrüder, Gutsbesitzer Friedrich Ludwig Ernst Hillmann auf Scharstorf und Wilhelm Johann Christian Hillmann auf Rambow, wegen des nach dem Ableben ihres Bruders, des Gutsbesitzers Carl Christian Theodor Hillmann, auf sie verstammten Lehnguts Alt-Kätwin, Amts Güstrow, an welchem den beiden minorennen Töchtern ihres vorgedachten verstorbenen Bruders das Erbtochterrecht zusteht, resp. am 11ten und 25sten d. M., und

der Gutsbesitzer Carl Gustav Friedrich Nahmmacher wegen des von ihm angekauften Lehnguts Klein-Wehnendorf, Amts Ribnitz, am 25sten d. M.

№ 5.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1856.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch den 6. Februar 1856.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 3. Edict wegen Aufbringung der Kosten zur Unterhaltung des Criminal-Collegiums zu Bützow für das Etatsjahr Johannis $18\frac{56}{57}$. № 4. Edict wegen Aufbringung der Unterhaltungskosten des Landarbeitshauses zu Güstrow für das Etatsjahr $18\frac{56}{57}$.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der Landstraßen-Qualität der von Dehmen über Stieten und Jülow bis zur Schwerin-Güstrower Chaussee führenden Strecke der alten Schwerin-Güstrower Landstraße. (2) Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der Landstraße von Güstrow nach Laage.

I. Abtheilung.

(№ 3.) Wir **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Geben hiemit zu vernehmen, daß Wir, nach Prüfung der ökonomischen Verhältnisse des Criminal-Collegiums zu Bützow, den auf dem vorigjährigen Landtage zu Sternberg angenommenen und Uns vorgeschlagenen Modus zur Aufbringung der zur Unterhaltung des Criminal-Collegiums, abgesehen von den durch die bevorstehende Reform desselben verursachten vermehrten Ausgaben, für den Zeitraum von Johannis 1856 bis dahin 1857 erforderlichen Kosten, nämlich von **Vier Thalern 8 ßl. Courant für die Hufe**, kraft dieses genehmigt haben.

Wir verordnen demnach, daß solche Kostenbeiträge — nachdem selbige, so weit sie aus ständischen Cassen zu leisten, bereits mittelst einer auf dem jüngsten

Landtage bewilligten ritter- und landschaftlichen Anlage ausgeschrieben worden sind — aus Unseren Domainen, von der Ritterschaft und von den Städten Unserer Herzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Güstrow, imgleichen Unserem Fürstenthum Schwerin, minder nicht von der Stadt Rostock, von der Stadt und Herrschaft Wismar, von dem vormaligen hiesigen Domcapitelgerichte, von dem akademischen Gerichte in Rostock und von allen Jurisdictionsberechtigten nach dem Verhältnisse ihrer verschiedenen Gerichtsbarkeit in der Art zusammengebracht werden sollen, daß nach dem angegebenen Maaßstabe:

I. von jeder steuerbaren Hufe sowohl in Unseren Domainen, als auch in den ritterschaftlichen und Klostergütern, den Gütern Rostocker Districts, sowie in den städtischen Cämmerei- und Oeconomie-, auch Wismar'schen Stadt-, geistlichen Hebungs-, Hospital- und Privat-Gütern, imgleichen von den Pfarrhufen, mit Einschluß der Liepener, von letzteren jedoch nur die Hälfte,
   a. zum 1sten Julius 1856 für jede Hufe . 2 Thlr. 8 ßl. Courant,
   b. zum Antonii-Termine 1857 für jede Hufe 2 „ — „ „

   Summa pro Hufe 4 Thlr. 8 ßl. Courant.;

II. für die städtischen Jurisdictionen nach gleichem Maaßstabe:
   1) von sämmtlichen Landstädten, inclusive derjenigen des Fürstenthums Schwerin, und zwar von einer jeden . . . 200 Thlr. Court., nämlich in den Städten, wo Wir die Niedergerichtsbarkeit ausüben, aus Unserer Renterei, dagegen in Unserer Residenzstadt Schwerin aus der Stadt-Casse, in der Stadt Malchow nach den Antheilen an der Jurisdiction zu ⅔ aus Unserer Renterei und zu ⅓ aus dortiger Cämmerei-Casse, so wie in der Stadt Penzlin aus der dortigen Bruch-Casse;
   2) für den Antheil sämmtlicher Land- und Stiftsstädte an den stadtgerichtlichen Jurisdictions-Auskünften, von jeder 100 Thlr. Court.;
   3) für die privative Patrimonial-Jurisdiction derselben in den, den Magistraten zustehenden Jurisdictionsfällen und über die zu Stadtrecht liegenden Grundstücke, von jeder . . 41 Thlr. 32 ßl. Court.;
   4) von dem vormaligen Domcapitelgerichte zu Schwerin . . . . . 41 Thlr. 32 ßl. Court.;
   5) von der Stadt Rostock wegen deren privativer Gerichtsbarkeit in der Stadt und über die zu Stadtrecht liegenden Grundstücke, mit Inbegriff des Fleckens und Hafens Warnemünde . 2000 Thlr. Court.;
   6) aus dem Universitäts-Fiscus für die akademische Jurisdiction zu Rostock . . . . . 83 Thlr. 16 ßl. Court.;
   7) von der Stadt Wismar für ihre gleichfalls privative Jurisdiction in der Stadt und deren zu Stadtrecht liegenden Feldmarken 1250 Thlr. Court.;

welche Beiträge
a. zu $\frac{1}{2}$ zum 1sten Julius 1856,
b. zu $\frac{1}{2}$ zum Antonii-Termine 1857
zu entrichten sind,
eingefordert und von den einzelnen Berechnern praenumerando, und zwar aus Unseren Domainen und aus der Stadt Wismar unmittelbar an den Berechner der Casse des Criminal-Collegiums zu Bützow, übrigens aber in Gemäßheit der oben gedachten bereits ausgeschriebenen Anlage der Ritter- und Landschaft an den Berechner des Landkastens in Rostock gezahlt werden.

Wir gebieten und befehlen demnach, daß jede Jurisdictionsbehörde ihre hier bestimmten und hiernach zu berechnenden Beiträge, bei Vermeidung der auf Kosten der Säumigen unfehlbar nachfolgenden Execution, in den vorgeschriebenen Terminen prompt berichtigen soll.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 30sten Januar 1856.

Friedrich Franz.

Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brock.

Edict
wegen Aufbringung der Kosten zur Unterhaltung des Criminal-Collegiums zu Bützow für das Etatjahr 18$\frac{5}{7}$.

(№ 4.) Wir **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Geben hiemit zu vernehmen, daß Wir, nach stattgehabter Prüfung der ökonomischen Verhältnisse des Landarbeitshauses zu Güstrow, den auf dem jüngsten Landtage zu Sternberg von Unsern getreuen Ständen angenommenen und Uns vorgeschlagenen Modus zur Aufbringung der Kosten der Unterhaltung des Landarbeitshauses während des Zeitraums von Johannis 18$\frac{5}{7}$ nach dem Maaßstabe von:

Drei Thalern 40 ßl. Courant für die Hufe

genehmiget haben.

Wir verordnen demnach, daß sämmtliche durch das landesherrliche Edict vom Jahre 1819 zur Tragung der Unterhaltungskosten des Landarbeitshauses verpflichtete Communen und Individuen für das Etatjahr Johannis 18$\frac{5}{7}$ den Beitrag nach dem erwähnten Maaßstabe für die Hufe dergestalt aufbringen und berichtigen sollen, daß davon:

1) zum 1sten Julius 1856 . . . . . 2 Thlr. 24 ßl. Courant,
2) im Antoni-Termine 1857 . . . . . 1 = 16 = =
von der Hufe — von den Pfarrhufen mit Einſchluß der Liepener jedoch allemal nur die Hälfte —,

eingezahlt werden und hat mithin eine jede Jurisdictions-Behörde die von ihr für das gedachte Etatjahr zu leiſtenden Beiträge darnach ſich zu berechnen und, bei Vermeidung executiviſcher auf ihre Koſten zu verfügender Beitreibung, in den angegebenen Terminen zu erlegen.

Der aus dem Landkaſten zu berichtigende ſtändiſche Beitrag iſt übrigens bereits durch eine auf dem jüngſten Landtage bewilligte Anlage ausgeſchrieben worden.

Gegeben durch Unſer Staats-Miniſterium, Schwerin am 31ſten Januar 1856.

Friedrich Franz.

Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brock.

Edict
wegen Aufbringung der Unterhaltungkoſten des Landarbeitshauſes zu Güſtrow für das Etatjahr 18⅝⅝.

II. Abtheilung.

(1) Da ſich ergeben hat, daß der Verkehr auf der von Dehmen über Stieten und Zülow bis zur Schwerin-Güſtrower Chauſſee führenden Strecke der alten Schwerin-Güſtrower Landſtraße die Beibehaltung der Landſtraßen-Qualität für dieſen Weg nicht mehr erfordert, ſo wird derſelbe als Landſtraße hierdurch aufgehoben und behält nur als Communicationsweg ferneren Beſtand.

Schwerin am 30ſten Januar 1856.

Großherzoglich Mecklenburgiſches Miniſterium des Innern.
Graf v. Bülow.

(2) Die durch die Güſtrow-Lantow-Laager Chauſſee entbehrlich gewordene, auch, inſoweit ſie nicht zur Chauſſee benutzt iſt, bereits größtentheils zu den angrenzenden Ländereien gezogene und nur noch auf der Hofſeldmark Suckow bei Beſtand gebliebene alte Landſtraße von Güſtrow nach Laage wird hierdurch gänzlich aufgehoben.

Schwerin am 30ſten Januar 1856.

Großherzoglich Mecklenburgiſches Miniſterium des Innern.
Graf v. Bülow.

№ 6.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1856.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend den 9. Februar 1856.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 5. Verordnung wegen Verpflichtung der im Orient verkehrenden Mecklenburgischen Schiffer zur Meldung bei den dortigen Königlich Preußischen Consulaten. № 6. Verordnung, betreffend das Verfahren wegen der zu der Competenz des Criminal-Collegiums gehörenden Verbrechen.
II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Gestattung von Musik und Tanz am 28sten d. M.
III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(№ 5.) **Friedrich Franz,** von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Die Königlich Preußische Regierung hat, auf Unsern Wunsch, sich schon vor längerer Zeit bereit erklärt, die Königliche Gesandtschaft in Konstantinopel und die in den, der Botmäßigkeit der Ottomanischen Pforte unterworfenen Ländern residirenden Consuln und Agenten anzuweisen, den diesseitigen Schiffern und Unterthanen, welche sich in ihren dortigen Angelegenheiten an sie wenden möchten, ihren Schutz und Beistand angedeihen zu lassen, und ist seitdem, zum wesentlichen Nutzen der Mecklenburgischen Flagge, welche sich in neuerer Zeit in den orientalischen Gewässern mehr zu entfalten Gelegenheit fand, demgemäß verfahren.

Da aber, nach den inzwischen gemachten Erfahrungen, zu einer wirksamen consularischen Vertretung der im Orient verkehrenden Mecklenburgischen Schiffe es unerläßlich ist, daß diese sich allemal, mithin nicht bloß erst dann, wenn sie

sich in der Lage befinden, den Beistand der Consulate anzusprechen, bei letzteren melden, so verordnen Wir, nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unsern getreuen Ständen, wie folgt:

§. 1.

Wenn ein unter Mecklenburgischer Flagge fahrendes Schiff in einem der Botmäßigkeit der Pforte unterworfenen Hafen verkehrt, woselbst ein Königlich Preußischer Consul oder Agent angestellt ist, oder der zu einem Bezirke gehört, für welchen ein solches Consulat bestehet, so ist der Führer des Schiffes verpflichtet, innerhalb vier Tage nach seiner Ankunft und ebenso vor seiner Abreise bei dem gedachten Consulate sich zu melden.

Die Meldung muß persönlich geschehen, wenn der Consularbeamte in dem Hafen-Orte, wo das Schiff ankert, seinen Wohnsitz hat; ankert dasselbe an einem andern Punkte des Consularbezirkes, so genügt die schriftliche Meldung.

§. 2.

Die im §. 1 vorgeschriebene Meldung ist zu begleiten:

1) bei der Ankunft des Schiffes, mit einem Auszuge aus den Schiffspapieren, welcher über folgende Punkte Auskunft geben muß:
   a. Name, Größe, Bauart und Nationalität des Schiffes,
   b. Zahl der Bemannung,
   c. Gegenstand der Ladung (summarisch: ob Stückgut, Getreide, Holz u. s. w.) oder ob in Ballast,
   d. Datum der Ankunft in dem Hafen;
2) bei der Wiederabfahrt des Schiffes, mit Angabe
   a. des Tages der bevorstehenden Abreise,
   b. des Abgangshafens und des Hafens der weiteren Bestimmung des Schiffes,
   c. der Ladung des Schiffes, wie vorstehend ad 1 c. vorgeschrieben, oder ob dasselbe in Ballast ausgehet.

Einer Vorlegung des Schiffsjournals bedarf es bei der Meldung eben so wenig, als die Schiffer zur Vorlegung der Connaissemente verpflichtet sind.

§. 3.

Mit der solchergestalt zu beschaffenden Meldung ist eine Verpflichtung zur Entrichtung von Gebühren nicht verbunden; vielmehr sind die Königlich Preußischen Consulate reglementsmäßig angewiesen, den Schiffern darüber unentgeltlich Atteste zu ertheilen. Dagegen verstehet es sich von selbst, daß, insofern Mecklenburgische Schiffe weitergehende Dienstleistungen der Königlich Preußischen Consulate in Anspruch nehmen, sie dafür die nämlichen Gebühren zu erlegen haben, welche in gleichen Fällen für Preußische Schiffe vorgeschrieben sind.

§. 4.

Durch die Unterlassung der Meldung, so wie durch Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit einer schriftlichen Meldung ist von dem Schiffer in jedem Falle eine Ordnungsstrafe von fünf Thalern verwirkt, die ihn auch dann trifft, wenn er in den Fällen, wo er persönlich im Consulate zu erscheinen verpflichtet ist (§. 1), die Meldung nur schriftlich oder durch einen Dritten beschafft.

Zur Einziehung dieser Strafe ist die ordentliche Obrigkeit des Schiffers, welcher derartige Contraventionen zur Anzeige gebracht werden, allemal verpflichtet, insofern derselbe nicht darthun kann, seiner Meldungspflicht ordnungsmäßig genügt zu haben.

§. 5.

Unsere gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1sten Julius 1856 in Kraft.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 28sten Januar 1856.

Friedrich Franz.

Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brock.

Verordnung
wegen Verpflichtung der im Orient verkehrenden Mecklenburgischen Schiffer zur Meldung bei den dortigen Königlich Preußischen Consulaten.

№ 6.) Verordnung, betreffend das Verfahren wegen der zu der Competenz des Criminal-Collegiums gehörenden Verbrechen, vom 1sten Februar 1856,

befindet sich hieneben in der Beilage.

II. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben gestattet, daß an Allerhöchst-Ihrem Geburtstage, den 28sten d. M., der einfallenden geschlossenen Hochzeitsfreiheit ungeachtet, Musik und Tanz ausnahmsweise erlaubt sein soll.

Schwerin am 6ten Februar 1856.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für geistliche Angelegenheiten.

v. Schröter.

III. Abtheilung.

(1) Der Telegraphist August Wilhelm Holst bei der Telegraphen-Station Güstrow ist seines Dienstes entlassen.

Schwerin am 29sten Januar 1856.

---

(2) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den mit der Verwaltung der Bade-Anstalten zu Doberan bisher interimistisch beauftragten Kammerherrn, Baron von Rodde zu Ludwigslust, nunmehr zum wirklichen Intendanten und Director dieser Anstalten zu ernennen geruht.

Schwerin am 31sten Januar 1856.

---

(3) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, dem Kammerherrn von der Kettenburg auf Matgendorf, auf dessen Ansuchen, zu gestatten, den römisch-katholischen Geistlichen Ferdinand Stammel aus Duderstadt zu seinem Hausgeistlichen zu Matgendorf anzunehmen.

Schwerin am 1sten Februar 1856.

(Beilage zu No. 6 des Regierungs-Blatts
für das Großherzogthum Mecklenburg-
Schwerin von 1856.)

Verordnung,

betreffend

das Verfahren wegen der zu der Competenz des Criminal-Collegiums gehörenden Verbrechen,

vom

1sten Februar 1856.

Friedrich Franz,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Mecklenburg,

Fürſt zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg,

auch Graf zu Schwerin,

der Lande Roſtock und Stargard Herr ꝛc.

Nachdem Wir bereits durch Unſere Verordnung vom 27ſten März 1855, betreffend die Zuſtändigkeit des Criminal-Collegiums, auf die Förderung des Unterſuchungsbetriebes dieſes Gerichts einzuwirken bemüht geweſen ſind, finden Wir Uns weiter veranlaßt, das Verfahren wegen der zu der Competenz deſſelben gehörenden Verbrechen, theils zu der Abkürzung und Förderung deſſelben, theils zu einer nachdrücklicheren und geſicherteren Handhabung der Strafrechtspflege, einer durchgreifenden Umgeſtaltung zu unterwerfen, und verordnen daher, nach ſtattgehabter Verhandlung mit Unſeren getreuen Ständen, das Nachfolgende.

1. Im Allgemeinen.

§. 1.

Das Verfahren wegen der zu der Competenz des Criminal-Collegiums gehörenden Verbrechen erfolgt nach den Beſtimmungen des beſtehenden Rechts, ſo weit dieſe nicht in dem Folgenden abgeändert werden.

2. Gerichtsperſonen.

§. 2.

a. Zahl der Mitglieder.

Das Criminal-Collegium beſteht fortan aus ſechs ordentlichen Mitgliedern, einem Director und fünf Räthen, und den nach dem Bedürfniſſe angeſtellten außerordentlichen Mitgliedern.

§. 3.

b. Unfähigkeit.

Ein Mitglied des Criminal-Collegiums ist zu der Ausübung seines Amtes rechtlich unfähig und hat sich derselben, außer wo Gefahr im Verzuge ist, zu enthalten:

1) Wenn es selbst oder einer seiner Angehörigen ein Interesse an der Sache hat.

   Als Angehörige in diesem Sinne werden angesehen: Blutsverwandte in gerader Linie und der Seitenlinie bis zum dritten Grade civilrechtlicher Berechnung einschließlich, Stief- und Schwiegereltern und Kinder, Ehegatten, Schwäger, Verlobte, angenommene Eltern und Kinder, Vormünder und Pflegbefohlene, während der Dauer dieser Verhältnisse.

2) Wenn es mit dem Criminal-Fiscal oder dem Vertheidiger des Angeschuldigten in gerader Linie blutsverwandt oder verschwägert ist.

   Tritt diese Schwägerschaft zwischen einem Mitgliede des Criminal-Collegiums und dem Criminal-Fiscal erst nach deren Anstellung ein, so hat derjenige, durch welchen sie herbeigeführt ist, aus seinem Amte auszuscheiden.

3) Wenn es in derselben Sache Rathgeber oder Vertheidiger des Angeschuldigten gewesen ist.

4) Wenn es in früheren Dienstverhältnissen an solchen Beziehungen der Sache Theil genommen hat, welche auf die Entscheidung derselben Einfluß haben.

5) Wenn es in der Sache als Zeuge vernommen worden ist.

6) Wenn es Gläubiger oder Schuldner des Angeschuldigten ist.

§. 4.

c. Ablehnung.

Eine Ablehnung des ganzen Collegiums als solchen ist unzulässig.

Ein einzelnes Mitglied darf nicht im Allgemeinen, sondern nur für die in Frage stehende einzelne Sache abgelehnt werden.

Die Ablehnung ist bei dem Director oder in dem geeigneten Falle bei dessen Stellvertreter anzubringen, entweder schriftlich in einem versiegelten Antrage, oder mündlich ohne Beisein anderer Personen, als etwa des Gerichtsschreibers.

Die Ablehnung eines derjenigen Mitglieder, welche an der Schlußverhandlung Theil nehmen, §. 18, muß spätestens an dem Tage vor der letzteren geschehen.

§. 5.

Zu der Begründung der Ablehnung ist die bestimmte Angabe und nöthigenfalls die Bescheinigung der Thatsachen erforderlich, auf welchen die Ueberzeugung

des Antragstellers beruht, daß die fragliche Person in dieser Sache kein unparteiischer Richter sein werde.

Ob die angeführten Gründe erheblich und ausreichend, ob sie genügend bescheiniget sind oder nicht, steht zu der Berathung und Beschlußnahme der übrigen Mitglieder des Gerichts.

Nach Befinden ist die Erklärung des Abgelehnten über die Ablehnungsgründe zu erfordern.

Eine eidliche Bestärkung ist zu dem Zwecke der letzteren nicht zulässig.

§. 6.

Wegen frivoler Ablehnungsanträge ist der Antragsteller, daher auch der Vertheidiger, welcher den Antrag erhob, mit angemessener Geldstrafe, aushülflich entsprechendem Gefängniß zu belegen.

§. 7.

d. Ergänzung.

Sollte dem Criminal-Collegium in Folge von rechtlicher Unfähigkeit, Ablehnung, Tod, Krankheit, Abwesenheit oder sonstiger dringender Behinderung die zu der Vornahme einzelner, keinen Aufschub gestattender Handlungen erforderliche Zahl von Mitgliedern abgehen, so wird die fehlende Zahl einstweilen durch landesherrliche Committirung anderer, zu der Ausübung des Richteramtes befähigter Männer ergänzt.

3. Fristen und Termine.

§. 8.

Alle in dem gedachten Verfahren, §. 1, vorkommenden Fristen und Ladungen zu Terminen sind peremtorisch.

4. Kosten.

§. 9.

Mit der Verurtheilung des Angeschuldigten zu einer Strafe, sie mag in der ersten oder einer späteren Instanz erfolgen, ist zugleich die Verurtheilung desselben in die Kosten des Verfahrens auszusprechen.

Werden mehrere, in derselben Untersuchung befangen gewesene Theilnehmer einer strafbaren Handlung zu einer Strafe verurtheilt, so ist zwar jeder nach dem Verhältnisse seiner Betheiligung in einen entsprechenden Antheil an den Kosten zu verurtheilen, sie haften jedoch für dieselben solidarisch.

Wird der Angeschuldigte von der Instanz entbunden oder freigesprochen, so hat er die Kosten des Verfahrens nicht zu tragen, so weit er dieselben nicht selbst verschuldet hat.

In demselben Umfange sind dem Freigesprochenen auch die Kosten der Vertheidigung zu erstatten.

Die Kosten eines eingelegten Rechtsmittels fallen dem unterliegenden Theile zur Last. Hinsichtlich des Criminal-Fiscals werden dieselben dem Obsiegenden aus der Criminal-Casse erstattet.

Bei der Versäumung von Fristen und Terminen trägt der Säumige die dadurch verursachten Kosten.

5. Criminal-Fiscal.

§. 10.

Zu der specielleren Wahrnehmung des öffentlichen Interesses an der Untersuchung und Bestrafung der zu der Competenz des Criminal-Collegiums gehörenden Verbrechen, in der in dem Nachfolgenden näher bestimmten Art und Weise, wird bei demselben ein Criminal-Fiscal angestellt.

Derselbe hat seinen Wohnsitz zu Bützow und steht unmittelbar unter dem Justiz-Ministerium.

Dieselben Gründe, welche den Richter unfähig machen, §. 2, hindern auch den Criminal-Fiscal, sein Amt zu üben. Ist er auf diese Weise oder in anderer Veranlassung behindert, so ernennt das Justiz-Ministerium einen Stellvertreter für ihn.

Eine Ablehnung des Criminal-Fiscals ist nicht zulässig.

§. 11.

Sein Beruf ist: darüber zu wachen, daß die zu der Competenz des Criminal-Collegiums gehörenden Verbrechen in dem gesetzlichen Gange des Verfahrens, unter Anwendung aller geeigneter gesetzlicher Mittel zur Erforschung der Wahrheit, auf die zweckmäßigste Weise untersucht und dem Rechte gemäß bestraft werden.

§. 12.

Zu dem Ende ist er berechtigt und verpflichtet:

1) Nach Beendigung der Untersuchung die letztere vor der Schlußverhandlung seiner sorgfältigen Prüfung zu unterziehen, auf Berichtigung, Vervollständigung und Beschränkung derselben bei dem Criminal-Collegium anzutragen, und auf solche Weise dahin zu wirken, daß die Untersuchung thunlichst fehlerfrei und spruchreif in die Schlußverhandlung hinübergehe.

   Gegen die Weigerung des Criminal-Collegiums, seinen betreffenden Anträgen zu entsprechen, gebührt ihm die an keine Nothfrist und keine Förmlichkeiten gebundene Querel an das Oberappellationsgericht.

2) Mit Anträgen des unter Nr. 1 beregten Inhalts darf er auch noch in der zweiten und dritten Instanz bei den Gerichten hervorgehen, welche das zweite oder dritte Erkenntniß abzufassen haben.

Gegen das Verfahren der Spruchbehörden, welche das zweite Erkenntniß abfassen, hat er dieselbe Querel, gegen die ihn beschwerenden eigenen Verfügungen des Oberappellationsgerichts eine einmalige Vorstellung.

3) Nicht minder ist er berechtigt und verpflichtet: sich an der Schlußverhandlung nach Maaßgabe der §§. 19 ff. zu betheiligen; das zuständige Rechtsmittel gegen das erste Erkenntniß zu ergreifen, §. 39; sich dem Rechtsmittel des Angeschuldigten nach der Bestimmung des §. 40, Nr. 2 anzuschließen; die sämmtlichen in der Sache ergehenden Erkenntnisse gegen die Rechtsmittel des Angeschuldigten in Schutz zu nehmen, §. 39, und auf Sicherungsmaaßregeln §. 17, Nr. 5, Abs. 2 anzutragen.

§. 13.

Außer seiner Besoldung erhält der Criminal-Fiscal für seine amtliche Thätigkeit kein Honorar. Jedoch werden ihm die Reisekosten und sonstigen in seinem Berufe vorkommenden Auslagen aus der Criminal-Casse erstattet und dürfen dem Angeschuldigten nie zur Last gelegt werden.

6. Vorbereitendes Verfahren.

§. 14.

Das vorbereitende Verfahren unterliegt fortwährend den Bestimmungen der §§. 14—18, Th. 2 der Criminalgerichts-Ordnung.

§. 15.

Das Criminal-Collegium ist verbunden, sich über die Annahme der aus dem vorbereitenden Verfahren an dasselbe gelangenden Sachen spätestens binnen acht Tagen zu erklären.

7. Durchführung der Untersuchung.

§. 16.

Wegen der Durchführung der Untersuchungen verbleibt es bei den Bestimmungen der §§. 2, 3 der Verordnung vom 27sten März 1855, betreffend die Zuständigkeit des Criminal-Collegiums.

8. Schlußverhandlung und Erkenntniß.

§. 17.

a. Allgemeine Bestimmungen.

1) Der in dem §. 5 der Verordnung vom 15ten Januar 1838, betreffend die Spruchreife der Criminal-Untersuchungssachen, erwähnten übersichtlichen Promemorien bedarf es fortan nicht mehr. Dagegen hat

2) das Criminal-Collegium nach Beendigung der Untersuchung, vor der Schlußverhandlung, die Acten dem Criminal-Fiscal zu dem, in dem §. 12, Nr. 1 bezeichneten Zwecke zuzustellen.

3) Nach der Erledigung dieses Verfahrens wird ein Referent, wozu jedoch nie der Inquirent zu nehmen, und ein Correferent, wozu regelmäßig der Letztere zu wählen, bestellt. Diese haben das Collegium zunächst durch mündliche Vorträge so weit von der Sache in Kenntniß zu setzen, daß es in Grundlage dieser Vorträge und der weiteren Verhandlungen das Erkenntniß abgeben kann.

4) Hierauf soll fortan noch eine besondere Schlußverhandlung vor dem Criminal-Collegium stattfinden und

5) nach dieser das erste Erkenntniß nicht mehr von einer der, in dem §. 5 der Verordnung vom 8ten Januar 1839, betreffend die Erkenntnisse und Rechtsmittel in Criminalsachen, gedachten allgemeinen Spruchbehörden, sondern von dem Criminal-Collegium selbst abgefaßt werden.

Dabei gehen auch die Rechte und Pflichten der Spruchbehörden hinsichtlich der Sicherungsmaaßregeln aus dem §. 15 der Verordnung vom 12ten Januar 1841, betreffend den Beweis im Criminal-Processe, auf das Criminal-Collegium über.

§. 18.

b. Besetzung des Gerichts.

An beiden Handlungen §. 17, Nr. 4, 5 haben in der Regel alle, durch Krankheit, Abwesenheit, dringende und unaufschiebare anderweitige Geschäfte oder rechtliche Gründe nicht behinderten ordentlichen Mitglieder des Collegiums, regelmäßig aber fünf und mindestens drei derselben Theil zu nehmen.

Der in der Sache bestellt gewesene Inquirent ist als solcher weder an dieser Theilnahme behindert, noch berechtigt, sich derselben zu entziehen. Nur kann er nie als Vorsitzender der Schlußverhandlung fungiren.

Im Uebrigen kommt auch hier die Bestimmung des §. 7 zur Anwendung.

§. 19.

c. Schlußverhandlung.

Allgemeine Beschaffenheit.

Die Schlußverhandlung besteht in einem mündlichen, in der Regel öffentlichen Verfahren vor dem Criminal-Collegium, §. 18, in welchem dem Angeschuldigten die Ergebnisse der Untersuchung übersichtlich vorgehalten, die noch für nöthig erachteten schließlichen Erörterungen der Sache vorgenommen, dem Angeschuldigten die Schlußfragen vorgelegt werden, dessen Vertheidigung mündlich geführt und der Criminal-Fiscal gehört wird.

§. 20.

§. 20.

Die Schlußverhandlung ist mündlich. Jedoch ist über sie ein Protocoll aufzunehmen, welches den Gang der Verhandlung, die an den Angeschuldigten, die Zeugen und Kunstverständigen gerichteten Fragen, die von ihnen ertheilten Antworten, die Vertheidigung und die Vorträge des Criminal-Fiscals in ihren wesentlichen Momenten enthalten muß.

Das Protocoll ist von dem Vorsitzenden und dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben.

§. 21.

Die Schlußverhandlung ist insoweit öffentlich, daß unbescholtenen und unverdächtigen, anständig gekleideten Männern, soweit der Raum es erlaubt, der Zutritt zu ihr gestattet ist.

Die Zurückweisung Einzelner aus den angedeuteten Rücksichten unterliegt dem Ermessen des Vorsitzenden und findet dagegen keinerlei Reclamation statt.

Auch steht es zum Ermessen des Gerichts, die Oeffentlichkeit aus Rücksichten der Sittlichkeit oder wegen eines anderen öffentlichen Interesses auszuschließen. Gegen diesen Beschluß steht Niemand eine Beschwerde zu.

Das Gericht kann jedoch nach Befinden auch zu der Verhandlung in geheimer Sitzung die Gerichtsangehörigen mit Einschluß des Geistlichen, nähere Angehörige des Angeschuldigten, den Verletzten und einzelne andere Personen zulassen.

§. 22.

Der Vorsitzende hat das Recht und die Pflicht, die Ordnung und Ruhe in dem Sitzungslocale und in dessen Nähe zu erhalten.

Er kann diejenigen, welche die Verhandlungen durch Aeußerungen des Beifalls oder des Mißfallens, oder andere Ungebühr stören, ermahnen oder entfernen und nach Befinden das Sitzungslocal von den Zuhörern ganz räumen lassen.

Widerspenstige kann er sofort auf vierundzwanzig Stunden in Haft führen lassen.

§. 23.

Werden in der öffentlichen Sitzung Verbrechen oder Vergehen begangen, so kann das Gericht sofort die verwirkte Strafe erkennen, ohne weitere Förmlichkeiten, als daß der Thäter vernommen und dessen Verantwortung gehört worden ist.

§. 24.

Die Leitung der Verhandlung gebührt dem Vorsitzenden.

Dieser kann das Verhör des Angeschuldigten und der Auskunftspersonen einem der übrigen Richter übertragen.

Ohne seine Genehmigung darf Niemand das Wort nehmen.

§. 25.

Bestellung des Vertheidigers.

1) In allen Fällen ist dem Angeschuldigten auf sein Verlangen, über welches er zu befragen, in Bezug auf den §. 17, Nr. 4 der Verordnung vom 8ten Januar 1839, betreffend die Erkenntnisse und Rechtsmittel in Criminalsachen, auch ohne solches, dem Unvermögenden auf Kosten der Gerichtscasse, ein Vertheidiger für die Schlußverhandlung nach Maaßgabe der gedachten Verordnung zu bestellen.

2) Dem Vertheidiger ist die gesetzliche Unterredung mit dem Angeschuldigten und die Einsicht der Untersuchungsacten in der Gerichtsregistratur zu gestatten. Ob die Verabfolgung der Acten an den Vertheidiger zu gewähren, steht zu dem Ermessen des Gerichts.

3) Das Honorar der Vertheidiger, §. 23 der gedachten Verordnung, ist, da sie in Zukunft keine schriftliche Vertheidigung mehr anzufertigen haben, entsprechend abzumindern.

§. 26.

Ansetzung des Termins.

1) Zugleich wird der Termin für die Schlußverhandlung so geräumig angesetzt, daß der Vertheidiger bis dahin, nach der Beschaffenheit des Falles, die Acten einsehen und die Vertheidigung vorbereiten kann, in der Regel innerhalb vier, spätestens sechs Wochen nach der Beschaffung des in §. 17, Nr. 2 erwähnten Verfahrens.

2) Von diesem Termine ist gleichzeitig der Angeschuldigte und der Criminal-Fiscal in Kenntniß zu setzen und sind zu demselben, unter Androhung der in §. 27 erwähnten Nachtheile des Nichterscheinens, vorzuladen: der Angeschuldigte, wenn er sich nicht in Haft befindet, der Vertheidiger, die Zeugen und Kunstverständigen, welche das Gericht noch zu vernehmen gedenkt.

§. 27.

Nichterscheinen der Geladenen.

1) Leistet der Angeschuldigte der Ladung keine Folge, so steht es zum Ermessen des Gerichts, entweder die Schlußverhandlung ohne ihn vorzunehmen, ohne daß demselben demnächst irgend welche Einwendungen aus seiner unterbliebenen Schlußvernehmung und Vertheidigung zustehen, oder die Verhandlung zu vertagen und den Angeschuldigten zu dem anzusetzenden neuen Termine realiter zu gestellen.

2) Erscheint der Vertheidiger nicht, so ist die Schlußverhandlung zu vertagen und der ausgebliebene Vertheidiger, sofern er nicht durch eingetretene unüberwindliche Hindernisse entschuldigt ist, in eine Geldstrafe von 25 Thalern und

in die Kosten des vergeblich angesetzten Termins zu verurtheilen. Auch kann das Gericht für den späteren Termin einen anderen Vertheidiger bestellen.

3) Sind Zeugen ausgeblieben, die nicht etwa durch den Gerichtsdiener sogleich gestellt werden können, oder Sachverständige, so sind dieselben unter derselben Voraussetzung wie in Nr. 2 in eine Geldstrafe von 20 Thalern oder acht Tage Gefängniß und in alle durch ihr Ausbleiben veranlaßten Kosten zu verurtheilen.

Ob unter solchen Umständen die Schlußverhandlung zu vertagen oder ohne jene Personen vorzunehmen ist, steht zum Ermessen des Gerichts.

§. 28.

Gang der Verhandlung.

Die zu der Beweisführung dienenden Gegenstände werden vor der Eröffnung der Verhandlung in das Gerichtslocal gebracht.

§. 29.

Nachdem das Gericht in dasselbe eingetreten ist und an dem Sitzungstische Platz genommen hat, wird der Angeschuldigte ungefesselt vorgeführt, wenn er verhaftet ist, in Begleitung einer Wache.

Sind mehrere Angeschuldigte da, so hat der Vorsitzende zu bestimmen, ob sie gleichzeitig oder nach einander vorzuführen und die Schlußverhandlung mit ihnen gleichzeitig oder getrennt durchgeführt werden soll.

§. 30.

Der Vorsitzende hält dann dem nach Namen und Stand bezeichneten Angeschuldigten, beziehungsweise den vorgeführten mehreren Angeschuldigten, in einem übersichtlichen Vortrage die Ergebnisse der Untersuchung vor.

Welche Ausdehnung diesem Vortrage zu geben, wie weit dabei insbesondere in die Einzelheiten des objectiven und des subjectiven Thatbestandes und des gegen den Angeschuldigten vorliegenden Beweises einzugehen, hängt von der Beschaffenheit und Lage des Falles ab. Der Vortrag kann daher den Umständen nach bald sehr kurz sein, bald einer weiteren Ausdehnung unterliegen.

§. 31.

Ob nach diesem Vortrage zur thunlichsten Erledigung der etwa in der Untersuchung noch übrig gebliebenen Dunkelheiten und Zweifel noch eine weitere Erörterung einzelner Punkte der Untersuchung stattfinden soll und in welchem Umfange, ob insbesondere der Angeschuldigte oder Mitangeschuldigte noch über das Eine oder Andere zu befragen, denselben die zu der Beweisführung dienenden Gegenstände, §. 28, nochmals zur Anerkennung vorgelegt werden sollen, ob noch Zeugen

oder Kunstverständige zu hören, Confrontationen vorzunehmen und dergleichen mehr, steht zum Ermessen des Gerichts, beziehungsweise des Vorsitzenden.

Dieser bestimmt die Reihenfolge, in welcher die Zeugen und Kunstverständigen vorzuführen, und ob dieselben, nach ihrer Vernehmung, bei der weiteren Verhandlung zugegen sein dürfen oder wieder abzutreten haben. Desgleichen bestimmt er, ob der Angeschuldigte etwa während der Abhörung eines Zeugen, Sachverständigen oder Mitangeschuldigten aus dem Sitzungssaale zu entfernen.

Den übrigen Mitgliedern des Gerichts und dem Criminal-Fiscale steht das Recht zu, dem Angeschuldigten, den Zeugen und Sachverständigen, nachdem der Vorsitzende ihnen das Wort ertheilt, §. 24, unmittelbar Fragen vorzulegen.

Der Angeschuldigte und dessen Vertheidiger können nur durch die Vermittelung des Vorsitzenden Fragen stellen.

§. 32.

1) Nach Beendigung dieser weiteren Erörterungen, wenn solche stattgefunden, sonst gleich nach dem übersichtlichen Vortrage, §. 30, werden dem Angeschuldigten die Schlußfragen vorgelegt.

2) Es ist ihm gestattet, bei der Beantwortung derselben dasjenige vorzutragen, was er selbst zu seiner Vertheidigung zu sagen hat.

3) Hierauf ist es dem Criminal-Fiscal gestattet, auf die für die Beurtheilung des Falles wesentlichen Gesichtspunkte oder einzelne derselben aufmerksam zu machen, auch, sofern es noch nicht früher geschehen, auf die Ausscheidung einzelner Verbrechen und auf eine bestimmte Strafe anzutragen, ohne daß das Gericht dadurch in seiner Entscheidung auf dieses Strafmaaß beschränkt wird.

4) Demnächst ist der Vertheidiger, wenn der Angeschuldigte einen solchen hat, zu dem Vortrage der Vertheidigung aufzufordern.

Dieser Vortrag ist frei zu halten und so einzurichten, daß die einzelnen thatsächlichen und rechtlichen Vertheidigungsmomente in geordneter Reihenfolge, bestimmt, kurz und bündig, ohne Weitläuftigkeit und nicht zu der Sache gehörige Abschweifungen und Einmischungen vorgetragen werden. Der Vorsitzende ist berechtigt und verpflichtet, den Vertheidiger nöthigenfalls in die entsprechende Grenze zu weisen.

Wegen solcher Aeußerungen, welche in einer schriftlichen Vertheidigung constitutionswidrig sein würden, kann der Vertheidiger nicht allein sofort von dem Vorsitzenden zurechtgewiesen werden, sondern es bleibt auch deren anderweitige Ahndung dem Ermessen des Gerichts überlassen.

5) Der Criminal-Fiscal, dessen Vorträge ebenfalls den vorstehenden Bestimmungen unterliegen, hat das Recht, auf die Vertheidigung zu erwidern, wogegen dem Angeschuldigten oder dessen Vertheidiger noch eine schließliche Erklärung zusteht.

§. 33.

Die Schlußverhandlung darf nur aus besonderen Gründen unterbrochen oder zur Fortsetzung in einem anderen Termine verschoben werden.

§. 34.

d. Erkenntniß.

Nachdem der Vorsitzende die Verhandlung geschlossen, zieht sich das Gericht in das Berathungszimmer zurück, um das Erkenntniß zu berathen und zu beschließen.

Der verhaftete Angeschuldigte wird nach Befinden einstweilen aus dem Sitzungszimmer wieder abgeführt.

§. 35.

In der Regel hat das Gericht, auf weiteren mündlichen Vortrag des für die Sache bestellten Referenten und Correferenten, das Erkenntniß sofort zu beschließen und in öffentlicher Sitzung, nachdem der vorher etwa abgeführte Angeschuldigte wieder vorgeführt worden, durch den Vorsitzenden zu verkündigen.

Es steht jedoch zum Ermessen des Gerichts, die Abfassung und Verkündigung des Erkenntnisses auszusetzen, aber regelmäßig nicht über acht Tage.

Ist der nicht verhaftete Angeschuldigte dann nicht mehr anwesend, so hat das Gericht die Wahl, denselben zu der bezeichneten Verkündigung des Erkenntnisses nochmals vorzuladen, oder demselben das letztere auf andere geeignete Weise zu eröffnen.

Das Erkenntniß ist, nach seiner Verkündigung, in einer besonderen, von allen Mitgliedern des Gerichts unterzeichneten Ausfertigung mit den Entscheidungsgründen spätestens binnen acht Tagen zu den Acten zu bringen.

Dem Criminal-Fiscal ist, wenn er nicht bei derselben zugegen, sofort nach der Verkündigung oder sonstigen Eröffnung des Erkenntnisses eine Abschrift desselben zuzufertigen.

§. 36.

In Ansehung des Beweises bewendet es bei den Bestimmungen des bestehenden Rechts, insbesondere der Verordnung vom 12ten Januar 1841, betreffend den Beweis im Criminal-Processe, und der Verordnung vom 25sten Januar 1855, betreffend den Beweis durch Anzeigen im Criminal-Processe.

§. 37.

1) Das Erkenntniß wird durch mündliche Abstimmung — über welche ein abgesondert von den Acten aufzubewahrendes, von allen gegenwärtigen Mitgliedern des Gerichts zu unterzeichnendes Protocoll aufzunehmen ist — nach Stimmenmehrheit gefaßt.

Bei Stimmengleichheit geht die mildere Meinung vor.

2) Bei mehr als zwei verschiedenen Meinungen über dieselbe Frage, von welchen keine die Mehrheit für sich hat, werden die dem Angeschuldigten nachtheiligsten Stimmen den zunächst minder nachtheiligen so lange zugezählt, bis sich eine Majorität ergiebt.

Ist es zweifelhaft, welche Meinung minder nachtheilig sei, so ist darüber besonders abzustimmen, wobei die Stimmenmehrheit und bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden entscheidet.

3) In Ansehung des Beweises durch Anzeigen verbleibt es außerdem bei der Bestimmung des §. 11, Abs. 1 der Verordnung vom 12ten Januar 1841.

9. Rechtsmittel.

§. 38.

a. Zulässigkeit.

Hinsichtlich der Nothwendigkeit eines zweiten und dritten, sowie hinsichtlich der Zulässigkeit eines zweiten Erkenntnisses in dem Interesse des Angeschuldigten im Criminal-Processe verbleibt es bei den Bestimmungen der Verordnung vom 8ten Januar 1839, betreffend die Erkenntnisse und Rechtsmittel im Criminal-Processe.

Ein drittes Erkenntniß ist dagegen nach der Bestimmung des §. 2 der Verordnung vom 17ten Januar 1855, betreffend die Abänderung der Criminal-Erkenntnisse u. s. w., nur noch dann zulässig, wenn das zweite Erkenntniß auf mindestens zehnjährige Freiheitsstrafe, oder auf gänzliche Amtsentsetzung und was derselben gleich zu achten, z. B. auf Entziehung der Praxis für immer mit oder ohne anderweitige Strafbestimmung, gerichtet, oder durch dasselbe das erste Erkenntniß zum Nachtheile des Angeschuldigten abgeändert worden ist.

§. 39.

Dagegen hat der Criminal-Fiscal nicht allein das Recht, so oft er das erste Erkenntniß zu gelinde erachtet, mittelst des von ihm zu ergreifenden Rechtsmittels der Revision ein zweites Erkenntniß zu verlangen, sondern er ist auch berechtigt, jedes Erkenntniß gegen den Angeschuldigten in Schutz zu nehmen.

Gegen das zweite Erkenntniß hat er selbst dann kein Rechtsmittel, wenn dasselbe das erste Erkenntniß zu Gunsten des Angeschuldigten abgeändert hat.

§. 40.

1) Derselbe hat die Absicht, seiner Seits von dem gedachten Rechtsmittel Gebrauch machen zu wollen, spätestens binnen drei Tagen nach der an ihn erfolgten Zufertigung des Erkenntnisses zu den Acten zu erklären.

2) Jedoch ist er, wenn der Angeschuldigte ein nicht nothwendiges zweites Erkenntniß verlangt hat, berechtigt, sich dem von diesem ergriffenen Rechtsmittel auch noch später zur Erwirkung einer Abänderung des Erkenntnisses zum Nachtheile desselben anzuschließen.

3) Er ist daher von dem, von dem Angeschuldigten ergriffenen Rechtsmittel, sowie von der von demselben zu Protocoll gegebenen Vertheidigung, §. 17, Nr. 3 der Verordnung vom 8ten Januar 1839, sofort in Kenntniß zu setzen.

4) Die unter Nr. 2 erwähnte Befugniß hat auch der Angeschuldigte, wenn der Criminal-Fiscal ein Rechtsmittel ergriffen hat, zu der Herbeiführung eines ihm günstigeren Erkenntnisses. Er ist daher auch seiner Seits von dem, von dem Criminal-Fiscal ergriffenen Rechtsmittel sofort zu benachrichtigen.

§. 41.

b. Vertheidiger.

Wegen der Bestellung eines Vertheidigers des Angeschuldigten gegen das erste und zweite Erkenntniß verbleibt es bei den Bestimmungen des §. 17, Nr. 2 und 4 der Verordnung vom 8ten Januar 1839.

Als Vertheidiger sind fortan nur die bei einer der drei Justiz-Canzleien, §. 42, und der Justiz-Canzlei zu Neustrelitz immatriculirten Advocaten zulässig.

§. 42.

c. Spruchbehörden.

Das zweite Erkenntniß ist in Zukunft nicht mehr von einer der in dem §. 5 der Verordnung vom 8ten Januar 1839 erwähnten fünf allgemeinen Spruchbehörden, sondern von einer der drei Justiz-Canzleien zu Schwerin, Güstrow und Rostock abzufassen.

§. 43.

d. Verfahren.

Im Allgemeinen.

Hat der Angeschuldigte seine Vertheidigung zu Protocoll gegeben, §. 17, Nr. 3 der Verordnung vom 8ten Januar 1839, so hat auch der Criminal-Fiscal seine Erwiderung auf dieselbe vor der Absendung der Acten zum ferneren Spruche, §. 17, Nr. 1 daselbst, zum Protocolle vorzutragen.

§. 44.

1) Nach dem Eingange der Acten setzt das Gericht, welches das zweite oder dritte Erkenntniß abzufassen hat, so oft eine weitere Vertheidigung für den An-

geschuldigten zu führen ist, oder der Criminal-Fiscal das Rechtsmittel der Revision ergriffen hat, einen möglichst nahen Termin, in der Regel innerhalb vier, spätestens sechs Wochen, zur Verhandlung der Sache an, zu welchem in beiden bezeichneten Fällen der Vertheidiger und der Criminal-Fiscal geladen werden.

2) Es steht zu dem Ermessen des Gerichts, auch den Angeschuldigten dazu vorzuladen, oder wenn sich derselbe in Haft befindet, dazu vorführen zu lassen; desgleichen Mitangeschuldigte, Zeugen und Kunstverständige; theils um sich von deren Persönlichkeit zu überzeugen, theils zu der weiteren Erörterung dunkel oder zweifelhaft gebliebener Punkte der Untersuchung, wie in §. 31.

3) Diese weitere Erörterung ist auch zu der thunlichsten Vermeidung von Zwischenerkenntnissen anzuwenden, die in der Regel nicht stattfinden, sondern durch die eigene weitere Erörterung des Gerichts zu ersetzen sind. Allemal hat das Gericht sorgfältig zu erwägen, auf welchem der beiden bezeichneten Wege, der obwaltenden Sachlage nach, dem erkannten Mangel am einfachsten, kürzesten und zweckmäßigsten abgeholfen werden kann, und darnach zu verfahren.

§. 45.

Zu der Vorladung oder Vorführung des Angeschuldigten u. s. w. und zu solchen weiteren Erörterungen ist das Gericht jedoch so oft berechtigt, als es dergleichen zu seiner Informirung für die Urtheilsfällung angemessen erachtet, auch wenn keine Vertheidigung vor ihm zu führen und der Criminal-Fiscal nicht zu hören ist.

Der Vertheidiger und der Criminal-Fiscal sind auch in diesem Falle, mit der Freilassung denselben beizuwohnen, von dem Tage solcher Vornahme vorher in Kenntniß zu setzen.

§. 46.

Vor der Abhaltung des Termins muß das Collegium, durch die von dem bestellten Referenten und Correferenten erstattete mündliche Relation und Correlation, so weit von der Sache in Kenntniß gesetzt worden sein, daß es sich in dem Stande befindet, auf den Grund dieser Vorträge und der weiteren Verhandlung das Erkenntniß abzufassen.

§. 47.

Das Verfahren findet vor dem versammelten Collegium statt.

Dasselbe ist mündlich und öffentlich, wie in den §§. 19 bis 23, und sind in demselben die bezüglichen Bestimmungen der §§. 24, 25, Nr. 2, 3, 26, 27, 28, 29, 31, 33 entsprechend zur Anwendung zu bringen.

Erscheint der zu der Führung der Vertheidigung geladene Vertheidiger nicht, so tritt die Vorschrift des §. 27, Nr. 2 ein. Erscheint der zu der Rechtfertigung

des

des von ihm eingelegten Rechtsmittels der Revision geladene Criminal-Fiscal nicht, so hat das Gericht dessenungeachtet seine Beschwerde von Amtswegen zu prüfen und, so weit sie begründet erscheint, in Gemäßheit derselben zu entscheiden.

In derselben Weise ist zu verfahren, wenn der Criminal-Fiscal, nachdem er sich dem Rechtsmittel des Angeschuldigten angeschlossen, §. 40, Nr. 2, in dem Verhandlungs-Termine, zu welchem er geladen war, nicht erschienen ist.

§. 48.

Verhandlung.

In dem Verhandlungs-Termine bezeichnet der Vorsitzende zunächst in einer übersichtlichen Einleitung den dermaligen Stand der Sache und schreitet dann, wenn solche stattfinden sollen, zu den weiteren Vornahmen, §. 44, Nr. 2, 3, fort.

Hierauf folgt, wenn eine solche zu führen, die Vertheidigung des Angeschuldigten, auf welche der Criminal-Fiscal nach Befinden erwidert und der Vertheidiger beschließt.

Demnächst rechtfertigt der Criminal-Fiscal die von ihm ergriffene Revision oder trägt seine abhärirenden Anträge, §. 40, Nr. 2, vor. Hierauf erwidert der Vertheidiger und rechtfertigt zugleich die etwaige Adhäsion des Angeschuldigten, §. 40, Nr. 4, worauf dann der Criminal-Fiscal beziehungsweise beschließt und wegen jener Adhäsion erwidert, hinsichtlich welcher dann noch dem Vertheidiger das letzte Wort verbleibt.

§. 49.

Die Vorträge des Vertheidigers und des Criminal-Fiscals unterliegen den Bestimmungen des §. 32, Nr. 4.

Sie haben sich auf das nach der dermaligen Sachlage noch in Betracht Kommende zu beschränken.

§. 50.

e. Erkenntniß.

1) Das Erkenntniß ist, auf den mündlichen Vortrag des Referenten und des Correferenten, in der Regel spätestens innerhalb vierzehn Tage nach stattgehabter Verhandlung abzugeben.

Für die Abfassung desselben gelten die Vorschriften der §§. 36, 37.

2) Geht dem Erkenntnisse kein Verhandlungs-Termin vorauf, so ist dasselbe, ebenfalls auf mündliche Relation und Correlation, innerhalb der für die Abhaltung jenes Termins bestimmten Frist, §. 44, Nr. 1, abzugeben.

3) Die Entscheidungsgründe des zweiten und dritten Erkenntnisses sind, unter Vermeidung aller nicht nothwendigen Wiederholungen aus den Personen-

und Sachverhältnissen, in gedrängter Kürze auf die Erörterung der nach der dermaligen Sachlage noch relevanten Punkte zu beschränken.

§. 51.

Nach erfolgter Zurücksendung der Acten verfährt das Criminal-Collegium mit der Verkündigung des Erkenntnisses und dessen abschriftlicher Mittheilung an den Criminal-Fiscal nach §. 35.

10. Anwendung dieser Verordnung.

§. 52.

Diese Verordnung tritt im Allgemeinen mit dem 1sten April d. J. in Wirksamkeit, auch in den bereits obschwebenden Untersuchungen, in dem Umfange, in welchem es der dermalige Stand der letzteren noch gestattet.

Wegen der Unzulässigkeit des dritten Erkenntnisses, §. 38, Abs. 2, verbleibt es bei der Bestimmung des §. 4 der betreffenden Verordnung vom 17ten Januar 1855.

Auch ist in den bereits zum Spruche versendeten Sachen das Erkenntniß, selbst wenn es noch nicht abgefaßt sein sollte, von der betreffenden Spruchbehörde abzufassen und hinsichtlich der an die Justiz-Canzlei zu Neustrelitz versendeten Sachen die bisherige Form des Spruchverfahrens von derselben beizubehalten.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 1sten Februar 1856.

Friedrich Franz.

Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brock.

№ 7.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1856.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag den 14. Februar 1856.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 7. Verordnung, betreffend die Aufnahme liederlicher Weibspersonen in das Landarbeitshaus.
II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die den wandernden inländischen Zimmer- und Maurergesellen zugesicherte Vergünstigung für den Fall ihrer Beschäftigung bei den Bauten in Doberan. (2) Publicandum, betreffend den Ausbruch der Lungenseuche des Rindviehes in der Umgegend von Brizwalk in der Prignitz. (3) Verzeichniß der Vorlesungen auf der Universität zu Rostock im Sommer-Semester 1856.
III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(№ 7.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir verordnen, nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unsern getreuen Ständen, hierdurch:

daß die Verordnung vom 29sten April 1842, betreffend die Aufnahme liederlicher Weibspersonen zur Correction in das Landarbeitshaus, auch auf solche Weibspersonen Anwendung findet, welche zum zweiten Male wegen syphilitischer Krankheit auf öffentliche Kosten haben curirt werden müssen.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 6ten Februar 1856.

Friedrich Franz.

Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brock.

Verordnung,
betreffend die Aufnahme liederlicher Weibspersonen in das Landarbeitshaus.

II. Abtheilung.

(1) In Veranlassung der im Seebade Doberan in den nächsten Jahren bevorstehenden bedeutenden Bauten ist bestimmt worden:

daß bis auf Weiteres denjenigen auf der Wanderschaft befindlichen inländischen Zimmer- und Maurergesellen, welche bei Doberaner Meistern in Arbeit treten und bei diesen Bauten beschäftigt werden, auch darüber ein Zeugniß des competenten Großherzoglichen Baubeamten beibringen, die Zeit dieser Beschäftigung als im Auslande in Arbeit verbracht bei der demnächstigen Gewinnung des Meisterrechts oder der häuslichen Niederlassung als Geselle angerechnet werden soll.

Die betheiligten Handwerksämter, so wie die Ortsobrigkeiten werden angewiesen, sich in vorkommenden Fällen hiernach zu richten.

Schwerin am 1sten Februar 1856.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Graf v. Bülow.

---

(2) Nachdem das Königlich Preußische Landraths-Amt zu Pritzwalk in der Prignitz unter dem 8ten d. M. öffentlich bekannt gemacht hat, daß daselbst die Lungenseuche des Rindviehes zum Ausbruche gekommen sei, wird hierdurch die ganze südliche Landesgrenze an der Prignitz gegen die Ein- und Durchführung von Rindvieh aller Art, so wie der rohen Theile von geschlachtetem oder gefallenem Rindvieh bis auf Weiteres gänzlich abgesperrt und die Ein- und Durchführung jener Gegenstände gänzlich bei Strafe verboten.

Dabei sollen alle in dem Publicandum vom 4ten August 1852, Regierungs-Blatt No. 20, und die in dem Publicandum vom 12ten desselben Monats, Regierungs-Blatt No. 22, unter IV. V. für die damalige Absperrung der westlichen und südwestlichen Landesgrenze enthaltenen näheren Bestimmungen zur Anwendung kommen.

Alle Orts- und sonstigen Polizeibehörden werden hierdurch angewiesen, die Ausführung dieser Verfügung auf das Sorgfältigste zu überwachen und gegen die Zuwiderhandlungen auf das Nachdrücklichste einzuschreiten.

Schwerin am 12ten Februar 1856.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.
v. Schröter.

---

(3) Verzeichniß der Vorlesungen auf der Universität zu Rostock im Sommer-Semester 1856,

befindet sich hieneben in der Beilage.

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den zum Diaconus an der St. Marien-Kirche in Rostock gewählten und vocirten bisherigen Candidaten Gerds daselbst, nachdem derselbe Allerhöchst Ihnen von dem Magistrate in Rostock erbvertragsmäßig präsentirt worden, in solcher Eigenschaft zu bestätigen.

Schwerin am 31sten Januar 1856.

---

(2) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Oberjäger Klockmann hieselbst zum Forstrathe und wirklichen Mitgliede des Forst-Collegiums zu Ostern d. J. zu berufen und zu bestellen geruht.

Schwerin am 5ten Februar 1856.

---

(3) Von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge ist dem Buchhändler Didier Otto hieselbst der Charakter als Hofbuchhändler allergnädigst beigelegt worden.

Schwerin am 5ten Februar 1856.

(Beilage zu No. 7 des Regierungs-Blatts
für das Großherzogthum Mecklenburg-
Schwerin von 1856.)

Vorlesungen

auf der Universität zu Rostock im Sommer-Semester 1856.

In der theologischen Facultät.

Consistorialrath, Professor Dr. Gustav Friedrich Wiggers, Senior der Universität, privatim: 1) Dogmengeschichte, sechsmal wöchentlich von 8—9 Uhr; 2) Kirchengeschichte, erster Theil, fünfmal wöchentlich von 9—10 Uhr; 3) Theologische Encyclopädie und Methodologie, fünfmal wöchentlich von 12—1 Uhr; öffentlich: 1) Katechetik, zweimal wöchentlich; 2) im Seminar Leitung der katechetischen Uebungen in den festgesetzten Stunden.

Consistorialrath, Professor Dr. Otto Carsten Krabbe, privatim: 1) Kirchengeschichte von der Reformation bis auf die Gegenwart, sechsmal wöchentlich von 9—10 Uhr; 2) Moraltheologie, fünfmal wöchentlich von 10—11 Uhr; öffentlich: Leitung der homiletischen Uebungen im Seminar, Dienstags und Mittwochs von 2—3 Uhr.

Professor Dr. Friedrich Adolph Philippi, derzeitiger Decan, privatim: 1) Symbolik aller christlichen Confessionen, viermal wöchentlich von 11—12 Uhr; 2) Corintherbriefe, fünfmal wöchentlich von 12—1 Uhr und Mittwochs von 11—12 Uhr; öffentlich: Exegetische Uebungen, zweimal wöchentlich.

Professor Dr. Michael Baumgarten: privatim: 1) Genesis, fünfmal wöchentlich von 7—8 Uhr; 2) Hebräerbrief, fünfmal wöchentlich von 8—9 Uhr; öffentlich: 1) der Nal, zweimal wöchentlich; 2) Leitung der exegetischen Uebungen, zweimal wöchentlich.

In der juristischen Facultät.

Professor Dr. Friedrich Raspe: Civilproceß nach Linde, viermal von 10—11 und sechsmal von 11—12 Uhr.

Consistorialrath, Professor Dr. Otto Mejer: 1) Encyclopädie und Methodologie der Rechtswissenschaft, fünfmal wöchentlich von 11—12 Uhr; 2) Gemeines und Mecklenburgisches Kirchenrecht, fünfmal wöchentlich von 12—1 Uhr.

Professor Dr. Georg Wilhelm Wetzell: 1) Institutionen, sechsmal wöchentlich von 12—1 Uhr; 2) Civilproceß, sechsmal wöchentlich von 11 bis 12 Uhr.

Professor Dr. Hermann August Schwanert, derzeitiger Decan: 1) Pandecten, 12stündig von 7—9 Uhr; 2) Erbrecht, fünfmal wöchentlich von 11—12 Uhr.

Professor Dr. Paul Roth: 1) Deutsches Privatrecht, fünfmal wöchentlich von 8—9 Uhr; 2) Handels-, Wechsel- und Seerecht, fünfmal wöchentlich von 9—10 Uhr.

Dr. Gottlieb Heinrich Friedrich Gaedcke: 1) Rechts-Encyclopädie; 2) Gemeiner und Mecklenburgischer Civilproceß nach Martin; 3) Civilpracticum; 4) Examinatorien und Repetitorien.

In der medicinischen Facultät.

Obermedicinalrath, Professor Dr. Heinrich Spitta: 1) Specielle Pathologie und Therapie; 2) Gerichtliche Medicin für Aerzte und Rechtsgelehrte, in näher zu verabredenden Stunden.

Obermedicinalrath, Professor Dr. Carl Strempel: 1) Operative Chirurgie und Augenheilkunde, verbunden mit Demonstrationen und Uebungen an Leichen, viermal wöchentlich; 2) Chirurgische Klinik, täglich von 10—11 Uhr.

Professor Dr. Hermann Stannius: 1) Ueber die Wirbelthiere, sechsmal wöchentlich von 8—9 Uhr; 2) Encyclopädie und Methodologie des medicinischen Studiums, zweimal wöchentlich; 3) Practisch-zootomische und physiologische Uebungen, viermal wöchentlich.

Professor Dr. Carl Bergmann, derzeitiger Decan: 1) Anatomie, zweiter Theil; 2) Entwickelungsgeschichte; 3) Präparirübungen, mit Assistenz des Prosectors Gronau.

Professor Dr. Gustav Veit: 1) Geburtshülfe, sechsmal wöchentlich von 8—9 Uhr; 2) Leitung der practischen Uebungen in der geburtshülflichen Klinik, sechsmal wöchentlich von 9—10 Uhr.

Der außerordentliche Professor Dr. Theodor Thierfelder: 1) Specielle Pathologie und Therapie der Verdauungs-, Athmungs- und Kreislaufs-Organe, viermal wöchentlich von 3—4 Uhr; 2) Allgemeine pathologische Anatomie mit mikroskopischen Demonstrationen, zweimal wöchentlich von 3—4 Uhr; 3) Medicinische Klinik im Stadtkrankenhause, sechsmal wöchentlich von 11 bis 12 Uhr.

Stadtphysicus Dr. Johann Friedrich Wilhelm Lesenberg: 1) Encyclopädie und Methodologie der Medicin; 2) Chirurgie; 3) Geburtshülfe; 4) Repetitorien und Examinatorien.

Hofmedicus Dr. Johann Schröder: 1) Allgemeine Pathologie und Therapie; 2) Gerichtliche Medicin; 3) Pathologie und Therapie der Geisteskrankheiten; 4) Examinatorien und Repetitorien.

Dr. Ludwig Dragendorff: 1) Geburtshülfe; 2) Examinatorien und Repetitorien.

In der philosophischen Facultät.

Professor Dr. Franz Volkmar Fritzsche, derzeitiger Decan: 1) Ueber die Hecuba des Euripides, dreimal wöchentlich von 8—9 Uhr; 2) Ueber den Phormio des Terenz, dreimal wöchentlich von 8—9 Uhr; 3) Griechische Literatur-Geschichte, viermal wöchentlich von 3—4 Uhr; 4) Leitung des philologischen Seminars in den gewöhnlichen Stunden.

Professor Dr. Johann Röper: 1) öffentlich: Pflanzen-Anatomie, zweistündig von 10—12 Uhr; 2) privatim: Allgemeine Botanik, verbunden mit Uebungen im Untersuchen und Bestimmen der Pflanzen, sechsmal wöchentlich von 7—8 Uhr; 3) privatim: Ueber Wald- und Wiesenpflanzen, zweimal wöchentlich von 11—12 Uhr; 4) öffentlich: Botanische Excursionen, Sonnabends Nachmittags.

Professor Dr. Eduard Daniel Heinrich Becker: 1) Die Feldmeßkunst, verbunden mit practischen Uebungen im Messen und Kartenzeichnen zu Warnorande, sechsmal wöchentlich von 3—4 Uhr; 2) Die Lehre vom Anbau der landwirthschaftlichen Cultur-Pflanzen, viermal wöchentlich von 11—12 Uhr.

Professor Dr. Ludwig Bachmann, privatim: 1) Erklärung der Iphigenie in Aulis des Euripides, dreimal wöchentlich; 2) Erklärung ausgewählter Gedichte Römischer Elegiker, dreimal wöchentlich; privatissime: Topographische Beschreibung des alten Italiens und der umliegenden Inseln, viermal wöchentlich.

Professor Dr. Hermann Karsten, öffentlich: Populäre Astronomie, zweistündig; privatim: 1) Analytische Geometrie, vierstündig; 2) Experimental-Physik in Verbindung mit Professor Schulze, achtstündig. Privatissima über beliebige Theile der Mathematik oder Physik.

Professor Dr. Carl Hegel, derzeitiger Rector der Universität, privatim: 1) Geschichte des Mittelalters, viermal wöchentlich von 10—11 Uhr; 2) Geschichte des 17ten und 18ten Jahrhunderts, dreimal wöchentlich von 11 bis 12 Uhr; 3) Quellenkunde der deutschen Geschichte.

Professor Dr. Franz Schulze: 1) Experimental-Chemie, sechsmal wöchentlich von 12—1 Uhr; 2) Chemische Uebungen, 8stündig von 2—6 Uhr; 3) Experimental-Physik, gemeinschaftlich mit Professor Karsten.

Der außerordentliche Professor Dr. Friedrich Francke, öffentlich: 1) Darstellung und Beurtheilung der Philosophie von Kant und Fries, zweimal wöchentlich von 10—11 Uhr; 2) Psychische Anthropologie oder s. g. Psychologie, viermal wöchentlich von 11—12 Uhr; privatim: 1) Logik, fünfmal wöchentlich von 3—4 Uhr; 2) Methaphysik, fünfmal wöchentlich von 4 bis 5 Uhr.

Der außerordentliche Professor Dr. Georg Nicolaus Busch: 1) Agricola des Tacitus, zweimal wöchentlich von 8—9 Uhr; 2) Oedipus auf Kolonos von Sophocles, viermal wöchentlich von 3—4 Uhr; 3) Griechische Syntax, viermal wöchentlich von 4—5 Uhr; 4) Leitung der Uebungen einer philologischen Privatgesellschaft.

Der außerordentliche Professor Dr. Eduard Schmidt, öffentlich: Philosophische Einleitung in die Dogmatik, zweimal wöchentlich von 3—4 Uhr; privatim: 1) Philosophie der Geschichte, insbesondere der neuesten, viermal wöchentlich von 4—5 Uhr; 2) Encyclopädie der philosophischen Wissenschaften, mit voraufgeschickter allgemeiner Einleitung in die Philosophie, fünfmal wöchentlich von 5—6 Uhr.

Dr. Carl Weinholtz: 1) Philosophische Methodenlehre; 2) Psychische Anthropologie, nach seinem System; 3) Ueber die Principien der Philosophen historisch und kritisch.

Dr. Julius Robert: 1) Ueber die dramatische Kunst französischer Dichter, dreistündig; 2) Ueber die neuesten französischen Geschichtsforscher, zweistündig; 3) Vorbereitender Cursus für künftige Lehrer der französischen Sprache, zweistündig; 4) Practischer Cursus der französischen Sprache.

Die Bibliothek wird, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, so wie der Ferien und der zur Revision angeordneten Zeit, am Mittwoch und Sonnabend von 11—1 Uhr, an den übrigen Tagen von 12—1 Uhr geöffnet; das naturhistorische Museum Montags von 2—4 Uhr. Wohnungsbestellungen übernimmt auf Verlangen der Universitäts-Bidell L. W. C. Roloffen.

Der Anfang der Vorlesungen fällt auf den 15ten April 1856.

Systematisch geordnetes Verzeichniß.

Theologische Wissenschaften.

Einleitungswissenschaften.

Theologische Encyclopädie und Methodologie: Consistorialrath Wiggers, 5stündig.

Exegetische Theologie.

Altes Testament.

Erklärung der Genesis: Prof. Baumgarten, 5stündig.
Exegetische Uebungen: derselbe, 2stündig.

Neues Testament.

Erklärung der Corintherbriefe: Prof. Philippi, 5stündig.
Erklärung des Hebräerbriefes: Prof. Baumgarten, 5stündig.
Exegetische Uebungen: Prof. Philippi, 2stündig.

Historische Theologie.

Erster Theil der Kirchengeschichte: Consistorialrath Wiggers, 5stündig.
Kirchengeschichte von der Reformation bis auf die Gegenwart: Consistorialrath Krabbe, 6stündig.
Dogmengeschichte: Consistorialrath Wiggers, 6stündig.

Systematische Theologie.

Symbolik aller christlichen Confessionen: Prof. Philippi, 4stündig.
Moraltheologie: Consistorialrath Krabbe, 5stündig.

Practische Theologie.

Katechetik: Consistorialrath Wiggers, 2stündig.
Katechetische Section des Seminars: Consistorialrath Wiggers, in den festgesetzten Stunden.
Homiletische Section des Seminars: Consistorialrath Krabbe, 2stündig.

Rechtswissenschaften.

Encyclopädie und Methodologie der Rechtswissenschaften: Consistorialrath Mejer, 5stündig.

Rechtsencyclopädie: Dr. Gaedcke.
Institutionen: Prof. Wetzell, 6stündig.
Pandecten: Prof. Schwanert, 12stündig.
Erbrecht: derselbe, 5stündig.
Deutsches Privatrecht: Prof. Roth, 5stündig.
Handels-, Wechsel- und Seerecht: derselbe, 5stündig.
Civilproceß, nach Linde: Prof. Raspe, 10stündig.
Civilproceß: Prof. Wetzell, 6stündig.
Gemeiner und Mecklenburgischer Civilproceß, nach Martin: Dr. Gaedcke.
Civilpracticum: derselbe.
Gemeines und Mecklenburgisches Kirchenrecht: Consistorialrath Mejer, 5stündig.
Examinatorien und Repetitorien: Dr. Gaedcke.

Medicinische Wissenschaften.

Encyclopädie und Methodologie der Medicin:
Encyclopädie und Methodologie der Medicin: Prof. Stannius, 2stündig.
Encyclopädie und Methodologie der Medicin: Stadtphysicus Lesenberg.
Anatomie und Physiologie:
Anatomie, 2ter Theil: Prof. Bergmann.
Präparirübungen: derselbe.
Entwickelungsgeschichte: derselbe.
Ueber die Wirbelthiere: Prof. Stannius, 6stündig.
Practisch zootomische und physiologische Uebungen: derselbe, 4stündig.
Pathologische Anatomie:
Allgemeine pathologische Anatomie mit mikroskopischen Demonstrationen: Prof. Thierfelder, 2stündig.
Allgemeine Pathologie und Therapie: Hofmedicus Schröder.
Specielle Pathologie und Therapie:
Specielle Pathologie und Therapie: Obermedicinalrath Spitta.
Specielle Pathologie und Therapie der Verdauungs-, Athmungs- und Kreislaufs-Organe: Prof. Thierfelder, 4stündig.
Pathologie und Therapie der Geisteskrankheiten: Hofmedicus Schröder.
Chirurgie und Augenheilkunde:
Chirurgie: Stadtphysicus Lesenberg.
Operative Chirurgie und Augenheilkunde, verbunden mit Demonstrationen an Leichen: Obermedicinalrath Strempel, 4stündig.
Geburtshülfe:
Geburtshülfe: Prof. Veit, 6stündig.
Geburtshülfe: Stadtphysicus Lesenberg.
Geburtshülfe: Dr. Dragendorff.

Gerichtliche Medicin:
Gerichtliche Medicin: Obermedicinalrath Spitta.
Gerichtliche Medicin: Hofmedicus Schröder.
Klinika:
Medicinische Klinik: Prof. Thierfelder, 6ſtündig.
Chirurgiſche Klinik: Obermedicinalrath Strempel, täglich.
Geburtshülfliche Klinik: Prof. Veit, 6ſtündig.
Repetitorien und Examinatorien: Dr. Leſenberg, Dr. Schröder und Dr. Dragendorff.

Zur philoſophiſchen Facultät gehörende Lehrgegenſtände.

1. Philoſophiſche Wiſſenſchaften.

Darſtellung und Beurtheilung der Philoſophie von Kant und Fries: Prof. Francke, 2ſtündig.
Pſychiſche Anthropologie: derſelbe, 4ſtündig.
Logik: derſelbe, 5ſtündig.
Metaphyſik: derſelbe, 5ſtündig.
Philoſophiſche Einleitung in die Dogmatik: Prof. Schmidt, 2ſtündig.
Philoſophie der Geſchichte, insbeſondere der neueſten: derſelbe, 4ſtündig.
Encyclopädie der philoſophiſchen Wiſſenſchaften: derſelbe, 5ſtündig.
Die philoſophiſche Methodenlehre: Dr. Weinholtz.
Die pſychiſche Anthropologie, nach ſeinem Syſtem: derſelbe.
Ueber die Principien der Philoſophen, hiſtoriſch und kritiſch: derſelbe.

2. Mathematik.

Populäre Aſtronomie: Prof. Karſten, 2ſtündig.
Analytiſche Geometrie: derſelbe, 4ſtündig.
Privatiſſima über beliebige Theile der Mathematik: derſelbe.

3. Philologie.

I. Orientaliſche.

Anfangsgründe des Sanſcrits und der Nal: Prof. Baumgarten, 2ſtündig.

II. Griechiſche und Römiſche.

a. Interpretation von Schriftſtellern.

α. von Griechiſchen.

Ueber die Hecuba des Euripides: Prof. Fritzſche, 3ſtündig.
Ueber die Iphigenie in Aulis des Euripides: Prof. Bachmann, 3ſtündig.
Ueber den Oedipus auf Kolonos von Sophocles: Prof. Buſch, 4ſtündig.

β. von Römischen.

Ueber den Phormio des Terenz: Prof. Fritzsche, 3stündig.
Ueber ausgewählte Gedichte römischer Elegiker: Prof. Bachmann, 3stündig.
Ueber den Agricola des Tacitus: Prof. Busch, 2stündig.

b. Philologische Wissenschaften.

Griechische Literaturgeschichte: Prof. Fritzsche, 4stündig.
Topographische Beschreibung des alten Italiens und der umliegenden Inseln: Prof. Bachmann, 4stündig.
Ueber griechische Syntax: Prof. Busch, 4stündig.

III. Neuere Philologie.

Ueber die dramatische Kunst französischer Dichter: Dr. Robert, 3stündig.
Ueber die neuesten französischen Geschichtsforscher: derselbe, 2stündig.
Vorbereitender Cursus für künftige Lehrer der französischen Sprache: derselbe, 2stündig.

4. Geschichte

Geschichte des Mittelalters: Prof. Hegel, 4stündig.
Geschichte des 17. und 18. Jahrhunderts: derselbe, 3stündig.
Quellenkunde der deutschen Geschichte: derselbe.

5. Naturwissenschaften.

Pflanzen-Anatomie: Prof. Röper, 2stündig.
Allgemeine Botanik: derselbe, 6stündig.
Experimental-Physik: Prof. Karsten und Schulze, 8stündig.
Privatissima über beliebige Theile der Physik: Prof. Karsten.
Experimentalchemie: Prof. Schulze, 6stündig.

6. Cameralwissenschaften.

Feldmeßkunst mit practischen Uebungen: Prof. Becker, 6stündig.
Lehre vom Anbau der landwirthschaftlichen Culturpflanzen: derselbe, 4stündig.
Ueber Wald- und Wiesenpflanzen: Prof. Röper, 2stündig.

7. Practische Uebungen.

Uebungen des philologischen Seminars: Prof. Fritzsche.
Uebungen einer philologischen Privatgesellschaft: Prof. Busch.
Practischer Cursus der französischen Sprache: Dr. Robert.
Practische Uebungen im chemischen Laboratorium: Prof. Schulze.
Botanische Excursionen: Prof. Röper.

№ 8.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1856.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend den 23. Februar 1856.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 8. Verordnung, betreffend die Beschädigungen in den Großherzogl. Gärten und Anlagen.
III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(№ 8.) **Friedrich Franz,** von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Da es an zureichenden Bestimmungen wegen der Bestrafung der in Unseren Gärten und Anlagen verübten Beschädigungen fehlt, so finden Wir Uns veranlaßt, wegen derselben das Nachfolgende zu verordnen.

§. 1.

1) Wer in Großherzoglichen Gärten oder Anlagen unbefugt außerhalb der Fahrwege fährt oder Vieh treibt, außerhalb der Fahr- und Reitwege reitet, oder außerhalb der Fahr-, Reit- und solcher Wege und Plätze, welche für Fußgänger bestimmt sind, geht, soll mit einer Geldbuße bis zu zwanzig Thalern Courant, aushülflich in dem Falle des Unvermögens mit entsprechender Gefängnißstrafe, polizeilich bestraft werden.

2) Dieselbe Strafe trifft den, welcher sich in Großherzoglichen Gärten oder Anlagen, deren Zutritt dem Publikum ganz oder zu Zeiten versagt ist, unbefugt und ohne einen entschuldbaren Grund seines Eintretens darthun oder wahrscheinlich machen zu können, betreffen läßt.

3) Unter erschwerenden Umständen soll es gestattet sein, auf die bezeichnete Gefängnißstrafe als principale Strafe zu erkennen.

§. 2.

1) Wer in Großherzoglichen Gärten oder Anlagen Großherzogliches Eigenthum unbefugt vorsätzlich beschädigt oder zerstört, soll mit Gefängniß bis zu sechs Wochen polizeilich bestraft werden.

2) Als Beschädigung ist auch jedes Abbrechen von Zweigen, Abpflücken von Blättern, Blumen und Früchten, jedes Trennen absichtlich verbundener Gegenstände, jede Verunreinigung des Großherzoglichen Eigenthums zu betrachten.

3) Unter mildernden Umständen ist es gestattet, die Strafe des §. 1, Nr. 1 auch hier eintreten zu lassen.

4) Die Zufügung solcher Beschädigungen aus Fahrlässigkeit soll den Umständen nach mit bloßen Verweisen oder verhältnißmäßig geringerer Geldstrafe, aushülflich Gefängniß, bestraft werden.

§. 3.

Sind die zugefügten vorsätzlichen Beschädigungen, §. 2, Nr. 1, mit Gefahr für die Gesundheit oder das Leben Anderer verbunden, oder sind dieselben nach voraufgegangenem Complott von Mehreren gemeinschaftlich verübt worden, so sollen die Schuldigen, daher auch die Anstifter des Complotts, selbst wenn sie demnächst an der Ausführung keinen Theil genommen haben, mit Gefängniß nicht unter vierzehn Tagen oder Zuchthaus bis zu zwei Jahren gerichtlich bestraft werden.

§. 4.

1) Treffen mehrere noch nicht bestrafte Frevel, §. 1, 2, bei demselben Schuldigen zusammen, so ist für jeden die volle Strafe zu erkennen, der Betrag aller aber zusammenzufassen und so zur Vollziehung zu bringen.

2) Concurriren unbestrafte polizeilich und unbestrafte gerichtlich zu bestrafende Frevel in demselben Schuldigen, so zieht das gerichtliche Verfahren die polizeiliche Cognition nach sich.

3) Gehen die gedachten Frevel den obwaltenden Umständen nach in andere Verbrechen über, oder sind solche Verbrechen, z. B. Gewaltthätigkeiten, Entwendungen, mit ihnen verbunden, so findet die Strafe der schwersten Vergehung mit angemessener Erhöhung wegen der übrigen Begangenschaften Anwendung.

§. 5.

1) Bei der Strafzumessung ist die Größe des zugefügten Schadens angemessen zu berücksichtigen.

2) Als straferschwerend soll es betrachtet werden: wenn die strafbaren Handlungen mit Ungehorsam gegen die Weisungen der Officianten oder ihrer Vertreter, oder mit Widersetzlichkeiten, Drohungen oder Beleidigungen gegen dieselben verbunden sind; wenn sie bei Nacht, oder mittelst Uebersteigens oder Einbrechens, oder mit Anwendung von Sägen, Aexten, Beilen und anderen zweckdienlichen Werkzeugen — die zugleich der Confiscation unterliegen sollen — verübt worden sind.

3) Die aushülfliche Gefängnißstrafe ist so zu bestimmen, daß vierundzwanzig Stunden Gefängniß einer Geldstrafe von sechszehn Schillingen gleichstehen.

4) Im Uebrigen sind auch die Bestimmungen des §. 3 der Verordnung vom 4ten Januar 1839, betreffend die Bestrafung des Diebstahls, auf die nach der gegenwärtigen Verordnung zu bestrafenden Begangenschaften anzuwenden, und zwar in Ansehung der körperlichen Züchtigung nach Maaßgabe der Verordnung vom 29sten Januar 1852, wegen theilweiser Wiederherstellung der körperlichen Züchtigung als Strafmittel, No. I. Abs. „Auch in den bezeichneten Fällen u. s. w." und No. II.

5) Beim Rückfall ist die an sich verwirkte Strafe angemessen zu erhöhen. Den Umständen nach kann da, wo sonst nur aushülfliche Gefängnißstrafe eintreten würde, auf principale Gefängnißstrafe erkannt werden.

Bei wiederholt Rückfälligen kann die Strafe bis zu dem doppelten Betrage des höchsten Strafmaaßes ansteigen.

§. 6.

1) Die von Kindern, welche das vierzehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, verübten Beschädigungen unterliegen nie der gerichtlichen Bestrafung.

2) Gegen solche Kinder sind nur häusliche oder polizeiliche Verweise, oder den Umständen nach körperliche Züchtigung anwendbar.

§. 7.

1) In Ansehung des Beweises sollen die bei Forstfreveln geltenden Bestimmungen analog zur Anwendung gebracht werden.

2) Die auf eigene Wahrnehmungen gegründete, auf den Diensteid abgelegte Aussage eines, vermöge seiner Dienstpflicht zum Schutze oder zur Bewachung eines Großherzoglichen Gartens oder einer solchen Anlage verpflichteten Officianten begründet vollen gerichtlichen, wie polizeilichen Beweis, sofern nicht begründete Bedenken gegen deren Richtigkeit obwalten.

§. 8.

Gegen die erkannten Strafen findet, binnen acht Tagen, wenn sie polizeilich erkannt wurden, der Recurs an Unser Ministerium des Innern, wenn

gerichtlich, in der Regel der Recurs an Unser Justiz-Ministerium statt, wenn aber auf Zuchthausstrafe über vier Monate erkannt wurde, das Rechtsmittel der Revision, im Uebrigen nach Maaßgabe der bezüglichen Bestimmungen für Forstfrevel.

§. 9.

Die vorstehenden Bestimmungen finden nur auf diejenigen Begangenschaften Anwendung, welche in solchen Großherzoglichen Gärten oder Anlagen verübt worden sind, die nicht dem Besitze und Gebrauche von Privatpersonen überwiesen sind.

§. 10.

Alle von dieser Verordnung abweichenden älteren Verordnungen wegen der Beschädigungen in den Großherzoglichen Gärten und Anlagen werden hierdurch aufgehoben.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 18ten Februar 1856.

Friedrich Franz.

Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brock.

Verordnung,
betreffend die Beschädigungen in den Großherzoglichen Gärten und Anlagen.

III. Abtheilung.

(1) Dem Amts-Auditor Stypmann zu Grabow ist das votum in judicialibus verliehen worden.

Schwerin am 9ten Februar 1856.

---

(2) Amtlicher Anzeige zufolge ist der Vice-Consul Ludwig Burchard zu Rostock, auf sein Ansuchen, aus dem Amte eines Königlich Schwedischen und Norwegischen Vice-Consuls entlassen worden.

Schwerin am 12ten Februar 1856.

№ 9.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1856.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch den 5. März 1856.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 9. Verordnung, betreffend die Schenkungen von den Lotterie-Gewinnen an die Lotterie-Collecteure.

II. Abtheilung. (1) Publicandum, betreffend die Einlieferung fremder Bettler in das Landarbeitshaus. (2) Bekanntmachung, betreffend die getroffene Veranstaltung von Collecten für die durch den Scheunenbrand in Kralow betroffenen dortigen Einwohner. (3) Bekanntmachung, betreffend die Postverbindung zwischen Wismar und Kopenhagen durch das Postdampfschiff „Odin“. (4) Bekanntmachung, betreffend die Preisfragen für die Studirenden auf der Universität zu Rostock für das Jahr 1857.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(№ 9.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Die Bestimmungen unter Nr. 3 des Publicandums vom 4ten November 1830 wegen der Schenkungen von den Lotterie-Gewinnen an die Collecteure sind, nach den gemachten Erfahrungen, nicht zureichend gewesen, manicherlei mit der Erpressung solcher Schenkungen getriebenen Mißbrauch zu verhindern. Wir finden Uns daher veranlaßt, die gedachten Bestimmungen hierdurch wieder aufzuheben und statt derselben das Nachfolgende zu verordnen.

§. 1.

Die Schenkungen, welche die Gewinner in Veranlassung von Lotterie-Gewinnen den Collecteuren machen, es sei von den Gewinnen selbst oder sonst,

sollen nur dann gültig seiu, wenn sie erst nach Verlauf von mindestens acht Tagen nach erfolgter vollständiger Auszahlung des Gewinnes freiwillig gemacht worden sind, und der Gewinner dann vor einem Notar und zwei Zeugen ausdrücklich zu Protocoll erklärt hat, daß er die Schenkung ganz aus eigenem Antriebe, ohne alles Anverlangen des betreffenden Collecteurs, gemacht habe.

§. 2.

Alle, der vorstehenden Anordnung nicht entsprechenden derartigen Schenkungen können innerhalb acht Wochen von dem Tage, an welchem sie gemacht wurden, jedoch nur durch Anzeige bei Unserer Lotterie-Direction, widerrufen werden, ohne daß es dazu der Angabe eines Grundes bedarf; mit dem Erfolge, daß der Schenker auch die bereits geleistete Erfüllung der Schenkung in dem Wege der Klage zurückzufordern berechtigt ist.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 26sten Februar 1856.

Friedrich Franz.

Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brock.

II. Abtheilung.

(1) Es hat sich mehrfach herausgestellt, daß einzelne Behörden die Circular-Verordnungen vom 12ten September 1842, vom 5ten December 1849 und vom 5ten Julius 1852, wegen Ablieferung aller fremden Vagabonden in das Landarbeitshaus, so aufgefaßt haben, als ob dadurch die in der Landarbeitshausordnung II. 1. in Ansehung der Einlieferung der fremden Bettler getroffene Bestimmung aufgehoben sei, und deshalb solche fremde Bettler nicht an das Landarbeitshaus abgeliefert. Es werden daher alle Behörden auf das Unrichtige solcher Ansicht aufmerksam gemacht und ernstlichst angewiesen, auch rücksichtlich der fremden Bettler in Gemäßheit der Landarbeitshausordnung II. 1. zu verfahren.

Schwerin am 21sten Februar 1856.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Graf v. Bülow.

(2) Dem Magiſtrat zu Krackow iſt auf ſein Anſuchen verſtattet, in den Städten der hieſigen Lande Collecten zur Unterſtützung der dortigen, durch die in der Nacht vom 24ſten zum 25ſten d. M. erfolgte Einäſcherung von 52 Scheunen unmittelbar betroffenen Einwohner zu veranlaſſen.

Schwerin am 26ſten Februar 1856.

Großherzoglich Mecklenburgiſches Miniſterium des Innern.

Graf v. Bülow.

---

(3) Das Großherzogliche Poſtdampfſchiff „Obotrit" wird auch in dieſem Jahre eine regelmäßige Verbindung zwiſchen Wismar und Kopenhagen und zwar in nachſtehender Weiſe unterhalten:

I. vom Beginn der Fahrten — Mittwoch den 12ten März — bis zum 1ſten April und vom 15ten October bis zum Schluſſe der Schifffahrt:

aus Wismar: Mittwoch Nachmittags 4 Uhr, nach Ankunft der Eiſenbahnzüge von Hamburg, Berlin und Magdeburg;
aus Kopenhagen: Sonnabend Nachmittags 3 Uhr.

II. vom 1ſten April bis zum 15ten October:

aus Wismar: Dienſtag, Freitag Nachmittags 4 Uhr, nach Ankunft der Eiſenbahnzüge von Hamburg, Berlin und Magdeburg;
aus Kopenhagen: Mittwoch und Sonnabend Nachmittags 3 Uhr.

Schwerin am 28ſten Februar 1856.

Großherzoglich Mecklenburgiſche General-Poſt-Direction.

F. von Pritzbuer.

---

(4) In Gemäßheit des §. 12 des am 28ſten März 1838 landesherrlich beſtätigten und am 7ten September 1842 abgeänderten Regulativs für die Stellung von Preisfragen an die Studirenden auf der Landes-Univerſität zu Roſtock wird bekannt gemacht, daß für das nächſte Jahr folgende Preisfragen geſtellt ſind:

1) von der theologiſchen Facultät:

Darſtellung und Beurtheilung der Lehre Luthers von der Kirche.

2) von der juriſtiſchen Facultät:

In wie fern haften die Mecklenburgiſchen Lehne für die Schulden des Vaſallen; mit beſonderer Rückſicht auf die Hypotheken-Ordnung für Landgüter vom 18ten October 1848?

3) von der mediciniſchen Facultät:

Unterſuchungen über das Vorkommen von Zucker im Harn Geſunder und Kranker.

4) von der philoſophiſchen Facultät:

Ueber die Coloniſation der ſcythiſchen Küſte des Pontus Eurinus durch die Griechen.

5) von den Decanen der 4 Facultäten:

Das Princip der Legitimität iſt in den Fürſtenhäuſern des heroiſchen Zeitalters der Hellenen beſonders durch die Thronfolge nachzuweiſen und die wohlthätigen Folgen der Aufrechthaltung dieſes Princips ſind zu entwickeln.

Roſtock am 28ſten Februar 1856.

Rector und Concilium der Univerſität hieſelbſt.

Hegel, d. Z. Rector.

III. Abtheilung.

(1) Die durch die Penſionirung des Amts-Regiſtrators Belitz zu Zarrentin zu Johannis d. J. erledigt werdende Regiſtratorſtelle iſt dem Amts-Protocolliſten Kerſtenhann daſelbſt wieder verliehen worden.

Schwerin am 4ten Februar 1856.

---

(2) Dem

(2) Dem nach Bahnhof Kleinen als Post-Expedienten versetzten Postpractikanten von Wrisberg ist auch die Verwaltung der Zoll- und Passirschein-Expedientenstelle daselbst übertragen und der zum Post-Expedienten auf dem Bahnhofe zu Schwaan bestellte Postaccessist Staack zugleich mit der einstweiligen Verwaltung der Zoll- und Passirschein-Expedientenstelle daselbst beauftragt worden.

Schwerin am 22sten Februar 1856.

---

(3) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Amtmann Böcler hieselbst zum Kammerrathe und Mitgliede des Kammer- und Forst-Collegiums zu ernennen geruht.

Schwerin am 23sten Februar 1856.

---

(4) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Postinspector Flügge hieselbst den Charakter als Ober-Postinspector beizulegen geruht.

Schwerin am 23sten Februar 1856.

---

(5) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den Königlich Preußischen Second-Lieutenant a. D. von Both unter dem 23sten d. M. zum Second-Lieutenant der Infanterie, und die Portépée-Fähnriche von Flotow und Graf von Eyben unter dem heutigen Datum zu Second-Lieutenants der Cavallerie zu ernennen.

Schwerin am 26sten Februar 1856.

---

(6) Dem Doctor der Medicin Wilhelm Leopold Siegmund Lesenberg in Rostock ist die Concession zur unbeschränkten medicinisch-chirurgischen Praxis, mithin zur Ausübung der Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe, ertheilt worden.

Schwerin am 27sten Februar 1856.

---

(7) Von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge ist dem Bataillonsschneider Friedrich Albrecht hieselbst der Charakter als Hofschneider, und dem Weinhändler Friedrich Wöhler hieselbst der Charakter als Hoffellermeister heute verliehen worden.

Schwerin am 28sten Februar 1856.

№ 10.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1856.

Ausgegeben Schwerin, Freitag den 14. März 1856.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 10. Verordnung zum Schutz wider den Mißbrauch der Presse.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung der Tage, an welchen der diesjährige Wollmarkt in Güstrow abgehalten werden wird. (2) Bekanntmachung, betreffend die Erhöhung der im Jahre 1846 nen fundirten Pensionen der ehemaligen freiwilligen Oberjäger und Jäger aus den Feldzugsjahren 1813. (3) Bekanntmachung der Durchschnittspreise des Scheffels Roggen ꝛc., nach denen der Geld-Canon der Erbpächter ꝛc. in den Domainen für die nächsten 20 Jahre zu reguliren ist. (4) Bekanntmachung, betreffend die Getreidepreise, nach denen die in Getreide zu entrichtenden Pächte und Dienst-Emolumente, Zwecks Erhebung der außerordentlichen Contributionen, zu berechnen sind.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(№ 10.) Verordnung zum Schutz wider den Mißbrauch der Presse, vom 4ten März 1856,

befindet sich hieneben in der Beilage.

II. Abtheilung.

(1) Für den diesjährigen Wollmarkt zu Güstrow werden auf genehmigten Antrag des dortigen Magistrats die Tage

Montag der 23ste, Dienstag der 24ste und
Mittwoch der 25ste Junius d. J.

hierdurch festgesetzt.

Schwerin am 7ten März 1856.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Graf v. Bülow.

---

(2) In Gemäßheit der auf dem letzten allgemeinen Landtage von den Ständen gemachten und von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge genehmigten Bewilligung sind die im Jahre 1846 neu fundirten, aus der Landes-Receptur-Casse in Rostock an die ehemaligen freiwilligen Oberjäger und Jäger aus den Feldzugsjahren 1813/14 zu zahlenden Pensionen vom Anfange dieses Jahres an abermals, und zwar bis auf Vierundzwanzig Thaler Courant pro anno, erhöhet worden, was hierdurch zur Kenntniß der betheiligten Beneficiaten gebracht wird.

Schwerin am 3ten März 1856.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.
v. Brock.

---

(3) Nach den bei Großherzoglicher Kammer eingereichten diesjährigen Makler-Attesten beträgt der Durchschnittspreis in den 20 Jahren von 1837 bis 1856 inclusive in Courant

A. für den Scheffel Roggen Rostocker Maaßes:

1) in Schwerin:
8 Tage vor Antoni 1856 . . . . 1 Thlr. 12 ßl. 6⅞ pf.,
14 " " " " . . . . 1 Thlr. 12 ßl. 11⅝ pf.,
2) in Wismar:
8 Tage vor Antoni 1856 . . . . 1 Thlr. 12 ßl. —11/20 pf.,
14 " " " " . . . . 1 Thlr. 12 ßl. 10¾ pf.,

3) in Rostock:
8 Tage vor Antoni 1856 . . . . 1 Thlr. 8 ßl. $5\frac{21}{60}$ pf.,
14 " " " " . . . . 1 Thlr. 8 ßl. $7\frac{27}{40}$ pf.,
4) in Boizenburg:
um Antoni 1856 . . . . . 1 Thlr. 17 ßl. $8\frac{11}{18}$ pf.;

B. für den Scheffel Roggen großen Maaßes:

5) in Grabow:
8 Tage vor Antoni 1856 . . . . 1 Thlr. 38 ßl. $6\frac{113}{120}$ pf.,
14 " " " " . . . . 1 Thlr. 38 ßl. $5\frac{7}{10}$ pf.

Hiernach ist der Geld-Canon der Erbpächter, Erbzinsleute und Büdner in den Großherzoglichen Domainen für die nächste zwanzigjährige Periode zu reguliren.

Schwerin am 3ten März 1856.

Großherzoglich Mecklenburgische Kammer.

Wendt.

---

(4) Zur richtigen Erlegung der durch das Allerhöchste Publicat vom 24sten December v. J. verkündigten außerordentlichen Steuer für das Jahr 1856 wird, nach Vorschrift ad V. der allgemeinen Grundsätze des betreffenden Edicts, bekannt gemacht:

daß, bei Berechnung der Erlegnisse von den Zeit- und Erbpächten oder von Dienst-Emolumenten, die in Getreide zu entrichtenden Pächte oder zu erhebenden Diensteinkünfte nach folgenden — in der vollen Woche nach Antonii d. J. laut Makler-Atteste in Rostock geltend gewesenen — Durchschnittspreisen zu Gelde gemacht werden müssen:

1) der Scheffel Weizen, Rostocker Maaß, zu 2 Thlr. 16 ßl. Cour.,
2) der Scheffel Roggen . . . . . 2 " 12 " "
3) der Scheffel Gerste . . . . . 1 " 24 " "
4) der Scheffel Hafer . . . . . 1 " 14 " "
5) der Scheffel Erbsen . . . . . 2 " 24 " "
6) der Scheffel Buchweizen . . . . . 1 " 23 " "

Rostock am 1sten März 1856.

Allgemeine Landes-Receptur-Direction.

v. Wickede.

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, die durch die Ernennung des Amtmanns Böcler hieselbst zum Kammerrath beim hiesigen Amte erledigte Stelle eines zweiten Beamten dem Amtmann Spangenberg zu Warin wieder zu verleihen.

Schwerin am 26sten Februar 1856.

---

(2) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben am heutigen Tage dem Archivar Groth und dem Archivar und Conservator Dr. Lisch hieselbst den Charakter als Archivrath zu verleihen geruht.

Schwerin am 28sten Februar 1856.

---

(3) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, dem Amtshauptmann Dankwarth zu Wittenburg den Charakter als Drost zu verleihen.

Schwerin am 29sten Februar 1856.

(Beilage zu No. 10 des Regierungs-Blatts
für das Großherzogthum Mecklenburg-
Schwerin von 1856.)

Verordnung

zum

Schutz wider den Mißbrauch der Presse,

vom

4ten März 1856.

Friedrich Franz,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Mecklenburg,

Fürſt zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg,

auch Graf zu Schwerin,

der Lande Roſtock und Stargard Herr ꝛc.

Nachdem von Seiten des deutſchen Bundes durch Beſchluß vom 6ten Julius 1854 allgemeine Beſtimmungen zur Verhinderung des Mißbrauchs der Preßfreiheit angeordnet ſind, iſt eine Reviſion der Verordnung vom 26ſten Junius 1850 erforderlich geworden, und verordnen Wir daher nunmehr, nach zuvoriger hausvertragsmäßiger Communication mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfaſſungsmäßiger Berathung mit Unſerer getreuen Ritter- und Landſchaft, wie folgt.

§. 1.

Vorläufige Bemerkung.

Alles, was durch das gegenwärtige Geſetz in Bezug auf Druckſchriften angeordnet wird, findet nicht bloß auf Erzeugniſſe der Buchdrucker-Preſſe, ſondern auch auf alle anderen, durch mechaniſche Mittel vorgenommenen Vervielfältigungen von Schriften und bildlichen Darſtellungen ſeine Anwendung.

Tit. I.

Preßpolizeiliche Beſtimmungen.

§. 2.

Zur Ausübung des Gewerbes eines Buch- oder Steindruckers, Buch- oder Kunſthändlers, Antiquars, Inhabers einer Leihbibliothek oder eines Leſecabinets

und Verkäufers von Zeitungen, Flugschriften und bildlichen Darstellungen ist die Erlangung einer besonderen persönlichen Concession (Bewilligung von Seiten Unseres Ministeriums des Innern oder der von diesem dazu autorisirten Behörde) erforderlich und nur denjenigen Gewerbetreibenden, welche eine solche Concession erlangt haben, die Erzeugung von Druckschriften und der gewerbmäßige Verkehr mit denselben, nach Maaßgabe der Concession, gestattet.

Die Einziehung der Concession im Falle des Mißbrauchs des Gewerbebetriebes kann nicht nur in Folge gerichtlicher Verurtheilung, sondern auch auf administrativem Wege durch Unser Ministerium des Innern erfolgen; auf letzterem jedoch nur dann, wenn nach vorausgegangener wiederholter schriftlicher Verwarnung oder nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung die vorerwähnten Gewerbetreibenden ihre Beschäftigung beharrlich zur Verbreitung von strafbaren, insbesondere staatsgefährlichen Druckschriften mißbrauchen.

Concessionen, welche in widerruflicher Weise ertheilt sind, können auch ohne derartige vorhergegangene Einschreitungen auf administrativem Wege eingezogen werden.

§. 3.

Nur mit obrigkeitlicher Erlaubniß und innerhalb der Grenzen derselben darf mit Druckschriften hausirt und dürfen dieselben an öffentlichen Orten ausgestreuet, angeboten, vertheilt oder angeschlagen werden.

Diese Erlaubniß kann jederzeit zurückgenommen werden.

§. 4.

Auf jeder in Unseren Landen erscheinenden Druckschrift muß der Name und Wohnort des Druckers, die Zeit des Druckes und, wenn dieselbe für den Buchhandel oder zur öffentlichen Verbreitung auf anderem Wege bestimmt ist, auch der Name und Wohnort desjenigen, bei dem die Druckschrift als Verlags- oder Commissions-Artikel erscheint, oder beim Selbstvertriebe der Name und Wohnort des Verfassers oder Herausgebers genannt sein.

§. 5.

Von jeder die Presse verlassenden, nicht über zwanzig Bogen starken Druckschrift sind vor deren Ausgabe durch den Verleger zwei (bei Zeitungen oder Zeitschriften mit der eigenhändigen Unterschrift des verantwortlichen Redacteurs oder seines Bevollmächtigten versehene) Exemplare der Orts-Polizeibehörde zu überreichen, mit beigefügter Bemerkung des Tages und der Stunde der Ueberreichung.

§. 6.

Von der Erfüllung der in den §§. 4 und 5 enthaltenen Vorschriften sind bloß die den Bedürfnissen des Verkehrs oder des geselligen Lebens dienenden

Druckſachen, als Formulare, Etiquetten, Viſitenkarten und ähnliche dieſen gleich zu achtende kleinere Preßerzeugniſſe auszunehmen.

§. 7.

Für jede in Unſeren Landen erſcheinende periodiſche Druckſchrift (Zeitung, Zeitſchrift) muß ein für deren ganzen Inhalt verantwortlicher Redacteur beſtellt und deſſen Name auf jedem Blatte oder Hefte (Nummer) genannt ſein.

Der Redacteur muß unbedingt dispoſitionsfähig ſein, im Genuſſe des Mecklenburgiſchen Unterthanenrechts und der vollen bürgerlichen Ehrenrechte ſich befinden, und bei Zeitſchriften, welche nicht bloß wiſſenſchaftlichen, artiſtiſchen oder techniſchen Inhalts ſind, in Unſeren Landen ſeinen regelmäßigen Wohnſitz haben.

Perſonen, welche ſich in Straf- oder Unterſuchungshaft befinden, können während der Dauer der Haft eine verantwortliche Redaction nicht übernehmen oder fortführen.

§. 8.

Für jede in Unſeren Landen erſcheinende periodiſche Druckſchrift muß eine Caution beſtellt werden. Von dieſer Verpflichtung ausgenommen ſind nur amtliche und ſolche Blätter, welche alle politiſchen und ſocialen Fragen von der Beſprechung ausſchließen.

Die Caution beträgt bei Blättern, welche nicht öfter als einmal wöchentlich erſcheinen, 500 Rthlr. Courant, bei Blättern, welche zweimal oder dreimal wöchentlich erſcheinen, 1000 Rthlr. Courant, bei Blättern, welche mehr als dreimal wöchentlich erſcheinen, 2000 Rthlr. Courant, und iſt bei der Behörde, welche die Conceſſion für die im Lande erſcheinende periodiſche Druckſchrift ertheilt hat, gegen 3½procentige Verzinſung pro anno von dem nächſten auf die Einzahlung folgenden landesüblichen Zahlungstermine an, zu hinterlegen.

Die Caution haftet für alle aus Anlaß der Druckſchrift, für welche ſie beſtellt worden iſt, zuerkannten Strafen, dann für die Koſten der Unterſuchung und Strafvollſtreckung, ohne Rückſicht auf die Perſon des Verurtheilten.

Die Caution iſt im Falle eingetretener Verminderung derſelben ſpäteſtens in vier Wochen wieder auf den vollen Betrag zu ergänzen.

Die Herausgabe einer cautionspflichtigen Druckſchrift darf erſt dann erfolgen, wenn die Bedingungen, an welche das Recht hierzu geknüpft iſt, vollſtändig erfüllt ſind.

§. 9.

Der Herausgeber einer periodiſchen Druckſchrift iſt ſchuldig, ſogleich nach Empfang in eins der beiden nächſten Blätter oder Hefte aufzunehmen:

a. unentgeltlich, auf Erfordern der zuſtändigen Behörde jede gerichtliche Entſcheidung und amtliche Verwarnung, welche aus Anlaß der Druckſchrift erlaſſen worden ſind (und zwar ohne Zuſätze und Bemerkungen); jede

amtliche oder amtlich beglaubigte Berichtigung der darin mitgetheilten Thatsachen;

b. gegen die gewöhnlichen Einrückungs-Gebühren jede amtliche Bekanntmachung einer Behörde, so wie jede berichtigende Entgegnung eines Angegriffenen.

§. 10.

Contraventionen gegen die Bestimmungen der §§. 2, 3, 4, 5, 7, 8, 9, namentlich wissentlich falsche Angaben in Erfüllung der in §. 4 und 7 enthaltenen Vorschriften, sind mit Gefängniß bis zu vierzehn Tagen und mit Geldbuße bis zu 100 Rthlrn. zu bestrafen.

Die Strafen wegen Uebertretung preßpolizeilicher Vorschriften oder der von den competenten Behörden erlassenen besonderen Verbote sind, abgesehen von den durch den Inhalt der Druckschrift etwa sonst verwirkten Strafen, zu erkennen.

Tit. II.

Von den einzelnen durch Mißbrauch der Presse verübten Verbrechen.

I. Aufforderung zu Verbrechen.

§. 11.

Wer in einer Druckschrift zur Verübung eines Verbrechens auffordert, anreizt oder verleitet, soll, wenn die That wirklich verübt oder ein Versuch zur Verübung gemacht wurde, als Miturheber bestraft und zugleich mit einer Geldbuße von 25 bis 1000 Rthlrn. belegt werden. Ist die Aufforderung, Anreizung oder Verleitung ohne Erfolg geblieben, so ist, insofern die Aufforderung selbst nicht als criminell strafbarer Versuch des Verbrechens anzusehen ist, auf Gefängnißstrafe von acht Tagen bis zu einem Jahre und auf Geldstrafe von 15 bis 500 Rthlrn. zu erkennen.

Insbesondere beträgt das Minimum der Strafe:

a. bei Aufforderung, Anreizung oder Verleitung zum Hoch- und Landesverrath sechs Monate Gefängniß und 250 Rthlr. Geldbuße;

b. bei Aufforderung, Anreizung oder Verleitung zum Aufruhr, zum Treubruch oder Ungehorsam der Militair-Personen und Beamten drei Monate Gefängniß und 150 Rthlr. Geldbuße;

c. bei Aufforderung, Anreizung oder Verleitung zu Widersetzlichkeit oder zum gewaltsamen Widerstand gegen die Obrigkeit, zu Gewaltthätigkeiten, zu ungesetzlichen Versammlungen oder Zusammenrottungen, zu ungesetzlicher Bewaffnung zwei Monate Gefängniß und 100 Rthlr. Geldbuße;

d. bei Aufforderung, Anreizung oder Verleitung zum Ungehorsam gegen die Gesetze und gegen Anordnungen der Obrigkeit, zur Verweigerung der Zahlung von Steuern, zu verbotenen Geldsammlungen ein Monat Gefängniß und 50 Rthlr. Strafe.

II. Angriffe auf den Großherzog und die Mitglieder des Großherzoglichen Hauses.

§. 12.

Wer in einer Druckschrift den Großherzog oder die Großherzogin durch Verleumdung, Beschimpfung, herabwürdigenden Spott oder durch Beimessung verächtlicher Handlungen oder Gesinnungen beleidigt, oder denselben auf irgend eine andere Art Verachtung bezeigt, hat Gefängnißstrafe von einem bis zu vier Jahren und Geldstrafe von 100 bis 2000 Rthlrn. verwirkt.

Bei geringerem Grade der Beleidigung kann die Strafe auf sechs Monate Gefängniß und auf 50 Rthlr. Geldbuße herabgesetzt werden.

§. 13.

Wird in einer Druckschrift ein Mitglied des Großherzoglichen Hauses in der in §. 12 bezeichneten Weise beleidigt, so ist im Falle der Verleumdung auf Gefängniß von einem bis zu vier Jahren und auf Geldbuße von 100 bis 2000 Rthlr., in allen anderen Fällen auf Gefängniß von einem Monat bis zu einem Jahre und auf Geldbuße von 25 bis 500 Rthlrn. zu erkennen.

III. Angriffe auf die Religion, Verletzung der Sittlichkeit.

§. 14.

Wer in einer Druckschrift die Religion oder Sittenlehre überhaupt oder die Lehren, Einrichtungen, Gebräuche einer anerkannten Kirche oder Religions-Gesellschaft durch Ausdrücke der Verachtung oder Verspottung angreift, soll mit Gefängniß von acht Tagen bis zu einem Jahre und mit Geldbuße von 10 bis 500 Rthlrn. bestraft werden.

§. 15.

Wer in einer Druckschrift durch unzüchtige Darstellung die Sittlichkeit beleidigt, ist mit Gefängniß von acht Tagen bis zu sechs Monaten und Geldbuße von 10 bis 250 Rthlrn. zu bestrafen.

IV. Erregung falscher Gerüchte, Aufreizungen und Drohungen.

§. 16.

Wer durch Kundgabe erdichteter oder entstellter Thatsachen oder durch die Form der Darstellung einzelne Stände oder Theile der Bevölkerung dem Hasse

oder der Mißachtung auszusetzen sucht, ist mit Gefängniß von acht Tagen bis zu drei Monaten und mit Geldbuße von 10 bis 200 Rthlrn. zu bestrafen.

§. 17.

Wer in einer Druckschrift die Grundlagen des Staates und der Staatseinrichtungen oder die letzteren selbst angreift, wer die Achtung vor den bestehenden Gesetzen oder gesetzlichen Zuständen zu vernichten sucht, wer sich offener oder versteckter Drohungen mit eigner oder fremder gesetzwidriger Gewalt schuldig macht, oder auf einen gewaltthätigen Umsturz der bestehenden Verhältnisse als etwas Bevorstehendes hinweiset oder gar Maaßregeln für das eventuelle Eintreten solchen Falles vorschlägt, hat Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu sechs Monaten und Geldbuße von 20 bis 300 Rthlrn. zu erwarten.

V. Angriffe auf öffentliche Behörden.

§. 18.

Wer in einer Druckschrift eine Staats- oder Kirchen-Behörde oder die Landstände auf die in §. 12 bezeichnete Weise beleidigt, ist mit Gefängniß von acht Tagen bis zu einem Jahre und mit Geldbuße von 10 bis 500 Rthlrn. zu bestrafen.

VI. Angriffe auf die Ehre einzelner Personen.

§. 19.

Wer in einer Druckschrift eine Person einer bestimmten, durch die Strafgesetze als Verbrechen erklärten That bezüchtigt, soll, wenn er die Wahrheit seiner Behauptung nicht zu beweisen vermag,

a. sobald die behauptete That mit Zuchthaus oder einer höheren Strafe bedroht ist, mit Gefängniß von einem Jahre bis zu drei Jahren und Geldbuße von 50 bis 2000 Rthlrn.,
b. in allen anderen Fällen mit Gefängniß von einem Monat bis zu einem Jahre und Geldbuße von 25 bis 1000 Rthlrn.

bestraft werden.

Der Beweis der Wahrheit der behaupteten oder verbreiteten Thatsachen ist ausgeschlossen, wenn rücksichtlich derselben eine völlige oder einstweilige Freisprechung durch ein rechtskräftiges Erkenntniß stattgehabt hat.

§. 20.

Wird der Beweis der Wahrheit durch Angabe solcher Thatsachen geführt, welche den Richter zur Einleitung einer Untersuchung gegen den Bezüchtigten veranlassen, so ist die Untersuchung wegen Verleumdung einstweilen einzustellen.

Wäh-

Während der Dauer dieser Einstellung ruht die Verjährung rücksichtlich der Verleumdung.

§. 21.

Wer in einer Druckschrift eine Person außer dem in §. 19 bezeichneten Falle solcher Thatsachen bezüchtigt, welche, ihre Wahrheit vorausgesetzt, diese Person der Verachtung oder dem Hasse ihrer Mitbürger aussetzen würden, ist,

a. wenn ein öffentlicher Beamter des Staates oder der Kirche bezüglich seiner Amtshandlungen, ein Officier oder ein im Officiers-Range stehender Beamter des Militairs bezüglich seiner, diese Berufsverhältnisse betreffenden Verrichtungen verleumdet ist, mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu sechs Monaten und Geldbuße von 15 bis 250 Rthlrn.,

b. wenn die Verleumdung gegen andere, als die sub a. genannten Personen, oder zwar gegen diese, aber ohne Beziehung auf ihre Amtshandlungen oder Berufsverrichtungen verübt worden, mit Gefängniß von acht Tagen bis zu drei Monaten und Geldbuße von 10 bis 100 Rthlrn.

zu bestrafen.

§. 22.

Der Beweis der Wahrheit ist in den Fällen des §. 21 sub a. zulässig, in den Fällen des §. 21 sub b. ausgeschlossen.

Der Beweis der Wahrheit der behaupteten oder verbreiteten Thatsachen schließt hier sowohl, als in den Fällen des §. 19 die Bestrafung einer Beleidigung nicht aus, wenn aus der Form der Behauptung oder Verbreitung, oder aus anderen Umständen die Absicht zu beleidigen hervorgeht.

§. 23.

Enthält eine Druckschrift Beschimpfungen, beleidigenden Spott oder Bezeigung von Verachtung, welche den Charakter der Verleumdung nicht an sich tragen, und sind dieselben gegen die in §. 21 sub a. genannten Personen bezüglich ihrer Amtshandlungen oder Berufsverrichtungen gerichtet, so ist auf Gefängniß von acht Tagen bis zu drei Monaten und Geldbuße von 10 bis 100 Rthlrn. zu erkennen.

Sind dieselben gegen andere, als die in §. 21 sub a. aufgeführten Personen, oder zwar gegen diese, aber ohne Beziehung auf ihre Amtshandlungen oder Berufsverrichtungen gerichtet, so ist auf Gefängniß von drei Tagen bis zu zwei Monaten und Geldbuße von 5 bis 50 Rthlrn. zu erkennen.

§. 24.

Angriffe auf die Ehre einer Privatperson, welche in einer Druckschrift enthalten sind, können nur auf Antrag des Beleidigten strafrechtlich verfolgt werden. Angriffe auf die Ehre öffentlicher Beamten sind von Amtswegen zu verfolgen.

§. 25.

Bei allen in einer Druckschrift unternommenen beleidigenden Angriffen macht es rücksichtlich der Bestrafung keinen Unterschied, ob der Angegriffene ausdrücklich genannt, oder sonst auf irgend eine Weise kenntlich bezeichnet ist.

VII. Angriffe auf auswärtige Regenten und Staaten.

§. 26.

Wer in einer Druckschrift das Oberhaupt eines auswärtigen Staates auf die in §. 12 bezeichnete Weise beleidigt, wird mit Gefängniß von einem Monat bis zu einem Jahre und mit Geldbuße von 25 bis 1000 Rthlrn. bestraft.

§. 27.

Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu sechs Monaten und Geldbuße von 15 bis 500 Rthlrn. trifft denjenigen, welcher auf dieselbe Weise in einer Druckschrift einen bei dem Großherzoglichen Hofe beglaubigten Gesandten oder einen andern, mit öffentlichem Charakter bekleideten Bevollmächtigten eines auswärtigen Staates beleidigt.

§. 28.

Wer in einer Druckschrift die Regierung oder die Behörden eines auswärtigen Staates auf die in §. 12 bezeichnete Weise beleidigt, wer die Einwohner eines auswärtigen Staates zum Aufruhr oder zur Widersetzlichkeit auffordert, hat Gefängniß von acht Tagen bis zu drei Monaten und Geldbuße von 10 bis 200 Rthlrn. verwirkt.

§. 29.

Die §§. 26, 27, 28 finden bei allen deutschen Staaten unbedingt, bei anderen jedoch nur dann Anwendung, wenn von deren Regierung der Grundsatz der Gegenseitigkeit angenommen und dieses amtlich bekannt gemacht ist.

Tit. III.

Strafrechtliche Verantwortlichkeit für den Inhalt einer Druckschrift. Verjährung.

§. 30.

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit für den Inhalt einer Druckschrift tritt ein, sobald dieselbe veröffentlicht, ausgestellt, ausgegeben oder sonst in Umlauf gesetzt ist.

Verantwortlich ist jeder, welcher nach den Grundsätzen des Strafrechts als Urheber oder Theilnehmer strafbar erscheint.

§. 31.

Der Drucker, der Verleger, der Commissionair (im engeren Sinne, d. h. derjenige, welcher ohne Namhaftmachung eines Verlegers auf der Schrift als die Person benannt ist, durch welche der Vertrieb besorgt wird) einer strafbaren Druckschrift sind, insofern sie nicht als Urheber oder Theilnehmer ohnedies zur Strafe gezogen werden, in den Fällen, wo der Verfasser nicht genannt oder nicht im Bereiche der Gerichtsbarkeit eines deutschen Bundesstaates ist, mit Gefängniß bis zu vier Wochen und Geldbuße bis zu 100 Rthlrn. zu bestrafen.

Eine Befreiung von dieser Strafe tritt ein, wenn sie im ersten Verhör den Autor benennen und dieser sich im Bundesgebiete befindet.

§. 32.

Der Buchhändler ist als Verbreiter einer Druckschrift nur dann verantwortlich, wenn

a. dieselbe ihm außer dem Wege des ordentlichen Buchhandels zugekommen, oder
b. selbige gegen die Bestimmungen der §§. 4 und 7 verstößt, oder
c. ihre Beschlagnahme, Unterdrückung oder Verbot im Inlande verfügt worden, oder endlich
d. deren Inhalt ihm bekannt war.

§. 33.

Der verantwortliche Redacteur einer periodischen Druckschrift ist wegen des strafbaren Inhalts derselben in jenen Ausnahmsfällen, wo er nicht als Urheber oder Theilnehmer zur Strafe gezogen werden kann, mit Gefängniß bis zu zwei Monaten und Geldbuße bis zu 200 Rthlrn. zu bestrafen.

§. 34.

Die Strafbarkeit eines Preßverbrechens erlischt nach sechs Monaten von dem Zeitpunkte an, wo dasselbe vollendet oder das eingeleitete strafrechtliche Verfahren unterbrochen und sodann nicht weiter fortgesetzt ist.

Bei Zeitungen und periodischen Schriften, welche mehr als einmal im Monate erscheinen, beginnt der Lauf der Verjährung von dem Tage, an welchem die von dem verantwortlichen Redacteur oder seinem Bevollmächtigten unterzeichneten Exemplare bei der Ortspolizeibehörde hinterlegt worden sind (§. 5).

Die Strafbarkeit der Preßpolizei-Contraventionen erlischt nach drei Monaten von demselben Zeitpunkte an gerechnet. Hat sich aus einer Contravention ein fortdauerndes gesetzwidriges Verhältniß gebildet, so fängt der Lauf der Verjährung so lange nicht an, als dieses Verhältniß besteht.

Tit. IV.

Beschlagnahme und Unterdrückung. Verbot einer Druckschrift.

§. 35.

Die Polizeibehörde ist berechtigt, jede Druckschrift und die zu ihrer Vervielfältigung bestimmten Platten und Formen mit Beschlag zu belegen:

a. wenn die in den §§. 4 und 7 geforderten Angaben nicht gemacht oder falsch sind;
b. wenn der Inhalt den Thatbestand eines Verbrechens enthält, welches nach diesem Gesetze einer strafrechtlichen Verfolgung unterliegt;
c. auf Requisition eines anderen deutschen Staates in Ansehung einer dort herausgegebenen oder unterdrückten Schrift;
d. wenn sie gegen die Vorschriften der §§. 2 und 3 verstößt;
e. wenn sie im Inlande verboten ist.

§. 36.

Die Unterdrückung oder Vernichtung einer Druckschrift, insoweit dieselbe nicht in Privatbesitz übergegangen ist, und der zu ihrer Vervielfältigung bestimmten Platten und Formen kann gerichtlich in allen Fällen des §. 35 verfügt werden und ist im Fall des §. 35 sub b. selbst dann zu verfügen, wenn die Verurtheilung einer strafbaren Person nicht damit verbunden werden kann, oder überhaupt eine Person, gegen welche eine gerichtliche Untersuchung gerichtet werden könnte, nicht gegeben ist.

§. 37.

Von einer nach §. 35 sub b. verfügten Beschlagnahme hat die Polizeibehörde sofort das zuständige Gericht in Kenntniß zu setzen, und hat dieses bei seiner Entscheidung entweder die Wiederaufhebung des Beschlags oder die Unterdrückung oder Vernichtung anzuordnen.

Beschwerden über eine nach §. 35 sub a. c. d. e. verfügte Beschlagnahme entscheidet Unser Ministerium des Innern.

Wird in den Fällen des §. 35 sub a. c. d. e. innerhalb 14 Tage keine Beschwerde erhoben, oder wird die erhobene Beschwerde von Unserem Ministerium des Innern abgewiesen, so hat die Polizeibehörde die mit Beschlag belegten Gegenstände zu vernichten.

§. 38.

Außerhalb Unserer Lande erschienene Druckschriften können von Unserem Ministerium des Innern, unter Androhung angemessener Strafe, verboten werden.

§. 39.

§. 39.

Inländische periodische Druckschriften, welche durch ihre Gesammtrichtung in politischer, sittlicher oder religiöser Beziehung einen dem Landeswohl gefährlichen Einfluß üben, können, nach vorausgegangener wiederholter Verwarnung, von Unserem Staats-Ministerium verboten werden.

Schlußbestimmungen.

§. 40.

Die in den §§. 11—28 enthaltenen Strafbestimmungen gelten lediglich für Preßverbrechen, und sind daher weder direct noch analog auf Verbrechen derselben Art, welche nicht durch die Presse verübt worden sind, anzuwenden. Die bestehende Strafbarkeit aller nicht durch die Presse verübten Verbrechen leidet durch diese Verordnung keinerlei Veränderung.

Sämmtliche Preßverbrechen und resp. Preßpolizei-Contraventionen unterliegen der gerichtlichen Ahndung. Für das Verfahren gelten die Grundsätze des Untersuchungs-Processes.

Bei den Preßpolizei-Contraventionen haben die Gerichte die Vorschriften der Verordnung vom 15ten Januar 1838, wegen Abkürzung geringfügiger Strafsachen, zu berücksichtigen.

In der Rechtsmittel-Instanz normiren die Verordnungen vom 8ten Januar 1839 und 17ten Januar 1855, so wie deren künftige Abänderungen.

Alle rechtskräftig erkannte Strafen sind sofort öffentlich bekannt zu machen, auch dem Ministerium des Innern besonders anzuzeigen.

§. 41.

Die Polizeibehörden haben von allen zu ihrer Kunde kommenden Verbrechen und Contraventionen, eventualiter unter Anschluß eines der nach §. 5 bei ihnen hinterlegten Exemplare, sofortige Anzeige bei den zuständigen Gerichten zu machen und davon, daß dies geschehen, das Ministerium des Innern in Kenntniß zu setzen.

§. 42.

Geldstrafen, die nicht erlegt werden können, verwandeln sich in Gefängnißstrafe von einem Tage für je 2 Rthlr. Diese Haft darf jedoch die Dauer von sechs Monaten nicht übersteigen.

Sämmtliche Geldstrafen verfallen der Gerichtscasse.

§. 43.

Gefängnißstrafe über sechs Monate ist in der Strafanstalt zu Dreibergen zu erleiden.

§. 44.

Die Verordnung vom 26sten Junius 1850 wird hierdurch aufgehoben.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 4ten März 1856.

Friedrich Franz.

Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brock.

№ 11.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1856.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend den 15. März 1856.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 11. Declarator-Verordnung zum außerordentlichen Contributions-Edicte vom 18ten Februar 1854.
II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Militair-Bildungs-Anstalt.
III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(№ 11.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen verordnen Wir zum außerordentlichen Contributions-Edicte vom 18ten Februar 1854 hiemittelst nachstehende Zusätze und Erläuterungen:

1) Die Häusler und Brinksitzer, wenn sie kein höher besteuertes Handwerk betreiben, in welchem Falle sie nur für dieses contribuiren, haben nach Positio 9 des Edictes allemal nur 10 ßl. Steuer pro Simplo zu erlegen.
2) Ad Pos. 78 des Edictes kommen noch die Fischseller mit 14 ßl. Steuer pro Simplo hinzu.
3) Ad Pos. 93 in fine sollen die in den Fabriken arbeitenden unconfirmirten Knaben und Mädchen von der Steuer frei sein.

4) In sine Pos. 110 a. soll es von jetzt an heißen: Wer über 1600 Rthlr. Einnahme hat, zahlt von jedem folgenden Hundert 28 ßl., resp. von 25 Rthlr. — 7 ßl. mehr. Die unter 25 Rthlr. bleibenden Summen werden nicht versteuert.

5) Ad 2 der Anmerkungen zu Pos. 110 und 111, Pag. 41 des Edictes, sind die Worte: „nach Abrechnung jedoch der erweislich davon dort etwa schon erlegten Abgaben" so zu verstehen, daß die für aus dem Auslande bezogene Revenüen nachweislich schon dort gezahlte Steuer von dem hier davon zu contribuirenden Steuerbetrage und nicht von der Rentensumme in Abzug zu bringen ist.

6) Der Passus Pag. 53 des Edictes: „Ergiebt sich, daß jemand durch Verschweigung steuerpflichtiger Verhältnisse oder unrichtige Angaben sich seiner Steuerpflicht ganz oder theilweise entzogen hat, so soll er, neben Nachzahlung der defraudirten Steuer, allemal den dreifachen Betrag derselben als Strafe erlegen." ist dahin abgeändert worden und soll so lauten: Ergiebt sich, daß jemand durch wissentliche Verschweigung steuerpflichtiger Verhältnisse oder unrichtige Angaben sich seiner Steuerpflicht ganz oder theilweise entzogen hat, so soll er, neben Nachzahlung der defraudirten Steuer, allemal den dreifachen Betrag derselben als Strafe erlegen. Dabei wird angenommen, daß jede Verschweigung steuerpflichtiger Verhältnisse wissentlich geschehen ist, mithin kann nur die Darlegung des Gegentheils von der Strafe befreien.

Wir befehlen sämmtlichen colligirenden Behörden, sich nach den vorstehenden Bestimmungen aufs Genaueste zu richten.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 22sten Februar 1856.

Friedrich Franz.

Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brock.

Declarator-Verordnung
zum außerordentlichen Contributions-Edicte vom 18ten Februar 1854.

II. Abtheilung.

(1) Nachdem Se. Königliche Hoheit der Großherzog die Errichtung einer Militair-Bildungs-Anſtalt zu Oſtern d. J. zu befehlen geruht haben, wird aus dem für dieſe Anſtalt Allerhöchſt ertheilten Reglement dasjenige, was von allgemeinem Intereſſe iſt, mit dem Bemerken hierneben bekannt gemacht, daß Anmeldungen zur Aufnahme von Zöglingen für dieſes Jahr ſofort bei der unterzeichneten Stelle zu machen ſind.

Schwerin am 11ten März 1856.

Großherzoglich Mecklenburgiſches Militair-Departement.
v. Zülow.

Auszug

aus dem Reglement für die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinſche Militair-Bildungs-Anſtalt.

§. 3.

In der Militair-Bildungs-Anſtalt ſollen für den Officierſtand beſtimmte junge Leute theoretiſch und practiſch ſo ausgebildet werden, daß ſie nach beendetem Lehrcurſus das Portepée-Fähnrichs-Examen abzulegen vermögen.

§. 6.

Die Zahl der aufzunehmenden Cadetten beträgt 18.

§. 16.

Die quartaliter, praenumerando und portofrei an die Direction der Militair-Bildungs-Anſtalt zu leiſtenden Penſions-Beiträge zerfallen:

in ganze Penſionen à 300 Rthlr.,
in ermäßigte do. à 200 Rthlr.
und
in ermäßigte do. à 100 Rthlr.

jährlich.

Rückzahlungen für, aus irgend einem Grunde ausſcheidende Zöglinge finden nur für volle Quartale ſtatt, ſo daß ein bereits begonnenes Quartal immer als ſchon verfloſſen zu betrachten und zu berechnen iſt.

§. 22.

Die Cadetten haben auf Kosten der Anstalt zu beanspruchen:

a. bei ihrem Eintritte in die Anstalt:
   1) die Großmontirungs- und Auerüstungsstücke eines Soldaten;
   2) die nöthigen Haus-Utensilien und die Lehrbücher, incl. eines Reißzeuges *);
b. während ihres Aufenthaltes in der Anstalt:
   1) Wohnung und Verpflegung, incl. Krankenpflege und Wäsche;
   2) Reparatur- und Kleinmontirungsgeld wie ein Soldat **);
   3) freien Unterricht in den vorschriftsmäßigen Disciplinen und Stunden;
   4) ein Taschengeld von 32 fl. monatlich, wofür jedoch Schreib- und Zeichnen-Materialien, so wie andere kleine Bedürfnisse, als Zahnbürsten, Seife ꝛc., zu bestreiten sind.

*) Bringt ein Cadett hierher gehörende Gegenstände in gutem und probemäßigem Zustande mit, so werden sie ihm zu den Etat-Preisen an- und von dem nach §. 41 zu erlegenden Eintrittsgelde abgerechnet.

**) Reichen, bei schlechter Haltung der Sachen, die ad 2 bewilligten Etat-Mittel nicht aus, so wird das Fehlende auf Kosten des betreffenden Cadetten angeschafft (confr. §. 43).

§. 24.

Der ganze Lehrcursus ist auf 3 Jahre festgestellt, zerfällt in drei Classen, und haben dieselben im Allgemeinen den Classen tertia, secunda und prima der Königlich Preußischen Cadetten-Corps zu entsprechen.

§. 26.

Die Cadetten beginnen den Unterrichts-Cursus in der dritten Classe und bleiben in jeder Classe ein Jahr. Nur ganz ausnahmsweise und auf deshalb von der Direction eingeholte Genehmigung ist es gestattet, daß Cadetten denselben Cursus wiederholen dürfen (confr. §. 46).

Das Aufrücken in die höheren Classen geschieht nach vorausgegangener, gut bestandener Prüfung und bewiesener tadelloser Führung.

§. 29.

Die Aufnahme von Zöglingen in die Anstalt findet regelmäßig zu Ostern jedes Jahres statt.

§. 30.

Die Bedingungen, unter denen die Aufnahme in die Anstalt genehmigt werden kann, sind folgende:

a. Der Aufzunehmende muß zur Zeit des Eintrittes im 15ten Lebensjahre stehen und darf das 16te nicht überschritten haben.

b. Er muß bereits confirmirt sein, oder seine Confirmation längstens zu Michaelis des Eintritts-Jahres bevorstehen.
c. Der Aspirant muß die für den Militairdienst unerläßliche körperliche Tüchtigkeit besitzen.
d. Er muß von guter, achtbarer Familie sein und bisher sittliches Wohlverhalten bewiesen haben.
e. Als Vorkenntnisse muß er die Reife zur dritten Classe eines Mecklenburgischen Gymnasiums besitzen.

§. 31.

Eltern oder Vormünder, welche glauben, daß ihre Kinder den gestellten Anforderungen entsprechen, haben sich mit ihrem Gesuche um Aufnahme zwischen Michaelis und Weihnachten des der Aufnahme vorhergehenden Jahres an das Großherzogliche Militair-Departement zu wenden.

§. 32.

Dem Gesuche sind folgende Papiere anzufügen:

a. Der Taufschein des Aspiranten.
b. Ein Impfschein desselben und ein ärztliches Zeugniß über dessen körperlichen Zustand und bereits überstandene Krankheiten, namentlich Masern, Rötheln ꝛc.
c. Der Confirmationsschein oder ein pastorales Zeugniß darüber, daß die Confirmation längstens bis Michaelis des nächstfolgenden Jahres stattfinden könne.
d. Ein Schulzeugniß, welches sich über den Grad der wissenschaftlichen Befähigung ausspricht.
e. Ein Zeugniß über sein sittliches Wohlverhalten während der letzten zwei Jahre *).
f. Eine, eventualiter gerichtlich beglaubigte Erklärung darüber, daß die Angehörigen des Aspiranten oder er selbst die Mittel besitzen, nicht nur die §. 41 — 43 näher nachgewiesenen Geld-Anforderungen bei dem Eintritte und während des Aufenthaltes in der Anstalt leisten zu können, sondern daß diese Mittel auch ausreichen, um dem jungen Manne die spätere Beschaffung seiner Equipirung als Officier zu ermöglichen und ihm während seiner Dienstzeit als Portepée-Fähnrich eine entsprechende Zulage zu sichern.

*) Die unter d. und e. verlangten Zeugnisse können, nach Umständen, auch in eines zusammengefaßt werden.

§. 33.

Wird für den Aufzunehmenden demnächst der Eintritt in die Cavallerie oder Artillerie vorzugsweise gewünscht, so ist dies in dem Aufnahme-Gesuche hervorzuheben.

§. 35.

In der ersten Hälfte des, der Eingabe folgenden Januars erhalten die Nachsuchenden Bescheid darüber, ob ihren Wünschen, und unter welchen Bedingungen, entsprochen werden kann, oder nicht. Im ersteren Falle wird zugleich die Zeit angegeben, zu welcher sich der Aspirant, Zwecks vorzunehmender körperlicher Untersuchung und Ablegung der Eintritts-Prüfung, in Schwerin einzufinden hat. In der Regel wird die Einberufung in der ersten Hälfte des Februars stattfinden.

Wer die gestellten Bedingungen nicht annehmbar findet, hat dies sofort anzuzeigen, um dann andere Angemeldete berücksichtigen zu können.

§. 36.

Die definitive Allerhöchste Entscheidung über die Aufnahme erfolgt, nach stattgefundener körperlicher Untersuchung und abgelegter Prüfung, in der Regel noch in der zweiten Hälfte des Februars, und gelangt durch das Großherzogliche Militair-Departement gleichzeitig an die Angehörigen der Aufzunehmenden und die Direction der Anstalt. Letztere benachrichtiget hierauf erstere, für den Fall der Aufnahme, über den Zeitpunkt des Eintritts ꝛc.

§. 37.

Aspiranten, welche zur Aufnahme gelangen, gewinnen durch dieselbe keineswegs unbedingte Anwartschaft auf eine demnächstige Anstellung bei den Großherzoglichen Truppen. Sie können sich dieselbe vielmehr erst durch Fleiß, Fortschritte und untadelhafte Führung erwerben. Dagegen verpflichtet sich der Aufgenommene durch seinen Eintritt zu einem freiwilligen 6jährigen Dienste, von dem Verlassen der Anstalt an gerechnet.

§. 41.

Zur Bestreitung der Kosten der ersten Einrichtung und Ausrüstung mit Haus-Utensil, Lehrbüchern ꝛc. hat jeder Cadett sofort 35 Thlr. zur Anstalts-Casse zu entrichten.

§. 42.

Jeder Cadett ohne Ausnahme hat bei seiner Aufnahme in gutem Zustande mitzubringen:

12 Hemden,
12 Taschentücher,
12 Paar Strümpfe — oder Socken, —
6 Handtücher,
3 Paar Stiefel.

Sämmtliche Stücke müssen mit den Anfangsbuchstaben des Vor- und Zunamens des Cadetten resp. mit fortlaufender Nummer gezeichnet sein und nach Bedarf ersetzt werden.

§. 43.

Die Rechnungen über vorschüssig aus den Mitteln der Anstalt bezahlte Extra-Ausgaben — wozu Honorare für besondere Lehrstunden, Mehrausgaben für die Groß- und Kleinmontur, wenn die Etat-Mittel nicht auslangen, Strafgelder für muthwillig oder fahrlässig ruinirtes Inventar der Anstalt ꝛc. gehören — werden quartaliter von der Direction an die Angehörigen der Cadetten abgegeben, und sind die Beträge dieser Rechnungen mit der zunächst fälligen Pension einzusenden.

§. 44.

Die Entlassung der Cadetten findet regelmäßig nach beendetem dreijährigen Cursus statt, nachdem am Schlusse des dritten Lehrjahres die Prüfung zum Portepée-Fähnrich nach den deshalb bestehenden Vorschriften abgehalten worden ist.

§. 45.

Wer das Portepée-Fähnrichs-Examen bestanden hat, tritt mit der Aussicht auf Beförderung zum Portepée-Fähnrich und Zulassung zur Divisions-Schule in die Truppe ein.

§. 46.

Wer im Examen nicht besteht, hat die Anstalt zu verlassen (confr. §. 26).

§. 47.

Sollte sich ein Cadett so unwürdig betragen, oder so geringe Fortschritte machen, daß es wünschenswerth erscheint, ihn aus der Anstalt zu entlassen, so wird dies auf deshalb vom Militair-Departement eingeholte Allerhöchste Entscheidung erfolgen.

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben, nachdem der von Maltzan, Freiherr zu Wartenberg und Penzlin, auf Mallin auf sein Ansuchen aus dem Amte eines Vice-Landmarschalls entlassen worden, den von Maltzan, Freiherrn zu Wartenberg und Penzlin, auf Groß-Luckow wiederum zum Vice-Landmarschall Ihres Fürstenthums Wenden zu ernennen geruht.

Schwerin am 20sten Februar 1856.

---

(2) Der Amts-Mitarbeiter c. v. in judicialibus Stypmann zu Grabow ist interimistisch an das Amt Boizenburg versetzt worden.

Schwerin am 10ten März 1856.

№ 12.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1856.

Ausgegeben Schwerin, Freitag den 28. März 1856.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 12. Verordnung, betreffend das Verbot des raschen Fahrens über Holzbrücken. № 13. Statut der Irrenheilanstalt Sachsenberg.

II. Abtheilung. (1) Publicandum, betreffend den Holz- und Torf-Verkauf aus den Großherzoglichen Forsten. (2) Bekanntmachung, betreffend die Niederlegung eines Hypothekenbuchs für das Allodialgut Wulfskuhl.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(№ 12.) **Friedrich Franz,** von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir finden Uns, nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unsern getreuen Ständen, veranlaßt, in Erweiterung Unserer Wege-Polizei-Ordnung vom 29sten Junius 1824 und Unserer Chaussee-Polizei-Ordnung vom 3ten Januar 1854 hierdurch zu verordnen wie folgt:

Ueber Holzbrücken sowohl in den Chausseen, als in unchaussirten Wegen darf, bei 32 Schilling Strafe in jedem Contraventionsfall, nur im Schritt gefahren werden.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 15ten März 1856.

Friedrich Franz.

Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brock.

Verordnung,

betreffend das Verbot des raschen Fahrens über Holzbrücken.

(№ 13.) Statut der Irrenheilanstalt Sachsenberg, nebst Publications-Verordnung vom 15ten März 1856,

befindet sich hieneben in der Beilage.

II. Abtheilung.

(1) Rücksichtlich des Holz- und Torf-Verkaufs aus den Großherzoglichen Forsten wird Nachfolgendes zur Kenntniß des interessirenden Publikums gebracht:

1) die Großherzoglichen Forstbediente sind angewiesen, bei Holzverkäufen den öffentlich meistbietenden Verkauf als regelmäßigen Verkaufs-Modus anzuwenden;
2) der Holzverkauf aus freier Hand nach bestimmten Preisen wird nur ausnahmsweise geschehen und bis auf Weiteres regelmäßig nur Anwendung finden:
   a. auf alle seltnere Bauhölzer, insonderheit Schiffsbau-, Mühlen- und andere Maschinenhölzer, so wie auf Nutzhölzer sparsamen Verbrauchs und auf Hopfenstangen, Bohnenstangen und Deckelschächte;
   b. auf die übrigen allgemein zum Meistgebot bestimmten Holzsortimente, wenn bei schleunigem Bedürfnisse des forstwirthschaftlich abzugebenden Materials der Meistgebot unthunlich wird und Käufer diejenigen Preise zahlt, welche den Forst-Inspections-Beamten dieserhalb speciell vorgeschrieben sind;
3) die durch die Verordnung vom 12ten November 1785 (Schröder's Gesetzsammlung II, 1. pag. 130) angeordneten, von den Beamten und Forstbedienten gemeinschaftlich auf den Amtsstuben abzuhaltenden Forstschreibtage fallen ebensowohl weg, als die durch Verordnung vom 18ten Mai 1816 (v. Both III, pag. 192) auf den Amtsstuben angeordneten Torfschreibtage.

Dagegen sind außer den Forst-Inspections-Beamten auch die Förster ermächtigt, Anmeldungen der Kaufliebhaber von Holz — mit obenbemerkter Ein-

schränkung — und von Torf zur weiteren Beförderung und Bestimmung des Forst-Inspections-Beamten anzunehmen, und zugleich instruirt, den Kaufliebhabern thunlichst Auskunft zu geben:

a. von den überhaupt verkäuflichen und nicht verkäuflichen Holzsortimenten,
b. von den zwar verkäuflichen, aber den Auctionen zugewiesenen Holzsortimenten, und
c. von den zunächst bevorstehenden Auctions-Terminen.

Schwerin am 1sten März 1856.

Großherzoglich Mecklenburgisches Forst-Collegium.

Passow.

---

(2) Für das Allodialgut Wulfskuhl, Amts Wittenburg, ist, nachdem den gesetzlichen Erfordernissen genügt worden, ein besonderes Hypothekenbuch niedergelegt.

Schwerin am 9ten Februar 1856.

Departement für das ritterschaftliche Hypothekenwesen.

P. F. R. Faull.

III. Abtheilung.

(1) Dem Amts-Auditor Adolph Schröder zu Warin ist das votum in judicialibus beigelegt worden.

Schwerin am 9ten Februar 1856.

---

(2) Der Kaufmann Charles Backer zu Southampton ist zum diesseitigen Vice-Consul daselbst ernannt worden.

Schwerin am 10ten März 1856.

---

(3) Dem Kunstschleifer H. Bahrt hieselbst ist der Charakter als Hof-Kunstschleifer verliehen worden.

Schwerin am 10ten März 1856.

---

(4) Es werden zu Ostern d. J. versetzt werden:

der Amtmann P. von Holstein zu Grabow an das Amt Doberan,

der Amtsverwalter von Below-Tarnow zu Doberan an das Amt Warin, und

der zum wirklichen dritten Beamten und Amtsverwalter Allerhöchst beförderte Amts-Mitarbeiter von Abercron zu Ribnitz an das Amt Grabow.

Schwerin am 11ten März 1856.

---

(5) Der Postaccessist Jeppe ist zum Postschreiber befördert worden.

Schwerin am 13ten März 1856.

---

(6) Vor dem Justiz-Ministerium haben am 14ten d. M. resp. den Homagial- und Lehneid abgeleistet:

der Königlich Preußische General-Lieutenant a. D. Graf Johann Leo Carl von Schlieffen wegen der, nach dem Ableben des Grafen Julius von Schlieffen, auf ihn fideicommissarisch verstammten Allodial- und Fideicommißgüter Schwandt c. p. Marienhof und Voßfeld, Amts Stavenhagen, und

der Carl Heinrich Theodor Trotsche wegen des, von seinem Vater, dem Oberappellationsgerichts-Vice-Präsidenten Trotsche, ihm zum Eigenthume überwiesenen Lehnguts Louisenhof mit der allodialen Pertinenz Reimershagen, Amts Lübz und Goldberg.

(Beilage zu No. 12 des Regierungs-Blatts
für das Großherzogthum Mecklenburg-
Schwerin von 1856.)

Statut

der

Irrenheilanstalt Sachsenberg,

nebst

Publications-Verordnung

vom 15ten März 1856.

Digitized by Google

Friedrich Franz,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg,

auch Graf zu Schwerin,

der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Das bei Eröffnung der Irrenheilanstalt Sachsenberg durch die Verordnung vom 13ten October 1829 in Kraft gesetzte Reglement dieser Anstalt entspricht, unter zum Theil veränderten Umständen und nach den inzwischen gemachten Erfahrungen, nicht mehr den gegenwärtigen Verhältnissen und Bedürfnissen.

Indem Wir daher dasselbe mit seinen Anlagen wieder aufheben und an seine Stelle das hierneben abgedruckte

„Statut der Irrenheilanstalt Sachsenberg"

treten lassen, ertheilen Wir dem letzteren hierdurch Unsere landesherrliche Bestätigung.

Zugleich heben Wir das durch die gedachte Verordnung vom 13ten October 1829 für die Anstalt bestellte Directorium wieder auf und be-

stellen statt deſſelben zur Aufſicht über den geſammten Betrieb der Anſtalt ein „Curatorium“, welches Wir bis auf Weiteres Unſerem Geheimen Regierungsrath von Baſſewitz übertragen haben.

Gegeben durch Unſer Miniſterium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten, Schwerin am 15ten März 1856.

Friedrich Franz.

v. Schröter.

Statut

der Irrenheilanstalt Sachsenberg.

I. Zweck und Mittel der Anstalt.

§. 1.

Der Zweck der Anstalt ist die Heilung und Verpflegung von Geisteskranken. Wie auf diesen Zweck die gesammte Einrichtung der Anstalt berechnet ist, so ist die ganze innere Ordnung und Verwaltung derselben in der demselben entsprechenden Richtung zu erhalten.

§. 2.

Die Mittel der Erhaltung der Anstalt bestehen:

1) in den für die Kranken bezahlten Verpflegungsgeldern;
2) in dem Ertrage ihrer eigenen Wirthschaft, insbesondere der, der Anstalt zugewiesenen Grundstücke und der in ihr beschafften Arbeiten;
3) in den etatmäßigen Zuschüssen der landesherrlichen Cassen.

II. Beaufsichtigung und Verwaltung der Anstalt.

§. 3.

Unter der Oberaufsicht und Leitung des Großherzoglichen Ministeriums, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten, wird die unmittelbare Beaufsichtigung der Anstalt und die Controle über die gesammte Anstaltsverwaltung durch ein

Curatorium

geübt, dessen Organisation durch besondere landesherrliche Verordnung geregelt ist.

§. 4.

Die Direction der Anstalt in allen ihren Theilen und ihre Vertretung nach Außen ist dem bei ihr angestellten dirigirenden Arzte übertragen. Für die

Behandlung der Kranken wird demselben die erforderliche Zahl von Hülfs-Aerzten beigegeben.

Für die kirchlichen und religiösen Bedürfnisse, so wie den Unterricht der Kranken wird durch einen Geistlichen und einen Lehrer Sorge getragen.

Für das Cassen- und Rechnungswesen, die Haus- und Garten-Wirthschaft, die Registratur- und die sonstigen Verwaltungs-Geschäfte sind ein Inspector und ein Hausverwalter nebst dem nöthigen Hülfspersonale angestellt.

Für die Krankenpflege wird das nöthige Wartepersonal unter unmittelbarer Aufsicht eines Aufsehers und einer Aufseherin angestellt.

Die allgemeinen Vorschriften für die sämmtlichen Angestellten der Anstalt finden sich in der

Anlage **A.**

Die Dienstverhältnisse und die Verpflichtungen der Einzelnen sind durch besondere Instructionen geordnet.

§. 5.

Hinsichtlich des geschäftlichen Verkehrs der Anstalt nach Außen sind die von ihr ausgehenden Schriftstücke in der Regel mit der Unterschrift des dirigirenden Arztes zu versehen. Jedoch haben in den die Specialverhältnisse der Hauscasse und der Hausverwaltung betreffenden Angelegenheiten auch respective der Inspector und der Hausverwalter die Befugniß, das Erforderliche unter ihrer alleinigen Unterschrift ergehen zu lassen.

Alle Contracte, so wie alle sonstigen, ihrer Natur nach in urkundlicher Form für die Anstalt auszufertigenden Schriftstücke bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des dirigirenden Arztes und werden unter der Bezeichnung:

„Direction der Heilanstalt Sachsenberg"

ausgefertigt.

Der dirigirende Arzt ist in Fällen persönlicher Behinderung berechtigt, die Unterzeichnung von Directorial-Erlassen seinem Hülfsarzte oder einem der beiden oberen Verwaltungsbeamten zu übertragen. Der Gebrauch des Directorial-Dienstsiegels legitimirt in solchem Falle die alsdann mit der Bezeichnung „im Auftrage" zu versehende Unterschrift als auftragsmäßig geschehen.

III. Von der Aufnahme der Kranken.

§. 6.

Die Anstalt soll zunächst dem Bedürfnisse des Inlandes dienen. Ausländer werden nur aufgenommen, so weit der Raum es gestattet, und können zu jeder Zeit wieder entlassen werden, wenn die Verhältnisse der Anstalt solches erfordern.

§. 7.

Es werden vorzugsweise diejenigen Geisteskranken aufgenommen, deren Zustand entweder Aussicht auf Heilung giebt, oder die öffentliche Sicherheit gefährdet. — Ausgeschlossen von der Aufnahme bleiben:

1) die Epileptischen, falls sie nicht zugleich an Tobsucht leiden;
2) Idioten, Blödsinnige des höchsten Grades, und die bloß verstandesschwachen Personen;
3) Kranke, welche mit äußern, in hohem Grade entstellenden und Abscheu erregenden oder ansteckenden Uebeln, z. B. Krebs, allgemeine Syphilis und dergleichen, behaftet sind.

§. 8.

Die Aufnahme von Kranken erfordert die Genehmigung des Curatoriums, und ist in der Regel bei diesem unmittelbar zu beantragen.

Die näheren Bestimmungen wegen des zu der Erwirkung dieser Genehmigung zu beobachtenden Verfahrens, so wie über die besonderen Bedingungen der Aufnahme und Verpflegung der Kranken sind in der

Anlage **B.**

besonders zusammengestellt.

IV. Von der Behandlung der Kranken.

§. 9.

Allen der Anstalt anvertrauten Kranken soll die möglichst sorgfältige und menschenfreundliche Behandlung zu Theil werden. Die Anwendung von Zwangs-Maaßregeln ist nur bei unumgänglichem Bedürfnisse zulässig und mit möglichster Schonung auszuführen. Durch alle der Anstalt zu Gebote stehenden Mittel, insbesondere durch Aufrechthaltung einer gleichmäßigen und strengen inneren Ordnung des Anstaltslebens, durch angemessene, den Zuständen und Verhältnissen der Kranken entsprechende Beschäftigungen in Haus und Garten, durch gesellige Unterhaltungen, Erheiterungen, Unterricht u. s. w. soll auf die Kranken heilsam einzuwirken gesucht, und überhaupt alles, was für ihre Erleichterung und Besserung in körperlicher und geistiger Hinsicht zuträglich ist, in Anwendung gebracht werden.

§. 10.

Die Kranken sind hinsichtlich ihrer Verpflegung in verschiedene Classen (siehe Anlage B.) getheilt, welche sich namentlich in Betreff der Wohnung und Kost unterscheiden.

Dagegen haben alle Kranken, ohne Unterschied der Verpflegungsclassen, an den Heilungsmitteln der Anstalt gleichen Antheil und eine gleich sorgfältige Behandlung zu genießen.

Die Anwendung vorübergehender Abweichungen von den für die verschiedenen Verpflegungsclaſſen beſtehenden Vorſchriften aus ärztlichen Gründen für einzelne Kranke iſt dem dirigirenden Arzte geſtattet, und bleibt auf die Größe der zu zahlenden Verpflegungsgelder ohne Einfluß.

§. 11.

Die Verpflegungsclaſſe, in welche ein Kranker bei ſeiner Aufnahme eingereihet wird, kann auf den motivirten Antrag der Angehörigen oder der zuſtändigen Behörden abgeändert werden.

Die Entſcheidung darüber ſteht dem Curatorium, nach vorgängiger Vernehmlaſſung des dirigirenden Arztes, zu.

§. 12.

Die Kranken ſtehen von dem Augenblicke ihrer Aufnahme an unter der alleinigen Aufſicht der Anſtalts-Direction und unterliegen während ihres ganzen Aufenthalts in der Anſtalt den Anordnungen derſelben in allen Verhältniſſen.

Insbeſondere hängt der Verkehr der Kranken mit den Angehörigen oder überhaupt mit Auswärtigen (durch Briefe, Beſuche u. ſ. w.) in allen Fällen von der Genehmigung des dirigirenden Arztes ab.

Auf mündliche oder ſchriftliche Anfragen über das Befinden der Kranken wird an die dazu Berechtigten (Angehörige, Vormünder und vorgeſetzte Behörden) von Seiten der Direction bereitwillige Auskunft ertheilt.

§. 13.

Der Eintritt von Fremden in die für die Kranken beſtimmten Räume der Anſtalt iſt von der ausdrücklichen Erlaubniß des dirigirenden Arztes abhängig, darf aber nie zur bloßen Befriedigung der Neugier gegeben werden.

Der dirigirende Arzt iſt wegen der ſorgfältigen Vermeidung jedes ſtörenden oder nachtheiligen Eindrucks auf die Kranken bei Zulaſſung von Fremden verantwortlich.

V. Von der Entlaſſung der Kranken.

§. 14.

Die Entlaſſung der Kranken geſchieht durch den dirigirenden Arzt unter gleichzeitiger Anzeige an das Curatorium. Sie kann ſtattfinden entweder nach erfolgter Geneſung oder Beſſerung oder wenn die Kranken nicht ſtörend oder gefährlich ſind, und zwar in dieſem Falle ſowohl auf den Antrag der Angehörigen oder zuſtändigen Behörden, als (namentlich bei Ueberfüllung der Anſtalt) auch auf Verlangen der Anſtalts-Direction.

Für Nichtinländer gilt das oben (§. 6) Vorgeſchriebene.

§. 15.

§. 15.

Die Direction hat den Angehörigen oder den betreffenden Behörden des zu Entlaſſenden die Entlaſſung vorher anzumelden und bei dem Austritt des Kranken die nöthigen Notizen über etwa zu beobachtende ärztlich diätetiſche oder ſonſtige Verhaltungs-Vorſchriften mitzutheilen.

§. 16.

Alle aus Veranlaſſung oder mit Zuſtimmung der Anſtalts-Direction erfolgenden Entlaſſungen werden nur als Beurlaubungen betrachtet, und es kann jeder ſolcher Beurlaubte, bei eintretender Wiedererkrankung oder Verſchlimmerung innerhalb der erſten 3 Jahre nach dem Austritt aus der Anſtalt, jederzeit, nach vorgängiger Meldung bei der Direction, ohne neue Anfrage bei dem Curatorium unter den früheren Bedingungen in die Anſtalt wieder eingeführt und durch den dirigirenden Arzt aufgenommen werden.

Dagegen ſind die Angehörigen und Pfleger der Kranken, ſo wie auch die Ortsbehörden, auf deren Antrag die erſte Aufnahme erfolgt iſt, verpflichtet, über das Verhalten des Beurlaubten auf Verlangen des dirigirenden Arztes demſelben ſchriftliche Mittheilung zu machen.

§. 17.

Stellt ſich die überwiegende Wahrſcheinlichkeit der Unheilbarkeit heraus, ſo kann (einſtweilen jedoch nur für Kranke der dritten Verpflegungsclaſſe) eine Verſetzung in die Pfleganſtalt zu Dömitz, auf Antrag des Directoriums, vom Curatorium angeordnet werden. Jedoch ſoll die Ueberſiedelung dorthin nicht ohne Vorwiſſen derjenigen geſchehen, auf deren Antrag die Einlieferung in die Heilanſtalt erfolgt iſt.

Den letzteren liegt, in dem Falle der Nichtzuſtimmung, die Verpflichtung ob, die betreffenden Kranken auf Verlangen des Curatoriums aus der Anſtalt zurückzunehmen.

Anlage A.

Allgemeine Vorschriften

für die

sämmtlichen bei der Heilanstalt Sachsenberg Angestellten.

---

§. 1.

Alle bei der Anstalt angestellte Officianten und Hausbediente sind ihren Vorgesetzten Achtung, Folgsamkeit und Gehorsam schuldig, und müssen beständig ihren Obliegenheiten überhaupt, so wie insonderheit ihrer Pflicht, gegen die Kranken Liebe, Geduld und Schonung auszuüben, eingedenk sein, jede Verletzung dieser Pflicht auch bei anderen zu verhüten suchen und nöthigenfalls die Anzeige davon bei ihren Vorgesetzten nicht unterlassen.

§. 2.

Alle Angestellte sollen einen ordentlichen, stillen, ehrbaren und christlichen Lebenswandel führen, insbesondere der Verträglichkeit unter einander sich befleißigen, Klatschereien vermeiden, und sich keinerlei Ausschweifungen, namentlich nicht der Laster des Trunks und des Spiels, schuldig machen.

§. 3.

Alles Eigenthum der Anstalt, wie der Kranken muß gewissenhaft und sorgfältig beachtet und haushälterisch verwaltet werden. Jede Zueignung, Veräußerung oder auch nur Benutzung fremden Eigenthums ist verboten und nach Befinden strafbar. Auch darf den Kranken ohne ausdrückliche Genehmigung des dirigirenden Arztes an der ihnen zuständigen Verpflegung in keiner Weise etwas vorenthalten werden.

§. 4.

Es ist sämmtlichen Angestellten verboten, einen Schank oder Handel mit Lebensmitteln zu treiben. Auch ist es ihnen nicht gestattet, von den Erzeugnissen ihrer Dienstgärten oder Lebensmittel an Fremde zu verkaufen oder abzulassen.

An die Kranken ſollen keinerlei Getränke oder Speiſen ohne ärztliche Anordnung verabfolgt werden. Branntwein, Rum und dergleichen geiſtige Getränke dürfen überhaupt ohne ausdrückliche Genehmigung des dirigirenden Arztes nicht in die Anſtalt eingeführt werden.

§. 5.

Die ſtrengſte Verſchwiegenheit über alle dienſtlichen Verhältniſſe der Anſtalt, ſo wie namentlich auch über die perſönlichen Verhältniſſe der Kranken, deren Reden und Thun, iſt Pflicht jedes Angeſtellten.

Es dürfen dieſelben, ohne Erlaubniß des dirigirenden Arztes, fremde Perſonen überhaupt nicht, namentlich auch nicht die Angehörigen der Kranken, mit Kranken in Berührung bringen, oder in den Kranken-Abtheilungen der Anſtalt umherführen.

Alle ſchriftliche oder mündliche Anfragen über Kranke ſollen dem dirigirenden Arzte mitgetheilt und nur mit deſſen Genehmigung beantwortet werden.

Briefe und Effecten der Kranken dürfen ohne Erlaubniß des dirigirenden Arztes durch die Angeſtellten weder nach Außen befördert, noch an die Kranken ſelbſt abgegeben werden.

§. 6.

Allen Angeſtellten iſt es unterſagt, ſowohl von Kranken als von beſuchenden Fremden Geſchenke zu begehren oder anzunehmen. Solche Anerbietungen und Gaben ſind vielmehr an den dirigirenden Arzt zu verweiſen und auszuliefern und von dieſem geeigneten Falls, gleich den etwanigen Gaben geneſener Kranken und deren Angehörigen, in ordnungsmäßiger Vertheilung zum Beſten des Warte-Perſonals oder hülfsbedürftiger Geneſener zu verwenden.

Zur Aufnahme freiwilliger Gaben für ſolche hülfsbedürftige Geneſene findet ſich in der Anſtalt eine beſondere Büchſe bereit geſtellt.

§. 7.

Die Familien und Dienſtboten der Angeſtellten haben ſich alles nicht vom dirigirenden Arzte genehmigten Verkehrs mit den Kranken zu enthalten und ebenfalls über die Verhältniſſe der Kranken, gleich wie über ihre Wahrnehmungen an denſelben Verſchwiegenheit zu beobachten.

Diejenigen Angeſtellten, welche eigene Dienſtboten halten dürfen, ſind verpflichtet, dieſe in der ebengedachten Hinſicht beſonders zu überwachen, und ſind für dieſelben ſolcherhalb verantwortlich.

Der Zutritt von dazu geeigneten Kranken in die Familien der Beamten iſt übrigens, inſofern die Kranken nach ärztlicher Vorſchrift dort behandelt werden, wünſchenswerth.

§. 8.

Die Besorgung von Briefen, Effecten, Bestellungen in Privatangelegenheiten nach und von der Stadt Schwerin soll für alle Angestellte durch Vermittelung der Anstalts-Registratur geschehen. Eine unmittelbare Benutzung des Stadtboten zu diesem Zwecke ist den Angestellten untersagt.

§. 9.

Alle Angestellten sollen auf Feuer und Licht sorgsam Acht haben und Jeder in dem seiner Sorge überwiesenen Bezirke und in seinem Hauswesen für den behutsamen Gebrauch des Feuers und Lichts verantwortlich sein.

§. 10.

Jeder Angestellte soll sich mit seinen etwanigen Beschwerden an seinen Vorgesetzten oder den dirigirenden Arzt wenden, niemals aber sich eigenmächtig Selbsthülfe zu verschaffen suchen.

§. 11.

Jeder Angestellte soll durch treue Erfüllung seiner Pflichten den Uebrigen ein gutes Beispiel geben, und auf das Wohl der Anstalt und etwanige Verbesserungen in seinem dienstlichen Kreise auf alle Weise bedacht sein. Darüber gegen seine Vorgesetzten seine Ansicht in angemessener Weise zu äußern, ist er berechtigt, über alle und jede außerordentliche Vorfälle aber verpflichtet, sofort seinem nächsten Vorgesetzten oder dem dirigirenden Arzte Anzeige zu machen.

§. 12.

Diese Vorschriften sollen jedem Angestellten bei seinem Dienstantritte zugleich mit seiner besonderen Instruction eingehändigt werden.

Uebertretungen derselben sind mit entsprechenden Disciplinarstrafen strenge zu ahnden, den Umständen nach mit Dienstentlassung zu bestrafen.

Anlage B.

Bedingungen

der Aufnahme und Verpflegung von Kranken in der Irrenheilanstalt Sachsenberg.

1) Die Aufnahme von Kranken ist nachzusuchen mittelst schriftlichen Antrages von Seiten der natürlichen oder gerichtlichen Vormundschaft oder der zuständigen Obrigkeit des Aufzunehmenden bei dem Curatorium der Heilanstalt Sachsenberg in Schwerin, unter Beifügung des von dem behandelnden Arzte oder dem betreffenden Gerichtsarzte auszufüllenden ärztlichen Fragebogens (s. Regierungs-Blatt vom 4ten August 1855, No. 29), Bezeichnung der gewählten Verpflegungsclasse und Anerkennung der Verpflichtung der nachsuchenden Behörde zur prompten Einzahlung der Verpflegungsgelder und zur Erfüllung aller reglementsmäßigen Bedingungen. Der ärztliche Bericht darf dem dirigirenden Arzte der Anstalt direct zugestellt werden, in welchem Falle, daß dies geschehen sei oder geschehen solle, in dem Antrage wegen Aufnahme zu bemerken, der Bericht selbst aber jedenfalls vor Aufnahme des Kranken dem Arzte zu übergeben ist.

2) Für dringende Fälle ist der dirigirende Arzt der Anstalt ermächtigt, die vorläufige Aufnahme des Kranken zu verfügen, unter Vorbehalt der nachzusuchenden Genehmigung der Oberbehörde und nach empfangener Zusicherung wegen Erfüllung aller reglementsmäßigen Leistungen von Seiten der nachsuchenden Behörde; jedoch muß spätestens binnen 14 Tagen die nachträgliche Genehmigung eingeholt werden. In allen Fällen muß auch bei solcher unvorbereiteten Einführung eines Kranken eine briefliche vorherige Anmeldung stattfinden.

3) Nach 9 Uhr Abends und vor 6 Uhr Morgens, so wie an Sonn- und Festtagen sollen keine Kranken in die Anstalt eingeführt und aus derselben abgeholt werden. Eine Ausnahme von dieser Regel wird nur in besonders dringenden Fällen für die Aufnahme gestattet.

4) Nach erfolgtem Zugeständniß der Aufnahme muß der bezügliche Kranke ungesäumt und kostenfrei, mit möglichster Rücksicht auf seine Schonung und

Sicherheit, und in Begleitung einer mit seinen Verhältnissen bekannten Person, welche die den Anstalts-Aerzten nöthig scheinende Auskunft zu geben vermag, in die Anstalt eingeführt werden; sollte die Einführung sich über 14 Tage nach der Ertheilung der Aufnahme-Bewilligung verzögern, so ist der dirigirende Arzt von den Gründen der Verzögerung in Kenntniß zu setzen, und muß die Entscheidung über die Gestattung einer späteren Einführung vorbehalten bleiben.

5) Die Verpflegungsgelder in den drei verschiedenen Zahlungsclassen der Anstalt, in welche die Kranken eingetheilt sind, betragen:

	Für Inländer.	Für Ausländer.
a. für die erste Classe .	400 Rthlr. Pr. Crt.,	480 Rthlr. Pr. Crt.
b. für die zweite Classe .	200 " " "	240 " " "
c. für die dritte Classe .	112 " " "	134 " " "

Die Verpflegungsgelder werden vom Tage der Aufnahme bis zum nächsten landesüblichen Quartal-Termine (1sten Januar, 1sten April, 1sten Juli, 1sten October) und dann quartaliter pränumerirt. — Ausländer haben für die richtige Einzahlung der Verpflegungsgelder im Inlande einen Bürgen zu stellen oder die Zahlung auf ein sicheres Haus anzuweisen, falls nicht von Seiten der Anstalt ausdrücklich hievon abgestanden wird.

Die Verpflegung in der Anstalt umfaßt für alle Classen die ärztliche Behandlung, Arzeneien und Bäder, Wartung und Wäschreinigung, Theilnahme an Unterricht und Beschäftigung, so wie die der betreffenden Classe entsprechenden Speisung und Wohnung. — Für die besonders verlangte Haltung eines eigenen Wärters muß eine Vergütung von jährlich 120 Rthlr. an die Anstalt entrichtet werden.

6) Die Kranken aller Verpflegungsclassen sind mit den für ihren ordentlichen Bedarf erforderlichen Kleidern, Leib- und Bettwäsche zu versehen und diese sämmtlichen ihnen mitgegebenen Effecten auf einem doppelten, unterschriebenen Verzeichnisse zu specificiren, von dem ein von der Hausverwaltung der Anstalt unterzeichnetes Exemplar als Quittung zurückgeht. — Verpflegte dritter Classe müssen wenigstens mit folgenden Effecten versehen sein, welche jedoch, wenn sie nicht in gehörig brauchbarem Zustande übergeben werden, von der Verwaltung der Anstalt zurückgewiesen und von den Angehörigen oder der Behörde des Kranken baar nach den beigesetzten Preisen zu vergüten sind, nämlich:

a. Effecten für männliche Kranke:

3 leinene Hemden, à Stück	—	Rthlr. 40	ßl. Crt.
3 Paar gestrickte Strümpfe, à Paar . . .	—	" 19	" "
1 Tuchrock	8	" —	" "
1 Tuch-Weste	1	" 12	" "
1 Paar Tuchbeinkleider	3	" 24	" "

1 Paar Schuhe	1	Rthlr. 28	ßl. Crt.
oder			
1 Paar Stiefeln	3	„ 20	„ „
1 Tuchmütze	—	„ 40	„ „
2 Halstücher, à Stück	—	„ 12	„ „

b. Effecten für weibliche Kranke:

3 leinene Hemden, à Stück	—	Rthlr. 34	ßl. Crt.
3 Paar gestrickte Strümpfe, à Paar	—	„ 22	„ „
3 Schürzen, à Stück	—	„ 22	„ „
3 Halstücher, à Stück	—	„ 14	„ „
3 weiße Mützen, à Stück	—	„ 8	„ „
1 Camisol	1	„ 4	„ „
1 Rock	2	„ —	„ „
1 Unterrock incl. Bindleib	2	„ 30	„ „
1 Paar Schuhe	1	„ —	„ „
1 Hut	—	„ 20	„ „

Auf den besonderen Wunsch der Angehörigen oder Kranken übernimmt die Anstalt übrigens auch für Verpflegte dritter Classe einen größeren Bestand von Effecten, der jedoch nicht über das Duplum des reglementsmäßigen hinausgehen soll, oder auch solche in dem Verzeichnisse nicht aufgeführte Bekleidungsstücke, deren Beibehaltung für die Kranken aus Gesundheits- oder anderen besonderen Rücksichten wünschenswerth erscheint.

Die Verpflegten erster und zweiter Classe sind außerdem gehalten, ihre eigenen Betten mitzubringen, und werden auf ihre eigenen Kosten in Kleidern unterhalten. Es ist zu letzterem Behufe, so wie zur Bestreitung außerordentlicher Bedürfnisse eine Privatcasse für dieselben bei der Hauscasse zu deponiren, über deren Verwaltung jährlich und auf Erfordern öfter genaue Rechnung abgelegt wird.

Die Verpflegten dritter Classe werden nach dem Regulativ der Anstalt von dieser in Kleidern erhalten, falls nicht die Angehörigen diese Erhaltung für eigene Rechnung zu übernehmen wünschen, für welchen Fall ebenfalls eine Privatcasse für den bezüglichen Verpflegten bei der Hauscasse, unter Bedingung der Rechnungs-Ablage darüber, zu deponiren ist.

Beim Austritte von Verpflegten erster und zweiter Classe und solcher dritter Classe, deren Unterhaltung in Kleidern u. s. w. für Rechnung der Angehörigen bestritten wird, oder bei deren Ableben werden ihnen oder ihren rechtmäßigen Erben sämmtliche mitgebrachte und hinzugekommene Effecten, insofern nicht der Verbrauch durch den Kranken nachgewiesen wird, zurückgeliefert. — Für Verpflegte dritter Classe, die von Seiten der Anstalt in Kleidung u. s. w. unterhalten werden, wird bei der Entlassung der vollständige oben bezeichnete Bestand (bis zum etwa eingelieferten Duplum derselben) an Effecten in brauchbarem Zustande,

und ebenfalls das etwa über denselben Eingelieferte, so weit es nicht von den Kranken verbraucht, zurückgeliefert; bei Sterbefällen findet diese Zurückgabe nur statt, wenn das Ableben des Kranken vor Ablauf des ersten Verpflegungs-Jahres eintritt, jedoch wird das über den reglementsmäßigen Bestand Eingelieferte auch bei Sterbefällen nach Ablauf des ersten Jahres, so weit es nicht verbraucht, zurückgegeben.

7) Der Austritt eines Verpflegten aus der Anstalt kann nur, außer dem Falle der Genesung, auf den Antrag der Angehörigen stattfinden und ist in solchem Falle spätestens 14 Tage vor der Abholung dieser Antrag an das Curatorium oder den dirigirenden Arzt zu stellen. Es wird jedoch bei einer solchen Zurücknahme, wenn sie mit Unterbrechung des eingeleiteten Cur-Verfahrens und gegen den Rath des dirigirenden Arztes stattfindet, die Verzichtleistung auf die Wiederaufnahme des Kranken vorausgesetzt.

8) Im Falle des Austritts eines Kranken oder Genesenen, im Wege der Zurücknahme oder Beurlaubung, werden die Sustentationsgelder nur bis zum Tage des Austritts incl. in Rechnung gebracht und in Gemäßheit einer, von der Hauscasse auszustellenden und der zahlungspflichtigen Behörde zu communicirenden Liquidation resp. eincassirt und von der schon geleisteten Pränumeration das Ueberschüssige zurückgezahlt.

Ist die Zurücknahme dagegen nicht rechtzeitig angezeigt, so steht der Anstalt die Einbehaltung der Sustentationsgelder für 14 Tage von dem Tage angerechnet, wo die Anzeige der beabsichtigten Zurücknahme gemacht worden, zu.

9) Im Falle des Ablebens eines Verpflegten werden die Verpflegungsgelder für den Sterbemonat einbehalten, resp. eingezogen, die gewöhnlichen, durch ein besonderes die verschiedenen Verpflegungsclassen berücksichtigendes Regulativ festgestellten Beerdigungskosten dagegen von der Anstalt aus dem Reste der Quartalrate bestritten. Reichen die einbehaltenen Sustentationsgelder des Sterbemonats, falls er der letzte des Quartals ist, zur Deckung der Beerdigungskosten nicht aus, oder werden von den Angehörigen des Verstorbenen besondere, die gewöhnlichen Beerdigungskosten überschreitende Forderungen gemacht, so soll das Fehlende von der zur Sustentation verpflichteten Behörde wahrgenommen werden.

10) Die an die Anstalt einzusendenden Gelder und Effecten sind jederzeit postfrei zu machen, und erstere an die Hauscasse, letztere an die Hausverwaltung der Heilanstalt zu adressiren.

11) Für die Aufnahme und Verpflegung in der Irrenpfleganstalt zu Dömitz, welche zur Aufnahme von wahrscheinlich unheilbar gewordenen Pfleglingen der Heilanstalt aus der dritten Zahlungsclasse bestimmt ist, gelten ebenfalls die vorstehenden Bedingungen; in der Regel werden die Kranken erst aus der Heilanstalt in die Pfleganstalt versetzt, jedoch kann das Curatorium auch bei Aufnahmegesuchen in geeigneten Fällen die directe Einlieferung der Kranken in die Pfleganstalt anordnen.

№ 13.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1856.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend den 5. April 1856.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 14. Verordnung zur Declaration des §. 8 des Expropriationsgesetzes vom 29sten März 1845.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Bestellung des Oberbaurathes Bartning zum landesherrlichen Commissarius für die Rostock-Neubrandenburger Chaussee.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(№ 14.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir finden Uns veranlaßt, nach vorgängiger Berathung mit Unsern getreuen Ständen, zum §. 8 Unserer Verordnung vom 29sten März 1845, die Veräußerungsverpflichtung zum Zwecke der dort bezeichneten Eisenbahnanlagen betreffend, hierdurch erläuternd zu verordnen:

daß die in demselben begründete Verbindlichkeit der Eisenbahnunternehmer zur eventuellen Erstattung der bei der Verwaltung der Jurisdiction und Polizei in unmittelbarer Veranlassung der Eisenbahnanlage entstehenden Unkosten in denjenigen Fällen, wo Contravenienten in die Kostenerstattung verurtheilt, aber dazu unvermögend sind, sich auf wirkliche Auslagen beschränkt, welche von den competenten Behörden für die Zwecke des ihnen obliegenden Verfahrens haben aufgewendet werden müssen, und

daher auf die Erlegung von Sporteln und Gebühren, zu deren Erhebung dieſelben den Contravenienten ſelbſt gegenüber etwa berechtigt ſein möchten, nicht zu beziehen iſt.

Gegeben durch Unſer Staats-Miniſterium, Schwerin am 26ſten März 1856.

Friedrich Franz.

Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brock.

Verordnung
zur Declaration des §. 8 des Expropriationsgeſetzes vom 29ſten März 1845.

II. Abtheilung.

(1) Der Oberbaurath Bartning hieſelbſt iſt zum gemeinſchaftlichen landesherrlichen Commiſſarius für die Roſtock-Neubrandenburger Chauſſee in beiden Landestheilen, an die Stelle der bisherigen Commiſſarien, Landes-Steuerdirector von Wickede zu Roſtock und Oberhofmeiſter von Kamptz zu Neu-Strelitz, beſtellt, und hat dieſe Function bereits zu Michaelis 1855 angetreten.

Schwerin am 18ten März 1856.

Großherzoglich Mecklenburgiſches Miniſterium des Innern.
Graf v. Bülow.

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den Miniſterial-Aſſeſſor Ernſt von Koppelow hieſelbſt zum zweiten Beamten und Amtmann bei den Aemtern Mecklenburg-Redentin und Poel zu Wismar zu ernennen.

Schwerin am 12ten März 1856.

---

(2) Das durch die anderweitige Beförderung des Stadtrichters Störzel eröffnete Amt eines Stadtrichters in Waren iſt interimiſtiſch dem bisherigen Hülfsarbeiter bei dem Criminal-Collegium, Advocaten Dr. Chriſtian Heinrich Helmuth Preſtien in Bützow übertragen worden.

Schwerin am 22ſten März 1856.

---

(3) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den Auditeur zur Nedden des erſten Bataillons, Zwecks Anſtellung im Civilfache, aus dem Militairdienſt zu entlaſſen, und den Advocaten Stampe zu Roſtock zum Auditeur beim zweiten Bataillon zu ernennen.

Schwerin am 25ſten März 1856.

---

(4) Dem Doctor der Medicin Wilhelm Leopold Adolph Paſſow in Roſtock iſt die Conceſſion zur unbeſchränkten mediciniſch-chirurgiſchen Praxis, mithin zur Ausübung der Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe, ertheilt worden.

Schwerin am 26ſten März 1856.

---

(5) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den Paſtor Schmidt in Lancken zum Kirchenrath zu ernennen.

Schwerin am 29ſten März 1856.

---

(6) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den Juſtizrath von Scheve hieſelbſt zum vortragenden Rath im Juſtiz-Miniſterium und deſſen Abtheilungen für geiſtliche, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, mit dem Charakter als Miniſterialrath, zu ernennen und zu beſtellen.

Schwerin am 1ſten April 1856.

---

(7) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, nach anderweitiger Beförderung des Justizraths von Scheve, den Canzleirath Max von Prollius hieselbst zum wirklichen Justizrath bei der Justiz-Canzlei hieselbst zu ernennen und zu bestellen.

Schwerin am 1sten April 1856.

---

(8) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den bisherigen Hülfsarbeiter bei dem Criminal-Collegium, Amts-Mitarbeiter Adolph von Schöpffer zum vierten, den von Allerhöchst Ihren getreuen Ständen präsentirten bisherigen Hülfsarbeiter bei dem Criminal-Collegium, Kammergerichts-Assessor Moritz Hinrichsen zum fünften, und den bisherigen Stadtrichter Julius Joachim Conrad Moritz Störzel zu Waren zum sechsten wirklichen Criminalrath bei dem Criminal-Collegium zu Bützow zu ernennen und zu bestellen.

Schwerin am 1sten April 1856.

---

(9) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben, nach beschlossener Anstellung eines Criminalfiscals bei dem Criminal-Collegium zu Bützow, den bisherigen Garnison-Auditeur, Advocaten Rudolph Friedrich Peter Carl zur Nedden zu Wismar zum Criminalfiscal zu ernennen und zu bestellen geruht.

Schwerin am 1sten April 1856.

---

(10) Vor dem Justiz-Ministerium hat der Albert Nicolaus Hölck den Lehneid wegen des von ihm angekauften Lehnguts Fahren, Amts Mecklenburg, am 22sten Februar d. J. abgeleistet.

№ 14.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1856.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch den 16. April 1856.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Publicandum, betreffend die Zulässigkeit des Subscribentensammelns. (2) Gebühren-Taxe für die in den Großherzoglichen Kammer-Gütern beschäftigten Feldmesser. (3) Bekanntmachung, betreffend die Telegraphen-Verbindung mit der Türkei.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) Zur Beseitigung aufgekommener Zweifel in Betreff der Zulässigkeit des Subscribentensammelns wird hierdurch Folgendes bekannt gemacht:

1) Zum Sammeln von Subscribenten für Drucksachen ꝛc., welche im Verlage eines inländischen, nach §. 2 des Preßgesetzes vom 4ten März d. J. dazu berechtigten Verlegers erscheinen, bedarf es nach §. 3 dieses Gesetzes nur der Erlaubniß der betreffenden Ortsobrigkeit.

2) Ausländer, so wie Inländer, welche für einen auswärtigen Buchhändler ꝛc. Subscribenten sammeln wollen, bedürfen dazu

   a. zunächst einer Concession des Ministeriums des Innern,

   b. eines, nach Erwirkung dieser Concession, in Gemäßheit der Verordnung vom 12ten Februar 1840 bei der betreffenden Steuerbehörde zu lösenden Gewerbescheins.

Contraventionen gegen diese Bestimmungen sind in Gemäßheit des §. 10 des Preßgesetzes vom 4ten März d. J. und beziehungsweise der Verordnung vom 20sten Januar 1838 zu bestrafen.

Schwerin am 4ten April 1856.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.

Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brock.

---

(2) Die in No. 7 des Regierungs-Blattes von 1855 publicirte Gebühren-Taxe für die in den Großherzoglichen Kammer-Gütern beschäftigten Feldmesser wird hierdurch wieder aufgehoben und tritt an die Stelle derselben die in der Anlage A. befindliche Taxe.

Schwerin am 3ten April 1856.

Großherzoglich Mecklenburgische Kammer.

Wendt.

Anlage A.

Gebühren-Taxe

für

die in den Großherzoglichen Kammer-Gütern beschäftigten Feldmesser.

---

§. 1.

Für die Vermessung von 1000 []Ruthen eines Hof- oder Dorffeldes werden dem Feldmesser 32 ßl. bezahlt.

§. 2.

Hat eine Feldmark durchweg viele Hügel mit starken Abdachungen, oder ist dieselbe mit vielen Hecken, Gräben und Gewässern durchschnitten, so werden, nach jedesmaligem Ermessen der Kammer, für 1000 []R. 36 ßl. gezahlt.

§. 3.

Für diese Bezahlung §. 1 und 2 muß der Feldmesser das Brouillon, welches das Messungs-Netz mit eingeschriebenen Feldmaaßen enthält, und das Vermessungs-Register abliefern. Die gleichzeitig mit abzuliefernde Reinkarte wird besonders und zwar mit 8 ßl. für 1000 □Ruthen der vermessenen Fläche vergütet, wofür auch das Register mit abgeliefert werden muß.

§. 4.

Soll eine speciell vermessene Dorf-Feldmark von demselben Feldmesser, der sie aufgenommen hat, auch speciell neu eingetheilt werden, so erhält er für 1000 □R. der vermessenen Fläche 32 ßl. Von solcher Fläche werden jedoch die nicht mit zur Eintheilung gezogenen größeren Gewässer und Forst-Reservate ausgeschieden.

§. 5.

Verrichtet ein anderer Feldmesser, als der, der die Feldmark aufgenommen hat, die Eintheilung, so erhält derselbe für 1000 □R. 36 ßl.

§. 6.

Für die Bezahlung §. 4 und 5 muß die Eintheilung auf die Reinkarte getragen und auf dem Felde abgepfählt und bezeichnet sein. Das Brouillon darf keine Eintheilung enthalten, muß vielmehr reines Messungs-Brouillon sein und bleiben. Die Eintheilungskarte nebst Eintheilungs-Register wird mit 8 ßl. für 1000 □R. der vermessenen Fläche besonders vergütet.

§. 7.

Geschieht die Eintheilung nicht nach einer, für die vorliegende Regulirung, neu vermessenen, also nach einer noch brauchbaren Karte, so muß diese doch voraufgehend durch den Feldmesser geprüft, berichtiget und durch Eintragen der seit der Aufnahme vorgefallenen Veränderungen ergänzt werden. Diese Arbeit, so wie die Eintheilung selbst, wird nach Diäten und zwar mit 2 Rthlr. 24 ßl. für jeden Arbeitstag bezahlt.

§. 8.

Wenn Karten nach demselben Maaßstabe copirt werden, so werden für 1000 □R. der vermessenen Fläche 8 ßl. bezahlt; für genaue Copieen im verjüngten Maaßstabe aber 50 proCent mehr. In beiden Fällen muß, wenn es verlangt wird, das betreffende Register ohne besondere Vergütung mit abgeliefert werden.

§. 9.

Nivellirungs-Arbeiten in ebenem, trockenem Boden werden nach folgenden Sätzen bezahlt:

für die laufende Ruthe à 12 Fuß rheinländisch:

a. wenn bloß eine Linie nivellirt wird . . . . . 6 pf.
b. wenn außer derselben noch ein Graben oder Bach dabei nivellirt wird . . . . . 8 pf.
c. wenn beide Ufer mit dem dazwischen liegenden Graben oder Bach nivellirt werden . . . . . 10 pf.
d. wenn ein Ufer nebst einem breiten Flusse oder Strome nivellirt werden . . . . . 10 pf.
e. wenn beide Ufer nebst dem breiten Flusse oder Strome nivellirt werden . . . . . 1 ßl.

§. 10.

Wird in den Fällen d. und e. §. 9 noch die Krone eines nebenliegenden Deiches nivellirt, so wird dafür eine Zulage von einem Pfenning für die laufende Ruthe bezahlt.

§. 11.

Bei sehr hügelichtem oder sumpfigem Boden ist auf die §. 9 und 10 bestimmten Sätze noch eine Zulage von 2 bis 4 Pfenningen für die laufende Ruthe, nach Maaßgabe der geringeren oder größeren Schwierigkeiten, zu bewilligen.

§. 12.

Für solche Bezahlung §. 9, 10 und 11 muß der Feldmesser den Situationsplan, auf Leinewand gezogen mit Angabe der Stations-Linien und Punkte, die Längen- und Queer-Profile nebst Nivellements-Tabelle und einer Beschreibung der besondern Umstände, die sich auf das Nivellement beziehen, abliefern.

In den Nivellements-Profilen müssen die Ordinaten aller einzelnen Nivellements- und der Fixpunkte ꝛc. nicht bloß gezeichnet, sondern auch in Fußen, Zollen und Linien eingeschrieben werden. Bei denjenigen dieser Zahlenangaben, welche sich auf den Stand von Gewässern beziehen, ist außerdem das Datum des Nivellements auf dem Profile zu bemerken.

Die abzuliefernde Beschreibung des Nivellements muß namentlich alles das enthalten, was in Bezug auf die sichere Wiederauffindung der Stationspunkte, Fixpunkte und die Verbindungen mit anderen Nivellements im Protocolle niedergeschrieben ist.

§. 13.

Für sonstige Arbeiten erfolgt die Vergütung nach Tagewerken mit 2 Rthlrn. 24 ßl. für jeden Arbeits- und für jeden nothwendigen Reisetag.

Unter „sonstige" Arbeiten sollen namentlich verstanden sein:

a. die abgesonderte Vermessung, Chartirung und Berechnung eines größeren Orts (Flecken) oder eines Dorfs, mit den nächsten Umgebungen an Gärten und Anlagen; so wie einzelner Abschnitte einer Feldmark, kleinerer Ackerstücke und einzelner Hufen;
b. die bloße abgesonderte Aufnahme von Grenzen, eines Grabens oder Weges;
c. die Revision eingetheilter oder vermessener Feldmarken;
d. die Eintheilung der Hoffeldmarken;
e. die Eintheilung kleinerer Acker- oder Wiesen-Flächen;
f. die Umtheilung einer Feldmark, wenn solche durch in Erbpacht gegebene Abschnitte oder frei gewordene Bauerhufen erforderlich wird;
g. die Begehung und Feststellung der Grenzen und Aufnahme des Grenz-Protocolls;
h. diejenigen Arbeiten, zu welcher der Feldmesser, Zwecks Vorbereitung einer neuen Regulirung, requirirt wird;
i. die Arbeiten, welche nach vollständig oder theilweise beschaffter Eintheilung (§. 4, 5, 6) durch Veränderung des ursprünglichen Regulirungs- und Eintheilungsplans, erforderlich werden;
k. die Anfertigung der Classifications-Tabellen;
l. die Berechnung der Bonitirungs-Abschnitte;
m. die Aufnahme kleinerer Nivellements unter 1 Meile, so wie Flächen-Nivellements von Wiesen und Aeckern, Zwecks deren resp. Ent- und Bewässerung, Abgrabungen oder Auffüllungen;
n. die bloße Aufnahme von Queer-Profilen;
o. diejenigen Arbeiten, welche durch neue Begrenzung und Berechnung der nicht einzutheilenden Flächen nothwendig werden (§. 4).

§. 14.

Werden die in den §§. 1—13 benannten Arbeiten durch einen Gehülfen verrichtet, so erhält dieser 75 Procent der dafür bestimmten Gebühren, die anderen 25 Procent derselben erhält der Kammer-Ingenieur für die Ueberwachung seines Gehülfen und für die Prüfung der durch denselben geleisteten Arbeiten.

§. 15.

Wird ein Kammer-Ingenieur zu einer Bonitirung gleichzeitig als Taxant adhibirt und als solcher beeidigt, so darf derselbe eine Diät von 3 Rthlrn. 24 ßl. liquidiren.

§. 16.

Außer den Gebühren erhalten die Feldmesser:

a. freie Wohnung außerhalb ihres Wohnorts und Heizung;
b. die nöthigen Kettenzieher und sonst erforderlichen Arbeiter frei gestellt;
c. die Baken und Pfähle frei zur Stelle geliefert;
d. freie Fuhren.

§. 17.

Muß der Feldmesser selbst für sein Quartier außerhalb Wohnorts sorgen, so darf er dafür täglich, mit Einschluß der Heizung, 24 ßl. berechnen; hat er einen Gehülfen bei sich, so werden für diesen noch 16 ßl. täglich vergütet, während jegliche Vergütung für einen Lehrling wegfällt.

§. 18.

Werden dem Feldmesser keine Fuhren freigestellt, so kann derselbe über seine gehabten baaren Fuhrauslagen, durch Anschluß der Fuhrrechnungen, liquidiren.

§. 19.

Jeder Kammer-Ingenieur und Gehülfe hat ein genaues Tagebuch über seine Arbeiten und Reisen zu führen und auf Verlangen bei Großherzoglicher Kammer einzureichen.

§. 20.

Die Rechnungen der Kammer-Ingenieurs und deren Gehülfen müssen alle Thatsachen ihrer Arbeiten enthalten und den Beamten zur Bescheinigung der Richtigkeit angegebener Thatsachen, so wie geschehener Ablieferung der Brouillons, Karten und Register vorgelegt werden.

---

(3) Nach einer bei der unterzeichneten Direction eingegangenen Mittheilung des K. K. Handels-Ministeriums in Wien sind die Telegraphen-Linien der Türkei nunmehr für den allgemeinen Verkehr eröffnet worden.

Die Kosten einer einfachen Depesche von 25 Worten mit bis zu fünf Worten gebührenfreier Adresse betragen für alle Stationen des Mecklenburgischen Staats-Telegraphen nach den zur Zeit eröffneten Türkischen Stationen bis auf Weiteres:

1) nach Giurgewo	6	Rthlr.	32	ßl. Cour.,
2) nach Ruſtſchuck	7	"	16	" "
3) nach Schumla und Varna	8	"	32	" "
4) nach Adrianopel	10	"	—	" "
5) nach Konſtantinopel	10	"	32	" "

Privat-Depeſchen dürfen einſtweilen weder politiſche noch militairiſche Nachrichten enthalten.

Schwerin am 9ten April 1856.

Großherzogliche Telegraphen-Direction.

E. Meyer.

III. Abtheilung.

(1) Der Kaufmann Francis Platen Denovan zu Grangemouth iſt zum dieſſeitigen Vice-Conſul daſelbſt ernannt worden.

Schwerin am 28ſten März 1856.

---

(2) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, die durch das Ableben des Oberförſters Heſſe zu Ritzerow erledigte Forſt-Inſpections-Beamtenſtelle dem Jagdjunker, Förſter von Rieben zu Toddin, unter Ernennung zum Forſtmeiſter, wiederum zu verleihen,

und

den Forſt-Auditor Ernſt Fahrenheim zum Förſter in Toddin zu ernennen.

Schwerin am 31ſten März 1856.

---

(3) Der Amts-Mitarbeiter Adolph Schröder, bisher zu Warin, iſt an das Amt Buckow verſetzt.

Schwerin am 4ten April 1856.

---

(4) Der Advocat Otto Tiedemann zu Rostock ist in der mit ihm angestellten gesetzlichen Prüfung zur Verwaltung des Richteramtes besonders qualificirt befunden worden.

Schwerin am 9ten April 1856.

---

(5) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den Amtsverwalter Ludolph von Wrisberg, bisher in Wismar, zum Ministerial-Assessor beim Großherzoglichen Finanz-Ministerium zu bestellen.

Schwerin am 10ten April 1856.

Berichtigung.

Im Staats-Kalender d. J. Theil I, pag. 197 sind als Conventualinnen zur halben Hebung aufzuführen:

A. H. S. C. M. von Boddien.	1131
J. L. F. S. C. O. von Oertzen.	1133
M. L. T. von Hobe.	1138

Schwerin am 8ten April 1856.

P. F. R. Faull.

№ 15.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1856.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend den 19. April 1856.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 15. Verordnung wegen Aufhebung des Verbots der Ausfuhr von Waffen und Kriegs-Munition.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der Blockade der Russischen Häfen. (2) Bekanntmachung, betreffend den in Holland verstorbenen, aus Mecklenburg gebürtigen Carl Schlit. (3) Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung einer Personenpost zwischen Gnoien und Neukalden. (4) Bekanntmachung, betreffend die Veränderung des Courses der Laage-Teterower Personenpost. (5) Bekanntmachung wegen Abfassung der nach der Türkei adressirten telegraphischen Depeschen in französischer Sprache.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(№ 15.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Da die Veranlassung des unterm 15ten April 1854 ergangenen Verbots der Ausfuhr von Waffen und Kriegs-Munition nicht mehr bestehet, so wird dieses Verbot hierdurch wieder aufgehoben.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 15ten April 1856.

Friedrich Franz.

Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brock.

Verordnung
wegen Aufhebung des Verbots der Ausfuhr von Waffen und Kriegs-Munition.

II. Abtheilung.

(1) Wenn nach hier eingegangener Mittheilung der Königlich Großbritannischen Regierung, in Folge des zwischen Großbritannien und seinen Alliirten einerseits und Rußland andererseits abgeschlossenen Waffenstillstandes, in Erwartung der Ratification des Friedensvertrages, die sofortige Aufhebung der Blockade der Russischen Häfen verfügt worden ist, so wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Schwerin am 15ten April 1856.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Graf v. Bülow.

---

(2) Von dem diesseitigen Vice-Consulat in Amsterdam ist hieher die Anzeige gemacht worden, daß der aus Sanitz oder Salem in Mecklenburg gebürtige Carl Schilt auf einem Holländisch-Ostindischen Schiffe, mit Hinterlassung eines Vermögens von 52 Fl. 45 Cts., welche bei dem Hafendockmeister in Amsterdam deponirt worden, verstorben sei. Da weder die Herkunft noch Angehörige des Carl Schilt an den gedachten Orten zu ermitteln gewesen sind, so werden die etwaigen Erben desselben, welche sich als solche gehörig legitimiren können, hiedurch aufgefordert, sich wegen Erhebung der Verlassenschaft an den diesseitigen Vice-Consul Balwé in Amsterdam zu wenden, der bereit ist, eine Vollmacht zur Regulirung dieser Angelegenheit entgegenzunehmen.

Schwerin am 16ten April 1856.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Graf v. Bülow.

---

(3) Vom 20sten April d. J. einschließlich an wird zwischen Gnoien und Neukalden eine wöchentlich dreimalige 2spännige Personenpost mit folgendem Gange eingerichtet werden:

Aus Gnoien: Dienstag, Donnerstag, Sonnabend Vormittags 6 Uhr 30 Minuten;

in Neukalden: Dienstag, Donnerstag, Sonnabend Vormittags 9 Uhr 30 Minuten, vor Abgang der Personenpost nach Teterow (Güstrow) und Malchin.

Aus Neukalden: Dienstag, Donnerstag, Sonnabend Nachmittags 5 Uhr 30 Minuten, nach Ankunft der Personenpost von Teterow (Güstrow) und Malchin;
in Gnoien: Dienstag, Donnerstag, Sonnabend Abends 8 Uhr 30 Minuten.

Das Personenporto beträgt 10 ßl. pro Meile, die Entfernung 2½ Meilen.

Schwerin am 12ten April 1856.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

F. von Pritzbuer.

---

(4) Vom 20sten d. M. einschließlich an coursirt die Laage-Tessiner Personenpost in nachstehender veränderter Weise:

Aus Laage: Dienstag, Freitag Nachmittags 3 Uhr 30 Minuten, nach Ankunft der Posten von Güstrow, Neubrandenburg (Waren);
in Tessin: Dienstag, Freitag Nachmittags 4 Uhr 50 Minuten.
Aus Tessin: Dienstag, Freitag Vormittags 10 Uhr 15 Minuten;
in Laage: Dienstag, Freitag Vormittags 11 Uhr 35 Minuten, vor Abgang der Posten nach Neubrandenburg (Waren) und Güstrow.

Personenporto pro Meile 10 ßl.

Schwerin am 14ten April 1856.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

F. von Pritzbuer.

---

(3) Nach inzwischen erfolgter weiterer Bestimmung wird, mit Bezug auf das Publicandum der unterzeichneten Direction vom 9ten April d. J. (Regierungsblatt No. 14), hierdurch noch bekannt gemacht, daß bis auf Weiteres sämmtliche nach der Türkei adressirte telegraphische Depeschen in französischer Sprache abgefaßt sein müssen.

Schwerin am 16ten April 1856.

Großherzogliche Telegraphen-Direction.

E. Meyer.

III. Abtheilung.

(1) Der Advocat Buſchmann hieſelbſt iſt zum Auditor ohne Votum bei dem hieſigen Amte ernannt worden.

Schwerin am 10ten April 1856.

№ 16.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1856.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend den 26. April 1856.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Aufforderung an die betreffenden Behörden, den mit trigonometrischen Messungen beauftragten Königl. Preußischen Officieren bei den in den diesseitigen Landen vorzunehmenden Messungsarbeiten etwa erforderliche Hülfe zu gewähren.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) Im Verfolg des Publicandums vom 18ten April v. J. werden die betreffenden Großherzoglichen Behörden und Unterthanen hierdurch benachrichtigt, daß die von dem Königlich Preußischen großen Generalstabe der Armee angeordneten, an die diesseitigen sich anschließenden trigonometrischen Messungen auch im laufenden Jahre sich auf die Südgrenze des hiesigen Großherzogthums erstrecken werden, und fordert das unterzeichnete Ministerium dieselben wiederholt auf, den mit den Messungsarbeiten beauftragten Königlich Preußischen Officieren, wenn dieselben an günstig gelegenen Punkten die Mecklenburgische Grenze überschreiten, Signale errichten, Messungen vornehmen u. s. w., dabei nicht hinderlich zu sein, sondern alle Willfährigkeit zu beweisen, erforderlichen Falls Beistand zu leisten.

Schwerin am 18ten April 1856.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage.
Schmidt.

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, dem Forstmeister von Boddien hieselbst die Schweriner Forst-Inspection und die Geschäfte des Oberjägers zu übertragen.

Schwerin am 25sten März 1856.

---

(2) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, dem Kriegsrath Grimm, zur Bezeugung Allerhöchster Zufriedenheit mit seiner Dienstleistung, das Prädicat eines Geheimen Kriegsraths in Gnaden beizulegen.

Schwerin am 2ten April 1856.

---

(3) Der Amts-Mitarbeiter Philipp Zickermann zu Neubuckow ist zum dritten Beamten und Amtsverwalter beim Amte Ribnitz ernannt worden.

Schwerin am 9ten April 1856.

---

(4) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den zu Johannis d. J. in den Ruhestand tretenden Förster Ludwig Schröder zu Seefeld zum Oberförster zu ernennen.

Schwerin am 14ten April 1856.

---

(5) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den Bürgermeister Schmidt in Brüel, anstatt des jetzigen Criminal-Fiscals zur Nedden in Bützow, wieder zum Kirchen-Visitations-Secretair für die Wismarsche Superintendentur zu ernennen.

Schwerin am 16ten April 1856.

---

(6) Der Dr. jur. Rehberg in Rostock ist zum Protonotar, und der Consistorial-Pedell Klapproth in Rostock zum Canzlisten bei dem Consistorium daselbst ernannt worden.

Schwerin am 16ten April 1856.

---

(7) Der Postaccessist Fründt ist zum Postschreiber befördert worden.

Schwerin am 17ten April 1856.

---

(8) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben beim Officier-Corps der Division folgende Veränderungen zu befehlen geruht.

Es treten zum 1sten Julius d. J. in den Pensionsstand:

der Oberstlieutenant und Commandeur des Grenadier-Garde-Bataillons, von Oertzen, unter Ernennung zum Obersten;
der Oberstlieutenant und Commandeur der Invaliden, Mitglied des Militair-Departements, von Holstein;
der Oberstlieutenant von Below des Dragoner-Regiments;
der Rittmeister von Bülow des Dragoner-Regiments, mit dem Charakter als Major;
der Rittmeister von Suckow des Dragoner-Regiments;
der Oberstabsarzt Dr. Müller des Landwehr-Depots, und
der zur Disposition stehende Oberstabsarzt Dr. Wiedow.

Mit Pension ist zur Disposition gestellt:

der Oberstlieutenant und Commandeur des Landwehr-Depots, Graf von Oeynhausen.

Befördert sind:

a. bei der Großherzoglichen Adjutantur, dem Militair-Departement und den Commandanturen:

der Flügel-Adjutant, Hauptmann von Müller zum Major;
der Flügel-Adjutant, Premier-Lieutenant Baron von Stenglin zum Hauptmann;
der Premier-Lieutenant von Koppelow des Grenadier-Garde-Bataillons zum Flügel-Adjutanten;
der Oberstlieutenant und Commandeur des leichten Bataillons, Oldenburg, zum Commandeur der Invaliden und Mitglied des Militair-Departements;

der Hauptmann Köhler zum Major im Generalstabe und Zeughaus-Director, so wie zum Mitglied des Militair-Departements;
der Oberstlieutenant a. D. von Plessen zum Obersten und Commandanten der Stadt Rostock;
der Oberstlieutenant und Commandeur des 1sten Bataillons, von Pressentin, zum Commandanten der Stadt Wismar;

b. beim Divisions-Stabe und der Infanterie:

der Premier-Lieutenant von Hertzberg zum Hauptmann im Generalstabe;
der Major von Elderhorst zum Commandeur des 1sten Bataillons;
der Major von Bilguer zum Commandeur des leichten Bataillons;
der Hauptmann, Baron von Langermann zum Major und Commandeur des Grenadier-Garde-Bataillons;
der Hauptmann von Jasmund zum Major und etatmäßigen Stabsofficier beim Grenadier-Garde-Bataillon;
der Divisions-Adjutant, Hauptmann von Holstein zum Major und etatmäßigen Stabsofficier beim 1sten Bataillon;
der Hauptmann, Graf von Normann zum Major und etatmäßigen Stabsofficier beim 2ten Bataillon;
der Premier-Lieutenant von Zülow zum Hauptmann und Compagnie-Chef beim Grenadier-Garde-Bataillon;
der Premier-Lieutenant von Pritzbuer zum Hauptmann und Compagnie-Chef beim leichten Bataillon;
der Premier-Lieutenant und Adjutant des Landwehr-Depots, von Huth, zum Zeughaus-Officier;
der Second-Lieutenant von Conring zum Premier-Lieutenant beim Grenadier-Garde-Bataillon;
der Second-Lieutenant von Zülow I. zum Premier-Lieutenant beim leichten Bataillon;
der Second-Lieutenant von Schmidt zum Premier-Lieutenant beim 1sten Bataillon;

c. bei der Cavallerie:

der Rittmeister Baron von Rodde zum Major und etatmäßigen Stabsofficier;
die Premier-Lieutenants von Gamm und von Kahlden zu Rittmeistern;
die Second-Lieutenants von Boddien, Detmering und von Lützow zu Premier-Lieutenants.

Dem Obersten a. D. Scheffer hieselbst ist, in Anerkennung seiner geleisteten langjährigen und ausgezeichneten Dienste, der Allerhöchste Namenszug im Epaulett verliehen.

Der

Der Majors-Charakter ist ertheilt:

dem Platzmajor in hiesiger Residenzstadt, Hauptmann von Holstein, und dem zur Disposition stehenden Hauptmann von Raven zu Wismar.

Dem Auditeur Beyer des Dragoner-Regiments ist der Hauptmanns-Rang beigelegt.

Schwerin am 21sten April 1856.

---

(9) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, dem Zeughaus-Director, Major Schumacher den Abschied mit Pension, auf allerunterthänigstes Ansuchen, in Gnaden zu ertheilen.

Schwerin am 21sten April 1856.

---

(10) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Hofrath Scharenberg in Rostock die nachgesuchte Entlassung aus dem Amt des Fiscals bei dem Consistorium daselbst zu bewilligen geruht.

Schwerin am 23sten April 1856.

---

(11) Vor dem Justiz-Ministerium hat der Hans von Behr auf Ahrenshagen den Homagialeid wegen des, nach dem Ableben seines Bruders, des Carl von Behr, auf ihn fideicommissarisch verstammten Allodial- und Fideicommißguts Görslow, Amts Schwerin und Crivitz, am 18ten d. M. abgeleistet.

№ 17.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1856.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend den 3. Mai 1856.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 16. Verordnung, betreffend die Bestrafung der einfachen Unzucht und des Concubinats, der s. g. wilden Ehe.

II. Abtheilung. (1) Publicandum, betreffend die Erhöhung des Satzes No. 3 des Chausseegeldtarifs für die Bützow-Kröpeliner Chaussee. (2) Erläuterung des Publicandums vom 28sten November 1855, den geistlichen Beruf der Hebammen betreffend. (3) Bekanntmachung, betreffend die Niederlegung eines Hypothekenbuchs für das Allodialgut Friedrichsfelde c. p.

I. Abtheilung.

(№ 16.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Da die in Unseren Landen bestehenden Gesetze wegen der Bestrafung der einfachen Unzucht und des Concubinats, der s. g. wilden Ehe, theils an zu großer Unbestimmtheit leiden, theils veraltet sind, so verordnen Wir, nach hausvertragsmäßiger Communication mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Verhandlung mit Unseren getreuen Ständen, wie folgt:

§. 1.

1) Strafe der einfachen Unzucht.

1) Die einfache Unzucht, als solche, soll an beiden Theilen mit Geldbuße von drei Thalern bis zu zwanzig Thalern, in dem Falle des Unvermögens aushülflich mit entsprechendem Gefängniß, polizeilich, beziehungsweise gerichtlich, §. 7, Nr. 2, bestraft werden.

2) Weibspersonen, welche die Unzucht gewerbsmäßig betreiben, sollen mit Gefängniß von sechs Wochen bis zu drei Monaten bestraft werden.

§. 2.

2) Strafe des Concubinats, der s. g. wilden Ehe.

Das außereheliche Zusammenleben in der Form ehelicher Gemeinschaft, der Concubinat oder die s. g. wilde Ehe, ist an beiden Theilen mit zehn bis hundert Thalern oder Gefängniß von acht Tagen bis vier Wochen polizeilich zu bestrafen.

§. 3.

3) Strafzumessung.

1) Bei der Feststellung der Strafe, soweit dieselbe dem Ermessen der zuständigen Behörde überlassen ist, ist besonders zu sehen:

a. auf den kürzeren oder längeren Bestand des unzüchtigen Verkehrs, auf die Häufigkeit seiner Uebungen, auf die mehr oder weniger erschwerenden Nebenumstände und das erregte Aergerniß;

b. auf die Persönlichkeit der Betheiligten, deren sonstigen bisherigen Lebenswandel, die von ihnen bethätigte größere oder geringere Verderbtheit.

2) Geldstrafen sind außerdem nach dem Vermögen der Betheiligten zu bemessen. Neben denselben ist immer aushülflich auf die entsprechende Gefängnißstrafe zu erkennen.

3) Machen sich Wittwen, zumal während des Trauerjahres, Meisterinnen mit ihren Werkführern, Gesellen und Lehrlingen, Dienstherrschaften mit den bei ihnen Dienenden, Vorgesetzte mit ihren Untergebenen, ältere Frauenzimmer mit jungen Leuten unter achtzehn Jahren, Hausgenossen untereinander, der Unzucht, §. 1 und 2, schuldig, so soll die an sich begründete Strafe entsprechend geschärft oder erhöhet werden.

4) Die an sich begründete Strafe kann unter besonderer Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse den Umständen nach ganz oder theilweise umgewandelt werden:

a. durch Erkennung auf körperliche Züchtigung nach Maaßgabe der Verordnung vom 29sten Januar 1852;

b. durch theilweise Entziehung der warmen Kost und Beschränkung auf Wasser und Brod bei Gefängnißstrafen.

§. 4.

4) Ausweisung.

Es bleibt dem Ermessen der bestrafenden Behörde überlassen, diejenigen Personen, welche dem Orte, wo sie sich vergangen haben, nicht angehören, nach ver-

büßter Strafe zeitweilig auszuweisen. Diese Maaßregel ist insbesondere dann zur Anwendung zu bringen, wenn sonst den obwaltenden Umständen nach die Gefahr einer Fortsetzung des unzüchtigen Betriebes mit derselben Person oder mit Anderen in Aussicht steht.

§. 5.

5) Rückfall.

1) Ist der Schuldige schon früher wegen eines der beregten Unzuchtsfälle, §. 1. 2, bestraft worden, so ist das für den gegenwärtigen Fall an sich begründete Strafmaaß verhältnißmäßig zu erhöhen, den Umständen nach bis zu seinem doppelten Betrage.

2) Eine verhältnißmäßige noch weitere Erhöhung der Strafe soll bei jedem späteren Rückfalle eintreten. Jedoch darf dieselbe das Zweifache der zuletzt erkannten Strafe nicht übersteigen.

3) In Ansehung der Einlieferung liederlicher Weibspersonen in das Landarbeitshaus verbleibt es bei den bestehenden gesetzlichen Vorschriften.

§. 6.

6) Obliegenheiten der Behörden, Polizeidiener, Schulzen und Hebammen.

1) Die Ortsbehörden haben in allen zu ihrer Kenntniß gelangenden Unzuchtsfällen das zu deren Untersuchung und Bestrafung Erforderliche von Amtswegen zu verfügen.

2) Alle Polizeidiener, auf den Dörfern auch die Schulzen, sind zur Anzeige aller ihnen bekannt werdenden und von ihnen erkundeten Unzuchtsfälle, bei Vermeidung angemessener Disciplinarstrafen, verpflichtet.

3) Die Hebammen sind verpflichtet und von den Ortsbehörden dazu besonders anzuweisen, alle zu ihrer Kenntniß gelangenden außerehelichen Schwangerschaften und Geburten, bei Vermeidung angemessener Geld-, eventualiter Gefängnißstrafe, der Ortsbehörde sofort anzuzeigen.

4) Sollten sich Ortsbehörden in ihren bezeichneten Obliegenheiten nachlässig oder säumig erzeigen, so haben Unsere Landesgerichte auf desfallsigen fiscalischen Antrag, oder nach voraufgegangener Excitation des Fiscals, gegen dieselben zu verfahren und mit Geldstrafen bis zu funfzig Thalern und darüber oder in sonst geeigneter Weise einzuschreiten.

§. 7.

7) Zuständigkeit.

1) Zu der polizeilichen Bestrafung der Betheiligten, §. 1. Nr. 1. §. 2, sind die Polizeibehörden des Ortes, an welchem die Unzucht verübt wurde, so lange sich

die Schuldigen dort befinden, desgleichen des Wohn- und des Aufenthaltsortes der letzteren, auch gegen die Personen des eximirten Gerichtsstandes, berechtigt und verpflichtet. Zwischen diesen verschiedenen Behörden entscheidet die Prävention.

2) Außerdem sind die Gerichte, bei welchen die Civilansprüche aus der verübten Unzucht geltend gemacht werden, auch zu deren Bestrafung an beiden Theilen, sofern dieselbe nicht bereits anderweitig erfolgt ist, verbunden.

3) Gegen Personen, welchen selbst an dem Orte der Begehung die Ortsobrigkeit zusteht, sollen die bei Unseren Landesgerichten angestellten Fiscale von Amtswegen, oder auf Excitation der gedachten Gerichte, einschreiten und deren Bestrafung nach Maaßgabe dieser Verordnung erwirken.

§. 8.

8) Anwendung.

Die Bestimmungen dieser Verordnung sind auf alle nach ihrer Publication begangenen Unzuchtsfälle anzuwenden.

Zugleich erinnern Wir nochmals alle Ortsobrigkeiten an ihre ernste Pflicht, aller Unzucht eben so sehr durch ihre aufsehende und verhindernde, wie durch ihre strafende Einwirkung mit Wachsamkeit und Nachdruck entgegenzutreten.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 24sten April 1856.

Friedrich Franz.

Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brock.

Verordnung,
betreffend
die Bestrafung der einfachen Unzucht und des Concubinats, der s. g. wilden Ehe.

II. Abtheilung.

(1) Der Direction der Bützow-Kröpeliner Chaussee ist, bei nachgewiesener Unausreichlichkeit der Einnahmen dieser Chaussee zu den Kosten ihrer Erhaltung, nach verfassungsmäßiger Berathung mit den Landständen gestattet, den Satz No. 3 des

des Chausseegeldtarifs vom 3ten Januar 1854 auf das Doppelte zu erhöhen, mithin fortan pro Meile für jedes Zugthier vor dem unter Satz No. 3 aufgeführten Fuhrwerk

a. beladen . . . . . 2 ß 6 ₰.
b. unbeladen . . . . . 6 ₰.

wahrzunehmen.

Schwerin am 15ten April 1856.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Graf v. Bülow.

---

(2) Zur Beseitigung entstandener Zweifel wird hierdurch darauf hingewiesen, daß

1) der in dem Publicandum vom 28sten November v. J. erwähnte „geistliche Beruf" der Hebammen sich nur auf dasjenige bezieht, was die Revidirte Kirchenordnung Th. 3 „Von der Nothtauff" darüber enthält;
2) das in demselben Publicandum erwähnte Zeugniß des Ortspredigers nicht als ein absolut unerläßliches Erkundigungsmittel für die Ortsobrigkeiten vorgeschrieben worden ist, auch die letzteren in ihrer pflichtmäßigen Beurtheilung nicht an den Inhalt dieses Zeugnisses gebunden worden sind.

Schwerin am 29sten April 1856.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für geistliche Angelegenheiten.
v. Schröter.

---

(3) Für das Allodialgut Friedrichsfelde c. p. Bornhof, Amts Neustadt, vormals Theile des Gutes Ankershagen, ist, nachdem den gesetzlichen Erfordernissen genüget worden, ein besonderes Hypothekenbuch niedergelegt.

Schwerin am 15ten April 1856.

Departement für das ritterschaftliche Hypothekenwesen.
P. F. R. Faull.

№ 18.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1856.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend den 10. Mai 1856.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der Doberan-Rostocker Localpost und Einrichtung einer Personenpost zwischen Neubuckow und Rostock. (2) Bekanntmachung, betreffend die Niederlegung eines gemeinschaftlichen Hypothekenbuchs für die Bothmerschen Fideicommißgüter.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) Vom 10ten d. M. einschließlich an wird die Doberan-Rostocker Localpost aufgehoben und an Stelle derselben eine tägliche 2spännige Personenpost zwischen Neubuckow und Rostock mit folgendem Gange eingerichtet:

Aus Neubuckow: täglich Morgens 7 Uhr 15 Minuten;
durch Kröpelin: täglich Morgens 8 Uhr 5 Minuten — 8 Uhr 10 Minuten;
durch Doberan: täglich Morgens 8 Uhr 50 Minuten — 9 Uhr;
in Rostock: täglich Morgens 10 Uhr 20 Minuten, vor Abgang des 2ten Eisenbahnzugs nach Schwerin, Hamburg ꝛc.

Aus Rostock: täglich Nachmittags 5 Uhr 30 Minuten, nach Ankunft des 2ten Eisenbahnzugs von Schwerin, Hamburg, Berlin und der Personenpost von Neubrandenburg;
durch Doberan: täglich Nachmittags 6 Uhr 50 Minuten — 7 Uhr;
durch Kröpelin: täglich Nachmittags 7 Uhr 40 Minuten — 7 Uhr 50 Min.;
in Neubuckow: täglich Nachmittags 8 Uhr 40 Minuten.

Die Entfernung zwischen Neubuckow und Kröpelin beträgt 1¼ Meilen,
" Kröpelin und Doberan " 1 "
" Doberan und Rostock " 2 "
Das Personenporto pro Meile 10 ßl.

Schwerin am 4ten Mai 1856.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.
F. von Pritzbuer.

---

(2) Nachdem den gesetzlichen Erfordernissen genüget worden, ist

I. für die Lehn- und Fideicommißgüter:

1) Bothmer und Arpshagen mit den Pertinenzen Bahlen, Hofzumfelde, Klütz, Nieder-Klütz und Hohen-Schönberg,
2) Brook,
3) Christinenfeld,
4) Goldbeck,
5) Grundshagen,
6) Steinbeck und
7) Tarnewitzerhagen;

II. für die Allodial- und Fideicommißgüter:

8) Elmenhorst und
9) Parin mit den Pertinenzen Roloffshagen, Moor, Kussow und Gutow,

Amts Grevismühlen,

ein gemeinschaftliches Hypothekenbuch niedergelegt, dagegen aber das bisherige gemeinsame Hypothekenbuch über diese Fideicommißgüter cassirt und außer Kraft gesetzt worden.

Schwerin am 3ten März 1856.

Departement für das ritterschaftliche Hypothekenwesen.
P. F. R. Faull.

III. Abtheilung.

(1) Dem diesseitigen Consul August Wolf zu Portorico ist die von demselben nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt worden.

Schwerin am 22sten April 1856.

---

(2) Der Amts-Auditor, Advocat Oldenburg hieselbst ist in der mit ihm angestellten gesetzlichen Prüfung zur Verwaltung des Richteramtes qualificirt befunden worden.

Schwerin am 29sten April 1856.

---

(3) Der Rechtscandidat Max Krüger ist zum Auditor ohne Votum beim Amte Schwerin ernannt worden.

Schwerin am 30sten April 1856.

---

(4) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den Second-Lieutenant Oldenburg des ersten Bataillons zum Premier-Lieutenant zu ernennen.

Schwerin am 6ten Mai 1856.

---

(5) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Bürgermeister Carl Friedrich Schmidt zu Wismar am heutigen Tage zum Geheimen Hofrath zu ernennen geruht.

Schwerin am 9ten Mai 1856.

№ 19.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1856.

Ausgegeben Schwerin, Montag den 19. Mai 1856.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Kostenliquidationen für Reisen mit der Eisenbahn beim Criminal-Collegium. (2) Bekanntmachung, betreffend die Einzahlung der Beiträge zu den Kosten der Fideicommiß-Behörde für das Jahr 1856. (3) Bekanntmachung, betreffend Preisveränderungen in der Landes-Arznei-Taxe.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) Die Bestimmung des unterzeichneten Collegiums vom 9ten September 1850 — Reg.-Bl. Nr. 39 — rücksichtlich der Vergütung für die Kosten der Eisenbahn-Fahrten wird, in Folge hoher Verordnung des Großherzoglichen hohen Justiz-Ministeriums, hierdurch dahin abgeändert: daß, neben den Ausgaben für Droschken oder Omnibus nach und von den Bahnhöfen, künftig nur das tarifmäßige Meilengeld aus der Criminal-Casse ersetzt werden wird.

Bützow am 8ten Mai 1856.

Großherzoglich Mecklenburgisches Criminal-Collegium.

Volte.

(2) Zur Bestreitung der Kosten der Fideicommiß-Behörde während des Jahres 1856 wird eine Aufbringung von Zwei Thalern Courant für jede Hufe derjenigen Fideicommißgüter, welche der Aufsicht derselben unterworfen sind, erforderlich.

In Gemäßheit der landesherrlichen Verordnung vom 16. Junius 1842, §. 18, fordern wir sämmtliche Besitzer dieser Fideicommißgüter hierdurch auf, diese Einzahlung zum 1sten Julius dieses Jahres in Rostock an den Secretair Koch, welcher zur Entgegennahme derselben und zur Ertheilung der Quittungen beauftragt ist, zu leisten.

Rostock am 7ten Mai 1856.

Großherzogliche Fideicommiß-Behörde.

v. Meerheimb. v. Rieben. v. Blücher. v. Barner. v. Grävenitz.

---

(3) Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß von der Publication dieses Notificatoriums an die nachstehenden Preis-Veränderungen der Landes-Arznei-Taxe nebst Nachtrag zur Norm dienen.

Rostock am 7ten Mai 1856.

Großherzogl. Mecklenburg-Schwerinsche Medicinal-Commission.

C. Bergmann, Dr.

Veränderungen der Arznei-Taxe.	Gewicht.	Courant. ß	₰
Alöe lucida	1 Unze	4	—
	6 Unzen	20	—
pulv.	1 Unze	5	6
	6 Unzen	24	—
Camphora	1 Drachme	—	9
	1 Unze	4	9
pulv.	1 Scrupel	—	6
	1 Drachme	3	—
Cantharides	1 Unze	17	6
pulv.	—	21	6
	1 Drachme	3	—

Veränderungen der Arznei-Taxe.	Gewicht.	Courant. ℔	ß
Chininum muriaticum	1 Gran	1	6
	1 Scrupel	26	9
sulphuricum	1 Gran	1	—
	1 Scrupel	18	9
Cortex Chinae reg. cont.	1 Unze	16	9
pulv.	1 Drachme	3	—
	1 Unze	21	6
Cubebae	—	6	9
pulv.	—	8	—
Extract. Aloes	1 Drachme	2	—
Chinae regiae	—	17	6
	½ Unze	60	—
frig. parat.	1 Drachme	40	—
	½ Unze	144	—
Flores Malvae vulgar. concis.	1 Unze	6	—
Verbasci concis.	—	4	—
	6 Unzen	20	—
Kali carb. crud. s. Cineres clav.	1 Unze	1	6
	4 Unzen	4	—
Manna	1 Unze	5	6
	4 Unzen	17	6
Mel commune	1 Unze	1	6
	4 Unzen	4	—
Oleum Anisi	1 Drachme	5	6
Laurinum unguinos.	1 Unze	6	9
Sinapeos aether.	1 Tropfen	—	9
	1 Scrupel	16	—
Radix Galangae min. pulv.	1 Unze	4	9
Semen Cinae levant. cont.	—	3	6
pulv.	—	4	9
Sinapeos gr. mod. pulv.	1 Unze	1	9
	4 Unzen	5	6
Syrupus communis	1 Unze	1	—
	4 Unzen	4	—
Tinct. Aloes	1 Unze	5	6
Chinae regiae	—	7	6

Veränderungen der Arznei-Taxe.	Gewicht.	Courant. Sgr.	Pf.
Unguentum Cantharidum	1 Drachme	1	6
	1 Unze	10	—
Nachtrag.			
Aceton	1 Drachme	6	—
Acetum Digitalis	1 Unze	2	—
Acid. boracic. pur.	1 Drachme	1	6
	1 Unze	8	—
Aconitin	1 Gran	10	—
Aether anaesthetic.	1 Drachme	16	—
Alcohol sulphur.	—	1	6
	1 Unze	8	—
Anthrakokali	1 Drachme	2	—
Aqua antimiasm. K.	1 Unze	—	6
	6 Unzen	2	9
Asae foetid. Ph. B.	1 Unze	4	—
Atropin	1 Gran	10	9
acetic.	—	13	6
sulphur.	—	13	6
valerian.	—	16	—
Bismuth. valerian.	1 Gran	—	9
	1 Scrupel	12	—
	1 Drachme	36	—
Cadmium sulphuric.	1 Gran	—	6
	1 Scrupel	4	—
Calcaria phosphoric.	1 Drachme	2	—
	1 Unze	12	—
Carbo animal.	1 Drachme	6	—
Carbonas trichloratus	1 Drachme	76	—
Charta cerata	1 Bogen	2	—
nitrata	—	2	—
	1 Blatt ($\frac{1}{3}$ Bogen)	—	9
Chinin. valerian.	1 Gran	2	—
	1 Scrupel	34	—
Chinioidin	1 Drachme	6	—

Veränderungen der Arznei-Taxe.	Gewicht.	Courant. ß	₰
Chloroform	1 Drachme	2	9
	1 Unze	19	—
Cold cream	—	6	—
Collodium	1 Drachme	2	—
	1 Unze	13	6
cantharid.	1 Drachme	5	6
Coniin	1 Gran	4	—
	1 Tropfen	2	9
Corium alb.			
1 bis incl. 3 Zoll □		—	9
4 „ „ 6 „ □		2	—
7 „ „ 9 „ □		3	6
10 „ „ 12 „ □		6	—
Cortex adstring. bras. conc.	1 Unze	2	9
Alcornoco conc.	—	5	6
Ratanh. rad. conc.	—	20	—
Decoct. Zittmann. fort.	12 Unzen	10	9
mit.	—	6	—
Digitalin	1 Gran	13	6
Elaeosacch. Juniper.	1 Drachme	—	9
Emetin. color. impur.	1 Gran	2	—
purum	—	14	—
Emplastr. adhaes. ext.	1 Elle lang		
	10Zoll breit	12	—
	¼ Elle	4	—
cerussae ext.	1 Elle lang		
	10Zoll breit	16	—
plumbi tannic.	1 Unze	13	6
Tart. stibiat.	½ Unze	10	9
Ergotin.	1 Gran	—	6
	1 Scrupel	6	—
Extract. Cannab. ind.	1 Gran	—	6
	1 Scrupel	5	6
Cubebar.	1 Drachme	4	—
Cinae aether.	1 Gran	—	6
	1 Scrupel	3	6
	1 Drachme	9	6

Veränderungen der Arznei-Taxe.	Gewicht.	Courant.	
		fl.	kr.
Extract. Filic. aether.	1 Drachme	12	—
Jugland. fol.	—	2	—
Monesiae	1 Gran	1	—
	1 Scrupel	16	—
	1 Drachme	40	—
Pulsatill.	—	5	6
Sabinae	—	2	—
Fel Tauri rec. jedes Quantum bis zu	1 Stück	2	9
Ferr. carb. sacchar.	1 Drachme	2	—
jodatum	—	16	—
jodat. sacchar.	—	4	—
lacticum	1 Gran	—	3
	1 Scrupel	2	—
	1 Drachme	4	—
oxydat. hydrat. liq.	1 Unze	8	—
Flor. Stoechad citr.	—	2	—
Folia Diosm. crenat.	—	6	—
Jugland. conc.	1 Unze	2	—
	6 Unzen	10	—
Rhois toxic.	1 Unze	6	9
pulv.	1 Drachme	2	—
Senn. spirit. extr.	1 Unze	12	—
pulv.	—	16	—
Gelat Lichen. Caragh.	1 Unze	1	6
	8 Unzen	8	—
Glycerin	1 Drachme	4	—
Gutta Percha	—	—	9
	1 Unze	4	—
Herb. Artemisiae	—	2	—
Ballot. lan.	—	10	9
	4 Unzen	32	—
Galeops. grandifl.	1 Unze	2	—
	6 Unzen	10	—
Lobel. inflat.	1 Unze	6	—
pulv.	1 Drachme	1	6
Hydrarg. jodat. flav.	1 Gran	—	6
	1 Scrupel	5	6
	1 Drachme	13	6

Veränderungen der Arznei-Taxe.	Gewicht.	Courant. ℔	Courant. ß
Indigo pulv.	1 Drachme	4	—
	1 Unze	24	—
Kali chlorinic.	1 Drachme	2	9
	1 Unze	16	—
Kalium bromat.	1 Scrupel	4	—
	1 Drachme	10	9
Kousso	1 Unze	6	9
pulv.	—	10	9
Lactucar. german.	1 Gran	—	6
	1 Scrupel	2	9
	1 Drachme	6	—
Liquor Ammon. caust spirit.	—	1	6
	1 Unze	10	—
Calcar. mur. Radem	—	2	9
Cupri acet.	1 Drachme	—	9
	1 Unze	4	—
Ferr. nitric. oxydat.	—	4	—
Lupulin	1 Drachme	6	—
Magnesia bitartar.	—	2	—
citrica	—	3	—
Medulla bovin.	1 Unze	4	—
Mica pan. pulv.	1 Drachme	—	9
Natrum chlorinic.	—	6	—
cholicum	—	8	—
nitricum	—	—	9
	1 Unze	4	—
Oleum Amygdal. amar. aeth.	1 Tropfen	—	6
	1 Scrupel	5	6
	1 Drachme	13	6
empyreumat. lign. fossil.	1 Unze	16	—
Pix liquida	—	—	9
Plumbum tannic pultiform.	1 Drachme	1	—
	1 Unze	6	—
sicc.	1 Drachme	4	—
	1 Unze	24	—
Potio River cum succ. Citr. p.	—	5	—

Veränderungen der Arznei-Taxe.	Gewicht.	Courant. G	S.
Pulvis pueror. Hufl.	1 Drachme	1	—
	1 Unze	8	—
Radix Caincae conc.	—	9	6
Pareir. brav. conc.	—	4	—
Sumbul. conc.	—	6	9
Sal therm. Carol. cryst. ver.	—	12	—
Salicin	1 Gran	—	6
	1 Scrupel	4	—
Santonin	1 Gran	—	9
	1 Scrupel	10	9
	1 Drachme	28	—
Sapo niger	1 Unze	—	9
	16 Unzen	8	—
Semen Card. mar.	1 Unze	2	9
Species St. Germain	—	8	—
Spiritus Sinapeos	1 Drachme	2	9
	1 Unze	17	6
Succus herb. rec. expr.	—	2	—
	4 Unzen	6	—
Sulphur jodatum	1 Gran	—	6
	1 Scrupel	5	6
	1 Drachme	12	—
Summit Millefolii	1 Unze	2	—
Syrupus Croci	—	8	—
Ferri jodat. Wackenr.	1 Drachme	2	9
	1 Unze	20	—
Tannin	1 Gran	—	3
	1 Scrupel	2	—
	1 Drachme	5	6
Tinctura Ambrae	1 Drachme	8	—
Arnic. Flor.	—	1	—
	1 Unze	6	—
	6 Unzen	27	—
Castor. Angl.	1 Unze	8	—
Chelidon. Rad.	—	5	6
Chinioidin.	—	13	6
Cupri acet. Radem	—	8	—

Veränderungen der Arznei-Taxe.	Gewicht	Courant. Gr.	Sgr.
Tinctura Ferri acet. Radem.	1 Unze	8	—
Hyoscyam	—	6	6
Lobel. infl.	—	8	—
aether.	—	16	—
Moschi	1 Drachme	16	—
nuc. vomic.	—	1	6
	1 Unze	8	—
Scillae kalin.	—	3	—
sem. Cardui Mar.	1 Drachme	1	6
	1 Unze	8	—
Spilanth. derac.	1 Drachme	1	6
	1 Unze	8	—
Vanillae	1 Drachme	6	9
Unguentum Belladonn.	—	1	—
	1 Unze	6	9
Plumb. tannic.	—	12	—
Vitellum Ovi	1 Stück	1	6
Zincum acetic. pur.	1 Gran	—	3
	1 Scrupel	1	9
	1 Drachme	4	—
chloratum pur.	—	2	—
venale	1 Unze	5	6
valerianic.	1 Gran	—	9
	1 Scrupel	10	9

III. Abtheilung.

(1) Der Pastor Wöhler in Nibnitz ist am 27sten v. M., als am Sonntage Rogate, durch Stimmenmehrheit zum Pastor in Lichtenhagen erwählt und sofort in sein neues Amt eingeführt worden.

Schwerin am 5ten Mai 1856.

(2) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, dem Criminal-Secretair, Advocaten Reinnoldt zu Bützow, in Anlaß der Vollendung eines funfzigjährigen Zeitraums seit seiner Beeidigung als Advocat, den Charakter als Hofrath zu verleihen.

Schwerin am 5ten Mai 1856.

---

(3) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, dem Advocaten Danneel zu Teterow, in Anlaß der Vollendung eines funfzigjährigen Zeitraums seit seiner Beeidigung als Advocat, den Charakter eines Gerichtsrathes zu verleihen.

Schwerin am 5ten Mai 1856.

---

(4) Dem Zoll-Expedienten Schneider am hiesigen Bahnhofe und dem Bahnhofs-Zoll-Expedienten Schmidt zu Wismar ist der Charakter eines Zoll-Controleur Allerhöchst beigelegt worden.

Schwerin am 7ten Mai 1856.

---

(5) Der Rechtscandidat Ludwig Friedrich Hans Detmering aus Ludwigslust ist zum Auditor ohne Votum beim Amte Schwerin, und
der Rechtscandidat Carl Schlettwein aus Bandelstorf zum Auditor ohne Votum beim Amte Doberan ernannt worden.

Schwerin am 9ten Mai 1856.

№ 20.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1856.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend den 31. Mai 1856.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Visirung der Reiselegitimationen für die in das Herzogthum Lauenburg Reisenden. (2) Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung des Landwehr-Depot-Commando's und die Jurisdiction über die Großherzoglichen. (3) Bekanntmachung, betreffend die Postverbindung zwischen Wismar und Kopenhagen durch das Post-Dampfschiff „Odotrit". (4) Bekanntmachung, betreffend die Niederlegung besonderer Hypothekenbücher für die Güter Dreen und Sorgenlos.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) Da die Bekanntmachung vom 3ten Januar 1842, wonach Reiselegitimationen von Fußreisenden, namentlich Handwerksgesellen, welche sich in das Herzogthum Lauenburg zu begeben oder dasselbe zu passiren beabsichtigen, nur bis zur nächsten Lauenburgischen Stadt zu visiren sind, nach Anzeige des Magistrats zu Ratzeburg in neuerer Zeit von den hiesigen Paßbehörden häufig vernachlässigt und dadurch die vorschriftsmäßige Zurückweisung der Betheiligten zu deren großer Belästigung herbeigeführt ist, so findet sich das unterzeichnete Ministerium veranlaßt, das erwähnte Publicandum zur genauen Beachtung hierdurch in Erinnerung zu bringen.

Schwerin am 26sten Mai 1856.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Graf v. Bülow.

(2) Nach jetzt erfolgter Verabschiedung der letzten Landwehr-Mannschaften wird, zufolge allerhöchster Befehle Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs, am 1sten Junius d. J. auch das bisherige Landwehr-Depot-Commando eingehen und die Controle über die beurlaubten Mannschaften durch eine besondere Behörde, welche unter dem Namen

„Inspection der Großbeurlaubten"

ihren Sitz in Schwerin erhält, in ähnlicher Weise, wie bisher, ausgeübt werden. Da aber diese Behörde ein Militairgericht nicht bilden wird, so geht von genanntem Zeitpunkte an die Jurisdiction über die Großbeurlaubten wieder an die Militairgerichte derjenigen Truppentheile, denen sie angehören, zurück; — welches zur Kenntnißnahme der betreffenden Civilbehörden hierdurch bekannt gemacht wird.

Schwerin am 26sten Mai 1856.

Großherzoglich Mecklenburgisches Militair-Departement.

v. Zülow.

---

(3) Vom 1sten Junius d. J. einschließlich an wird das Großherzogliche Post-Dampfschiff „Obotrit" zwischen Wismar und Kopenhagen in folgender veränderter Weise coursiren:

I. Vom 1sten Junius inclusive bis zum 15ten October:

Aus Wismar: Sonntag, Donnerstag Nachmittags 4 Uhr, nach Ankunft der Eisenbahnzüge von Hamburg, Berlin und Magdeburg;
aus Kopenhagen: Dienstag, Freitag Nachmittags 3 Uhr.

II. Vom 15ten October bis zum Schlusse der Schifffahrt:

Aus Wismar: Mittwoch Nachmittags 4 Uhr, nach Ankunft der Eisenbahnzüge von Hamburg, Berlin und Magdeburg;
aus Kopenhagen: Sonnabend Nachmittags 3 Uhr.

Ein Platz in der 1sten Kajüte . . 4 Thlr. 24 ßl.,
ein Platz in der 2ten Kajüte . . 3 Thlr.,
ein Deckplatz . . . . . 2 Thlr.

Schwerin am 22sten Mai 1856.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

F. von Pritzbuer.

---

(3) Nach Caſſirung des bisherigen gemeinſchaftlichen Hypothekenbuchs der Güter Deven und Sorgenlos ſind für die Lehngüter Deven und Sorgenlos, Amts Stavenhagen, beſondere Hypothekenbücher niedergelegt worden.

Schwerin am 10ten Mai 1856.

Departement für das ritterſchaftliche Hypothekenweſen.

P. F. R. Faull.

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den bisherigen interimiſtiſchen Dirigenten des Schloßkirchen-Sänger-Chors Julius Schäffer zum Muſikdirector für geiſtliche Muſik zu ernennen und zu beſtellen geruht.

Schwerin am 29ſten April 1856.

---

(2) Der Kaufmann Chriſtian Tönsberg zu Chriſtiania iſt zum dieſſeitigen Conſul daſelbſt ernannt worden.

Schwerin am 14ten Mai 1856.

---

(3) Dem Amtsauditor Oldenburg hieſelbſt iſt das votum in judicialibus verliehen worden.

Schwerin am 16ten Mai 1856.

---

(4) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Second-Lieutenant Sibeth des erſten Bataillons und dem Second-Lieutenant Seitz der Artillerie den erbetenen Abſchied aus dem Militairdienſt reſp. unter dem 20ſten und 22ſten d. M. ertheilt.

Schwerin am 22ſten Mai 1856.

(5) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den Candidaten der Rechte August von Lützow aus Boddin zum Auditor ohne Votum bei der Justiz-Canzlei in Güstrow zu ernennen.

Schwerin am 24sten Mai 1856.

---

(6) Die seit dem Ableben des Districts-Obersten von Lowtzow auf Klaber vacante Stelle eines Districts-Obersten für den Schwerinschen Militair-Recrutirungs-District ist von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge zu Johannis d. J. dem Oberstlieutenant Grafen von Oeynhausen verliehen worden.

Schwerin am 26sten Mai 1856.

---

(7) Vor dem Justiz-Ministerium hat der Pastor Dühring zu Neuenkirchen, in väterlicher Vormundschaft seiner fünf Töchter, den Homagialeid wegen des auf letztere, nach dem Ableben seiner Ehefrau Ida, geb. Rettich, vererbten Antheils an dem Allodialgute Harkensee c. p. Barendorf, Amts Grevesmühlen, am 16ten d. M. abgeleistet.

№ 21.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1856.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch den 18. Junius 1856.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Aufforderung an die Untersuchungsgerichte zur genauen Befolgung des Publicandums vom 24sten Februar 1843 wegen des, bei Einsendung der Acten nach beendigtem präparatorischen Verfahren, an das Criminal-Collegium abzustattenden Berichts aus der Sache. (2) Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der Neukloster-Wismarschen Personenpost und Einrichtung einer Personenpost zwischen Neukloster und Warin. (3) Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der Station für ordentliche und Extraposten in Neukloster. (4) Bekanntmachung, betreffend die Erstreckung der Grevesmühlen-Klützer Personenpost bis Boltenhagen. (5) Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung einer Personenpost zwischen Wismar und Boltenhagen. (6) Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der Grevesmühlen-Klützer Fußpost. (7) Bekanntmachung, betreffend die Beförderung telegraphischer Depeschen nach der Türkei in deutscher Sprache.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) Da nach Anzeige des Criminal-Collegiums zu Bützow in neuerer Zeit wieder viele Untersuchungsgerichte, bei Einsendung der Acten nach beendigtem präparatorischen Verfahren in den bei ihnen anhängig gewordenen und zur Competenz des Criminal-Collegiums stehenden Untersuchungssachen, es an der durch das Publicandum vom 24sten Februar 1843 — Offic. Wochenblatt von 1843, No. 6 — erneuert vorgeschriebenen berichtlichen Sachdarlegung haben fehlen lassen, dieser Bericht aus der Sache zu einem geförderten Betriebe der Untersuchungssachen aber überhaupt und jetzt um so mehr nothwendig ist, als das Criminal-Collegium nach §. 15 der Verordnung vom 1sten Februar d. J., betreffend das Verfahren wegen der zur Competenz des Criminal-Collegiums gehörenden Verbrechen, verpflichtet ist, sich spätestens binnen acht Tagen über die Annahme

der Unterſuchung zu erklären: ſo wird den ſämmtlichen Unterſuchungsgerichten das vorgedachte Publicandum vom 24ſten Februar 1843 zur genauen Befolgung hierdurch in Erinnerung gebracht.

Schwerin am 9ten Junius 1856.

Großherzoglich Mecklenburgiſches Juſtiz-Miniſterium.

v. Schröter.

---

(2) Vom 1ſten Julius d. J. an wird die Neukloſter-Wismarſche Perſonenpoſt aufgehoben und an Stelle derſelben eine tägliche Perſonenpoſt zwiſchen Neukloſter und Warin mit folgendem Gange eingerichtet werden:

Aus Neukloſter: täglich Morgens 6 Uhr;
in Warin: täglich Morgens 7 Uhr, vor Abgang der Omnibus-Poſt nach Blankenberg.
Aus Warin: täglich Abends 9 Uhr, nach Ankunft der Omnibus-Poſt von Blankenberg;
in Neukloſter: täglich Abends 10 Uhr.

Das Perſonengeld beträgt 8 ßl. pro Meile und die Entfernung wird auf 1¼ Meile beſtimmt.

Schwerin am 5ten Junius 1856.

Großherzoglich Mecklenburgiſche General-Poſt-Direction.

F. von Pritzbuer.

---

(3) Die Station für ordentliche und Extraposten in Neukloſter wird am 1ſten Julius d. J. aufgehoben werden.

Schwerin am 5ten Junius 1856.

Großherzoglich Mecklenburgiſche General-Poſt-Direction.

F. von Pritzbuer.

---

(4) Vom 1ſten Julius einſchließlich an bis 30ſten September d. J. wird die Grevesmühlen-Klützer Perſonenpoſt bis Boltenhagen ausgedehnt werden und in folgender Weiſe courſiren:

Aus Grevesmühlen: Montag, Donnerstag Nachmittags 3 Uhr 15 Minuten, nach Ankunft der Posten von Wismar und Lübeck;
durch Klütz: Nachmittags 5 — 5 Uhr 10 Minuten;
in Boltenhagen: Nachmittags 5 Uhr 40 Minuten.
Aus Boltenhagen: Dienstag, Freitag Vormittags 9 Uhr 30 Minuten;
durch Klütz: Vormittags 10 — 10 Uhr 10 Minuten;
in Grevesmühlen: Vormittags 11 Uhr 55 Minuten, vor Abgang der Posten nach Wismar und Lübeck.

Das Personenporto beträgt 10 ßl. pro Meile.

Schwerin am 7ten Junius 1856.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

F. von Pritzbuer.

---

(5) Vom 1sten Julius bis 30sten September d. J. soll zwischen Wismar und Boltenhagen über Klütz eine zweispännige Personenpost in nachstehender Weise coursiren:

1) Während der ersten Hälfte des Julius und während des Monats September:

Aus Wismar: Mittwoch, Sonnabend Vormittags 10 Uhr 15 Minuten, nach Ankunft des ersten Eisenbahnzugs;
durch Klütz: Nachmittags 1 — 1 Uhr 10 Minuten;
in Boltenhagen: Nachmittags 1 Uhr 40 Minuten.
Aus Boltenhagen: Montag, Donnerstag Vormittags 9 Uhr 15 Minuten;
durch Klütz: Vormittags 9 Uhr 45 Minuten — 9 Uhr 55 Minuten;
in Wismar: Nachmittags 12 Uhr 40 Minuten, vor Abgang des zweiten Eisenbahnzugs.

2) Während der zweiten Hälfte des Julius (vom 15ten einschließlich an) und während des Monats August:

Aus Wismar: täglich Vormittags 10 Uhr 15 Minuten, nach Ankunft des ersten Eisenbahnzugs;
durch Klütz: täglich Nachmittags 1 — 1 Uhr 10 Minuten;
in Boltenhagen: täglich Nachmittags 1 Uhr 40 Minuten.
Aus Boltenhagen: täglich Vormittags 9 Uhr 15 Minuten;
durch Klütz: täglich Vormittags 9 Uhr 45 Minuten bis 9 Uhr 55 Minuten;
in Wismar: täglich Nachmittags 12 Uhr 40 Minuten, vor Abgang des zweiten Eisenbahnzugs.

Das Perſonenporto beträgt pro Meile 10 ßl., die Entfernung zwiſchen Wismar und Klütz 3 Meilen und zwiſchen Klütz und Boltenhagen eine halbe Meile.

Schwerin am 7ten Junius 1856.

Großherzoglich Mecklenburgiſche General-Poſt-Direction.

F. von Pritzbuer.

---

(6) Die Grevesmühlen-Klützer Fußpoſt wird während des Beſtehens der Wismar-Boltenhagener Poſtverbindung vom 1ſten Julius bis 30ſten September d. J. aufgehoben.

Schwerin am 7ten Junius 1856.

Großherzoglich Mecklenburgiſche General-Poſt-Direction.

F. von Pritzbuer.

---

(7) Von jetzt an werden im telegraphiſchen Verkehr mit der Türkei auch Depeſchen in deutſcher Sprache zur Beförderung angenommen.

Schwerin am 30ſten Mai 1856.

Großherzogliche Telegraphen-Direction.

E. Meyer.

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, dem Kreisphyſicus Dr. Carl Otto Wilhelm Löſer zu Güſtrow, zur Bezeigung der allerhöchſten Zufriedenheit mit ſeiner fünfundzwanzigjährigen Wirkſamkeit als Kreisphyſicus, den Charakter eines Medicinalrathes zu verleihen.

Schwerin am 28ſten Mai 1856.

---

(2) Der

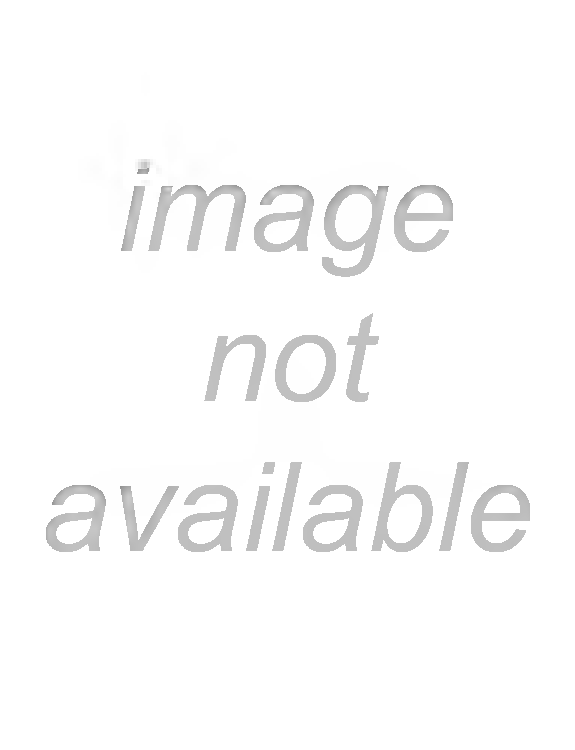
image
not
available

№ 22.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1856.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 26. Junius 1856.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Constituirung der Prüfungs-Commission für die Landmesser-Gehülfen. (2) Bekanntmachung wegen der ausgelooften und in Termino Antonii 1857 von der Reluitionscasse zurückzuzahlenden Capitalien. (2) Bekanntmachung, betreffend die Frankirung der Briefpostsendungen durch Freimarken und Franco-Couverts.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) Nachdem durch §. 11 der neuen Landmesser-Ordnung vom 20sten December 1854 — No. 3 des Regierungs-Blattes von 1855 — eine Prüfung der Gehülfen, welche unter die Zahl der Kammer-Ingenieure aufgenommen zu werden wünschen, vorgeschrieben worden, ist nun auch die Prüfungs-Commission ernannt, zu deren Mitgliedern

der Amtshauptmann von Gundlach zu Wismar,
der Oberlehrer Dr. Dippe hieselbst und
der Kammer-Ingenieur Peltz zu Güstrow

bestellt sind.

Schwerin am 21sten Junius 1856.

Großherzoglich Mecklenburgische Kammer.

Brandes.

(2) Bei heute erfolgter Ausloosung der in Termino Antonii 1857 abzutragenden Reluitions-Casse-Schulden — deren Abminderung dadurch circa 40,900 Thaler Court. betragen wird — hat das Loos folgende Capitalien getroffen:

Lit. A. Num. 90, 350, 516, 713, 961, 1014, 1067, 1102, 1210, 1307, 1308, 1344, 1356, 1439, 1499, 1867, 1943, 2031, 2131, 2314, 2359, 2483, 2808, 3281, 3292, 3297, 3691, 3742, und 3871;
Lit. B. Num. 8, 155, 322, 420, 434, 523, 960, 1096, 1293, 1361, 1383 und 1412;
Lit. C. Num. 18, 48, 297, 350, 892 und 964;
Lit. D. Num. 17;
Lit. E. Num. 231, 552 und 677;
Lit. F. Num. 81, 577, 601, 771, 890, 1014 und 1050;
Lit. G. Num. 24, 109 und 223;
Lit. H. Num. 42, 155, 497, 510 und 649;

mithin haben die Gläubiger und Inhaber vorbenannter Obligationen deren Rückzahlung in Termino Antonii 1857 zu gewärtigen und abzufordern. Es müssen des Zwecks die Inhaber der auf Namen lautenden Verschreibungen diese vier Wochen vor solchem Termine an den Herrn Ober-Zahlcommissair Peitzner hieselbst, rechtsgenüglich quittirt und mit hinlänglicher Legitimation des Eigenthümers, franco einsenden; die Inhaber der au porteur-Obligationen aber dieselben mit allen nicht zahlfälligen Coupons an den genannten Vorstand der Großherzoglichen Reluitions-Casse abliefern, wogegen alsdann den Berechtigten die gebührende Zahlung nicht entstehen wird.

Schwerin am 21sten Junius 1856.

Zur Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Reluitions-Commission verordnete Präsident und Commissarien.

T. v. Levetzow. W. B. v. Meerheimb. F. v. Maltzan.
E. A. W. v. Blücher. A. v. Bernstorff.

---

(3) Nachdem die Frankirung der Sendungen, welche bei den Postanstalten zur Aufgabe kommen, vom 1sten Julius d. J. an, neben der Erlegung des Portos in baarem Gelde, auch durch Freimarken und Franco-Couverts zugelassen werden soll, wird in letzterer Beziehung Folgendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

§. 1.

Die Freimarken und Franco-Couverts können zur Entrichtung des Portos für alle Sendungen verwandt werden, welche der Taxirung nach dem Briefporto-Tarife unterliegen und nach Orten des Inlandes, des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins und sonstiger Staaten bestimmt sind, insoferne wegen der letzteren nicht demnächst Ausnahmen gemacht werden.

Diese Art der Frankirung kann nicht nur bei gewöhnlichen Briefen, Proben- resp. Muster-Sendungen und Kreuz- resp. Streifband-Sendungen stattfinden, sondern sie kann auch bei recommandirten Briefen zur Anwendung kommen, und ist namentlich auch die Entrichtung der Recommandations-Gebühr durch Marken resp. Franco-Couverts zulässig.

Bei Fahrpost-Sendungen ist die Verwendung von Freimarken und Franco-Couverts dagegen nicht gestattet, und sind derartige Sendungen, bei denen Freimarken und Franco-Couverts etwa verwandt sein sollten, als unfrankirt zu behandeln.

§. 2.

Die zum Frankiren bestimmten Marken bestehen zur Zeit zu den Werthbeträgen von ¼ ßl., 3 ßl. und 5 ßl. Court., und zwar

von ¼ ßl. auf weißem Papier mit rothem Drucke
„ 3 ßl. „ „ „ „ gelbem „
„ 5 ßl. „ „ „ „ blauem „

Die ¼ ßl. Marken enthalten in jedem, den Betrag von ¼ ßl. darstellenden Theile den gekrönten Mecklenburgischen Büffelskopf, wogegen die Marken zu 3 und 5 ßl. den letzteren in einem ebenfalls gekrönten Wappenschilde führen. Außerdem ist auf jeder Marke in den vier Ecken der betreffende Werthbetrag in Zahlen angegeben und enthält jede Marke links das Wort: „Mecklenb.", oben das Wort: „Freimarke", rechts das Wort: „Schwerin" und unten das Wort: „Schilling" resp. „Schillinge" in lateinischer Schrift. Die Marken sind bogenweise gedruckt und enthält jeder Bogen deren 120 Stück, so daß ein solcher mit

120 Marken à ¼ ßl. den Werth von 2 Thlr. 24 ßl. Court.
120 „ „ 3 ßl. „ „ „ 7 „ 24 „ „
120 „ „ 5 ßl. „ „ „ 12 „ 24 „ „

hat.

Auf der Kehrseite ist jeder Bogen mit einem geeigneten Stoffe zum Aufkleben der Marken versehen.

Rücksichtlich der ¼ Schillings-Marke wird bemerkt, daß dieselbe sowohl einzeln (zu ¼ ßl.), als auch nach Maaßgabe der betreffenden Portosätze zusammen zu

½, zu ¾, zu 1 ßl., zu 1½, zu 1½ ßl. u. ſ. w. verwandt werden kann, mithin z. B. zur Darſtellung des Portoſatzes von 1½ ßl. ſechs vereinigt bleibende Marken zu ¼ ßl. zu verwenden ſind.

§. 3.

Franco-Couverts ſind zum Werthe von 1, 1½, 3 und 5 Schillingen in großem und kleinem Formate vorhanden.

Dieſelben tragen in der oberen Ecke links einen farbigen Stempel-Abdruck mit dem gekrönten Mecklenburgiſchen Büffelskopfe in dem ebenfalls gekrönten Wappenſchilde. Letzteres iſt mit der Unterſchrift: „Großh. Mecklenb. Schwerin“ in lateiniſcher Schrift und mit einem verzierten Rande umgeben, in welchem der betreffende Werthbetrag unten in Zahlen und oben in Buchſtaben ausgedrückt iſt.

Die Stempel zu den Couverts ſind oval.

Die Farbe iſt

bei den Stempeln zu 1 ßl. roth,
„ „ „ „ 1½ ßl. grün,
„ „ „ „ 3 ßl. gelb,
„ „ „ „ 5 ßl. blau.

Die Couverts ſind auf der Adreßſeite in der oberen Ecke links und auf der Siegelſeite rechts mit zwei parallel laufenden Linien verſehen, welche in Diamantſchrift fortlaufend die Worte: „Poſt-Couvert Ein (resp. 1½, 3 und 5) Schilling“ enthalten. Außerdem iſt die Spitze der offenen Klappe des Couverts mit einer eingeprägten Roſette verſehen und dieſe auf der inneren Seite mit einer Gummi-Auflöſung beſtrichen, ſo daß das Couvert durch bloßes Anfeuchten der gummirten Stelle verſchloſſen werden kann.

§. 4.

Die Freimarken und Franco-Couverts können bei jeder Poſtanſtalt in beliebiger Quantität gekauft werden.

Für die Freimarken und Franco-Couverts darf von keiner Poſtanſtalt mehr als der entſprechende Werthbetrag erhoben werden.

§. 5.

Das Frankiren kann entweder durch Freimarken allein, oder auch durch Franco-Couverts in Verbindung mit Freimarken bewirkt werden. Letzteres wird namentlich in allen Fällen geſchehen müſſen, wo der Werth des benutzten Couverts zur Frankatur nicht vollſtändig ausreicht. Die zur Frankatur benutzten Marken ſind auf der Adreßſeite thunlichſt oben links haltbar zu befeſtigen und iſt auf die haltbare Befeſtigung der Marken eine um ſo größere

Sorgfalt

Sorgfalt zu verwenden, als diejenigen Sendungen, von denen die darauf geklebte Marke abgefallen ist, als unfrankirte behandelt werden.

Auf allen Sendungen, deren Frankirung durch Marken oder Couverts bewirkt wird, ist die Bezeichnung: „frei“ ꝛc. nicht weiter erforderlich.

Die durch Marken oder Couverts frankirten Sendungen können auch in die Briefkasten gelegt werden, nur recommandirte Briefe müssen zur Ertheilung der Einlieferungsscheine wie bisher am Schalter abgegeben werden.

§. 6.

Ergiebt sich, daß die aufgeklebten Marken resp. das benutzte Couvert zur Ganz-Frankatur nicht ausreichen, so wird der fehlende Portobetrag zur Einziehung von dem Adressaten auf der Sendung ausgeworfen. Verweigert dieser die Bezahlung des betreffenden Betrages, so wird die Sendung nach dem Aufgabe-Orte zurückgesandt, oder dem Adressaten nur dann ausgeliefert, wenn derselbe bereit ist, das Ergänzungsporto in dem Falle zu berichtigen, wenn es von dem Absender aus irgend einem Grunde nicht eingezogen werden kann.

§. 7.

Falsche oder schon entwerthete Marken oder Couverts dürfen zur Frankatur nicht benutzt werden. Sollten dergleichen Marken oder Couverts demnächst vorkommen, so wird die betreffende Sendung amtlich als eine unfrankirte bezeichnet und behandelt, auch behält die General-Post-Direction sich außerdem die weitere gerichtliche Verfolgung des Aufgebers vor.

Schwerin am 19ten Junius 1856.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

F. von Pritzbuer.

III. Abtheilung.

(1) Nach dem erfolgten Ableben des Dr. Beste auf Blengow, Garvsmühlen und Rastorf ist, in Folge Vereinbarung zwischen seinen beiden Söhnen, der bisherige Mitbesitzer der Lehngüter Blengow und Garvsmühlen, Amts Buckow, Berthold Johann Louis Beste, jetzt alleiniger Eigenthümer dieser Güter,

und der bisherige Mitbesitzer des Lehnguts Rastorf c. p. Glashagen, Amts Grevesmühlen, Hermann Wilhelm Heinrich Beste, alleiniger Eigenthümer dieses Gutes geworden, und sind dieselben als solche heute anerkannt.

Schwerin am 13ten Junius 1856.

---

(2) Der Amts-Auditor Advocat Bölckow zu Güstrow ist in der mit ihm angestellten gesetzlichen Prüfung zur Verwaltung des Richteramtes qualificirt befunden worden.

Schwerin am 17ten Junius 1856.

---

(3) Vor dem Justiz-Ministerium haben den Lehneid abgeleistet:

der Wilhelm Mecklenburg wegen des von ihm angekauften Lehnguts Puchow, Amts Stavenhagen, am 22sten Februar d. J., und

die Vormünder der fünf minorennen Söhne des weiland Domainenraths Satow auf Prützen wegen der auf ihre Curanden vererbten Lehngüter Prützen mit Antheil in Mühlengeez, Amts Schwaan, und Haegerfelde und Schönwolde, Amts Güstrow, am 13ten d. M.

№ 23.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1856.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend den 5. Julius 1856.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Publicandum, betreffend den Transport auszuweisender oder auszuliefernder Personen. (2) Bekanntmachung, betreffend die Reiselegitimation der aus der Britischen Fremden-Legion verabschiedeten Soldaten. (3) Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Hornvieh in die Herzogthümer Holstein und Lauenburg. (4) Berichtigung des Notificatoriums vom 7ten Mai d. J., wegen Preisveränderungen in der Landes-Arznei-Taxe.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) Es haben sich in den gegenseitigen Verhältnissen der, der Gothaer Convention über die wechselseitige Uebernahme Ausgewiesener beigetretenen Staaten in einzelnen Fällen Mißverständnisse und Differenzen aus dem Umstande ergeben, daß aus den, den Transporten Ausgewiesener beigegebenen Begleitungs-Papieren nicht zweifellos erkennbar gewesen ist, daß der Transport zur Bewirkung einer Ausweisung geschehe und nicht etwa den davon zu unterscheidenden Charakter einer Auslieferung, auf welche die gedachte Convention sich nicht bezieht, an sich trage.

Zur Vermeidung dieser Uebelstände werden daher gesammte Landesbehörden hierdurch aufgefordert und angewiesen, bei von ihnen ausgehenden Transporten auszuweisender oder auszuliefernder Individuen in den beigebrachten Begleitscheinen ausdrücklich zu bemerken, ob der Transport zur Bewirkung einer diesseitigen Ausweisung oder einer requisitionsmäßig erfolgenden Auslieferung geschieht.

Im Uebrigen werden die in Bezug auf den Transport Auszuweisender bezüglichen Bestimmungen der §§. 8 bis 11 der unterm 11ten December 1853

publicirten Gothaer Convention — Regierungs-Blatt 1853, No. 8 — und der Art. 5, 7, 12 des unterm 28sten April 1855 publicirten Schluß-Protocolls der Eisenacher Conferenzen zur Revision der gedachten Convention — Regierungs-Blatt 1855, No. 19 — zur genauen Beachtung in Erinnerung gebracht.

Schwerin am 26sten Junius 1856.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Graf v. Bülow.

---

(2) Die Königlich Großbritannische Regierung beabsichtigt, den zu verabschiedenden Soldaten der Fremden-Legion ein Certificat in der hierunter abgedruckten Fassung zu ertheilen, in der Absicht, daß dasselbe zugleich für die in ihre Heimath zurückkehrenden Soldaten als Reise-Legitimation diene. Im Einvernehmen hiermit bestimmt das unterzeichnete Ministerium hierdurch, daß diese Certificate, insofern selbige mit der Contrasignatur des Consuls desjenigen Staates, nach welchem das, das Certificat producirende Individuum zu reisen beabsichtigt, versehen sind, von den Paßbehörden des hiesigen Großherzogthums als vollgültige Reise-Legitimationen angesehen und behandelt werden sollen.

Schwerin am 27sten Junius 1856.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Graf v. Bülow.

Britisch-Deutsche Legion.

Hierdurch wird bescheinigt, daß . . . . . geboren in . . . . . am . . . . . zu . . . . . angeworben, um im . . . . . und daß derselbe zu jener Zeit . . . Jahre . . . Tage alt war.

Derselbe hat . . . Jahre . . . Tage in der Großbritannischen Armee gedient.

Seine Entlassung aus der Großbritannischen Armee ist auf Grund . . . . . geschehen.

. . . . . Commandirender Officier.

Kriegs-Miniſterium, London am . . Tage des Monats . . . . . 185 . .

Die Entlaſſung des . . . . . aus Großbritanniſchen Dienſten wird hiermit beſtätigt.

General-Inſpector.

Dem Genannten . . . . . iſt es genehmigt worden, ſich dieſes Scheines als Reiſepaß zu bedienen. Er wird ihn, wo verlangt, vorzeigen müſſen.

Des Beſitzers Beſchreibung:

Alter	Höhe . . . . .
Haare	Bart . . . . .
Augen	Geſichtsfarbe . . . .
Profeſſion	
Beſondere Zeichen.	

Des Beſitzers Unterſchrift.

Gültig für . . . . Monate.

Kriegs-Miniſterium.

London, am . . . . . 185 . .

Auf Befehl:

General-Inſpector.

---

(3) Laut Bekanntmachung des Königlich Däniſchen Miniſteriums für die Herzogthümer Holſtein und Lauenburg vom 9ten v. M. iſt die Einführung von Hornvieh vom Auslande her in die Herzogthümer Holſtein und Lauenburg bis auf Weiteres nur dann geſtattet, wenn gleichzeitig genügende obrigkeitliche Beſcheinigungen darüber beigebracht werden, von welchem Orte das möglichſt genau zu bezeichnende Vieh eingebracht worden und daß an dieſem Orte ſeit länger als 6 Monaten keine Spuren der Lungenſeuche ſich gezeigt haben.

Solches wird zur Nachachtung für die hieſigen Lande hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Schwerin am 2ten Julius 1856.

Großherzoglich Mecklenburgiſches Miniſterium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

---

(4) In dem Notificatorium vom 7ten Mai d. J. (Regierungs-Blatt No. 19), Preisveränderungen der Arznei-Taxe betreffend, ist bei Camphora pulv. 1 Drachme statt 3 ßl. zu lesen: 1 ßl. und bei Tinctura Castor. Angl. statt 1 Unze: 1 Drachme. — Zugleich wird bemerkt, daß bei Anfertigung der Tinctura Moschi, die anscheinend eine beträchtliche Preisverminderung in dem gedachten Notificatorium erlitten hat, fortan nicht mehr die Vorschrift des Cod. medicam. Hamburg., sondern die des Stromeyerschen Nachtrages zur Hannoverschen Pharmacopoe grundleglich zu machen ist.

Rostock am 23sten Junius 1856.

Großherzogl. Mecklenburg-Schwerinsche Medicinal-Commission.

C. Bergmann, Dr.

III. Abtheilung.

(1) Am vierten Sonntage nach Trinitatis, als am 15ten d. M., ist der bisherige Hülfsprediger Walter in Schwaan durch Stimmenmehrheit zum Pastor in Roggendorf erwählt und sofort in sein neues Amt eingeführt worden.

Schwerin am 21sten Junius 1856.

---

(2) Der am 15ten d. M., als am vierten Sonntage nach Trinitatis, zum zweiten Prediger an der Stadtkirche zu Ribnitz durch Stimmenmehrheit erwählte bisherige Conrector Meltzer in Malchin ist sofort ordinirt und introducirt worden.

Schwerin am 21sten Junius 1856.

---

(3) Der

(3) Der Amtmann Weber zu Grabow ist zu Johannis d. J. zum ersten Beamten bei dem Amte Dömitz, mit dem Charakter als Amtshauptmann, befördert,

der Amts-Auditor Bölckow zu Güstrow, unter Beilegung des voti in judicialibus, als Amts-Mitarbeiter bei den Aemtern Grabow-Eldena nach Grabow versetzt, und

dem Amts-Auditor Rassau zu Bützow das votum in judicialibus verliehen worden.

Schwerin am 25sten Junius 1856.

---

(4) Nachdem der Stallschreiber Viereck zu Ludwigslust zu Johannis d. J. mit Pension in den Ruhestand versetzt worden, ist die dadurch erledigte Stelle dem Thierarzte Doctor Kundt zu Waren, mit dem Charakter als Assistenz-Roßarzt, wieder verliehen, und

der bisherige Hausmeister beim Marstalle hieselbst, Georg Tiede, zum Stallschreiber befördert worden.

Schwerin am 25sten Junius 1856.

---

(5) Vor dem Justiz-Ministerium haben am 27sten v. M. den Lehneid abgeleistet:

der Carl Leopold Friedrich von Blücher auf Ostrowitt und der K. K. Oesterreichische Oberlieutenant Friedrich Carl Leopold Ernst von Blücher wegen des, nach dem Ableben ihres Vaters, des Rittmeisters a. D. Friedrich Wilhelm von Blücher, auf sie übergegangenen Lehnguts Rosenow, Amts Stavenhagen, und

der Adolph Passow wegen des von ihm angekauften Lehnguts Jettchenshof, Amts Neukalden.

№ 24.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1856.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend den 19. Julius 1856.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung des Jahrmarkts zu Neuenkirchen, Amts Buckow. (2) Bekanntmachung, betreffend die Errichtung von Grund- und Hypothekenbüchern für die Erbzinsstellen in Hohenkirchen, Amts Grevesmühlen. (3) Bekanntmachung, betreffend die Beschaffenheit und Behandlung der mit der Post zu versendenden Gegenstände.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) Auf den Antrag der Gutsherrschaft zu Neuenkirchen, Amts Buckow, wird hierdurch der an diesem Orte bisher am Freitage der vollen Woche nach Ostern abgehaltene Jahrmarkt aufgehoben und soll in Zukunft nicht weiter stattfinden.

Schwerin am 1sten Julius 1856.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Graf v. Bülow.

(2) Den kleinen Grundeigenthümern in Hohenkirchen, Amts Grevesmühlen, ist die Errichtung von Grund- und Hypothekenbüchern für ihre Besitzungen bei dem Hohenkirchenschen Patrimonialgerichte nach Vorschrift der den bestehenden Verhältnissen nach angemessen modificirten Bestimmungen des solcherhalb für den

Privatgrundbesitz in den Großherzoglichen Domainen emanirten Gesetzes vom 2ten Januar 1854 und seiner Nebenverordnungen in den Beilagen sub II., III. und IV. zu No. 2 des Regierungsblatts, Jahrgang 1854, landesherrlich gestattet worden.

Schwerin am 12ten Julius 1856.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

v. Schröter.

(3) Nachdem für den Wechselverkehr zwischen den Postanstalten des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins hinsichtlich der postmäßigen Beschaffenheit und der Behandlung der zur Versendung kommenden Gegenstände Bestimmungen vereinbart worden sind, sollen dieselben unter einigen Modificationen auch für den inländischen Verkehr maaßgebend sein.

Die betreffenden Bestimmungen werden daher nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

§. 1.

Allgemeine Beschaffenheit der Postsendungen.

Die mit der Post zu befördernden Briefpostsendungen (gewöhnliche und recommandirte Briefe, Streif- und Kreuzbandsendungen, Waarenproben und Mustersendungen), so wie die Fahrpostsendungen (ordinäre, Werth- und Geld-Packete, Geldbriefe, Baarzahlungen und Postvorschüsse) müssen nach Maaßgabe der nachfolgenden Bestimmungen gehörig adressirt und gezeichnet (signirt), haltbar verpackt und verschlossen sein.

§. 2.

Adresse.

Die Adresse muß den Bestimmungsort, so wie die Person desjenigen, an welchen die Abgabe erfolgen soll, so bestimmt bezeichnen, daß jeder Ungewißheit darüber vorgebeugt wird.

Dies gilt auch bei solchen mit poste restante bezeichneten Gegenständen, für welche die Post Garantie zu leisten hat. Bei gewöhnlichen Briefen mit dem Vermerk „poste restante“ darf, statt des Namens des Empfängers, eine Angabe in Buchstaben, Ziffern u. s. w. angewendet sein.

§. 3.

Außenseite der Briefe.

Außer den auf die Beförderung oder Bestellung einer Sendung bezüglichen Angaben darf noch der Name oder die Firma des Absen-

ders, sonst aber soll keine, einer brieflichen Mittheilung gleich zu achtende Notiz auf der Außenseite enthalten sein.

Im Zuwiderhandlungsfalle kann ausnahmsweise die Beförderung eintreten, insoferne nach dem Ermessen des Postbeamten der Annahmestelle aus der Notiz unzweifelhaft erhellet, daß damit weder eine Entziehung des Porto's, noch eine Injurie oder sonst strafbare Handlung beabsichtigt wird.

§. 4.

Gewicht der Briefpostsendungen.

Das Gewicht der Sendungen in Brief- oder ähnlicher Form darf im Allgemeinen 16 Loth nicht übersteigen.

Bei gewöhnlichen und recommandirten Briefen können jedoch auch Sendungen über das Gewicht von 16 Loth in so weit zugelassen werden, als bei Ueberschreitung desselben die betreffende Sendung nach ihrer sonstigen Beschaffenheit noch zur Verpackung mit den übrigen Briefpostsendungen geeignet ist.

Nach den Staaten des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins werden übrigens gewöhnliche Briefe von 4 Loth an als Fahrpostsendungen behandelt, wenn nicht deren Beförderung mit der Briefpost Seitens des Absenders durch einen Beisatz auf der Adresse oder durch ausreichende Frankirung mit Marken verlangt worden ist. Ausgenommen bleiben hievon lediglich portofreie Dienstbriefe, welche bis zum Gewichte von 1 Pfunde anzunehmen und stets mit der Briefpost zu befördern sind.

§. 5.

Begleitbrief bei Fahrpostsendungen.

Jeder Fahrpostsendung, mit Ausnahme derjenigen in Brief- oder ähnlicher Form bis zum Gewichte von 16 Loth, muß ein Begleitbrief beigegeben sein, welcher mit Geld oder sonstigen Gegenständen von angegebenem Werthe nicht beschwert sein darf, übrigens entweder aus einem förmlich verschlossenen Briefe oder einer bloßen Adresse bestehen kann, mindestens jedoch aus einem Viertel-Bogen Papier gefertigt sein muß.

§. 6.

Erfordernisse eines Begleitbriefes.

Auf dem Begleitbriefe oder der Begleit-Adresse muß die äußere Beschaffenheit der Sendung (eine Kiste bloß, eine Kiste in Leinen, ein Faß u. s. w.), ferner die Bezeichnung (Signatur) und, wenn der Werth declarirt wird, die Werthsangabe enthalten sein.

Der Begleitbrief oder die Begleit-Adresse muß mit einem Abdrucke desselben Petschafts, mit welchem die Sendung verschlossen ist, versehen sein.

§. 7.

Mehrere Fahrpoststücke zu einem Begleitbriefe.

Zu einem Begleitbriefe können zwar mehrere Stücke gehören, jedoch nicht zugleich Stücke mit und solche ohne Werthsdeclaration. Gehören mehrere Stücke zu einem Begleitbriefe, so muß auf demselben die Beschaffenheit und die Signatur resp. der Werth von jedem Stücke besonders angegeben sein.

§. 8.

Signatur.

Die Bezeichnung (Signatur) einer Sendung muß entweder aus der vollständigen Adresse, oder aus mehreren großen lesbaren Buchstaben oder Zeichen, darf aber niemals aus Nummern allein bestehen, dieselbe muß den Bestimmungsort übereinstimmend mit der Bezeichnung auf dem Begleitbriefe enthalten.

Bei nach- oder zurückzusendenden Postsendungen muß die Bezeichnung des Bestimmungsortes von der Postanstalt kostenfrei entsprechend abgeändert werden.

Die Signatur muß dauerhaft und haltbar sein. Aufgebundene Signaturen oder nur mit Siegellack befestigte Papiersignaturen sind wegen des leicht möglichen Verlustes unzulässig.

§. 9.

Verpackung.

Die Verpackung der Sendungen muß nach Maaßgabe der Länge der Transportstrecke, des Umfanges der Sendung und der Beschaffenheit des Inhalts haltbar und sichernd eingerichtet sein.

Bei Gegenständen von geringerem Werthe, welche nicht unter Druck leiden und nicht Fett oder Feuchtigkeit absetzen, daher auch bei Schriften oder Actensendungen, genügt im Allgemeinen bei einem Gewichte bis zu ungefähr sechs Pfund, wenn die Dauer des Transports verhältnißmäßig kurz ist, eine Emballage von haltbarem Packpapier mit angemessener Verschnürung.

Auf größere Entfernungen zu versendende Gegenstände, so wie alle schwererere Fahrpostgegenstände müssen, insoferne nicht der Inhalt und Umfang eine andere festere Verpackung erfordert, mindestens in mehrfache Umschläge von starkem Packpapier verpackt sein.

Sendungen von bedeutenderem Werthe, insbesondere solche, welche durch Nässe, Reibung oder Druck leicht Schaden nehmen, z. B. Spitzen, Seidenwaaren u. s. w., müssen nach Maaßgabe ihres Werthes, Umfanges und Gewichts in genügend sicherer Weise in Wachsleinwand, Pappe (Pappdeckel), in gut beschaffenen und nach Umständen emballirten Kisten u. s. w. verpackt sein.

Sendungen mit einem Inhalte, welcher anderen Postsendungen schädlich werden könnte, müssen so verpackt sein, daß eine solche Beschädigung fern gehalten wird. Mit Flüssigkeiten angefüllte kleinere Gefäße (Flaschen, Krüge u. s. w.) sind noch besonders in starken Kisten, Kübeln oder Körben zu verwahren. Fässer, in denen Flüssigkeiten zur Versendung kommen, müssen stark bereift und die Reifen gehörig befestiget sein.

Sendungen von Blutegeln müssen so beschaffen sein, daß von dem Inhalte des Gefäßes nichts herausdringen kann.

Wild kann, wenn es nicht mehr blutet, unverpackt angenommen werden.

Wird bei einer Sendung eine Verschnürung angebracht, so muß dieselbe so beschaffen und festgesiegelt sein, daß sie ohne Verletzung der Sendungen und der Siegel nicht abgestreift oder geöffnet werden kann.

Wird eine Verpackung unterwegs fehlerhaft und muß dieselbe von einer Postanstalt ergänzt werden, so werden die hieraus etwa erwachsenen Kosten von dem Adressaten, eventualiter von dem durch ihn namhaft zu machenden Absender durch kostenfreie Anrechnung wahrgenommen.

§. 10.

Verschluß.

Der Verschluß einer jeden Postsendung muß haltbar und so eingerichtet sein, daß ohne Beschädigung oder Eröffnung desselben dem Inhalte nicht beizukommen ist. (Wegen der Kreuz- und Streifbandsendungen, so wie der Mustersendungen vergleiche §§. 14 und 15.)

Der Verschluß einer jeden Fahrpostsendung, mit Ausnahme der undeclarirten in Brief- oder ähnlicher Form bis zum Gewichte von 16 Loth, so wie der Vorschuß- und Einzahlungsbriefe, muß in Befestigung der Schlüsse durch Siegellack mit Abdruck eines ordentlichen Petschafts bestehen.

Briefe mit declarirtem Werthe (wegen der Geldsendungen siehe §. 11) müssen mit einem Kreuz-Couvert und mit 5 Siegeln verschlossen sein.

§. 11.

Verpackung und Verschluß der Geldsendungen.

Briefe mit Geld oder Geldeswerth (Gold, Silber, Papiergeld, Werthpapiere u. s. w.) müssen mit einem haltbaren Kreuz-Couvert versehen und mit fünf Siegeln gut verschlossen sein.

Geldstücke, welche in Briefen versandt werden, müssen in Papier oder dergleichen eingeschlagen und innerhalb des Briefes so befestigt sein, daß eine Veränderung ihrer Lage während des Transports nicht stattfinden kann.

Briefe mit baarem Gelde dürfen das Gewicht von 8 Loth, Briefe mit Papiergeld das Gewicht von 16 Loth nicht übersteigen.

Schwerere Geldsendungen sind in Packeten, Beuteln, Kisten oder Fässern fest zu verpacken.

Sendungen bis zum Gewichte von 3 Pfund, soferne der Werth bei Papiergeld nicht 3000 Thlr. und bei baarem Gelde nicht 300 Thlr. übersteigt, dürfen in Packeten von starkem, mehrfach umschlagenen und gut verschnürten Papier versendet werden.

Bei schwererem Gewichte und bei größeren Summen muß die äußere Verpackung in haltbarem Leinen, Wachsleinwand oder Leder bestehen, gut umschnürt und vernäht und die auswendige Naht versiegelt sein.

Bei der Verpackung von Geldsendungen in Beuteln, welche keine weitere Emballage erhalten, genügen im inländischen Verkehre im Allgemeinen einfache Geldbeutel von starker Leinwand; bei der Bestimmung der Geldsendung nach dem Auslande müssen dagegen stets doppelte derartige Beutel verwandt werden. Die Naht der Geldbeutel darf nicht auswendig, der Kropf nicht zu kurz und da, wo der Knoten geschürzt ist, und außerdem über beiden Schnurenden muß das Siegel deutlich aufgedrückt sein. Die Schnur, welche den Kropf umgiebt, muß durch den Kropf selbst hindurch gezogen werden. Dergleichen Sendungen sollen nicht über 50 Pfund schwer sein.

Die Geldkisten müssen von starkem Holz angefertigt, gut gefügt und fest vernagelt sein oder gute Schlösser haben; sie dürfen nicht mit überstehenden Deckeln versehen und etwaige Eisenbeschläge müssen fest und dergestalt eingelassen sein, daß sie andere Gegenstände nicht zerscheuern können. Ueber 50 Pfd. schwere Kisten müssen gut bereift und mit Handhaben (Handschlingen) versehen sein. Das Gewicht einer Geldkiste darf 150 Pfd. nicht übersteigen.

Die Geldfässer müssen gut bereift, die Schlußreifen angenagelt und an beiden Böden dergestalt verschnürt und versiegelt sein, daß ein Oeffnen des Fasses ohne Verletzung der Umschnürung oder des Siegels nicht möglich ist. Das Gewicht eines Geldfasses darf 150 Pfund nicht übersteigen.

Bei Packeten mit baarem Gelde in größeren Beträgen muß der Inhalt gerollt sein. Gelder in Fässern oder Kisten müssen auch in Beuteln oder Packeten verpackt sein.

§. 12.

Von der Postbeförderung ausgeschlossene Gegenstände.

Zur Versendung mit der Post dürfen nicht aufgegeben werden Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist,

namentlich alle durch Reibung, Luftzudrang oder Druck und sonst leicht entzündliche Sachen, so wie ätzende Flüssigkeiten. Dahin gehören z. B. Schießpulver, Feuerwerkgegenstände, Reib- oder Streichzünder, Schießbaumwolle, Phosphor, Knallgold, Knallsilber, Knall-Quecksilber, Aether oder Naphta, Mineralsäuren u. s. w. Ausgeschlossene Gegenstände.

Diejenigen, welche derartige Sachen unter unrichtiger Declaration oder mit Verschweigung des Inhalts der Sendung zur Post aufgeben, haben für jeden daraus entstehenden Schaden zu haften.

§. 13.

Flüssigkeiten, desgleichen Sachen, die dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzt sind, unförmlich große Gegenstände, so wie Bäume, Sträucher u. dergl.; ferner lebende Thiere können von den Postanstalten zurückgewiesen werden. Zur Beförderung bedingt zugelassene Gegenstände.

Für dergleichen Gegenstände, wenn dieselben dennoch zur Beförderung angenommen werden, so wie leicht zerbrechliche Gegenstände, welche übrigens, um sie besonders kenntlich zu machen und ihnen eine möglichst sorgsame Beförderung zu sichern, mit dem Glaszeichen zu versehen sind, und für in Schachteln verpackte Sachen leistet die Postverwaltung keinen Ersatz, wenn durch die Natur des Inhalts der Sendung oder durch die Beschaffenheit der Verpackung auf dem Transporte eine Beschädigung oder ein Verlust entstanden ist.

Wenn Flüssigkeiten als solche nicht declarirt sind, so hat der Absender den Schaden zu ersetzen, welcher in Folge der Beförderung derartiger Sendungen andern Postgütern verursacht wird.

Das Gewicht einer Fahrpostsendung soll im Allgemeinen 100 Pfund nicht erheblich übersteigen.

§. 14.

Zeitungen, Journale, periodische Werke, Druckschriften, durch den Druck, durch Lithographie oder Metallographie vervielfältigte Musikalien, Kataloge, Prospecte, Preiscourante, Lotterie-Gewinnlisten, Ankündigungen und sonstige Anzeigen, desgleichen Correcturbogen ohne beigefügtes Manuscript müssen, wenn die Kreuzbandtaxe Anwendung finden soll, uneingebunden oder brochirt unter schmalem Streif- oder Kreuzband eingeliefert werden. Kreuzbandsendungen.

Uebrigens muß das Streif- oder Kreuzband dergestalt angelegt sein, daß dasselbe abgestreift und die Beschränkung des Inhalts der Sendung auf Gegenstände, deren Versendung unter Band gestattet ist, erkannt werden kann. Die Versendung der bezeichneten Gegenstände

unter Streif- oder Kreuzband ist unzulässig, wenn dieselben nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w. außer der Adresse geschriebene oder auf andere Weise, z. B. durch Stempel oder Druck, beigefügte Ziffern oder Zusätze erhalten haben. Es kann jedoch den Preiscouranten, Circularen und Empfehlungsschreiben Adresse, Datum und Namensunterschrift, der äußeren Adresse eines Streif- oder Kreuzbandes der Name oder die Firma des Absenders und den Correcturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche zur Correctur gehören und auf diese sich beschränken, hinzugefügt werden.

Mehrere Exemplare unter einem Streif- oder Kreuzbande müssen im Falle der Unterschrift von einem und demselben Absender (Firma) unterzeichnet und dürfen nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreßumschlägen versehen sein.

Circulare von Handlungshäusern dürfen mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen sein.

Kreuzbandsendungen, bei denen die Adresse nicht nur den eigentlichen Adressaten bezeichnet, sondern zugleich die Bestimmung enthält, daß die Sendungen auch anderen Personen mitgetheilt werden sollen, sind, wenn sie am Schalter aufgegeben werden, zurückzuweisen, wenn im Briefkasten vorgefunden, mit dem vollen Briefporto zu belegen.

Kreuzbandsendungen dürfen im Allgemeinen nur bis zum Gewichte von 16 Loth incl. aufgeliefert werden. Im inländischen Verkehr ist es jedoch gestattet, die von den inländischen Buchhandlungen abgesandten oder für dieselben eingehenden Bücherpackete unter einem Pfunde gegen das für Kreuzbandsendungen bestimmte Porto zuzulassen, wenn dieselben in üblicher Form verpackt, jedoch unversiegelt zur Post geliefert werden und nur von einer eingelegten Preisnote begleitet sind.

§. 15.

Waarenproben- und Mustersendungen.

Waarenproben und Muster müssen, wenn auf die dafür zugestandene Porto-Ermäßigung Anspruch gemacht wird, dergestalt verpackt sein, daß die Beschränkung des Inhalts auf diese Gegenstände leicht ersichtlich ist.

Diesen Sendungen darf, wenn die ermäßigte Taxe eintreten soll, nur ein einfacher Brief beigefügt oder angehängt sein, welcher bei der Austarirung mit der Waarenprobe oder dem Muster zusammen zu wiegen ist.

Ist

Ist der Brief schwerer, oder sind die Waarenproben oder Muster in den Brief gelegt, so wird die Sendung, d. h. Brief und Probe zusammen, als gewöhnlicher Brief tarirt.

Waarenproben und Muster dürfen im inländischen Verkehre das Gewicht von 4 Loth, im Verkehr nach dem Zollvereinsgebiete das Gewicht von 3 Loth nicht übersteigen.

§. 16.

Recommandirte Briefe.

Soll eine Briefpostsendung recommandirt werden, so hat der Absender dies durch das Wort recommandirt (Chargé) auf der Adresse zu erkennen zu geben.

Wünscht der Absender einer recommandirten Briefpostsendung die von dem Adressaten auszustellende Empfangsbescheinigung (Ablieferungsschein, Retour-Recepisse) zu erhalten, so muß ein solches Verlangen durch die Bemerkung: „gegen Ablieferungsschein" („Retour-Recepisse") auf der Adresse ausgedrückt sein.

Ueber die Einlieferung eines recommandirten Briefes wird dem Aufgeber ein Einlieferungsschein unentgeldlich ertheilt.

§. 17.

Declarationen.

Die Declaration des Werthes einer Sendung muß, wenn sie im Falle des Verlustes oder der Beschädigung der Sendung bei der Ersatzleistung maaßgebend sein soll, bei Briefen mit Geld oder sonstigem Inhalte von Werth auf der Adresse des Briefes und bei anderen Sendungen sowohl auf der Adresse des Begleitbriefes, als auf der Sendung bei der Signatur angegeben werden.

Die Declaration des Werthes einer Sendung hat nach der bestehenden Silberwährung zu erfolgen.

Besteht eine Geldsendung aus fremden Geldsorten oder aus Goldmünzen, so hat der Aufgeber (und aushülfsweise der annehmende Postbeamte) die Reduction vorzunehmen und den Werth der Sendung auf der Adresse in Silber-Courant auszudrücken.

Ueber die Einlieferung einer zu einem bestimmten Werthe declarirten Sendung wird dem Aufgeber unentgeldlich ein Einlieferungsschein ertheilt.

§. 18.

Baare Einzahlungen.

Den Beträgen, welche zur Wiederauszahlung an den Adressaten eingezahlt werden (Baarzahlungen), muß ein einfacher gewöhnlicher Brief oder ein lediges Couvert beigegeben werden.

Baare Einzahlungen auf Sendungen unter Band, Sendungen mit Waarenproben, auf recommandirte Briefe, auf Briefe mit declarirtem Werthe und auf Begleitbriefe zu Packeten mit und ohne Werthsdeclaration zu leiſten, iſt unzuläſſig.

Auf der Adreſſe des Briefes oder Couverts muß der Empfänger genau bezeichnet und der Betrag der baaren Einzahlung mit den Worten:

„Hierauf eingezahlt . . . .“

vermerkt, die Thalerſumme auch in Zahlen und in Buchſtaben ausgedrückt ſein.

Ueber die Einlieferung einer Baarzahlung wird dem Aufgeber ein Enlieferungsſchein unentgeldlich ertheilt.

§. 19.

Vorſchuß-Sendungen.

Briefe und ſonſtige Sendungen, auf welchen eine Nachnahme haftet (Vorſchußſendungen, Poſtvorſchüſſe), müſſen auf der Adreſſe den Vorſchußbetrag mit den Worten:

„Vorſchuß (Nachnahme) . . .“

und die Thalerſumme in Zahlen und in Buchſtaben ausgedrückt enthalten.

Da der Betrag des Vorſchuſſes im Allgemeinen nicht ſofort bei der Auflieferung des Gegenſtandes ausgezahlt wird, ſo erhält der Aufgeber der fraglichen Sendung eine Beſcheinigung, daß der Betrag ausgezahlt werden wird, ſobald die Sendung von dem Adreſſaten eingelöſ't worden iſt. Dieſe Beſcheinigung muß der Poſtanſtalt bei der Auszahlung des Poſtvorſchußbetrages, oder, Falls die Einlöſung des Poſtvorſchuſſes von dem Adreſſaten verweigert worden iſt, bei der Rückgabe der betreffenden Sendung zurückgeliefert werden und erfolgt die Auszahlung des Poſtvorſchußbetrages oder die Rückgabe der Sendung ohne Weiteres an denjenigen, welcher den betreffenden Einlieferungsſchein der Poſtanſtalt übergiebt.

§. 20.

Durch Expreſſen zu beſtellende Sendungen.

Sendungen aller Art, welche im inländiſchen Verkehre ſogleich nach der Ankunft den Adreſſaten beſonders zugeſtellt werden ſollen, müſſen auf der Adreſſe wörtlich den Vermerk: „durch Expreſſen zu beſtellen“ enthalten.

Im Poſtvereinsverkehre dürfen jedoch nur Briefe zur expreſſen Beſtellung eingeliefert werden.

§. 21.

Speditionswege für Fahrpostsendungen.

Dem Aufgeber einer Fahrpostsendung steht es in besonderen Fällen, wenn durch die Versendung auf einem anderen als dem gewöhnlichen Wege ein Vortheil erreicht werden kann, frei, den Speditionsweg selbst zu bestimmen.

§. 22.

Zurücknahme aufgegebener Postsendungen.

Die zur Post eingelieferten Sendungen können von dem Absender vor deren Zustellung an den Adressaten zurückgenommen werden.

Die Zurücknahme kann erfolgen am Orte der Aufgabe oder am Bestimmungsorte, ausnahmsweise auch, insofern dadurch keine Störung des Expeditionsdienstes herbeigeführt wird, an einem unterwegs gelegenen Umspeditionsorte.

Zur Zurückforderung einer Sendung wird derjenige für legitimirt erachtet, der ein von derselben Hand, von welcher die Original-Adresse der Sendung geschrieben ist, geschriebenes Duplicat derselben, so wie, Falls ein Einlieferungsschein ertheilt ist, diesen, sonst aber das Petschaft, mit welchem die Sendung versiegelt worden ist, vorzeigt.

Ist die Sendung bereits abgegangen, so hat der Absender den fraglichen Gegenstand bei der betreffenden Postanstalt schriftlich zu reclamiren und in diesem Schreiben die etwaigen besonderen Merkmale der Sendung anzugeben, so daß dieselbe unzweifelhaft als die reclamirte zu erkennen ist. Die Postanstalt des Aufgabeorts sendet dieses Reclamationsschreiben sodann an die betreffende Postanstalt, und hat der Absender die aus der Beförderung desselben erwachsenden Portokosten zu tragen.

Die Zurückgabe des betreffenden Gegenstandes erfolgt, wenn kein Einlieferungsschein ertheilt worden ist, gegen Auslieferung des Duplicats der Adresse und nachdem ein Abdruck des Petschafts genommen worden ist, sonst aber gegen Zurückgabe des Einlieferungsscheines und des Duplicats der Adresse.

Soll die Zurückforderung auf telegraphischem Wege geschehen, so darf eine desfallsige Depesche nur durch Vermittelung der Postanstalt des Aufgabeortes auf Kosten des Absenders abgesandt werden.

Ist die Sendung noch nicht abgegangen, so wird das baar erlegte Franco, nicht aber das durch Marken entrichtete Franco zurückgegeben.

Ist die Sendung bereits abgesandt, so hat der Absender das Porto, wie für eine gewöhnliche Retoursendung zu entrichten, und zwar bei Fahrpostsendungen bis zu und von dem Orte, von dem der Gegenstand zurückgesandt wird.

§. 23.

Frankirungs-Vermerk.

Briefe u. s. w., auf deren Adresse der Frankirungsvermerk (frei, franco, fr. ꝛc.) durchstrichen, radirt oder abgeändert ist, sind bei der Annahme zurückzuweisen; werden Briefe mit einem solchen oder mit einem nicht durchstrichenen u. s. w. Frankirungsvermerke im Briefkasten vorgefunden, ohne daß das Porto dafür durch Freimarken oder gestempelte Briefcouverts entrichtet worden ist, so wird die Ungültigkeit des Frankirungsvermerkes amtlich attestirt.

§. 24.

Bestellung der Postsachen.

Von den bei den Postanstalten eingegangenen und amtlich zur Bestellung kommenden Postsachen werden die gewöhnlichen Briefe, Streif- und Kreuzbandsendungen, Sendungen mit Waarenproben oder Mustern, so wie Fahrpostsendungen, über deren Empfang keine Quittung zu ertheilen ist, an die Adressaten oder in deren Behinderung an solche Personen, welche den Briefträgern hinreichend bekannt sind und denen die betreffenden Gegenstände ohne Gefahr für dieselben übergeben werden können, gegen Erlegung der tarifmäßig zu zahlende Beträge ausgehändigt.

Recommandirte Briefe und Fahrpostsendungen, über deren Empfang eine Quittung zu ertheilen ist, sollen dagegen der Regel nach den Adressaten selbst nach Ertheilung der Quittung verabfolgt werden. In Behinderung der Adressaten können diese Gegenstände jedoch auch denjenigen nach Ertheilung der Quittung ausgeliefert werden, welche sich zur Entgegennahme derselben für den Adressaten genügend zu legitimiren vermögen.

§. 25.

Einziehung des fehlenden Franco.

Wenn das Franco bei Brief- und Fahrpostsendungen zu niedrig erhoben und berechnet ist, so wird der fehlende Betrag als Porto zugeschlagen und vom Adressaten erhoben.

Verweigert der Letztere die Zahlung, so wird die Sendung zurückgesandt, oder ohne Portozahlung nur ausgeliefert, soferne der Adressat den Absender namhaft macht und das Couvert oder die Begleit-Adresse oder eine Copie davon zurückzunehmen gestattet, auch verheißt, das fehlende Porto nachzuzahlen, Falls es aus irgend einem Grunde von dem Absender nicht eingezogen werden kann.

Auf Grund des Couverts u. s. w. wird alsdann der fehlende Portobetrag der Aufgabe-Postanstalt zur Einziehung von dem Absender zurückgerechnet.

§. 26.

Unbestellbare Postsendungen.

Briefe und andere Sendungen sind für unbestellbar zu erachten:

1) wenn der Adressat am Bestimmungsorte nicht zu ermitteln und die Nachsendung nach §. 28 nicht möglich oder nicht zulässig ist;
2) wenn die Sendung mit dem Vermerke „poste restante“ versehen ist und nicht binnen 3 Monaten, vom Tage des Einlangens an gerechnet, von der Post abgeholt wird;
3) wenn eine Sendung mit Postvorschuß, auch wenn sie mit poste restante bezeichnet ist, innerhalb 14 Tage nicht eingelöst worden ist;
4) wenn die Annahme verweigert wird.

Bevor in dem Falle ad 1 eine Sendung mit oder ohne Werthdeclaration deshalb als unbestellbar angesehen wird, weil mehrere dem Adressaten gleich benannte Personen im Orte sich befinden und der wirkliche Empfänger nicht sicher zu unterscheiden ist, muß der Begleitbrief nach dem Aufgabeorte zurückgesandt werden, um den Absender, wenn derselbe an der äußeren Beschaffenheit des Begleitbriefes erkannt oder sonst auf geeignete Weise ermittelt werden kann, zur näheren Bezeichnung des Adressaten zu veranlassen. Die Uebersendung des Begleitbriefes geschieht zwischen den Postanstalten unter Couvert und als Postsache.

Alle anderen Postsendungen sind, wenn sie als offenbar unbestellbar erkannt sind, ohne Verzug nach dem Aufgabeorte zurückzusenden. Nur bei Sendungen, die einem schnellen Verderben unterliegen, muß, soferne nach dem Ermessen der Abgabe-Postanstalt Grund zu der Besorgniß vorhanden ist, daß das Verderben auf dem Rückwege eintreten werde, von der Rücksendung abgesehen werden und die Veräußerung des Inhalts für Rechnung des Aufgebers erfolgen.

In allen vorgedachten Fällen ist der Grund der Zurücksendung, oder eintretenden Falles, daß und weshalb die Veräußerung erfolgt sei, auf dem Begleitbriefe zu vermerken.

Die zurückzusendenden Gegenstände dürfen nicht eröffnet, müssen vielmehr noch mit dem vom Aufgeber aufgedrückten Siegel verschlossen sein. Eine Ausnahme hiervon tritt nur ein bezüglich der Briefe, welche von einer Person gleichlautenden Namens irrthümlich geöffnet wurden, und bezüglich der Briefe, welche Loose oder Offerten zu Glücksspielen enthalten. Bei irrthümlicher Eröffnung

von Briefen durch Personen gleichlautenden Namens ist übrigens, soferne dies möglich ist, eine von letzteren selbst unter Namensunterschrift auf die Rückseite des Briefes niederzuschreibende bezügliche Bemerkung beizubringen.

§. 27.

Portoerhebung für nachzusendende Retourbriefe.

Retourbriefe, die vom Aufgabeorte an einen anderen Wohnort des Aufgebers zu senden sind, müssen ohne Ansatz von Porto für die neue Beförderungsstrecke nachgesandt werden.

§. 28.

Nachsendung der Postsendungen.

Hat der Adressat seinen Aufenthalts- oder Wohnort verändert und ist sein neuer Aufenthalts- oder Wohnort bekannt, so werden ihm Briefpost-Gegenstände nachgesandt, wenn er nicht eine andere Bestimmung ausdrücklich getroffen hat.

Bei Fahrpostsendungen, mit Einschluß der Vorschußbriefe und der Briefe, worauf Baarzahlungen stattgefunden haben, erfolgt die Nachsendung nur auf ausdrückliches Verlangen des Absenders oder, bei vorhandener Sicherheit für die Sendung selbst, so wie für Porto und Auslagen, auch des Adressaten. Letzterer ist in solchem Falle von dem Vorliegen einer Sendung amtlich und portofrei in Kenntniß zu setzen.

Schwerin am 30sten Junius 1856.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

F. von Pritzbuer.

III. Abtheilung.

(1) Nach anderweitiger Beförderung des Bahnhofszoll-Controleurs Schultz zu Ludwigslust ist der bisherige Steuer-Hülfsarbeiter Jahn wiederum zum Zoll-Expedienten am dortigen Bahnhofe bestellt worden.

Schwerin am 2ten Julius 1856.

№ 25.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1856.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend den 26. Julius 1856.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 17. Publicandum wegen Beitritts des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin zu der in Paris am 16ten April 1856 unterzeichneten Erklärung über die Rechte der Neutralen in Zeiten des Krieges. № 18. Publicandum, betreffend die Erweiterung der Bestimmung des §. III. A. a. der städtischen Brandversicherungsgesetze. № 19. Erneuerung der Verordnung vom 30sten Mai 1851 wegen Sicherheitsmaaßregeln gegen die Verbreitung der Tollwuth der Hunde.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(№ 17.) Wir **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Thun hiermit kund, daß, nachdem von den Bevollmächtigten der am Friedens-Congresse zu Paris vertretenen Mächte am 16ten April d. J. die hierneben in der Anlage A. im Urterte und in der Uebersetzung abgedruckte Erklärung über die Rechte der Neutralen in Zeiten des Krieges unterzeichnet worden, wobei die genannten Bevollmächtigten auch darin übereingekommen sind, daß die Mächte, welche diese Erklärung unterzeichnet haben oder derselben annoch beitreten werden, gehalten sein sollen, künftig über das Recht der Neutralen in Kriegszeiten in keinerlei Abkommen einzugehen, welches nicht auf den in der gedachten Erklärung festgestellten vier Grundsätzen in deren Gesammtheit beruhete, — Wir, auf die an Unsere Regierung ergangene Einladung, in vollster Würdigung der Motive,

welche bei Unterzeichnung der Erklärung vom 16ten April d. J. geleitet haben und im vollſten Einverſtändniſſe mit dem Inhalte derſelben, nicht nur dieſer Erklärung, ſondern auch der getroffenen Uebereinkunft rückſichtlich der Untheilbarkeit der darin feſtgeſtellten vier Grundſätze, mit Unſern Großherzoglichen Landen vollſtändig beigetreten ſind und dieſen Unſern Beitritt durch die gegenwärtige Acte bekannt zu machen befohlen haben.

Gegeben durch Unſer Staats-Miniſterium, Schwerin am 22ſten Julius 1856.

Friedrich Franz.

Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brock.

Publicandum
wegen
Beitritts des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin zu der in Paris am 16ten April 1856 unterzeichneten Erklärung über die Rechte der Neutralen in Zeiten des Krieges.

Anlage A.

Urtext.

Déclaration.

Les Plénipotentiaires qui ont signé le Traité de Paris du trente Mars mil huit cent cinquante six, réunis en Conférence,

considérant

que le droit maritime, en temps de guerre, a été, pendant longtemps, l'objet de contestations regrettables;

que l'incertitude du droit et des devoirs en pareille matière, donne lieu, entre les neutres et les belligérants, à des divergences d'opinion qui peuvent faire naître des difficultés sérieuses et même des conflits;

Ueberſetzung.

Erklärung.

Die Bevollmächtigten, welche den Pariſer Vertrag vom dreißigſten März eintauſend achthundert ſechsundfünfzig unterzeichnet haben,

in Erwägung,

daß das Seerecht in Kriegszeiten durch lange Zeit der Gegenſtand bedauerlicher Streitigkeiten geweſen iſt;

daß die Ungewißheit des Rechtes und der Pflichten in dieſer Beziehung zu Meinungsverſchiedenheiten zwiſchen den Neutralen und den Kriegführenden Anlaß giebt, aus welchen ernſte Schwierigkeiten und ſelbſt Conflicte entſtehen könnten;

qu'il y a avantage, par conséquent, à établir une doctrine uniforme sur un point aussi important;

que les Plénipotentiaires assemblés au Congrès de Paris ne sauraient mieux répondre aux intentions dont Leurs Gouvernements sont animés qu'en cherchant à introduire dans les rapports internationaux des principes fixes à cet égard;

dûment autorisés, les susdits Plénipotentiaires sont convenus de se concerter sur les moyens d'atteindre ce but et, étant tombés d'accord, ont arrêté la déclaration solennelle ci-après:

1. La course est et demeure abolie;

2. le pavillon neutre couvre la marchandise ennemie, à l'exception de la contrebande de guerre;

3. la marchandise neutre, à l'exception de la contrebande de guerre, n'est pas saisissable sous pavillon ennemi;

4. les blocus, pour être obligatoires, doivent être effectifs, c'est-à-dire, maintenus par une force suffisante pour interdire réellement l'accès du littoral de l'ennemi.

Les Gouvernements des Plénipotentiaires soussignés s'engagent à porter cette déclaration à la connaissance des Etats qui n'ont pas été appelés à participer au Congrès de Paris et à les inviter à y accéder.

Convaincus que les Maximes qu'ils viennent de proclamer ne sauraient été accueillies qu'avec gratitude par

daß es folglich vortheilhaft iſt, eine gleichmäßige Rechtsanſchauung in einem ſo wichtigen Punkte feſtzuſtellen;

daß die auf dem Congreſſe zu Paris verſammelten Bevollmächtigten den Abſichten, von welchen ihre Regierungen beſeelt ſind, nicht beſſer zu entſprechen vermögen, als indem ſie in dieſer Hinſicht in die völkerrechtlichen Beziehungen feſtſtehende Grundſätze einzuführen trachten;

ſind, hierzu mit der gehörigen Vollmacht verſehen, übereingekommen, ſich über die Mittel zur Erreichung dieſes Zweckes zu verſtändigen, und haben nach erzieltem Einverſtändniſſe folgende feierliche Erklärung erlaſſen:

1. Die Caperei iſt und bleibt abgeſchafft.

2. Die neutrale Flagge deckt die feindliche Waare, mit Ausnahme der Kriegs-Contrebande.

3. Die neutrale Waare kann mit Ausnahme der Kriegs-Contrebande unter feindlicher Flagge nicht mit Beſchlag belegt werden.

4. Die Blockaden müſſen, um rechtsverbindlich zu ſein, wirkſam ſein, das heißt durch eine Streitmacht aufrecht erhalten werden, welche hinreichend ſtark iſt, um dem Feinde die Annäherung an das Ufer wirklich verwehren zu können.

Die Regierungen der unterzeichneten Bevollmächtigten verpflichten ſich, dieſe Erklärung zur Kenntniß derjenigen Staaten zu bringen, die nicht zur Theilnahme an dem Pariſer Congreſſe berufen waren, und dieſelben zum Beitritte einzuladen.

In der Ueberzeugung, daß die ſo eben kund gegebenen Grundſätze von der ganzen Welt nur mit Dankbarkeit aufgenommen

le monde entier, les Plénipotentiaires soussignés ne doutent pas que les efforts de leurs Gouvernements, pour en généraliser l'adoption, ne soient couronnés d'un plein succès.

La présente déclaration n'est et ne sera obligatoire qu'entre les Puissances qui y ont ou qui y auront accédé.

Fait à Paris le seize Avril mil huit cent cinquante-six.

Signé:

Buol-Schauenstein. *Hübner.*
A. Walewski. *Bourqueney.*
Clarendon. *Cowley.*
Manteuffel. *Hatzfeldt.*
Orloff. *Brunnow.*
C. Cavour. *De Villamarina.*
Aali. *Mehemmed Djémil.*

werden können, zweifeln die unterzeichneten Bevollmächtigten nicht, daß die Bemühungen ihrer Regierungen, um die Annahme derselben allgemein zu machen, von vollständigem Erfolge gekrönt sein werden.

Die gegenwärtige Erklärung ist und wird nur zwischen denjenigen Mächten verbindende Kraft haben, die derselben beigetreten sind, oder beitreten werden.

So geschehen zu Paris den 16. April 1856.

Unterzeichnet:

Buol-Schauenstein. Hübner.
A. Walewski. Bourqueney.
Clarendon. Cowley.
Manteuffel. Hatzfeldt.
Orloff. Brunnow.
C. Cavour. De Villamarina.
Aali. Mehemmed Djémil.

(№ 18.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Auf geziemendes Ansuchen der Magistrate Unserer Vorderstädte Parchim und Güstrow und im Einverständnisse mit des Großherzogs von Mecklenburg-Strelitz Königlichen Hoheit und Liebden haben Wir die Bestimmung des §. III. A. a. der zuletzt unterm 27sten Junius 1818 landesherrlich confirmirten Gesetze der städtischen Brandversicherungs-Gesellschaft, nachdem dieselbe bereits am 16ten Junius 1837 und am 2ten December 1840 erweitert worden, hiermit noch weiter auszudehnen und folgendermaaßen abzuändern beschlossen:

Alle Gebäude müssen mit Stein oder Metall oder Asphalt oder nach der Dornschen Bedachungsart, oder endlich mit Asphalt-Filz in der Art,

daß dieſer mit einer aus Theer, Kalk und einem geringen Zuſatze von Pech beſtehenden Maſſe vollſtändig überzogen und ſtark mit ſcharfem Kies belegt wird, — gedeckt ſein.

Gegeben durch Unſer Miniſterium des Innern, Schwerin am 14ten Julius 1856.

Friedrich Franz.

Graf v. Bülow.

(№ 19.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürſt zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Roſtock und Stargard Herr ꝛc.

Es ſind in der jüngſten Zeit wieder ſo zahlreiche Fälle von Tollwuth der Hunde in verſchiedenen Gegenden des Landes vorgekommen und zum Theil mit ſo großen Unglücksfällen verbunden geweſen, daß die dagegen ergriffenen localen Sicherungsmittel nicht mehr als zureichend erſcheinen.

Wir finden Uns daher veranlaßt, die Verordnung vom 30ſten Mai 1851, Regierungs-Blatt No. 22, hierdurch auf den Zeitraum bis zum 1ſten October d. J. von Neuem in Wirkſamkeit zu ſetzen.

Gegeben durch Unſer Miniſterium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten, Schwerin am 24ſten Julius 1856.

Friedrich Franz.

v. Schröter.

III. Abtheilung.

(1) Der Kaufmann Conrad G. Paſchen zu Merico iſt zum diesſeitigen Conſul daſelbſt ernannt worden.

Schwerin am 18ten Junius 1856.

---

(2) Der Amts-Auditor, Advocat Guſtav Steffen in Wismar iſt in der mit ihm angeſtellten geſetzlichen Prüfung zur Verwaltung des Richteramtes qualificirt befunden worden.

Schwerin am 15ten Julius 1856.

---

(3) Der Steuer-Einnehmer Erhardt, bisher zu Malchin, iſt zum Steuer-Einnehmer und Landzollberechner in Gadebuſch, der bisherige zweite Steuer-Einnehmer und Landzollberechner Meinck zu Güſtrow wieder zum Steuer-Einnehmer in Malchin beſtellt, und

der bisherige Steuer- und Zoll-Controleur Schultz zu Bahnhof Ludwigsluſt zum Steuer-Einnehmer und Zollberechner in Güſtrow befördert worden.

Schwerin am 15ten Julius 1856.

---

(4) Der Amtsverwalter Schlüter zu Neuſtadt iſt zum wirklichen dritten Beamten bei dem Amte daſelbſt ernannt, und

der Amts-Diätar Stahlbrodt zu Ribnitz zu Johannis d. J. zum Protocolliſten bei dem dortigen Amte befördert worden.

Schwerin am 16ten Julius 1856.

---

(5) Der bisherige Rector Behm in Grabow iſt am 7ten Sonntage nach Trinitatis, den 6ten d. M., zum Prediger in Melz und Buchholz gewählt und ſofort, nach vorgängiger Ordination, in ſein Pfarramt eingeführt worden.

Schwerin am 17ten Julius 1856.

---

(6) Dem Büchsenmacher Leitner in Ischl ist der Charakter als Hof-Büchsenmacher Allerhöchst verliehen worden.

Schwerin am 21sten Julius 1856.

---

(7) Die Conrectorstelle an der Stadtschule in Crivitz ist dem Candidaten der Theologie Vick verliehen worden.

Schwerin am 22sten Julius 1856.

---

(8) Vor dem Justiz-Ministerium haben am 18ten d. M. den Lehneid abgeleistet:

der Pensionair Ludolph Schultz, bisher zu Besendorf, wegen des von ihm angekauften Lehnguts Holdorf, Amts Mecklenburg, und

der Eckardt Wilke wegen des von ihm angekauften Lehnguts Schlakendorf, Amts Gnoien.

№ 26.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1856.

Ausgegeben Schwerin, Montag den 4. August 1856.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 20. Neues Recrutirungs-Gesetz. № 21. Verordnung, betreffend die diesjährige Recrutirung des Bundes-Contingents.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die directe Amtscorrespondenz zwischen den dieffeitigen und den K. K. Oesterreichischen Gerichten in Requisitionsfällen.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(№ 20.) Neues Recrutirungs-Gesetz, vom 25sten Julius 1856, befindet sich hieneben in der Beilage.

(№ 21.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

In Folge der vom deutschen Bunde rücksichtlich der Organisation des Bundesheeres getroffenen Bestimmungen verordnen Wir, nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, in Betreff der diesjährigen Recrutirung Folgendes:

§. 1.

In Gemäßheit des von Uns unterm heutigen Tage erlaſſenen neuen Recrutirungs-Geſetzes werden zu dem von Uns zu ſtellenden Bundes-Contingente in dieſem Jahre ausgelooſ't:

1) für das Haupt- und Reſerve-Contingent:		
a. zum ordentlichen Dienſte	895	Mann,
b. zum Erſatz für die vom Militairdienſt befreieten Matroſen	24	-
c. zum Erſatz des außerordentlichen Abgangs	120	-
im Ganzen	1039	Mann,
2) für das Kriegserſatz-Contingent	63	Mann,
3) zu Noncombattanten	78	Mann.

§. 2.

Die auszulooſende und für jede der drei vorſtehenden Abtheilungen auf die einzelnen Ausloosungs-Bezirke beſonders zu vertheilende Mannſchaft wird in der Art ausgehoben, daß bei der Ausloosung die niedrigſten Nummern, inſoferne ſie zu Combattanten tauglich befunden ſind, zunächſt dem Haupt- und Reſerve-Contingent und ſodann dem Erſatz-Contingent überwieſen, zu Noncombattanten dagegen, inſoferne ſie nicht aus den niedrigeren, zu Combattanten nicht tauglich befundenen Nummern genommen werden können, die nach Deckung des Bedarfs für das Erſatz-Contingent nächſtfolgenden Nummern herangezogen werden.

§. 3.

Die zum Kriegserſatz-Contingent ausgelooſ'te Mannſchaft wird an das Militair abgeliefert und, nachdem ſie an Eidesſtatt behandſchlagt iſt, ſofort bis zu einer etwanigen Aufſtellung des Kriegserſatz-Contingents auf Großurlaub entlaſſen, und gelten übrigens hinſichtlich ihrer Dienſtzeit die Beſtimmungen in §. 5 und 6 des Recrutirungs-Geſetzes vom heutigen Tage.

Gegeben durch Unſer Staats-Miniſterium, Schwerin am 25ſten Julius 1856.

Friedrich Franz.

Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brock.

Verordnung,

betreffend

die diesjährige Recrutirung des Bundes-Contingents.

II. Abtheilung.

(1) Nach getroffener Vereinbarung mit der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung soll es fortan für Requisitionsfälle der Kaiserlich Oesterreichischen und der diesseitigen Gerichte unter einander der bisher üblichen diplomatischen Vermittelung nicht weiter bedürfen, vielmehr statt dessen eine directe Amtscorrespondenz der beiderseitigen Gerichte unter einander stattfinden.

Demgemäß sind die einheimischen Gerichte, soweit es erforderlich befunden, dem Kaiserlich Oesterreichischen Gouvernement namhaft gemacht, und werden nunmehr alle inländischen Gerichte hierdurch aufgefordert, die erforderlichen Requisitionen an Kaiserlich Oesterreichische Gerichte fortan an das betreffende der in dem nachstehenden Verzeichnisse benannten Oberlandesgerichte zu richten.

Schwerin am 14ten Julius 1856.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

v. Schröter.

Verzeichniß

der

K. K. Oesterreichischen Oberlandesgerichte.

1. Oberlandesgericht für Nieder-Oesterreich, Ober-Oesterreich und Salzburg, in Wien;
2. Oberlandesgericht für Steiermark, Kärnthen und Krain, zu Gratz;
3. Oberlandesgericht für Görz, Gradisca und Istrien mit Triest, zu Triest;
4. Oberlandesgericht für Tyrol und Vorarlberg, zu Innsbruck;
5. Oberlandesgericht (Tribunale d'Appello) für Dalmatien, zu Zara;
6. Oberlandesgericht (Tribunale d'Appello) für die Lombardei, in Mailand;
7. Oberlandesgericht (Tribunale d'Appello) für die Venetianischen Provinzen, in Venedig;
8. Oberlandesgericht für Mähren und Schlesien, zu Brünn;
9. Oberlandesgericht für Böhmen, zu Prag;
10. Oberlandesgericht für das Lemberger Verwaltungsgebiet und die Buckowina, zu Lemberg;
11. Oberlandesgericht für das Krakauer Verwaltungsgebiet, zu Krakau;
12. Oberlandesgericht für das Pesth-Ofener Verwaltungsgebiet, zu Pesth;
13. Oberlandesgericht für das Oedenburger Verwaltungsgebiet, zu Oedenburg;
14. Oberlandesgericht für das Preßburger Verwaltungsgebiet, zu Preßburg;

15. Oberlandesgericht für das Kaschauer Verwaltungsgebiet, zu Eperies;
16. Oberlandesgericht für das Großwardeiner Verwaltungsgebiet, zu Großwardein;
17. Oberlandesgericht für Serbien und das Temeser Banat, zu Temeswar;
18. Oberlandesgericht für Croatien und Slavonien, zu Agram;
19. Oberlandesgericht für Siebenbürgen, zu Hermannstadt.

III. Abtheilung.

(1) Der Kaufmann G. T. Siemssen zu Canton in China ist zum diesseitigen Consul daselbst, und

der Kaufmann F. H. Harjes in Philadelphia zum diesseitigen Consul daselbst für die Staaten Pennsylvanien, New-Jersey und Delaware ernannt worden.

Schwerin am 7ten Julius 1856.

(2) Der Advocat Hans Burchard zu Rostock ist in der mit ihm angestellten gesetzlichen Prüfung zur Verwaltung des Richteramtes qualificirt befunden worden.

Schwerin am 23sten Julius 1856.

(3) Der bisher am Großherzoglichen Hofe beglaubigt gewesene Kaiserlich Oesterreichische außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister, Freiherr von Menßhengen, hat am heutigen Tage in besonderer Audienz Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge das Kaiserliche Schreiben zu überreichen die Ehre gehabt, wodurch derselbe von diesem Gesandtschaftsposten abberufen worden ist.

Schwerin am 29sten Julius 1856.

(Beilage zu No. 26 des Regierungs-Blatts
für das Großherzogthum Mecklenburg-
Schwerin von 1856.)

Neues

Recrutirungs-Gesetz,

vom

25sten Julius 1856.

Digitized by Google

Friedrich Franz,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg,

auch Graf zu Schwerin,

der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Da sich das Bedürfniß einer neuen Revision des Recrutirungs-Gesetzes vom 22sten Februar 1830, so wie der Anlagen desselben ergeben hat, so verordnen Wir, nach stattgehabter Verhandlung mit Unseren getreuen Ständen, wie folgt:

§. 1.

Der Militairpflicht, wie sie der Beschluß des Bundestages fordert, sind alle Mecklenburger, ohne Unterschied des Standes und der Religion, unterworfen. I. Militairpflicht.

§. 2.

Als Mecklenburger im Sinne dieses Gesetzes sind zu betrachten:

1) alle diejenigen, welche nach der Verordnung vom 1sten Junius 1853, den Erwerb und Verlust der Unterthanseigenschaft betreffend, als Mecklenburg-Schwerinsche Unterthanen anzusehen sind;
2) diejenigen, welche, ohne Unterthanen zu sein, zur Zeit des Eintritts des militairpflichtigen Alters in Mecklenburg sich aufhalten und weder Angehörige eines fremden Staates sind, noch aus Mecklenburg nach Maaßgabe der bestehenden Conventionen ausgewiesen werden können, so wie diejenigen, welche sich zu der erwähnten Zeit zwar nicht in Mecklenburg aufhalten, aber in Folge ertheilter Uebernahme-Reverse in hiesigen Landen aufgenommen werden müssen.

Ist das Vorhandensein dieser Eigenschaften bei einem Einzelnen ungewiß, so ist er zur Erfüllung der Militairpflicht zuzulassen, wenn er dazu bereit ist und von einem andern Staate dieserhalb nicht in Anspruch genommen wird. Es wird jedoch dadurch in seinen Rechtsverhältnissen zum Staate nichts geändert.

§. 3.

II. Anfang derſelben. Der Zeitpunkt zur Erfüllung der Militairpflicht tritt für jeden Einzelnen in dem Kalenderjahre ein, in welchem er das 21ſte Lebensjahr zurücklegt.

§. 4.

Sein Alter hat der Militairpflichtige durch einen Geburtsſchein nachzuweiſen, welcher ihm von dem betreffenden Prediger ſtempelfrei, jedoch mit der Bemerkung, daß er nur zum Beweiſe des militairpflichtigen Alters zu benutzen ſei, gegen eine Gebühr von 4 ßl. auszuſtellen iſt.

§. 5.

III. Dauer derſelben. Die Dauer der Dienſtpflicht iſt eine 6jährige. Sie wird vom 1ſten desjenigen Monats an berechnet, welcher dem Monate, in dem die Aushebung vorgenommen worden iſt, folgt.

§. 6.

Eine Verabſchiedung von Altersclaſſen wegen vollendeter 6jähriger Dienſtzeit findet regelmäßig nur im Frieden, nicht aber im Kriegszuſtande, wie auch nicht bei eintretender durch den deutſchen Bund beſchloſſener Mobilmachung ſtatt.

§. 7.

IV. Erfüllung derſelben. Die Militairpflicht wird durch Theilnahme an der geſetzlichen Ausloosung erfüllt.

§. 8.

V. Aushebung. Zur Aushebung hat ſich der ſeinem Alter nach Militairpflichtige unaufgefordert, wie rechtzeitig entweder — und zwar der Regel nach — perſönlich zu melden, im unabwendbaren Behinderungsfalle aber durch einen genügend Bevollmächtigten, durch ſeine Eltern oder Vormünder bei der Obrigkeit ſeiner Angehörigkeit anmelden zu laſſen.

§. 9.

VI. Looſung. Zwiſchen der militairpflichtigen Mannſchaft eines Bezirks entſcheidet das Loos über die Ordnung und Reihenfolge zum Eintritt in den Militairdienſt, und zwar in der Weiſe, daß die niedrigſte Nummer zunächſt eintritt.

§. 10.

Die Looſung geſchieht in der Regel perſönlich und nur ausnahmsweiſe durch einen Bevollmächtigten, der von dem Looſungspflichtigen ſelbſt oder durch ſeine Eigenſchaft als Vater oder Vormund rechtlich dazu autoriſirt ſein muß.

Für die nach §. 12 von der Militairpflicht befreieten Matroſen, ſo wie für diejenigen, welche zwar erſchienen ſind, aber die Ziehung des Looſes verweigern, wird durch einen von der Ausloosungs-Behörde zu beſtellenden Bevollmächtigten gelooſet.

§. 11.

Die vor dem militairpflichtigen Alter als Freiwillige ins Militair schon eingetretenen jungen Leute loosen dann erst mit, wenn ihr Alter sie dazu verpflichtet.

Sie werden, wenn sie sich festlooſen, als gestellt angesehen, ohne daß es einer weiteren Untersuchung ihrer Brauchbarkeit bedarf.

Die Meldung zum freiwilligen Eintritt in den Militairdienst findet übrigens künftig bei den Auslooſungs- und Militair-Distrikts-Behörden nicht mehr statt.

§. 12.

VII. Besondere Looſung der Matrosen.

Diejenigen Matrosen, welche bei eingetretenem militairpflichtigen Alter wenigstens 3 Jahre auf Mecklenburgischen Schiffen zur See gefahren haben und zur Zeit der Auslooſung noch Seefahrer sind, sollen zwar von der persönlichen Ableistung der Militairpflicht befreiet sein; es sind jedoch:

1) dieselben nach wie vor in die Auslooſungs-Listen aufzunehmen und ist durch einen von der Auslooſungs-Behörde zu bestellenden Bevollmächtigten für jeden Matrosen zu looſen, so wie ihn die Reihe trifft.
2) Diejenigen Matrosen, welche das Loos zum Dienste getroffen hat, werden dem betreffenden Auslooſungs-Bezirke in der Art angerechnet, daß von je zwei Matrosen immer der erste als abgeliefert gerechnet, dagegen für den zweiten, vierten u. s. w. die nächstfolgende Nummer herangezogen wird.
3) Zum Ersatz des hierdurch entstehenden Ausfalls in der durch die Aushebung zum Militair pflichtig werdenden Mannschaft werden fortan jährlich im Ganzen 24 Mann mehr ausgehoben (§. 32).
4) Diejenigen Matrosen, welche die obige Befreiung in Anspruch nehmen, haben sich spätestens im Monat Julius des betreffenden Recrutirungs-Jahres entweder persönlich oder durch ihre Eltern, Vormünder oder sonstigen Vertreter bei der competirenden Auslooſungs-Behörde zu melden, unter dem Nachtheil, daß sie sonst bei der Auslooſung als Nichtmatrosen behandelt werden.

   Die Auslooſungs-Behörden sind verpflichtet, die Matrosenqualität der sich Meldenden schon vor der Auslooſung zur Gewißheit zu bringen, und geschieht dies durch ein Atteſt, welches von der in Rostock zur Führung der Musterrolle für die dortige Schifffahrt angeordneten Behörde oder von dem Schiffer-Amt in Wismar, oder vom Amte Ribnitz oder überhaupt von einer öffentlichen Behörde, welcher die Befugniß zur Musterung Mecklenburgischer Seeleute zusteht, ausgestellt ist. Diese Atteſte sind von den Auslooſungs-Behörden mit den Listen an die Distrikts-Behörden einzusenden, damit letztere das Genügende derselben prüfen können und so eine vollständige Garantie dafür gewährt wird, daß nur diejenigen Matrosen, welchen nach dieser Bestimmung eine Befreiung zu Theil werden soll, und keine andere von der Militairpflicht entbunden werden.

5) Dieſe ausnahmsweiſe Begünſtigung der Matroſen findet jedoch nur für den Friedenszuſtand und zwar bis zum wirklichen Ausbruche des Krieges ſtatt.

§. 13.

VIII. Ausnahmen von der Looſung.

Zum Looſen werden, außer den durch die Beſtimmungen des §. 1 Ausgeſchloſſenen, nicht zugelaſſen:

1) moraliſch Unwürdige, d. h. diejenigen, welche wegen eines entehrenden Verbrechens gerichtlich beſtraft ſind, das, wenn ſie es während ihrer Dienſtzeit begangen hätten, ihre Ausſtoßung aus dem Militairſtande nach Vorſchrift Unſeres Militair-Geſetzbuches vom 7ten Februar 1855 zur Folge hätte, wobei jedoch eine Ausſchließung wegen zweiten Diebſtahls, abgeſehen von einer Verurtheilung in Zuchthausſtrafe, nur dann eintritt, wenn eine zweimalige gerichtliche Beſtrafung wegen Diebſtahls vorliegt;
2) diejenigen, welche durch die in Anlage I. §. 1, Unteranlage A. bezeichneten Gebrechen zum Militair untauglich ſind;
3) diejenigen, welche nicht 5 Fuß nach dem beim Engern Ausſchuſſe deponirten Militair-Maaße meſſen.

§. 14.

IX. Nachlooſung.

Wer ohne Vorſatz die Looſung verſäumt, mithin ſich weder perſönlich, noch durch einen Bevollmächtigten oder rechtlich autoriſirten Vertreter dabei betheiliget hat, muß ſich, ſobald ihm dies möglich, zur Nachholung ſeiner Verpflichtung bei ſeiner Obrigkeit melden, welche ſeine Abhaltungsgründe zu Protocoll nimmt und ihn mit dieſem an die Ausloosungs-Behörde, zum Zweck weiterer Unterſuchung, ſendet.

Wird er von dieſer für nichtſchuldig erklärt, ſo verfügt ſie ſeine Nachlooſung.

§. 15.

Looſ't er ſich feſt und kann die Nachgeſtellung innerhalb der erſten 14 Tage nach beſchaffter letzter Haupt-Ablieferung an das Militair geſchehen, ſo tritt bei noch nicht überſchrittenem 27ſten Lebensjahre und im Falle körperlicher Brauchbarkeit ein Austauſch der für ihn aus ſeinem Ausloosungs-Bezirke eingetretenen letzten Nummer mittelſt Reclamation derſelben ein.

Nach Ablauf dieſer 14tägigen Friſt kann eine ſolche Nachgeſtellung nicht mehr zu dem Bezirks-Contingent des laufenden Aushebungs-Jahres, ſondern erſt zu dem des nächſtfolgenden geſchehen.

§. 16.

X. Freilooſung. Militairſchein.

Wer ſich gänzlich freilooſ't, bleibt in Gemäßheit des §. 33 noch auf 2 Jahre erſatzpflichtig.

§. 17.

Wer ſeiner Militairpflicht durch Freilooſung oder auf eine andere, ihn von der Verpflichtung zum perſönlichen Dienſte im Militair befreiende Weiſe genügt

hat, muß zu seiner Legitimation einen Militairfreischein bei seiner Auslosungs-Behörde einlösen, und hat dafür, falls er nicht erweislich arm ist, 14 Sl. zu entrichten.

Diese Militairfreischeine werden auf Ansuchen der Auslosungs-Behörde von der Militair-Districts-Behörde ausgestellt und ist bei denjenigen, welche sich freigelost haben, darin auszudrücken:

daß der Inhaber für den Fall eines Krieges noch zwei Jahre vom 1sten des der Auslosung folgenden Monats an ersatzpflichtig ist.

§. 18.

XI. Stellvertretung.

Von der persönlichen Dienstleistung kann der Militairpflichtige sich im Frieden durch die Erlegung einer Geldsumme befreien. Dieses Recht des Dienstpflichtigen hört jedoch mit dem 10ten Tage nach seiner durch die Militair-Districts-Behörde an die Militair-Behörde beschafften Ablieferung auf.

§. 19.

Die Anschaffung der Stellvertreter geschieht im Frieden lediglich von der Militair-Behörde.

§. 20.

Die Stellvertretungs-Summe beträgt bei sechsjähriger Dienstzeit

a. für einen Combattanten 200 Thlr. Cour.,
b. für einen Noncombattanten, so wie für einen Kriegsersatzmann 100 Thlr. Cour.

und muß bei der Erklärung, sich vertreten lassen zu wollen, sofort baar an die Districts-Behörde ausgezahlt werden, welche wiederum nach beschaffter Recrutirung diese gesammelten Gelder mit einem Verzeichnisse und etwanigen weiteren Bemerkungen an das Militair-Departement einzusenden hat.

§. 21.

Die Stellvertretungs-Summe wird ausgezahlt nach Beendigung der gesetzlichen Dienstzeit. — Sie wird jedoch auch dann ungekürzt ausgezahlt:

wenn der Stellvertreter wegen unverschuldeter, durch den Dienst veranlaßter Untauglichkeit zum Militairdienst entlassen werden muß.

§. 22.

Die Stellvertretungs-Summe verfällt:

1) ganz:
   a. wenn der Stellvertreter desertirt,
   b. wenn er sich absichtlich zum Militairdienst unbrauchbar macht,
   c. wenn er aus dem Militairstande ausgestoßen, oder wegen Verbrechen entlassen wird,
   d. wenn er die Todesstrafe erleidet;

2) theilweise, und zwar für die noch nicht abgediente Zeit:
   a. wenn der Stellvertreter mit Tode abgeht,
   b. wenn er in den Civildienst übertritt,
   c. wenn er ehrenvoll verabschiedet wird.

§. 23.

Während der Dienstzeit des Stellvertreters kann die Stellvertretungs-Summe weder cedirt, noch mit Arrest belegt, noch auf andere Weise darüber von Seiten des Stellvertreters — außer auf den Todesfall — zu Gunsten Anderer verfügt werden.

§. 24.

Eine Entlassung vom Militair aus den früheren Altersclassen gegen Stellung eines Stellvertreters während der noch übrigen Dienstzeit soll mit Unserer besonderen Genehmigung ausnahmsweise nur dann gestattet sein, wenn die durch persönliche Verhältnisse herbeigeführte wirkliche Nothwendigkeit genügend dargethan werden kann.

In diesen Fällen beträgt die Prämie für jedes Jahr, welches der Dienstpflichtige noch ganz oder theilweise zu dienen hat, $\frac{1}{6}$ der in §. 20 bestimmten Summe.

§. 25.

Die in §. 18 bis 20 und §. 24 enthaltenen Bestimmungen wegen der Stellvertretung gelten nur zur Friedenszeit.

Im Falle eines Krieges, so wie nach eingetretener Mobilmachung kann der Militairpflichtige sich nur durch Selbstgestellung eines Stellvertreters befreien und normiren hierüber bis auf Weiteres die einschlagenden Recrutirungsgesetzbestimmungen, welche bis zum Frühjahr 1848 erlassen sind.

§. 26.

XII. Umgehung der Militairpflicht. — Refractaire.

Wer, um dem Militairdienst zu entgehen, an seinem Körper sich verstümmelt oder verunstaltet, wer in gleicher Absicht sein Alter falsch angiebt oder seinen Geburtsschein verfälscht oder ein entehrendes Verbrechen begeht, der soll nach befundenen Umständen mit 3monatlicher bis 2jähriger Festungsstrafe, wo möglich auf seine Kosten, belegt werden und ist verpflichtet, ohne Loosung einzutreten, wenn er irgend brauchbar und nicht als entehrt zu betrachten ist. Wird er nicht in das Militair eingestellt, so ist der Festungsstrafe Gefängniß und respective Zuchthausstrafe zu substituiren.

Die Kosten der Bestrafung sind, falls das Vermögen des Verurtheilten dazu nicht ausreicht, subsidiarisch aus der Recrutirungs-Casse zu bestreiten.

§. 27.

Wer sich der Ausloosung absichtlich entzieht, ist Refractair.

§. 28.

§. 28.

Erscheint er nicht innerhalb 14 Tage nach dem Bezirks-Ausloosungs-Tage, so hat die Obrigkeit des Ortes, zu welchem er dienstpflichtig ist, sein Vermögen unter Sequester zu setzen. Erfolgt die Rückkehr zu seiner Pflicht nicht innerhalb 2 Jahre, so wird er edictaliter geladen, binnen 3 Monaten zu erscheinen, und bleibt auch diese Ladung ohne Erfolg, so wird sein Vermögen einstweilen der Recrutirungs-Casse verfallen erklärt und verliert er seine bürgerlichen Rechte im Vaterlande.

Er kann nur dadurch wieder in den Besitz seines Vermögens ganz oder theilweise und seiner bürgerlichen Rechte gelangen, wenn er vor Ablauf seines 27sten Lebensjahres zur Erfüllung seiner Militairpflicht angehalten werden kann, unter folgenden Modificationen:

a. meldet er sich freiwillig, so erhält er sein Vermögen nach überstandener Strafzeit oder vollendeter Dienstzeit, nach Abzug der verursachten Kosten, zurück;

b. wird er unfreiwillig dazu angehalten, so erhält er sein Vermögen nur theilweise zurück, nach Abzug eines der Recrutirungs-Casse verfallenden, nach Abmaaß seiner Schuld obergerichtlich zu ermessenden Theils, so wie auch nach Abzug der veranlaßten Kosten.

§. 29.

Alle Refractairs, wenn sie nicht durch entgegenstehendes Alter, Untauglichkeit und Unwürdigkeit vom persönlichen Dienste ausgeschlossen bleiben müssen, sind zu einer vollen 6jährigen, von der zunächst bevorstehenden Aushebungsperiode an gerechneten Dienstzeit verpflichtet.

§. 30.

Das Alter, bis zu welchem ein Refractair zum persönlichen Eintritt in's active Militair noch angenommen werden kann, ist das zurückgelegte 27ste Lebensjahr.

§. 31.

Die wegen körperlicher Gebrechen, Unwürdigkeit oder überschrittenen Alters zum Militairdienst nicht annehmbar befundenen, so wie auch die, zwar als brauchbar angenommenen, aber später wegen eines, erweislich um der Strafe zu entgehen, verheimlichten körperlichen Fehlers, als unbrauchbar zu entlassenden Refractairs sind nach Maaßgabe ihrer größeren oder geringeren Strafbarkeit, unter Berücksichtigung der etwa erfolgten Vermögens-Confiscation, so wie des Umstandes, ob der verursachte Kostenaufwand aus ihrem Vermögen zu decken sein wird, mit sechswöchiger Gefängnißstrafe bis zu dreimonatlicher Festungsstrafe zu belegen.

Wo gar keine Milderungsgründe vorliegen, ist die Strafe bis zu sechsmonatlicher Festungsstrafe zu erhöhen.

Diejenigen Refractairs, welche zu der Zeit, wo sie gesetzlich hätten loosen müssen, erweislich solche Krankheiten und Gebrechen gehabt haben, die Jedermann gleich in die Augen fallen, daher keiner ärztlichen Untersuchung bedürfen und in der Unteranlage A. zur Anlage I. aufgeführt stehen, sind von jeder Strafe befreiet.

§. 32.

XIII. Auf welche Art der jährliche Recrutenbedarf des Militairs gedeckt wird.

Durch die jährliche Friedensaushebung wird ersetzt:

a. der regelmäßige Abgang der 6 Jahre gedient habenden Altersclasse des Contingents von Combattanten;
b. der nach ermittelter Durchschnitts-Berechnung stattfindende außerordentliche Abgang eines Jahres an Combattanten;
c. der Ausfall für die in Friedenszeiten nicht an das Militair abzuliefernden, vom Loose getroffenen Matrosen (conf. §. 12);
d. der regelmäßige Abgang der 6 Jahre gedient habenden Altersclasse des Contingents an Noncombattanten;
e. der regelmäßige Abgang der 6 Jahre verpflichtet gewesenen Altersclasse des Kriegsersatzcontingents;
f. der nach ermittelter Durchschnitts-Berechnung stattfindende außerordentliche Abgang eines Jahres an Noncombattanten.

§. 33.

Zu der bei einem Kriegs-Ausbruch bundesgesetzlich erforderlich werdenden Ergänzung des Ersatz-Contingents sind zunächst verpflichtet die Freigeloos'ten des laufenden, dann die des vorausgehenden Ausloosungs-Jahres in beiden Fällen nach Reihenfolge der niedrigsten Loosungs-Nummern.

§. 34.

XIV. Militair-Districts-Behörden.

Für jeden der beiden Militair-Districte wird ein Districts-Oberst von Uns bestellt, dem zwei — einer von der Ritter- und einer von der Landschaft gewählte — Deputirte zugeordnet sein sollen, welche in demselben District respective angesessen und als Magistratspersonen angestellt sein müssen.

§. 35.

Der Districts-Behörde wird zum Behuf der Ausfertigungs- und Registratur-Geschäfte ein Actuarius beigeordnet, den sie Unserm Ministerium des Innern zur Bestätigung vorschlägt und der sein Gehalt aus der Recrutirungs-Casse erhält.

§. 36.

Den Militair-Districts-Behörden liegt die obere Leitung des Recrutirungswesens im Districte ob. Sie sind verpflichtet, alle auf eine richtige Handhabung dieses Recrutirungs-Gesetzes Bezug habenden Geschäfte pünktlich zu verwalten,

über alle Beschwerden nach zuvoriger Untersuchung zu entscheiden und den Ausloosungs-Behörden, welche hierdurch angewiesen sind, bei Zweifeln über die Anwendung der Recrutirungs-Gesetze zuerst sich an die Districts-Behörden zu wenden, die nachgesuchte Belehrung zu geben, welche sie bei eintretenden eigenen Zweifeln von Unserm Ministerium des Innern einzuholen haben.

§. 37.

Alle auf das Militairwesen sich beziehenden landesherrlichen Verordnungen und Befehle ergehen postfrei an die Districts-Behörden. Ebenso ist die Portofreiheit zugestanden für alle von der Districts-Behörde zu beschaffenden Geldversendungen und Ausfertigungen in Dienstsachen, wenn das von Uns den Districts-Behörden bewilligte Siegel sie als solche bezeichnet; auch für alle übrigen Mittheilungen in Dienstsachen, wenn solche mit dem Namen der bei den Militair-Districts-Behörden fungirenden ständischen Deputirten eigenhändig bezeichnet sind.

Alle dienstlichen Mittheilungen dagegen, welche von anderen Behörden und Personen an die Districts-Behörden ergehen, und alle Militair-Geld-Einsendungen müssen von den Absendern postfrei gemacht werden.

§. 38.

XV. Ausloosungs-Bezirks-Behörden.

In jedem Ausloosungs-Bezirke leitet und beschafft eine zu bestellende Ausloosungs-Bezirks-Behörde alle auf das Recrutirungswesen im Bezirk selbst und auf dessen Verpflichtung zum ganzen District Bezug habenden Geschäfte.

§. 39.

Eine Ausloosungs-Behörde besteht

a. im Domanio aus einem von Unserer Kammer dazu angewiesenen Beamten, welcher der Kammer einige rechtliche und verständige Männer aus den Einwohnern des Bezirks vorschlägt, von denen diese zwei zu seinen Gehülfen und Beisitzern ernennt;
b. in den ritterschaftlichen Aemtern aus dem Dirigenten, welches der jedesmalige Amtsdeputirte ist, und aus zweien Gehülfen und Beisitzern, welche von den Gutsbesitzern auf dem Amts-Convente gewählt werden;
c. in den Kloster-Aemtern und dem Rostocker District aus einem ebenso unter Direction respective des Kloster-Amts und des Districts-Directors constituirten Personal;
d. in den Städten aus einem Dirigenten, den der Magistrat aus seiner Mitte bestellt, und aus zwei Gehülfen und Beisitzern, nämlich einem aus der Bürgerschaft, den der Dirigent aus dreien, von der repräsentirenden Bürgerschaft ihm vorgestellten Bürgern und aus einem Crimirten, den das Ministerium des Innern unter einigen, vom Magistrate ihm dazu vorgeschlagenen erwählt und bestätiget.

§. 40.

XVI. Wer zum Ausloosungs-Bezirk gehört.

Zum Ausloosungs-Bezirk gehört zuerst:

a. ein jeder Militairpflichtige, der an einem zum Bezirk gehörenden Orte seinen eingerichteten Hausstand hat, in Ermangelung dessen gehört er

b. zu dem Orte, wo sein Vater, oder nach dessen Tode,

c. wo seine Mutter wohnt, d. h. sich, wenn auch ohne Heimathsberechtigung, wesentlich aufhält.

Uneheliche Söhne gehören dem Wohnorte ihrer Mutter an.

Sind beide rechte Eltern verstorben:

d. dahin, wo seine unbeweglichen Güter (und zwar normirt der größte Grundbesitz) gelegen sind. — In Ermangelung eines Grundbesitzes:

e. dahin, wo sein bewegliches Vermögen administrirt wird, also wo sein bestellter Vormund, oder wenn dieser im Auslande wohnt oder die Bestellung eines solchen gänzlich unterlassen ist, dahin, wo das competirende obervormundschaftliche Gericht ist. Ist dies ein Patrimonialgericht, so normirt nicht der Ort, wo das Gericht seinen Sitz hat, sondern das Gut selbst. Adoptionen ehelicher oder unehelicher Militairpflichtiger haben auf die Angehörigkeit derselben zum Ausloosungs-Bezirks-Ort keinen Einfluß, sondern ist sie nach vorstehenden Bestimmungen zu beurtheilen. Paßt keine dieser Bestimmungen auf den Militairpflichtigen, so ist er gehörig

f. dahin, wo er geboren ist, und wenn sein Geburtsort im Vaterlande nicht auszumitteln,

g. dahin, wo er sich zur Zeit aufhält.

§. 41.

Alle in den vorstehenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen sind so anzuwenden, daß die frühere immer die folgende ausschließt; daß ferner bei Anwendung derselben der Zeitpunkt anzunehmen ist, zu welchem die Ortslisten für das betreffende Recrutirungsjahr anzufertigen sind.

Im Auslande geborne Militairpflichtige, für welche keins der im §. 40 erwähnten Verhältnisse zutrifft, gehören demjenigen Ausloosungs-Bezirke und in diesem demjenigen Orte an, für welchen die im §. 40 sub a, b, c, d., e. und g. erwähnten Beziehungen einmal existent gewesen sind, und zwar unter Beibehaltung der angeordneten Priorität derselben und so, daß unter mehreren Verhältnissen derselben Art das der Zeit nach jüngste das entscheidende ist.

Trifft in einem einzelnen Falle keine der vorstehenden Bestimmungen zu, so werden Wir durch Unser Ministerium des Innern die Ausloosungs-Behörde bestimmen lassen, bei welcher der betreffende Militairpflichtige zur Loosung zuzulassen ist.

Die Zulassung zur Loosung und die Gestellung eines Militairpflichtigen hat übrigens auf die Frage über dessen Heimathsverhältniß zu dem Orte, von dem er gestellt wird, keinen Einfluß.

§. 42.

Zweifel und Streitigkeiten darüber, zu welchem Ausloosungs-Bezirke Jemand gehört, sollen summarisch und möglichst rasch erledigt werden.

Die Ortsobrigkeit, bei der ein Militairpflichtiger sich Zwecks Erfüllung seiner Militairpflicht meldet, darf sich daher nicht auf die bloße Zurückweisung desselben beschränken, sondern hat ihn sofort Zwecks Gestellung zur Loosung der competenten Obrigkeit zu denunciren und, falls diese die Gestellung ablehnt oder die Obrigkeit darüber ungewiß ist, wohin der Militairpflichtige gehört, den Fall der betreffenden Militair-Districts-Behörde zur Entscheidung vorzulegen. Zweifel über ihre Competenz werden die Militair-Districts-Behörden durch Verständigung unter einander erledigen, eventuell den Fall Unserem Ministerium des Innern zur Entscheidung vorlegen.

§. 43.

XVII. Aushebungszeit.

Die Aushebung zur Completirung des Bundes-Contingents hat statt:

1) in Friedenszeiten alljährlich einmal im Monat October, und zwar dergestalt, daß die Hauptablieferung an das Militair mit dem 21sten October beschafft ist;
2) in Kriegszeiten so oft als es erforderlich wird, um die bundesmäßigen Ersatztruppen in vorgeschriebener Höhe aufzustellen und zu erhalten.

§. 44.

XVIII. Bestimmung wegen der an das Militair abgelieferten Mannschaft.

Sobald ein Ausgeloos'ter vom Militair angenommen ist, gehört er dem Militair an und hat dieses allein über ihn zu verfügen.

§. 45.

XIX. Vom Heirathen.

Um heirathen zu dürfen, muß ein Jeder der Obrigkeit des Orts, die ihm die Niederlassung gewährt, so wie dem ihn aufbietenden und trauenden Prediger neben den sonstigen Erfordernissen nachweisen, daß seine Militairpflicht seiner Verheirathung gesetzlich nicht entgegensteht.

§. 46.

Diese Nachweisung kann gültig nur geschehen durch Beibringung:

a. eines Militairfreilassungsscheins, welcher von der Districts-Behörde ausgefertigt sein muß, und nicht durch einen Interimsschein irgend anderer Behörden ersetzt werden kann;
b. eines gesetzlichen Abschieds aus dem Militair;
c. eines Consenses von Seiten der Militair-Befehlshaber;
d. einer landesherrlichen Dispensation.

§. 47.

XX. Betreibung bürgerlicher Gewerbe.

Den nach vollendeter Dienstzeit bei der Fahne auf Urlaub entlassenen Militairs ist der Betrieb jedes sonst erlaubten bürgerlichen Gewerbes in gesetzlicher Art und gegen Erlegung der gesetzlichen Abgaben gestattet.

§. 48.

XXI. Von der Berechtigung, zeitweise außerhalb Landes zu reisen und von der Auswanderung.

Die Berechtigung, zeitweise außer Landes zu reisen, hat nur der unbedingt, welcher seiner Militairpflicht genügt hat.

§. 49.

Bedingt kann ein noch Militairpflichtiger diese Berechtigung sich erwerben:

a. durch ausdrückliche landesherrliche Erlaubniß;

b. durch eine bei seiner Ortsobrigkeit baar oder durch Bürgen und Pfand zu hinterlegende Caution von 200 Thlrn. Courant, welche für seine tempestive Pflichterfüllung haftet;

c. nach Ermessen der Obrigkeit durch Cautionsbestellung mittelst körperlicher Eidesleistung, wenn der Militairpflichtige unvermögend zu Leistung der baaren Caution ist.

§. 50.

Damit nun die im vorigen §. sub a, b, c. Gedachten sich nicht mit Unwissenheit über den ihre Rückkehr in's Vaterland erheischenden Zeitpunkt ihrer eintretenden Militairpflicht entschuldigen können, haben sie den vom competirenden Prediger Zwecks ihrer Militairpflicht auszustellenden Geburtsschein dann schon sich zu verschaffen, wenn sie in's Ausland reisen wollen, und ihn bei derjenigen Behörde zu produciren und zu deponiren, welche ihnen die respectiven Reisepässe oder Wanderbücher ausstellt. Diese Behörden haben dann in den Pässen oder Wanderbüchern nicht nur Jahr und Tag der Geburt des Empfängers, sondern auch noch zu bemerken, in welchem Aushebungsjahr der Inhaber wegen seiner eintretenden Militairpflicht sich bei seiner Ortsbehörde, und zwar dann allemal vier Wochen vor dem Monate, in welchem die Aushebung gedachten Jahres beginnt, zu melden habe.

§. 51.

Zur Auswanderung solcher jungen Leute, welche das achtzehnte Lebensjahr vollendet und ihrer Militairpflicht noch nicht genügt haben, bedarf es — möge die Auswanderung nun allein oder in Gemeinschaft angehöriger Familie geschehen sollen — Unserer besonderen Erlaubniß.

§. 52.

XXII. Schluß.

Alle übrigen, auf die Handhabung dieses Gesetzes Bezug habenden Bestimmungen sind in demjenigen Reglement enthalten, welches in der Anlage III. diesem Aushebungsgesetze hinzugefügt ist, und wird zur genauesten Befolgung alles dessen, was diese Verordnungen — durch welche alle früheren, die Militair-Aushebung

betreffenden Gesetze und Bestimmungen, mit Ausnahme der in §. 25 erwähnten, die Stellvertretung im Falle eines Krieges oder nach eingetretener Mobilmachung betreffenden Vorschriften aufgehoben werden, — zur Pflicht machen, nicht nur Jedermann aufs ernstlichste ermahnt, sondern es sind auch besonders alle obrigkeitlichen Behörden und Prediger gehalten, aufs Gewissenhafteste denselben nachzukommen, auch in ihren Wirkungskreisen die größte Aufmerksamkeit darauf zu verwenden, sie in allen Punkten ihrem Zwecke gemäß ausgeführt zu sehen.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 25sten Julius 1856.

Friedrich Franz.

Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brock.

Anlage I.

mit Unteranlagen **A. B.** und **C.**

Feststellung derjenigen Gebrechen, welche zum Militairdienste ganz oder theilweise unbrauchbar machen, und Bestimmungen darüber, wie selbige zu untersuchen sind und darüber abzuurtheilen ist.

§. 1.

Die mit Anfertigung der Ausloosungslisten beschäftigte Ortsobrigkeit hat sich zunächst davon zu überzeugen, ob bei einem der Militairpflichtigen ein oder das andere der in der Unteranlage A. namentlich aufgeführten Gebrechen vorhanden ist. Hierzu wird, wenn der Augenschein nicht genügt, die protocollarische Vernehmung zweier glaubwürdigen Zeugen erforderlich. Ist auf diese Weise die völlige Gewißheit über das Vorhandensein des fraglichen Gebrechens herausgestellt, so wird eventuell unter Anschluß des aufgenommenen Protocolls das Nöthige darüber in der anzufertigenden Ausloosungsliste bemerkt, das betreffende Individuum aber, ohne weitere ärztliche Untersuchung, von der Loosung und Gestellung vor der Ausloosungs-Behörde freigesprochen. A.

§. 2.

B. C. Was die weiteren in den Anlagen B. und C. verzeichneten Gebrechen anbetrifft, so kann über deren Vorhandensein und Einwirkung auf die Diensttauglichkeit erst dann abgeurtheilt werden, wenn durch die bei der Districts-Behörde angestellte ärztliche Commission eine genaue Untersuchung des in Rede stehenden Pflichtigen vorgenommen worden ist.

§. 3.

Bei Aufzeichnung der Militairpflichtigen sind selbige und zwar unter der Hinzufügung, daß derjenige, welcher sich Fehler fälschlich andichtet, unbedingt das Loosungsrecht verliere und ohne Weiteres dem Militair abgeliefert werde, aufzufordern, ihre etwanigen Gebrechen wahrhaft anzuzeigen und solche nicht allein durch vorzulegende Atteste gesetzlich approbirter Aerzte zu bescheinigen, sondern auch einige andere glaubwürdige Personen namhaft zu machen, welche ihre Angaben zu bezeugen bereit sind.

Die beizubringenden ärztlichen Atteste dürfen ein Urtheil über die Brauchbarkeit oder Unbrauchbarkeit des betreffenden Individuums zum Militairdienst nicht enthalten, sondern müssen sich lediglich auf das fragliche Gebrechen und dessen etwanige bisherige Behandlung beziehen.

Die als Zeugen namhaft gemachten Personen sind, nach voraufgegangener Warnung zur Aussage der Wahrheit, über ihre Kenntniß von dem Gebrechen zu Protocoll zu vernehmen, in welches die untersuchende Behörde das eigene Wissen über den vorliegenden Fall ebenfalls einzutragen hat. Die ärztlichen Atteste und Protocolle sind den Ausloosungslisten als Anlagen hinzuzufügen; vom Loosen können diese Nachweise aber keineswegs befreien, vielmehr nur dazu dienen, der bei der Districts-Behörde angestellten ärztlichen Commission eine genauere Kenntniß des angegebenen krankhaften Zustandes zu verschaffen.

§. 4.

Alle in der Ausloosungsliste verzeichneten Militairpflichtigen — jedoch mit Ausnahme derjenigen, welche wegen der in Unteranlage A. aufgeführten Gebrechen als entschieden unbrauchbar zurückgewiesen wurden — sind ohne Rücksicht darauf, ob sie Fehler angegeben und bescheinigt haben oder nicht, zu loosen verpflichtet. Zur ärztlichen Untersuchung müssen allemal so viele gelangen und nach dem Ablieferungsorte an die Districts-Behörde mitgeführt werden, als möglicher Weise erforderlich werden, um jeden Ausfall, der durch zweifelhafte Brauchbarkeit einzelner Nummern oder durch eine genauere Inspection der Gesundheits-Commission noch entstehen kann, sofort zu decken, und somit das Ablieferungsgeschäft auf einmal zu beenden.

§. 5.

§. 5.

Die Gesundheits-Untersuchungs-Commission wird aus einem von der Districts-Behörde nach Vorschrift des §. 15 des Instructions-Reglements zu bezeichnenden Civil-Arzt und einem von der Militair-Behörde abzuordnenden Militair-Arzt gebildet. Sie hat unter Leitung der Districts-Behörde den körperlichen Zustand der vom Loose ergriffenen jungen Mannschaft mit der größten Gewissenhaftigkeit und Unparteilichkeit, und mit Zuhülfenahme der bei den Ausloosungs-Behörden producirten Atteste und Bescheinigungen sorgfältigst zu untersuchen und dann ihre Entscheidung über die Brauchbarkeit oder Unbrauchbarkeit der einzelnen Militairpflichtigen nach den im §. 2 angegebenen Bezeichnungen abzugeben.

Die Wirksamkeit der Gesundheits-Untersuchungs-Commission findet nur während der Recruten-Ablieferungs-Periode an die Districts-Behörden statt.

§. 6.

Für durch die Gesundheits-Untersuchungs-Commission als unbrauchbar zum Militairdienst anerkannte Individuen tritt sofort die folgende Nummer ein, und wiederholt sich dies, bis das abzuliefernde Contingent vollständig gestellt ist.

§. 7.

Sollten die beiden Aerzte der Gesundheits-Untersuchung-Commission hinsichtlich der Brauchbarkeit oder Unbrauchbarkeit eines Pflichtigen verschiedener Ansicht sein, so haben sie jeder ihr motivirtes Erachten der Districts-Behörde vorzulegen, welche sodann nach eingeholtem weiteren ärztlichen Erachten über den vorliegenden Fall entscheidet.

§. 8.

Findet sich Jemand durch den Ausspruch der Gesundheits-Untersuchungs-Commission (§. 6) oder der Districts-Behörde (§. 7) beschwert, so steht ihm der Recurs an das Ministerium des Innern frei, jedoch hat derselbe keine Suspensivwirkung.

§. 9.

Die Remuneration des Militair-Arztes erfolgt durch die Militair-, die des Civil-Arztes durch die Districts-Behörde. — Beiden wird auf das Strengste und bei der, auf ähnliche Vergehungen öffentlicher Beamten gesetzten Strafe, untersagt, sich von Militairpflichtigen oder deren Angehörigen, so wie von dritten Personen für dieselben eine Gratification, welcher Art sie auch sein möge, geben zu lassen oder anzunehmen.

Unteranlage **A.**

Krankheiten und Gebrechen, welche Jedermann gleich in die Augen fallen und daher keiner ärztlichen Untersuchung bedürfen:

1) In der Gemeinde bekannter Wahnsinn, Blödsinn, Taubstummheit.
2) Verlust beider Augen, oder gänzliche Blindheit.
3) Mangel der Nase.
4) Mangel des Ober- oder Unterkiefers.
5) Auffallender, das Athmen sehr erschwerender Kropf.
6) Mangel eines Armes, einer Hand, eines Fußes.
7) Ein starker Höcker auf der Brust oder am Rücken.
8) Auffallende Verkrümmung des Rückgrathes.
9) Starkes Hinken, oder auffallende Verkürzung einer der unteren Extremitäten.
10) Klump- oder sogenannte Pferdefüße.

Unteranlage **B.**

Zu allem und jedem Militairdienste, die Waffen- und Dienstgattungen mögen sein, welche sie wollen, machen folgende Krankheiten und Fehler völlig unfähig:

I. Allgemeine Krankheiten.

1) Allgemeine Körperschwäche, ein zu schwacher Knochen- und Muskelbau nach vollendetem Wachsthum, zumal mit gleichzeitiger kränklicher Gesichtsfarbe.

2) Chronische und schwer zu heilende Hautkrankheiten, als bösartige, sich über den größten Theil des Körpers verbreitende Flechten-Ausschläge, aussatzähnliche Krankheiten.

3) Bedeutende chronische Drüsenkrankheiten, welche eine Heilung unwahrscheinlich oder unmöglich erscheinen lassen.

4) Balg-, Lymph- und Fleischgeschwülste, wodurch die Körperfunction gestört wird, und welche nicht wegzunehmen sind; Pulsadergeschwülste, Blutaderknoten (Varices) von solcher Größe und Ausdehnung, daß sie bei körperlichen Anstrengungen aufzubrechen drohen, oder den durch sie ergriffenen Theil in seinen Verrichtungen behindern.

5) Eingewurzelte venerische Uebel.

6) Wassersuchten, chronische Gelbsucht, Scharbock, chronischer Rheumatismus und Gicht, Krebs, überhaupt alle deutlich ausgesprochenen Cacherien.

7) Schwindsuchten, Abzehrungen, habituelles oder periodisches Blutspeien und Nasenbluten, Blutbrechen.

8) Epilepsie, Starrsucht oder andere periodische Krämpfe und Convulsionen, habituelles Zittern des ganzen Körpers oder einzelner Theile.

9) Abnorme Thätigkeit der Seelenkräfte, als Schwermuth, Wahnsinn, Verrücktheit, Blödsinn, Stumpfsinn und ein hoher Grad von Dummheit, mit welchem Gedächtnißlosigkeit verbunden ist; Trunksucht, Säuferwahnsinn.

10) Verletzungen sehnichter Theile, wodurch die Verrichtungen des davon ergriffenen Theiles gestört oder aufgehoben werden, oder bedeutende Verunstaltungen veranlaßt sind.

11) Bedeutende und unheilbare Knochenkrankheiten, als Verwachsungen (anchyloses), Knochengeschwulste, Knochenfraß, Knochenbrand.

12) Unheilbare Ungelenkigkeit des Körpers.

13) Eine übermäßige Dickleibigkeit oder Magerkeit, bei welcher eine baldige Besserung nicht zu erwarten steht.

14) Die meistentheils erbliche Krankheit der sogenannten Bluter.

II. Krankheiten und Fehler am Kopfe und Halse.

1) Veralteter Kopfgrind; der unheilbare Weichselzopf.

2) Bedeutende Narben oder Vertiefungen, die von Knochenverlust, oder von einer Eindrückung der Knochen herrühren, Mißbildung des Schädels, unheilbar erscheinender Mangel der Kopfhaare.

3) Chronische, unheilbar oder schwer zu heilende Krankheiten der Augen und der umgebenden Theile derselben, als völlige Blindheit des einen Auges oder beider Augen, Verlust eines Auges, insofern er einen Combattanten betrifft, das sehr schwache Gesicht, eine bedeutende Kurzsichtigkeit, bei welcher der Kurzsichtige einen Menschen von einem anderen in der Entfernung von zehn Schritten zu erkennen nicht im Stande ist, das Eiterauge, angehender grauer oder schwarzer Staar, bedeutende Flecken der Hornhaut auf beiden Augen, wodurch das Erkennen der Gegenstände auf einige Entfernung behindert wird; ferner der Vorfall der Regenbogenhaut, das Taubenauge, die Umkehrung der Augenlieder, die unheilbare Thränenfistel, starkes Schielen und alle chronischen, habituellen Augenentzündungen.

4) Taubheit, erwiesene Schwerhörigkeit, übelriechender Ausfluß aus einem oder beiden Ohren aus unheilbaren Ursachen.

5) Chronische, bösartige Krankheiten der Nase und der Nasenhöhle, Knochenfraß der Nasenbeine und der Muscheln, unheilbare Nasen- und Rachenpolypen, Verunstaltungen oder Mißbildungen der Nase, wodurch das Athmen erschwert oder

Ekel erregt wird, Geschwüre, Beinfraß, Afterbildungen in den Stirn- und Maxillarhöhlen.

6) Der fehlende Gaumen oder Zapfen, große Hasenscharten, Wolfsrachen, chronische und bösartige Geschwulste und Geschwüre der Mundhöhle und Zunge, beträchtlicher Substanzverlust derselben, veraltete Speichelfisteln, Sprachlosigkeit, schweres Stammeln, größtentheils verdorbene und mangelnde Schneide- und Eckzähne, ein beständig ekelhafter Geruch aus dem Munde, Verletzungen oder Mißbildungen der die Mundhöhle bildenden Theile, wodurch das Kauen, Sprechen und Schlingen sehr erschwert wird.

7) Bedeutende chronische Drüsengeschwulste am Halse und in der Achselhöhle, großer Kropf, Luftröhrenbruch, Schiefstellung oder Steifheit des Halses, der große Satthals (intumescentia telae cellulosae colli), wenn dadurch bei geringem Drucke das Athmen erschwert wird.

III. Krankheiten und Fehler der Brust.

1) Bedeutende Deformität des Rückgraths, der Schulterblätter, des Brustkastens, der Rippen.

2) Geschwüre, welche bis in die Brust- oder Bauchhöhle dringen.

3) Engbrüstigkeit, chronisches Asthma, flache, nicht hinlänglich gewölbte, schmale Brust, bedeutender Eindruck des Brustbeins, jede chronische Lungen- und Herzkrankheit.

IV. Krankheiten und Fehler des Unterleibes.

1) Verschobenes, sehr mißgestaltetes Becken, Verhärtungen einzelner oder mehrerer Unterleibseingeweide, jede chronische Unterleibskrankheit, eingewurzelte Hämorrhoidalknoten, besonders mit einem periodischen starken Blutverluste, veraltete oder eiternde Hämorrhoidalknoten und starke Schleimflüsse, habituell gewordene Durchfälle, Fluxus lientericus und coeliacus.

2) Harnröhren-, Blasen- und unheilbare Mastdarmfisteln, Steinbeschwerden, Unvermögen, den Urin zu halten oder zu lassen, chronisches Blutharnen, Vorfall des Mastdarms und Unvermögen, den Koth zu halten, Verengerung der Harnröhre, bedeutende Mißbildung der Harnröhre, wohin besonders auch der Zustand gehört, bei welchem die Oeffnung der Harnröhre sich hinter der Eichel befindet und der Mann nicht auf die bei Männern gewöhnliche Weise uriniren kann (wahrer Hypospadiacus) vergl. Unteranlage C. sub 1.

3) Anschwellung der glandula prostata; unheilbare chronische Geschwulste der Leistendrüsen, des Saamenstranges und der Lymphgefäße.

4) Brüche am Unterleibe (Herniae), sie mögen sich an einem Orte desselben befinden, wo sie wollen, mögen groß oder klein, durch ein Bruchband zurückgehalten sein oder nicht, ohne Ausnahme.

5) Falſche Brüche, als Fleiſchbruch, Waſſerbruch, Krampfadernbruch (Varicocele), letzterer jedoch nur im höheren Grade; ferner alle bedeutenden unheilbaren Mißbildungen der Geſchlechtstheile.

V. Krankheit und Fehler der Gliedmaaßen.

Bedeutende Krümmung, Verlängerung, Verkürzung, Schwinden, Lähmung oder Steifheit der Gliedmaaßen, Auftreibung der Knochen, von inneren Urſachen entſtanden; Unbeweglichkeit und Verſtümmelung eines oder mehrerer Finger der rechten ſowohl, als der linken Hand, wodurch der Soldat behindert wird, vorſchriftsmäßig ſeine Waffen oder den Zügel zu gebrauchen; Ueberbeine auf den Hauptgelenken, wenn durch ſie die Beweglichkeit derſelben beſchränkt wird; Gelenkengeſchwülſte, fehlerhafte Beſchaffenheit und Bildung der Gelenke, eine ſolche Erſchlaffung der Bänder eines oder des anderen Gelenks, daß ſchon aus gewöhnlichen Bewegungen zuweilen Verrenkung erfolgt; Verdrehungen der Füße, ſtark einwärts oder auswärts gebogene Ober- und Unterſchenkel; übel geheilte Knochenbrüche; Verluſt der großen Zehe, gänzliche Krümmung einer Zehe, kreuzweiſe übereinanderliegende Zehen, Ueberzahl der Zehen an einem oder an beiden Füßen, Verwachſung mehrerer Zehen untereinander; ein großer unförmlicher Ballen, große Froſtbeulen und veraltete Geſchwüre, von denen vorauszuſetzen iſt, daß ſie nicht, oder nur nach langer Zeit geheilt werden können, große Narben von alten Fußgeſchwüren, die wieder den Aufbruch drohen, ſchwitzende Füße in hohem Grade, das Hinken, der völlig ausgebildete Plattfuß.

Anmerkung. Der ausgebildete Plattfuß iſt von dem Breitfuß wohl zu unterſcheiden; dieſer macht zum Dienſte nicht unfähig, unterſcheidet ſich aber von jenem darin, daß die Knochen des Unterſchenkels nicht in einer ſchiefen Richtung auf den Fußwurzelknochen ſtehen, der Fuß keine ſchiefe Richtung nach außen hat, der Gang nicht mit gebogenem Knie und auf den inneren Rand des Fußes geſchieht; der Rücken des Fußes iſt übrigens wie beim Plattfuße nicht gehörig gewölbt, alle Theile der Fußſohle berühren gleichfalls den Erdboden dergeſtalt, daß man die Spitze des Zeigefingers nicht unter ſie bringen kann, wenn der Mann ſteht.

Körperliche Fehler, welche zum Militair-Felddienste nicht unbrauchbar machen, vorausgesetzt, daß sie bei solchen Militairpflichtigen gefunden werden, welche übrigens einen gesunden und kräftigen Körperbau haben:

1) Zu denjenigen Fehlern, welche von keiner Waffengattung ausschließen, gehören:
   a. oberflächliche Narben von erlittenen Verletzungen;
   b. leichte, von äußeren Ursachen entstandene Geschwüre, die besonders an den Füßen vorkommen, und darnach zurückgebliebene, nicht mit Krampfadern der umgebenden Theile verbundene Narben;
   c. stattgehabte und gut geheilte Knochenbrüche;
   d. kleine, gutartige, nicht hinderliche Geschwülste;
   e. Krätze und andere leicht zu beseitigende Hautausschläge;
   f. ein geringer Grad von Kurzsichtigkeit;
   g. geringes Stammeln;
   h. fehlerhafte Schneidezähne, wenn nur die Augen- und Backenzähne vorhanden und gut sind;
   i. geringe, nicht auffallende Erhöhung der einen Schulter oder Hüfte;
   k. noch im Unterleibe befindliche und weder durch das Gesicht, noch durch das Gefühl bemerkbare Hoden;
   l. geringer Grad der Hypospadia (vergl. Fehler am Unterleibe), wo die Oeffnung der Harnröhre zwar mehr als gewöhnlich nach hinten und unten, aber doch noch in der Eichel befindlich ist;
   m. geringe, unschmerzhafte Krampfaderbrüche und einzelne unbedeutende Krampfadern an den unteren Extremitäten;
   n. etwas nach innen gebogene Knie;
   o. breite Füße;
   p. Mangel einer Zehe, jedoch nicht der großen.

2) Fehler, welche die Einstellung bei der Infanterie und Artillerie noch zulassen:
   a. eine geringe Krümmung des Ring- oder kleinen Fingers der linken Hand, wenn nur nicht gänzliche Steifheit damit verbunden ist;
   b. Mangel des letzten Gliedes an einem oder dem anderen Finger, ja selbst gänzlicher Verlust des Mittel- oder Ringfingers der linken Hand, wobei aber der Daumen und die übrigen Finger völlig gesund sein müssen.

3) Fehler, welche für den Dienſt der Nichtcombattanten nicht unbrauchbar machen:

a. Verluſt eines Auges, eines oder zweier Finger, einer oder zweier Zehen;
b. geringe Verunſtaltungen oder Mißbildungen des einen oder des anderen Theils des Körpers, als: ein etwas ſchiefer Hals, etwas hohe Schultern, eine ein wenig höhere Schulter, ein etwas hervorſtehendes Schulterblatt, gering flügelförmige Schulterblätter, wenn dabei der Bau der Bruſt und des Rückens gut iſt, ein etwas runder oder hohler Rücken, ein um weniges verkürzter Arm, eine etwas hohe Hüfte, etwas gebogene Ober- oder Unterſchenkel, nicht übermäßig nach auswärts gebogene Knie;
c. mehrere verdorbene oder mangelnde Zähne;
d. mäßiges Schielen, nicht zu bedeutende Kurzſichtigkeit, etwas ſtammelnde Sprache und mehrere kleine, nicht alle einzeln anzuführende Fehler.

Anlage II.

Eintheilung

des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin zum Zweck der Recrutirung.

Das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin wird in 2 Haupt-Militair-Auslooſungs-Diſtricte getheilt, nämlich:

I. In den Schweriner Diſtrict.

Dieſer beſteht aus dem ganzen Mecklenburgiſchen Kreiſe, mit Weglaſſung des ritterſchaftlichen Amts Neuſtadt, der (ſonſt zum ritterſchaftlichen Amte Wittenburg gehörenden) Ivenacker Güter, und der Städte Waren und Malchow, und mit Hinzurechnung

1) des Domanial-Amts Boizenburg,
2) des Domanial-Amts Bakendorf,
3) des ritterſchaftlichen Amts Boizenburg,
4) der Stadt Boizenburg und deren Kämmerei- und zu Stadtrecht liegenden Güter;

ferner, als nicht eingekreiſeter Landes-Beſtandtheile:

5) des Stifts und Fürstenthums Schwerin und
6) der Stadt und Herrschaft Wismar.

In diesem Haupt-Districte ist die Stadt Schwerin Sitz der Districts-Behörde.

II. In den Güstrower District.

Dieser besteht aus dem ganzen Wendischen Kreise, mit Ausnahme des Domanial- und ritterschaftlichen Amts und der Stadt Boizenburg c. p. und des Domanial-Amts Bakendorf, mit Hinzurechnung:

1) des ritterschaftlichen Amts Neustadt,
2) der Ivenacker Güter, als welche einen separirten Ausloosungs-Bezirk bilden,
3) der Städte Waren und Malchow, mit ihren zu Stadtrecht liegenden Gütern;

ferner, als nicht eingekreiseter Landes-Bestandtheile:

4) der sämmtlichen Kloster-Güter,
5) der Stadt Rostock nebst dem Flecken Warnemünde, und
6) der Rostockschen Districts-Güter.

In diesem Haupt-Districte ist die Stadt Güstrow Sitz der Districts-Behörde.

Die Ablieferung der Militairpflichtigen an die Districts-Behörden geschieht:

a. im Schweriner District:
   1) zu Doberan,
   2) zu Wismar,
   3) zu Schwerin,
   4) zu Ludwigslust,
b. im Güstrower District:
   1) zu Rostock,
   2) zu Güstrow,
   3) zu Malchin,
   4) zu Waren.

Jeder der beiden Haupt-Districte wird wieder in besondere Ausloosungs-Bezirke getheilt, welche so zu bilden sind, daß jeder derselben für sich ohne fremde Beimischung entweder nur domaniale, oder zum ritterschaftlichen Cataster steuernde, oder nur landschaftliche Theile enthält, letztere mit Einschluß der Kämmerei- und Oeconomie-Güter.

Veränderungen mit den bereits eingerichteten Ausloosungs-Bezirken dürfen nur mit Genehmigung des Ministeriums des Innern vorgenommen werden.

In den Ausloosungs-Bezirken geschieht in der Regel die Ausloosung an denjenigen Orten, wo das Domanial-, ritterschaftliche oder Kloster-Amt, so wie der städtische Magistrat, ihren Sitz haben.

Anlage III.

Instruction

für die Geschäftsführung bei der Recrutirung.

§. 1.

I. Repartition des jährlichen Recruten-Bedarfs.

Das Ministerium des Innern hat den jährlichen Recrutenbedarf des Militairs dergestalt zu repartiren, daß jeder der beiden Haupt-Districte so viele Mannschaft abzuliefern hat, als das zu berechnende Verhältniß der Zahl seiner männlichen Bevölkerung zu der des ganzen Landes ergiebt.

Bei den zu diesem Zwecke künftig stattfindenden Volkszählungen werden die in einem Orte in wirklichem activen Dienste befindlichen Personen von dieser männlichen Bevölkerung abgerechnet.

Die bezüglichen Listen fertigt das Ministerium dem Engern Ausschusse zu, so wie einer jeden der beiden Districts-Behörden für ihren District, und zwar so zeitig, daß letztere den Aushebungs-Behörden ihr zu lieferndes Contingent vier Wochen vor der Aushebung aufzugeben im Stande sind.

§. 2.

Das so einem Haupt-Districte zugewiesene Contingent wird von der Districts-Behörde auf die Ausloosungs-Bezirke nach dem Verhältnisse der männlichen Bevölkerung des Bezirks zu der des Haupt-Districts vertheilt.

Bei entstehenden Zahlenbrüchen ist das dem abzuliefernden Haupt-Districts-Contingente daraus erwachsende Deficit dadurch zu decken, daß, bis zur Vollzähligkeit desselben, den mit den größten Zahlenbrüchen jedesmal sich ergebenden Ausloosungs-Bezirken statt des Bruches die Ablieferung eines Recruten auferlegt wird.

Von diesen Repartitions-Tabellen haben die Districts-Behörden dem Ministerium, dem Militair-Departement und dem Engern Ausschusse ein Exemplar zuzufertigen, auch vier Wochen vor Beginn der Aushebung sie durch das Regierungs-Blatt gemeinkundig zu machen.

§. 3.

A. Von den Predigern aufzustellende Listen.

II. Geschäfte vor der Aushebung.

Sämmtliche Prediger des Landes haben unaufgefordert im Juli jedes Jahres den Ortsobrigkeiten ihres Sprengels einen amtlichen Auszug aus dem Kirchenbuche in duplo und unentgeltlich zuzufertigen, der aus dem zur bevorstehenden

Aushebung normirenden Jahre ein vollständiges namentliches Verzeichniß der in solchem Jahre geborenen Knaben enthält, mit hinzugefügter Bemerkung: ob und wann einige von ihnen, und welche, bereits in der Gemeinde verstorben sind.

Sind in einem Orte in dem betreffenden Jahre keine Knaben geboren, so ist dies der Ortsbehörde ebenfalls rechtzeitig anzuzeigen.

§. 4.

B. Geschäfte der Ortsbehörden.

Alle Ortsbehörden haben die sich am Orte aufhaltenden und daselbst nicht loosungspflichtigen jungen Leute streng anzuhalten, sich über ihr Alter und ihre sonstigen Militairpflichtigkeits-Verhältnisse zeitig genug vor Anfertigung der Ortslisten auszuweisen, um dann, wenn ihr Alter sie dienstpflichtig macht, der Obrigkeit des Orts, wohin sie gehören, von dem Aufenthalte dieser Militairpflichtigen Anzeige machen zu können. Letztere nimmt sie nicht allein in ihre Listen auf, sondern reclamirt sie auch sogleich von der Ortsobrigkeit ihres temporairen Aufenthalts unter gleichzeitiger Bestimmung der Zeit und des Orts, wann und wo sie sich zu stellen haben.

Sollte diese Reclamation aber auch nicht erfolgen, so bleiben diese Militairpflichtigen dennoch immer dem Ausloosungs-Bezirk verpflichtet, dem sie gesetzlich angehören, und haben sich von selbst dort zu gestellen.

Mit Mecklenburg-Strelitz ist in dieser Rücksicht ein völlig gleichmäßiges Verfahren zu beobachten.

§. 5.

Die Ortsbehörden fertigen vier Wochen vor der Ausloosungszeit des Bezirks über die von ihrem Orte zu gestellenden, so wie die sich dort aufhaltenden Militairpflichtigen vollständige Listen an, welche auch Nachweis über etwa erlittene Criminalstrafen zu enthalten haben, senden solche in doppelter Ausfertigung 8 Tage vor dem Loosungstage an die Ausloosungs-Bezirks-Behörde, der sie auch an diesem Tage die sämmtlichen Dienstpflichtigen, mit alleiniger Ausnahme der moralisch Unwürdigen (§. 13 des Recrutirungsgesetzes) und der in Anlage I. Unteranlage A. bezeichneten Gebrechlichen durch einen sachkundigen Mann zu stellen haben.

Ist die Ortsbehörde darüber zweifelhaft, ob im einzelnen Falle ein Verbrechen der im §. 13 sub 1 des Gesetzes bezielten Art vorliegt, so ist die Loosung provisorisch zuzulassen, die Entscheidung aber der Militair-Districts-Behörde anheimzugeben.

§. 6.

Jeder Loosungspflichtige wird von der Ortsobrigkeit mit einem Gestellungsscheine versehen, worin sein voller Name, sein Geburtsort, Jahr und Tag, seine

körperliche Beſchaffenheit und der Grund, weshalb die Ortsbehörde ihn für brauchbar oder unbrauchbar erachtet, angegeben iſt.

§. 7.

Auch wenn eine Ortsbehörde gar keine Militairdienſtpflichtige hat, iſt ſie 8 Tage vor dem Ausloosungs-Termine der Ausloosungs-Bezirks-Behörde hiervon Anzeige zu machen verpflichtet.

§. 8.

C. Geſchäfte der Ausloosungs-Bezirks-Behörden.

Die Ausloosungs-Bezirks-Behörden ſorgen für zeitgemäße Bekanntmachung des Looſungstages, nehmen an demſelben die ihnen zu ſtellenden Militairpflichtigen nach den Ortſchaften entgegen und befragen jeden Einzelnen, ob er gegen den von ihm abzugebenden Ortsſchein Einwendungen zu machen habe, welche, wenn dies der Fall, ſofort unterſucht und entſchieden werden.

§. 9.

Von den Erſchienenen hat die Ausloosungs-Bezirks-Behörde ſodann zunächſt diejenigen auszubeſcheiden und zu entlaſſen, welche nach Anlage I. §. 1 zu den in der Unteranlage A. der Anlage I. bezeichneten Gebrechlichen zu rechnen ſind, die übrigen aber genau zu meſſen und das Ergebniß dieſer Meſſung in die Looſungs- und Ablieferungsliſten einzutragen. III. Looſung.

Diejenigen, welche nicht 5 Fuß des Normalmaaßes meſſen, werden, ohne zu looſen, entlaſſen.

Der Grund der Entlaſſung wird in den Liſten der Ortsbehörden bemerkt und erhalten die Entlaſſenen zu ihrer vorläufigen Legitimation die Ortsſcheine von der Ausloosungs-Bezirks-Behörde ausgefüllt zurück.

§. 10.

Das Normalmaaß zur Einſtellung in das Militair bleibt, wie bisher, 5 Fuß 1 Zoll Rhld. nach dem beim Engern Ausſchuß deponirten rectificirten Militair-Maaße. Nur wenn von dieſer Größe nicht ausreichende Mannſchaft im Bezirke vorhanden ſein ſollte, um das repartitionsmäßige Contingent vollzählig abzuliefern, treten aushülflich die looſungspflichtigen Individuen kleineren Maaßes bis auf 5 Fuß des Normalmaaßes ein.

§. 11.

Zur Looſung gelangen alle diejenigen, welche 5 Fuß meſſen; dieſelben werden jedoch, je nachdem ſie 5 Fuß 1 Zoll oder weniger meſſen, in zwei Claſſen getheilt und looſet jede Claſſe für ſich beſonders.

Es werden dabei für jede Classe so viele Nummern in Gegenwart der Loosungspflichtigen eingezählt, als Loosungspflichtige dieser Classe vorhanden sind. Diese ziehen einer nach dem andern ein Loos, dessen Nummer sogleich publicirt und registrirt wird.

Hinsichtlich der nach §. 12 des Recrutirungsgesetzes von der Militairpflicht befreiten Matrosen, so wie hinsichtlich derjenigen, welche zwar erschienen sind, aber die Ziehung des Looses verweigern, wird dabei nach Maaßgabe des §. 10 des Recrutirungsgesetzes verfahren.

Bei einer Nachloosung werden dem Loosungspflichtigen so viele Nummern vorgelegt, als in dem Recrutirungsjahre, in welchem er seinem Alter nach pflichtig war, erforderlich waren. Zieht der Loosende die letzte zur Ablieferung an das active Militair oder zum Kriegsersatzcontingent verpflichtende Nummer, so entscheidet zwischen beiden gleichen Loosungsnummern abermals das Loos a und b und haben die Ausloosungs-Behörden sofort ex officio Jemanden zu bestellen, der für den Abwesenden looset.

§. 12.

IV. Ablieferung an das Militair.

Die Ablieferung des dem Bezirke obliegenden Contingents von der Ausloosungs-Bezirks- an die Districts-Behörde erfolgt an dem für dieses Geschäft voraufgehend bestimmten Tage.

Bei dieser Ablieferung müssen jedoch so viele Pflichtige mitgenommen werden, daß jeder irgend mögliche Ausfall sofort gedeckt und das Ablieferungs-Geschäft möglichst gänzlich beendet wird.

§. 13.

Zur Ausführung dieses Ablieferungs-Geschäfts beauftragt die Ausloosungs-Bezirks-Behörde einen wohl instruirten, mit den Vorkommenheiten bei der stattgehabten Ausloosung bekannten Mann, welcher der Districts-Behörde gehörige Auskunft ertheilen kann, ihr die betreffenden Listen, Papiere und Ortsscheine überreicht, auch die nöthigen Maaßregeln trifft, daß nicht nur der Marsch der Ausgelooseten und ihre Unterbringung, sondern auch ihre Gestellung vor der Districts-Behörde mit Ordnung und Ruhe vor sich gehe. Für das Quartier des Contingents hat die Obrigkeit des Quartierortes auf Anfordern und gegen eine Entschädigung von 2 ßl. pro Mann auf 24 Stunden zu sorgen.

§. 14.

Die von der Ausloosungs-Bezirks-Behörde der Districts-Behörde zu überreichenden Papiere sind folgende:

a. eine beglaubigte Abschrift des bei der Ausloosung abgehaltenen Protocolls nebst etwanigen Anlagen;

b. die Ausloosungsliste, in welcher auch alle Diejenigen verzeichnet sind, welche, ohne zu loosen, aus gesetzlichen Gründen entlassen sind;

c. die Ablieferungsliste, diese in duplo, da die Ausloosungs-Bezirks-Behörde das eine, gleichzeitig mit dem bei der Districts-Behörde verbleibenden, nach dem Ausfall der Ablieferung ausgefüllte Exemplar durch den Ablieferndn zurückerhält.

Auch hat die Ausloosungs-Bezirks-Behörde innerhalb der nächsten 4 Wochen nach stattgehabter Loosung bei der Districts-Behörde einzureichen:

d. eine Liste der zu Militair-Frei-(Legitimations-)scheinen Berechtigten ihres Bezirks,

und dafür zu sorgen, daß die für jeden dieser Scheine zu zahlenden 14 ßl. Cour. sogleich entrichtet und an die Districts-Behörden eingesandt werden. Nur wirklich Arme sind von dieser Zahlung freizulassen.

§. 15.

Zunächst nach Gestellung der jungen Mannschaft durch die Ausloosungs-Bezirks-Behörde läßt die Districts-Behörde deren körperliche Untersuchung vornehmen, zu welchem Geschäfte ihr ein von der Militair-Behörde befehligter Militair-Arzt und ein aus dem District gewählter und vom Ministerium des Innern bestätigter tüchtiger Civil-Arzt beigegeben werden.

Beide Aerzte haben gleiche Rechte und die Untersuchung mit Berücksichtigung der ihnen zu übergebenden Zeugnisse und der Aussagen der anwesenden Dienstpflichtigen auf das Sorgsamste und Gewissenhafteste auszurichten, auch ein namentliches Diarium dabei zu führen, oder dem das gemeinschaftliche Protocoll der Districts-Behörde und der Aerzte führenden Schreiber ihre Urtheile in die Feder zu dictiren und dies Protocoll zu unterschreiben.

§. 16.

Die zum Militairdienste brauchbar Befundenen liefert die Districts-Behörde an den zur Entgegennahme der Recruten vom Militair-Departement abgeordneten Officier ab, welcher den Empfang zu bescheinigen hat. — Sollte über die gesetzliche Qualification eines Individuums zum Militairdienst, abgesehen von seiner durch die ärztliche Untersuchung (Anl. I.) bereits festgestellten körperlichen Brauchbarkeit, zwischen der Districts-Behörde und dem die Recruten empfangenden Officier eine Verschiedenheit der Meinung nicht auszugleichen sein, so wird dasselbe zwar provisorisch abgeliefert und angenommen, es muß jedoch zugleich eine weitere Nummer zum etwaigen Austausch ärztlich untersucht und nur vorläufig entlassen werden. Demnächst haben sowohl die Districts-Behörde, als der commandirte Officier an ihre vorgesetzten Behörden, das Ministerium des Innern und das Militair-Departement, ihre motivirten Gründe für oder gegen die Ablieferung des

fraglichen Mannes ungesäumt einzuberichten, welche dann nach weiterer Benehmung untereinander innerhalb der ersten 10 Tage nach beschaffter letzter Hauptablieferung an das Militair eine Entscheidung ertheilen werden.

§. 17.

Die Districts-Behörden stellen den Auslosungs-Bezirks-Behörden einen Empfangschein über die vom Bezirk wirklich Abgelieferten aus und entlassen die Unbrauchbaren und Ueberzähligen unter Zurückgabe ihrer Ortsscheine.

§. 18.

Die auf die Hauptablieferung zunächst folgenden 14 Tage sind zur Beseitigung etwaniger gesetzlicher Reclamationen und Nachstellung bestimmt.

§. 19.

Wenn ein Festgeloos'ter wegen ärztlich bescheinigter temporairer Krankheit an dem zur Ablieferung des Contingents seines Bezirks festgesetzten Tage am Districtsorte nicht gestellt werden kann, so wird für ihn die nächste brauchbare Nummer abgeliefert, und kann eine Reclamation derselben nur innerhalb der im §. 18 festgesetzten Periode stattfinden. Bei späterer Genesung des temporair Kranken kommt derselbe nach Befund seiner Brauchbarkeit bei dem nächstjährigen Contingent zur Einstellung.

§. 20.

V. Geschäfte nach der Ablieferung.

Was bei den Districts-Behörden an Geld und Schuld-Documenten für Stellvertretungen eingeht, das senden sie nach beendigtem Ablieferungsgeschäfte sofort und mit entsprechendem Verzeichnisse an das Militair-Departement ein, auch haben sie darüber, daß und wie die alljährliche Recruten-Ablieferung beschafft sei, sowohl dem Ministerium des Innern als dem Militair-Departement sofort und ausführlich zu berichten.

§. 21.

VI. Untersuchungs-Verfahren bei den Refractairs.

Die Ortsobrigkeit, an welche ein Refractair zuerst gelangen muß, hat ihn über die Gründe seiner Pflichtversäumniß ausführlich zu Protocoll zu vernehmen und übergiebt ihn sodann mit den betreffenden Acten an die competente Auslosungs-Bezirks-Behörde, welche seine Straffälligkeit nach den vorliegenden Acten zu prüfen und in erster Instanz nach gesetzlicher Vorschrift zu entscheiden hat.

Wird das fragliche Individuum als Refractair anerkannt, so wird es, falls die Nachgestellung innerhalb der ersten 10 Tage nach beschaffter letzter Hauptablieferung an das Militair geschehen kann, sofort an das oberste Truppen-Commando eingesandt, eventualiter die für dasselbe eingetretene höchste Nummer reclamirt.

Ist eine Nachgestellung innerhalb obiger Frist nicht thunlich, so kommt der Refractair erst bei der nächstfolgenden Recrutirung zur Anrechnung.

Wird der an das Militair abgelieferte Refractair von diesem für unbrauchbar erkannt, so sendet die Auslosungs-Bezirks-Behörde ihn mit den betreffenden Acten an die Ortsobrigkeit zurück, welche dann eine sofortige gerichtliche Untersuchung einzuleiten und die Resultate derselben mit allen Acten, auch mit genauer Darlegung des Vermögens-Zustandes des Inculpaten an die competente Justiz-Canzlei (in Rostock und Wismar an das Obergericht) einsendet, um deren nach den oben ausgedrückten Strafbestimmungen zu sprechendes Urtheil einzuholen, welches dann nach dem Gerichtsstande des Verurtheilten von der Justiz-Canzlei oder von dem Untergerichte zur Vollstreckung zu bringen ist, wenn nicht der Inculpat durch die ihm zustehenden Rechtsmittel ein anderweitiges Urtheil herbeizuführen versuchen will.

§. 22.

VII. Von der Jurisdiction über die Beurlaubten.

Alle auf Großurlaub Befindlichen haben den von ihrem Commando ihnen ausgefertigten Urlaubspaß bei der Obrigkeit des Orts im Inlande vorzuzeigen, den dieser Paß bestimmt als ihren Urlaubsort bezeichnet.

§. 23.

Diese Beurlaubten stehen dann während ihres Urlaubs unter der Jurisdiction der bürgerlichen Obrigkeit ihres jedesmaligen Aufenthaltsorts in der Art:

a. daß sie dem gewöhnlichen Dienstzwange ihrer Brodherren unterworfen sind, wobei ihre körperliche Bestrafung jedoch nur in milderem oder härterem ehrlichen Gefängnisse bestehen soll;

b. daß sie wegen Erfüllung irgend eines eingegangenen Contracts und überhaupt in allen bürgerlichen Sachen vor competenter bürgerlicher Obrigkeit zu belangen sind und zu Recht stehen müssen;

c. daß die bürgerliche Obrigkeit befugt ist, gegen sie nach den Gesetzen zu verfahren, wenn sie wegen strafbarer Excesse oder Verbrechen in Untersuchung zu nehmen sind. Diese Untersuchung hat die bürgerliche Obrigkeit gesetzlich zu leiten und ist berechtigt, bis zu einer 14tägigen bürgerlichen Gefängnißstrafe zu erkennen. Ist aber vor und während der Untersuchung schon eine persönliche Verhaftung auf länger als 8 Tage nöthig geworden, so zeigt das bürgerliche Gericht unter Anführung der Ursachen solches allemal bei dem Militair-Commando des Beurlaubten an.

Ist nun das bürgerliche Gericht auf Grund dieser vorläufigen Untersuchung der Ansicht, daß eine härtere Strafe als die eines 14tägigen bürgerlichen Gefängnisses eintreten müsse, so hat es die Acten dem competirenden Militairgerichte zuzusenden. Diesem gebührt alsdann die Fortsetzung und Beendigung

des Verfahrens, mit Ausnahme des Falles, wenn der Beurlaubte auf Grund des Art. 251 des Militairgesetzbuches vom 7ten Februar 1855 sofort aus dem Militair entlassen wird.

Im Fall einer nöthig gewordenen persönlichen Verhaftung hat das bürgerliche Gericht den Arrestaten an die nächste Garnison zur weiteren Transportirung an das betreffende Militairgericht abzuliefern.

Jedoch ist allemal vor Ablieferung der Arrestaten an die nächste Garnison der Antrag zu dieser Ablieferung von dem competenten Militairgerichte abzuwarten, um erforderlichen Falls vor der Ablieferung die Untersuchung über solche Punkte, deren gehörige Erörterung nur an dem Orte der Begangenschaft möglich ist, auf Kosten des requirirenden Militairgerichts fortzusetzen.

§. 24.

VIII. Recrutirungs-Casse. Die Recrutirungs-Casse besteht aus den nach §. 17 des Reglements in dieselbe einmahmlich kommenden Legitimationsschein-Geldern, und in dem, was sonst ihr zufließt aus Veranlassung etwaiger Vermögens-Sequestrationen und Confiscationen, verfallener Cautionen ꝛc.

§. 25.

Aus dieser Casse sind alle bei den Geschäften der Districts-Behörden entstehenden Kosten, jedoch nicht die Gehalte der Districts-Obersten zu bestreiten.

§. 26.

Die in §. 24 und 25 gedachten Einnahmen und Ausgaben haben die Districts-Behörden zu berechnen, diese Berechnung dem Ministerium des Innern alljährlich vorzulegen und nach erfolgter Genehmigung desselben etwaige Ueberschüsse an den Engeren Ausschuß mit specificirter Berechnung einzusenden.

§. 27.

A. Kosten der Ausloosungs-Bezirks-Behörden.

IX. Kosten, welche durch die Handhabung der Recrutirungsgeschäfte veranlaßt werden. Es wird das Recrutirungsgeschäft unentgeltlich als Pflicht gegen den Ausloosungs-Bezirk übernommen. Nur die baaren Auslagen werden erstattet, dergestalt, daß alle Kosten, welche durch das Geschäft der Ausloosung selbst und durch die Ablieferung des Bezirks-Contingents an die Districts-Behörde, oder einzelner Recruten an das Militair selbst nothwendigerweise erwachsen, von den resp. Amts- und Stadtcassen getragen werden.

B. Kosten der Ortsbehörden.

Den Ortsbehörden fallen alle Kosten zur Last, welche durch ihre gesetzliche Concurrenz bei dem Recrutirungsgeschäfte erwachsen, so wie die, welche für Zeh-

rung

rung und Quartier der Militairpflichtigen bis dahin, daß ihre Loosung über sie entschieden hat, nothwendig werden, der Regel nach von der Ortsbehörde zu bestreiten sind, vorbehältlich ihrer Berechtigung, diese Kosten sich von denen nicht am Ausloosungs- und Distrietsorte Zurückbleibenden pro rata restituiren zu lassen. Allemal kann jedoch der Militairpflichtige nur die Reise- und Zehrungskosten aus eigenen Mitteln tragen, bis dahin, daß er von der Ausloosungs-Bezirks-Behörde zum Transport nach dem Distrietsorte abgesandt wird.

§. 28.

X. Allgemeine Bestimmungen.

Beschwerden über angeblich unrichtige Anwendung oder Auslegung der Recrutirungsgesetze sind in erster und zweiter Instanz bei den Ausloosungs-Bezirks- und Districts-Behörden vorzutragen. In letzter Instanz gelangen sie zur Entscheidung des Ministeriums des Innern. Ein Vorbeigehen der niederen Instanz hat die höhere nicht zuzulassen.

§. 29.

Wenn über die Anwendung der Recrutirungs-Gesetze bei den Districts- und Ausloosungs-Bezirks-Behörden eine Verschiedenheit der Ansicht entsteht, so entscheidet die Stimmenmehrheit. Behauptet jeder der drei Mitglieder seine Meinung, so entscheidet provisorisch die Stimme des Dirigenten. Die weitere Entscheidung haben alsdann die Ausloosungs-Bezirks-Behörden bei der competirenden Districts-Behörde und diese wieder bei dem Ministerium nachzusuchen, welches nach Beschaffenheit der Umstände das Erachten des Engeren Ausschusses von Ritter- und Landschaft einfordern wird.

§. 30.

Zweifel der Districts-Behörden über die Militairpflicht eines Individuums zu einem der beiden Militair-Districte entscheidet das Ministerium.

§. 31.

Von den zum Besten der Recrutirungs-Casse verhängten Vermögens-Sequestrationen, so wie von den bereits erfolgten Confiscationen und der erfolgten Ablieferung der Activorum an die Militair-Districts-Behörde haben die competirenden Gerichtsbehörden alle Jahre zu Johannis bei dem Ministerium berichtliche Anzeige zu machen.

§. 32.

Die Untersuchung und der Urtheilsspruch in Recrutirungs-Angelegenheiten soll durch Gerichtsferien nicht aufgehalten werden.

№ 27.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1856.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend den 16. August 1856.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die mit dem Königl. Griechischen Gouvernement getroffene Uebereinkunft wegen Gleichstellung der unter Mecklenburgischer und Griechischer Flagge fahrenden Schiffe hinsichtlich der zu zahlenden Abgaben in den beiderseitigen Häfen. (2) Bekanntmachung in Betreff der Anwendung der Freimarken und Franco-Couverts und der Beschaffenheit der zur Briefpost gehörigen Gegenstände.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) Nachdem, in Folge einer mit dem Königlich Griechischen Gouvernement mittelst Austausches ministerieller Declarationen getroffenen Uebereinkunft, die Gleichstellung der unter Mecklenburgischer und Griechischer Flagge fahrenden Schiffe rücksichtlich der zu zahlenden Abgaben in den beiderseitigen Häfen stattgefunden hat, wird die diesseitige Erklärung zur Nachachtung der betheiligten Behörden und zur Kenntnißnahme des commercirenden Publicums nachstehend mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß der Austausch derselben gegen eine gleichlautende Erklärung der Königlich Griechischen Regierung vom 7/19ten Julius d. J. erfolgt ist, mithin in den beiderseitigen Häfen fortan darnach wird verfahren werden.

Schwerin am 7ten August 1856.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Für den abwesenden Minister:

v. Schröter.

Déclaration.

Le Gouvernement Grec, d'un côté, s'étant déclaré prêt à assimiler, sous condition d'une juste réciprocité, les navires marchands des Etats étrangers, quant aux droits de tonnage et de port, aux navires nationaux; et le Gouvernement Mecklembourgeois, de l'autre, ayant constamment observé le même principe, propre à étendre et à faciliter le commerce maritime et les relations internationales; le Soussigné, Ministre d'Etat et des affaires étrangères de Son Altesse Royale le Grand-Duc de Mecklembourg-Schwerin, en vertu d'autorisation spéciale de Son auguste Souverain, déclare par les présentes,

que, dès qu'il serait délivrée de la part du Gouvernement de Sa Majesté le Roi de Grèce une déclaration semblable à la présente, il ne sera point prélevé, dans les ports Mecklembourgeois, des navires marchands portant le pavillon grec d'autres ni de plus élevés droits de tonnage et de port que ceux auxquels les navires marchands portant le pavillon Mecklembourgeois sont également assujettis et qu'en conséquence les navires grecs y seront traités, quant aux droits susmentionnés, absolument sur le même pied que les navires nationaux.

En foi de quoi le Soussigné a délivré la présente déclaration et y a

Erklärung.

Da die Griechische Regierung, einerseits, sich bereit erklärt hat, unter der Bedingung einer gerechten Gegenseitigkeit, die Handelsschiffe fremder Staaten, rücksichtlich der Tonnen- und Hafengelder den nationalen Schiffen gleichzustellen; und die Mecklenburgische Regierung, andererseits, diesen selben, zur Erweiterung und Beförderung des Schifffahrts-Verkehrs und der internationalen Beziehungen dienenden Grundsatz stets beobachtet hat; so erklärt der Unterzeichnete, Minister der auswärtigen Angelegenheiten Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin, kraft der ihm von seinem hohen Souverain ertheilten besonderen Ermächtigung, hiemittelst,

daß, sobald von Seiten der Regierung Seiner Majestät des Königs von Griechenland eine der gegenwärtigen ähnliche Erklärung abgegeben sein wird, in den Mecklenburgischen Häfen von den unter Griechischer Flagge fahrenden Handelsschiffen keine andere noch auch höhere Tonnen- und Hafengelder erhoben werden sollen, als diejenigen, welchen die unter Mecklenburgischer Flagge fahrenden Handelsschiffe gleichmäßig unterworfen sind und daß mithin die Griechischen Schiffe, in Ansehung der vorerwähnten Abgaben, daselbst völlig auf gleichem Fuße als die einheimischen Schiffe behandelt werden sollen.

Zur Urkunde dessen hat der Unterzeichnete die gegenwärtige Erklärung aus-

fait apposer le sceau du Ministère d'Etat Grand-Ducal.

Fait à Schwerin le 26. Mai 1856.

(L. S.)

Comte de Bülow.

gestellt und dieselbe mit dem Siegel des Großherzoglichen Staats-Ministeriums versehen lassen.

So geschehen Schwerin am 26sten Mai 1856.

(L. S.)

Graf von Bülow.

---

(2) Um dem Publikum die Möglichkeit zu gewähren, selbst ermessen zu können, welche Freimarken- oder Franco-Couverts-Sorten nach Maaßgabe der verschiedenen Portosätze bei der Frankirung der Briefpostsendungen zur Anwendung zu bringen sind, hat die General-Post-Direction Hefte drucken lassen, welche diese Portosätze sowohl für das Inland und das Postvereinsgebiet, als auch für das weitere Ausland nachweisen. Gleichzeitig enthalten diese Hefte, welche zum Preise von 4 ßl. von allen Postanstalten zu beziehen sind, auch einige Bemerkungen über die Beschaffenheit der zur Briefpost gehörigen Gegenstände, so wie über das bei der Anwendung der Freimarken und Franco-Couverts zu beobachtende Verfahren.

Schwerin am 25sten Juli 1856.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

F. von Pritzbuer.

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Zahlmeister Zeller, in gnädigster Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienstleistung, den Charakter eines Oberzahlmeisters zu verleihen geruht.

Schwerin am 23sten Julius 1856.

---

(2) Der bisherige interimistische Lehrer Softmann an der hiesigen Realschule ist zum ordentlichen Lehrer an derselben ernannt worden.

Schwerin am 29sten Julius 1856.

(3) Der Zoll-Expedient Böcler zu Bahnhof Blankenberg ist von dort nach Bahnhof Bützow versetzt, und der Steuer-Mitarbeiter Becker wiederum als Zoll-Expedient zu Bahnhof Blankenberg bestellt worden.

Schwerin am 31sten Julius 1856.

---

(4) Dem Amts-Auditor Steffen bei den Aemtern Mecklenburg-Rebentin und Poel zu Wismar ist das votum in judicialibus Allerhöchst verliehen,

und

der Amts-Diätar Ritter zu Lübz zu Johannis d. J. zum Protocolliſten bei dem Amte Warin ernannt worden.

Schwerin am 6ten August 1856.

---

(5) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, dem Premier-Lieutenant von Bülow des zweiten Bataillons, conſtatirter Invalidität halber, den erbetenen Abſchied, mit Penſion und dem Charakter als Hauptmann, in Gnaden zu ertheilen.

Schwerin am 9ten Auguſt 1856.

---

(6) Vor dem Juſtiz-Miniſterium haben den Lehn- und reſp. den Homagialeid abgeleiſtet:

der Gutsbeſitzer Wilhelm Heinrich Friedrich Nahmmacher, bisher auf Barkvieren, wegen des von ihm angekauften Lehnguts Reppelin, Amts Ribnitz, am 18ten v. M., ſo wie

der Gutsbeſitzer Chriſtoph Theodor Kulow, bisher auf Groß-Bäbelin, wegen des von ihm angekauften Lehnguts Carlsruhe, Amts Ribnitz, und

der Joachim Johann Heinrich Röver wegen des von ihm angekauften Allodialguts Sprengelshof, Amts Boizenburg, am 25ſten v. M.

Mit dieſer No. 27 wird ausgegeben:

Bekanntmachung der Direction des Feuer-Verſicherungs-Vereins für Mecklenburg zu Güſtrow wegen Abänderung der §§. 29, 30, 35 und 36 der Statuten.

Bekanntmachung.

Die am 4. dieses Monats Statt gehabte außerordentliche General-Versammlung des Feuer-Versicherungs-Vereins für Mecklenburg zu Güstrow hat eine Modification der §§. 29, 30, 35 und 36 der Statuten beschlossen. Nachdem diese Beschlüsse unter dem 11. dieses Monats die landesherrliche Bestätigung erhalten, bringen wir die gedachten §§. nach ihrer jetzt normirenden Fassung im Nachstehenden zur vorschriftmäßigen Publication.

§. 29.

Das Vieh wird regelmäßig nicht höher, als zu den nachstehenden höchsten Sätzen, angenommen:

1. Pferde und Füllen, das Stück zu dreihundert Thalern;
2. Ochsen in dem Alter von mindestens vier Jahren zu hundert und zwanzig Thalern;
3. Stiere von 1 bis 2 Jahren zu vierzig Thalern,
   von 2 bis 3 Jahren zu sechszig Thalern,
   von 3 bis 4 Jahren zu achtzig Thalern;
4. Kühe, worunter alle trächtige Starken mit verstanden werden, und Bullen zu siebenzig Thalern;
5. zweijährige nicht tragende Starken zu fünf und vierzig Thalern;
6. jährige Starken zu dreißig Thalern;
7. Kälber bis zu dem Alter von einem Jahre zu fünf und zwanzig Thalern;
8. Schaafe, Böcke und Hammel zu sieben Thalern.

Für die Versicherung des Schaafviehes in dieser Summe wird nach Verschiedenheit der Jahreszeit, in welcher der Verlust sich ereignete, der Ersatz geleistet, wie folgt:

a. Vom 1. Juli exclusive bis zum 1. November inclusive mit fünf Thalern vier und zwanzig Schillingen;

b. vom 1. November exclusive bis zum 1. März inclusive mit sieben Thalern;

c. vom 1. März exclusive bis zum 1. Juli inclusive mit acht Thalern vier und zwanzig Schillingen.

In letzter Summe gilt das Thier nach der Schur zu fünf Thalern zwei und dreißig Schillingen und die davon getrennte Wolle zu zwei Thalern vierzig Schillingen versichert.

Wird das Schaafvieh niedriger oder höher, als zu sieben Thalern der Kopf, versichert, so wird in Grundlage der obigen Vordersätze der Ersatz durch Verechnung ermittelt.

9. Sprungwidder zum eignen Bedarf zu hundert Thalern;

10. Lämmer unter sechs Monaten zu drei Thalern; haben sie das Alter von sechs Monaten erreicht, so gelten sie als ausgewachsenes Vieh;

11. Schweine, und zwar:

a. Mästschweine, Zuchtsäue von Eber von 1 Jahr und älter zu funfzig Thalern;

b. desgleichen von $^3/_4$ bis 1 Jahr zu vierzig Thalern;

c. desgleichen von $^1/_2$ bis $^3/_4$ Jahr zu fünf und zwanzig Thalern;

d. Faselschweine in vorstehenden Altern zur Hälfte obiger Sätze;

e. Faselschweine von $^1/_4$ bis $^1/_2$ Jahr zu zehn Thalern;

f. Ferkel zu drei Thalern;

12. Ziegen zu zehn Thalern;

13. Esel zu zwanzig Thalern;

14. Federvieh, und zwar:

a. Zucht- und Mastgänse zu zwei Thalern,
junge Gänse zu einem Thaler;

b. Kuhnen zu einem Thaler vier und zwanzig Schillingen;

c. Enten zu vier und zwanzig Schillingen;

d. Hühner zu zwölf Schillingen;

e. Tauben à Paar zu zwölf Schillingen;

15. Bienen, der Stock zu fünf Thalern.

§. 30.

Es ist zwar gestattet, ausnahmsweise die vorstehenden Preise in einem oder dem andern Puncte zu überschreiten; jedoch wird dann Schätzung (§. 13 sub 3) erforderlich.

Die Garantie für Pferde, Füllen und Böcke, welche über die Normen des §. 29 versichert werden, beschränkt sich rücksichtlich dieser Erhöhung allemal auf die speciell recipirten Thiere.

Wird aber bei den übrigen Viehgattungen in der Folge der Districts-Director zweifelhaft darüber, ob die über die Norm recipirten Thiere noch in der werthvollern Gattung gehalten werden, so hat er die Pflicht, von dem Versicherer die Herabsetzung auf die Normalpreise oder die Gestattung einer neuen Revision zu verlangen. Erklärt sich der Versicherer über diese Aufforderung nicht binnen acht Tagen, so macht der Districts-Director dem Secretair die Anzeige, daß und welche Thiere auf die Normalsumme herabzusetzen seien; da denn dieser mit der Umschreibung der Police ohne Weiteres zu verfahren hat.

§. 35.

4. Getreide im Stroh, imgleichen Klee und Heu werden entweder in den Gebäuden oder außerhalb derselben in Mieten aufbewahrt und

a. in den Gebäuden nach dem Cubik-Inhalt der Räume, worin sie gelagert sind, sub 1000 Cubikfuß zu höchstens zwanzig Thalern versichert. Es sind daher die verschiedenen Räume, worin die Lagerung geschieht, jeder nach Länge, Breite und Höhe genau zu verzeichnen. — Sind diese Gebäude so construirt, daß

a. aller Holzverband nach Außen gebracht und das Innere ganz frei ist, oder daß

b. die Hauptbalken mindestens 20 Fuß auseinander liegen,

so wird der Cubikinhalt, mit Ausschluß des Dielenraums, im Falle sub a. 20 Procent höher, also bis zu 24 Thalern, im Falle sub b. 10 Procent höher, also bis zu 22 Thalern, zur Versicherung angenommen.

Für die Entschädigung normirt dagegen der folgende Grundsatz: Wenn der Scheffel Roggen kl. Maaße nach dem Rostocker Durchschnittspreise zur Zeit des Brandes einen Thaler zwölf Schillinge kostet, so werden 1000 Cubikfuß so hoch entschädigt, als sie versichert worden; für jeden Schilling, welchen der Scheffel mehr gilt,

werden $1\frac{1}{4}$ Procent mehr, dagegen für jeden Schilling, den er weniger gilt, $1\frac{1}{4}$ Procent weniger entschädigt, jedoch unter der Beschränkung, daß so wenig die Erhöhung, als die Abminderung über fünf und siebenzig Procent der Versicherung betragen darf. Zur Vermeidung von Pfenningbrüchen werden bei Feststellung des Roggenpreises bis 6 pf. inclusive nicht berücksichtigt, über 6 pf. aber für einen Schilling gerechnet.

Mit dem ungedroschenen Getreide gilt das abgedroschene Stroh versichert zum vierten Theile des Versicherungssatzes, ohne Rücksicht auf die Kornpreise; wer aber anderes Stroh, als von seinem versicherten Einschnitte, garantirt verlangt, hat es besonders zu versichern, da denn die 1000 Cubikfuß bis zu fünf Thalern angenommen und nach Maaßgabe der Versicherung entschädigt werden.

§. 36.

b. Der Inhalt der Korn- und Heu-Mieten wird, ohne Unterschied, ob sie im Felde, in der Nähe des Hofes oder auf dem Hofe selbst aufgestellt sind, nach der Zahl der Fuder versichert und das vierspännige Fuder bis zu sechszehn Thalern angenommen. Rücksichtlich der Entschädigung für Mieten normirt ebenfalls die §pho 36 aufgestellte Scala und wird dabei das vierspännige Fuder zu 1000 Cubikfuß gerechnet.

Güstrow, den 15. Juli 1856.

Die Direction.

Druck von Fr. Werner in Bützow.

№ 28.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1856.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag den 21. August 1856.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 22. Verordnung wegen Abänderung einiger Bestimmungen der Verordnung vom 8ten August 1855, betreffend die Heiligung der Sonn- und Festtage. № 23. Publicandum wegen Vornahme der diesjährigen Erndtearbeiten auch Sonntags nach beendigtem Gottesdienste.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Beförderung telegraphischer Depeschen nach verschiedenen Russischen Telegraphen-Stationen. (2) Verzeichniß der Vorlesungen auf der Großherzoglichen Universität zu Rostock im Winter-Semester 18⅝.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(№ 22.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Um dem Uns vorgetragenen Wunsche Unserer getreuen Stände wegen der Abänderung einiger Bestimmungen Unserer Verordnung vom 8ten August v. J., betreffend die Heiligung der Sonn- und Festtage, zu entsprechen, finden Wir Uns veranlaßt, nach hausvertragsmäßiger Communication mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz, das Nachfolgende zu verordnen:

1) Zu §. 1 Unserer gedachten Verordnung sollen Musik und Tanz am Sylvester-Abend bis zwölf Uhr gestattet sein.
2) Zu §. 2, Nr. 8, Absatz 2 derselben Verordnung soll es den dort erwähnten Tagelöhnern, Einliegern und kleinen Handwerkern gleichermaaßen erlaubt sein, die Gartenarbeit in ihren Gärten, wenn die letzteren auch

nicht zu ihren Hausgärten gehören, an den Vormittagen der gewöhnlichen Sonntage bis eine Stunde vor dem Anfange des öffentlichen Vormittagsgottesdienstes zu verrichten.

3) Zu §. 8, Nr. 2 ebendaselbst werden die Worte „und darüber" hierdurch außer Wirksamkeit gesetzt.

Im Uebrigen verbleibt es bei Unserer gedachten Verordnung.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 18ten August 1856.

Friedrich Franz.

v. Schröter. v. Brock.

Verordnung
wegen Abänderung einiger Bestimmungen der Verordnung vom 8ten August 1855, betreffend die Heiligung der Sonn- und Festtage.

(№ 23.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

In Veranlassung der mehrfach eingetretenen ungünstigen Witterung wollen Wir hierdurch gestatten, daß die Erndtearbeit an den nächsten drei Sonntagen nach gänzlich beendigtem öffentlichen Gottesdienste verrichtet werde, jedoch so, daß damit erst nach Verlauf einer Stunde von jenem Zeitpunkte an begonnen werden darf, und nur mit Einwilligung der Arbeiter.

Gegeben durch Unser Ministerium, Abtheilung für geistliche Angelegenheiten, Schwerin am 18ten August 1856.

Friedrich Franz.

v. Schröter.

II. Abtheilung.

(1) Fortan kann nach folgenden Russischen Telegraphen-Stationen in deutscher und französischer Sprache telegraphirt werden:

Abo, Dünaburg, Helsingfors, Kiew, Kowno, Kronstadt, Moskau, Odessa, Reval, Riga, St. Petersburg und Warschau,

in englischer Sprache nur nach St. Petersburg. Der permanente Nachtdienst findet statt bei den Stationen in Dünaburg, St. Petersburg, Riga und Warschau; beschränkter Tagesdienst, und zwar von 8 bis 12 Uhr Vor- und von 4 bis 8 Uhr Nachmittags, bei den Stationen in Helsingfors, Kiew, Kowno, Kronstadt und Abo; regelmäßiger Tagesdienst bei den übrigen Stationen.

Schwerin am 15ten August 1856.

Großherzogliche Telegraphen-Direction.

E. Meyer.

---

(2) Verzeichniß der Vorlesungen auf der Großherzoglichen Universität zu Rostock im Winter-Semester 18⅝⅝,

befindet sich hieneben in der Beilage.

III. Abtheilung.

(1) In Folge Vereinbarung zwischen dem Lieutenant Alfred von Behr und dem Wilhelm Bernhard Carl Ludwig von Behr ist letzterer alleiniger Eigenthümer des ihnen bisher gemeinschaftlich gehörenden Allodialguts Mühlenbeck, Amts Wittenburg, geworden und als solcher heute anerkannt.

Schwerin am 11ten August 1856.

---

(2) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Second-Lieutenant von Both des Grenadier-Garde-Bataillons den erbetenen Abschied aus dem Militairdienst ertheilt.

Schwerin am 14ten August 1856.

(Beilage zu No. 28 des Regierungs-Blatts
für das Großherzogthum Mecklenburg-
Schwerin von 1856.)

Vorlesungen

auf der Großherzoglichen Universität zu Rostock im Winter-Semester 1856/57.

In der theologischen Facultät.

Consistorialrath, Professor Dr. Gustav Friedrich Wiggers, Senior der Universität, privatim: 1) Theologische Encyclopädie und Methodologie, fünfmal wöchentlich von 8—9 Uhr; 2) Allgemeine Dogmengeschichte, sechsmal wöchentlich von 9—10 Uhr; öffentlich: 1) Dogmengeschichte vom Zeitalter der Reformation bis auf die jetzige Zeit, Montags und Donnerstags von 12—1 Uhr; 2) Pastoraltheologie unter Berücksichtigung der Mecklenburgischen Kirchengesetze, Dienstags und Freitags von 12—1 Uhr; 3) Im Seminar Leitung der katechetischen Uebungen in den festgesetzten Stunden.

Consistorialrath, Professor Dr. Otto Carsten Krabbe: 1) Kirchengeschichte, erster Theil, fünfmal wöchentlich von 9—10 Uhr; 2) Christliche Glaubenslehre, siebenmal wöchentlich von 10—11 und Sonnabends von 9—10 Uhr; 3) Im Seminar Leitung der homiletischen Uebungen, Dienstags und Mittwochs von 2—3 Uhr.

Professor Dr. Friedrich Adolph Philippi, privatim: 1) Messianische Weissagungen des Alten Testaments, fünfmal wöchentlich von 3—4 Uhr; 2) Evangelium Johannis, sechsmal wöchentlich von 4—5 Uhr; öffentlich: Exegetische Uebungen, zweimal wöchentlich.

Professor Dr. Michael Baumgarten, derzeitiger Decan, privatim: 1) Hauptstücke des mosaischen Gesetzes, fünfmal wöchentlich von 11—12 Uhr; 2) Alttestamentliche Geschichte des Volkes Israel, fünfmal wöchentlich von 12—1 Uhr; öffentlich: 1) Anfangsgründe des Sanscrit und der Episode Nalus, zweimal wöchentlich; 2) Exegetische Uebungen, zweimal wöchentlich.

In der juristischen Facultät.

Professor Dr. Friedrich Raspe: Gemeines und Mecklenburgisches Criminalrecht nach Heffter, zwölfstündig von 10 — 12 Uhr.

Consistorialrath, Professor Dr. Otto Mejer: 1) Deutsches Staatsrecht, fünfmal wöchentlich von 12—1 Uhr; 2) Gemeines Criminalrecht, sechsmal wöchentlich von 11 — 12 Uhr.

Professor Dr. Georg Wilhelm Wetzell: 1) Pandecten, nach Puchta, zwölfstündig von 11—1 Uhr; 2) Erbrecht, fünfmal wöchentlich von 4—5 Uhr.

Professor Dr. Hermann August Schwanert: 1) Geschichte des Römischen Rechts, fünfmal wöchentlich von 9—10 Uhr; 2) Institutionen des Römischen Rechts, sechsmal wöchentlich von 10—11 Uhr.

Professor Dr. Paul Roth, derzeitiger Decan: 1) Gemeines und Mecklenburgisches Lehnrecht, fünfmal wöchentlich von 9—10 Uhr; 2) Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, fünfmal wöchentlich von 10—11 Uhr.

Dr. Gottlieb Heinrich Friedrich Gaedcke: 1) Rechts-Encyclopädie; 2) Gemeiner und Mecklenburgischer Civilproceß nach Martin; 3) Civilpracticum; 4) Examinatorien und Repetitorien.

In der medicinischen Facultät.

Obermedicinalrath, Professor Dr. Heinrich Spitta: 1) Specielle Pathologie und Therapie; 2) Gerichtliche Medicin für Aerzte und Rechtsgelehrte, in näher zu verabredenden Stunden.

Obermedicinalrath, Professor Dr. Carl Strempel: 1) Operative Chirurgie und Augenheilkunde, verbunden mit Demonstrationen und Uebungen an Leichen, viermal wöchentlich; 2) Chirurgische Klinik, täglich.

Professor Dr. Hermann Stannius: 1) Vergleichende Anatomie; 2) Physiologie.

Professor Dr. Carl Bergmann: 1) Anatomie 1ster Theil; 2) Präparir-Uebungen mit Assistenz des Prosectors Gronau.

Professor Dr. Gustav Veit, derzeitiger Decan: 1) Geburtshülfe, sechsmal wöchentlich in näher zu bestimmenden Stunden; 2) Frauenzimmerkrankheiten, zweimal wöchentlich von 8—9 Uhr; 3) Leitung der practischen Uebungen in der geburtshülflichen Klinik, viermal wöchentlich von 8—9 Uhr und zu anderen Stunden.

Der außerordentliche Professor Dr. Theodor Thierfelder: 1) Ueber die Krankheiten des uropoetischen Systems, über Hautkrankheiten und über Syphilis,

viermal wöchentlich von 3 — 4 Uhr; 2) Medicinische Klinik im Stadt-Krankenhause, sechsmal wöchentlich von 9 — 10½ Uhr.

Stadtphysicus Dr. Johann Friedrich Wilhelm Lesenberg: 1) Encyclopädie und Methodologie der Medicin; 2) Chirurgie; 3) Geburtshülfe; 4) Repetitorien und Examinatorien.

Hofmedicus Dr. Johann Schröder: 1) Allgemeine Pathologie und Therapie; 2) Gerichtliche Medicin; 3) Pathologie und Therapie der Geisteskrankheiten; 4) Examinatorien und Repetitorien.

Dr. Theodor Ackermann: 1) Arzneimittellehre, viermal wöchentlich von 4 — 5 Uhr; 2) Receptirkunst mit practischen Uebungen, einmal wöchentlich von 4 — 5 Uhr.

In der philosophischen Facultät.

Professor Dr. Franz Volkmar Fritzsche: 1) Ueber die Perser des Aeschylus, dreimal wöchentlich von 11 — 12 Uhr; 2) Ueber den Trinummus des Plautus, dreimal wöchentlich von 11 — 12 Uhr; 3) Griechische Literaturgeschichte, viermal wöchentlich von 3 — 4 Uhr; 4) Leitung des philologischen Seminars.

Professor Dr. Johann Röper, derzeitiger Decan, privatim: 1) Allgemeine Zoologie, verbunden mit Demonstrationen im academischen Museum, fünfmal wöchentlich von 11 — 12 Uhr; 2) Pflanzen-Physiologie, zweimal wöchentlich; 3) Einleitung in das Studium der Kryptogamen, zweimal wöchentlich; öffentlich: 1) Ueber einzelne Pflanzenfamilien, einmal wöchentlich; 2) Disputatorium über naturwissenschaftliche Gegenstände, in Verbindung mit den Professoren Karsten und Schulze, zwei Stunden wöchentlich.

Professor Dr. Eduard Daniel Heinrich Becker: 1) Die Lehre vom Ackerbau und von der Viehzucht, sechsmal wöchentlich von 9 — 10 Uhr; 2) Landwirthschaftliche Betriebslehre, viermal wöchentlich von 3 — 4 Uhr.

Professor Dr. Ludwig Bachmann, privatim: 1) Erklärung der Iphigenia in Tauris des Euripides, dreimal wöchentlich; 2) Erklärung der Poetik des Aristoteles, dreimal wöchentlich; privatissime: Ausgewählte Abschnitte der griechischen Antiquitäten, viermal wöchentlich.

Professor Dr. Hermann Karsten, privatim: 1) Differentialrechnung, vierstündig; 2) Mineralogie, vierstündig; öffentlich: 1) Trigonometrie, zweistündig; 2) Disputatorium über naturwissenschaftliche Gegenstände in Verbindung mit den Professoren Röper und Schulze. Privatissima über beliebige Abschnitte der Mathematik oder Physik.

Professor Dr. Franz Schulze, derzeitiger Rector der Universität: 1) Organische Chemie, sechsmal wöchentlich von 10—11 Uhr; 2) Uebungen im chemischen Laboratorium, zweimal wöchentlich in je 4 Stunden; öffentlich: Disputatorium über naturwissenschaftliche Gegenstände, gemeinschaftlich mit den Professoren Röper und Karsten. Privatissime: Agricultur-Chemie in Verbindung mit Uebungen in agronomischen Untersuchungen.

Professor Dr. Erwin Nasse: 1) Volkswirthschaftslehre, fünfmal wöchentlich; 2) Finanzwissenschaft, fünfmal wöchentlich.

Der außerordentliche Professor Dr. Friedrich Francke, öffentlich: Psychische Anthropologie oder die Lehre von der Natur des menschlichen Geistes, viermal wöchentlich; 2) Philosophie der Geschichte der Menschheit, zweimal wöchentlich; privatim: 1) Reine und angewandte Logik, fünfmal wöchentlich; 2) Geschichte der neueren Philosophie vom Anfang der christlichen Zeitrechnung bis auf die Gegenwart, oder von Paulus dem Apostel bis auf Kant und seine Nachfolger, fünfmal wöchentlich.

Der außerordentliche Professor Dr. Georg Nicolaus Busch: 1) Agricola des Tacitus, zweimal wöchentlich von 3—4 Uhr; 2) Satyren des Horaz, viermal wöchentlich von 3—4 Uhr; 3) Griechische Syntax, viermal wöchentlich von 11—12 Uhr; 4) Leitung der Uebungen einer philologischen Privatgesellschaft.

Der außerordentliche Professor Dr. Eduard Schmidt, öffentlich: philosophische Einleitung in die christliche Moral, zweimal wöchentlich von 3—4 Uhr; privatim: 1) Psychologie, viermal wöchentlich von 4—5 Uhr; 2) Philosophie der Geschichte, insbesondere der neuesten Zeit, fünfmal wöchentlich von 5 bis 6 Uhr.

Dr. Carl Weinholtz: 1) Encyclopädie der Philosophie, nach seinem System („das organisch-idealistische System der Philosophie", Leipzig, 1856); 2) Die formale Logik, nach seinem Lehrbuch (Rostock, 1834), in Vergleichung der Lehren des Aristoteles und Hegels, und in Berücksichtigung seines Buches: „Die Wissenschaftswege" Abth. 1 und 2. Rostock, 1840 u. 43.

Dr. Julius Robert: 1) Practischer Cursus der französischen Sprache, vierstündig; 2) Veränderungen der französischen Sprache seit dem zwölften Jahrhundert, dreistündig; 3) Geschichte der französischen Literatur von 1830 bis auf die jüngste Zeit, zweistündig; 4) Vorbereitungs-Cursus für den Unterricht im Französischen, zweistündig.

Der academiſche Muſiklehrer F. von Roda ertheilt Unterricht in der Muſik, insbeſondere im liturgiſchen und kirchlichen Gemeinde-Geſange.

Die Bibliothek wird, mit Ausnahme der Sonn- und Feſttage, ſo wie der Ferien und der zur Reviſion angeordneten Zeit, am Mittwoch und Sonnabend von 11—1 Uhr, an den übrigen Tagen von 12—1 Uhr geöffnet; das naturhiſtoriſche Muſeum Montags von 2—4 Uhr. Wohnungsbeſtellungen übernimmt auf Verlangen der Univerſitäts-Bidell L. W. C. Roloffen.

Der Anfang der Vorleſungen fällt auf den 15ten October 1856.

Syſtematiſch geordnetes Verzeichniß.

Theologiſche Wiſſenſchaften.

Einleitungswiſſenſchaften.

Theologiſche Encyclopädie und Methodologie: Conſiſtorialrath Wiggers, 5ſtündig.

Exegetiſche Theologie.

Hauptſtücke des moſaiſchen Geſetzes: Prof. Baumgarten, 5ſtündig.
Meſſianiſche Weiſſagungen des Alten Teſtaments: Prof. Philippi, 5ſtündig.
Altteſtamentliche Geſchichte Iſraels: Prof. Baumgarten, 5ſtündig.
Evangelium Johannis: Prof. Philippi, 6ſtündig.
Exegetiſche Uebungen: derſelbe.
Exegetiſche Uebungen: Prof. Baumgarten.

Hiſtoriſche Theologie.

Kirchengeſchichte, I. Theil: Conſiſtorialrath Krabbe, 5ſtündig.
Allgemeine Dogmengeſchichte: Conſiſtorialrath Wiggers, 6ſtündig.
Dogmengeſchichte von der Reformation bis jetzt: derſelbe, 2ſtündig.

Systematische Theologie.

Dogmatik: Consistorialrath Krabbe, 7stündig.

Practische Theologie.

Pastoraltheologie: Consistorialrath Wiggers, 2stündig.
Katechetische Section des Seminars: derselbe.
Homiletische Section des Seminars: Consistorialrath Krabbe.

Rechtswissenschaften.

Encyclopädie der Rechtswissenschaften: Dr. Gaedcke.
Institutionen des Römischen Rechts: Prof. Schwanert, 6stündig.
Pandecten, nach Puchta: Prof. Wetzell, 12stündig.
Erbrecht: derselbe, 5stündig.
Geschichte des Römischen Rechts: Prof. Schwanert, 5stündig.
Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte: Prof. Roth, 5stündig.
Gemeines und Mecklenburgisches Lehnrecht: derselbe, 5stündig.
Gemeiner und Mecklenburgischer Civilproceß, nach Martin: Dr. Gaedcke.
Civilpracticum: derselbe.
Gemeines und Mecklenburgisches Criminalrecht, nach Hefter: Prof. Raspe, 12stündig.
Gemeines Criminalrecht: Consistorialrath Mejer, 6stündig.
Deutsches Staatsrecht: derselbe, 5stündig.
Examinatorien und Repetitorien: Dr. Gaedcke.

Medicinische Wissenschaften.

Encyclopädie und Methodologie der Medicin: Stadtphysicus Lesenberg.
Anatomie:
Anatomie, erster Theil: Prof. Bergmann.
Präparir-Uebungen: derselbe.
Vergleichende Anatomie: Prof. Stannius.
Physiologie: derselbe.
Allgemeine Pathologie und Therapie: Hofmedicus Schröder.
Arzneimittellehre: Dr. Ackermann, 4stündig.
Receptirkunst: derselbe, 1stündig.

Specielle Pathologie und Therapie:
Specielle Pathologie und Therapie: Obermedicinalrath Spitta.
Ueber die Krankheiten der Harnwerkzeuge, die Hautkrankheiten und über Syphilis: Prof. Thierfelder, 4ſtündig.
Frauenzimmerkrankheiten: Prof. Veit, 2ſtündig.
Pathologie und Therapie der Geiſteskrankheiten: Hofmedicus Schröder.

Chirurgie und Augenheilkunde:
Chirurgie: Stadtphyſicus Leſenberg.
Operative Chirurgie und Augenheilkunde, verbunden mit Demonſtrationen und Uebungen an Leichen: Obermedicinalrath Strempel, 4ſtündig.

Geburtshülfe:
Geburtshülfe: Prof. Veit, 6ſtündig.
Geburtshülfe: Stadtphyſicus Leſenberg.

Gerichtliche Medicin:
Gerichtliche Medicin: Obermedicinalrath Spitta.
Gerichtliche Medicin: Hofmedicus Schröder.

Klinika:
Mediciniſche Klinik: Prof. Thierfelder, 9ſtündig.
Chirurgiſche Klinik: Obermedicinalrath Strempel, täglich.
Geburtshülfliche Klinik: Prof. Veit, 4ſtündig.

Repetitorien und Examinatorien: Dr. Leſenberg und Dr. Schröder.

Zur philoſophiſchen Facultät gehörende Lehrgegenſtände.

Philoſophiſche Wiſſenſchaften.

Die Encyclopädie der Philoſophie, nach ſeinem Syſtem („das organiſch-idealiſtiſche Syſtem der Philoſophie, Leipzig, 1856“): Dr. Weinholtz.
Geſchichte der neueren Philoſophie vom Anfang der chriſtlichen Zeitrechnung bis auf die Gegenwart, oder von Paulus dem Apoſtel bis auf Kant und ſeine Nachfolger: Prof. Francke, 5ſtündig.
Philoſophie der Geſchichte der Menſchheit: derſelbe, 2ſtündig.
Philoſophie der Geſchichte, insbeſondere der neueſten Zeit: Prof. Schmidt, 5ſtündig.
Philoſophiſche Einleitung in die chriſtliche Moral: derſelbe, 2ſtündig.
Pſychiſche Anthropologie oder die Lehre von der Natur des menſchlichen Geiſtes: Prof. Francke, 4ſtündig.
Pſychologie: Prof. Schmidt, 4ſtündig.
Reine und angewandte Logik: Prof. Francke, 5ſtündig.

Die formale Logik, nach seinem Lehrbuch (Rostock, 1834), in Vergleichung der Lehren des Aristoteles und Hegels, und in Berücksichtigung seines Buches: „die Wissenschaftswege", Abth. 1 und 2, Rostock, 1840 und 43: Dr. Weinholtz.

Mathematik.

Differentialrechnung: Prof. Karsten, 4stündig.
Trigonometrie: derselbe, 2stündig.
Privatissima über beliebige Abschnitte der Mathematik: derselbe.

Philologie.

1) Orientalische.

Anfangsgründe des Sanscrit und der Episode Nalus: Prof. Baumgarten, 2stündig.

2) Griechische und Römische.

a. Interpretation von Schriftstellern.

α. von Griechischen.

Die Perser des Aeschylus: Prof. Fritzsche, 3stündig.
Iphigenia in Tauris des Euripides: Prof. Bachmann, 3stündig.
Poetik des Aristoteles: derselbe, 3stündig.

β. von Römischen.

Der Trinummus des Plautus: Prof. Fritzsche, 3stündig.
Die Satyren des Horaz: Prof. Busch, 4stündig.
Agricola des Tacitus: derselbe, 2stündig.

b. Philologische Wissenschaften.

Griechische Literaturgeschichte: Prof. Fritzsche, 4stündig.
Ausgewählte Abschnitte der griechischen Antiquitäten: Prof. Bachmann, 4stündig.
Griechische Syntax: Prof. Busch, 4stündig.

3) Neuere.

Geschichte der französischen Literatur von 1830 bis auf die jüngste Zeit: Dr. Robert, 2stündig.
Veränderungen der französischen Sprache seit dem zwölften Jahrhundert: derselbe, 3stündig.

Staats-

Staatswissenschaften.

Volkswirthschaftslehre: Prof. Nasse, 5stündig.
Finanzwissenschaft: derselbe, 5stündig.

Naturwissenschaften.

Allgemeine Zoologie, verbunden mit Demonstrationen im academischen Museum: Prof. Röper, 5stündig.
Pflanzen-Physiologie: derselbe, 2stündig.
Einleitung in das Studium der Kryptogamen: derselbe, 2stündig.
Ueber einzelne Pflanzenfamilien: derselbe, 1stündig.
Mineralogie: Prof. Karsten, 4stündig.
Privatissima über beliebige Abschnitte der Physik: derselbe.
Organische Chemie: Prof. Schulze, 6stündig.

Cameralwissenschaften.

Agriculturchemie, in Verbindung mit Uebungen in agronomischen Untersuchungen: Prof. Schulze.
Die Lehre vom Ackerbau und von der Viehzucht: Prof. Becker, 6stündig.
Die landwirthschaftliche Betriebslehre: derselbe, 4stündig.

Practische Uebungen.

Uebungen des philologischen Seminars: Prof. Fritzsche.
Uebungen einer philologischen Privatgesellschaft: Prof. Busch.
Practischer Cursus der französischen Sprache: Dr. Robert, 4stündig.
Vorbereitungscursus für den Unterricht im Französischen: derselbe, 2stündig.
Practische Uebungen im chemischen Laboratorium: Prof. Schulze, 8stündig.
Disputatorium über naturwissenschaftliche Gegenstände: Prof. Röper, Prof. Karsten und Prof. Schulze, 2stündig.

Musik.

Unterricht in der Musik, insbesondere im liturgischen und kirchlichen Gemeinde-Gesange: Musiklehrer von Roda.

№ 29.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1856.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend den 30. August 1856.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Publicandum, betreffend die Anwendung der Verordnung vom 19ten December 1850, wegen Bestrafung der Vergehen gegen die Telegraphen-Anstalten, auf die Telegraphen-Linie zwischen Güstrow und Neustrelitz und Waren. (2) Bekanntmachung in Betreff der Rectificirung des Jahres 1856.

II. Abtheilung.

(1) Nachdem die neu angelegte Telegraphen-Verbindung zwischen Güstrow und Neustrelitz über Teterow, Malchin, Stavenhagen und Neubrandenburg, mit einer Seitenlinie von Stavenhagen nach Waren, jetzt vollständig hergestellt ist, wird mit Bezug auf §. 6 der Verordnung vom 19ten December 1850 hierdurch bestimmt und zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieses Gesetz, betreffend die Bestrafung der Vergehen gegen Telegraphen-Anstalten, nunmehr auf die vorgenannten Telegraphen-Linien, soweit dieselben innerhalb des hiesigen Großherzogthums liegen, ebenfalls Anwendung findet.

Schwerin am 16ten August 1856.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.

v. Schröter.

(2)

Bekanntmachung

in Betreff der Recrutirung des Jahres 1856.

In Folge Autorisation des hohen Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 30sten Julius 1856 wird hierdurch bekannt gemacht:

I. Nach §. 3 des neuen Recrutirungs-Gesetzes vom 25sten Julius 1856 normirt im gegenwärtigen Recrutirungs-Jahre 1856 die Militair-Loosungspflicht für das Geburtsjahr vom 1sten Januar 1835 incl. bis zum 31sten December 1835 incl.

II. Zu dieser, nach der Verordnung vom 25sten Julius 1856 und dem in derselben angeführten neuen Recrutirungs-Gesetze vom gleichen dato bis zum 21sten October zu beschaffenden Ablieferung der Recruten haben zu gestellen:

der Schwerinsche Haupt-District:

1) an Combattanten . . . . . 601 Mann,
2) an Kriegsersatz . . . . . 36 Mann,
3) an Nicht-Combattanten . . . . . 45 Mann;

der Güstrowsche Haupt-District:

1) an Combattanten . . . . . 438 Mann,
2) an Kriegsersatz . . . . . 27 Mann,
3) an Nicht-Combattanten . . . . . 33 Mann;

aus beiden Districten also

an Combattanten . . . . . 1039 Mann,
an Kriegsersatz . . . . . 63 Mann,
an Nicht-Combattanten . . . . . 78 Mann.

III. Die diesem Publicate sub A. und B. beigefügten zwei Repartitions-Tabellen enthalten die Bestimmung derjenigen Recrutenzahl, welche jeder Ausloosungs-Bezirk zu stellen hat, und den Tag, so wie den Ort der zu beschaffenden Ablieferung an die Militair-Districts-Behörden.

IV. Den Ausloosungs-Behörden wird hierdurch zur Befolgung besonders in Erinnerung gebracht:

1) für diese Recrutirung erwarten die Militair-Districts-Behörden, daß die Ausloosungs-Protocolle und die Ablieferungslisten dem neuen Recrutirungs-Gesetze vom 25sten Julius 1856 entsprechend eingerichtet und zu dem Geschäfte der Ablieferung übergeben werden;
2) die Bestimmung Anlage III. des neuen Recrutirungs-Gesetzes §. 13, wonach die Ablieferung der Recruten am Districtsorte nur durch einen instruirten, mit dem Geschäfte vertrauten Mann geschehen soll, ist zu beobachten, so wie
3) die Bestimmung der Anlage I. des neuen Recrutirungs-Gesetzes in den §§. 1 und 3, wonach die resp. Orts- und Ausloosungs-Behörden

auch schon vor der Ablieferung der Militairpflichtigen den Gesundheitszustand derselben nicht nur im Allgemeinen zu berücksichtigen, sondern auch namentlich solche Fehler und Gebrechen zu ermitteln haben, welche bei der ärztlichen Untersuchung vor der Districts-Behörde nicht gleich wahrzunehmen sind, und ferner die Bestimmung, daß ärztliche Atteste und Bescheinigungen nur dann berücksichtiget werden sollen, wenn solche von der Auslooſungs-Behörde bei der Districts-Behörde producirt werden;

4) die bei der vorzunehmenden Messung zu klein Befundenen sind von der Haupt-Auslooſung und der Ablieferung auszubescheiden, und haben diejenigen von ihnen, welche mindestens 5 Fuß des alten Normal-Maaßes erreichen, nur unter sich für den gesetzlich bestimmten Zweck zu looſen;

5) die Bestimmung der Anlage III. des neuen Recrutirungs-Gesetzes §. 12, wonach bei Ablieferung des Recruten-Contingents eine völlig genügende Zahl Ersatzmannschaft mitzubringen und eventualiter der Districts-Behörde zu präsentiren ist;

6) die Bestimmung des §. 12 des neuen Recrutirungs-Gesetzes, rücksichtlich der Militairfreiheit inländischer Matrosen, wonach

   a. nur solche Matrosen, die in ihrem 21sten Lebensjahre wenigstens drei Jahre bereits auf Mecklenburgischen Schiffen zur See gefahren haben und zur Zeit der Auslooſung noch Seefahrer sind, sowohl vom Militairdienst, als auch im Falle die Reihenfolge des gezogenen Looſes sie treffen würde, von der Ablieferung an die Militair-Districts-Behörden befreiet sein sollen, und

   b. gleichzeitig mit den Auslooſungs- und Ablieferungslisten auch die Documente über das Vorhandensein der vorstehend sub a. erwähnten, die Entfreiung bedingenden Erfordernisse vollständig und genügend den Districts-Behörden vorgelegt werden müssen.

V. Aus den gesetzlichen Bestimmungen §. 18 bis 24, wegen der zulässigen Stellvertretung, wird hier noch besonders hervorgehoben, daß die desfallsigen Gesuche bei den Districts-Behörden dem Gesetze entsprechend während der Recrutirungszeit tempestive anzubringen sind, indem nach §. 18 des Gesetzes, das Recht des Dienstpflichtigen sich vertreten zu lassen, mit dem 10ten Tage nach seiner durch die Militair-Districts-Behörde an die Militair-Behörde beschafften Ablieferung aufhört.

Schwerin und Güstrow am 25sten August 1856.

Militair-Districts-Behörden
des Schwerinschen des Güstrowschen
Haupt-Districts.

Graf v. Oeynhausen. Ed. Dreves. Koch. E. von Bülow. J. Klockmann. Langfeldt.

Anlage A.

Zur Ablieferung der Militairpflichtigen aus dem Geburtsjahre vom 1sten Januar 1835 einschließlich bis zum 31sten December 1835 einschließlich, nach Maaßgabe der vorher durch die Auslooſungs-Bezirks-Behörden vorzunehmenden Looſung, hat die unterzeichnete Schwerinſche Militair-Diſtricts-Behörde die Ablieferungstage nach den in der Anlage II. zum neuen Recrutirungs-Geſetze vom 25ſten Julius d. J. feſtgeſetzten Orten hin, unter Beifügung der vom hohen Großherzoglichen Miniſterium des Innern beſtätigten Repartition der zur Militairpflicht zu ſtellenden brauchbaren Mannſchaft, für jeden Auslooſungs-Bezirk in folgender Weiſe beſtimmt:

	Haben repartitionsmäßig zu ſtellen: Mann.		
	Combattanten.	Kriegserſatz.	Nicht-Combattanten.
I. Doberan.			
Dahin haben abzuliefern: am 1ſten October d. J.			
das Domanial-Amt Bützow-Rühn . . .	16	1	1
das Domanial-Amt Buckow	10	1	1
das ritterſchaftliche Amt Buckow	20	1	2
die Stadt Neubuckow	3	—	—
am 2ten October d. J.			
das Domanial-Amt Doberan	25	2	2
die Stadt Bützow	8	1	1
die Stadt Kröpelin	4	—	—
II. Wismar.			
Dahin haben abzuliefern: am 4ten October d. J.			
das Domanial-Amt Mecklenburg-Redentin .	11	1	1
das Domanial-Amt Grevesmühlen . . .	12	1	1
das ritterſchaftliche Amt Mecklenburg . . .	13	1	1
das ritterſchaftliche Amt Sternberg . . .	5	—	—
die Stadt Wismar	24	1	2
die Stadt Grevesmühlen	5	—	—
am 6ten October d. J.			
das Domanial-Amt Sternberg-Warin . .	9	1	1
das Domanial-Amt Neukloſter	7	—	1
das Domanial-Amt Poel	4	—	—
Latus	176	11	14

	Haben repartitionsmäßig zu stellen: Mann.		
	Combattanten.	Kriegserfatz.	Nicht-Combattanten.
Transport	176	11	14
das ritterschaftliche Amt Grevesmühlen . .	37	2	3
die Stadt Sternberg	5	—	—
die Stadt Brüel	3	—	—
die Stadt Warin	2	—	—
III. Schwerin.			
Dahin haben abzuliefern:			
am 8ten October d. J.			
das Domanial-Amt Wittenburg	9	1	1
das Domanial-Amt Zarrentin	5	—	—
das ritterschaftliche Amt Schwerin	16	1	1
die Stadt Schwerin	26	2	2
die Stadt Wittenburg	5	—	—
die Stadt Gadebusch	5	—	—
die Stadt Rehna	5	—	—
am 9ten October d. J.			
das Domanial-Amt Schwerin	26	2	2
das Domanial-Amt Boizenburg	12	1	1
das Domanial-Amt Gadebusch	5	—	—
das Domanial-Amt Rehna	6	—	1
das ritterschaftliche Amt Crivitz	11	1	1
das ritterschaftliche Amt Gadebusch . . .	11	1	1
die Stadt Hagenow	7	—	1
am 10ten October d. J.			
das Domanial-Amt Hagenow	23	1	2
das Domanial-Amt Crivitz	12	1	1
das ritterschaftliche Amt Wittenburg . . .	25	2	2
das ritterschaftliche Amt Boizenburg . . .	4	—	—
die Stadt Boizenburg	8	1	1
die Stadt Crivitz	4	—	—
IV. Ludwigslust.			
Dahin haben abzuliefern:			
am 13ten October d. J.			
Latus	448	27	34

	Haben repartitionsmäßig zu stellen: Mann.		
	Combattanten.	Kriegsersatz.	Nicht-Combattanten.
Transport	448	27	34
das Domanial-Amt Neustadt	22	1	2
das Domanial-Amt Dömitz	12	1	1
das Domanial-Amt Lübtheen	6	—	—
das Domanial-Amt Lübz-Marnitz	20	1	2
das ritterschaftliche Amt Grabow	6	—	—
die Stadt Dömitz	4	—	—
die Stadt Neustadt	4	—	—
am 14ten October d. J.			
das Domanial-Amt Grabow-Eldena . . .	26	2	2
der Flecken Ludwigslust	7	1	1
das ritterschaftliche Amt Lübz	18	1	1
die Stadt Parchim	15	1	1
die Stadt Grabow	9	1	1
die Stadt Lübz	4	—	—
Summa	601	36	45

Das Geschäft beginnt täglich um 9 Uhr Morgens.

Schwerin am 25sten August 1856.

Schwerinsche Militair-Districts-Behörde.

Graf v. Oeynhausen. Ed. Dreves. Koch.

Anlage B.

Zur Ablieferung der Militairpflichtigen aus dem Geburtsjahre vom 1sten Januar 1835 einschließlich bis zum 31sten December 1835 einschließlich, nach Maaßgabe der vorher durch die Ausloosungs-Bezirks-Behörden vorzunehmenden Loosung, hat die unterzeichnete Güstrowsche Militair-Districts-Behörde die Ablieferungs-Tage nach den in der Anlage II. zum neuen Recrutirungs-Gesetze vom 25sten Julius d. J. festgesetzten Orten hin, unter Beifügung der vom hohen Großherzoglichen Ministerium des Innern bestätigten Repartition der zur Militairpflicht zu stellenden brauchbaren Mannschaft, für jeden Ausloosungs-Bezirk in folgender Weise bestimmt:

	Haben repartitionsmäßig zu stellen: Mann.		
	Combattanten.	Kriegs-Ersatz.	Nicht-Combattanten.
I. Waren.			
Dahin haben abzuliefern: am 3ten October d. J.			
die Stadt Waren	11	1	1
das Domanial-Amt Wredenhagen	7	1	1
das ritterschaftliche Amt Wredenhagen	14	1	1
die Stadt Penzlin	5	—	—
das ritterschaftliche Amt Plau	2	—	—
das Kloster-Amt Malchow	6	—	—
das ritterschaftliche Amt Neustadt	13	1	1
die Stadt Malchow	4	—	—
die Stadt Röbel	6	—	1
II. Malchin.			
Dahin haben abzuliefern: am 4ten October d. J.			
das ritterschaftliche Amt Stavenhagen	44	3	4
die Stadt Stavenhagen	4	—	—
das Domanial-Amt Stavenhagen	8	1	1
die Stadt Gnoien	6	—	—
die Stadt Malchin	8	1	1
am 6ten October d. J.			
das Domanial-Amt Dargun	16	1	2
die Stadt Neukalden	5	—	—
das ritterschaftliche Amt Neukalden	9	1	1
das ritterschaftliche Amt Gnoien	18	2	1
der Bezirk Jvenack	5	—	—
die Stadt Teterow	7	1	1
III. Güstrow.			
Dahin haben abzuliefern: am 8ten October d. J.			
die Stadt Güstrow	20	2	1
die Stadt Goldberg	4	—	—
die Stadt Plau	7	—	1
die Stadt Krackow	2	—	—
das ritterschaftliche Amt Goldberg	6	—	—
Latus	237	16	18

	Haben repartitionsmäßig zu stellen: Mann.		
	Combattanten.	Kriegs-Ersatz.	Nicht-Combattanten.
Transport	237	16	18
die Stadt Laage	3	—	—
das Domanial-Amt Güstrow	18	1	2
das Domanial-Amt Rossewitz	3	—	—
das Domanial-Amt Goldberg-Plau	11	1	1
das Kloster-Amt Dobbertin	13	1	1
am 9ten October d. J.			
das ritterschaftliche Amt Güstrow	31	2	2
das Domanial-Amt Schwaan	11	1	1
das ritterschaftliche Amt Schwaan	2	—	—
die Stadt Schwaan	3.	—	—
IV. Rostock.			
Dahin haben abzuliefern: am 11ten October d. J.			
die Stadt Rostock	37	2	4
der Flecken Warnemünde	2	—	—
der Rostocker District	14	1	1
das Domanial-Amt Toitenwinkel	4	—	—
die Stadt Sülz	5	—	—
die Stadt Marlow	3	—	—
die Stadt Tessin	4	—	—
am 13ten October d. J.			
das Domanial-Amt Ribnitz	16	1	1
die Stadt Ribnitz	7	—	1
das Kloster-Amt Ribnitz	2	—	—
das ritterschaftliche Amt Ribnitz	12	1	1
Summa	438	27	33

Das Geschäft beginnt täglich um 8 Uhr Morgens.

Güstrow am 25sten August 1856.

Güstrowsche Militair-Districts-Behörde.

E. von Bülow. J. Klockmann. Langfeldt.

№ 30.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1856.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag den 4. September 1856.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Publicandum, betreffend die Auswanderung militairpflichtiger Personen. (2) Publicandum, betreffend den Ausbruch der Lungenseuche des Rindviehs im Herzogthum Holstein. (3) Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung von Telegraphen-Stationen in Malchin, Neubrandenburg, Neustrelitz und Waren.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) Unter Hinweisung auf die Vorschrift in §. 51 des neuen Recrutirungs-Gesetzes vom 25sten Julius d. J., wornach es zur Auswanderung junger Leute, welche das achtzehnte Lebensjahr vollendet und ihrer Militairpflicht noch nicht genügt haben, der besonderen landesherrlichen Erlaubniß bedarf, wird den Auswanderungs-Agenten hiedurch bei der in §. 8 sub 2 der Verordnung vom 8ten Junius 1852 angedrohten Strafe aufgegeben, Verträge über die Beförderung solcher Personen, von deren Alter sie sich erforderlichen Falls durch Einsicht des Taufscheins zu überzeugen haben, nicht eher abzuschließen, als bis ihnen die Erfüllung der Militairpflicht nachgewiesen, oder der Auswanderungs-Consens vorgelegt ist.

Die Ortsobrigkeiten, denen die betreffenden Nachweise bei der Visirung der Beförderungsverträge mit einzureichen sind, werden angewiesen, auf die Befolgung der vorstehenden Bestimmung zu achten.

Schwerin am 30sten August 1856.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage.

Schmidt.

---

(2) Da nach einer amtlichen Bekanntmachung des Königlich Dänischen Ministeriums für das Herzogthum Schleswig vom 28sten Julius d. J. in verschiedenen Gegenden des Herzogthums Holstein die Lungenseuche des Rindviehs von Neuem zum Ausbruch gekommen ist, so werden hiedurch die Publikate vom 4ten und vom 12ten August 1852 — Regierungs-Blatt Nr. 20 und 22 — wegen der gänzlichen Absperrung der westlichen und südwestlichen Landesgrenze, von der Elbe bis zur See, desgleichen der gesammten Seeküste, gegen die Ein- und Durchführung von Rindvieh aller Art, so wie der rohen Theile von geschlachtetem oder gefallenem Rindvieh, bis auf Weiteres von Neuem in Wirksamkeit gesetzt.

Zugleich werden alle betreffenden Behörden des Landes hiedurch angewiesen, die Ausführung dieser Anordnung auf das Sorgfältigste zu überwachen und gegen die etwaigen Zuwiderhandlungen auf das Nachdrücklichste einzuschreiten.

Schwerin am 2ten September 1856.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium. Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

---

(3) Die zu Malchin, Neubrandenburg, Neustrelitz und Waren neu errichteten Telegraphen-Stationen werden am 1sten October dieses Jahres dem allgemeinen Depeschen-Verkehr eröffnet werden. Auch auf ihnen werden, wie auf den übrigen zum Mecklenburg-Schwerinschen Staats-Telegraphen gehörigen Stationen, Depeschen in Englischer Sprache zur Beförderung angenommen.

Schwerin am 1sten September 1856.

Großherzogliche Telegraphen-Direction.

E. Meyer.

III. Abtheilung.

(1) Der bisherige Succentor Schliemann an der Stadtschule in Malchin ist zum Conrector, und der Candidat der Theologie Lösewitz zum Succentor an derselben Schule ernannt worden.

Schwerin am 26sten August 1856.

---

(2) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Hauptmann von Both des zweiten Bataillons, constatirter Invalidität halber, den erbetenen Abschied mit Pension ertheilt.

Schwerin am 29sten August 1856.

---

(3) Vor dem Justiz-Ministerium hat der Ludwig Koch den Lehneid wegen des von ihm angekauften Lehnguts Suckow, Amts Lübz, am 18ten v. M. abgeleistet.

№ 31.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1856.

Ausgegeben Schwerin, Freitag den 12. September 1856.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 24. Weiteres Publicandum wegen Vornahme der diesjährigen Erndtearbeiten auch Sonntags nach beendigtem Gottesdienste.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(№ 24.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Da in Folge der anhaltend ungünstigen Witterung die Erndtearbeiten bisher eine große Verzögerung erlitten haben, auch die durch Unsere Bekanntmachung vom 18ten v. M. zur Arbeit freigegebenen Sonntage des Wetters halber nur theilweise zu diesem Zwecke haben benutzt werden können: so wollen Wir, im Verfolg Unserer vorgenannten Bekanntmachung, hierdurch gestatten, daß annoch an den beiden nächsten Sonntagen nach gänzlich beendigtem Gottesdienste die Erndtearbeit verrichtet werde. Es darf jedoch die Arbeit nur mit Einwilligung der Arbeiter vorgenommen, und mit derselben nicht früher, als eine Stunde nach der Beendigung des Gottesdienstes, der Anfang gemacht werden.

Gegeben durch Unser Ministerium, Abtheilung für geistliche Angelegenheiten, Schwerin am 9ten September 1856.

Friedrich Franz.

v. Schröter.

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben am 29sten v. M. aus den Händen des bisherigen Königlich Preußischen Geschäftsträgers bei der Großherzoglichen Regierung, des Geheimen Legationsraths von Kamptz, das Schreiben entgegenzunehmen geruht, wodurch derselbe von Sr. Majestät dem Könige von Preußen als Minister-Resident bei dem Großherzoglichen Hofe beglaubigt worden ist.

Schwerin am 1sten September 1856.

---

(2) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Geheimen Amtsrath Hundt zu Doberan den Charakter als Landdrost unter dem 24sten Junius d. J. zu verleihen geruht.

Schwerin am 1sten September 1856.

---

(3) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den Premier-Lieutenant von Bassewitz des Grenadier-Garde-Bataillons zum Hauptmann beim 2ten Bataillon, und

den Second-Lieutenant Görbitz des 2ten Bataillons zum Premier-Lieutenant bei diesem Bataillon zu ernennen.

Schwerin am 3ten September 1856.

---

(4) Der Doctor der Medicin Hermann Brandenburg-Schäffer in Rostock ist zum Kreis-Chirurgus für das Amt Toitenwinkel ernannt worden.

Schwerin am 4ten September 1856.

---

(5) Dem Doctor der Medicin Johann Heinrich Otto Pfeiffer aus Bellahn ist die Concession zur unbeschränkten medicinisch-chirurgischen Praxis, mithin zur Ausübung der Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe, ertheilt worden.

Schwerin am 4ten September 1856.

---

(6) In Folge Vereinbarung zwischen den bisherigen Miteigenthümern des Allodialguts Danneborth, Amts Buckow, sind der Pächter August Schubart zu Gallentin und der Pächter Ludwig Schubart zu Danneborth die alleinigen Eigenthümer des gedachten Gutes geworden und als solche heute anerkannt.

Schwerin am 5tem September 1856.

---

(7) Vor dem Justiz-Ministerium haben am 5ten d. M. resp. den Lehn- und Homagialeid abgeleistet:

der Hans Heinrich Friedrich Gottlieb von Bülow wegen des, nach stattgehabter Auseinandersetzung mit seinem Bruder und bisherigen Miteigenthümer, dem Ernst von Bülow, auf ihn zum ausschließlichen Eigenthume übergegangenen Lehnguts Tessin, Amts Crivitz,

der von Bülow auf Wamekow, als Vormund des minorennen Ernst Jobst Heinrich Hans Carl von Bülow, wegen des auf seinen gedachten Curanden übergegangenen Lehn- und Allodialguts Kuhlen, Amts Crivitz, und

der Julius Schmidt wegen des von ihm angekauften Allodialguts Dammwolde, Amts Wredenhagen.

Es wird hierdurch gebeten, die Beiträge zum ersten Theile des Staats-Kalenders für das Jahr 1857 vor dem Ablauf des Monats November, die zum zweiten Theile aber spätestens vor dem Ende des Monats October an den Unterzeichneten, und die Berichte über die Veränderungen in den Domanial-Aemtern in den ersten acht Tagen nach Michaelis d. J. an das hohe Großherzogliche Ministerium des Innern einzusenden.

Schwerin am 9ten September 1856.

P. F. R. Faull.

№ 32.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1856.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend den 20. September 1856.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 25. Declarator-Verordnung zur Reden-Verordnung vom 1sten Junius 1853, die Ausführung der Gothaer Convention über die wechselseitige Uebernahme Auszuweisender betreffend.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend eine Zusatz-Bestimmung zu der Gothaer Convention vom 15ten Julius 1851 wegen gegenseitiger Uebernahme Auszuweisender. (2) Bekanntmachung, betreffend das von der Gräfin W. von Moltke errichtete Familien-Fideicommiß über das Allodialgut Stützkow c. p. (3) Bekanntmachung des Ergebnisses der Rechnung des Wittwen-Instituts für Civil- und Militair-Diener aus den Jahrgängen vom 1sten April 18⅓. (4) Bekanntmachung des Ergebnisses der Rechnung des Prediger-Wittwen-Instituts für die Jahre vom 1sten April 18⅓.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(№ 25.) **Friedrich Franz,** von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Mit Bezug auf die unter dem heutigen Datum publicirte, unter gesammten der Gothaer Convention vom 15ten Julius 1851 über die wechselseitige Uebernahme Auszuweisender beigetretenen Staaten, mit Ausnahme des Königreichs Baiern, vereinbarte Zusatz-Bestimmung zu dieser Vereinbarung verordnen Wir, nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, zur Erläuterung Unserer Reden-Verordnung vom 1sten Junius 1853 in ihrer Anwendung auf die durch die getroffene Vereinbarung entstehenden Verhältnisse, hierdurch:

daß die in Folge solcher neuen Vereinbarung in die hiesigen Lande zu übernehmenden ehelichen und unehelichen Kinder diesseitiger Unterthanen rücksichtlich ihrer Ortsangehörigkeit im Inlande — wenn sie nicht etwa eine selbstständige Ortsangehörigkeit nach den bestehenden Gesetzen erlangt haben — nach den aus §. 2 der Neben-Verordnung vom 1sten Junius 1853 zu bemessenden Angehörigkeits-Verhältnissen des ehelichen Vaters, event. der ehelichen Mutter, bei unehelichen Kindern der Mutter, denen sie nach Vorschrift der Gesetze zu folgen haben, zu beurtheilen sind. Gesammte Behörden haben hiernach in den betreffenden Fällen zu verfahren.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 28sten August 1856.

Friedrich Franz.

v. Schröter. v. Brock.

Declarator-Verordnung
zur Neben-Verordnung vom 1sten Junius 1853, die Ausführung der Gothaer Convention über die wechselseitige Uebernahme Auszuweisender betreffend.

II. Abtheilung.

(1) Nachdem unter gesammten, der Convention über die wechselseitige Uebernahme Auszuweisender d. d. Gotha d. 15ten Julius 1851 beigetretenen Staaten, mit Ausnahme des Königreichs Baiern, eine Zusatz-Bestimmung zu dem gedachten Vertrage, also lautend:

Eheliche Kinder (Descendenten ersten Grades) müssen von dem Staate, welchem der Vater zur Zeit ihrer Geburt als Unterthan angehörte, auch dann, wenn nach der Gesetzgebung dieses Staates die Unterthanschaft des Vaters auf die Kinder nicht übergegangen sein sollte, ebenso übernommen werden, als ob dieselben durch die Geburt die Unterthans-Eigenschaft des Vaters erworben hätten (§§. 1 und 4 des Vertrages vom 15ten Julius 1851), es sei denn, daß sie etwa Unterthanen eines der übrigen contrahirenden Staaten geworden wären. Dasselbe gilt von unehelichen Kindern (Descendenten ersten Grades) in Beziehung auf deren Mutter (§. 1 und 5 alinea b. a. a. O.)

vereinbart worden, bringt das unterzeichnete Ministerium diese Vereinbarung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, und haben sich die betreffenden Behörden darnach zu achten.

Schwerin am 28sten August 1856.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.
v. Schröter. v. Brock.

---

(2) Die Gräfin Wilhelmine von Moltke, geb. von Blücher, hat über ihr im Amte Stavenhagen belegenes Allodialgut Gützkow c. p. Adamshof, Hüttenhof und Röckwitz, nebst Einsaaten und einigen sonstigen Zubehörungen, unter dem 3ten Februar d. J. ein Familien-Fideicommiß errichtet, welches am 22sten Februar d. J. landesherrlich bestätigt worden ist.

Schwerin am 10ten September 1856.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.
v. Schröter.

---

(3) Das Ergebniß der Rechnung des Wittwen-Instituts für Civil- und Militair-Diener aus den beiden Jahrgängen vom 1sten April 1854 bis dahin 1856 wird in Gemäßheit der Schlußbestimmung des §. 55 des Fundationsbriefes vom 1sten September 1797 durch den nachstehenden Auszug zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Schwerin am 3ten September 1856.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für geistliche Angelegenheiten.
v. Schröter.

Stand

der Pensions-Anstalt für Wittwen der Civil- und Militair-Diener, entnommen aus der Rechnung vom 1sten April 1854 bis dahin 1855.

I. Einnahme.

1) Reste.

	Courant.
a. Cassenbestand aus der Rechnung vom 1sten April 185$\frac{3}{4}$	— ß — ß — ₰

b. Activ-Ausstände:
1) Aus der Zeit vor dem 1sten April 1854 . . . 75 ₰ 32 ßr — Sr.
2) Aus der Zeit nach dem 1sten April 1854 . . . 141 „ 34 „ 2 „

2) Laufendes.

a. Gesetzliche Beiträge der Genossen, und zwar:
1) Antritts- und Receptions-Gelder:
pro Joh. und Michaelis 1854 276 ₰ 43 ßr 10 Sr.
pro Weihn. und Ostern 18⅔ 760 „ 39 „ 6 „
1037 „ 35 „ 4 „
2) Beiträge:
pro Joh. und Michaelis 1854 14,828 „ 12 „ 4 „
pro Weihn. und Ostern 18⅔ 15,021 „ 12 „ 4 „
29,849 „ 24 „ 8 „
b. Pensions-Abzüge wegen Bezugs der Pension im Auslande . . . . . 102 „ 4 „ — „
c. Gesetzliche Zuschüsse aus landesherrlicher Casse:
pro Johannis und Michaelis 1854 . 5833 ₰ 16 ßr
pro Weihnachten und Ostern 18⅔ . 5833 „ 16 „
11,666 „ 32 „ — „
d. Zinsen aus den als Fonds angelegten Capitalien:
pro Johannis 1854 . . . . . 6983 ₰ 16 ßr
pro Antonii 1855 . . . . . 6983 „ 16 „
13,966 „ 32 „ — „
e. Außerordentlich . . . . . — „ — „ — „
f. Ex monitis . . . . . — „ — „ — „
Summa der Einnahme 56,840 ₰ 2 ßr 2 Sr.

II. Ausgabe.

1) Reste.

a. Bezahlte Pensions-Rückstände:
1) an Wittwen . . . . . 19 ₰ 21 ßr 4 Sr.
2) an Erben bereits verstorbener Wittwen . . . 106 „ 30 „ 9 „
b. Zuviel Angesetztes zurückgezahlt . . . . . — „ — „ — „

2) Laufendes.

a. Pensionen an Erben im Rechnungs-Jahr verstorbener Wittwen . . . . . 780 „ 10 „ — „
b. Pensionen an Wittwen:

pro 1sten October 1854 . .	27,046	29	6
pro 1sten April 1855 . .	27,372	44	—
	54,419	25	6
c. Erstatteter Vorschuß	126	46	—
d. Zuviel Erhobenes zurückgezahlt	1	45	4
e. Capital-Anlegung:			
pro Johannis 1854	—	—	—
pro Antonii 1855	—	—	—
f. Administrations-Kosten:			
1) Gehalte und Remunerationen:			
pro Johannis und Michaelis 1854 .	430	7	
pro Weihnachten und Ostern 18$\frac{54}{55}$.	417	43	
	848	2	—
2) Schreibmaterialien, Druckkosten, Buchbinder-Arbeiten ꝛc.	74	34	3
g. Unvermeidlich gestundete, aber in Einnahme gestellte Beiträge	58	38	3
h. Außerordentlich	—	—	—
i. Ex monitis	—	—	—
Summa der Ausgabe	56,436	13	5

III. Abschluß.

Einnahme	56,840	2	2
Ausgabe	56,436	13	5
Vorrath	403	36	9

IV. Darstellung des Fonds.

a. Capitalien.

Bei Großherzoglicher Reluitions-Casse stehen zinsbar belegt 349,166 ℳ 32 ß Cour.

b. Activ-Ausstände.

1) Aus der Zeit vor 1stem April 1854	122	40	—
2) Aus der Zeit nach 1stem April 1854	58	38	3

V. Personalbestand der Anstalt.

1) Zahl der beitragenden Instituts-Mitglieder	1634.
2) Zahl der Wittwen, welche am 1sten April 1855 Pensionen empfingen	519.

Stand

der Pensions-Anstalt für Wittwen der Civil- und Militair-Diener, entnommen aus der Rechnung vom 1sten April 1855 bis dahin 1856.

I. Einnahme.

		Courant.
	1) Reste.	
a.	Cassen-Vorrath aus der Rechnung 1sten April $18\frac{55}{56}$	403 ℔ 36 ß 9 ₰
b.	Activ-Ausstände:	
	1) Aus der Zeit vor dem 1sten April 1855 . . .	16 „ 8 „ — „
	2) Aus der Zeit nach dem 1sten April 1855 . . .	343 „ 20 „ 7 „
	2) Laufendes.	
a.	Gesetzliche Beiträge der Genossen, und zwar:	
	1) Antritts- und Receptions-Gelder:	
	pro Joh. und Michaelis 1855 253 ℔ 38 ß 10 ₰	
	pro Weihn. und Ostern $18\frac{55}{56}$ 119 „ — „ — „	
		372 „ 38 „ 10 „
	2) Beiträge:	
	pro Joh. und Michaelis 1855 15,270 ℔ 25 ß 4 ₰	
	pro Weihn. und Ostern $18\frac{55}{56}$ 15,272 „ 45 „ 4 „	
		30,543 „ 22 „ 8 „
b.	Gesetzliche Zuschüsse aus landesherrlicher Casse:	
	pro Johannis und Michaelis 1855 5833 ℔ 16 ß	
	pro Weihnachten und Ostern $18\frac{55}{56}$ 5833 „ 16 „	
		11,666 „ 32 „ — „
c.	Pensions-Abzüge wegen Bezugs von Pensionen im Auslande	102 „ 4 „ — „
d.	Zinsen:	
	1) aus den als Fonds angelegten Capitalien:	
	pro Johannis 1855 . . . . . 6983 ℔ 16 ß	
	pro Antonii 1856 . . . . . 6983 „ 16 „	
		13,966 „ 32 „ — „
	2) auf interimistisch belegt gewesene Capitalien . . .	9 „ 10 „ — „
e.	Ex monitis	— „ — „ — „
	Summa der Einnahme	57,424 ℔ 12 ß 10 ₰

II. Ausgabe.

1) Reste.

a. Bezahlte Pensions-Rückstände:

1) an Wittwen			80 ₰ 10 ß — ₰
2) an Erben bereits verstorbener Wittwen			76 „ 27 „ — „
b. Zuviel Angesetztes zurückgezahlt			— „ — „ — „

2) Laufendes.

a. Pensionen an Erben im Rechnungs-Jahr verstorbener Wittwen			776 „ 27 „ — „
b. Pensionen an Wittwen:			
pro 1sten October 1855	27,128 ₰ 31 ß — ₰		
pro 1sten April 1856	27,159 „ 30 „ 6 „		
			54,288 „ 13 „ 6 „
c. Erstatteter Vorschuß			— „ — „ — „
d. Zuviel Erhobenes zurückgezahlt			— „ — „ — „
e. Capital-Anlegung:			
pro Johannis 1855			— „ — „ — „
pro Antonii 1856			— „ — „ — „
f. Administrations-Kosten:			
1) Gehalte und Remunerationen:			
pro Johannis und Michaelis 1855	419 ₰ 22 ß		
pro Weihnachten und Ostern 18⅝⅝	414 „ 34 „		
			834 „ 8 „ — „
2) Schreibmaterialien, Drucksachen, Buchbinder-Arbeiten, öffentliche Blätter			71 „ 18 „ — „
g. Unvermeidlich gestundete, aber in Einnahme gestellte Beiträge			51 „ 16 „ — „
h. Außerordentlich			62 „ 21 „ 9 „
i. Ex monitis			— „ — „ — „
		Summa der Ausgabe	56,240 ₰ 45 ß 3 ₰

III. Abschluß.

Einnahme			57,424 ₰ 12 ß 10 ₰
Ausgabe			56,240 „ 45 „ 3 „
		Vorrath	1183 ₰ 15 ß 7 ₰

IV. Darstellung des Fonds.

a. Capitalien.

Bei Großherzoglicher Reluitions-Casse stehen zinsbar belegt 349,166 ₰ 32 ß Cour.

b. Activ-Ausstände.

1) Aus der Zeit vor 1stem April 1855		144 ₰ — ß
2) Aus der Zeit nach 1stem April 1855		51 „ 16 „

V. Personalbestand der Anstalt.

1) Zahl der beitragenden Instituts-Mitglieder . . . . . 1647.
2) Zahl der Wittwen, welche am 1sten April 1856 Pensionen empfingen 524.

---

(4) Das Ergebniß der Rechnung des Prediger-Wittwen-Instituts für die beiden Jahre vom 1sten April 1854 bis dahin 1856 wird in Gemäßheit des §. 55 der Fundations-Acte vom 12ten Mai 1835 durch nachfolgenden Auszug zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Schwerin am 3ten September 1856.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für geistliche Angelegenheiten.

v. Schröter.

Stand

der Pensions-Anstalt für Wittwen der Prediger und Schullehrer, entnommen aus der Rechnung vom 1sten April 1854 bis dahin 1855.

I. Einnahme.

			Courant.
1) Reste.			
a. Vorrath aus der Rechnung vom 1sten April 18$\frac{53}{54}$.			2893 ℔ 16 ß — ₰
b. Activ-Ausstände:			
1) aus der Zeit vor 1stem April 1854	76 ℔ 4 ß — ₰		
2) aus der Zeit nach 1stem April 1854	50 - 28 - 5 -		
			126 - 32 - 5 -
2) Laufendes.			
a. Gesetzliche Beiträge der Genossen, und zwar:			
A. der Prediger und studirten Schullehrer:			
1) Antritts- und Receptions-Gelder			
pro Johannis und Michaelis 1854	57 ℔ 26 ß 8 ₰		
pro Weihnachten und Ostern 18$\frac{54}{55}$	54 - 21 - 4 -		
			112 - — - — -
2) Beiträge pro Joh. u. Mich. 1854	3628 ℔ 16 ß 4 ₰		
pro Weihn. u. Ostern 18$\frac{54}{55}$	3617 - 38 - — -		
			7246 - 6 - 4 -

B. der

B. der unstudirten Schullehrer ꝛc.:

1) Antritts- und Receptions-Gelder			
pro Johannis und Michaelis 1854	61 ₰ 33 ß — ₰		
pro Weihnachten und Ostern 18$\frac{55}{56}$	17 „ 17 „ — „		
		79 ₰	2 ß — ₰
2) Beiträge pro Joh. u. Mich. 1854	2433 ₰ 25 ß — ₰		
pro Weihn. u. Ostern 18$\frac{55}{56}$	2468 „ 36 „ 8 „		
		4902 „	13 „ 8 „
b. Gesetzliche Zuschüsse:			
a. aus landesherrlicher Casse pro Joh. und Michaelis 1854	1557 ₰ 24 ß — ₰		
pro Weihn. u. Ostern 18$\frac{55}{56}$	1557 „ 24 „ — „		
		3115 „	— „ — „
b. aus der Cämmerei-Casse zu Güstrow			
pro Joh. und Michaelis 1854 .	7 ₰ — ß — ₰		
pro Weihnachten u. Ostern 18$\frac{55}{56}$	7 „ — „ — „		
		14 „	— „ — „
c. Zinsen aus den als Fonds angelegten Capitalien pro Johannis 1854	4576 ₰ 32 ß — ₰		
pro Antonii 1855	4716 „ 32 „ — „		
		9293 „	16 „ — „
d. Außerordentliche Einnahme		— „	— „ — „
e. Ex monitis		— „	— „ — „
Summa der Einnahme		27,781 ₰	38 ß 5 ₰

II. Ausgabe

1) Reste.

a. Bezahlte Pensions-Rückstände:		
I. an Wittwen, und zwar		
1) Prediger und studirter Lehrer	— ₰ — ß — ₰	
2) unstudirter Lehrer	25 „ 25 „ — „	
II. an Erben bereits verstorbener Wittwen		
1) Prediger und studirter Schullehrer	— „ — „ — „	
2) unstudirter Schullehrer	18 „ 11 „ — „	
b. Zuviel Angesetztes zurückgezahlt	— „ — „ — „	

2) Laufendes.

a. Pensionen, welche den Erben im Rechnungsjahre verstorbener Wittwen noch gebührten:	
1) an Erben von Prediger- ꝛc. Wittwen	123 ₰ 46 ß — ₰
2) an Erben unstudirter Lehrer-Wittwen	20 „ 2 „ 6 „

b. Pensionen an Wittwen:

1) Prediger und studirter Schullehrer

pro 1sten October 1854 . . .	4105 ℳ 10 ß	
pro 1sten April 1855	4262 „ 34 „	
		8367 ℳ 44 ß — ₰

2) unstudirter Schullehrer

pro 1sten October 1854 . . .	2606 ℳ 37 ß	
pro 1sten April 1855	2610 „ 20 „	
		5217 „ 9 „ — „

c. Zuviel Erhobenes zurückgezahlt . . . . . — „ — „ — „

d. Capital-Anlegung pro Johannis 1854 . 7000 ℳ
pro Antonii 1855 . 3000 „
10,000 „ — „ — „

e. Administrations-Kosten:

I. Gehalte und Remunerationen:

pro Johannis und Michaelis 1854	327 ℳ 7 ß	
pro Weihnachten und Ostern 18$\frac{54}{55}$	366 „ 3 „	
		693 „ 10 „ — „

II. Schreibmaterialien, Buchbinder-Arbeiten ꝛc. . . . 77 „ 12 „ — „

f. Unvermeidlich gestundete, aber in Einnahme gestellte Beiträge ꝛc. . . . . — „ — „ — „

g. Außerordentlich . . . . . — „ — „ — „

h. Ex monitis . . . . . — „ — „ — „

Summe der Ausgabe 24,543 ℳ 15 ß 6 ₰

III. Bilance.

Einnahme	27,781 ℳ 38 ß 5 ₰
Ausgabe	24,543 „ 15 „ 6 „
Vorrath	3238 ℳ 22 ß 11 ₰

IV. Darstellung des Fonds.

a. Capitalien.

Nach der vorigen Rechnung standen bei Großherzoglicher Reluitions-Casse belegt	228,833$\frac{1}{3}$ ℳ Courant.
Hiezu die pro 1sten April 18$\frac{54}{55}$ weiter belegten . .	10,000 „ „
Summa des Capitals	238,833$\frac{1}{3}$ ℳ Courant.

b. Activ-Ausstände.

1) Aus der Zeit vor 1stem April 1854	235 ℳ 18 ß Courant.
2) Aus der Zeit nach 1stem April 1854	— „ — „ „
	235 ℳ 18 ß Courant.

V. Personalbestand der Anstalt.

1) Mitgliederzahl des Wittwen-Instituts:

a. Prediger und studirte Lehrer	406	1185 Mitglieder.
b. Organisten und unstudirte Lehrer . . .	779	

2) Am 1sten April 1855 standen im Genusse fundationsmäßiger Pensionen:

a. Prediger- und studirter Lehrer-Wittwen .	95	262 Wittwen.
b. unstudirter Lehrer-Wittwen	167	

Stand

der Pensions-Anstalt für Wittwen der Prediger und Schullehrer, entnommen aus der Rechnung vom 1sten April 1855 bis dahin 1856.

I. Einnahme.

1) Reste.

a. Vorrath aus der Rechnung vom 1sten April 18$\frac{54}{55}$.				3238 ℛ 22 ß 11 ₰
b. Activ-Ausstände:				
1) aus der Zeit vor 1stem April 1855	51 ℛ	4 ß	— ₰	
2) aus der Zeit nach 1stem April 1855	84 „	4 „	1 „	
				135 „ 8 „ 1 „

2) Laufendes.

a. Gesetzliche Beiträge der Genossen, und zwar:				
A. der Prediger und studirten Schullehrer:				
1) Antritts- und Receptions-Gelder				
pro Johannis und Michaelis 1855	57 ℛ	26 ß	8 ₰	
pro Weihnachten und Ostern 18$\frac{55}{56}$	34 „	10 „	8 „	
				91 ℛ 37 ß 4 ₰
2) Beiträge pro Joh. und Mich. 1855	3591 ℛ	12 ß		
pro Weihn. und Ostern 18$\frac{55}{56}$	3568 „	3 „		
				7159 „ 15 „ — „
B. der unstudirten Schullehrer ꝛc.:				
1) Antritts- und Receptions-Gelder				
pro Johannis und Michaelis 1855	28 ℛ	26 ß	10 ₰	
pro Weihnachten und Ostern 18$\frac{55}{56}$	6 „	10 „	8 „	
				34 „ 37 „ 6 „

2) Beiträge pro Joh. u. Mich. 1855 2493 ℳ 27 ß 3 ₰.
pro Weihn. u. Ostern $18\frac{55}{56}$ 2503 „ 28 „ 6 „
4997 ℳ 7 ß 9 ₰.

b. Gesetzliche Zuschüsse:
1) aus landesherrlicher Casse pro Joh. und Michaelis 1855 . . . . 1557 ℳ 24 ß — ₰.
pro Weihn. u. Ostern $18\frac{55}{56}$ 1557 „ 24 „ — „
3115 „ — „ — „

2) aus der Cämmerei-Casse zu Güstrow
pro Joh. und Michaelis 1855 . 7 ℳ — ß — ₰.
pro Weihnachten u. Ostern $18\frac{55}{56}$ 7 „ — „ — „
14 „ — „ — „

c. Zinsen aus den als Fonds angelegten Capitalien pro Johannis 1855 4776 ℳ 32 ß — ₰.
pro Antonii 1856 4916 „ 32 „ — „
9693 „ 16 „ — „

d. Außerordentliche Einnahme . . . . . — „ — „ — „
e. Ex monitis . . . . . — „ — „ — „

Summa der Einnahme 28,479 ℳ — ß 7 ₰.

II. Ausgabe.

1) Reste.

a. Bezahlte Pensions-Rückstände:
I. an Wittwen, und zwar
1) Prediger und studirter Schullehrer . . . . . — ℳ — ß — ₰.
2) unstudirter Schullehrer . . . . . 27 „ 16 „ 6 „
II. an Erben bereits verstorbener Wittwen
1) Prediger und studirter Schullehrer . . . . . 43 „ 36 „ — „
2) unstudirter Schullehrer . . . . . — „ — „ — „
b. Zuviel Angesetztes zurückgezahlt . . . . . — „ — „ — „

2) Laufendes.

a. Pensionen, welche den Erben im Rechnungsjahre verstorbener Wittwen noch gebührten:
1) an Erben von Prediger- ꝛc. Wittwen . . . . . 87 ℳ 24 ß — ₰.
2) an Erben unstudirter Lehrer-Wittwen . . . . . 54 „ 33 „ — „
b. Pensionen an Wittwen:
1) Prediger und studirter Schullehrer

pro

pro 1sten October 1855 .	4387 ℔	19 ß	— ₰	
pro 1sten April 1856 . .	4530 "	15 "	— "	
				8917 ℔ 34 ß — ₰
2) unstudirter Schullehrer				
pro 1sten October 1855 .	2644 ℔	6 ß	9 ₰	
pro 1sten April 1856 . .	2647 "	14 "	5 "	
				5291 " 21 " 2 "
c. Zuviel Erhobenes zurückgezahlt				— " — " — "
d. Capital-Anlegung pro Johannis 1855 .	7000 ℔			
pro Antonii 1856 . .	3000 "			
				10,000 " — " — "
e. Administrations-Kosten:				
I. Gehalte, Remunerationen:				
pro Johannis und Michaelis 1855	417 ℔	6 ß		
pro Weihnachten und Ostern 18⅝⅝	412 "	18 "		
				829 " 24 " — "
II. Schreibmaterialien, Buchbinderarbeiten ꝛc.				66 " 45 " — "
f. Unvermeidlich gestundete, aber in Einnahme gestellte Beiträge ꝛc.				13 " 34 " — "
g. Außerordentlich				62 " 21 " 9 "
h. Ex monitis				— " — " — "
Summa der Ausgabe				25,395 ℔ 1 ß 5 ₰

III. Bilance.

Einnahme	28,479 ℔	— ß	7 ₰
Ausgabe	25,395 "	1 "	5 "
Vorrath	3083 ℔	47 ß	2 ₰

IV. Darstellung des Fonds.

a. Capitalien.

Nach der voranfgehenden Rechnung standen bei Großherzoglicher Renitions-Casse belegt	238,833 ℔	16 ß Cour.
Hiezu die pro 1sten April 18⅝⅝ weiter belegten . .	10,000 "	— " "
Summa des Capitals	248,833 ℔	16 ß Cour.

b. Activ-Ausstände.

1) Aus der Zeit vor 1stem April 1855	184 ℔	4 ß Cour.
2) Aus der Zeit nach 1stem April 1855	13 "	34 " "
	197 ℔	38 ß Cour.

V. Personalbestand der Anstalt.

1) Mitgliederzahl des Wittwen-Instituts
   a. Prediger und studirte Lehrer 395
   b. Organisten und unstudirte Lehrer . . . 781 } 1176 Mitglieder.

2) Am 1sten April 1856 standen im Genusse fundationsmäßiger Pensionen:
   a. Prediger- und studirter Lehrer-Wittwen . 102
   b. unstudirter Lehrer-Wittwen . . . . . 172 } 274 Wittwen.

III. Abtheilung.

(1) Der bisher in der Eigenschaft eines außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers beim Großherzoglichen Hofe beglaubigt gewesene Kaiserlich Russische Geheimrath und Ritter, Freiherr Andreas von Budberg, hat am 6ten d. M. zu Doberan Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge in besonderer Audienz das Kaiserliche Schreiben zu überreichen die Ehre gehabt, wodurch derselbe von diesem Gesandtschaftsposten abberufen worden ist.

Schwerin am 9ten September 1856.

(2) Nachdem der interimistische Bürgermeister Boldt zu Hagenow seines Amtes entlassen ist, haben Se. Königliche Hoheit der Großherzog den Amtsverwalter Steffen zu Doberan wieder zum Bürgermeister in der Stadt Hagenow zu bestellen geruht.

Schwerin am 9ten September 1856.

№ 33.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1856.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag den 23. September 1856.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 26. Verordnung, betreffend die Vereinfachung der Prüfung der Auditoren.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Verlegung des diesjährigen Herbst-Jahrmarkts zu Dargun. (2) Publicandum, betreffend die Aufhebung der Absperrung der südlichen Landesgrenze an der Peignitz wegen der an mehreren Orten der letzteren zum Ausbruch gekommenen, jetzt aber erloschenen Lungenseuche des Rindviehs. (3) Bekanntmachung, betreffend das Reglement für den telegraphischen Verkehr auf den Linien des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(№ 26.) **Friedrich Franz,** von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Nach den an Unserer Verordnung vom 28sten Junius 1837, betreffend die Prüfung der Auditoren, gemachten Erfahrungen sind Wir der Ueberzeugung geworden, daß es angemessen ist, diese Prüfung noch mehr zu vereinfachen, und verordnen daher wie folgt:

1) Statt der in §. V. 1 der Verordnung vom 21sten April 1837, betreffend die Zulassung und Prüfung der Rechts-Candidaten, welche sich der Advocatur widmen wollen, vorgeschriebenen mehreren schriftlichen Arbeiten soll fortan nur eine Civilrelation aufgegeben und zu deren Anfertigung eine Frist von nur sechs Wochen gewährt werden.

Ist diese Frist abgelaufen, ohne daß die Arbeit eingereicht oder die Verzögerung nach dem Ermessen der Prüfungs-Commission genügend entschuldigt ist, so kann von Amtswegen noch eine vierzehntägige Frist gewährt werden. Ist aber auch diese abgelaufen und liegt keine genügende Entschuldigung vor, so sind die Acten zurückzufordern.

Der Candidat kann hierauf erst nach drei Monaten wieder neue Acten zu der Anfertigung einer Relation erhalten.

2) Die Clausurarbeiten werden beschränkt:

a. auf die Uebersetzung und Erklärung zweier, nicht besonders schwieriger Stellen des corpus juris civilis;

b. auf Beantwortung von fünf Fragen aus dem römischen Rechte, zwei Fragen aus dem deutschen Privatrechte, zwei Fragen aus dem gemeinen Civil-Processe, zwei Fragen aus dem gemeinen Criminalrechte.

Diese Arbeiten sind auf zwei Clausurtage, nach dem Ermessen der Prüfungs-Commission, zu vertheilen.

3) Aus der mündlichen Prüfung fällt das Staats- und Kirchenrecht, das Lehnrecht und das gesammte Mecklenburgische Recht hinweg.

Jedoch verbleibt es bei der Bestimmung, daß der Candidat das Staats-, Kirchen- und Lehnrecht auf der Universität gehört und die Zeugnisse darüber beigebracht haben muß.

4) Der Beschluß über das Gesammt-Ergebniß einer Prüfung ist sofort nach beendigtem mündlichen Examen zu fassen und dem dann wieder vorgerufenen Candidaten sofort mündlich zu eröffnen.

5) Ist der Candidat, gleichviel nach welchem Theile der Prüfung, als nicht befähigt zurückzuweisen, so stehen nicht allein die Zeit, nach welcher er sich wieder melden darf, sondern auch die Gegenstände, auf welche sich etwa die weitere Prüfung beschränken kann, zu dem Ermessen der Prüfungs-Commission.

6) In den vorstehenden Bestimmungen wird Unsere gedachte Verordnung vom 28sten Junius 1837 hierdurch abgeändert und sollen dieselben, soweit thunlich, auch auf die bereits anhängigen Prüfungen der Auditoren angewendet werden.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 20sten September 1856.

Friedrich Franz.

v. Schröter. v. Brock.

Verordnung,

betreffend

die Vereinfachung der Prüfung der Auditoren.

II. Abtheilung.

(1) Auf Antrag der Beamten zu Dargun ist es genehmigt, daß der diesjährige, in den Kalendern auf Freitag, den 31sten October, angesetzte Herbst-Jahrmarkt zu Dargun schon

am Donnerstag, den 23sten October,

abgehalten werde.

Schwerin am 12ten September 1856.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage.

Schmidt.

---

(2) Da nach amtlichen Anzeigen die im Februar d. J. an verschiedenen Orten der Prignitz zum Ausbruche gekommene Lungenseuche des Rindviehs nunmehr völlig erloschen ist, so wird die durch das Publicandum vom 12ten desselben Monats — Regierungs-Blatt No. 7 — angeordnete gänzliche Absperrung der südlichen Landesgrenze an der Prignitz gegen die Ein- und Durchführung von Rindvieh, so wie der rohen Theile von geschlachtetem oder gefallenem Rindvieh, hierdurch wieder aufgehoben.

Jedoch bewendet es auch wegen dieses Theiles der Landesgrenze bei der Verordnung vom 12ten December v. J. — Regierungs-Blatt No. 45 —, nach welcher die Ein- und Durchführung von Rindvieh aller Art über die diesseitige Landesgrenze bis auf Weiteres nur dann zulässig ist, wenn dasselbe mit einer genügenden obrigkeitlichen Bescheinigung begleitet ist, daß an dem Orte, woher dasselbe kommt, die Lungenseuche nicht besteht und seit einem Jahre nicht bestanden hat.

Schwerin am 19ten September 1856.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

---

(3) Nachdem das unter dem 20sten März 1854 (Regierungs-Blatt 1854, No. 13) publicirte Reglement für den internationalen telegraphischen Verkehr auf den Linien des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins seit jener Zeit mehrfache Aenderungen und Ergänzungen erlitten, ist eine Revision desselben noth-

wendig geworden. Das hierneben abgedruckte, von jetzt bis auf Weiteres gültige Reglement umfaßt außer jenen Veränderungen auch die für die interne telegraphische Correspondenz bestehenden speciellen Vorschriften, nebst einer Zusammenstellung der für jede der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Telegraphen-Stationen zur Zeit normirenden Tarife für von ihnen ab nach den einzelnen Vereins-Stationen (Anlage A.) und den hauptsächlichsten außerhalb der Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereinsländer belegenen Europäischen Telegraphen-Stationen (Anlage B.) zur Beförderung gelangenden Depeschen.

Indem die unterzeichnete Direction dies Reglement hiermit zur Kenntniß des Publikums bringt, macht sie, zur Verhütung von Mißverständnissen, noch speciell darauf aufmerksam, daß die in den §§. 48b. und 56 angegebenen, der internen Correspondenz gewährten Tarif-Ermäßigungen auch auf den Depeschen-Verkehr mit den im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz belegenen, zu den diesseitigen Staats-Telegraphen-Linien gehörigen Stationen Neustrelitz und Neubrandenburg Anwendung finden.

Schwerin am 1sten September 1856.

Großherzogliche Telegraphen-Direction.

E. Meyer.

(Das Reglement befindet sich hierneben in der Beilage.)

III. Abtheilung.

(1) Der Feldwebel der Artillerie Spalding ist zum Steuer-Einnehmer in Stavenhagen Allerhöchst bestellt worden.

Schwerin am 29sten August 1856.

---

(2) Der Postcontroleur-Gehülfe Fahning ist zum zweiten wirklichen Controleur bei dem Ober-Postamte zu Rostock Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin am 15ten September 1856.

(Beilage zu No. 33 des Regierungs-Blatts
für das Großherzogthum Mecklenburg-
Schwerin von 1856.)

Reglement

für

den internationalen telegraphischen Verkehr auf den Linien des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins, so wie für die interne telegraphische Correspondenz im Bereiche der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Staats-Telegraphen-Linien.

Das nachstehende Reglement ergreift diejenigen im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereine vertragsmäßig festgestellten Bestimmungen, welche bei der Benutzung der Telegraphen des Vereins für die allgemeine Staats- und Privat-Correspondenz zur Vorschrift zu dienen haben, unter Bezeichnung derjenigen Modificationen, welche jene Bestimmungen in ihrer Anwendung auf den innern Verkehr der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Telegraphen-Linien erleiden.

I. Bezeichnung der in den Vereinsstaaten im Betriebe stehenden Telegraphen-Linien mit ihren Anschlüssen an das Ausland.

§. 1.

Um das Telegraphen-Institut möglichst gemeinnützig zu machen und für dessen Benutzung in ganz Deutschland gleichmäßige Grundsätze zu erzielen, ist der Deutsch-Oesterreichische Telegraphen-Verein gebildet worden, welchem bis jetzt, nach der Reihenfolge ihres Beitritts, folgende Staaten angehören: Begriff des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins.

das Kaiserthum Oesterreich,
" Königreich Preußen,
" " Baiern,
" " Sachsen,
" " Würtemberg,
" " Hannover,
" " der Niederlande,
" Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin, und
" " Baden,

während für alle übrigen Deutschen Staaten mit den in ihren Gebieten zu errichtenden Telegraphen-Linien der Beitritt offen gehalten ist.

§. 2.

Der Deutsch-Oesterreichische Telegraphen-Verein erstreckt sich nicht allein auf die in den Gebieten der Vereins-Regierungen gelegenen, sondern auch auf diejenigen Telegraphen-Linien und Stationen, welche die eine oder andere der Vereins-Regierungen in fremden Staaten unterhält oder noch anlegen sollte.

§. 3.

Das Vereins-Telegraphen-Netz.

Das Telegraphen-Netz des Deutsch-Oesterreichischen Vereins erstreckt sich gegenwärtig auf folgende Linien:

A. In Oesterreich.

1) Von Wien über St. Pölten, Linz nach Salzburg und zum Anschluß an die Königlich Baierischen Telegraphen-Linien bei Freilassing, mit den Seiten-Linien:
2) von Linz nach Schärding zum Anschluß an die Baierischen Linien in der Richtung auf Passau;
3) von Linz über Budweis nach Prag;
4) von Salzburg nach Ischl;
5) von Salzburg über Kufstein, Innsbruck, Brixen, Botzen, Trient, Roveredo, Verona nach Mantua und zum Anschluß an die Herzoglich Modenesischen Telegraphen-Linien bei Luzzara;
6) von Innsbruck über Feldkirch nach Bregenz und zum Anschluß an die Schweizerischen Telegraphen-Linien bei Höchst und bei Oberried, so wie an die Baierischen Telegraphen-Linien unweit Lindau;
7) von Verona über Brescia, Treviglio nach Mailand und von Mailand über Monza und Como nach Chiasso zum Anschluß an die Schweizerischen Telegraphen-Linien, mit der Seiten-Linie von Treviglio nach Bergamo;
8) von Verona über Vicenza, Padua, Mestre, Venedig, Treviso, Udine, Görz nach Triest und von da nach Pirano, mit den Seiten-Linien:
9) von Triest über Pisino nach Pola und
10) von Triest nach Fiume;
11) von Mailand nach Buffalora zum Anschluß an die Königlich Sardinischen Telegraphen-Linien;
12) von Mailand bis zur Grenze bei Piacenza zum Anschluß an die Herzoglich Parmesanischen Telegraphen-Linien;

13) von Wien über Baden, Wiener Neustadt, Gratz, Cilli, Laibach nach Triest, mit den Seiten-Linien:
14) von Wiener Neustadt nach Oedenburg und
15) von Laibach nach Klagenfurt;
16) von Cilli über Agram, Carlstadt, Gospic, Zara, Spalatro, Ragusa nach Cattaro;
17) von Wien über Preßburg, Neuhäusel, Pesth, Szegled, Szegedin, Lovrin, Török-Becse, Peterwardein nach Semlin und zum Anschluß an die Fürstlich Serbischen Telegraphen-Linien, mit den Seiten-Linien:
18) von Neuhäusel nach Komorn;
ferner:
19) von Szegled über Szolnok nach Debreczin und
20) von Lovrin über Temeswar, Lugos, Hermannstadt nach Kronstadt und zum Anschluß an die Fürstlich Wallachischen Telegraphen-Linien bei Ober-Tömos;
endlich:
21) von Lugos über Mehadia nach Orsowa;
22) von Wien über Lundenburg, Brünn, Trübau, Prag nach Bodenbach zum Anschluß an die Königlich Sächsischen Telegraphen-Linien;
23) von Bodenbach über Aussig, Teplitz, Saaz, Carlsbad, Marienbad und Franzensbad bis zur Königlich Baierischen Grenze bei Asch für den Anschluß an die Königlich Baierischen Telegraphen-Linien;
24) von Lundenburg über Prerau nach Oderberg zum Anschluß an die Königlich Preußischen Telegraphen-Linien, mit den Seiten-Linien:
25) von Prerau über Olmütz nach Trübau und
26) von Oderberg über Schönbrunn nach Troppau;
27) von Oderberg über Mährisch-Ostrau, Krakau, Bochnia, Tarnow, Rzeszow, Przemysl, Lemberg, Tarnopol, Zaleszyk nach Czernowitz und zum Anschluß an die Fürstlich Moldauischen Telegraphen-Linien bei Nemeritscheny;
28) von Krakau nach Szakowa zum Anschluß an die Kaiserlich Russischen und von Szakowa nach Myslowitz zum Anschluß an die Königlich Preußischen Telegraphen-Linien.

B. In Preußen.

1) Von Berlin über Potsdam, Magdeburg, Oschersleben, Braunschweig, mit Anschluß an die Herzoglich Braunschweigischen Staats-Telegraphen, Hannover, woselbst der Anschluß an die Königlich Hannoverschen Telegraphen-Linien stattfindet, dann über Minden, Oeynhausen,

Hamm, Dortmund, Oberhausen, Duisburg, Düsseldorf, Deutz, Köln, Düren, Aachen bis Herbesthal zum Anschluß an die Königlich Belgischen Telegraphen-Linien, nebst einer Zweigleitung von Aachen in der Richtung Maastricht bis zur Niederländischen Grenze zum Anschluß an die Königlich Niederländischen Telegraphen-Linien, mit den Zweig-Linien:

2) von Duisburg über Oberhausen bis zur Niederländischen Grenze bei Babberich zum zweiten Anschluß an die Königlich Niederländischen Telegraphen-Linien, und
3) von Hamm nach Soest und Arnsberg;
4) von Hamm nach Münster;
5) von Düsseldorf nach Elberfeld und Barmen;
6) von Deutz über Neuwied, Coblenz, Trier, Fraulautern nach Saarbrück und zum Anschluß an die Kaiserlich Französischen Telegraphen-Linien;
7) mit einer Zweig-Linie von Trier nach Luxemburg;
8) von Cöln über Neuß nach Crefeld und Gladbach;
9) von Cöln nach Bonn;
10) von Berlin über Dessau, Cöthen, Halle, Merseburg, Weimar (Anschluß an die Königlich Sächsischen Telegraphen-Linien), Erfurt, Gotha (Anschluß an die Königlich Baierischen Linien), Eisenach, Kassel (Verbindung mit den Königlich Hannoverschen Telegraphen-Linien), Marburg, Gießen nach Frankfurt a. M., woselbst die Königlich Baierischen und die Großherzoglich Badischen Telegraphen-Linien sich anschließen und von da über Wiesbaden, Langenschwalbach, Ems nach Coblenz mit Seiten-Linien:
11) von Cöthen nach Magdeburg und
12) von Halle nach Leipzig zum Anschluß an die Königlich Sächsischen Telegraphen-Linien;
13) von Berlin über Wittenberge, Hagenow, wo der Anschluß der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Telegraphen-Linien stattfindet, über Büchen nach Hamburg zum Anschluß an die Königlich Dänischen und an die Königlich Hannoverschen Telegraphen-Linien;
14) mit der Seiten-Linie von Büchen nach Lübeck (Anschluß an die Linie von Lübeck nach Travemünde);
15) von Berlin über Frankfurt a. d. O., Kohlfurt, Liegnitz, Breslau, Oppeln, Kosel, Ratibor nach Oderberg zum Anschluß an die Kaiserlich Oesterreichischen Telegraphen-Linien, nebst der Schleifen-Linie:
16) von Kohlfurt nach Görlitz zum Anschluß an die Königlich Sächsischen Telegraphen-Linien und der Zweig-Linie:

17) von Kosel nach Myslowitz zum Anschluß an die Kaiserlich Russischen und an die Kaiserlich Oesterreichischen Telegraphen-Linien;
18) von Berlin über Stettin, Kreuz, Bromberg, Czerwinsk, Dirschau, Marienburg, Elbing, Königsberg, Gumbinnen, Tilsit nach Memel, mit Seiten-Linie:
19) von Kreuz nach Posen;
20) von Bromberg nach Thorn;
21) von Czerwinsk über Marienwerder nach Marienburg;
22) von Dirschau nach Danzig;
23) von Königsberg nach Pillau;
24) von Gumbinnen zum Anschluß an die Kaiserlich Russischen Telegraphen-Linien bei Eudkuhnen;
25) von Stettin über Anclam, Möckow, Wolgast, Greifswald, Stralsund nach Putbus auf der Insel Rügen;
26) von Wolgast nach Swinemünde und dann über Wollin, Camin, Treptow a. d. Rega, Colberg, Cörlin nach Cöslin.

C. In Baiern.

1) Von München nach der Baierisch-Oesterreichischen Grenze bei Salzburg zum Anschluß an die Kaiserlich Oesterreichischen Telegraphen-Linien, mit der Abzweigung:
2) von Freilassing nach Berchtesgaden (als Schleife);
3) von München über Landshut, Regensburg und Passau nach der Baierisch-Oesterreichischen Grenze bei Schärding zum Anschluß an die Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Linien;
4) von München über Augsburg, Nürnberg, Bamberg, Schweinfurt, Würzburg, Aschaffenburg, Offenbach, Darmstadt, Worms, Ludwigshafen, Speyer, Landau nach der Baierisch-Französischen Grenze bei Weißenburg zum Anschluß an die Kaiserlich Französischen Linien, mit den Abzweigungen:
5) von Pasing nach Starnberg;
6) von Augsburg über Kempten und Lindau nach der Baierisch-Oesterreichischen Grenze bei Bregenz zum Anschluß an die Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Linien und den Unterabzweigungen:
7) von Kempten nach Hohenschwangau und
8) von Lindau nach der Baierisch-Würtembergischen Grenze bei Friedrichshafen zum Anschluß an die Königlich Würtembergischen Linien;
9) von Augsburg nach Ulm zum Anschluß an die Königlich Würtembergischen Linien;
10) von Gunzenhausen über Ansbach nach Nürnberg;

11) von Bamberg über Lichtenfels, Culmbach nach Hof, zum Anschluß an die Königlich Sächsischen Linien, mit den Unterabzweigungen:
12) von Nürnberg nach Fürth;
13) von Lichtenfels über Coburg, Meiningen, Liebenstein und Reinhardsbrunn nach Gotha zum Anschluß an die Königlich Preußischen Linien, und
14) von Culmbach nach Bayreuth (als Schleife);
15) der Abzweigung von Schweinfurt nach Kissingen;
16) von Offenbach nach Frankfurt a. M. (als Schleife), und
17) von Worms über Mainz nach Bingen zum eventuellen Anschluß an die Königlich Preußischen Linien.

D. In Sachsen.

1) Von Dresden nach Bodenbach zum Anschluß an die Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Telegraphen-Linien;
2) mit der Schleife von Niederfeldlitz nach Pillnitz;
3) von Dresden über Bautzen und Löban nach Görlitz zum Anschluß an die Königlich Preußischen Telegraphen-Linien;
4) mit der Abzweigung von Löbau nach Zittau (als Schleife) für den späteren Anschluß an die Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Linien über Reichenberg;
5) von Dresden mit Meißen in der Schleife über Riesa nach Leipzig zum zweiten Anschluß an die Königlich Preußischen Telegraphen-Linien;
6) mit Abzweigung von Riesa über Chemnitz, Glauchau, Gera, Roda, Jena und Weimar zum dritten Anschluß an die Königlich Preußischen Telegraphen-Linien, und
7) von Glauchau über Zwickau und mit Schneeberg in der Schleife nach Annaberg;
8) von Dresden über Tharandt nach Freiburg;
9) von Leipzig über Altenburg, Zwickau, Plauen nach Hof zum Anschluß an die Königlich Baierischen Telegraphen-Linien;
10) mit der Abzweigung von Plauen nach Bad Elster.

E. In Hannover.

1) Von Hannover über Celle, Lüneburg und Harburg nach Hamburg zum Anschluß an die Königlich Preußischen und Königlich Dänischen Linien, und von Hamburg über Brunshausen (Stade) und Otterndorf nach Curhafen;
2) von Hannover über Nienburg und Verden nach Bremen (zum Anschluß an die Großherzoglich Oldenburgischen, so wie die Bremer Linien) und nach Bremerhafen;

3) von Hannover nach Hildesheim und über Göttingen nach Kassel zum Anschluß an die Königlich Preußischen Linien;
4) von Hannover über Nienburg, Osnabrück und Lingen bis zur Königlich Niederländischen Grenze in der Richtung auf Arnheim;
5) von Lingen über Papenburg und Leer nach Emden.

F. In Würtemberg.

1) Von Stuttgart nach Ulm zum Anschluß an die Königlich Baierischen Linien;
2) mit der Fortsetzung von Ulm nach Friedrichshafen und von da durch den Bodensee zum Anschluß an die Schweiz bei Romanshorn und durch Schweizergebiet bis Höchst zum Anschluß an die Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Linien;
3) mit der Fortsetzung von Friedrichshafen bis zur Königlich Baierischen Grenze in der Richtung auf Lindau;
4) von Stuttgart über Bietigheim nach Bruchsal zum Anschluß an die Großherzoglich Badischen Linien;
5) mit der Abzweigung von Bietigheim nach Heilbronn;
6) von der Großherzoglich Badischen Grenze bei Pforzheim bis Wildbad im Schwarzwalde.

G. In den Niederlanden.

1) Von Haag über Schiedam, Rotterdam, Dortrecht nach Breda zum Anschluß an die Königlich Belgischen Linien;
2) mit der Seiten-Linie von Breda über Goes, Middelburg nach Vlissingen;
3) von Haag über Haarlem, Amsterdam, Utrecht nach Arnheim und zum Anschluß an die Königlich Preußischen Linien;
4) mit den Seiten-Linien von Amsterdam nach Zaandam;
5) von Utrecht über Gorinchem nach Breda, und
6) von Utrecht über Culenborg nach Herzogenbusch;
7) von Arnheim über Nymwegen (Lent), Venlo, Roermond nach Maastricht und von da zum Anschluß an die Königlich Preußischen Linien bei Bocholz;
8) von Arnheim über Zütphen (von wo eine Leitung zum Anschluß an die Königlich Hannoverschen Linien sich abzweigt), Deventer, Zwolle, Meppel, Assen, Gröningen, Leeuwarden nach Harlingen;
9) mit der Seiten-Linie von Zütphen nach Apeldoorn (Het Löo).

H. In Mecklenburg-Schwerin.

1) Von Schwerin nach Hagenow zum Anschluß an die Königlich Preußischen Linien;
2) von Schwerin über Wismar, Güstrow nach Rostock;
3) von Schwerin nach Ludwigslust;
4) von Güstrow über Malchin und Neu-Brandenburg nach Neu-Strelitz;
5) mit der Seiten-Linie von Malchin nach Waren.

I. In Baden.

1) Von Carlsruhe über Durlach nach Bruchsal zum Anschluß an die Königlich Würtembergischen Linien;
2) von Bruchsal über Heidelberg nach Frankfurt a. M. zum Anschluß an die Königlich Preußischen und Königlich Baierischen Linien;
3) mit der Zweiglinie von Heidelberg nach Mannheim;
4) von Durlach nach Pforzheim und von da zum Anschluß an die Würtembergischen Linien in der Richtung auf Wildbad;
5) von Carlsruhe nach Kehl und an die Französische Grenze zum Anschluß an die Kaiserlich Französischen Linien;
6) von Kehl über Dinglingen (Lahr) und Freiburg nach Haltingen und an die Schweizerische Grenze bei Leopoldshöhe (Basel) zum Anschluß an die Schweizerischen Linien;
7) von der Schweizerischen Grenze bei Leopoldshöhe über Waldshut nach Constanz zum zweiten Anschluß an die Schweiz.

§. 4.

Anschlüsse an das Ausland.

Das Deutsch-Oesterreichische Telegraphen-Netz steht gegenwärtig mit den Linien der auswärtigen Staaten an folgenden Punkten in Verbindung:

1) mit den Königlich Dänischen Telegraphen-Linien vermittelst der Königlich Preußischen und der Königlich Hannoverschen Telegraphen-Station zu Hamburg und durch Vermittelung der Dänischen Linien mit den Telegraphen-Linien Schwedens und Norwegens;
2) mit Belgien vermittelst der Königlich Preußischen Telegraphen-Linien bei Herbesthal, zwischen Aachen und Verviers, und der Königlich Niederländischen Telegraphen-Linien zwischen Breda und Antwerpen;
3) mit Frankreich (und durch Frankreich mit Spanien bei der Grenzfestung Irun) unmittelbar durch die Königlich Preußischen Telegraphen-Linien bei Saarbrück, die Königlich Baierischen Telegraphen-Linien bei Weißenburg und die Großherzoglich Badischen Telegraphen-Linien bei Kehl; ferner mittel-

mittelbar, unter Benutzung der Belgischen Linien bis zur Belgisch-Französischen Grenze bei Quiévrain, der Schweizerischen Linien bis zu den Französisch-Schweizerischen Grenzpunkten bei St. Louis und bei St. Génir, oder der Sardinischen Linien bis zu den Sardinisch-Französischen Grenzpunkten bei Chapareillan und bei St. Laurent;

4) mit Groß-Britannien vermittelst der unterseeischen Telegraphen-Linie vom Haag nach Orfordneß, dann durch Belgien vermittelst der unterseeischen Telegraphen-Linie von Ostende nach Dover, so wie durch Belgien und Frankreich vermittelst der unterseeischen Telegraphen-Linie von Calais nach Dover;

5) mit den Linien der Schweiz vermittelst der Kaiserlich Oesterreichischen Telegraphen-Linien bei Chiasso, so wie bei Höchst und bei Oberried, vermittelst der Königlich Würtembergischen Linien, durch die unterseeische Bodensee-Leitung bei Romanshorn, und vermittelst der Großherzoglich Badischen Linien bei Basel (Leopoldshöhe) und Constanz; ferner mittelbar über Frankreich und Sardinien unter Benutzung der betreffenden Linien bis zu den Französisch-Schweizerischen Grenzpunkten bei St. Louis und St. Génir und den Sardinisch-Schweizerischen Grenzpunkten bei St. Julien und bei Brissago;

6) mit Sardinien und den Inseln Corsica und Sardinien vermittelst der Kaiserlich Oesterreichischen Linien bei Buffalora und mittelbar durch die Schweiz, Frankreich und das Herzogthum Modena, unter Benutzung der Linien derselben, bis zu den schon genannten Schweizerischen und Französischen Grenzpunkten bei Brissago, St. Julien, Chapareillan und bei St. Laurent nahe Nizza und dem Sardinisch-Modenesischen Grenzpunkte bei Sarzana;

7) mit dem Herzogthum Parma vermittelst der Kaiserlich Oesterreichischen Telegraphen-Linien bei Piacenza, und mittelbar über die Modenesischen Linien;

8) mit dem Herzogthum Modena vermittelst der Kaiserlich Oesterreichischen Linien bei Luzzara unweit Guastalla, und mittelbar über Parma oder Sardinien.

Durch Vermittelung der Modenesischen und Parmesanischen Telegraphen-Linien mit den Linien Toskana's, des Kirchenstaates und des Königreichs beider Sicilien;

9) mit den Telegraphen-Linien Serbien's, vermittelst der Kaiserlich Oesterreichischen Telegraphen-Linien an der Save, nahe Belgrad und Semlin;

10) mit der Wallachei, und durch die Donaufürstenthümer mit der Türkei mittelst der Kaiserlich Oesterreichischen Telegraphen-Linien bei Ober-Tömos;

11) mit den Linien der Moldau und Türkei vermittelst der Kaiserlich Oesterreichischen Telegraphen-Linien bei Nemeritschenz;
12) mit Rußland und Polen vermittelst der Kaiserlich Oesterreichischen Linien bei Graniza, so wie der Königlich Preußischen Telegraphen-Linien bei Myslowitz und bei Eudkuhnen, unweit Gumbinnen.

Ferner stehen die Vereins-Linien in Verbindung:

13) mit den Herzoglich Braunschweigischen Telegraphen-Linien vermittelst der Königlich Preußischen Telegraphen-Station zu Braunschweig;
14) mit den Großherzoglich Oldenburgischen Telegraphen-Linien und mit der Bremer Telegraphen-Linie vermittelst der Königlich Hannoverschen Telegraphen-Station zu Bremen;
15) mit der Lübeck-Travemünder Staats-Telegraphen-Linie vermittelst der Königlich Preußischen Station in Lübeck;

und mit folgenden, Privat-Gesellschaften angehörigen Telegraphen-Linien:

16) mit der Altona-Kieler Eisenbahn-Telegraphen-Linie vermittelst der Königlich Preußischen und Königlich Hannoverschen Telegraphen-Linien in Hamburg;
17) mit der Linie der Niederländischen Telegraphen-Gesellschaft von Amsterdam nach Nieuwediep vermittelst der Königlich Niederländischen Telegraphen-Linien von Amsterdam über Haarlem;
18) mit der Linie der Rotterdamer Telegraphen-Gesellschaft von Rotterdam nach Brouwershafen und Brielle vermittelst der Königlich Niederländischen Vereins-Station zu Rotterdam; und
19) mit der Taunus-Eisenbahn-Telegraphen-Linie vermittelst der Königlich Preußischen, der Königlich Baierischen und der Großherzoglich Badischen Vereins-Station in Frankfurt a. M. und der Königlich Preußischen Vereins-Station in Wiesbaden.

II. Allgemeine Bestimmungen über die Benutzung der Telegraphen-Linien.

§. 5.

Benutzung der Vereins-Linien.

Die Benutzung der Telegraphen der Vereins-Regierungen steht Jedermann ohne Ausnahme zu. Jeder Regierung verbleibt aber die Befugniß, nach Gutbefinden einzelne Linien für alle oder für gewisse Arten der Correspondenz zeitweise außer Betrieb zu setzen.

§. 6.

Vereins-Correspondenz.

Den Vereins-Bestimmungen ist zunächst nur die Vereins-, d. h. diejenige telegraphische Correspondenz unterworfen, bei welcher die Ursprungs- und End-Station verschiedenen Vereins-Verwaltungen angehören. Dieselben Bestimmungen

haben jedoch auch für den innern, d. h. denjenigen telegraphischen Verkehr, welcher den Bereich der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Staats-Telegraphen-Linien nicht überschreitet, insoweit Geltung, als nicht die diesfälligen Ausnahmen im Nachstehenden ausdrücklich bezeichnet sind.

Die von fremden, d. h. dem Vereine nicht angehörenden Stationen ausgehende oder dahin gerichtete telegraphische Correspondenz ist, falls sie die Linien mehrerer Vereins-Regierungen berührt, rücksichtlich der Beförderung im Bereich des Vereins so zu behandeln, als wäre sie bei der Eingangs-Station aufgegeben oder nach der Ausgangs-Station bestimmt. Das Bestehen einer Lücke auf Vereins-Linien oder die streckenweise Benutzung ausländischer Telegraphen-Linien benimmt einer Depesche, deren Ursprungsort und Endstation verschiedenen Vereins-Staaten angehören, nicht den Charakter einer Vereins-Depesche.

§. 7.

Bewahrung des Telegraphen-Geheimnisses.

Den Telegraphen-Beamten ist bei Eidespflicht die Mittheilung des Inhalts der Depeschen an Unbefugte, so wie jede Mittheilung darüber, von wem eine Depesche aufgegeben oder empfangen worden, untersagt.

§. 8.

Fremden Personen ist der Zutritt zu den Apparat-Zimmern der Telegraphen-Stationen versagt.

§. 9.

Dauer des Dienstes auf den Stationen.

Die Telegraphen-Stationen sind täglich, mit Einschluß der Sonn- und Festtage, für die Aufgabe von Depeschen offen zu halten, und zwar:

a. auf denjenigen Stationen, welche regelmäßigen Nachtdienst haben, also namentlich auf allen Central- und Anschluß- resp. Uebertragungs-Stationen des Vereins

ohne Unterbrechung bei Tag und bei Nacht;

b. auf den Stationen, wo kein Nachtdienst stattfindet, vom 1sten April bis Ende September

von 7 Uhr Morgens bis
9 Uhr Abends

und vom 1sten October bis Ende März

von 8 Uhr Morgens bis
9 Uhr Abends.

Den einzelnen Vereins-Staaten ist es freigestellt, Telegraphen-Stationen geringerer Bedeutung mit beschränkten Dienststunden einzurichten.

Diese Dienststunden sind an Wochentagen:

von 9 bis 12 Uhr Vormittags und
„ 2 bis 7 Uhr Nachmittags,

und an Sonntagen:
von 2 bis 7 Uhr Nachmittags.

Die Anmeldung von Nachtdepeschen hat bei solchen Stationen vor 7 Uhr Abends zu geschehen.

Diese Zeitangaben sind die der mittleren Zeit eines jeden Ortes.

§. 10.

Telegraphen-Linien mit regelmäßigem Nachtdienst.

Bis auf Weiteres findet der Nachtdienst auf folgenden Vereins-Linien statt:

Von Wien über Oderberg und Breslau nach Berlin.
Von Wien über Brünn und Prag nach Dresden und Berlin.
Von Wien über Salzburg nach München.
Von Wien über Salzburg nach Verona und Mantua (zum Anschluß an Italien).
Von Wien nach Feldkirch und Bregenz (zum Anschluß an die Schweiz).
Von Wien über Triest, Venedig, Verona nach Mailand (zum Anschluß an die Sardinischen Telegraphen-Linien).
Von Wien nach Semlin (zum Anschluß an Serbien), nach Kronstadt (zum Anschluß an die Wallachei) und nach Czernowitz (zum Anschluß an die Moldau).
Von Berlin nach Hannover, dann nach Amsterdam und Haag (zum Anschluß an die Englischen Linien) und von Duisburg nach Deutz (zum Anschluß an Belgien), so wie über Coblenz (zum Anschluß an Frankreich) nach Frankfurt a. M.
Von Berlin über Erfurt nach Frankfurt a. M.
Von Berlin nach Hamburg (zum Anschluß an die Dänischen Linien).
Von Berlin über Stettin, Bromberg und Königsberg nach Gumbinnen (zum Anschluß an Rußland) und nach Memel.
Von München über Augsburg nach Stuttgart (zum Anschluß an die Badischen und Schweizerischen, so wie an die Französischen Linien über Straßburg).
Von München über Bamberg und Hof nach Leipzig, Dresden und Berlin.
Von München über Frankfurt a. M. nach Straßburg (zum Anschluß an die Französischen Telegraphen-Linien).
Von Dresden über Chemnitz und Gera nach Weimar.
Von München über Lindau nach Friedrichshafen (zum Anschluß an die Würtembergischen) und nach Bregenz (zum Anschluß an die Oesterreichischen Telegraphen-Linien).
Von München über Passau und über Salzburg nach Wien.

Von Stuttgart über Ulm nach Friedrichshafen und Romanshorn (zum Anschluß an die Linien der Schweiz).

Von Stuttgart über Carlsruhe, Mannheim und Darmstadt nach Frankfurt a. M.

Von Carlsruhe nach Kehl und Basel (zum Anschluß an die Französischen und an die Schweizerischen Telegraphen-Linien).

Vom Haag über Breda nach Brüssel (zur Verbindung mit den Belgischen Telegraphen).

Ein Verzeichniß aller Stationen, auf denen ein regelmäßiger Nachtdienst besteht, wird auf den Telegraphen-Stationen ausgelegt und von Zeit zu Zeit ergänzt werden.

§. 11.

Zeitdifferenz.

Die §. 9 angegebenen Zeitbestimmungen für solche Stationen, welche keinen Nachtdienst haben, gelten nur für das Publikum und beziehen sich, wie angegeben, auf die mittlere Zeit des Orts, wo die Depeschen-Aufgabe stattfindet.

Die Dauer des Dienstes für die betreffende Telegraphen-Station wird dagegen mit Rücksicht auf die Zeitdifferenz bemessen, welche zwischen dieser Station und den am meisten östlich und westlich gelegenen Stationen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins besteht.

§. 12.

Depeschenaufgabe.

Die Aufgabe von Depeschen Behufs der Telegraphirung kann nur bei den Telegraphen-Stationen erfolgen.

§. 13.

Bestimmungsort der Depesche.

Es kann die Aufgabe von Depeschen sowohl nach sämmtlichen Stationen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins, als auch nach allen Telegraphen-Stationen des Auslandes, so wie endlich nach Orten, welche über die Endpunkte von Telegraphen-Linien hinaus oder seitwärts von denselben gelegen sind, stattfinden.

§. 14.

Richtung der Beförderung.

Der Aufgeber einer Depesche ist berechtigt, die Richtung anzugeben, in welcher er dieselbe nach der Adreß-Station befördert haben will.

§. 15.

Depeschen nach außerhalb der Telegraphen-Linien gelegenen Orten.

Ist die Depesche nach einem außerhalb der Telegraphen-Linien gelegenen Orte zu befördern, so hat der Aufgeber die Art und Weise der Weiterbeförderung zu bestimmen.

Diese Weiterbeförderung kann

a. durch die Post in recommandirten Briefen,

b. mittelst Estafetten und

c. bei geringen Entfernungen mittelst Boten erfolgen.

§. 16.

Depeschen nach Orten, wo Eisenbahnbetriebs-Telegraphen-Stationen sind.

Der Aufgeber einer Depesche kann auch verlangen, daß dieselbe von der letzten Telegraphen-Vereins-Station aus vermittelst vorhandener Eisenbahnbetriebs-Telegraphen, insofern solche zur Beförderung von Staats- und Privat-Depeschen mit benutzt werden dürfen, an die Adreß-Station weiter gegeben werde, in welchem Falle diese Beförderung der Weitersendung mittelst Boten gleich geachtet und behandelt wird. Die Aufgeber solcher Depeschen werden jedoch darauf aufmerksam gemacht, daß sie nicht unter allen Umständen auf eine prompte Weiterbeförderung mittelst des Eisenbahnbetriebs-Telegraphen rechnen können.

In Mecklenburg-Schwerin dürfen die Eisenbahnbetriebs-Telegraphen zur Beförderung der Privat-Depeschen nicht benutzt werden. Ein Verzeichniß derjenigen Eisenbahn-Telegraphen-Stationen, welche in anderen Staaten hierzu berechtigt sind, ist auf den Stationen zur Einsicht ausgelegt.

§. 17.

Identitäts-Nachweis.

Jeder Absender einer Depesche ist befugt, dem annehmenden Telegraphen-Beamten seine Identität

a. entweder durch Vorweisung eines Passes, einer Paßkarte oder eines Certificats von einer Gerichts- oder Polizei-Behörde, oder
b. durch die in einem der oben genannten Wege beglaubigte eigenhändige Unterschrift auf der Original-Depesche, oder
c. mittelst Anerkennung durch zwei bekannte und einwandsfreie Zeugen ein-für allemal

nachzuweisen und den Vermerk hierüber in der Depesche zu verlangen, ohne daß jedoch die Vereins-Verwaltungen gegenüber den Correspondenten irgend welche aus dieser Maaßregel herzuleitende Garantie übernähmen. Solchenfalls erhält die letztere am Schlusse den Zusatz:

„Aufgeber beglaubigt"

und der dem Adressaten zu behändigenden Ausfertigung wird die Bemerkung:

„Aufgeber nach Maaßgabe der Dienstanweisung beglaubigt"

hinzugefügt.

§. 18.

Anmeldung von Nacht-Depeschen.

Wenn von oder nach einer Vereins-Station, welche keinen regelmäßigen Nachtdienst hat (§. 9.), eine Depesche nach dem Schluß der Dienstzeit oder nach 9 Uhr Abends befördert werden soll, so wird solche als Nacht-Depesche betrachtet und ist vom Aufgeber vor 9 Uhr Abends unter Erlegung des Minimalbetrages der tarifmäßigen Beförderungs-Gebühr auf der betreffenden Station anzumelden, damit diese den übrigen betheiligten Stationen von dem zu erwartenden späteren Eingange der Depesche sogleich Nachricht geben könne.

§. 19.

Zeit-Angabe für die nächtliche Beförderung.

Wer bei einer Vereins-Station eine Nacht-Depesche aufgeben will, hat bei deren Anmeldung die Zeit anzugeben, wann die Aufgabe auf dem Telegraphen-Büreau erfolgen wird.

Findet nach Verlauf einer Stunde von diesem angemeldeten Zeitpunkte an die Aufgabe der Depesche nicht statt, so kann der Aufgeber die Beförderung nicht mehr beanspruchen und die hinterlegte Gebühr verfällt der Verwaltung.

III. Depeschen-Annahme.

§. 20.

Classification der Depeschen.

In Bezug auf die Behandlung der telegraphischen Depeschen sind zu unterscheiden:

a. Staats-Depeschen der dem Vereine angehörigen, so wie der vertragsmäßig berechtigten Regierungen;
b. Eisenbahn- und Telegraphen-Dienst-Depeschen; und
c. Privat-Depeschen.

Ein Unterschied zwischen Eisenbahn- und Privat-Depeschen findet jedoch nur in so weit statt, als solches in dem einen oder andern Staate entweder durch allgemeine Vorschriften, oder durch besondere Vertrags-Bestimmungen festgesetzt worden ist.

Die von Staats-Behörden als Staats-Depeschen aufgegebenen Depeschen werden als solche behandelt.

§. 21.

Erfordernisse der Depeschen im Allgemeinen.

Jede zu befördernde Depesche muß im Texte ohne Wortabkürzungen und deutlich geschrieben sein, auch den Namen des Absenders, so wie den Namen und Wohnort des Empfängers enthalten. Der Absender hat bei der Depesche die Adresse **obenan** zu setzen, hierauf den Text und **am Schluß** die Unterschrift folgen zu lassen.

§. 22.

Die Folgen einer ungenügenden Adressirung sind vom Absender zu tragen, welcher auch eine nachträgliche Telegraphirung zur Vervollständigung der Adresse nur gegen Entrichtung der tarifmäßigen Telegraphen-Gebühren beanspruchen kann.

§. 23.

Zum Niederschreiben der aufzugebenden Depeschen darf Seitens der Absender nur ein unverwischbares Schreibmaterial verwendet werden. Auch dürfen in denselben Radirungen, Ausstreichungen und Correcturen nicht vorkommen.

Wünscht der Absender Zusätze oder Abkürzungen in der Depesche, so ist von ihm selbst die Umschreibung derselben zu bewirken.

§. 24.

Wenn der Aufgeber einer Depesche dieselbe auf dem Telegraphen-Büreau niederschreibt, so hat er sich des hiefür bestimmten Depeschen-Formulars zu bedienen.

§. 25.

Depeschen, welche den vorgedachten Anforderungen nicht entsprechen, werden dem Absender zur Vervollständigung resp. Umschreibung zurückgegeben.

§. 26.

Bei denjenigen Depeschen, welche von der letzten Telegraphen-Station aus durch andere Mittel weiter befördert werden sollen, hat der Aufgeber die Art der Weiterbeförderung auf der Depesche schriftlich anzugeben.

Erfordernisse der Staats-Depeschen.

§. 27.

Staats-Depeschen können nach der Wahl des Absenders in Deutscher oder in einer solchen Sprache abgefaßt werden, deren Buchstabenzeichen sich durch die vorhandenen Telegraphen-Apparate wiedergeben lassen.

Auch ist bei den Staats-Depeschen die Anwendung von Chiffern, jedoch nur von solchen zulässig, welche in Buchstaben oder Ziffern bestehen.

§. 28.

Staats-Depeschen müssen stets mit dem Siegel des Absenders oder der absendenden Behörde versehen sein.

§. 29.

Eine Controle über die Zulässigkeit der Beförderung von Staats-Depeschen mit Rücksicht auf ihren Inhalt steht den Telegraphen-Stationen nicht zu.

Erfordernisse der Privat-Depeschen.

§. 30.

Privat-Depeschen können nach der Wahl des Aufgebers in Deutscher oder Französischer Sprache abgefaßt sein. Ein Verzeichniß derjenigen Stationen, welche auch zur Annahme von Depeschen in Englischer Sprache ermächtigt sind, ist auf den Telegraphen-Stationen zur Einsicht ausgelegt.

§. 31a.

Die Anwendung der Chiffernschrift ist bei Privat-Depeschen ausgeschlossen.

Dagegen ist die Beförderung der Börsen-Course, Getreidepreise u. s. w. in bloßen Zahlen unter denjenigen Beschränkungen gestattet, welche die einzelnen Vereins-Regierungen etwa Behufs Abwendung von Mißbräuchen für nöthig erachten sollten.

§. 31b.

Eine Depesche, mittelst welcher eine zur Post eingelieferte Sendung zurückgefordert werden soll, darf nur durch Vermittelung der Postanstalt des Aufgabeortes auf Kosten des Absenders abgesandt werden.

§. 32.

§. 32.

Die Stationen sind verpflichtet, solche Privat-Depeschen, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohls und der Sittlichkeit zur Mittheilung für nicht geeignet erachtet werden, von der Annahme auszuschließen.

Die Entschließung liegt in solchen Fällen dem Vorsteher der Telegraphen-Station oder dessen Stellvertreter ob.

Reclamationen gegen dieselbe oder Anfragen der Telegraphen-Stationen, ob eine Depesche zur Beförderung durch den Staats-Telegraphen geeignet sei, sind an die betreffende Staats-Telegraphen-Verwaltung zu richten, gegen deren Entscheidung kein Recurs stattfindet.

§. 33.

Privat-Depeschen dürfen in der Regel aus nicht mehr als 100 Worten bestehen. Privat-Depeschen von mehr als 100 Worten können nur dann zur Beförderung zugelassen werden, wenn die Apparate der betreffenden Linie nicht anderweitig in Anspruch genommen sind.

§. 34.

Zurücknahme von Depeschen bei Verzögerungen.

Wenn die Beförderung einer Depesche aus irgend einem Grunde einer erheblichen Verzögerung unterliegt — z. B. bei Unterbrechungen und Störungen der Leitungen, — so wird der Aufgeber hiervon in Kenntniß gesetzt und die Depesche nur dann angenommen, wenn derselbe die Absendung dennoch ausdrücklich verlangt.

§. 35.

Zurückgabe von Depeschen.

Die Zurückgabe einer Depesche ist zulässig, wenn die Abtelegraphirung derselben noch nicht begonnen hat und die zurückfordernde Person sich als der Aufgeber resp. Absender, oder von diesem als zur Rückforderung der Depesche beauftragt, vollständig legitimirt.

§. 36.

Inhibirung bereits abgegangener oder in der Telegraphirung begriffener Depeschen.

Verlangt der Aufgeber, daß eine bereits abgegangene oder in der Telegraphirung begriffene Depesche nicht bestellt werde, so findet folgendes Verfahren Anwendung:

a. Ist die Depesche bereits vollständig telegraphirt, steht aber zu vermuthen, daß die Bestellung per Boten, Post oder Estafette noch nicht stattgefunden hat, so kann die Sistirung durch eine amtliche Notiz der Abgangs- an die Ankunfts-Station Seitens des durch Vorzeigung des Aufgabescheines sich zu legitimirenden Absenders erfolgen, jedoch ohne Gewährleistung dafür, daß die Bestellung dadurch rechtzeitig verhindert werde.

b. Ist dagegen die Telegraphirung noch nicht beendigt, so kann dieselbe inhibirt und die Depesche unbefördert zurückgelegt werden.

c. In beiden Fällen findet eine Rückgabe der Original-Depesche nicht statt.

§. 37.

Collationirung. Jeder Absender einer Depesche kann verlangen, daß dieselbe collationirt, d. h. von der Adreß-Station vollständig zurücktelegraphirt werde.

Dieses Verlangen ist auf der Original-Depesche mit den Worten:

„Depesche ist zu collationiren"

zu vermerken.

§. 38.

Empfangsbescheinigung. Der Aufgeber einer Depesche kann auch verlangen, daß eine Bescheinigung über die richtige Ueberkunft derselben durch das Empfangs-Büreau ertheilt, d. i. zurückgemeldet werde.

§. 39.

Depeschen an mehrere Adressaten. Jede zur Beförderung bestimmte Depesche kann von dem Aufgeber an mehrere Adressaten zugleich gerichtet werden. Eine solche Depesche wird, sie mag von einem erreichten Punkte aus nach verschiedenen Richtungen sich verzweigen oder an verschiedenen Punkten der zu durchlaufenden Linie abzusetzen sein, als eben so viele einzelne Depeschen behandelt, als Adreß-Stationen angegeben sind.

Soll eine solche Depesche an einem und demselben Orte an verschiedene Adressaten abgegeben, d. h. vervielfältiget werden, so wird sie nur als eine einzige Depesche behandelt.

§. 40.

Bedingte Aufgabe einer Depesche. Wenn die Absendung einer Depesche dem Aufgeber nur bis zu einer bestimmten Zeit wünschenswerth ist, so kann derselbe dieses unter der Depesche durch einen entsprechenden Zusatz, z. B. „spätestens 5 Uhr Nachmittags zu telegraphiren", angeben. Die Zurückgabe einer solchen Depesche erfolgt alsdann unter den in §. 35 angeführten Bedingungen.

§. 41.

Richtige Ueberkunft der Depeschen. Eine Gewähr für die richtige Ueberkunft der Depeschen überhaupt oder für ihre Ueberkunft in einer gewissen Zeit wird nicht geleistet. Auch soll über die Zeit, zu welcher eine Depesche vermuthlich ihren Bestimmungsort erreichen wird, dem Aufgeber nie eine Zusage gemacht werden.

Als geringstes Maaß der zugesicherten Schnelligkeit in der Beförderung soll angesehen werden, daß die Depesche mindestens früher den Bestimmungsort erreicht, als mit Rücksicht auf den Zeitpunkt der geschehenen Aufgabe durch den regelmäßigen Post- oder Eisenbahndienst zu ermöglichen war.

Ausgenommen ist jedoch der Fall der eingetretenen Unterbrechung oder Störung der Telegraphen-Verbindung.

IV. Tarifirung.

§. 42.

Gebührenfreiheit für Telegraphen-Dienst-Depeschen.

Im Vereins-Verkehr werden nur die Depeschen des Telegraphen-Dienstes frei befördert. Diese Gebührenfreiheit bezieht sich nicht nur auf die diesfällige Correspondenz der Telegraphen-Stationen unter einander, sondern auch auf alle den Telegraphen-Dienst leitende Vereins-Behörden jeder Instanz.

§. 43.

Gebührenberechnung für Staats- und Privat-Depeschen.

Im Vereins-Verkehr unterliegen alle Depeschen, sowohl Staats- als Privat-Depeschen, der tarifmäßigen Gebührenberechnung von der Aufgabe- bis zur Adreß-Station.

§. 44.

Beförderungs-Gebühren im Vereinsgebiet.

Der Berechnung der Telegraphen-Gebühren für die Beförderung von Staats- und Privat-Depeschen innerhalb des Vereins-Gebiets wird die directe Entfernung von der Aufgabe- bis zur Ankunfts- resp. Grenz-Station, und zwar nach der vom Vereine angenommenen Karte, dann die Anzahl der die Depesche bildenden Worte zu Grunde gelegt.

§. 45.

Einfache und mehrfache Depeschen.

Eine Depesche, welche aus nicht mehr als 25 Worten besteht, wird für eine einfache Depesche gerechnet. Enthält dieselbe über 25 bis einschließlich 50 Worte, so gilt sie für eine doppelte, und wenn sie über 50 bis einschließlich 100 Worte enthält, für eine dreifache Depesche.

Bei Depeschen von mehr als 100 Worten findet für das zweite, so wie für das dritte ꝛc. Hundert die Zählung jedesmal von Neuem statt, so daß eine Depesche bis zu 125 Worten für eine vierfache, bis zu 150 Worten für eine fünffache, bis zu 200 Worten für eine sechsfache u. s. w. gerechnet wird.

§. 46.

Grundtaxe für einfache Depeschen.

Die Beförderungs-Gebühr beträgt für eine einfache Depesche auf eine directe Entfernung bis einschließlich 10 Meilen

20 Silbergroschen oder Neugroschen
16 Ggr.
32 Schillinge Cour. } = ⅔ Thlr.

1 Fl. Conv.-Münze.
1 „ 12 Xr. Rheinisch . . . } = 1⅓ Fl. Rhein. M.
1 „ 20 Cents Niederländisch . }

Im innern Verkehr der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Telegraphen-Linien findet die unten in §. 48 b. bemerkte Ermäßigung der Beförderungs-Gebühr statt.

§. 47.

Gebühren-Zonen.

Die im §. 46 erwähnte Gebühr steigt im Vereins-Verkehr jedesmal um denselben Betrag für weitere 15, 20, 25, 30, 35, 40, 45, 50 u. s. w. Meilen directer Entfernung.

Denkt man sich auf einer Karte von irgend einer Telegraphen-Station als Centrum mit dem Radius von 10, 25, 45, 70, 100, 135, 175, 220, 270 Meilen u. s. w. Kreise gezogen, so entstehen eben so viele Zonen, welche der Kürze halber Gebühren-Zonen genannt werden.

Nach allen für eine gewisse Station in die gleiche Zone fallenden Orten kommt die gleiche Gebühr in Anwendung, und zwar für die erste Zone (bis 10 Meilen) die einfache, für die zweite Zone (von 10 bis 25 Meilen) die doppelte, für die dritte Zone (von 25 bis 45 Meilen) die dreifache Taxe ꝛc.

§. 48 a.

Vereins-Tarif.

Der Tarif für Beförderung der Staats- und Privat-Depeschen innerhalb des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins ist daher folgender:

Entfernung nach		Beförderungs-Gebühr für eine Depesche														
Zonen.	Meilen.	bis 25 Worte.			von 26 bis 50 Worten.			von 51 bis 100 Worten.			von 101 bis 125 Worten.			von 126 bis 150 Worten.		
		Thlr.	Fl. Conv.	Fl. Rhein. od. Niederl.	Thlr.	Fl. Conv.	Fl. Rhein. od. Niederl.	Thlr.	Fl. Conv.	Fl. Rhein. od. Niederl.	Thlr.	Fl. Conv.	Fl. Rhein. od. Niederl.	Thlr.	Fl. Conv.	Fl. Rhein. od. Niederl.
I.	bis 10	$\frac{2}{3}$	1	$1\frac{1}{5}$	$1\frac{1}{3}$	2	$2\frac{2}{5}$	2	3	$3\frac{3}{5}$	$2\frac{2}{3}$	4	$4\frac{4}{5}$	$3\frac{1}{3}$	5	6
II.	10 — 25	$1\frac{1}{3}$	2	$2\frac{2}{5}$	$2\frac{2}{3}$	4	$4\frac{4}{5}$	4	6	$7\frac{1}{5}$	$5\frac{1}{3}$	8	$9\frac{3}{5}$	$6\frac{2}{3}$	10	12
III.	25 — 45	2	3	$3\frac{3}{5}$	4	6	$7\frac{1}{5}$	6	9	$10\frac{4}{5}$	8	12	$14\frac{2}{5}$	10	15	18
IV.	45 — 70	$2\frac{2}{3}$	4	$4\frac{4}{5}$	$5\frac{1}{3}$	8	$9\frac{3}{5}$	8	12	$14\frac{2}{5}$	$10\frac{2}{3}$	16	$19\frac{1}{5}$	$13\frac{1}{3}$	20	24
V.	70 — 100	$3\frac{1}{3}$	5	6	$6\frac{2}{3}$	10	12	10	15	18	$13\frac{1}{3}$	20	24	$16\frac{2}{3}$	25	30
VI.	100 — 135	4	6	$7\frac{1}{5}$	8	12	$14\frac{2}{5}$	12	18	$21\frac{3}{5}$	16	24	$28\frac{4}{5}$	20	30	36
VII.	135 — 175	$4\frac{2}{3}$	7	$8\frac{2}{5}$	$9\frac{1}{3}$	14	$16\frac{4}{5}$	14	21	$25\frac{1}{5}$	$18\frac{2}{3}$	28	$33\frac{3}{5}$	$23\frac{1}{3}$	35	42
VIII.	175 — 220	$5\frac{1}{3}$	8	$9\frac{3}{5}$	$10\frac{2}{3}$	16	$19\frac{1}{5}$	16	24	$28\frac{4}{5}$	$21\frac{1}{3}$	32	$38\frac{2}{5}$	$26\frac{2}{3}$	40	48
IX.	220 — 270	6	9	$10\frac{4}{5}$	12	18	$21\frac{3}{5}$	18	27	$32\frac{2}{5}$	24	36	$43\frac{1}{5}$	30	45	54
X.	270 — 325	$6\frac{2}{3}$	10	12	$13\frac{1}{3}$	20	24	20	30	36	$26\frac{2}{3}$	40	48	$33\frac{1}{3}$	50	60

§. 48 b.

Mecklenburgischer Tarif.

Dagegen finden auf die im Bereiche der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Telegraphen-Linien und zwischen den innerhalb derselben befindlichen Telegraphen-Stationen beförderten Staats- und Privat-Depeschen folgende Tarifbestimmungen bis auf Weiteres Anwendung:

a. Eine Bemessung und Steigerung der Telegraphen-Gebühren nach der Entfernung der Aufgabe- und Adreß-Station findet nicht statt.

b. Die Gebühr für eine Staats- oder Privat-Depesche zwischen zwei Stationen der Mecklenburgischen Linien beträgt ohne Unterschied:

bis zu 25 Worten (einschließlich) und mit bis zu 5 Worten freigegebener Adresse	16 ßl.
von 26 bis zu 50 Worten	32 „
von 51 bis zu 100 Worten	1 Thlr. — „

§. 49.

Auf jeder Telegraphen-Station sind, in Verbindung mit einem alphabetischen Verzeichnisse sämmtlicher Vereins-Stationen, die Gebührentarife sowohl für den Bereich des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins, als für das mit demselben in telegraphischem Anschlusse stehende Ausland, dem Publikum zugänglich ausgehängt.

Die für die Mecklenburgischen Vereins-Stationen aufgestellten Zonen- und Gebühren-Verzeichnisse sind, so weit sie sich auf den Verkehr mit den andern Vereins-Stationen beziehen, im Abdrucke sub A. diesem Reglement angefügt.

§. 50.

Bestimmung der Wortzahl einer Depesche.

Bei Ermittelung der Wortzahl einer Depesche Behufs der Tarifirung werden folgende Grundsätze beobachtet:

1) Für jede Adresse sind ein bis fünf Worte frei, welche nicht taxirt werden; die dieses Maximum übersteigenden Worte der Adresse werden gezählt und mit in die Wortzahl der Depesche gerechnet.

2) Jedes Wort, welches aus nicht mehr als sieben Silben besteht, wird als ein Wort gezählt. Bei längern Worten wird der Ueberschuß von 7 zu 7 Silben wieder als ein Wort gerechnet.

3) Zusammengesetzte Worte müssen, wenn sie vom Aufgeber durch Bindestriche getrennt geschrieben sind, auch getrennt telegraphirt und jeder der in solcher Weise getrennten Worttheile auch für sich als ein Wort gezählt und berechnet werden. Im entgegengesetzten Falle ist jedes zusammengesetzte Wort als Ein Wort, jedoch mit Berücksichtigung der als Grenze bestimmten Anzahl von sieben Silben, zu zählen und zu telegraphiren.

4) Interpunctionszeichen im Texte, so wie Apostrophe und Bindestriche werden nicht mitgerechnet, dagegen können alle durch den Telegraphen nicht wiederzugebende Zeichen, welche daher durch Worte dargestellt werden müssen, nur als solche berechnet werden.

5) Jeder einzelne Buchstabe und jedes apostrophirte Wort wird als ein ganzes Wort gezählt, daher auch die namentlich in französischer Sprache häufig vorkommenden einzelnen Buchstaben, welche durch Apostrophe mit dem folgenden Worte verbunden sind, als eben so viel einzelne Worte in Ansatz kommen.

6) Fünf Ziffern werden als ein Wort gerechnet. Bei Zahlen von mehr Zifferstellen sind je 5 Ziffern und ebenso der etwaige Ueberschuß als Ein Wort anzunehmen, wobei Striche, Kommata und andere darstellbare Zeichen als Ziffern mitzuzählen sind.

7) Zahlen sind, so wie sie in der Original-Depesche geschrieben erscheinen, mit Ziffern oder mit Buchstaben zu telegraphiren und in der Ausfertigung der Depesche auszudrücken. Ist daher eine Zahl mit Buchstaben gegeben, so wird dieselbe, gleichviel ob sie eine einfache oder eine zusammengesetzte ist, unter Rücksichtnahme auf die Silbenzahl als Ein Wort behandelt.

8) Wenn eine gebrochene Zahl durch Ziffern gegeben wird, so ist der Bruchstrich als Zifferzeichen mitzuzählen.

9) Bei chiffrirten Depeschen sind je 5 Ziffern oder Buchstabenzeichen, so wie der etwaige Ueberschuß als Ein Wort anzusehen.

Bestehen Staats-Depeschen aus Chiffern allein oder absatzweise aus Chiffern und aus Worten, so sollen alle darin enthaltenen Chifferzeichen, ohne Rücksicht auf deren Gruppirung oder Einschaltung ausgeschriebener Worte in den Chiffertext, zusammengezählt, mit der Zahl 5 dividirt werden und der Quotient die zu tarirende Wortzahl der Chiffern ergeben. Ueberschießende Chifferzeichen von weniger als 5 werden als ein weiteres Wort gerechnet.

Interpunctionszeichen werden bei Chiffer-Depeschen nicht mitgerechnet.

10) Adresse und Unterschrift, so wie die zur Bezeichnung von Eigennamen dienenden Worte, als „von“, „de“, „van der“ u. s. w. werden bei Auszählung der Worte mitgerechnet.

11) Die etwaigen Notizen, in welcher Weise die Depesche von der letzten Telegraphen-Station aus weiter befördert werden soll, die Notizen über Collationirung, Empfangsbescheinigung, Beglaubigung, Rückantwort, so wie ferner sämmtliche Zeichen und Worte, welche die Telegraphen-Station selbst der Depesche zum Zweck des Dienstes hinzufügt, werden nicht mitgezählt.

§. 51.

Depeschen an mehrere Adressaten.

Depeschen, welche zugleich nach mehreren Stationen adressirt sind, werden als eben so viele Depeschen tarifirt, als Abgabe-Stationen angegeben sind.

Bei Bestimmung der Wortzahl solcher Depeschen werden zunächst die im Texte und in der Unterschrift der Depesche enthaltenen Worte gezählt, dann der so gefundenen Zahl für jede einzelne Adreß-Station die Wortzahl der betreffenden Adresse hinzugefügt.

Bei der Beförderung einer und derselben Depesche an mehrere Adressaten ist die Anzahl der abzugebenden Depeschen jedesmal noch besonders als dienstlicher Zusatz der Depesche mitzugeben.

§. 52.

Vervielfältigungs-Gebühr.

Wenn eine Depesche an mehrere Adressaten an einem und demselben Orte gerichtet, also zu vervielfältigen ist, so wird für die Ausfertigung des zweiten und jedes folgenden Exemplars von dem Aufgeber eine Gebühr von 11¼ Schillingen Meckl. Cour., 7 Silber- oder Neugroschen, 5½ guten Groschen, 20 Xr. Conv., 24 Xr. Rhein. oder 40 Cents Niederl. erhoben.

§. 53.

Beglaubigungs-Gebühr.

Wenn der Aufgeber einer Depesche die Beglaubigung der Identität seiner Person verlangt, so ist hiefür der Betrag von ⅓ Thlr. = ½ Fl. Conv. M. = ⅔ Fl. Rhein. oder Niederl. zu erlegen.

§. 54.

Collationirungs-Gebühr.

Für das Collationiren einer Depesche wird die Hälfte der Beförderungs-Gebühr erhoben und der Depesche die Notiz beigefügt: „Collationirung bezahlt".

Eine vom Empfänger einer Depesche verlangte Collationirung, d. i. Zurücktelegraphirung derselben, wird so behandelt, als wäre eine neue Depesche aufgegeben, und ist dafür die ganze Beförderungs-Gebühr zu erheben.

Für alle chiffrirte Staats-Depeschen ohne Ausnahme sind neben den tarifmäßigen Beförderungs-Gebühren auch noch die Gebühren für die zu erfolgende Collationirung zu erheben.

Verlangt der Aufgeber einer chiffrirten Staats-Depesche die vollständige Zurücktelegraphirung derselben von der Adreß-Station und die Ausfertigung der zurücktelegraphirten Depesche, so ist hierfür außer der gewöhnlichen ein- und einhalbfachen Gebühr noch dreiviertel der einfachen Taxe, mithin zusammen der zwei- und einviertelfache Betrag einer gewöhnlichen Depesche zu entrichten.

§. 55.

Gebühr für Empfangs-Bescheinigung.

Wenn eine Bescheinigung über die richtige Ueberkunft einer Depesche ertheilt werden soll, so ist für dieselbe der vierte Theil der Beförderungs-Gebühr einer einfachen Depesche mit Rücksicht auf die Zonenzahl zu erheben.

§. 56.

Gebühren für Weiterbeförderung von Depeschen.

Die Gebühren für die Beförderung der Depeschen nach außerhalb der Telegraphen-Linien gelegenen Orten werden jedesmal bei der Aufgabe mit erhoben und betragen:

a. für die Beförderung per Post in recommandirten Briefen 6 Schillinge 6 Pf. M. Cour. = 4 Sgr. = 3 gGr. 2 Pf. = 12 Xr. Conv. = 14 Xr. Rhein. = 24 Cents Niederl. bei Depeschen, welche innerhalb der Deutsch-Oesterreichischen Postvereins-Staaten oder den Niederlanden verbleiben, und 19 Schillinge 6 Pf. M. Cour. = 12 Sgr. = 9 gGr. 7 Pf. = 36 Xr. C. M. = 42 Xr. Rhein. = 72 Cents Niederl. für Depeschen, welche über das Deutsch-Oesterreichische Postgebiet oder die Niederlande hinausgehen;

b. für die Beförderung durch Boten bis 2 Meilen Entfernung 32 Schillinge M. Cour. = 20 Sgr. = 16 gGr. = 1 Fl. Conv. = 1 Fl. 12 Xr. Rhein. = 1 Fl. 20 Cents Niederl.;

c. für die Beförderung mittelst Estafetten die von der betreffenden Postverwaltung hiefür wirklich zu berechnende Gebühr.

Im innern Verkehr auf den Mecklenburgischen Telegraphen-Linien erleidet die Bestimmung unter b. insofern eine Abänderung, als hier der Botenlohn bis zu einer Meile Entfernung nur mit „16 ßl.", bis zu zwei Meilen aber ebenfalls mit „32 ßl." berechnet wird; bei weiteren Entfernungen werden für jede Meile und darunter 16 ßl. mehr erhoben.

§. 57.

Depositum für Estafetten-Beförderung.

Ist der Betrag der Estafetten-Gebühr der Aufgabe-Station nicht im Voraus bekannt, so ist von dem Aufgeber eine zur Deckung des muthmaßlichen Betrages ausreichende Summe zu deponiren, von welcher der Ueberrest nach 5 Tagen zurückgefordert werden kann.

Dieses Depositum soll bei jeder Depesche betragen

$\frac{2}{3}$ Thlr. = $1\frac{1}{2}$ Fl. Conv. = $1\frac{1}{2}$ Fl. Rhein. oder Niederl. pro Meile.

Die Telegraphen-Station, bei welcher die Depesche den Telegraphen verläßt, hat der Aufgabe-Station die Höhe des Betrages der Estafetten-Gebühr möglichst schnell auf telegraphischem Wege mitzutheilen.

Ist die Auslage jener Posten in anderer Währung geschehen, als solche vom Absender der Depesche nach der üblichen Landesmünze zu zahlen ist, so ist die Reduction nach Verhältniß von 14 Thlrn. = 20 Fl. Conv. = $24\frac{1}{2}$ Fl. Rhein. oder Niederl. zu bewirken.

§. 58.

Gebühren für Weiterbeförderung mittelst

Wenn in den geeigneten Fällen (§. 16) die Weiterbeförderung mittelst Eisenbahnbetriebs-Telegraphen erfolgen soll, so ist für dieselbe, ohne Rücksicht

auf

auf die Wortzahl der Depesche und auf die Entfernung, der gleiche Betrag wie bei der Weiterbeförderung mittelst Boten (§. 56, b.), also „32 fl.", zu entrichten. Eisenbahnbetriebs-Telegraphen.

§. 59.

Gebühren für Depeschen, deren Beförderung vor der Bestellung inhibirt wird.

Findet die Rückgabe einer Depesche statt, bevor die Abtelegraphirung derselben begonnen hat (§§. 35 und 40), so hat der Aufgeber anstatt der Beförderungs-Gebühr bloß den Betrag von

$\frac{1}{3}$ Thlr. = $\frac{1}{4}$ Fl. Conv. = $\frac{3}{10}$ Fl. Rhein. oder Niederl.

zu entrichten.

Ist die Abtelegraphirung einer vom Aufgeber inhibirten Depesche angefangen, aber noch nicht beendigt, so ist die volle Beförderungs-Gebühr gleichwohl in Berechnung zu bringen.

Ist die Depesche bereits vollständig abtelegraphirt und findet die Sistirung durch eine amtliche Notiz der Abgangs- an die Ankunfts-Station statt, so ist hierfür außer den bereits erlegten und der Casse verfallenen Telegraphen-Gebühren die Hälfte der Beförderungs-Gebühr einer einfachen Depesche zu erheben.

§. 60.

Vorauszahlung.

Sämmtliche Gebühren sind in der Regel bei Aufgabe der Depesche im Voraus zu bezahlen.

In wie weit bei gewissen Arten von Depeschen ein Creditiren der Gebühren stattfinden darf, wird den Telegraphen-Stationen besonders bekannt gemacht werden.

Auch die Telegraphen-Gebühren für sämmtliche Vereins-Staats-Depeschen sind von dem Aufgeber, sei es sofort bei der Auflieferung oder nach gewissen Zeitabschnitten, baar einzuziehen und in gleicher Weise wie die Gebühren für Privat-Depeschen in Rechnung zu stellen.

§. 61.

Vorausbezahlung von Nacht-Depeschen.

Wer eine Nacht-Depesche anmeldet (§§. 9 und 18), hat den Betrag der Beförderungs-Gebühr einer einfachen Depesche gleich bei der Anmeldung zu erlegen.

§. 62.

Deponirung von Gebühren für Rückantworten.

Es ist gestattet, bei der Aufgabe einer Depesche zugleich die Gebühr für die zu gewärtigende Rückantwort zu deponiren; es darf aber die Wortzahl der die Rückantwort enthaltenden Depesche nicht größer sein, als wofür die Beförderungs-Gebühr hinterlegt worden ist. Wenn die verlangte und vorausbezahlte Rückantwort außer den fünf Worten der Adresse nicht mehr als 10 Worte enthält, so zahlt sie nur die Hälfte der Gebühr einer einfachen Depesche.

§. 63.

Verpflichtung zur Nachzahlung defecteter Gebühren-Beträge.

Wenn sich nachträglich herausstellen sollte, daß dem Absender einer Depesche die Telegraphen-Gebühren zu gering berechnet worden sind, so ist derselbe zur Nachzahlung der zu wenig erhobenen und daher nachtarirten Beträge verpflichtet.

§. 64.

Quittirung der Gebühren.

Ueber die erhobenen Gebühren jeder Art wird nach dem vorgeschriebenen Formulare Quittung ertheilt.

§. 65.

Rückerstattung der Vereins-Gebühren.

Eine Rückerstattung der Telegraphen-Gebühren findet statt:

a. im Falle der Zurückweisung der Depeschen wegen Unzulässigkeit ihres Inhalts.

Findet diese Zurückweisung erst auf einer Station eines andern Vereins-Staates statt, so geschieht die Zurückzahlung der Gebühren bloß für diejenige Strecke, auf welcher die Beförderung noch nicht stattgefunden hat, und wird in dieser Beziehung die Depesche so behandelt, als wäre sie bloß bis zu dem Punkte aufgegeben worden, über welchen sie nicht hinaus befördert wurde;

b. im Falle die Depesche nach ihrer Annahme verloren gegangen sein sollte;

c. im Falle die Depesche am Bestimmungsorte gar nicht oder in einer Weise verstümmelt angelangt ist, daß sie ihren Zweck nicht erfüllen konnte, eine rechtzeitige Berichtigung aber nicht zu ermöglichen gewesen ist;

d. im Falle einer mit Rücksicht auf das im §. 41 zugesicherte mindeste Maaß der Schnelligkeit eingetretenen nachgewiesenen Verzögerung.

§. 66.

Zuviel erhobene Telegraphen-Gebühren werden dem Aufgeber der betreffenden Depesche zurückerstattet.

§. 67.

Deponirte Estafetten-Gebühren werden mit dem Ueberschuß über die wirklichen Kosten der Estafetten-Beförderung sogleich nach erfolgter Rückmeldung der letztern zurückgezahlt.

§. 68.

Deponirte Beförderungs-Gebühren für Rückantworten werden nach Verlauf von 5 Tagen — wenn die Antwort bis dahin noch nicht eingegangen sein sollte — dem Correspondenten, welcher die Gebühren hinterlegt hat, zurückerstattet.

Bei Depeschen, welche durch die Post weiter befördert werden, soll die Rückerstattung der für die Rückantwort deponirten Gebühren nach zehn Tagen erfolgen, wenn bis dahin die Antwort noch nicht eingegangen ist.

§. 69.

Reclamationen auf Rückerstattung von Telegraphen-Gebühren sind innerhalb 6 Monate, vom Tage der Depeschen-Aufgabe an gerechnet, vom Aufgeber geltend zu machen und werden nach Verlauf dieses Zeitraumes nicht weiter berücksichtigt. Der Nachweis, daß die Beschwerde begründet sei, ist stets vom Reclamanten zu führen.

Reclamationen auf Rückerstattung von Telegraphen-Gebühren.

Der Rückerstattung der Gebühren hat in jedem Falle eine Entscheidung der Telegraphen-Verwaltungsbehörde vorauszugehen.

§. 70.

Bei Depeschen nach außerhalb des Vereinsgebiets gelegenen Stationen werden neben den Vereinsgebühren die auswärtigen Gebühren berechnet und erhoben. Die Telegraphen-Stationen erhalten zu diesem Zwecke die Tarife für alle jene auswärtige Staaten, mit welchen der Verein im Depeschen-Verkehr steht, nebst den Bestimmungen, nach welchen die Gebühren-Berechnung für die telegraphische Correspondenz mit diesen Staaten stattzufinden hat.

Gebühren für Depeschen nach Stationen außerhalb des Vereinsgebiets.

Ergänzungen und Abänderungen dieser Tarife und Bestimmungen werden den Telegraphen-Stationen ebenfalls, so oft solche eintreten, mitgetheilt.

Die auf den Verkehr mit den auswärtigen Telegraphen-Linien Bezug habenden verschiedenen Tarife werden auf den Telegraphen-Büreaus dem Publikum zugänglich angeheftet.

Ein Verzeichniß der Beförderungs-Gebühren für Depeschen von den Mecklenburgischen Vereins-Stationen nach den wichtigsten ausländischen Stationen ist diesem Reglement sub B. beigegeben.

§. 71.

Wenn bei Depeschen nach außerhalb des Vereinsgebiets gelegenen Stationen mehr als eine Richtung für die Beförderung möglich ist, so hat letztere auf dem etwa vom Absender schriftlich auf der Depesche angegebenen Wege stattzufinden (§. 14) und wird der Gebühren-Betrag hiernach berechnet.

Richtung für die Beförderung der Depeschen nach auswärtigen Stationsorten.

Ist von dem Absender die Richtung nicht vorgeschrieben, so wird in der Regel jede solche Depesche für diejenige Linie tarifiret, für welche bis zum Bestimmungsorte die geringere Gebühr entfällt.

Ist die Beförderung auf dem billigeren Wege nicht thunlich und dieser Umstand der Telegraphen-Station bei der Aufgabe bekannt, so wird dem Aufgeber mitgetheilt, daß die Depesche auf dem kostspieligeren Wege befördert werden müsse, und von demselben, falls er auf Beförderung besteht, die für dieselbe entfallende höhere Gebühr erhoben.

Dasselbe Verfahren findet statt, wenn die Beförderung der Depesche auf dem vom Aufgeber ausdrücklich verlangten Wege nicht möglich sein sollte.

Wenn eine Unterbrechung oder Störung der Linie, auf welcher die Taxe

geringer entfällt, erst nach erfolgter Annahme oder Abtelegraphirung der Depesche nach einer Zwischen-Station eintritt, so erfolgt die Beförderung auf der kostspieligeren Linie jedoch ohne Nacherhebung der hierfür entfallenden höheren Gebühr.

§. 72.

Beförderung vereinsländischer Depeschen über auswärtige Telegraphen-Linien.

Depeschen, deren Ursprungs- und Bestimmungsort im Gebiete des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins liegen, können bei Unterbrechung der Vereins-Linien auf die Telegraphen-Linien eines oder mehrerer dem Vereine nicht angehöriger Staaten geleitet und auf diesem Wege ohne Zeitverlust an ihren Bestimmungsort befördert werden.

Der Aufgeber einer auf diese Weise beförderten Depesche ist, wenn die Unterbrechung oder Störung der Vereins-Linien erst nach erfolgter Annahme der Depesche bekannt wird, zur Nachzahlung der hierfür entfallenden höheren Beförderungs-Gebühr nicht verpflichtet.

§. 73.

Geschieht in Folge außergewöhnlicher Umstände die Beförderung einer Depesche, wofür die Gebühr nach der höheren Taxe bezahlt worden, auf dem billigeren Wege, so findet eine Rückvergütung der Mehrtaxe an den Absender nicht statt.

§. 74.

Rückerstattung auswärtiger Depeschen-Gebühren.

Eine Rückerstattung von Gebühren für die Beförderung von Depeschen auf auswärtigen Stationen nach Maaßgabe der in §. 65 enthaltenen Bedingungen findet nur in so weit statt, als die betreffende auswärtige Verwaltung sich hiermit einverstanden erklärt.

§. 75.

Reihenfolge der Annahme.

Bei der Annahme der Depeschen werden die Aufgeber in derjenigen Reihenfolge abgefertigt, in welcher sie in dem Büreau erscheinen, wobei jedoch die Ueberbringer von Staats-Depeschen stets den Vorrang vor den Aufgebern von Privat-Depeschen haben, auch wenn letztere früher im Aufgabe-Local sich eingefunden.

§. 76.

Prüfung des Depeschen-Inhalts.

Entspricht die Depesche den Erfordernissen (§§. 21—23) nicht oder fehlen die oben genannten Angaben (§§. 15, 16, 37 und 38), so ist sie dem Aufgeber Behufs Umschreibung resp. Ergänzung zurückzustellen.

Sowohl zur Abfassung als zur Umschreibung von Depeschen sind in dem Aufgabe-Local stets eine Anzahl Depeschen-Formulare und die erforderlichen sonstigen Schreibmaterialien bereit zu halten.

§. 77.

Reihenfolge der Beförderung.

Innere Depeschen haben in der Reihenfolge der Beförderung den Vereins-Depeschen voranzugehen. Eine bereits begonnene Vereins-Depesche darf jedoch, mit Ausnahme von Fällen, wo Gefahr im Verzuge ist, niemals unterbrochen werden.

Die Beförderung der Vereins-Depeschen von jeder Station aus auf derselben Linie geschieht der Regel nach in der Reihenfolge, in welcher sie entweder bei der Station aufgeliefert werden, oder telegraphisch zu derselben gelangen. Den Vorrang hierbei haben jedoch jederzeit die Staats-Depeschen und unter diesen wieder diejenigen, welche von den betreffenden Staats-Oberhäuptern, Ministerien oder Gesandtschaften abgesendet werden. Ferner gebührt den Telegraphen-Dienst-Depeschen, so wie den Eisenbahn-Depeschen, falls diese von Privat-Depeschen zu unterscheiden sind, ebenfalls der Vorrang vor den letzteren.

Unter Staats-Depeschen derselben Gattung gehen die als dringlich bezeichneten denjenigen vor, welchen diese Bezeichnung mangelt.

§. 78.

Richtungswechsel.

Wenn eine Vereins-Station mit einer andern Vereins-Station in telegraphischer Correspondenz steht, so hat die anrufende Station das Recht, bis zu sechs Depeschen einschließlich an die gerufene Station hintereinander zu befördern, worauf letztere berechtigt ist, eine gleiche Anzahl von Depeschen an jene Station, von welcher sie die Depeschen bis zu sechs einschließlich empfangen hat, zu geben und so alternirend fortgesetzt, bis zwischen den betreffenden Stationen keine Depeschen mehr zu wechseln sind. Es steht jedoch jeder der beiden Stationen das Recht zu, nach jedem stattgehabten Wechsel eine telegraphische Correspondenz mit einer andern Station anzuknüpfen und diese ebenfalls bis auf sechs Depeschen von jeder Seite auszudehnen, sobald Depeschen vorliegen, welche nach Maaßgabe der Bestimmungen in §§. 20 und 75 den Vorrang oder doch einen gleichen Anspruch auf regelmäßige Beförderung haben.

Dasselbe Recht steht den Zwischen-Stationen zu.

§. 79.

Beförderung der Depeschen von mehr als 100 Worten.

Kommen Depeschen von mehr als 100 Worten zur Beförderung (§. 33), so kann die Abtelegraphirung solcher Depeschen nach den ersten 100 Worten (wobei es auf einige überschießende Worte zum Schluß eines Satzes nicht ankommen soll) in dem Falle abgebrochen werden, wenn andere dringende Depeschen gleicher oder den Vorrang habender Kategorie vorliegen, um letztere nach den über den Richtungswechsel festgesetzten Bestimmungen befördern und sodann nachfolgend die abgetheilte Depesche, wenn nöthig in weitern ähnlichen Abſätzen, zur Telegraphirung bringen zu können. Bei solchen abzutheilenden Depeschen hat die absendende Station der Adreß-Station nach einem jeden Absatze anzuzeigen, daß

„Fortsetzung folgt".

§. 80.

Beförderung der Nacht-Depeschen.

Wird einer Station, bei welcher kein Nachtdienst besteht, eine Nacht-Depesche angemeldet, so hat diese Station eine Stunde über den vom Aufgeber für die

Ablieferung angezeigten Zeitpunkt zu warten und kann dann ihren Dienst schließen, wenn die Depesche innerhalb dieser Stunde nicht zur Aufgabe kommen sollte, worüber sie jedoch der Adreß-Station, gleichwie über die erfolgte Anmeldung der Depesche, Notiz zugehen lassen muß.

Die Adreß-Station muß (wenn sie nicht ohnedies permanenten Nachtdienst hat) ihren Nachtdienst so lange fortsetzen, bis entweder die angemeldete Nacht-Depesche oder die obenerwähnte Notiz des Nichteintreffens derselben bei ihr eingegangen ist.

§. 81.

Beförderung der Rückantworten, für welche die deponirten Gebühren verfallen sind.

Gehen Rückantworten auf telegraphische Depeschen, für welche die Gebühren erlegt wurden (§§. 62 und 68) innerhalb fünf Tagen nicht ein, so hat die Station, bei welcher die Gebühren für die Rückantwort erlegt wurden, der Adreß- und beziehungsweise der Station, von welcher die Rückantwort kommen sollte, durch telegraphische Notiz die Nachricht zugehen zu lassen, daß die Rückantwort, wenn sie noch eingehen sollte, der Gebühren-Entrichtung unterliege, und zwar mit den Worten:

„Rückantwort auf Depesche Nr. . . . . von . . . . . an . . . . . in . . . . . ist nun zu bezahlen".

§. 82.

Streckenweise Beförderung der telegraphischen Depeschen durch die Post.

Wird die telegraphische Verbindung nach erfolgter Annahme einer Depesche in der Art unterbrochen, daß keine Linie mehr für ihre Beförderung auf Umwegen der Vereinslinien und nöthigenfalls jener des Auslandes benutzbar bleibt, so ist diejenige Station, von welcher aus die Weiterbeförderung auf telegraphischem Wege unthunlich ist, verpflichtet, die Depesche sofort in einem recommandirten Briefe an die nächste Station, welche zur Weiterbeförderung im Stande ist, oder an die Telegraphen-Endstation, dagegen niemals direct an den Adressaten, als portofreie Dienstsache zur Post zu geben. Die betreffende Station hat die Depesche dann so zu behandeln, als wenn sie ihr auf telegraphischem Wege zugegangen wäre.

Nach erfolgter Wiederherstellung der telegraphischen Verbindung ist die Depesche noch nachträglich durch den Telegraphen weiter zu senden und die Notiz beizufügen:

„Wegen Unterbrechung (Störung) der Leitung verzögert".

§. 83.

Angabe resp. Berechnung der mittleren Zeit der Adreß-Stationen.

Die Zeit der Ankunft der Depesche ist in der Ausfertigung stets nach der mittlern Zeit der Adreß-Station anzugeben. Da nun das Depeschen-Aufnahme-Formular der Adreß-Station nur die mittlere Zeit der betreffenden Central-Station enthält, so ist mit Benutzung der desfallsigen Tabellen jene aus dieser zu berechnen und dann das Resultat in der Ausfertigung der Depeschen zu bemerken.

§. 84.

Vorläufige Ausfertigung und Expedirung der mangelhaft eingegangenen Depeschen.

Gehen Depeschen ein, deren Verstümmelung in dem Grade unzweifelhaft ist, daß eine Expedition derselben dem Adressaten zu keinem Nutzen oder gar zum Schaden gereichen würde (z. B. Zweifel in Bezug auf die Worte: kaufen, verkaufen ꝛc.), so ist die Depesche nicht eher auszufertigen, bis die Collationirung resp. Berichtigung derselben bewirkt ist. Handelt es sich jedoch um ein einzelnes Wort oder gar um einzelne für das richtige Verständniß der Depesche unwesentliche Buchstaben oder Zahlenzeichen, welche nicht deutlich auf dem Papierstreifen zu erkennen gewesen sind, und kann die Collationirung resp. Berichtigung nicht gleich bewirkt werden, so ist dieserhalb die Ausfertigung der Depesche nicht zu beanstanden, sondern sofort vorzunehmen, dagegen der Depesche unten links die Bemerkung beizufügen:

„Die Berichtigung { der / des } zweifelhaften { Zahl / Worts } . . . . . wird nach Eingang derselben sofort nachfolgen".

§. 85.

Expedirung der Depeschen von mehr als 100 Worten.

Können Depeschen von mehr als 100 Worten nicht hintereinander, sondern nur absatzweise aufgenommen werden (vergleiche §. 79), so ist jeder Theil dieser Depeschen besonders auszufertigen und dem Adressaten mit dem dienstlichen Vermerk zuzustellen:

„Fortsetzung und Berichtigung folgt".

§. 86.

Vermerk über Collationirung.

Hat die Depesche auf dem Depeschen-Aufnahme-Formulare den telegraphischen Vermerk:

„Collationirung bezahlt",

so wird der Ausfertigung unten links die Bescheinigung beigesetzt:

„Vorstehende Depesche ist nach Maaßgabe der Dienstanweisung collationirt".

§. 87.

Vermerk über bezahlte Rückantworten.

Ist auf dem Depeschen-Aufnahme-Formulare die entrichtete Gebühr für eine erwartete Rückantwort notirt, so wird der Depesche unten links die Bemerkung beigefügt:

„Für die innerhalb fünf resp. zehn Tagen aufzugebende Rückantwort bis zu . . . . . Worten sind die Gebühren von dem Absender deponirt".

Der als Rückantwort zurückzugebenden Depesche ist der amtliche Vermerk beizufügen:

„Rückantwort auf Depesche No. . . . . ".

§. 88.

Vermerk über Beglaubigung des Aufgebers.

Enthält das Depeschen-Aufnahme-Formular den telegraphischen Vermerk:
„Aufgeber beglaubigt",
so ist in der Ausfertigung unten links zu bemerken:
„Aufgeber nach Maaßgabe der Dienstanweisung beglaubigt".

§. 89.

Vermerk über die Ursache der Verzögerung in der telegraphischen Beförderung.

Ist die telegraphische Beförderung einer Depesche in dem Maaße verzögert, daß solche durch Beförderung mit der Post ihren Bestimmungsort früher erreicht haben würde, und ist diese Verzögerung durch eine Störung oder Unterbrechung der Linie herbeigeführt, so ist zur Vermeidung von nutzlosen Reclamationen (§. 41) der Depesche unten links der dienstliche Vermerk beizufügen:

„Depesche ist durch { Störung / Unterbrechung } auf der Linie verzögert".

§. 90.

Vermerk über die Ursache der streckenweisen Beförderung mit der Post.

Ist von irgend einer Station aus die Weiterbeförderung einer telegraphisch angekommenen Depesche wegen Unterbrechung oder Störung der Leitung auf telegraphischem Wege unthunlich und muß solche daher (§. 82) in einem recommandirten Briefe an die nächste Station, welche zur Weiterbeförderung im Stande ist, oder an die Endstation portofrei zur Post gegeben werden, so ist in allen Fällen der Depesche unten links der dienstliche Vermerk beizufügen:

„Wegen { Unterbrechung / Störung } der Leitung per Post befördert".

§. 91.

Bescheinigung über Inhibirung der Depeschen.

Ist die telegraphische Beförderung einer Depesche von dem Aufgeber inhibirt (§§. 36 und 59), so ist die Bescheinigung darüber, je nachdem solche noch möglich war oder nicht, folgendermaaßen auszustellen:

„Die Inhibirung der von .... in .... an ..... in ..... gerichteten Depesche

No. ..... { hat stattgefunden / ist nicht mehr möglich }

..... den ... ten ..... 185 ..

Großherzogliche Telegraphen-Station.
(Unterschrift)".

§. 92.

Zurückgewiesene Depeschen.

Wird eine Privat-Depesche von einer Uebertragungs- oder der Adreß-Station ihres Inhalts wegen zurückgewiesen (§§. 32 und 65), so ist der Absender hiervon zu benachrichtigen, wie folgt:

„Die

„Die am . . . ten . . . . . aufgegebene Depesche No. . . . . an . . . . . in . . . . . ist wegen Unzulässigkeit ihres Inhalts von der Station . . . . . zurückgewiesen.

. . . . . den . . . ten . . . . . 185 . .

Großherzogliche Telegraphen-Station.

(Unterschrift)".

§. 93.

Empfangs-Bescheinigungen.

Von einer jeden expedirten Depesche muß die Telegraphen-Station nachweisen können:

1) die vom Empfänger vollzogene Empfangs-Bescheinigung, oder

2) die Quittung der Post über die mittelst der letztern beförderten Depesche.

In diesen Empfangs-Bescheinigungen hat der Empfänger der Depesche die Zeit nach Stunden und Minuten einzutragen, zu welcher die Depesche eingehändigt worden ist, und die Quittung durch Namens-Unterschrift zu vollziehen.

Die übrigen Eintragungen werden von dem betreffenden Telegraphen-Beamten nach Maaßgabe des Formulars bewirkt.

Die Zeit, zu welcher die Expedition der Depesche beendet und die letztere dem Boten zur Bestellung übergeben ist, wird in demselben Augenblick, wo dieses geschieht, von dem Beamten in der Empfangs-Bescheinigung und auf dem Depeschen-Aufnahme-Formular bemerkt.

§. 94.

Bestellung der Depeschen durch den Stations-Boten.

Der Stations-Bote bringt die ihm übergebene Depesche nebst Empfangs-Bescheinigung sofort und ohne Aufenthalt nach der von dem expedirenden Beamten möglichst genau zu bezeichnenden Wohnung des Adressaten, oder nach dem Geschäfts-Local der Behörde, oder nach der Post, je nachdem ihm dies aufgetragen worden ist, und hat sich bei Abgabe derselben zu überzeugen, daß die richtige Zeit eingetragen und die Quittung selbst von einer dazu befugten Person vollzogen wird.

Zur Bescheinigung der Abgabe einer Staats-, Eisenbahn- oder Dienst-Depesche kann, wenn nicht eine besondere schriftliche Verfügung darüber getroffen ist, nur der Vorstand der betreffenden Behörde oder in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter oder der diesem im Amte folgende älteste Beamte als berechtigt angesehen werden. Privat-Depeschen können, wenn der Adressat von dem Boten nicht zu Hause angetroffen wird, entweder an ein erwachsenes Mitglied seiner Familie, oder, wenn er unverheirathet ist und erwachsene Mitglieder der Familie nicht vorhanden oder nicht zu Hause sind, an dessen Geschäftsgehülfen, Dienerschaft oder Wirthsleute abgegeben werden, insofern derselbe nicht für derartige Fälle einen besondern Empfänger der Station schriftlich namhaft gemacht hat oder die Depesche mit „Eigenhändig" bezeichnet ist.

In den vorstehenden Ausnahme-Fällen muß der Bote mit großer Vorsicht diejenige Person auswählen, welcher er die Depesche anvertraut.

In allen Fällen, wo der Bote den Adressaten nicht selbst antrifft und die Depesche einem Andern aushändigt, hat der Letztere in der Empfangs-Bescheini-

gung seiner eigenen Namens-Unterschrift das Wort „für" und den Namen des Adressaten beizufügen.

§. 95.

Behandlung der unbestellbaren Depeschen.

Ist weder der Adressat noch sonst Jemand aufzufinden, welcher die Depesche annimmt, oder dem sie anvertraut werden kann, so wird dies von dem Boten auf dem Couvert bemerkt und die Depesche zur Station zurückgetragen. Von der Unbestellbarkeit einer Depesche ist dem Aufgeber derselben, insofern er bekannt, mittelst einer telegraphischen Dienst-Depesche Mittheilung zu machen.

Sind Depeschen an Durchreisende in einem Gasthofe ꝛc. oder Privathause des Adreß-Ortes abzugeben und der Adressat wird daselbst nicht angetroffen oder ist gar unbekannt, so haben die Stationen solche Depeschen nicht auf die bloße dem Boten gemachte desfallsige Angabe als unbestellbar zurückzulegen, sondern sich durch eine Bescheinigung des Gasthofs- oder Hausbesitzers auf der Rückseite des Couverts der Depesche:

„daß der Adressat nicht angekommen oder daß er bereits wieder abgereist sei",

gegen etwaige Reclamationen sicher zu stellen.

Wenn in besondern Fällen mehrere Privat-Depeschen gleichzeitig dem Boten zum Abtragen übergeben werden, so darf derselbe einen Depeschen-Empfänger gegen den andern nicht begünstigen, auch unter keinen Umständen Geschenke von dem Adressaten annehmen.

In allen Fällen, wo Depeschen deshalb unbestellbar sind, weil der Adressat nicht aufzufinden ist, wird dies sogleich durch Anschlag bei der Telegraphen-Station des Bestimmungsortes bekannt gemacht. Hat sich nach Verlauf von Sechs Wochen der Adressat zur Empfangnahme der Depesche nicht gemeldet, so wird solche der Telegraphen-Verwaltung behufs Anordnung der Vernichtung eingereicht und die betreffende Empfangs-Bescheinigung mit der Bemerkung der Station versehen:

„Adressat war nicht aufzufinden und die sechswöchentliche Aushängung blieb erfolglos".

Datum und Unterschrift des Beamten.

§. 96.

Laufzettel.

Wenn der Aufgeber für eine nach ihrer Annahme verloren gegangene oder am Bestimmungsorte gar nicht oder verspätet oder verstümmelt angelangte Depesche (§§. 65, 69 und 74) die Rückerstattung der Beförderungs-Gebühren bei der betreffenden Aufgabe-Station beantragt, so hat letztere sofort mittelst eines Laufzettels, unter Beifügung einer bescheinigten Abschrift der Original-Depesche, den Verbleib oder die Ursache der Verzögerung oder die Art des vorgekommenen Fehlers bei den mit ihr in Correspondenz gewesenen Stationen der inländischen Linie zu ermitteln und festzustellen und dann diesen Laufzettel der Telegraphen-Verwaltungs-Behörde, behufs Bescheidung des Reclamanten und eventuellen Schriftwechsels mit den bezüglichen Nachbarstaaten, ungesäumt einzureichen.

Schwerin am 1sten September 1856.

Großherzogliche Telegraphen-Direction.

E. Meyer.

A.

Zonen- und Gebühren-Verzeichniß

der

Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Stationen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins

für den Verkehr

mit den außermecklenburgischen Vereins-Stationen.

Zusammengestellt am 1sten August 1856.

Anmerkung. 1. Die mit * bezeichneten Stationen sind noch nicht eröffnet und die mit † bezeichneten Stationen haben beschränkten Tagesdienst.
2. Bei den mit gesperrter Schrift gedruckten Stationen findet regelmäßiger Nachtdienst statt.
3. Die Stationen Baden bei Wien, Berchtesgaden, Ems, Het Loo, Hohenschwangau, Ischl, Kissingen, Langenschwalbach, Liebenstein, Mysdrog, Reinhardsbrunn, Rehme und Wildbad sind nur während des Sommerhalbjahrs geöffnet.

Ta

für die Beförderung telegraphischer

Neu-Bran

nach folgenden Stationen des Deutsch-

Stationen der I. Zone.	Stationen der II. Zone.	Stationen der III. Zone.		Stationen der IV. Zone.		
Gebühren-Betrag für 1 bis 25 Worte,						
32 Sf.	1 Thlr. 16 Sf.	2 Thlr.		2 Thlr. 32 Sf.		
Anclam.	Berlin.	Altenburg.	Harburg.	Ansbach	Franzensbad.	Offenbach.
Greifswald.	Colberg.	Annaberg. *	Hildesheim.	Arnsberg	Fürth.	Olmütz.
Pasewalk.	Frankfurt a. O.	Bodenbach.	Jena. *	Aschaffenburg	Gießen.	Oppeln.
Stralsund.	Hagenow.	Braunschweig.	Köthen.	Assen.	Gröningen.	Osnabrück.
Swinemünde.	Lübeck.	Bremen.	Leipzig.	Baireuth.	Hagen. *	Papenburg.
Wolgast.	Mysdrog.	Bremerhafen.	Liegnitz.	Bamberg.	Hamm.	Pillau.
	Potsdam.	Bromberg.	Lüneburg.	Barmen.	Hengelo. *	Plauen. *
	Putbus.	Brunshausen.	Magdeburg.	Breslau.	Hof.	Prag.
	Stargard. *	Celle.	Meißen. *	Carlsbad.	Kampen. *	Ratibor.
	Stettin.	Chemnitz.	Merseburg. *	Coburg.	Kassel.	Regensburg.
	Wittenberge.	Cöslin.	Minden.	Crefeld.	Kissingen.	Reinhardsbrunn.
		Curhafen.	Nienburg.	Culmbach. *	Königsberg.	Rehme (Oeyn-
		Dessau.	Oschersleben.	Czerwinsk. *	Kosel.	hausen).
		Dresden.	Otterndorf.	Danzig.	Leer.	Saaz.
		Erfurt.	Pillnitz.	Deventer.	Leeuwarden.	Schweidnitz.
		Freiberg.	Posen.	Dirschau.	Liebenstein.	Schweinfurt.
		Gera. *	Riesa.	Dortmund.	Lingen.	Soest.
		Glauchau.	Roda. *	Düsseldorf.	Lissa. *	Thorn.
		Glogau. *	Schneeberg. *	Duisburg.	Marburg.	Troppau.
		Görlitz.	Teplitz.	Eisenach.	Marienbad.	Trübau.
		Göttingen.	Tharandt.	Elberfeld.	Marienburg. *	Würzburg.
		Gotha.	Verden.	Elbing.	Marienwerder.	Zütphen.
		Halle.	Weimar.	Elster (Bad). *	Meiningen.	Zwolle.
		Hamburg.	Zittau.	Emden.	Meppel.	
		Hannover.	Zwickau.	Erlangen. *	Münster.	
				Frankfurt a. M.	Neisse. *	
					Nürnberg.	

r i f

Depeschen von der Vereins-Station

denburg

Oesterreichischen Telegraphen-Vereins.

Stationen der V. Zone.			Stationen der VI. Zone.		Stationen der VII. Zone.	Stationen der VIII. Zone.
nebst freier Adresse bis zu 5 Worten.						
3 Thlr. 16 Sgr.			4 Thlr.		4 Thlr. 32 Sgr.	5 Thlr. 16 Sgr.
Achen.	Innsbruck.	Saarbrück.	Agram.	Przemysl.	Cattaro.	
Amsterdam.	Insterburg. †	Salzburg.	Bergamo.	Roveredo.	Czernowitz.	
Arnheim.	Ischl.	Schiedam.	Botzen.	Rovigo. *	Gospic.	
Augsburg.	Kaufbeuren. *	Sneek. *	Brescia.	Szegedin.	Hermannstadt.	
Baden bei Wien.	Kehl.	Speyer.	Brixen.	Szolnok.	Kronstadt.	
Berchtesgaden.	Kempten.	Starnberg.	Carlstadt.	Tarnopol.	Lugos.	
Bingen.	Köln.	St. Pölten.	Chiavenna. *	Treviso.	Mehadia.	
Bochnia.	Komorn.	Straubing. *	Cilly.	Trient.	Orsowa.	
Bonn.	Krakau.	Stuttgart.	Como.	Triest.	Peterwardein.	
Breda.	Kufstein.	Tarnow.	Debreczin.	Török-Besse. *	Ragusa.	
Bregenz.	Landau.	Tilsit.	Feldkirch.	Udine.	Semlin.	
Bruchsal.	Landshut.	Trier.	Finme.	Venedig.	Spalatro.	
Brünn.	Langenschwalbach.	Ulm.	Görz.	Verona.	Temeswar.	
Carlsruhe.	Lent (bei Nymwegen).	Utrecht.	Klagenfurt.	Vicenza.	Zara.	
Coblenz.	Lindau.	Venlo. *	Laibach.			
Constanz.	Linz.	Vlissingen. †	Lecco. *	Oestr. Sard. Grze. bei Buffalora.		
Culenborg.	Ludwigshafen.	Wien.	Lemberg.	Oestr. Schwz. Grz. bei Castelegna.		
Darmstadt.	Luxemburg.	Wiener-Neustadt.	Mailand.	Oestr. Schwz. Grz. bei Chiasso.		
Deutz.	Mainz.	Wiesbaden.	Mantua.	Oestr. Moden. Grz. bei Guastalla.		
Dinglingen.	Mannheim.	Wildbad.	Mestre.	Bad. Schwz. Grz. b. Leopoldshöhe.		
Donauwörth. *	Mastricht.	Wormerveer. *	Monza.	Oestr. Parm. Grz. bei Piacenza.		
Dortrecht.	Memel.	Worms.	Padua.			
Düren. *	Middelburg.	Zaandam.	Pesth.			
Ems.	München.	Nieder. Belg. Grenze bei Brda.	Pirano.			
Frankfurt. †	Mydlowitz.	Preuß. Ruff. Grenze bei Gudkuhnen.	Pisino.			
Freiburg.	Neuß.	Oestr. Ruff. Grenze bei Granica.	Pola.			
Friedrichshafen.	Neuwied.	Preuß. Belg. Grenze bei Herbesthal.				
Gladbach. †	Nördlingen. *	Bair. Schweiz. Grze. bei Höchst.				
Goes.	Nymwegen. †	Bad. Franz. Grenze bei Kehl.				
Gorinchem.	Oderberg.	Preuß. Ruff. Grenze bei Prostken.				
Gratz.	Oedenburg.	Oestr. Schweiz. Grze. bei Oberried.				
Gumbinnen.	Passau.	Bair. Schwz. Grz. bei Rohmanshorn.				
Haag.	Pforzheim.	Preuß. Franz. Grenze bei Saarbrück.				
Harlingen. †	Preßburg.	Bair. Franz. Grenze bei Weißenburg.				
Heilbronn.	Purmerend. *					
Heidelberg.	Rotterdam.					
Het Loo.	Roermond. †					
Herzogenbusch.	Rzeszow.					
Hohenschwangau.						
Imenstadt. *						

Ta

für die Beförderung telegraphischer

G ü ſt

nach folgenden Stationen des Deutſch-

Stationen der I. Zone.	Stationen der II. Zone.	Stationen der III. Zone.		Stationen der IV. Zone.		
Gebühren-Betrag für 1 bis 25 Worte,						
32 ſſ.	1 Thlr. 16 ſſ.	2 Thlr.		2 Thlr. 32 ſſ.		
Greifswald.	Anclam.	Altenburg.	Kaſſel.	Amſterdam.	Elſter (Bad). *	Marienwerder.
Hagenow.	Berlin.	Braunſchweig.	Köthen.	Annaberg. *	Emd.	Meiningen.
	Brunshauſen.	Bremen.	Leer.	Ansbach.	Erlangen. *	Meppel.
	Hamburg.	Bremerhafen.	Leipzig.	Arnheim.	Frankfurt a. M.	Münſter.
	Harburg.	Celle.	Magdeburg.	Arnsberg.	Franzensbad.	Neiße. *
	Lübeck.	Chemnitz.	Meißen. *	Aſchaffenburg.	Fürth.	Neuß.
	Lüneburg.	Cöslin.	Merſeburg. *	Aſſen.	Gießen.	Neuwied.
	Mysdrog.	Colberg.	Minden.	Baireuth.	Gladbach. †	Nürnberg.
	Paſewalk.	Curhafen.	Nienburg.	Bamberg.	Glogau. *	Nymwegen. †
	Potsdam.	Deſſau.	Oſchersleben.	Barmen.	Görlitz.	Offenbach.
	Putbus.	Dresden.	Osnabrück.	Bingen.	Grömingen.	Pillau.
	Stettin.	Emden.	Otterndorf.	Bodenbach.	Hagen. *	Poſen.
	Stralſund.	Erfurt.	Paprnburg.	Bonn.	Hamm.	Plauen. *
	Swinemünde.	Frankfurt a. O.	Pillnitz.	Breslau.	Harlingen. †	Prag.
	Wittenberge.	Freiberg.	Rehme (Oeynhauſen).	Bromberg.	Hengelo. *	Parmerend. *
	Wolgaſt.	Gera. *	Riesa.	Carlsbad.	Het Löo.	Reinhardsbrunn.
		Glauchau.	Roda. *	Coblenz.	Hof.	Roermond. †
		Göttingen.	Stargard. *	Coburg.	Kampen. *	Saaz.
		Gotha.	Tharandt.	Crefeld.	Kiſſingen.	Schneeberg. *
		Halle.	Verden.	Culenborg.	Köln.	Sneek. *
		Hannover.	Weimar.	Czerwinsk. *	Langenſchwalbach.	Soeſt.
		Hildesheim.	Zwickau.	Gulmbach. *	Lent (bei Nymwegen).	Schweidnitz.
		Jena. *		Danzig.	Leeuwarden.	Schweinfurt.
				Darmſtadt.	Liebenſtein.	Teplitz.
				Deutz.	Liegnitz.	Thorn.
				Deventer.	Lingen.	Utrecht.
				Diſchau.	Liſſa. *	Venlo. *
				Dortmund.	Mainz.	Wiesbaden.
				Düren. *	Marburg.	Wormerveer. *
				Düſſelborf.	Marienbad.	Würzburg.
				Duisburg.	Marienburg. *	Zaandam.
				Eiſenach.		Zittau.
				Elberfeld.		Zütphen.
				Elbing.		Zwolle.

rif

Depeschen von der Vereins-Station

row

Oesterreichischen Telegraphen-Vereins.

Stationen der V. Zone.			Stationen der VI. Zone.		Stationen der VII. Zone.	Stationen der VIII. Zone.
nebst freier Adresse bis zu 5 Worten.						
3 Rthlr. 16 ß.			4 Rthlr.		4 Rthlr. 32 ß.	5 Rthlr. 16 ß.
Aachen.	Kosel.	Tarnow.	Agram.	Pirano.	Czernowitz.	Cattaro.
Augsburg.	Krakau.	Tilsit.	Bergamo.	Pisino.	Gospic.	Kronstadt.
Baden b. Wien.	Kufstein.	Trier.	Botzen.	Pola.	Hermannstadt.	Ragusa.
Berchtesgaden.	Landau.	Troppau.	Brescia.	Przemysl.	Lugos.	Oestr. Wallachische Grz. bei Ober-Tömos.
Bochnia.	Landshut.	Trüban.	Brixen.	Roveredo.	Mehadia.	
Breda.	Lindau.	Ulm.	Carlstadt.	Rovigo. *	Orsowa.	
Bregenz.	Linz.	Vlissingen. †	Chiavenna. *	Rzeszow.	Peterwardein.	
Bruchsal.	Ludwigshafen.	Wien.	Cilli.	Szolnok.	Semlin.	
Brünn.	Luxemburg.	Wiener-Neustadt.	Como.	Treviso.	Spalatro.	
Carlsruhe.	Mannheim.	Worms.	Debreczin.	Trient.	Szegedin.	
Constanz.	Mastricht.	Wildbad.	Feldkirch.	Triest.	Tarnopol.	
Dinglingen.	Memel.	Niederl. Belg. Grz. bei Breda.	Fiume.	Udine.	Temeswar.	
Dortrecht.	Middelburg.	Preuß. Russ. Grz. bei Eudkuhnen.	Görz.	Venedig.	Török-Becse. *	
Donauwörth. *	München.	Oestr. Russ. Grz. bei Granica.	Gratz.	Verona.	Zara.	
Fraulautern. †	Myslowitz.	Preuß. Belg. Grz. bei Herbesthal.	Klagenfurt.	Vicenza.	Oestr. Serb. Grz. bei Belgrad.	
Freiburg.	Nördlingen. *	Bair. Schwz. Grz. bei Höchst.	Komorn.	Oestr. Sard. Grz. bei Buffalora.	Oestr. Mold. Grz. b. Nemeritscheny.	
Friedrichshafen.	Oderberg.	Bad. Franz. Grz. bei Kehl.	Laibach.	Oestr. Schwz. Grz. bei Castasegna.		
Goes.	Oedenburg.	Bad. Schwz. Grz. b. Leopoldshöhe.	Lecco. *	Oestr. Schwz. Grz. bei Chiasso.		
Gorinchem.	Olmütz.	Preuß. Russ. Grz. bei Myslowitz.	Lemberg.	Oestr. Moden. Grz. bei Guastalla.		
Gumbinnen.	Oppeln.	Bair. Schwz. Grz. b. Romanshorn.	Mailand.	Oestr. Schwz Grz. bei Oberried.		
Haag.	Passau.	Preuß. Frz. Grz. bei Saarbrück.	Mantua.	Oestr. Parm. Grz. bei Piacenza.		
Heilbronn.	Pforzheim.	Bair. Franz. Grz. b. Weißenburg.	Mestre.			
Heidelberg.	Preßburg.		Monza.			
Herzogenbusch.	Ratibor.		Padua.			
Hohenschwangau.	Regensburg.		Pesth.			
Imenstadt. *	Rotterdam.					
Innsbruck.	Saarbrück.					
Insterburg. †	Salzburg.					
Ischl.	Schiedam.					
Kaufbeuren. *	Speyer.					
Kehl.	Starnberg.					
Kempten.	Stuttgart.					
Königsberg.	St. Pölten.					
	Straubing.					

Ta

für die Beförderung telegrapischer

Ludwi

nach folgenden Stationen des Deutsch-

Stationen der I. Zone.	Stationen der II. Zone.	Stationen der III. Zone.		Stationen der IV. Zone.		
Gebühren-Betrag für 1 bis 25 Worte.						
32 ßr.	1 Rthl. 16 ßr.	2 Rthl.		2 Rthl. 32 ßr.		
Hagenow.	Anclam.	Altenburg.	Leipzig.	Aachen.	Ems.	Neiße. *
Lübeck.	Berlin.	Annaberg. *	Liebenstein.	Amsterdam.	Frankfurt a. M.	Neuß.
Wittenberge.	Braunschweig.	Bremerhafen.	Lingen.	Ansbach.		Neuwied.
	Bremen.	Chemnitz.	Meiningen.	Arnheim.	Franzensbad.	Nördlingen. *
	Brunshausen.	Colberg.	Meißen. *	Arnsberg.	Fürth.	Nürnberg.
	Celle.	Cöslin.	Merseburg. *	Aschaffenburg.	Gießen.	Nymwegen. †
	Dessau.	Curhafen.	Minden.	Assen.	Gladbach. †	Offenbach.
	Greifswald.	Dortmund.	Mysdrog.	Bamberg.	Glogau. *	Posen.
	Hamburg.	Dresden.	Münster.	Barmen.	Gorinchem.	Prag.
	Hannover.	Eisenach.	Osnabrück.	Baireuth.	Haag.	Purmerend. *
	Harburg.	Emden.	Papenburg.	Bingen.	Hagen. *	Regensburg.
	Hildesheim.	Erfurt.	Pillnitz.	Bodenbach.	Harlingen. †	Roermond. †
	Köthen.	Frankfurt a. O.	Plauen. *	Bonn.	Heidelberg.	Rotterdam.
	Lüneburg.	Freiberg.	Rehme (Oeynhausen).	Breda.	Heilbronn.	Saaz.
	Magdeburg.	Gera. *	Reinhardsbrunn.	Breslau.	Herzogenbusch.	Schiedam.
	Nienburg.	Glauchau.	Riesa.	Bromberg.	Het Löo.	Schweidnitz. *
	Oschersleben.	Görlitz.	Roda. *	Bruchsal.	Hof.	Schweinfurt.
	Otterndorf.	Göttingen.	Schneeberg. *	Carlsbad.	Kampen. *	Sneek. *
	Pasewalk.	Gotha.	Soest.	Coblenz.	Kissingen.	Speyer.
	Potsdam.	Gröningen.	Stargard. *	Coburg.	Köln.	Straubing. *
	Putbus.	Hamm.	Stettin.	Crefeld.	Landau.	Teplitz.
	Stralsund.	Halle.	Swinemünde.	Culenborg. *	Langenschwalbach.	Thorn.
	Verden.	Hengelo. *	Tharandt.	Culmbach.	Lent (bei Nymwegen).	Trier.
	Wolgast.	Jena. *	Weimar.	Czerwinsk. *	Leeuwarden.	Utrecht.
		Kassel.	Zwickau.	Danzig.	Liegnitz.	Venlo. *
		Leer.		Darmstadt.	Lissa. *	Wiesbaden.
				Deutz.	Ludwigshafen.	Wormerveer. *
				Deventer.	Mainz.	Worms.
				Dirschau.	Mannheim.	Würzburg.
				Donauwörth. *	Marburg.	Zaandam.
				Dortrecht.	Marienbad.	Zittau.
				Düren. *	Marienburg. *	Zütphen.
				Düsseldorf.	Marienwerder.	Zwolle.
				Duisburg.	Maastricht.	Niederl. Belg. Grz. bei Breda.
				Elberfeld.	Meppel.	Preuß. Belg. Grz. bei Herbesthal.
				Elster (Bad). *		
				Erlangen. *		

r i f

Depeschen von der Vereins-Station

g s l u s t

Oesterreichischen Telegraphen-Vereins.

Stationen der V. Zone.			Stationen der VI. Zone.		Stationen der VII. Zone.	Stationen der VIII. Zone.
nebst freier Adresse bis zu 5 Worten.						
3 Mk. 16 Sg.			4 Mk.		4 Mk. 32 Sg.	5 Mk. 16 Sg.
Augsburg.	Kosel.	Tilsit.	Agram.	Pola.	Gospic.	Cattaro.
Baden bei Wien.	Königsberg.	Troppau.	Bergamo.	Przemysl.	Hermannstadt.	Kronstadt.
Berchtesgaden.	Krakau.	Trübau.	Botzen.	Roveredo.		Oestr. Wallachische Grenze bei Ober-Tömös.
Bochnia.	Kufstein.	Ulm.	Brescia.	Rovigo. *	Lugos.	
Bregenz.	Landshut.	Wilsingen. †	Carlstadt.	Rzeszow.	Mehadia.	
Brixen.	Lindau.	Wien.	Chiavenna. *	Szegedin.	Orsowa.	
Brünn.	Linz.	Wiener-Neustadt.	Cilli.	Szolnok.	Peterwardein.	
Carlsruhe.	Luxemburg.	Wildbad.	Como.	Tarnow.	Ragusa.	
Constanz.	Memel.		Czernowitz.	Treviso.	Semlin.	
Dinglingen.	Middelburg.		Debrezzin.	Trient.	Spalatro.	
Elbing.	München.	Preuß. Russ. Grze. bei Eydtkuhnen.	Finme.	Triest.	Tarnopol.	
Feldkirch.	Mysłowitz.	Oestr. Russ. Grze. bei Granica.	Görz.	Udine.	Temeswar.	
Freiburg.	Oberberg.	Bair. Schwz. Grz. bei Höchst.	Gratz.	Venedig.	Török-Bese. *	
Friedrichshafen.	Oedenburg.	Bad. Franz. Grze. bei Kehl.	Klagenfurt.	Verona.	Jara.	
Frauenlautern. †	Olmütz.	Bad. Schwz. Grze bei Leopoldshöhe.	Laibach.	Vicenza.		
Görs.	Oppeln.	Preuß Russ. Grze. bei Myslowitz.	Lecco. *		Oestr. Serb. Grze. bei Belgrad.	
Gumbinnen.	Passau.	Oestr. Schwz. Grz. bei Oberried.	Lemberg.	Oestr. Sard. Grz. bei Buffalora.	Oestr. Moldauische Grenze bei Neamtschény.	
Hohenschwangau.	Pforzheim.	Bair. Schwz. Grz. bei Oberstdorf.	Mailand.	Oestr. Schwz. Grz. bei Castelgenna.		
Innenstadt. *	Pillau.	Preuß. Russ. Grze. bei Thorn.	Mantua.	Oestr. Schwz. Grz. bei Chiasso.		
Innsbruck.	Preßburg.	Bair. Schwz. Grz. bei Romanshorn.	Mestre.	Oestr. Moden. Grz. bei Guastalla.		
Insterburg. †	Ratibor.	Preuß. Franz. Grz. bei Saarbrück.	Monza.	Oestr. Parm. Grze. bei Piacenza.		
Ischl.	Saarbrück.	Bair. Franz. Grze. bei Weißenburg.	Padua.			
Kaufbeuren. *	Salzburg.		Pesth.			
Kehl.	Starnberg.		Pirano.			
Kempten.	St. Pölten.		Pisino.			
Komorn.	Stuttgart.					

Ta

für die Beförderung telegraphischer

M a l

nach folgenden Stationen des Deutsch-

Stationen der I. Zone.	Stationen der II. Zone.	Stationen der III. Zone.		Stationen der IV. Zone.		
Gebühren-Taxe für 1 bis 25 Worte,						
32 Sgr.	1 Rthlr. 16 Sgr.	2 Rthlr.		2 Rthlr. 32 Sgr.		
Anclam.	Berlin.	Altenburg.	Hildesheim.	Annaberg. *	Frankfurt a. M.	Marienwerder.
Greifswald.	Frankfurt a. O.	Bodenbach.	Jena. *	Ansbach.	Franzensbad.	Meiningen.
Stralsund.	Hagenow.	Braunschweig.	Köthen.	Arnheim.	Fürth.	Meppel.
Wolgast.	Hamburg.	Bremen.	Leipzig.	Arnsberg.	Gladbach. †	Münster.
	Harburg.	Bremerhafen.	Lüneburg.	Aschaffenburg.	Gießen.	Neiße. *
	Lübeck.	Brunshausen.	Meißen. *	Assen.	Gröningen.	Neuß.
	Magdeburg.	Celle.	Minden.	Baireuth.	Hagen. *	Neuwied.
	Mysdroq.	Chemnitz.	Merseburg. *	Bamberg.	Hamm.	Nürnberg.
	Pasewalk.	Cöslin.	Nienburg.	Barmen.	Harlingen. †	Nymwegen. †
	Potsdam.	Colberg.	Oschersleben.	Bonn.	Hengelo. *	Offenbach.
	Putbus.	Curhafen.	Otterndorf.	Breslau.	Het Loo.	Oppeln.
	Stargard. *	Dessau.	Pillnitz.	Bromberg.	Hof.	Osnabrück.
	Stettin.	Dresden.	Posen.	Carlsbad.	Kampen. *	Papenburg.
	Swinemünde.	Erfurt.	Rehme (Oeynhausen).	Coblenz.	Kassel.	Pillau.
	Wittenberge.	Freiberg.	Riesa.	Coburg.	Kissingen.	Plauen. *
		Gera. *	Roda. *	Crefeld.	Köln.	Prag.
		Glauchau.	Tharandt.	Culmbach. *	Königsberg.	Regensburg.
		Glogau. *	Verden.	Czerwinsk. *	Kosel.	Reinhardsbrunn.
		Görlitz.	Weimar.	Danzig.	Langenschwalbach.	Saaz.
		Göttingen.	Zittau.	Darmstadt.	Leer.	Schneeberg. *
		Gotha.	Zwickau.	Deutz.	Lent (bei Nymwegen).	Schweidnitz. *
		Halle.		Deventer.	Leeuwarden.	Schweinfurt.
		Hannover.		Dirschau.	Liebenstein.	Sneek. *
				Dortmund.	Liegnitz.	Soest.
				Düsseldorf.	Lingen.	Teplitz.
				Duisburg.	Lissa. *	Thorn.
				Eisenach.	Mainz.	Trübau.
				Elberfeld.	Marburg.	Venlo. *
				Elbing.	Marienbad.	Wiesbaden.
				Emden.	Marienburg. *	Würzburg.
				Ems.		Zütphen.
				Elster (Bad). *		Zwolle.
				Erlangen. *		

r i f

Depeschen von der Vereins-Station

ch i n

Oesterreichischen Telegraphen-Vereins.

Stationen der V. Zone.			Stationen der VI. Zone.		Stationen der VII. Zone.	Stationen der VIII. Zone.
nebst freier Adresse bis zu 5 Worten.						
3 Thlr. 16 Sgr.			4 Thlr.		4 Thlr. 32 Sgr.	5 Thlr. 16 Sgr.
Aachen.	Kehl.	Straubing. *	Agram.	Pisino.	Czernowitz.	Cattaro.
Amsterdam.	Kempten.	Tarnow.	Bergamo.	Pola.	Gospic.	
Augsburg.	Krakau.	Tilsit.	Botzen.	Przemysl.	Hermannstadt.	
Baden b. Wien.	Kufstein.	Trier.	Brescia.	Roveredo.	Kronstadt.	
Berchtesgaden.	Landau.	Troppau.	Brixen.	Rzeszow.	Lugos.	
Bingen.	Landshut.	Ulm.	Carlstadt.	Rovigo. *	Mehadia.	
Bochnia.	Lindau.	Utrecht.	Chiavenna. *	Szegedin.	Orsowa.	
Breda.	Linz.	Wilfingen. †	Cilly.	Szolnok.	Peterwardein.	
Bregenz.	Ludwigshafen.	Wien.	Como.	Treviso.	Ragusa.	
Bruchsal.	Luxemburg.	Wiener-Neustadt.	Debreczin.	Trient.	Semlin.	
Brünn.	Mannheim.	Wildbad.	Feldkirch.	Triest.	Spalatro.	
Carlsruhe.	Mastricht.	Wormerveer. *	Fiume.	Udine.	Tarnopol.	
Constanz.	Memel.	Worms.	Görz.	Venedig.	Temeswar	
Culenborg.	Middelburg.	Zaandam.	Gratz.	Verona.	Töröe-Bekse. *	
Dinglingen.	München.		Klagenfurt.	Vicenza.	Zara.	
Donauwörth. *	Mysłowitz.		Komorn.			
Dortrecht.	Nördlingen. *	Niederl. Belg. Grz. bei Breda.	Laibach.	Oestr. Sard. Grz. bei Buffalora.		
Düren. *	Oderberg.	Preuß. Russ. Grz. bei Eudykuhnen.	Lecco. *	Oestr. Schwz. Grz. bei Castasegna.	Oestr. Serb. Grz. bei Belgrad.	
Frankfurt. †	Oedenburg.	Oestr. Russ. Grz. bei Granica.	Lemberg.	Oestr. Schwz. Grz. bei Chiasso.	Oestr. Mold. Grz. b. Nemeritschény.	
Freiburg.	Olmütz.	Preuß. Belg. Grz. bei Herbedthal.	Mailand.	Oestr. Moden. Grz. bei Guastalla.	Oestr. Wallachische Grz. bei Ober-Tömös.	
Friedrichshafen.	Passau.	Bair. Schwz. Grz. bei Höchst.	Mantua.	Bad. Schwz. Grz. b. Leopoldshöhe.		
Gors.	Pforzheim.	Bad. Franz. Grz. bei Kehl.	Mestre.	Oestr. Parm. Grz. bei Piacenza.		
Gorinchem.	Preßburg.	Preuß. Russ. Grz. bei Mysłowitz.	Monza.			
Gumbinnen.	Purmerend. *	Oestr. Schwz. Grz. bei Oberried.	Padua.			
Haag.	Ratibor.	Bair. Schwz. Grz. b. Romanshorn.	Pesth.			
Heilbronn.	Rotterdam.	Preuß. Franz. Grz. bei Saarbrück.	Pirano.			
Heidelberg.	Roermond. †	Bair. Franz. Grz. b. Weißenburg.				
Herzogenbusch.	Saarbrück.					
Hohenschwangau.	Salzburg.					
Imenstadt. *	Schiedam.					
Innsbruck.	Speyer.					
Insterburg. †	Starnberg.					
Ischl.	Stuttgart.					
Kaufbeuren. *	St. Pölten.					

Ta

für die Beförderung telegraphischer
No

nach folgenden Stationen des Deutsch=

Stationen der I. Zone.	Stationen der II. Zone.	Stationen der III. Zone.		Stationen der IV. Zone.		
Gebühren=Betrag für 1 bis 25 Worte,						
32 Sſ.	1 Rthl. 16 Sſ.	2 Rthl.		2 Rthl. 32 Sſ.		
Greifswald. Stralsund.	Anclam. Brunshausen. Cuxhafen. Hagenow. Hamburg. Harburg. Lübeck. Lüneburg. Mysdrog. Pasewalk. Putbus. Stettin. Swinemünde. Wittenberge. Wolgast.	Berlin. Braunschweig. Bremen. Bremerhafen. Celle. Cöslin. Colberg. Dessau. Frankfurt a. O. Göttingen. Halle. Hannover. Hildesheim. Köthen. Leer.	Leipzig. Magdeburg. Meißen. * Merseburg. * Minden. Nienburg. Oschersleben. Otterndorf. Papenburg. Potsdam. Rehme (Oeynhausen). Riesa. Stargard. * Verden.	Altenburg. Annaberg. * Arnheim. Arnsberg. Aschaffenburg. Assen. Baireuth. Bamberg. Barmen. Bodenbach. Bonn. Breslau. Bromberg. Carlsbad. Chemnitz. Coblenz. Coburg. Crefeld. Culenborg. Culmbach. * Czerwinsk. * Danzig. Deutz. Deventer. Dirschau. Dortmund. Dresden. Düsseldorf. Duisburg. Eisenach. Elberfeld. Elbing. Elster (Bad). * Emden.	Erfurt. Erlangen. * Frankfurt a. M. Franzensbad. Freiberg. Fürth. Gera. * Gießen. Gladbach. † Glauchau. Glogau. * Görlitz. Gotha. Gröningen. Hagen. * Hamm. Harlingen. † Hengelo. * Het Löo. Hof. Jena * Kampen. * Kassel. Kissingen. Köln. Lent (bei Nymwegen). Leeuwarden. Liebenstein. Liegnitz. Lingen. Lissa. * Marburg.	Marienbad. Marienburg. * Marienwerder. Meiningen. Meppel. Münster. Neuß. Neuwied. Nymwegen. † Offenbach. Osnabrück. Pillau. Pillnitz. Posen. Prag. Plauen * Reinhardsbrunn. Roda. * Saaz. Schneeberg. * Schweidnitz. * Schweinfurt. Sneek. * Soest. Teplitz. Tharandt. Thorn. Venlo. * Weimar. Würzburg. Zittau. Zützphen. Zwickau. Zwolle.

r i f

Depeschen von der Vereins-Station

s t o c k

Oesterreichischen Telegraphen-Vereins.

Stationen der V. Zone.			Stationen der VI. Zone.		Stationen der VII. Zone.	Stationen der VIII. Zone.
nebst freier Adresse bis zu 5 Worten.						
3 Thlr. 16 Sgr.			4 Thlr.		4 Thlr. 32 Sgr.	5 Thlr. 16 Sgr.
Aachen.	Kosel.	Stuttgart.	Agram.	Pirano.	Czernowitz.	Cattaro.
Amsterdam.	Krakau.	St. Pölten.	Bergamo.	Pisino.	Gospic.	Kronstadt.
Ansbach.	Kufstein.	Straubing.	Botzen.	Preßburg.	Hermannstadt.	Ragusa.
Augsburg.	Landau.	Tilsit.	Bregenz.	Przemysl.	Lugos.	
Baden bei Wien.	Landshut.	Trier.	Brescia.	Roveredo.	Mehadia.	Oestr. Wallachische Grze. bei Ober-Tömös.
Berchtesgaden.	Langenschwalbach.	Troppau.	Brixen.	Rzeszow.	Orsowa.	
Bingen.	Linz.	Trübau.	Carlstadt.	Rovigo. *	Peterwardein.	
Bochnia.	Ludwigshafen.	Ulm.	Chiavenna. *	Szolnok.	Pola.	
Breda.	Luxemburg.	Utrecht.	Cilli.	Tarnow.	Semlin.	
Bruchsal.	Mainz.	Vlissingen. †	Como.	Treviso.	Spalatro.	
Brünn.	Mannheim.	Wien.	Constanz.	Trient.	Szegedin.	
Carlsruhe.	Mastricht.	Wiener-Neustadt.	Debreczin.	Triest.	Tarnopol.	
Darmstadt.	Memel.	Wiesbaden.	Feldkirch.	Udine.	Temeswar.	
Dinglingen.	Middelburg.	Wildbad.	Fiume.	Venedig.	Török-Becse. *	
Donauwörth. *	München.	Wormerveer. *	Friedrichshafen.	Verona.	Zara.	
Dortrecht.	Mysłowitz.	Worms.	Görz.	Vicenza.		
Düren. *	Neisse. *	Zaandam.	Gratz.			
Ems.	Nürnberg.		Innsbruck.	Oestr. Sard. Grze. bei Buffalora.		
Frankfurt. †	Nördlingen. *	Niederl. Belg. Grz. bei Breda.	Klagenfurt.	Oestr. Schwz. Grz. bei Castiglegna.	Oestr. Serb. Grze. bei Belgrad.	
Freiburg.	Oderberg.	Preuß. Russ. Grze. bei Eydtkuhnen.	Komorn.	Oestr. Schwz. Grz. bei Chiasso.	Oestr. Moden. Grz. bei Guastalla.	
Gors.	Olmütz.	Oestr. Russ. Grze. bei Granica.	Laibach.	Bair. Schwz. Grz. bei Höchst.	Oestr. Mold. Grze. b. Nemeriischeny.	
Gorinchem.	Oppeln.	Preuß. Belg. Grze. bei Herbesthal.	Lecco. *	Bad. Schwz. Grz. bei Leopoldshöhe.		
Gumbinnen.	Passau.	Bad. Franz. Grze. bei Kehl.	Lemberg.	Oestr. Schwz. Grz. bei Oberried.		
Haag.	Pforzheim.	Preuß. Russ. Grze. bei Myslowitz.	Lindau.	Oestr. Parm. Grz. bei Piacenza.		
Heilbronn.	Purmerend. *	Preuß. Franz. Grz. bei Saarbrück.	Mailand.	Bair. Schwz. Grz. b. Romanshorn.		
Heidelberg.	Ratibor.	Bair. Franz. Grze. bei Weißenburg.	Mantua.			
Herzogenbusch.	Regensburg.		Mestre.			
Hohenschwangau.	Rotterdam.		Monza.			
Ilmenstadt. *	Roermond. †		Oedenburg.			
Insterburg. †	Saarbruck.		Padua.			
Ischl.	Salzburg.		Pesth.			
Kaufbeuren. *	Schiedam.					
Kehl.	Speyer.					
Kempten.	Starnberg.					
Königsberg.						

Ta

zur Beförderung telegraphischer

Schwe

nach folgenden Stationen des Deutsch=

Stationen der I. Zone.	Stationen der II. Zone.	Stationen der III. Zone.		Stationen der IV. Zone.		
				Gebühren=Betrag für 1 bis 25 Worte,		
32 Sſ.	1 Rthl. 16 Sſ.	2 Rthl.		2 Rthl. 32 Sſ.		
Hagenow.	Anclam.	Altenburg.	Leipzig.	Aachen.	Frankfurt a. M.	Mastricht.
Lübeck.	Berlin.	Assen.	Liebenstein.	Amsterdam.	Franzensbad.	Meiningen.
Wittenberge.	Braunschweig.	Chemnitz.	Lingen.	Annaberg. *	Freiberg.	Meppel.
	Bremen.	Cöslin.	Merseburg. *	Ansbach.	Fürth.	Neuß.
	Bremerhafen.	Colberg.	Minden.	Arnheim.	Gießen.	Neuwied.
	Brunshausen.	Dessau.	Münster.	Arnsberg.	Gladbach. †	Nürnberg.
	Celle.	Dresden.	Meißen. *	Aschaffenburg.	Glogau. *	Nymwegen. †
	Curhafen.	Eisenach.	Mysdrog.	Baireuth.	Görlitz.	Offenbach.
	Greifswalde.	Emden.	Osnabrück.	Bamberg.	Gorinchem.	Pillnitz.
	Hamburg.	Erfurt.	Papenburg.	Barmen.	Haag.	Plauen. *
	Hannover.	Frankfurt a. O.	Reinhardsbrunn.	Bingen.	Hagen. *	Posen.
	Harburg.	Freiberg.	Rehme (Oeyn=hausen).	Bodenbach.	Harlingen. †	Prag.
	Hildesheim.	Glauchau.	Riesa.	Bonn.	Heidelberg.	Purmerend. *
	Lüneburg.	Göttingen.	Roda. *	Breda.	Heilbronn.	Roermond. †
	Magdeburg.	Gotha.	Soest.	Breslau.	Hengelo. *	Saaz.
	Nienburg.	Gröningen.	Stargard. *	Bromberg.	Herzogenbusch.	Schiedam.
	Oschersleben.	Gera. *	Stettin.	Carlsbad.	Het Loo.	Schweidnitz. *
	Otterndorf.	Halle.	Swinemünde.	Coblenz.	Hof.	Schweinfurt.
	Pasewalk.	Hamm.	Tharandt.	Coburg.	Kampen. *	Schneeberg. *
	Potsdam.	Jena. *	Weimar.	Crefeld.	Kissingen.	Sneek. *
	Putbus.	Kassel.	Zwickau.	Culenborg.	Köln.	Speyer.
	Stralsund.	Köthen.		Culmbach. *	Langenschwal=bach.	Teplitz.
	Verden.	Leer.		Czerwinsk. *	Lent (bei Nym=wegen).	Thorn.
	Wolgast.			Danzig.	Leuwarden. *	Utrecht.
				Darmstadt.	Liegnitz.	Venlo. *
				Deutz.	Lissa. *	Wiesbaden.
				Deventer.	Ludwigshafen.	Wormerveer. *
				Dirschau.	Luxemburg.	Worms.
				Dortmund.	Mainz.	Würzburg.
				Dortrecht.	Mannheim.	Zaandam.
				Duisburg.	Marburg.	Zittau.
				Düren. *	Marienbad.	Zütphen.
				Düsseldorf.	Marienburg. *	Zwolle.
				Elberfeld.	Marienwerder.	
				Ems.		Niederl. Belg. Grz. bei Breda.
				Elster (Bad). *		Preuß. Belg. Grz. bei Herbesthal.
				Erlangen. *		

rif

Depeschen von der Central-Station

rin

Oesterreichischen Telegraphen-Vereins.

Stationen der V. Zone.			Stationen der VI. Zone.		Stationen der VII. Zone.	Stationen der VIII. Zone.
nebst freier Adresse bis zu 5 Worten.						
3 Rtl: 16 ßr.			4 Rtl:		4 Rtl: 32 ßr.	5 Rtl: 16 ßr.
Augsburg. Baden b. Wien. Berchtesgaden. Bochnia. Bregenz. Bruchsal. Brünn. Carlsruhe. Constanz Dinglingen. Donauwörth. * Elbing. Feldkirch. Frankfurt. † Friedrichshafen. Goes. Gumbinnen. Hohenschwangau. Imenstadt. * Innsbruck. Insterburg. † Ischl. Kanfbeuren. * Kehl. Kempten. Königsberg. Kosel.	Krakau. Kufstein. Landau. Landshut. Lindau. Linz. Memel. Middelburg. München. Mysłowitz. Neiße. * Nördlingen. * Oderberg. Olmütz. Oppeln. Passau. Pforzheim. Pillau. Preßburg. Ratibor. Regensburg. Rotterdam. Saarbrück. Salzburg. Starnberg. Straubing. * Stuttgart. St. Pölten.	Tilsit. Trier. Troppau. Trübau. Ulm. Wissingen. † Wien. Wiener-Neustadt. Wildbad. Preuß. Russ. Grz. bei Eydtkuhnen. Bair. Schwz. Grz. bei Höchst. Bad. Franz. Grz. bei Kehl. Preuß. Russ. Grz. bei Myslowitz. Oestr. Schwz. Grz. bei Oberriet. Bair. Schwz. Grz. b. Romanshorn. Preuß. Frz. Grz. bei Saarbrück. Bair. Franz. Grz. b. Weißenburg. Oestr. Russ. Grz. bei Granica. Bad. Schwz. Grz. b. Leopoldshöhe.	Agram. Bergamo. Botzen. Brescia. Brixen. Carlstadt. Cilli. Como. Chiavenna. * Fiume. Görz. Gratz. Klagenfurt. Komorn. Laibach. Lemberg. Lecco. * Mailand. Mantua. Mestre. Monza. Oedenburg. Padua. Pesth. Pirano.	Pisino. Pola. Przemysl. Rzeszow. Roveredo. Rovigo. * Szolnok. Tarnow. Treviso. Trient. Triest. Udine. Venedig. Verona. Vicenza. Oestr. Sard. Grz. bei Buffalora. Oestr. Schwz. Grz. bei Castasegna. Oestr. Schwz. Grz. bei Chiasso. Oestr. Moden. Grz. bei Guastalla. Oestr. Parm. Grz. bei Piacenza.	Czernowitz. Debrezzin. Gospic. Hermannstadt. Lugos. Mehadia. Orsowa. Peterwardein. Semlin. Spalatro. Szegedin. Tarnopol. Temeswar. Töröf-Bese. * Zara. Oestr. Serb. Grz. bei Belgrad. Oestr. Mold. Grz. b. Remeritischeny.	Cattaro. Kronstadt. Ragusa. Oestr. Wallachische Grz. bei Ober-Tömoš.

Ta

für die Beförderung telegraphische

Neu

nach folgenden Stationen des Deutsch

Stationen der I. Zone.	Stationen der II. Zone.	Stationen der III. Zone.		Stationen der IV. Zone.		
				Gebühren-Betrag für 25 Worte		
32 Sſ.	1 Thlr. 16 Sſ.	2 Thlr.		2 Thlr. 32 Sſ.		
Anclam.	Berlin.	Altenburg.	Jena. *	Ansbach.	Erlangen. *	Marienwerder.
Greifswald.	Dessau.	Annaberg. *	Kassel.	Arnheim.	Frankfurt a.	Meiningen.
Pasewalk.	Frankfurt a. O.	Bodenbach.	Köthen.	Arnsberg.	M.	Meppel.
	Hagenow.	Braunschweig.	Leipzig.	Aschaffenburg.	Franzensbad.	Münster.
	Lübeck.	Bremen.	Liebenstein.	Assen.	Fürth.	Neisse. *
	Lüneburg.	Bremerhafen.	Liegnitz.	Baireuth.	Gladbach. †	Neuß.
	Magdeburg.	Bromberg.	Merseburg. *	Bamberg.	Gießen.	Neuwied.
	Mysdrog.	Brunshausen.	Minden.	Barmen.	Gröningen.	Nürnberg.
	Oschersleben.	Celle.	Meißen. *	Bingen.	Hagen. *	Nymegen. †
	Potsdam.	Chemnitz.	Nienburg.	Bonn.	Hamm.	Offenbach.
	Putbus.	Cöslin.	Otterndorf.	Breslau.	Harlingen. †	Olmütz.
	Stargard. *	Colberg.	Pillnitz.	Brünn.	Hengelo. *	Oppeln.
	Stettin.	Curhafen.	Posen.	Carlsbad.	Het Loo.	Osnabrück.
	Stralsund.	Dresden.	Plauen. *	Coblenz.	Hof.	Papenburg.
	Swinemünde.	Eisenach.	Reinhardsbrunn.	Coburg.	Kampen. *	Pillau.
	Wittenberge.	Erfurt.	Rehme (Deyn-	Crefeld.	Kissingen	Prag.
	Wolgast.	Freiberg.	hausen).	Czerwinsk. *	Köln.	Ratibor.
		Gera. *	Riesa.	Culmbach. *	Königsberg.	Regensburg.
		Glauchau.	Roda. *	Danzig.	Kosel.	Schweidnitz. *
		Glogau. *	Saaz.	Darmstadt.	Langenschwal-	Schweinfurt.
		Görlitz.	Schneeberg. *	Deutz.	bach.	Sneek. *
		Göttingen.	Teplitz.	Deventer.	Leer.	Soest.
		Gotha.	Tharandt.	Dirschau.	Lent (bei Nym-	Straubing. *
		Halle.	Werden.	Dortmund.	wegen).	Thorn.
		Hamburg.	Weimar.	Düsseldorf.	Leewarden.	Troppau.
		Hannover.	Zittau.	Duisburg.	Lingen.	Trübau.
		Harburg.	Zwickau.	Elberfeld.	Lissa. *	Venlo. *
		Hildesheim.		Elbing.	Mainz.	Wiesbaden.
				Emden.	Marburg.	Würzburg.
				Ems.	Marienbad.	Zütphen.
				Elster (Bad). *	Marienburg. *	Zwolle.

rif

rif

Depeschen von der Vereins-Station

Strelitz

Oesterreichischen Telegraphen-Vereins.

Stationen der V. Zone.			Stationen der VI. Zone.		Stationen der VII. Zone.	Stationen der VIII. Zone.
nebst freier Adresse bis zu 5 Worten.						
3 Thlr. 16 Sgr.			4 Thlr.		4 Thlr. 32 Sgr.	5 Thlr. 16 Sgr.
Aachen.	Kaufbeuren. *	St. Pölten.	Agram.	Przemysl.	Cattaro.	
Amsterdam.	Kehl.	Tarnow.	Bergamo.	Roveredo.	Czernowitz.	
Augsburg.	Kempten.	Tilsit.	Botzen.	Rovigo. *	Hermannstadt.	
Baden bei Wien.	Komorn.	Trier.	Carlstadt.	Szegedin.	Kronstadt.	
Berchtesgaden.	Krakau.	Ulm.	Cilli.	Szolnok.	Lugos.	
Bochnia.	Kufstein.	Utrecht.	Como.	Tarnopol.	Mehadia.	
Breda.	Landau.	Vlissingen. †	Chiavenna. *	Treviso.	Orsowa.	
Bregenz.	Landshut.	Wien.	Debreczin.	Trient.	Peterwardein.	
Brescia.	Lindau.	Wiener-Neustadt.	Fiume.	Triest.	Ragusa.	
Brixen.	Linz.	Wildbad.	Görz.	Török-Bese. *	Semlin.	
Bruchsal.	Ludwigshafen.	Wormerveer. *	Gospic.	Udine.	Spalatro.	
Carlsruhe.	Luxemburg.	Worms.	Klagenfurt.	Venedig.	Temeswar.	
Constanz.	Mannheim.	Zaandam.	Laibach.	Verona.	Zara.	
Culenborg.	Mastricht.		Lemberg.	Vicenza.		
Dinglingen.	Memel.		Lecco. *			
Dortrecht.	Middelburg.	Niederl. Belg. Grz. bei Breda.	Mailand.	Oestr. Sard. Grz. bei Suffalora.	Oestr. Serb. Grz. bei Belgrad.	
Düren. *	München.	Preuß. Russ. Grz. bei Eudkuhnen.	Mantua.	Oestr. Schwz. Grz. bei Castasegna.	Oestr. Moldausche Grze. bei Nemerilschenz.	
Donauwörth. *	Myslowitz.	Oestr. Russ. Grze. bei Granica.	Mestre.	Oestr. Schwz. Grz. bei Chiasso.	Oestr. Wallachische Grze. bei Ober-Tömos.	
Feldkirch.	Nördlingen. *	Preuß. Belg. Grz. bei Herbesthal.	Monza.	Oestr. Moden. Grz. bei Guastalla.		
Fraulautern. †	Oberberg.	Bair. Schwz. Grz. bei Höchst.	Padua.	Oestr. Parm. Grz. bei Piacenza.		
Freiburg.	Oedenburg.	Bad. Franz. Grz. bei Kehl.	Pesth.			
Friedrichshafen.	Passau.	Bad. Schwz. Grz. b. Leopoldshöhe.	Pirano.			
Goes.	Pforzheim.	Preuß. Russ. Grz. bei Myslowitz.	Pisino.			
Gorinchem.	Preßburg.	Bair. Schwz. Grz. bei Oberried.	Pola.			
Gratz.	Purmerend. *	Bair. Schwz. Grz. b. Romanshorn.				
Gumbinnen.	Rotterdam.	Preuß. Franz. Grz. bei Saarbrück.				
Haag.	Roermond. †	Bair. Franz. Grz. bei Weißenburg.				
Heilbronn.	Rzeszow.					
Heidelberg.	Saarbrück.					
Herzogenbusch.	Salzburg.					
Hohenschwangau.	Schiedam.					
Imenstadt. *	Speyer.					
Innsbruck.	Starnberg.					
Insterburg. †	Stuttgart.					
Ischl.						

Ta

für die Beförderung telegraphischer

W

nach folgenden Stationen des Deutsch

Stationen der I. Zone.	Stationen der II. Zone.	Stationen der III. Zone.		Stationen der IV. Zone.		
				Gebühren-Betrag für 1 bis 25 Worte		
32 Sgr.	1 Thlr. 16 Sgr.	2 Thlr.		2 Thlr. 32 Sgr.		
Anclam.	Berlin.	Altenburg.	Jena. *	Ansbach	Frankfurt a.	Marienburg. *
Greifswald.	Frankfurt a. O.	Annaberg. *	Kassel.	Arnsheim.	M.	Marienwerder.
Pasewalk.	Hagenow.	Bodenbach.	Köthen.	Arnsberg	Franzensbad.	Meiningen.
	Hamburg.	Braunschweig.	Leipzig.	Aschaffenburg	Fürth.	Meppel.
	Harburg.	Bremen.	Liebenstein.	Assen.	Gießen.	Münster.
	Lübeck.	Bremerhafen.	Merseburg. *	Baireuth.	Gladbach. †	Neisse. *
	Lüneburg.	Brunshausen.	Meißen. *	Bamberg.	Gröningen.	Neuß.
	Magdeburg.	Celle.	Minden.	Barmen.	Hagen. *	Neuwied.
	Mysdrog.	Chemnitz.	Nienburg.	Bingen.	Hamm.	Nürnberg.
	Potsdam.	Cöslin.	Oschersleben.	Bonn.	Harlingen. †	Nymwegen. †
	Puthus.	Colberg.	Otterndorf.	Breslau.	Hengelo. *	Offenbach.
	Stargard. *	Curhafen.	Pillnitz.	Carlsbad.	Het Löo.	Oppeln.
	Stettin.	Dessau.	Posen.	Coblenz.	Hof.	Osnabrück.
	Stralsund.	Dresden.	Reinhardsbrunn.	Coburg.	Kampen. *	Papenburg.
	Swinemünde.	Eisenach.	Rehme (Oeyn-	Crefeld.	Kissingen.	Pillau.
	Wittenberge.	Erfurt.	hausen).	Culmbach. *	Köln.	Planen. *
	Wolgast.	Freiberg.	Riesa.	Czerwinsk. *	Königsberg.	Prag.
		Gera. *	Roda. *	Danzig.	Kosel.	Regensburg.
		Glauchau.	Schneeberg. *	Darmstadt.	Langenschwal-	Rotterdam.
		Glogau. *	Teplitz.	Deutz.	bach.	Saaz.
		Görlitz.	Tharandt.	Deventer.	Leer.	Schweidnitz. *
		Göttingen.	Werden.	Dirschau.	Lent (bei Nym-	Schweinfurt.
		Gotha.	Weimar.	Dortmund.	wegen).	Sneek. *
		Halle.	Zittau.	Düsseldorf.	Leeuwarden.	Soest.
		Hannover.	Zwickau.	Duisburg.	Liegnitz.	Thorn.
		Hildesheim.		Elberfeld.	Lindau.	Trübau.
				Elbing.	Lingen.	Venlo. *
				Elster (Bad). *	Lissa. *	Wiesbaden.
				Emden.	Mainz.	Würzburg.
				Ems.	Marburg.	Zütphen.
				Erlangen. *	Marienbad.	Zwolle.

r i f

Depeschen von der Vereins-Station

r e n

Oesterreichischen Telegraphen-Vereins.

Stationen der V. Zone.			Stationen der VI. Zone.		Stationen der VII. Zone.	Stationen der VIII. Zone.
nebst freier Adresse bis zu 5 Worten.						
3 Thlr. 16 Sgr.			4 Thlr.		4 Thlr. 32 Sgr.	5 Thlr. 16 Sgr.
Aachen.	Kaufbeuren. *	Tarnow.	Agram.	Pola.	Czernowitz.	Cattaro.
Amsterdam.	Kehl.	Tilsit.	Bergamo.	Przemysl.	Gospic.	
Augsburg.	Kempten.	Trier.	Boden.	Roveredo.	Hermannstadt.	
Baden bei Wien.	Komorn.	Troppau.	Brescia.	Rzeszow.	Kronstadt.	
Berchtesgaden.	Krakau.	Ulm.	Brixen.	Rovigo. *	Lugos.	
Bochnia.	Kufstein.	Utrecht.	Carlstadt.	Szegedin.	Mehadia.	
Breda.	Laudau.	Vlissingen. †	Chiavenna. *	Szolnok.	Orsowa.	
Bregenz.	Landshut.	Wien.	Cilli.	Treviso.	Peterwardein.	
Bromberg.	Linz.	Wiener-Neustadt.	Como.	Trient.	Ragusa.	
Bruchsal.	Ludwigshafen.	Wildbad.	Debreczin.	Triest.	Semlin.	
Brunn.	Luxemburg.	Wormerveer. *	Fiume.	Udine.	Spalatro.	
Carlsruhe.	Mannheim.	Wormß.	Görz.	Venedig.	Tarnopol.	
Constanz.	Mastricht.	Zaandam.	Klagenfurt.	Verona.	Temeswar.	
Culenborg.	Memel.		Laibach.	Vicenza.	Török-Becse. *	
Dinglingen.	Middelburg.		Lecco. *		Zara.	
Dortrecht.	München.	Niederl. Belg. Grz. bei Breda.	Lemberg.	Oestr. Sard. Grze. bei Buffalora.		
Düren. *	Myslowitz.	Preuß. Russ. Grz. bei Eydtkuhnen.	Mailand.	Oestr. Schwz. Grz. bei Castelgneo.		
Donauwörth. *	Nördlingen. *	Oestr. Russ. Grze. bei Granica.	Mantua.	Oestr. Schwz. Grz. bei Chiasso.		
Felckirch.	Oderberg.	Preuß. Belg. Grze. bei Herbesthal.	Mestre.	Oestr. Moden. Grz. bei Guastalla.		
Frankfurt. †	Oedenburg.	Bair. Schwz. Grz. bei Höchst.	Monza.	Oestr. Parm. Grz. bei Piacenza.		
Freiburg.	Olmütz.	Bad. Franz. Grz. bei Kehl.	Padua.			
Friedrichshafen.	Passau.	Bad. Schwz. Grz. b. Leopoldshöhe.	Pesth.			
Goes.	Pforzheim.	Preuß. Russ. Grz. bei Myslowitz.	Pirano.			
Gorinchem.	Preßburg.	Oestr. Schwz. Grz. bei Oberried.	Pisino.			
Gratz.	Purmerend. *	Bair. Schwz. Grz. b. Romanshorn.				
Gumbinnen.	Ratibor.	Preuß. Franz. Grz. bei Saarbrück.				
Haag.	Roermond. †	Bair. Franz. Grz. bei Weißenburg.				
Heilbronn.	Saarbrück.					
Heidelberg.	Salzburg.					
Herzogenbusch.	Schiedam.					
Hohenschwangau.	Speyer.					
Imenstadt. *	Starnberg.					
Innsbruck.	St. Pölten.					
Insterburg. †	Straubing. *					
Ischl.	Stuttgart.					

Ta

für die Beförderung telegraphischer

Wis

nach folgenden Stationen des Deutsch-

Stationen der I. Zone.	Stationen der II. Zone.	Stationen der III. Zone.		Stationen der IV. Zone.		
				Gebühren-Betrag für 1 bis 25 Worte,		
32 Sf.	1 Rthl. 16 Sf.	2 Rthl.		2 Rthl. 32 Sf.		
Hagenow.	Anclam.	Altenburg.	Leer.	Aachen.	Elster (Bad). *	Meppel.
Lübeck.	Braunschweig.	Berlin.	Leipzig.	Amsterdam.	Ems.	Münster.
	Brunshausen.	Bremen.	Lingen.	Annaberg. *	Erlangen. *	Neuß.
	Celle.	Bremerhafen.	Magdeburg.	Ansbach.	Frankfurt a. M.	Neuwied.
	Curhafen.	Colberg.	Meißen. *	Arnheim.	Franzensbad.	Nürnberg.
	Greifswald.	Cöslin.	Merseburg. *	Arnsberg.	Freiberg.	Nymwegen. †
	Hamburg.	Dessau.	Minden.	Aschaffenburg.	Fürth.	Offenbach.
	Harburg.	Eisenach.	Nienburg.	Assen.	Gießen.	Pillnitz.
	Lüneburg.	Emden.	Oschersleben.	Baireuth.	Glabbach. †	Plauen. *
	Mysdrog.	Erfurt.	Osnabrück.	Bamberg.	Glogau. *	Posen.
	Otterndorf.	Frankfurt a. O.	Papenburg.	Barmen.	Görlitz.	Prag.
	Pasewalk.	Gera. *	Potsdam.	Bingen.	Gorinchem.	Purmerend. *
	Putbus.	Glauchau.	Reinhardsbrunn.	Bodenbach.	Gröningen.	Rotterdam.
	Stralsund.	Göttingen.	Rehme (Oeynhausen).	Bonn.	Hagen. *	Roermond. †
	Swinemünde.	Gotha.	Riesa.	Breda.	Hamm.	Saaz.
	Verden.	Halle.	Roda. *	Breslau.	Harlingen. †	Schneeberg. *
	Wittenberge.	Hannover.	Soest.	Bromberg.	Hengelo. *	Steek. *
	Wolgast.	Hildesheim.	Stargard. *	Carlsbad.	Herzogenbusch.	Schweidnitz. *
		Jena. *	Stettin.	Chemnitz.	Het Loo.	Schweinfurt.
		Kassel.	Weimar.	Coblenz.	Hof.	Teplitz.
		Köthen.		Coburg.	Kampen. *	Tharandt.
				Crefeld.	Kissingen.	Thorn.
				Culenborg.	Köln.	Utrecht.
				Culmbach. *	Langenschwalbach.	Venlo. *
				Czerwinsk. *	Lent (bei Nymwegen).	Wiesbaden.
				Danzig.	Leeuwarden.	Wormerveer. *
				Darmstadt.	Liebenstein.	Worms.
				Deutz.	Liegnitz.	Würzburg.
				Deventer.	Lissa. *	Zaandam.
				Dirschau.	Mainz.	Zittau.
				Dortmund.	Marburg.	Zützphen.
				Dortrecht.	Marienbad.	Zwickau.
				Dresden.	Marienburg. *	Zwolle.
				Düren. *	Marienwerder.	
				Düsseldorf.	Meiningen.	Niederl. Belg. Grz. bei Breda.
				Duisburg.		Preuß. Belg. Grz. bei Herdesthal.
				Elberfeld.		
				Elbing.		

rif

Depeschen von der Vereins-Station

mar

Oesterreichischen Telegraphen-Vereins.

Stationen der V. Zone.			Stationen der VI. Zone.		Stationen der VII. Zone.	Stationen der VIII. Zone.
nebst freier Adresse bis zu 5 Worten.						
3 Rth: 16 ß.			4 Rth:		4 Rth: 32 ß.	5 Rth: 16 ß.
Augsburg.	Krakau.	St. Pölten.	Agram.	Preßburg.	Czernowitz.	Cattaro.
Baden b. Wien.	Kufstein.	Straubing. *	Bergamo.	Przemysl.	Debreczin.	Kronstadt.
Berchtesgaden.	Landau.	Tilsit.	Botzen.	Roveredo.	Gospic.	Ragusa.
Bochnia.	Landshut.	Trier.	Brescia.	Rovigo. *	Hermannstadt.	
Bregenz.	Lindau.	Troppau.	Brixen.	Rzeszow.	Lugos.	Oestr. Wallachische Grz. bei Ober-Tömos.
Bruchsal.	Linz.	Trübau.	Carlstadt.	Szolnok.	Mehadia.	
Brünn.	Ludwigshafen.	Ulm.	Chiavenna. *	Tarnow.	Orsowa.	
Carlsruhe.	Luremburg.	Wissingen. †	Cilli.	Treviso.	Peterwardein.	
Constanz.	Mannheim.	Wien.	Como.	Trient.	Pola.	
Dinglingen.	Mastricht.	Wiener-Neustadt.	Feldkirch.	Triest.	Semlin.	
Donauwörth. *	Memel.	Wildbad.	Fiume.	Udine.	Spalatro.	
Frankfurt. †	Middelburg.		Görz.	Venedig.	Szegedin.	
Freiburg.	München.	Preuß. Russ. Grz. bei Eydtkuhnen.	Gratz.	Verona.	Tarnopol.	
Friedrichshafen.	Myslowitz.	Oestr. Russ. Grz. bei Granica.	Klagenfurt.	Vicenza.	Temeswar.	
Goes.	Neisse. *	Bair. Schwz. Grz. bei Höchst.	Komorn.		Török-Bese. *	
Gumbinnen.	Nördlingen. *	Bad. Franz. Grz. bei Kehl.	Laibach.	Oestr. Sard. Grz. bei Buffalora.	Zara.	
Haag.	Oderberg.	Bad. Schwz. Grz. b. Leopoldshöhe.	Lecco. *	Oestr. Schwz. Grz. bei Castasegna.		
Heidelberg.	Olmütz.	Preuß. Russ. Grz. bei Myslowitz.	Lemberg.	Oestr. Schwz. Grz. bei Chiasso.	Oestr. Serb. Grz. bei Belgrad.	
Heilbronn.	Oppeln.	Bair. Schwz. Grz. b. Romanshorn.	Mailand.	Oestr. Moden. Grz. bei Guastalla.	Oestr. Mold. Grz. b. Nemeritscheny.	
Hohenschwangau.	Passau.	Preuß. Fz. Grz. bei Saarbrück.	Mantua.	Oestr. Schwz. Grz. bei Oberried.		
Imenstadt. *	Pforzheim.	Bair. Franz. Grz. b. Weißenburg.	Mestre.	Oestr. Parm. Grz. bei Piacenza.		
Innsbruck.	Pillau.		Monza.			
Insterburg. †	Ratibor.		Oedenburg.			
Ischl.	Regensburg.		Padua.			
Kaufbeuren. *	Saarbrück.		Pesth.			
Kehl.	Salzburg.		Pirano.			
Kempten.	Schiedam.		Pisino.			
Königsberg.	Speyer.					
Kosel.	Starnberg.					
	Stuttgart.					

B.

Tarif

für die Beförderung telegraphiſcher Depeſchen

von den

Vereins-Stationen in Mecklenburg

nach den

hauptſächlichſten europäiſchen Telegraphen-Stationen,

welche außerhalb der Deutſch-Oeſterreichiſchen Telegraphen-Vereinsländer liegen.

Anmerkung. Auf den mit N. bezeichneten Stationen wird regelmäßiger Nachtdienſt gehalten.

Staaten und Stationen.	Gebührenbetrag.																	
	Von Neubrandenburg.		Von Güstrow.		Von Ludwigslust.		Von Malchin.		Von Rostock.		Von Schwerin.		Von Neustrelitz.		Von Waren.		Von Wismar.	
	Rtl.	ß.	Rtl.	ß.	Rtl.	ß.	Rtl.	ß.	Rtl.	ß.	Rtl.	ß.	Rtl.	ß.	Rtl.	ß.	Rtl.	ß.
Belgien.																		
Antwerpen	4	32	4	32	4	—	4	32	4	32	4	—	4	32	4	32	4	—
Brügge	4	32	4	32	4	—	4	32	4	32	4	—	4	32	4	32	4	—
Brüssel N.	4	32	4	32	4	—	4	32	4	32	4	—	4	32	4	32	4	—
Gent	4	32	4	32	4	—	4	32	4	32	4	—	4	32	4	32	4	—
Lüttich	4	—	4	—	3	16	4	—	4	—	3	16	4	—	4	—	3	16
Ostende	4	32	4	32	4	—	4	32	4	32	4	—	4	32	4	32	4	—
Verviers	4	—	4	—	3	16	4	—	4	—	3	16	4	—	4	—	3	16
Großbritannien.																		
Aberdeen	5	40	5	40	5	8	5	40	5	40	5	8	5	40	5	40	5	40
Birmingham N.	5	40	5	40	5	8	5	40	5	40	5	8	5	40	5	40	5	40
Bradfort	5	40	5	40	5	8	5	40	5	40	5	8	5	40	5	40	5	40
Bristol	5	40	5	40	5	8	5	40	5	40	5	8	5	40	5	40	5	40
Cambridge	5	40	5	40	5	8	5	40	5	40	5	8	5	40	5	40	5	40
Carlisle N.	5	40	5	40	5	8	5	40	5	40	5	8	5	40	5	40	5	40
Edinburgh	5	40	5	40	5	8	5	40	5	40	5	8	5	40	5	40	5	40
Glasgow N.	5	40	5	40	5	8	5	40	5	40	5	8	5	40	5	40	5	40
Hull	5	40	5	40	5	8	5	40	5	40	5	8	5	40	5	40	5	40
London N.	5	40	5	40	5	8	5	40	5	40	5	8	5	40	5	40	5	40
Leeds	5	40	5	40	5	8	5	40	5	40	5	8	5	40	5	40	5	40
Leith	5	40	5	40	5	8	5	40	5	40	5	8	5	40	5	40	5	40
Liverpool N.	5	40	5	40	5	8	5	40	5	40	5	8	5	40	5	40	5	40
Manchester	5	40	5	40	5	8	5	40	5	40	5	8	5	40	5	40	5	40
Newcastle on Tyne N.	5	40	5	40	5	8	5	40	5	40	5	8	5	40	5	40	5	40
Oxford	5	40	5	40	5	8	5	40	5	40	5	8	5	40	5	40	5	40
Portsmouth	5	40	5	40	5	8	5	40	5	40	5	8	5	40	5	40	5	40
Southampton N.	5	40	5	40	5	8	5	40	5	40	5	8	5	40	5	40	5	40
York N.	5	40	5	40	5	8	5	40	5	40	5	8	5	40	5	40	5	40
Irland.																		
Belfast	7	24	7	24	6	40	7	24	7	24	6	40	7	24	7	24	7	24
Cork	7	24	7	24	6	40	7	24	7	24	6	40	7	24	7	24	7	24
Dublin N.	5	40	5	40	5	8	5	40	5	40	5	8	5	40	5	40	5	40
Galway	7	24	7	24	6	40	7	24	7	24	6	40	7	24	7	24	7	24
Limerick	7	24	7	24	6	40	7	24	7	24	6	40	7	24	7	24	7	24

Staaten und Stationen.	Gebührenbetrag.																	
	Von Neubrandenburg.		Von Güstrow.		Von Ludwigslust.		Von Malchin.		Von Rostock.		Von Schwerin.		Von Neustrelitz.		Von Waren.		Von Wismar.	
	Rbl.	ß.	Rbl.	ß.	Rbl.	ß.	Rbl.	ß.	Rbl.	ß.	Rbl.	ß.	Rbl.	ß.	Rbl.	ß.	Rbl.	ß.
Mullingar	7	24	7	24	6	40	7	24	7	24	6	40	7	24	7	24	7	24
Queenstown	7	24	7	24	6	40	7	24	7	24	6	40	7	24	7	24	7	24
Thurles	7	24	7	24	6	40	7	24	7	24	6	40	7	24	7	24	7	24
Frankreich.																		
Avignon	6	32	6	32	6	32	6	32	6	32	6	32	6	32	6	32	6	32
Bordeaux N.	6	32	6	32	6	32	6	32	6	32	6	32	6	32	6	32	6	32
Boulogne	6	—	6	—	6	—	6	—	6	—	6	—	6	—	6	—	6	—
Calais N.	6	—	6	—	6	—	6	—	6	—	6	—	6	—	6	—	6	—
Colmer	4	32	4	32	4	32	4	32	4	32	4	32	4	32	4	32	4	32
Dijon	5	16	5	16	5	16	5	16	5	16	5	16	5	16	5	16	5	16
Grenoble	6	—	6	—	6	—	6	—	6	—	6	—	6	—	6	—	6	—
Hâvre (le)	6	—	6	—	6	—	6	—	6	—	6	—	6	—	6	—	6	—
Lyon N.	6	—	6	—	6	—	6	—	6	—	6	—	6	—	6	—	6	—
Marseille	6	32	6	32	6	32	6	32	6	32	6	32	6	32	6	32	6	32
Metz	4	—	4	—	4	—	4	—	4	—	4	—	4	—	4	—	4	—
Montpellier	6	32	6	32	6	32	6	32	6	32	6	32	6	32	6	32	6	32
Mühlhausen	4	32	4	32	4	32	4	32	4	32	4	32	4	32	4	32	4	32
Nantes	6	32	6	32	6	32	6	32	6	32	6	32	6	32	6	32	6	32
Orleans	6	—	6	—	6	—	6	—	6	—	6	—	6	—	6	—	6	—
Paris N.	5	16	5	16	5	16	5	16	5	16	5	16	5	16	5	16	5	16
Rouen	6	—	6	—	6	—	6	—	6	—	6	—	6	—	6	—	6	—
St. Etienne	6	—	6	—	6	—	6	—	6	—	6	—	6	—	6	—	6	—
Straßburg N.	4	32	4	32	4	32	4	32	4	32	4	32	4	32	4	32	4	32
Toulon	6	32	6	32	6	32	6	32	6	32	6	32	6	32	6	32	6	32
Toulouse N.	7	16	7	16	7	16	7	16	7	16	7	16	7	16	7	16	7	16
Versailles	6	—	6	—	6	—	6	—	6	—	6	—	6	—	6	—	6	—
Spanien.																		
L'Escurial	10	—	10	—	10	—	10	—	10	—	10	—	10	—	10	—	10	—
Madrid N.	10	—	10	—	10	—	10	—	10	—	10	—	10	—	10	—	10	—
Pampeluna	8	—	8	—	8	—	8	—	8	—	8	—	8	—	8	—	8	—
Saragossa	9	16	9	16	9	16	9	16	9	16	9	16	9	16	9	16	9	16
Vittoria	8	32	8	32	8	32	8	32	8	32	8	32	8	32	8	32	8	32
Schweiz.																		
Basel N.	4	32	4	—	4	—	4	32	4	32	4	—	4	—	4	—	4	—

Staaten und Stationen.	Gebührenbetrag.																	
	Von Neubrandenburg.		Von Güstrow.		Von Ludwigslust.		Von Malchin.		Von Rostock.		Von Schwerin.		Von Neustrelitz.		Von Waren.		Von Wismar.	
	Rtl.	ßl.	Rtl.	ßl.	Rtl.	ßl.	Rtl.	ßl.	Rtl.	ßl.	Rtl.	ßl.	Rtl.	ßl.	Rtl.	ßl.	Rtl.	ßl.
Bellinzona N.	4	32	4	32	4	32	4	32	4	32	4	32	4	32	4	32	4	32
Bern	4	32	4	—	4	—	4	32	4	32	4	—	4	—	4	—	4	—
Chaux de fond	5	16	4	32	4	32	5	16	5	16	4	32	4	32	4	32	4	32
Chur	4	—	4	—	4	—	4	—	4	32	4	—	4	—	4	—	4	—
Freiburg	5	16	4	32	4	32	5	16	5	16	4	32	4	32	4	32	4	32
Genf N.	5	16	5	16	5	16	5	16	6	—	5	16	5	16	5	16	5	16
Lausanne	5	16	4	32	4	32	5	16	5	16	4	32	4	32	4	32	4	32
Luzern	4	32	4	32	4	32	4	32	5	16	4	32	4	32	4	32	4	32
Meiringen	4	32	4	32	4	32	4	32	5	16	4	32	4	32	4	32	4	32
Neuenburg	5	16	4	32	4	32	5	16	5	16	4	32	4	32	4	32	4	32
Ragatz	4	—	4	—	4	—	4	—	4	32	4	—	4	—	4	—	4	—
Rigi (im Sommer)	4	32	4	32	4	32	4	32	5	16	4	32	4	32	4	32	4	32
Richterschwyl	4	—	4	—	4	—	4	—	4	32	4	—	4	—	4	—	4	—
Rorschach	4	—	4	—	4	—	4	—	4	32	4	—	4	—	4	—	4	—
Schaffhausen	4	32	4	32	4	32	4	32	5	16	4	32	4	32	4	32	4	32
Schwyz	4	32	4	32	4	32	4	32	5	16	4	32	4	32	4	32	4	32
Sitten (Syon)	5	16	4	32	4	32	5	16	5	16	4	32	4	32	4	32	4	32
Solothurn	4	32	4	—	4	—	4	32	4	32	4	—	4	—	4	—	4	—
Splügen	4	32	4	32	4	32	4	32	5	16	4	32	4	32	4	32	4	32
St. Gallen N.	4	—	4	—	4	—	4	—	4	32	4	—	4	—	4	—	4	—
Uznach	4	—	4	—	4	—	4	—	4	32	4	—	4	—	4	—	4	—
Verdaß (Vivis)	5	16	4	32	4	32	5	16	5	16	4	32	4	32	4	32	4	32
Winterthur	4	—	4	—	4	—	4	—	4	32	4	—	4	—	4	—	4	—
Yverdon	5	16	4	32	4	32	5	16	5	16	4	32	4	32	4	32	4	32
Zofingen	4	32	4	—	4	—	4	32	4	32	4	—	4	—	4	—	4	—
Zürich	4	32	4	—	4	—	4	32	4	32	4	—	4	—	4	—	4	—
Zug	4	32	4	32	4	32	4	32	5	16	4	32	4	32	4	32	4	32
Sardinien.																		
Aix-les-bains (im Sommer)	4	32	4	32	4	32	4	32	5	16	4	32	4	32	4	32	4	32
Alessandria N.	4	32	4	32	4	32	4	32	4	32	4	32	4	32	4	32	4	32
Chambery N.	4	32	4	32	4	32	4	32	5	16	4	32	4	32	4	32	4	32
Genua N.	5	16	5	16	5	16	5	16	5	16	5	16	5	16	5	16	5	16
Nizza	6	—	6	—	6	—	6	—	6	—	6	—	6	—	6	—	6	—
Novara N.	4	32	4	32	4	32	4	32	4	32	4	32	4	32	4	32	4	32
Sarzana	5	16	5	16	5	16	5	16	5	16	5	16	5	16	5	16	5	16

Staaten und Stationen.	Gebührenbetrag.															
	Von Neubrandenburg.		Von Gistrow.		Von Ludwigslust.		Von Malchin.		Von Rostock.		Von Schwerin.		Von Neustrelitz.		Von Parchim.		Von Wismar.	
	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.
Specia	5	16	5	16	5	16	5	16	5	16	5	16	5	16	5	16	5	16
Turin N.	5	16	5	16	5	16	5	16	5	16	5	16	5	16	5	16	5	16
Inseln **Corsika** und **Sardinien.**																		
Ajaccio	8	32	8	32	8	32	8	32	8	32	8	32	8	32	8	32	8	32
Bastia	7	16	7	16	7	16	7	16	7	16	7	16	7	16	7	16	7	16
Cagliari	10	—	10	—	10	—	10	—	10	—	10	—	10	—	10	—	10	—
Parma, Modena und **Toscana.**																		
Massa N.	5	38½	5	38½	5	38½	5	38½	5	38½	5	38½	5	38½	5	38½	5	38½
Modena N.	5	6½	5	6½	5	6½	5	6½	5	6½	5	6½	5	6½	5	6½	5	6½
Parma N.	4	32	4	32	4	32	4	32	4	32	4	32	4	32	4	32	4	32
Florenz N.	7	37	7	37	7	37	7	37	7	37	7	37	7	37	7	37	7	37
Lucca N.	7	5	7	5	7	5	7	5	7	5	7	5	7	5	7	5	7	5
Livorno (Leghorn) N.	7	5	7	5	7	5	7	5	7	5	7	5	7	5	7	5	7	5
Pisa N.	6	21	6	21	6	21	6	21	6	21	6	21	6	21	6	21	6	21
Siena N.	8	21	8	21	8	21	8	21	8	21	8	21	8	21	8	21	8	21
Kirchenstaat.																		
Ancona N.	7	32	7	32	7	32	7	32	8	—	7	32	7	32	7	32	7	32
Bologna N.	5	16	5	16	5	16	5	16	6	—	5	16	5	16	5	16	5	16
Ferrara N.	6	—	6	—	6	—	6	—	6	32	6	—	6	—	6	—	6	—
Rom N.	8	32	8	32	8	32	8	32	9	16	8	32	8	32	8	32	8	32
Terracina N.	8	32	8	32	8	32	8	32	9	16	8	32	8	32	8	32	8	32
Königr. beid. Sicilien.																		
Molo di Gaeta N.	9	16	9	16	9	16	9	16	10	—	9	16	9	16	9	16	9	16
Neapel N.	10	—	10	—	10	—	10	—	10	32	10	—	10	—	10	—	10	—
Salerno N.	10	—	10	—	10	—	10	—	10	32	10	—	10	—	10	—	10	—
Serbien.																		
Alexinacz N.	6	32	6	32	6	32	6	32	6	32	6	32	6	32	6	32	6	32
Belgrad N.	5	16	5	16	5	16	5	16	5	16	5	16	5	16	5	16	5	16
Kragujevacz	6	—	6	—	6	—	6	—	6	—	6	—	6	—	6	—	6	—

Staaten und Stationen.	Gebührenbetrag.																	
	Von Neubrandenburg.		Von Güstrow.		Von Ludwigslust.		Von Malchin.		Von Rostock.		Von Schwerin.		Von Neustrelitz.		Von Waren.		Von Wismar.	
	Rthlr.	ß.	Rthlr.	ß.	Rthlr.	ß.	Rthlr.	ß.	Rthlr.	ß.	Rthlr.	ß.	Rthlr.	ß.	Rthlr.	ß.	Rthlr.	ß.
Moldau u. Wallachei.																		
Galacz	6	32	6	32	6	32	6	32	6	32	6	32	6	32	6	32	6	32
Jassy	6	—	6	—	6	—	6	—	6	—	6	—	6	—	6	—	6	—
Tekucz	6	32	6	32	6	32	6	32	6	32	6	32	6	32	6	32	6	32
Berlad	6	32	6	32	6	32	6	32	6	32	6	32	6	32	6	32	6	32
Fokschan	6	32	6	32	6	32	6	32	6	32	6	32	6	32	6	32	6	32
Bukarest	6	—	6	32	6	32	6	—	6	32	6	32	6	—	6	—	6	32
Ibraila	6	—	6	32	6	32	6	—	6	32	6	32	6	—	6	—	6	32
Giurgewo N.	6	—	6	32	6	32	6	—	6	32	6	32	6	—	6	—	6	32
Dänemark.																		
Altona	2	24½	1	40½	1	40½	1	40½	1	40½	1	40½	2	24½	1	40½	1	40½
Flensburg	2	36½	2	4½	2	4½	2	4½	2	4½	2	4½	2	36½	2	4½	2	4½
Fridericia	2	36½	2	4½	2	4½	2	4½	2	4½	2	4½	2	36½	2	4½	2	4½
Kopenhagen	2	36½	2	4½	2	4½	2	4½	2	4½	2	4½	2	36½	2	4½	2	4½
Rendsburg	2	36½	2	4½	2	4½	2	4½	2	4½	2	4½	2	36½	2	4½	2	4½
Kiel	3	39	3	7	3	7	3	7	3	7	3	7	3	39	3	7	3	7
Schweden.																		
Gothenburg	3	46	3	14	3	14	3	14	3	14	3	14	3	46	3	14	3	14
Lund	3	46	3	14	3	14	3	14	3	14	3	14	3	46	3	14	3	14
Malmö	3	46	3	14	3	14	3	14	3	14	3	14	3	46	3	14	3	14
Stockholm	4	34	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	34	4	2	4	2
Upsala	4	34	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	34	4	2	4	2
Ystad	3	46	3	14	3	14	3	14	3	14	3	14	3	46	3	14	3	14
Norwegen.																		
Christiania	4	35	4	3	4	3	4	3	4	3	4	3	4	35	4	3	4	3
Frederikshald	4	35	4	3	4	3	4	3	4	3	4	3	4	35	4	3	4	3
Toensberg	4	35	4	3	4	3	4	3	4	3	4	3	4	35	4	3	4	3
Christiansand	5	5	4	21	4	21	4	21	4	21	4	21	5	5	4	21	4	21
Skien	5	5	4	21	4	21	4	21	4	21	4	21	5	5	4	21	4	21

Staaten

Staaten und Stationen.	Gebührenbetrag.																	
	Von Neubrandenburg.		Von Güstrow.		Von Ludwigslust.		Von Malchin.		Von Rostock.		Von Schwerin.		Von Neustrelitz.		Von Waren.		Von Wismar.	
	Rtl.	ß.	Rtl.	ß.	Rtl.	ß.	Rtl.	ß.	Rtl.	ß.	Rtl.	ß.	Rtl.	ß.	Rtl.	ß.	Rtl.	ß.
Türkei.																		
Adrianopel	8	32	9	16	9	16	8	32	9	16	9	16	8	32	8	32	9	16
Constantinopel . . .	9	16	10	—	10	—	9	16	10	—	10	—	9	16	9	16	10	—
Rustschuk	6	32	7	16	7	16	6	32	7	16	7	16	6	32	6	32	7	16
Schumla	7	16	8	—	8	—	7	16	8	—	8	—	7	16	7	16	8	—
Varna	7	16	8	—	8	—	7	16	8	—	8	—	7	16	7	16	8	—
Rußland.																		
Dünaburg	5	16	5	16	5	16	5	16	5	16	5	16	5	16	5	16	5	16
Moskau	7	16	7	16	7	16	7	16	7	16	7	16	7	16	7	16	7	16
Odessa	7	16	7	16	7	16	7	16	7	16	7	16	7	16	7	16	7	16
Petersburg N. . . .	7	16	7	16	7	16	7	16	7	16	7	16	7	16	7	16	7	16
Reval	6	32	6	32	6	32	6	32	6	32	6	32	6	32	6	32	6	32
Riga	5	16	5	16	5	16	5	16	5	16	5	16	5	16	5	16	5	16
Warschau	5	16	5	16	5	16	5	16	5	16	5	16	5	16	5	16	5	16

№ 34.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1856.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag den 2. October 1856.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend eine Abänderung des Bauplans der Berlin-Hamburger Eisenbahn. (2) Bekanntmachung wegen Verlegung des diesjährigen Herbst-Jahrmarkts in Gnoien. (3) Bekanntmachung, betreffend die Berechnung der Gebühren des Landes-Rabbiners bei amtlichen Reisen. (4) Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der wegen der Lungenseuche in Holstein angeordneten Absperrung der diesseitigen Landesgrenze in Bezug auf das Fürstenthum Ratzeburg. (5) Bekanntmachung in Betreff der jetzt erloschenen Lungenseuche zu Groß Görnow. (6) Bekanntmachung, betreffend die Postverbindung zwischen Grevesmühlen und Klütz.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) Mit Bezug auf §. 1 der Verordnung vom 6ten Januar 1842, die Veräußerungs-Verpflichtung behuf Eisenbahn-Anlagen betreffend, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Beschluß der Direction der Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft, das Planum der Eisenbahn zwischen den innerhalb der Feldmark der Stadt Boizenburg belegenen Stationen Nr. 30,00 und 30,19, zur Verhütung von Schneeverwehungen, auf beiden Seiten mit Erdwällen zu versehen, als eine zweckmäßige Abänderung des ursprünglichen Bauplans anerkannt und von dem unterzeichneten Ministerium genehmigt worden ist.

Schwerin am 23sten September 1856.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage.

Schmidt.

(2) Auf Antrag des Magistrats zu Gnoien ist es genehmigt, daß der diesjährige dortige, in den Kalendern auf den 8ten kommenden Monats October angesetzte Herbst-Jahrmarkt nicht an diesem Tage, sondern

Donnerstag, den 16ten October, und Tags zuvor der gewöhnliche Vieh- und Pferdemarkt

gehalten werde.

Schwerin am 26sten September 1856.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage.

Schmidt.

---

(3) In weiterem Verfolg des Publicats vom 3ten Februar 1854, Regierungs-Blatt No. 6, betreffend die Gebühren des Landes-Rabbiners, wird hierdurch zu Nr. 4 des Rescripts vom 14ten April 1838 — Nr. 1 der S. 134 des Regierungs-Blatts von 1840 abgedruckten Taxe — bestimmt: daß, wenn die Reise des Landes-Rabbiners mittelst der Eisenbahn beschafft werden kann, bei Geschäften, welche mit der Hin- und Herreise in einem Tage abgemacht werden können, auch nur ein Tag berechnet werden darf, bei Geschäften aber, zu welchen in gleicher Weise mehrere Tage erforderlich waren, nur so viel Tage berechnet werden dürfen, als dazu wirklich erfordert wurden.

Schwerin am 26sten September 1856.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für geistliche Angelegenheiten.

v. Schröter.

---

(4) Nachdem die Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzische Regierung, in Veranlassung der in dem Herzogthume Holstein ausgebrochenen Lungenseuche des Rindviehs, die westliche Grenze des Fürstenthums Ratzeburg gegen die Einführung von Rindvieh abgesperrt hat, wird die durch das Publicandum vom 2ten d. M. — Regierungs-Blatt No. 30 — angeordnete Absperrung der diesseitigen Landesgrenze gegen die Ein- und Durchführung von Rindvieh aller Art, so wie der rohen Theile von geschlachtetem oder gefallenem Rindvieh in Bezug auf das Fürstenthum Ratzeburg hierdurch wieder aufgehoben.

Schwerin am 30sten September 1856.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

(5) Nachdem im März d. J. auf dem Gute Groß Görnow bei Sternberg unter den dortigen, aus Baiern eingeführten Ochsen die Lungenseuche zum Ausbruche gekommen war und nach und nach auch die in demselben Viehhause stehenden Hoffühe ergriffen hatte, ist das gesammte in jenem Viehhause vereinigt gewesene Rindvieh, so weit es nicht ohnehin der Krankheit unterlegen, getödtet und mit Haut und Haaren fünf Fuß tief in die Erde verscharrt worden. Seitdem ist die Krankheit in Groß Görnow gänzlich erloschen und hat insbesondere die in einem anderen Stalle eingestellten Dorfkühe nicht ergriffen. Unter diesen Umständen ist auch die sofort nach dem Ausbruche der Krankheit angeordnete Absperrung des Gutes Groß Görnow gegen die Aus-, Ein- und Durchführung von Rindvieh mit dem heutigen Tage wieder aufgehoben worden. Wie daher das gedachte Gut hinsichtlich der Lungenseuche des Rindviehs nunmehr wiederum als völlig unverdächtig erscheint, so besteht auch an keinem andern Orte des Landes eine derartige Verdächtigkeit.

Schwerin am 1sten October 1856.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

---

(6) Vom 1sten October d. J. an coursiren zwischen Grevesmühlen und Klütz folgende Posten:

I. Personenpost.

Aus Grevesmühlen: Montag, Donnerstag Nachmittags 3 Uhr 15 Min.;
in Klütz: Montag, Donnerstag Nachmittags 5 Uhr.
Aus Klütz: Dienstag, Freitag Vormittags 10 Uhr;
in Grevesmühlen: Dienstag, Freitag Vormittags 11 Uhr 45 Min.
Personenporto pro Meile 10 ßl.

II. Fußpost.

Aus Grevesmühlen: Dienstag, Mittwoch, Freitag, Sonnabend Nachmittags 3 Uhr 15 Min.
Aus Klütz: Sonntag, Mittwoch, Donnerstag, Sonnabend Vormittags 10 Uhr.

Schwerin am 20sten September 1856.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

F. von Pritzbuer.

III. Abtheilung.

(1) Der Amts-Auditor, Advocat Giffenig zu Boizenburg ist in der mit ihm angestellten gesetzlichen Prüfung zur Verwaltung des Richteramtes qualificirt befunden worden.

Schwerin am 17ten September 1856.

---

(2) Bei der Großherzoglichen Telegraphen-Verwaltung sind

der bisherige Vorstand in der hiesigen Telegraphen-Central-Station Friedrich Christian Johann Schröder zum Secretair, und der bisherige Telegraphen-Accessist Ludwig Franck zum Revisor bei der Direction dieser Verwaltung, so wie

die Accessisten Ferdinand Dreyer, Heinrich Nehls, Georg Köhler und Ernst Pries zu Telegraphisten,

und, nach bestandener vorschriftsmäßiger Prüfung,

Eduard Krefft, Alexander Schmidt, Carl Härder, Friedrich Kämpffer, Carl Bröcker, Bernhard Wendt, Friedrich Mohrow, Christian Gasau, Carl Steinmetz, Rudolph Dorbandt zu Telegraphen-Accessisten ernannt worden.

Schwerin am 23sten September 1856.

---

(3) Dem Schlossermeister Friedrich Brautsch hieselbst ist der Charakter als Hof-Schlosser verliehen worden.

Schwerin am 24sten September 1856.

---

(4) Vor dem Justiz-Ministerium hat die Curatel der beiden minorennen Söhne des wailand Gutsbesitzers Schlettwein auf Teschendorf, des Johann Friedrich Heinrich Adolph und Carl Wilhelm Heinrich, Gebrüder Schlettwein, den Lehneid wegen des auf ihre Curanden vererbten Lehnguts Teschendorf c. p. Godow, Amts Ribnitz, am 26sten v. M. abgeleistet.

№ 35.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1856.

Ausgegeben Schwerin, Freitag den 10. October 1856.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 27. Verordnung, betreffend die in den Untersuchungen erwachsenen Reisekosten und Diäten der Mitglieder des Criminal-Collegiums und der von dem letzteren bestellten Commissarien.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend den am 18ten k. M. in Malchin zu eröffnenden Landtag. (2) Bekanntmachung, betreffend die Erhöhung des Satzes Nr. 3 des Chausseegeld-Tarifs für die Laage-Teschner Chaussee.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(№ 27.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Nachdem Unsere Verordnung vom 1sten Februar d. J., betreffend das Verfahren wegen der zu der Competenz des Criminal-Collegiums gehörenden Verbrechen, §. 13, bestimmt hat, daß die Reisekosten des Criminal-Fiscals und die sonstigen in dessen Berufe vorkommenden Auslagen desselben nie dem Angeschuldigten zur Last gelegt werden dürfen, sondern aus der Criminal-Casse erstattet werden sollen; finden Wir Uns veranlaßt, nach Verhandlung mit Unseren getreuen Ständen, ferner zu verordnen:

Es sollen fortan auch die in den Untersuchungen des Criminal-Collegiums erwachsenen Reisekosten und Diäten der Mitglieder dieses Gerichts oder eines von dem letzteren bestellten Commissarius dem Angeschuldigten nie zur Last fallen.

Vielmehr hat der Angeschuldigte immer nur den Betrag derjenigen Gerichtsgebühren zu erstatten, welche nach der Amtssporteltaxe für die, in den von einem solchen Deputirten oder Commissarius geleiteten Geschäften vorgekommenen Verhandlungen zu erlegen sind.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 1sten October 1856.

Friedrich Franz.

v. Schröter. v. Brock.

Verordnung,

betreffend

die in den Untersuchungen erwachsenen Reisekosten und Diäten der Mitglieder des Criminal-Collegiums und der von dem letzteren bestellten Commissarien.

II. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst beschlossen, den diesjährigen, in der Stadt Malchin abzuhaltenden allgemeinen Landtag am 18ten k. M. November eröffnen zu lassen, und haben zu dem Zwecke das nachstehende Landtags-Ausschreiben allen Behörden und einzelnen Gutsbesitzern, welche auf dem Landtage zu erscheinen berechtigt sind, zugehen lassen.

Schwerin am 3ten October 1856.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.

v. Schröter. v. Brock.

Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir geben euch hiemit zu vernehmen: daß Wir beschlossen haben, einen allgemeinen Landtag in Unserer Stadt Malchin halten und denselben am achtzehnten k. M. November eröffnen zu lassen; citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigst und wollen, daß ihr Abends vorher, nämlich am 17ten November, euch allvort persönlich einfinden und, nach

gebührender Anmeldung, die am folgenden Tage in Unserm Namen zu publicirende Landtags-Proposition — deren Capita im Abdruck hiebei gefügt sind — geziemend anhören, den darüber zu haltenden gemeinsamen Berathungen und Beschlußnahmen beiwohnen, auch vor erfolgtem Landtagsschlusse ohne erhebliche Ursachen euch von dannen nicht entfernen sollet.

Ihr möget nun erscheinen und daselbst bleiben, oder nicht, so sollet ihr in jedem Falle zu Allem, was auf solchem Landtage beschlossen werden wird, gleich anderen Unseren getreuen Landsassen und Unterthanen verbunden und gehalten sein.

An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung. Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 3ten October 1856.

Friedrich Franz.

v. Schröter. v. Brock.

Capita proponenda.

I. Die ordinaire Landes-Contribution.
II. Die Bedürfnisse der allgemeinen Landes-Receptur-Casse.
III. Der Entwurf einer Declarator-Verordnung, verschiedene Gegenstände des Lehnrechts betreffend.
IV. Der Entwurf einer revidirten Stadtbuch-Ordnung und der zu derselben gehörenden Neben-Verordnungen.

---

(2) Nachdem der Magistrat zu Laage nachgewiesen hat, daß die Chausseegeld-Einnahme auf der von demselben verwalteten Laage-Teßiner Chaussee zur Deckung der nothwendigen Unterhaltungskosten nicht ausreicht, ist demselben gestattet worden, von jetzt an den Satz Nr. 3 des Chausseegeld-Tarifs vom 4ten Januar 1854 doppelt, mithin:

von jedem Zugthier vor dem unter Satz Nr. 3 aufgeführten Fuhrwerk:

a. beladen . . . . . 2 ß 6 ₰
b. unbeladen . . . . . 6 ₰

für die Meile

auf dieser Chaussee fortan erheben zu lassen.

Schwerin am 1sten October 1856.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage.

Schmidt.

III. Abtheilung.

(1) Dem bisherigen interimistischen Stadtsecretair und Gerichtsactuar Kranitzky zu Laage sind diese Aemter nunmehr definitiv übertragen worden.

Schwerin am 22sten September 1856.

---

(2) Am 21sten d. M., als am 18ten Sonntage nach Trinitatis, ist der Gehülfsprediger Kliefoth in Neukloster zum Prediger in Volkenshagen erwählt und sofort introducirt worden.

Schwerin am 25sten September 1856.

---

(3) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den Pastor Schmidt zu Elmenhorst zum Präpositus des Klützer Cirkels zu bestellen, nachdem der Präpositus Schliemann zu Kalkhorst auf seinen Wunsch aus dem Amte eines Präpositus dieses Cirkels in Gnaden entlassen ist.

Schwerin am 1sten October 1856.

---

(4) Nachdem der bisherige zweite Pfarrprediger Löscher in Güstrow in die erste Pfarrstelle aufgerückt, ist der zum zweiten Prediger an der Pfarrkirche zu Güstrow durch Stimmenmehrheit erwählte bisherige Rector von der Osten zu Malchow am 19ten Sonntage nach Trinitatis, den 28sten d. M., in der Pfarrkirche zu Güstrow ordinirt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Schwerin am 1sten October 1856.

---

(5) Vor dem Justiz-Ministerium haben am 26sten v. M. den Lehneid abgeleistet:

der Ulrich Otto wegen des von ihm angekauften Lehnguts Kussow, Amts Güstrow, und

der Oberjägermeister Friedrich von Voß zu Neustrelitz wegen des von ihm angekauften Lehnguts Ahrensberg c. p. Hartenland, Amts Wredenhagen.

№ 36.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1856.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend den 18. October 1856.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Publicandum, betreffend den §. 21 der Instruction für die Geschäftsführung bei der Recrutirung, Anl. III. des Recrutirungs-Gesetzes vom 25sten Juli 1856. (2) Bekanntmachung, betreffend die zwischen der diesseitigen Regierung und der Republik Chili getroffene Uebereinkunft wegen der Abgaben von den Schiffen ꝛc. in den beiderseitigen Häfen. (3) Bekanntmachung in Betreff der von dem Prinzen Napoleon auf seiner Reise in den nordischen Meeren ausgeworfenen Fische. (4) Bekanntmachung wegen Veränderung des Malchinschen und des Gnoienschen Kreisphysikats-Districts. (5) Publicandum, betreffend die Durchführung von Rindvieh durch das diesseitige Gebiet auf der Berlin-Hamburger Eisenbahn. (6) Bekanntmachung wegen Veränderung des Cursus der Waren-Demminer Personenpost. (7) Bekanntmachung, betreffend die Anwendung des Zollgewichtes im Postverkehr. (8) Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Post-Expedition in Petzier.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) Die Vorschrift in §. 21 der Instruction für die Geschäftsführung bei der Recrutirung, Anlage III. des Recrutirungsgesetzes vom 25sten Juli d. J., wonach die Niedergerichte bei Untersuchungen gegen Refractairs, welche ihrer Jurisdiction unterworfen sind, die Acten zur Einholung des ersten Erkenntnisses an die competente Justiz-Canzlei, beziehungsweise an das Obergericht, einsenden sollen, wird, da die bezügliche Bestimmung der Verordnung vom 25sten April 1823 bereits durch die Verordnung vom 8ten Januar 1839, betreffend die Erkenntnisse und Rechtsmittel in Criminalsachen, aufgehoben ist, hierdurch außer Wirksamkeit gesetzt.

Schwerin am 15ten October 1856.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.

v. Schröter. v. Brock.

(2) Nachdem zwischen der Großherzoglichen Regierung und der Regierung der Republik Chili, durch Austausch gegenseitiger Ministerial-Declarationen, eine Uebereinkunft getroffen ist, kraft welcher Chilenische in den diesseitigen Häfen, so wie Mecklenburgische Schiffe in den Chilenischen Häfen sowohl rücksichtlich der von den Schiffen, als der von den Ladungen zu entrichtenden Abgaben jeglicher Art fortan in völlig gleichem Maaße als die einheimischen Schiffe behandelt werden sollen, so wird dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Schwerin am 11ten October 1856.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Für den abwesenden Minister:
v. Schröter.

---

(3) Nach einer Mittheilung der Kaiserlich Französischen Gesandtschaft hat Se. Kaiserl. Hoheit der Prinz Napoleon auf seiner kürzlich mit der Fregatte „La Reine Hortense", Capitain de la Roncière, vorgenommenen Reise in den nördlichen Meeren, Zwecks Erforschung der Meeres-Strömungen, in verschiedenen Gegenden eine große Anzahl von Flößen auswerfen lassen, bestehend aus einem tannenen Cylinder von 0^m, 25 Durchmesser und 0^m, 25 Höhe, in dessen Axe ein Loch gebohrt ist, in welchem sich eine kleine versiegelte Glasflasche befindet, die einen Zettel einschließt, welcher in französischer, englischer, lateinischer und russischer Sprache nachstehende Bemerkungen enthält:

„Reise Sr. Kaiserlichen Hoheit des Prinzen Napoleon am Bord der Fregatte „la Reine Hortense", befehligt durch den Schiffscapitain de la Roncière.

„Zettel ins Meer geworfen am . . . . . 1856.

„Breite . . . . . .

„Länge des Meridian von Paris . . . . .

„Der Finder dieses Zettels wird gebeten, denselben an den nächsten Französischen Consul zu übergeben.

In Bezug hierauf hat die Kaiserlich Französische Gesandtschaft das Ersuchen gestellt, Sorge tragen zu wollen, daß die an der Mecklenburgischen Küste etwa antreibenden Flöße dieser Art aufgenommen und eingesandt werden möchten.

Demgemäß werden alle diejenigen, welche etwa ein solches Floß an den Mecklenburgischen Küsten auffinden möchten, angewiesen, dasselbe unter genauer Angabe des Auffindungsorts entweder an die Kaiserlich Französischen Consulate in Rostock und Wismar unmittelbar oder an ihre Obrigkeiten abzugeben, welche

letztere befehligt werden, die ihnen überlieferten Flöße an eins der bezeichneten Consulate einzusenden.

Schwerin am 16ten October 1856.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage.
Schmidt.

---

(4) Die Domainen der Aemter Gnoien und Dargun mit Methling, jedoch mit Ausschluß des Mecklenburgischen Antheils am Cummerower See, sind von dem Malchiner Kreisphysikats-Districte abgetrennt und dem Gnoienschen Kreisphysikats-Districte zugelegt worden.

Schwerin am 7ten October 1856.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.
v. Schröter.

---

(5) In weiterem Verfolg der Verordnung vom 12ten December v. J. — Regierungsblatt Nr. 45 — und des Publicats vom 2ten September d. J. — Regierungsblatt Nr. 30 — betreffend die Absperrung der diesseitigen Landesgrenze gegen die Ein- und Durchführung von Rindvieh, wird das Nachfolgende zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Auf den Antrag der Direction der Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft wird hierdurch die Durchführung von Rindvieh durch das diesseitige Gebiet auf der Berlin-Hamburger Eisenbahn, sowohl von Hamburg, als von Berlin her, unter der Bedingung gestattet, daß:

1) entweder das betreffende Rindvieh mit einer genügenden obrigkeitlichen Bescheinigung begleitet ist, daß an dem Orte, woher dasselbe kommt, die Lungenseuche des Rindviehes nicht besteht und seit einem Jahre nicht bestanden hat;
2) oder das betreffende Rindvieh in besonderen, durch ein bestimmtes Abzeichen kenntlich gemachten, lediglich zu derartigen Transporten dienenden, mit vier festen Seitenwänden versehenen, mit einem Vorhängeschlosse, zu welchem nur die beeidigten Vorsteher der Bahnhöfe in Büchen und Wendisch-Warnow die Schlüssel besitzen, und durch ein angelegtes Dienstsiegel verschlossenen Wagen, ohne längeren Aufenthalt als den gewöhnlichen der passirenden Bahnzüge durchgeführt wird.

Zu der Durchführung von Häuten von Rindvieh muß dieselbe Vorschrift wie unter Nr. 2 beobachtet werden, jedoch müssen die hiezu dienenden Wagen

auch oben verschlossen sein. Auch muß alles hier und unter Nr. 2 Vorgeschriebene auch dann beobachtet werden, wenn die gedachten Wagen leer durchgehen.

Schwerin am 15ten October 1856.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

---

(6) Seit dem 1sten October d. J. coursirt die Waren-Demminer Personenpost in folgender veränderter Weise:

Aus Waren: Sonntag, Mittwoch, Freitag Vormittags 9 Uhr 30 Minuten, nach Ankunft der Post von Wittstock;
durch Stavenhagen: Nachmittags 12 Uhr 30 Min. bis 12 Uhr 40 Min.;
in Demmin: Nachmittags 3 Uhr 10 Min., vor Abgang der Posten nach Anclam und Stralsund.
Aus Demmin: Dienstag, Donnerstag, Sonnabend Vormittags 11 Uhr 30 Min., nach Ankunft der Post von Anclam;
durch Stavenhagen: Nachmittags 2 Uhr bis 2 Uhr 10 Min.;
in Waren: Nachmittags 5 Uhr 10 Min., vor Abgang der Posten nach Ludwigslust und Wittstock.

Schwerin am 5ten October 1856.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

F. von Pritzbuer.

---

(7) Vom 16ten October d. J. incl. an soll im Postverkehre statt des bisherigen Cölnischen Gewichts das Zollgewicht zur Ermittelung des Gewichts der bei den Postanstalten zur Einlieferung kommenden Gegenstände zur Anwendung kommen und unter Zugrundelegung dieses Gewichtes die durch die verschiedenen Tarife festgesetzten Beträge berechnet und erhoben werden.

Indem die General-Post-Direction dies zur Kenntniß des betheiligten Publicums bringt, wird gleichzeitig bemerkt, daß das Zollpfund einem Pfunde und $2{,}209158143$ Loth des Cölnischen Gewichts entspricht, so wie, daß das Zollpfund in 30 Lothe getheilt und das Gewicht unter einem Lothe in zehntel und zwanzigstel Lothen ausgedrückt wird.

Schwerin am 8ten October 1856.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

F. von Pritzbuer.

(8) Es wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zu Pritzier eine Post-Expedition mit dem 15ten d. M. in Wirksamkeit treten wird, welche, mit Ausnahme des Extrapost- und Estafettenwesens, den gesammten Postdienst zu vermitteln hat.

Da sich zu Pritzier jedoch keine Posthalterei befindet, so kann eine Beförderung von Reisenden mit den von dort abgehenden Posten nur in soweit erfolgen, als in den zu denselben eingestellten Wagen Platz vorhanden ist.

Schwerin am 11ten October 1856.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

F. von Pritzbuer.

III. Abtheilung.

(1) Dem Universitäts-Secretair Diederichs in Rostock ist die erbetene Entlassung aus dem Amte eines Actuars der Medicinal-Commission zu Michaelis d. J. ertheilt und der Advocat Rudolph Matthaei daselbst zum Actuarius der Medicinal-Commission wiederum Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin am 24sten September 1856.

---

(2) Dem Thierarzte Carl Gratus aus Dargun ist auf Grund der von ihm vorgelegten Prüfungs-Zeugnisse die Erlaubniß zur Ausübung der thierärztlichen Praxis in den hiesigen Landen ertheilt worden.

Schwerin am 8ten October 1856.

---

(3) Der Postmeister Kentzler in Neubuckow ist auch zum Steuer-Einnehmer und Landzoll-Berechner daselbst bestellt und

dem Postmeister Ockel zu Laage die Zollverwaltung daselbst interimistisch übertragen worden.

Schwerin am 13ten October 1856.

---

(4) Der Dr. med. G. Stampe in Ribnitz ist zum Kreischirurgus für den Ribnitzer Amtsdistrict Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin am 14ten October 1856.

---

(5) Vor dem Justiz-Ministerium hat der Amtmann August Ludwig Carl Rudloff auf Frauenmark den Lehneid wegen des von ihm angekauften Lehnguts Vogelsang, Amts Güstrow, am 10ten d. M. abgeleistet.

№ 37.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1856.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch den 5. November 1856.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Anmeldung der Rechte, welche in die zweite oder dritte Abtheilung der Grund- und Hypothekenbücher für den Privat-Grundbesitz in den Domainen gehören.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) Da nach dem §. 9 Nr. 1 der transitorischen Bestimmungen zu dem Gesetze über die Grund- und Hypothekenbücher für den Privat-Grundbesitz in den Großherzoglichen Domainen vom 2ten Januar 1854, noch vor dem Ablauf dieses Jahres die vor dem Normaltage, dem 1sten März 1851, entstandenen, in die zweite oder dritte Abtheilung des Grund- und Hypothekenbuchs gehörigen Belastungen, so weit solche nicht gesetzlich von der Anmeldung ausgenommen, oder sonst anderweitig in gesetzlicher Art gesichert sind, bei der Grund- und Hypothekenbehörde angemeldet werden müssen, so werden die Inhaber solcher Rechte, um nicht durch unterlassene Anmeldung dieselben zu verlieren, auf den gedachten §. 9 der transitorischen Bestimmungen und auf die hieneben abgedruckte Auerinnerung hierdurch aufmerksam gemacht.

Schwerin am 30sten October 1856.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

v. Schröter.

Anerinnerung

an diejenigen Anmeldungen, welche nach dem Gesetze vom 2ten Januar 1854 über die Grund- und Hypothekenbücher für den Privat-Grundbesitz in den Großherzoglichen Domainen noch vor dem Ablaufe des Jahres 1856 zu beschaffen sind.

Nach der Gesetzgebung vom 2ten Januar 1854 über die Grund- und Hypothekenbücher für den Privat-Grundbesitz in den Großherzoglichen Domainen — Regierungs-Blatt von 1854 No. 2 — sollen die Ansprüche, welche an diesem Grundbesitze haften, der Regel nach aus obrigkeitlich geführten Büchern für jeden Betheiligten ersichtlich sein.

In dieser Richtung ist vorgeschrieben, daß vom 1sten März 1854 — dem s. g. Normaltage — an solche Ansprüche nur durch Einschreibung in diese Bücher sollen entstehen können.

Nun sind aber schon vor dem 1sten März 1854 Pfandrechte und ähnliche Ansprüche gültig entstanden, weil damals die Einschreibung wohl möglich, aber nicht gesetzlich nothwendig war und nur gewisse Vorzüge vor den nicht eingeschriebenen Ansprüchen gewährte. Das Gesetz mußte also, um sein Ziel vollständig zu erreichen, die nachträgliche Ermittelung dieser ältern Ansprüche anordnen. Zu diesem Zwecke sind zwei Verfügungen getroffen. Es ist nämlich

1) für zulässig erklärt, während des Zeitraums vom 1sten März 1854 bis Ende Junius 1856 für einzelne Grundstücke gerichtliche Aufforderungen (Proclamata) zur Anmeldung älterer Ansprüche zu erlassen. Die Grundstücke, welche in dieser Weise aufgerufen sind, kommen hier also nicht weiter in Betracht.

   Daneben ist

2) für alle übrigen Grundstücke als Regel vorgeschrieben, daß die darauf ruhenden älteren Ansprüche, während des Zeitraums vom 1sten Julius bis zum Ende December 1856, bei den Domanial-Aemtern, in deren Bezirk die belasteten Grundstücke liegen, angemeldet werden müssen.

Zum bessern Verständniß der gesetzlichen Vorschriften über diese Anmeldungspflicht (Nr. 2) wird auf Folgendes aufmerksam gemacht:

I. Die Anmeldungspflicht besteht nur rücksichtlich solcher Domanial-Grundstücke, welche sich entweder als ungetheiltes Eigenthum im Privatbesitz befinden, oder von dem Landesherrn an eine Privatperson in Nutzeigenthum gegeben sind, also namentlich rücksichtlich der vom Landesherrn verliehenen Erbpacht- oder Erbzinsstellen, Büdnereien, Häuslereien, Brinksitzerstellen.

   Die Grundstücke der Kirchen- und Pfarr-Erbpächter und -Büdner gehören nicht hierher.

II. Das Eigenthum, ungetheiltes oder Nutzeigenthum selbst, ist kein Gegenstand der Anmeldung; vielmehr bezieht sich die Anmeldungspflicht nur auf Ansprüche an fremde Grundstücke der unter Nr. I. gedachten Art.

Nicht aber alle vor dem 1sten März 1854 entstandenen Ansprüche an solche Grundstücke müssen angemeldet werden, sondern es hat das Gesetz folgende zwei wichtige Ausnahmen gemacht:

Es sind nämlich

1) ausgenommen alle solche Ansprüche, welche nicht auf eine Capitalsumme, sondern auf andere Leistungen gehen. Altentheile, Alimente, Ausfteuern, welche in Naturalleistungen von der Stelle gegeben werden sollen, brauchen also nicht angemeldet zu werden. Nur wenn ältere Rückstände aus der Zeit vor Antonii 1855 vorhanden sein sollten, z. B. rückständige Altentheilsleistungen aus dieser Zeit, oder wenn Schäden- und Kostenansprüche aus Altentheilen, Alimenten, Ausfteuern und ähnlichen, nicht auf eine Capitalsumme gehenden Ansprüchen zur Frage stehen, müssen solche Rückstände, Schäden- und Kostenansprüche angemeldet werden.

Ferner sind

2) ausgenommen alle Schuldpöste, welche in die alten Hypothekenbücher eingetragen sind und daselbst noch ungetilgt stehen. Sollten jedoch auf solche Schuldpöste noch Zinsen aus der Zeit vor Antonii 1855 rückständig sein, oder Schadens- und Kostenansprüche in Bezug auf diese Forderungen bestehen, so müssen solche Zinsrückstände, Schadens- und Kostenansprüche angemeldet werden.

III. Die Ansprüche, welche angemeldet werden müssen, sind hauptsächlich folgende:

1) solche Capitalforderungen, hinsichtlich deren dem Gläubiger ein einfaches, das heißt ein noch nicht zu Hypothekenbuch eingetragenes Pfandrecht an einem der in Frage stehenden Grundstücke bestellt ist. Hat also z. B. ein Erbpächter, Bädner oder Häusler für eine Capitalforderung sein ganzes Vermögen, mit Einschluß der Erbpachtstelle, Bädnerei oder Häuslerei verpfändet, ohne daß die Schuldforderung in das Hypothekenbuch eingetragen, so muß diese Forderung angemeldet werden.

Dasselbe gilt von rückständigen Kaufgeldern, derentwegen der Verkäufer sich das Eigenthum an dem fraglichen Grundstücke bis zur Bezahlung des Kaufgeldes vorbehalten hat, wenn dieser Vorbehalt nicht in das Hypothekenbuch eingetragen;

2) alle etwanigen Beschränkungen, denen sich der Nutzeigenthümer, Erbpächter, Bädner u. s. w. in Bezug auf die Veräußerung oder Verschuldung des Grundstückes unterworfen, sofern solche Beschränkungen nicht schon im

Grundbrief, das heißt im Erbpachtcontract, Büdnerbrief, Häuslerbrief, aufgeführt sind;

3) verschiedene, s. g. privilegirte Forderungen. Vor dem neuen Gesetze war es nämlich Rechtens, daß die standesmäßigen Beerdigungskosten, so wie die Kosten der letzten Krankheit des Grundbesitzers, ferner der rückständige einjährige Dienstlohn aller in seinem Lohn und Brod stehenden Dienstboten bei ausbrechendem Concurse den Vorzug vor den im Hypothekenbuche stehenden Schuldforderungen hatten. Das neue Gesetz hat aber diesen Vorzug der Leichen- und Curkosten aufgehoben und bei dem Dienstlohn auf Lohn und Deputat der Leute beschränkt, welche zur Bewirthschaftung des Grundstücks gehalten werden. Damit jedoch diese Aufhebung und Beschränkung bereits wohl erworbener Rechte nicht verletze, hat das Gesetz denselben Ansprüche auf Eintragung in das neue Grund- und Hypothekenbuch beigelegt. Zur Erhaltung dieses Anspruches müssen aber solche Rechte angemeldet werden.

Wiederholt ist zu bemerken, daß hier immer nur die Rede ist:

von Forderungen und Ansprüchen, welche schon vor dem 1sten März 1854 entstanden sind,

und

von Grundstücken, welche nicht schon während des Zeitraums vom 1sten März 1854 bis Ende Junius 1856 Zwecks Errichtung eines Grund- und Hypothekenbuches gerichtlich aufgerufen (proclamirt) sind.

IV. Die hiernach nöthigen Anmeldungen müssen noch im Laufe dieses Jahres geschehen und zwar bei der zuständigen Grund- und Hypothekenbuch-Behörde, das heißt bei dem Amte, in dessen Bezirk das verhaftete Grundstück liegt. Jeder Anmeldende muß seinen Anspruch namentlich auf das verhaftete Grundstück genau bezeichnen.

Die Anmeldung kann schriftlich eingereicht oder mündlich vorgebracht werden. In der Regel wird es vorzuziehen sein, daß der Berechtigte sich mit seinen Papieren zum mündlichen Vorbringen auf dem Amte einfindet. Die Behörde erhält dadurch Gelegenheit, unnöthige Anmeldungen zu verhindern und bei nöthigen darauf zu sehen, daß der Berechtigte den gesetzlichen Erfordernissen sogleich möglichst genüge.

Das Unterlassen einer hiernach nöthigen Anmeldung hat die Folge, daß der Anspruch an das verhaftete Grundstück unwiderruflich verloren geht.

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Gutsbesitzer Schmarsow auf Bentin in den Mecklenburgischen Adelsstand zu erheben geruht.

Schwerin am 30sten Julius 1856.

---

(2) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, zu Michaelis d. J. den Justizrath Mencke, bisher zu Güstrow, an die Justiz-Canzlei hieselbst und den Justizrath Paschen, bisher hieselbst, an die Justiz-Canzlei zu Güstrow zu versetzen.

Schwerin am 13ten October 1856.

---

(3) Der Privatschreiber Renner zu Neustadt ist nach dem Ableben des Protocollisten und Gerichtsactuars Raabe zu Ludwigslust zum Protocollisten und zweiten Gerichtsactuar beim dortigen Gerichte ernannt worden.

Schwerin am 13ten October 1856.

---

(4) Das durch das Ableben des Consuls Glosemeyer in Stockholm erledigte diesseitige Consulat ist dem Kaufmann Carl Friedrich August Cantzler daselbst wieder verliehen, und

der Kaufmann A. Strauß in Memel zum diesseitigen Consul daselbst ernannt worden.

Schwerin am 14ten October 1856.

---

(5) Der Candidat der Theologie Gustav Löscher ist zum siebenten Lehrer an der Domschule zu Güstrow ernannt worden.

Schwerin am 15ten October 1856.

---

(6) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den Pastor Barnewitz in Körchow zum Präpositus des Wittenburger Cirkels zu bestellen, nachdem der Präpositus Floerke in Camin auf seinen Wunsch aus dem Amte eines Präpositus dieses Cirkels in Gnaden entlassen ist.

Schwerin am 16ten October 1856.

---

(7) Die Verwaltung der Postämter zu Laage, Neubuckow und Brüel ist resp. dem Postmeister Ockel am 4ten d. M., dem Postmeister Kentzler am 6ten d. M. und dem Postmeister, Second-Lieutenant a. D. von Stein am 14ten d. M., nach stattgehabter allerhöchster Ernennung derselben zu Postmeistern, überwiesen worden; auch ist der Postschreiber Lemcke zum Postmeister und Steuer-Einnehmer in Röbel Allerhöchst ernannt und bestellt worden.

Schwerin am 16ten October 1856.

---

(8) Der Second-Lieutenant a. D., Postmeister von Stein in Brüel ist auch zum Steuer-Einnehmer daselbst bestellt worden.

Schwerin am 17ten October 1856.

---

(9) Dem Doctor der Medicin Heinrich Carl Eduard Friedrich Weidner aus Neustrelitz ist die Concession zur unbeschränkten medicinisch-chirurgischen Praxis, mithin zur Ausübung der Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe, ertheilt worden.

Schwerin am 17ten October 1856.

---

(10) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den Doctor Fanter zum Assistenzarzt beim zweiten Bataillon zu ernennen.

Schwerin am 24sten October 1856.

---

(11) Es sind an der Landes-Universität zu Rostock ernannt worden:

der bisherige außerordentliche Professor der Medicin Dr. Thierfelder zum ordentlichen Professor in der medicinischen Facultät,

der bisherige ordentliche Professor der National-Oeconomie an der Universität zu Basel Dr. Erwin Nasse zum ordentlichen Professor der Staatswissenschaften, und

der Musiklehrer Ferdinand von Roda zum academischen Musiklehrer.

Schwerin am 27sten October 1856.

---

(12) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den Candidaten der Rechte Helmuth von Oertzen aus Leppin zum Auditor ohne Votum bei der Justiz-Canzlei hieselbst zu ernennen.

Schwerin am 28sten October 1856.

---

(13) Der Amts-Auditor, Advocat Erfurth zu Hagenow ist in der mit ihm angestellten gesetzlichen Prüfung zur Verwaltung des Richteramtes qualificirt befunden worden.

Schwerin am 28sten October 1856.

---

(14) Dem Amts-Auditor Giffenig zu Boizenburg ist das votum in judicialibus verliehen, und

der Amts-Mitarbeiter cum voto in judicialibus Engel zu Schwaan zur interimistischen Hülfeleistung an das Amt Doberan versetzt worden.

Schwerin am 28sten October 1856.

№ 38.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1856.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch den 19. November 1856.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die diesjährigen Martinipreise, nach denen die Kornbeputate für den laufenden Jahrgang zu vergüten sind. (2) Bekanntmachung, betreffend die Veränderung des Courses der Lübthen-Pritzlerschen Personenpost.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) Nach den diesjährigen Martinipreisen beträgt die Vergütung der Kornbeputate für den laufenden Jahrgang:

für	einen	Scheffel	Weizen	Rostocker Maaße	2	Rthlr.	32	ßl.,
"	"	"	Roggen	"	1	"	24	"
"	"	"	Gerste	"	1	"	20	"
"	"	"	Hafer	"	1	"	4	"
"	"	"	Erbsen	"	1	"	32	"
"	"	"	Buchweizen	"	1	"	8	"
"	"	"	Wicken	"	1	"	24	"

Gesammte Großherzogliche berechnende Amts- und Forst-Officianten haben daher den betheiligten Deputatisten nach vorstehenden Preisen die Vergütung zum laufenden Jahrgange zu leisten und, mit Bezug auf diese Bestimmung, die Ausgabe in den betreffenden Registern durch Quittung der Empfänger zu rechtfertigen.

Schwerin am 11ten November 1856.

Großherzoglich Mecklenburgisches Kammer- und Forst-Collegium.

Wendt. v. Bülow.

(2) Vom 20sten November d. J. einschließlich an coursirt die Lübtheen-Pritzierſche Perſonenpoſt in nachſtehender Weiſe:

I. Poſt.

Aus Lübtheen: täglich Vormittags 10 Uhr 45 Minuten,
in Pritzier: täglich Vormittags 11 Uhr 25 Minuten, zum Anſchluß an den gemiſchten Perſonen- und Güterzug nach Hagenow ꝛc. (Schwerin);
aus Pritzier: täglich Nachmittags 1 Uhr 15 Minuten, nach Ankunft des Hauptperſonenzugs von Berlin (Schwerin),
in Lübtheen: täglich 1 Uhr 55 Minuten.

II. Poſt.

Aus Lübtheen: täglich Nachmittags 6 Uhr 45 Minuten,
in Pritzier: täglich Nachmittags 7 Uhr 25 Minuten, zum Anſchluß an den Eiſenbahnzug nach Hagenow (Schwerin);
aus Pritzier: täglich Nachmittags 8 Uhr 15 Minuten, nach Ankunft des Eiſenbahnzugs von Hamburg,
in Lübtheen: täglich Nachmittags 8 Uhr 55 Minuten.

Schwerin am 11ten November 1856.

Großherzoglich Mecklenburgiſche General-Poſt-Direction.
F. von Pritzbuer.

III. Abtheilung.

(1) An die Stelle des nach Wittenburg verſetzten Poſtmeiſters, Steuer-Einnehmers und Zollberechners O'Danne iſt der Poſtſchreiber Paſchen aus Güſtrow wiederum zum Poſtmeiſter, Steuer-Einnehmer und Zollberechner in Neukalden ernannt und beſtellt worden.

Schwerin am 30ſten September 1856.

---

(2) Nachdem der Conſul F. H. C. Klentz in Neapel auf ſein Anſuchen, unter Beilegung des Charakters eines General-Conſuls, aus dieſem Amte entlaſſen, iſt der Kaufmann Ludwig Stolte wiederum zum dieſſeitigen Conſul daſelbſt ernannt worden.

Schwerin am 21ſten October 1856.

---

(3) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Amtmann von Rantzau zu Doberan, in gnädigster Anerkennung seiner tüchtigen und treuen Dienstleistung, den Charakter als Drost zu verleihen geruht.

Schwerin am 24sten October 1856.

---

(4) Der bisherige zweite Elbzoll-Revisor von Bülow in Dömitz ist zum ersten Elbzoll-Revisor befördert und der Elbzoll-Manifesteur Wiechardt daselbst wieder zum zweiten Elbzoll-Revisor ernannt worden.

Schwerin am 25sten October 1856.

---

(5) Die durch den Tod des Rathsprotocollisten Tiedt zu Stavenhagen erledigten Aemter eines Stadtsecretairs und Gerichtsactuars daselbst sind dem bisherigen Stadtkassenschreiber Pritzlau zu Malchin verliehen worden.

Schwerin am 28sten October 1856.

---

(6) Der bisherige Schreiber Friedrich Hollien hieselbst ist zum Copiisten beim Oberkirchenrath ernannt und bestellt worden.

Schwerin am 3ten November 1856.

---

(7) Den Doctoren der Medicin Franz Piper aus Kietwe in Rostock und Adolph Friedrich Fanter in Rostock ist die Concession zur unbeschränkten medicinisch-chirurgischen Praxis, mithin zur Ausübung der Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe, ertheilt worden.

Schwerin am 4ten November 1856.

---

(8) Die Rechts-Candidaten Balck aus Schwerin und Gottlieb Friedrich von Bülow aus Dömitz sind zu Auditoren ohne Votum resp. bei den Aemtern Wittenburg, Walsmühlen und Zarrentin und bei dem Amte hieselbst ernannt worden.

Schwerin am 5ten November 1856.

---

(9) Der Holzwärter Hagemeister zu Jameln ist zum Unterförster befördert worden.

Schwerin am 6ten November 1856.

---

(10) Der durch Stimmenmehrheit zum Prediger zu Sietow und Poppentin erwählte bisherige Hülfsprediger Stahlberg in Boizenburg ist am 24sten Sonntage nach Trinitatis, den 2ten d. M., in sein Amt eingeführt worden.

Schwerin am 8ten November 1856.

---

(11) Vor dem Justiz-Ministerium haben den Lehn- und resp. den Homagialeid abgeleistet:

der Königlich Preußische Rittmeister a. D. Friedrich Hermann Otto Maximilian von Plüskow wegen des von ihm angekauften Lehnguts Ahrenshagen c. p. Seegrube, Amts Güstrow am 31sten v. M.,

der Gutsbesitzer Carl Breem auf Gottesgabe wegen des von ihm angekauften Lehnguts Mierendorf, Amts Güstrow,

der Gutsbesitzer Friedrich Ludwig Carl August Greffrath auf Alt-Schwerin wegen des von ihm angekauften Lehnguts Bocksee c. p. Klockow, Amts Neustadt,

der Gutsbesitzer Carl Erichson auf Rederank wegen des von ihm angekauften, in den Aemtern Stavenhagen, Goldberg und Lübz belegenen Lehn- und Allodialguts Groß-Bäbelin,

der Hans Carl Peter Manecke wegen des von ihm angekauften Lehnguts Duggenkoppel, Amts Buckow,

der Carl Conrad Ditmar wegen des von ihm angekauften Lehnguts Barkvieren, Amts Ribnitz, und

der Johann Peter Feddersen wegen des von ihm angekauften Lehnguts Grambzow, Amts Güstrow, am 7ten d. M.

№ 39.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1856.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 22. November 1856.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 28. Verordnung, betreffend die Uebernahme von Nebengeschäften von Seiten der Großherzoglichen Diener.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(№ 28.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wenn es Unserem Dienste nicht förderlich sein kann, daß manche Unserer Diener ohne Vorwissen und Genehmigung ihrer Dienstbehörden umfängliche und dauernde Geschäftsbesorgungen für andere Behörden, Gesellschaften und Privat-Personen übernommen haben und dadurch in vielen Fällen eine Vernachlässigung Unseres Dienstes herbeigeführt worden ist, so haben Wir Uns veranlaßt gefunden, zu verordnen:

1) Keinem Unserer Diener ist es fortan gestattet, umfängliche Geschäfte von Privatpersonen und dauernde Functionen und Geschäftsausrichtungen für Corporationen und Gesellschaften zu übernehmen ohne Vorwissen und Genehmigung seiner vorgesetzten Dienstbehörde.

2) Es ist daher jeder Diener, welcher dergleichen zu übernehmen beabsichtigt, verpflichtet, vor Uebernahme des Geschäftes die Genehmigung seiner Dienst-

behörde nachzusuchen. Der betreffende Vortrag muß die ausdrückliche Versicherung enthalten, daß die neue Geschäfts-Uebernahme zur Vernachlässigung Unseres Dienstes in keiner Weise führen werde. In Ermangelung solcher Versicherung haben die Dienstbehörden die Genehmigung zu versagen, dieselbe übrigens aber nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen zu ertheilen oder nicht.

3) Auch diejenigen Unserer Diener, welche die unter Nr. 1 aufgeführten Geschäfte ohne Vorwissen ihrer Dienstbehörde bereits übernommen haben, müssen in ganz gleicher Weise die Genehmigung der letzteren annoch nachsuchen und zwar innerhalb 4 Wochen, vom Datum dieser Verordnung an gerechnet. Wird die Genehmigung versagt, so sind dieselben ferner verpflichtet, das übernommene Geschäftsverhältniß sofort oder, falls solches nicht thunlich sein sollte, innerhalb einer zu erwirkenden Frist aufzulösen und wie es geschehen der Dienstbehörde anzuzeigen.

4) Die Genehmigung der Dienstbehörde erfolgt, nach deren Ermessen, stillschweigend oder ausdrücklich. Ist dieselbe innerhalb 3 Wochen vom Tage der Einreichung des Antrages nicht versagt, so kann der Antragsteller sie als stillschweigend ertheilt betrachten.

5) Die Dienstbehörden sind berechtigt, die Genehmigung jeder Zeit zurückzunehmen, dieselbe mag ausdrücklich oder stillschweigend ertheilt sein.

6) Die Uebernahme von Vormundschaften, die Theilnahme an der Verwaltung von Instituten zu gemeinnützigen, wissenschaftlichen und milden Zwecken sollen, so lange dafür eine Remuneration nicht bezogen und die Verwaltung des Dienstes nach dem Ermessen der Dienstbehörde dadurch nicht beeinträchtigt wird, von den Bestimmungen dieser Verordnung nicht ergriffen werden.

Im Uebrigen behält es bei den besonderen Vorschriften der bestehenden Gesetze wegen der Gegenstände dieser Verordnung das Bewenden.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 15ten November 1856.

Friedrich Franz.

Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brock.

III. Abtheilung.

(1) Nachdem der Großherzogliche Vice-Consul Christian Friedrich Eskuche zu Newcastle auf sein Ansuchen aus diesem Amte entlassen, ist der Kaufmann Carl Lange wiederum zum diesseitigen Vice-Consul daselbst ernannt worden.

Schwerin am 30sten October 1856.

---

(2) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Pastor Seidel hieselbst zum Divisions-Prediger, jedoch ohne Veränderung der amtlichen Stellung desselben als Pastors an der St. Nicolai-Kirche und als Garnison-Predigers hieselbst, zu ernennen geruht.

Schwerin am 15ten November 1856.

---

(3) Vor dem Justiz-Ministerium hat der Ludwig Rudolph Heinrich Franz von Quitzow den Homagialeid wegen des von ihm angekauften Allodialguts Wozinkel, Amts Grabow, am 17. d. M. abgeleistet.

№ 40.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1856.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 27. November 1856.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 29. Verordnung, betreffend das Gewinn-Verschießen.
II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend den Ausbruch der Schafpocken an mehreren Orten des Landes.
(2) Bekanntmachung, betreffend die Beförderung recommandirter Briefe nach Amerika.
III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(№ 29.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Es ist bemerkt worden, daß die bestehenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Verordnung vom 13ten Februar 1807 über das Verschießen von Gegenständen von den Behörden verschieden ausgelegt und angewendet werden, wie denn auch erfahrungsmäßig das Verschießen von Gegenständen nicht in allen Fällen einem gesetzlich verbotenen Ausspielen von Sachen gleich geachtet werden kann.

Wir finden Uns daher veranlaßt, hierdurch zu verordnen:

daß es zwar im Uebrigen bei dem bisherigen Verbote des Verschießens von Gegenständen allgemein das Bewenden behalten, aber den Orts-Obrigkeiten erlaubt sein soll, ein solches Verschießen auf Antrag in denjenigen Fällen zu gestatten, wo der ausgesetzte Gewinnst lediglich der unter den Theilnehmern festgesetzte Preis höherer Geschicklichkeit und das

Schießen nicht bloß als Mittel statt der Looſe, Würfel u. ſ. w. dienen ſoll, um ſich der zum Preiſe ausgeſetzten Sache gegen einen pecuniairen Gewinn aus den Einſätzen der Theilnehmer zu entäußern, mithin kein eigentliches Ausſpielgeſchäft beabſichtigt iſt.

Gegen das nicht beſonders obrigkeitlich geſtattete Verſchießen iſt unbedingt nach den beſtehenden Geſetzen einzuſchreiten.

Gegeben durch Unſer Miniſterium des Innern, Schwerin am 14ten November 1856.

Friedrich Franz.

Graf v. Bülow.

II. Abtheilung.

(1) Nachdem ſich aus amtlichen Anzeigen ergeben hat, daß in den letzten Jahren an zahlreichen Orten des Landes, in dem Laufe des vorigen und des gegenwärtigen Monats aber wiederum zu Kirch-Roſin, Dom.-Amts Güſtrow, auf dem Amtsreſervate zu Schwaan, zu Woſerin, Dom.-Amts Warin, und außerdem auch in dem Demminer Kreiſe bis an die dieſſeitige Landesgrenze die Schafpocken ausgebrochen ſind, wird dies nicht allein, nach Maaßgabe der Verordnung vom 6ten April 1838, öffentlich bekannt gemacht, ſondern auch die ſuspendirte Befugniß zur Impfung der Schafpocken, unter Anerinnerung an die Beſtimmungen des §. 12 der Verordnung vom 3ten April 1828, hiedurch bis auf Weiteres geſtattet.

Schwerin am 21ſten November 1856.

Großherzoglich Mecklenburgiſches Miniſterium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

---

(2) Im Verfolg des Publicandums vom 1ſten Juli 1853 (Regierungs-Blatt No. 27 von 1853) bringt die General-Poſt-Direction zur allgemeinen Kenntniß, daß vom 1ſten December d. J. ab mit der Preußiſch-Amerikaniſchen Poſt, außer den Briefen nach den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika, auch die Briefe nach denjenigen Ländern in Amerika, wohin die Correſpondenz mit der gedachten Poſt überhaupt Beförderung erhält, recommandirt abgeſandt werden können. Die Recommandation dieſer Briefe iſt jedoch für jetzt nur bis zum Nord-Amerikaniſchen Landungshafen (New-York oder Boſton) zuläſſig.

Für derartige Briefe erstreckt sich die reglementsmäßige Garantie in Verlustfällen bis zum Preußischen Ausgangspuncte. Von der Preußischen Grenz-Postanstalt werden dieselben namentlich in die Postkarten eingetragen und den Nord-Amerikanischen Post-Aemtern zu New-York oder Boston gegen Empfangsbescheinigung ausgeliefert. Eine weitere Garantie für die sichere Beförderung ꝛc. findet nicht statt.

Die recommandirten Briefe der vorgedachten Art unterliegen durchweg dem Frankirungszwange und müssen auf der Adresse mit der Bezeichnung „Recommandirt, mit der Preußisch-Amerikanischen Post" versehen sein. Außer dem gewöhnlichen Briefporto ist dafür nur die einfache Recommandations-Gebühr von 2 Sgr. pro Brief vom Absender zu entrichten.

Schwerin am 25sten November 1856.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

F. von Pritzbuer.

III. Abtheilung.

(1) Der Großherzogliche Vice-Consul Tetterode zu Rotterdam ist auf sein Ansuchen aus diesem Amte entlassen worden.

Schwerin am 12ten November 1856.

---

(2) Vor dem Justiz-Ministerium haben am 21sten d. M. resp. den Homagial- und Lehneid abgeleistet:

der Carl Friedrich Hans Helmuth von Arnim wegen der von ihm angekauften, im Amte Ribnitz belegenen Allodialgüter Groß-Lüsewitz c. p. Hohenfelde und Klein-Lüsewitz,

die Lehnserben des wailand Gutsbesitzers Julius Rassan auf Großenhof wegen des auf sie übergegangenen Lehnguts Großenhof c. p. Wohlenhagen, Amts Grevesmühlen, und

der Johann Joachim Christian Leferenz wegen des von ihm angekauften Lehnguts Neu-Pannekow, Amts Gnoien.

№ 41.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1856.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 6. December 1856.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 30. Verordnung, betreffend die Einführung von Rindvieh.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Beförderung von Fahrpostsendungen nach Brasilien. (2) Bekanntmachung, betreffend die Beförderung von Fahrpostsendungen nach dem Königreiche der Niederlande. (3) Bekanntmachung, betreffend die Niederlegung eines besonderen Hypothekenbuchs für das Lehngut Dargelütz c. p. (4) Bekanntmachung, betreffend Preisveränderungen der Landes-Arznei-Taxe.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(№ 30.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wegen der drohenden Gefahr der Einschleppung der Lungenseuche des Rindviehs finden Wir Uns veranlaßt, nach stattgehabter Verhandlung mit Unseren getreuen Ständen, die Einführung von Rindvieh aller Art aus der Magdeburger Gegend, aus dem Voigtlande, Böhmen und Baiern, bei einer Strafe von hundert Thalern Courant für jedes eingeführte Stück, bis auf Weiteres hierdurch gänzlich zu untersagen.

Alle Orts- und sonstigen Polizei-Behörden werden angewiesen, die Befolgung dieser Verordnung auf das Sorgfältigste zu überwachen, das etwa verbotswidrig eingeführte Rindvieh sofort wieder über die Grenze schaffen zu lassen, und von den zu ihrer Kenntniß gekommenen Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung unverzüglich Unserem Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten, Anzeige zu machen.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium. Schwerin am 1sten December 1856.

Friedrich Franz.

v. Schröter. v. Brock.

Verordnung,
betreffend
die Einführung von Rindvieh.

II. Abtheilung.

(1) Das Publikum wird davon in Kenntniß gesetzt, daß Fahrpostsendungen nach Brasilien durch Vermittelung des Speditions-Bureaus von J. E. Iburg zu Hamburg vom 24sten December d. J. an auf den zwischen Hamburg und Rio de Janeiro coursirenden Dampfböten Beförderung finden können.

Die zur Versendung kommenden Gegenstände können unfrankirt oder bis Rio de Janeiro frankirt abgesandt werden und ist für dieselben an Porto, resp. Beförderungsgebühr zu erlegen:

1) bis Hamburg

die sich nach dem internen Fahrposttarife ergebenden Portosätze;

2) von Hamburg bis Rio de Janeiro

für	ein	Packet	bis	1	Pfund	Zollgewicht	. . . . .	—	Thlr.	32	ßl.
„	„	über	1	bis	3	Pfd. „	. . . . .	1	„	16	„
„	„	„	3	„	5	„ „	. . . . .	2	„	—	„
„	„	„	5	„	10	„ „	. . . . .	3	„	16	„

für ein Packet über	10	bis	20	Pfd.	Zollgewicht	.	.	.	5	Thlr.	— ßl.
" " "	20	"	30	"	"	.	.	.	6	"	— "
" " "	30	"	100	"	für jedes Pfund	.	.	.	—	"	9¾ "
" " "	100	Pfund	für	jedes	Pfund mehr	.	.	.	—	"	5 "

In diesen Sätzen ist die Assecuranz gegen Seegefahr, nicht aber auch gegen Kriegsgefahr einbegriffen, sobald der declarirte Werth des Packets nicht 24 ßl. pro Pfund übersteigt. Bei einem höher declarirten Werthe sind 2 Procent Assecuranzgebühr für die versicherte Summe neben der Beförderungsgebühr zu zahlen, und zwar auch dann, wenn die See-Assecuranz nicht ausdrücklich verlangt worden ist.

Für Gegenstände, welche durch ihr Volumen oder ihre Verpackung einen unverhältnißmäßigen Raum einnehmen, namentlich: Bäume, Sträucher, Pflanzen, künstliche Blumen, Damenputz, Rohr-, Schilf- und Strohwaaren ꝛc., sind, sobald das Gewicht der Sendung 20 Pfund übersteigt, die Beförderungsgebühren doppelt zu erheben.

Postvorschüsse können auf die Packetsendungen nicht entnommen werden und muß der Absender sich schriftlich verpflichten, solche Sendungen, welche als unbestellbar zurückkommen, wieder zurückzunehmen, so wie die aus der Hin- und Herbeförderung erwachsenen Kosten zu zahlen. Genaue Angabe des Inhalts und des Werthes der Sendungen ist Behufs der Zollclarirung durchaus erforderlich und wird schließlich bemerkt, daß eine Garantie für die Sendungen von der diesseitigen Postverwaltung nur bis zur Auslieferung an das Speditions-Bureau von J. E. Iburg in Hamburg übernommen wird.

Schwerin am 26sten November 1856.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

F. von Pritzbuer.

---

(2) Zur Beförderung von Fahrpostsendungen nach und aus dem Königreiche der Niederlande hat die Königlich Preußische Postverwaltung mit der Postwagen-Unternehmung van Gend und Loos in Amsterdam einen Contract abgeschlossen.

Nach Maßgabe dieses Contracts können die Sendungen entweder ganz unfrankirt, oder auch bis zur Preußisch-Niederländischen Grenze, resp. bis zum Bestimmungsorte frankirt abgesandt werden.

Die weiteren Bedingungen, unter welchen die Beförderung der Fahrpostsendungen nach den Niederlanden eintreten kann, werden die Postanstalten auf Verlangen zur Kenntniß der Versender bringen.

Schwerin am 29sten November 1856.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

F. von Pritzbuer.

---

(3) Nach Cassirung des ältern gemeinschaftlichen Hypothekenbuchs für die Güter Dargelütz und Wozinkel ist für das Lehngut Dargelütz c. p. Vogelsang, Antheil an Wozinkel und und Mützer-Mühle, Amts Grabow, ein besonderes Hypothekenbuch niedergelegt worden.

Schwerin am 20sten November 1856.

Departement für das ritterschaftliche Hypothekenwesen.

P. F. R. Faull.

---

(4) Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß von der Publication dieses Notificatoriums an die nachstehenden Preisveränderungen der Landes-Arznei-Taxe zur Norm dienen.

Rostock am 25sten November 1856.

Großherzogl. Mecklenburg-Schwerinsche Medicinal-Commission.

A. Veit.

Veränderungen der Arznei-Taxe.	Gewicht.	Courant. ß	₰
Agaricus	1 Unze	2	9
	6 Unzen	13	6
pulv.	1 Unze	4	—
Aloë lucida	—	2	9
	6 Unzen	13	6
pulv.	1 Unze	4	—
	6 Unzen	20	—
Cantharides	1 Unze	14	—
pulv.	—	17	6
	1 Drachme	2	9

Veränderungen der Arznei-Taxe.	Gewicht.	Courant. ℔	ß
Cetaceum	1 Unze	5	6
Emplastr. Cantharid.	—	7	6
perpet.	1 Drachme	3	9
	1 Unze	21	6
Extract. Aloës	1 Drachme	1	6
Ratanhae	—	8	—
Flores Rhocados concis.	1 Unze	6	—
Verbasci concis.	—	6	—
	6 Unzen	29	6
Gummi Tragacanth. alb.	1 Unze	12	—
pulv.	1 Drachme	2	—
	1 Unze	14	—
Herba Menthae crisp. concis.	—	3	—
	6 Unzen	14	9
pulv.	1 Unze	4	9
Salviae concis.	—	2	9
pulv.	—	4	—
Kali nitricum crudum	—	2	—
depurat.	—	4	—
	4 Unzen	12	—
pulv.	1 Unze	5	6
Lichen. Carageen concis.	—	1	9
Oleum Bergamottae	1 Drachme	4	9
Carvi	—	3	9
Laurinum unguinos	1 Unze	8	—
Radix Angelicae conc.	—	2	6
gr. mod. pulv.	—	3	—
pulv.	—	4	—
Ipecacuanhae conc.	1 Scrupel	1	—
	1 Drachme	2	9
pulv.	1 Scrupel	2	—
	1 Drachme	5	6
Ratanhae conc.	1 Unze	4	—
pulv.	—	8	—
Serpentar. Virg. conc.	—	6	9
pulv.	—	9	6
Saccharum albissim. pulv.	1 Drachme	—	6

Veränderungen der Arznei-Taxe.	Gewicht.	Courant.	
		fl	kr
Saccharum albissim. pulv.	½ Unze	1	—
Scammonium Halepense	1 Drachme	16	—
pulv.	—	18	—
Semen Foeniculi cont.	1 Unze	2	—
gr. mod. pulv.	—	3	—
pulv.	—	4	—
Species aromaticae	—	3	6
	6 Unzen	16	—
ad Infusum pectorale	1 Unze	3	—
	6 Unzen	13	6
Syrupus Althaeae	1 Unze	2	9
	4 Unzen	9	6
de Ammoniaco	1 Unze	5	6
	4 Unzen	16	—
Amygdalarum	1 Unze	3	—
	4 Unzen	10	—
Aurantior. cort.	1 Unze	4	9
	4 Unzen	16	—
Bals. Peruviani	1 Unze	3	—
	4 Unzen	10	—
Capill. Veneris	1 Unze	2	9
	4 Unzen	9	6
Cerasorum	1 Unze	3	6
	4 Unzen	10	9
Chamomillae	1 Unze	2	9
	4 Unzen	9	6
Cinnamomi	1 Unze	3	6
	4 Unzen	10	9
Diacodion	1 Unze	3	—
	4 Unzen	10	—
Flor. Aurant.	1 Unze	3	—
	4 Unzen	10	—
Lichen. Islandic.	1 Unze	2	9
	4 Unzen	9	6
Liquiritiae	1 Unze	3	—
	4 Unzen	10	—
Mannae	1 Unze	3	—

Veränderungen der Arznei-Taxe.	Gewicht.	Courant. ß	ß.
Syrupus Mannae	4 Unzen	10	—
Mororum	1 Unze	3	6
	4 Unzen	10	9
Rhamni cathart.	1 Unze	3	6
	4 Unzen	10	9
Rhei	1 Unze	4	—
	4 Unzen	14	9
Rhoeados	1 Unze	2	9
	4 Unzen	9	6
Rubi Idaei	1 Unze	3	6
	4 Unzen	10	9
Scillae	1 Unze	3	6
	4 Unzen	10	9
Senegae	1 Unze	3	6
	4 Unzen	10	—
simplex	1 Unze	1	9
	4 Unzen	5	6
Succi Citri	1 Unze	6	—
	4 Unzen	18	9
Violarum	1 Unze	5	6
	4 Unzen	18	9
Zingiberis	1 Unze	2	9
	4 Unzen	9	6
Tinct. Ratanhae	1 Unze	5	9
Vanillae	1 Drachme	9	6
Vanilla	1 Scrupel	18	9

III. Abtheilung.

(1) Der Advocat Robert Balck zu Roſtock iſt zum Auditor ohne Votum bei dem Amte Toitenwinkel zu Roſtock ernannt, und dem Amts-Auditor Erfurth zu Hagenow das votum in judicialibus verliehen worden.

Schwerin am 29ſten November 1856.

(2) Der Advocat Otto Faull hieselbst ist in der mit ihm angestellten gesetzlichen Prüfung zur Verwaltung des Richteramts qualificirt befunden worden.

Schwerin am 25sten November 1856.

---

(3) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den bisher mit den Geschäften eines Intendanten des Großherzoglichen Hoftheaters interimistisch beauftragten Kammerherrn Friedrich von Flotow definitiv zum Hoftheater-Intendanten zu bestellen geruht.

Schwerin am 26sten November 1856.

---

(4) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Amtsverwalter Lechler hieselbst, in gnädigster Anerkennung seines unermüdeten Eifers und seiner treuen Dienstleistung, zum Amtmann zu ernennen geruht.

Schwerin am 29sten November 1856.

Sämmtliche Großherzogl. Ober-, Haupt- und Postämter werden ersucht, die Pränumeration für die Exemplare des Regierungs-Blattes des Jahres 1857, das Exemplar auf Druckpapier 32 ßl. Cour., auf Schreibpapier zu 1 Thlr. Cour., noch vor dem Erscheinen des ersten Stücks des k. J. der unterzeichneten Expedition zuzusenden, indem nur gegen Leistung der Pränumeration die Versendung der Blätter erfolgen wird. Bei verspäteten Einsendungen ist die Nachlieferung der schon erschienenen Stücke ungewiß.

Für die hiesigen Abonnenten ist die Pränumeration aufs Jahr, das Exemplar auf Druckpapier 38 ßl. Cour., auf Schreibpapier 1 Thlr. 8 ßl. Cour., wofür die Exemplare in's Haus gebracht werden.

Schwerin am 6ten December 1856.

Expedition des Regierungs-Blattes.

№ 42.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1856.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 24. December 1856.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Auslieferung Preußischer Deserteurs. (2) Bekanntmachung, betreffend die veränderte Abgangszeit der Wittenburg-Brahlsdorfer Personenpost.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) Mit Bezug auf die mit dem Königlich Preußischen Gouvernement im Jahre 1818 abgeschlossene Cartel-Convention und die Artikel 1 und 6 der unter dem 13ten März 1831 publicirten Cartel-Convention zwischen den deutschen Bundesstaaten wird hiedurch bekannt gemacht, daß die in hiesigen Landen aufgegriffenen Preußischen Deserteurs, wenn sie aus der Provinz Pommern desertiren, in Demmin, sonst aber in Perleberg auszuliefern sind.

Schwerin am 11ten December 1856.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Graf v. Bülow.

(2) Vom 20sten December d. J. einschließlich an erfolgt der Abgang der Wittenburger Personenpost aus Brahlstorf, statt Vormittags 11 Uhr 40 Minuten, schon Vormittags 10 Uhr 15 Minuten, nach Ankunft des Hauptpersonenzugs von Hamburg.

Schwerin am 9ten December 1856.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

F. von Pritzbuer.

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben zu bestimmen geruht, daß die neue Waisenstiftung hieselbst, da dieselbe aus den eingegangenen Geldern zu einem Monument für den hochseligen Herrn Herzog Friedrich gegründet worden, fortan den Namen:

führen soll. „Herzog Friedrich Waisenstiftung"

Schwerin am 4ten December 1856.

---

(2) Der Postschreiber Glaser beim Ober-Post-Amte zu Schwerin und der Registrator Grohmann bei der General-Post-Direction sind zu Postsecretairen, die Postschreiber Bahl und Reinhardt zu Postmeistern resp. bei der Post-Expedition zu Hagenow-Bahnhof und dem Post-Amte zu Dömitz, und die Post-accessisten Bremer, Altschwager, Hollender und Erich zu Postschreibern resp. bei den Ober-Post-Aemtern zu Rostock, Güstrow und Hamburg und beim Postspeditions-Amte Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin am 5ten December 1856.

---

(3) Der Ingenieur-Lehrling Wilhelm Studemund aus Schwerin ist, nach bestandener Prüfung, zum Ingenieur-Gehülfen ernannt worden.

Schwerin am 6ten December 1856.

---

(4) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den bisherigen Superintendenten Schliemann in Parchim zum Oberkirchenrath und dritten Mitgliede des Oberkirchenraths zu ernennen und bestellen geruht.

Schwerin am 12ten December 1856.

(5) Nachdem Se. Königliche Hoheit der Großherzog dem Superintendenten Dr. Karsten hieselbst als erstem hiesigen Domprediger einen erweiterten, ihm erwünschten Wirkungskreis anweisen zu lassen und dagegen den Rücktritt von der Verwaltung der Superintendentur Schwerin, jedoch mit Beibehaltung des Amts und der Stellung eines Superintendenten und der Verpflichtung zur ferneren Betheiligung an den Verhandlungen und Berathungen des Oberkirchenraths mit den Landes-Superintendenten über kirchliche Angelegenheiten, sowie zur Ausrichtung ihm besonders übertragener Superintendentur-Geschäfte, in Gnaden zu gestatten geruht haben, ist der Oberkirchenrath Schliemann mit der Verwaltung der Superintendentur Schwerin bis auf Weiteres Allerhöchst beauftragt.

Schwerin am 12ten December 1856.

---

(6) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, an die Stelle des zum Oberkirchenrath beförderten bisherigen Superintendenten Schliemann in Parchim, den seitherigen Präpositus Schmidt in Elmenhorst zum Superintendenten der Diöcese Parchim und zum ersten Prediger an der St. Georgen-Kirche in Parchim zu ernennen.

Schwerin am 12ten December 1856.

---

(7) Der durch Mehrheit der Stimmen zum Pastor in Dobbertin erwählte Pfarr-Verweser Pleßmann in Biendorf und
der durch Stimmenmehrheit zum Prediger in Elmenhorst erwählte Conrector Plagemann hieselbst sind am ersten Sonntage des Advents, am 30. v. M., resp. nach vorgängiger Ordination, in ihr neues Amt eingeführt worden.

Schwerin am 12ten December 1856.

---

(8) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, die Portepée-Fähnriche
von Koppelow,
von Schuckmann und
von Sell
der Infanterie, sowie
Baron von Stenglin und
von Restorff
der Cavallerie
zu Second-Lieutenants zu ernennen.

Schwerin am 12ten December 1856.

---

(9) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, dem Canzlei-Auditor Grafen zu Reventlow hieselbst die von demselben erbetene Entlassung aus seiner Stellung als Auditor bei der Justiz-Canzlei hieselbst in Gnaden zu ertheilen.

Schwerin am 15ten December 1856.

(10) Der von Sr. Majestät dem Könige von Preußen zum Vice-Consul für Rostock ernannte Kaufmann Cossel daselbst ist in solcher Eigenschaft anerkannt worden.

Schwerin am 15ten December 1856.

(11) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den Superintendenten Kliefoth in Neukloster zum Consistorialrath zu ernennen.

Schwerin am 16ten December 1856.

(12) Der Amts-Auditor Ernst von Witzendorff zu Doberan und der Amts-Auditor, Advocat Eberhard, bisher zu Neubuckow, sind in der mit ihnen angestellten gesetzlichen Prüfung zur Verwaltung des Richteramtes qualificirt befunden worden.

Schwerin am 16ten December 1856.

(13) Vor dem Justiz-Ministerium hat der Ernst Albrecht von Schack auf Basthorst den Lehneid wegen eines von ihm angekauften, bisher zu dem Lehngute Kölpin gehörigen, nunmehr jedoch dem Lehngute Basthorst, Amts Crivitz, incorporirten Areals von 4073 □Ruthen am 12ten d. M. abgeleistet.

Sämmtliche Großherzogl. Ober-, Haupt- und Postämter werden ersucht, die Pränumeration für die Exemplare des Regierungs-Blattes des Jahres 1857, das Exemplar auf Druckpapier 32 ßl. Cour., auf Schreibpapier zu 1 Thlr. Cour., noch vor dem Erscheinen des ersten Stücks des k. J. der unterzeichneten Expedition zuzusenden, indem nur gegen Leistung der Pränumeration die Versendung der Blätter erfolgen wird. Bei verspäteten Einsendungen ist die Nachlieferung der schon erschienenen Stücke ungewiß.

Für die hiesigen Abonnenten ist die Pränumeration auf's Jahr, das Exemplar auf Druckpapier 38 ßl. Cour., auf Schreibpapier 1 Thlr. 8 ßl. Cour., wofür die Exemplare in's Haus gebracht werden.

Schwerin am 24sten December 1856.

Expedition des Regierungs-Blattes.

№ 43.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1856.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 31. December 1856.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 31. Edict zur Erhebung der ordentlichen Contribution für das Jahr Johannis $18^{56}/_{57}$.
№ 32. Publicandum, betreffend die Prolongation der Verordnung vom 21sten Februar 1853 über die Verpflichtung der Schiffer zur Mitnahme Mecklenburgischer Schiffsjungen.
№ 33. Bekanntmachung, den Nachdruck von Werken der Literatur und Kunst betreffend.
III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(№ 31.) Wir **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen unter resp. Entbietung Unsers gunstgnädigsten und gnädigsten Grußes Unsern Beamten und andern berechnenden Dienern, denen von der Ritterschaft, Bürgermeistern, Richtern und Räthen, auch sonst allen und jeden Unserer Unterthanen und Landes-Eingesessenen hiemit zu wissen:

Nachdem Wir auf dem, im gegenwärtigen Jahre zu Malchin gehaltenen Landtage die ordentliche Contribution für das Jahr von Johannis 1856 bis Johannis 1857 zu Garnisons-, Fortifications- und Landes-Administrationskosten in Gemäßheit des landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs vom 18ten April 1755 Unserer getreuen Ritter- und Landschaft verkündigt, auch bestimmt haben, daß in Ansehung der Hufensteuer Unserer Aemter und Domainen die bisherigen Ansätze beibehalten werden sollen, hat die auf dem gedachten allgemeinen Landtage versammelt gewesene Ritter- und Landschaft, in Gemäßheit der Vereinbarung vom 25sten April 1809, zur Erlegung ihrer schuldigen Contribution sich bereit erklärt, und, da auf das Jahr von Johannis $18\frac{56}{57}$ bereits das erste Viertheil derselben

mit sechs Rthlrn. 20 ßl. Courant von der vollen Hufe praenumerando bezahlt ist, auch die Zahlung der zu Weihnacht d. J. fälligen Hälfte mit zwölf Rthlrn. 40 ßl. Courant gleich nach Publication dieses Unsers Edictes und des letzten Viertheils mit sechs Rthlrn. 20 ßl. Courant in Termino Ostern k. J. verheißen, imgleichen für das Etatjahr Johannis 18⅔ mit einem Viertheil auf Johannis k. J. übernommen, Uns auch zu dem Ende nachstehenden Contributions-Modus zu Unserer landesherrlichen Genehmigung vorgelegt, mit hinzugefügter Bitte: Wir geruheten, das Contributions-Edict landesherrlich zu publiciren und dasselbe zugleich auch auf die, zum Antheil Unserer Ritterschaft erforderliche Erhöhung der Hufensteuer zu den ordentlichen Necessarien von zwei Rthlrn. 11 ßl. 4 pf. Courant zu erstrecken.

Da Wir nun mit landesherrlicher Genehmigung des übergebenen Contributions-Modus die zu erlegende ordentliche Landes-Contribution mit fünfundzwanzig Rthlrn. 32 ßl. Court. und die bewilligten Necessarien von zwei Rthlrn. 11 ßl. 4 pf. Court. von jeder zu 600 Scheffeln catastrirten Hufe sowohl in den ritterschaftlichen und Kloster-, wie in den Rostocker Districts-, städtischen Kämmerei- und Oeconomie-Gütern, imgleichen von den zu 300 Scheffeln catastrirten steuerbaren Pfarrhufen die Hälfte obigen Erlegnisses kraft dieses ausgeschrieben und eingefordert haben wollen; so werden alle und jede steuerpflichtige Unterthanen und Landes-Eingesessenen in den obgenannten Gütern hiemit angewiesen, nachstehendermaaßen zu steuern:

eine volle Hufe giebt . . . 27 Rthlr. 43 ßl. 4 pf. Court.,
eine halbe Hufe giebt . . . 13 „ 45 „ 8 „ „
eine viertel Hufe giebt . . . 6 „ 46 „ 10 „ „

wobei jedoch bemerkt wird, daß die in der obgedachten Vereinbarung vom 25sten April 1809 stipulirte Erhöhung der Hufensteuer auf die von den Bauern zu erlegende ordentliche Hufen-Contribution nicht auszudehnen ist, mithin trägt zu der Steuer von den steuerpflichtigen Bauerhufen nur bei:

eine volle Bauerhufe 10 Rthlr. 44 ßl. NZwbr. oder 12 Rthlr. 35 ßl. 4 pf. Court.,
eine halbe Bauerhufe 5 „ 22 „ „ „ 6 „ 17 „ 8 „ „
eine viertel Bauerhufe 2 „ 35 „ „ „ 3 „ 8 „ 10 „ „

mit Ausnahme jedoch der regulirten Bauern, insoferne die Regulative derselben hierüber andere Bestimmungen enthalten.

Die in den adeligen, Kloster-, Rostocker Districts-, städtischen Kämmerei- und Oeconomie-Gütern und Dörfern außer den Hufen wohnenden Leute geben zu obberegter Landes-Contribution nach der verglichenen und festgesetzten Norm:

1) Die Glashüttenmeister oder Vicemeister . . . 24 Rthlr. — ßl. Court.
2) Die Glashüttengesellen . . . . . 4 „ 38 „ „

Wenn der Grundherr selbst Glasemeister ist, so giebt er nichts, ein jeder Geselle aber das Obbenannte.

3)	Die Kessel- und Sensenträger	7	Rthlr. 10	Sgr. Court.,
	deren Gesellen	2	" 19	" "
	deren Jungen	1	" 10	" "
4)	ein Handwerksmann	3	" —	" "
5)	die Papiermacher	4	" 38	" "
6)	die Müller, sie seien Korn-, Walk-, Graupen-, Grütz-, Stampf- und Schneide-, Pacht- oder Erbmüller .	3	" 29	" "
7)	Ziegel-, Kalk- und Pottaschbrenner . . .	3	" 29	" "
8)	Theerschwäler	3	" 29	" "
9)	Salpetersieder	3	" 29	" "
10)	Molden- und Stabholzhauer	3	" 29	" "
11)	Sponreißer	3	" 29	" "
12)	Lementirer	3	" 29	" "
13)	Säger	3	" 29	" "
14)	Decker	3	" 29	" "
15)	Teich- und andere Gräber . . . . . wenn diese von Nr. 7 bis 15 benannte als Handwerker in den Gütern leben, freie und nicht unterthänige und zum Gute gehörige Leute sind.	3	" 29	" "
16)	Küster und Schulmeister, wenn sie ein Handwerk treiben, steuern von ihrem Handwerk . . .	2	" 19	" "
17)	eine Grützquerre, so nicht auf adligen Höfen oder in den Mühlen ist	6	" —	" "
18)	ledige und freie Mannspersonen, wenn sie dienen können und nicht wollen	4	" 38	" "
19)	ledige und freie Weibspersonen, wenn sie dienen können und nicht wollen	2	" 19	" "
20)	die Pachtfischer	2	" 19	" "
21)	die Pensionarien von ihrem Eigenthum als eine ordentliche Kopfsteuer	12	" —	" "
22)	die Holländer	6	" —	" "
23)	die Pachtschäfer	3	" 29	" "
24)	die Kruglagen-Inhaber	3	" —	" "

Erläuternde und ergänzende Anmerkungen zum vorstehenden Modus der Nebensteuer.

1) Die Steuer nach der Norm ist eine reine Kopf- und Personal-Steuer, mithin von mehreren, in einer und derselben Person verbundenen, erbvergleichsmäßig zulässigen ländlichen Gewerben immer nur einmal, jedoch

nach dem höchsten Ansatze, zu entrichten — daher denn auch beispielsweise:

a. der Müller, wenn er gleich ein Handwerk treibt, oder zwei oder mehrere Mühlen gepachtet hat, doch nur einmal zahlt;
b. ein Krüger, wenn er ein Handwerk treibt, als ein Handwerker einmal, wenn er zugleich Holländer ist, einmal als Holländer zahlt;
c. ein Holländer, wenn er zugleich Schäfer ist, einmal als Holländer steuert;
d. die Pächter, wenn sie zugleich zwei oder mehrere Güter und Höfe in Pacht haben, doch nur einmal steuern.

2) Die Pächter, welche nur Bauerhufen gepachtet, geben nichts, weil sie nicht als Pächter, sondern als Hüfner angesehen werden und von den Hufen steuern müssen.

3) Pächter adligen Standes sind von der Steuer nach der Norm frei.

4) Pächter, die zugleich einen Domanialhof in Pacht haben, wovon sie die Kopf- und Kammersteuer erlegen, sind dennoch zur Bezahlung der Steuer nach der Norm pflichtig.

5) Erbpächter und Zeitpächter immuner, mithin nicht im bäuerlichen Nexus gestandener oder noch stehender Ländereien sind von der Erlegung der Nebensteuer entfreiet, wenn die Ländereien, welche sie in Besitz und Cultur haben, 160 Scheffel — die Hufe à 600 Scheffel gerechnet — nicht übersteigen. Haben sie über 160 Scheffel, aber noch unter einer halben Hufe in Erb- oder Zeitpacht, so erlegen sie . . . . . 3 Rthlr. 29 ßl.

Bei dem Besitze von ¼ Hufe bis zu nicht voll ⅓ Hufen 6 „ —„
Haben sie ⅓ Hufen und darüber, jedoch nicht voll eine Hufe 9 „ —„
Von einer vollen Hufe und darüber, ohne weitere Berücksichtigung der Größe der Ländereien . . 12 „ —„

6) Bestehen die in Erbpacht oder Zeitpacht gegebenen Ländereien aus gelegten Bauerhufen und betragen sie nicht über eine volle rittersch aftliche Hufe, à 600 Scheffel gerechnet, so ist derjenige, der sie in Besitz und Cultur hat, von Entrichtung der Nebensteuer entfreiet, betragen sie aber mehr, so ist die volle Steuer mit . . . . . 12 Rthlrn. zu erlegen.

7) Treibt derjenige, welcher Ländereien in Zeit- oder Erbpacht hat, wegen deren er die Steuer nach der Norm entrichten muß, ein Gewerbe, wodurch er steuerpflichtig wird, so hat er nach dem allgemeinen Grundsatze, daß diese Steuer eine Kopfsteuer ist, nur den höchsten Ansatz zu erlegen, mithin nur einmal zu steuern.

8) Pächter der Pfarrländereien, imgleichen Pacht-Schäfer und Holländer darauf haben die Steuer nach der Norm zu entrichten. Es erlegen jedoch nur diejenigen Pächter, welche Pfarrländereien in Pacht haben, die aus

einem Pfarrhofe bestehen und von solchem Umfange sind, daß sie einer catastrirten ritterschaftlichen Hufe gleich geachtet werden können, die volle Pensionariensteuer. Von den Pächtern oder Colonis der Pfarrländereien von minderem Umfange wird nur die Hälfte dieser Steuer bezahlt.

Gutsbesitzer, welche Pfarrländereien in Erb- oder Zeitpacht genommen haben, die zu ihrem Gute gehören, berichtigen die Steuer nach der Norm nicht; gehören die gepachteten Pfarrländereien aber zu einem anderen Gute, so sind sie ebenfalls zur Erlegung der Pensionariensteuer nach den vorstehenden Bestimmungen verpflichtet; jedoch findet auch hier die allgemeine sub 3 erwähnte Entfreiung der adligen Pächter statt.

9) After-Pächter von Höfen, Holländereien, Schäfereien, Fischereien, Schmieden und Krügen, welche von einem Haupt-Pächter mehrerer solcher Gegenstände dergleichen wieder gepachtet haben, sind zur Bezahlung der Steuer nach der Norm verbunden.

10) Diejenigen, welche halbe oder viertel Bauerhufen in Besitz und Cultur haben, wovon die Hufensteuer zu erlegen ist, zugleich aber nebenher ein nach der Norm steuerpflichtiges Gewerbe treiben, bezahlen für dies Gewerbe die Steuer nach der Norm.

11) Diejenigen, welche ein Bauergehöft inne haben, wovon sie die Hufensteuer entrichten, müssen, wenn von ihnen außerdem und nebenher immunes Ackerwerk, das nicht zu den städtischen Ländereien gehört, und zwar von dem Umfange gepachtet ist, welcher eine Steuerpflichtigkeit begründet, die Steuer nach der Norm erlegen.

12) Müller, Krüger, Schäfer und Holländer, imgleichen Schmiede und sonstige Handwerker, wenn sie zugleich eine volle, halbe oder viertel Hufe bewohnen, oder auch nur etwas Ackerwerk im Genießbrauch haben, welches zur Hufensteuer Beitrag leistet, bezahlen gleichfalls die Steuer nach der Norm.

13) Müller, Holländer, Schäfer und Fischer, wenn sie zugleich in den Domainen eine Mühle, Holländerei, Schäferei oder Fischerei haben, wovon sie an das Amt steuern, müssen die Steuer nach der Norm berichtigen.

14) Setzschäfer bezahlen die Steuer nach der Norm. Jedoch ist unter einem Setzschäfer nur ein solcher zu verstehen, der einen gewissen Theil eigener Schafe in das Gemenge oder auch als Surrogatgeld eingeschossen hat, um darnach an den Aufkünften und dem Verluste der Schäferei verhältnißmäßig Antheil zu nehmen.

Ist die Zahl der eingeschossenen Schafe 60 und darunter, so ist der Schäfer steuerfrei, und hat bei jeder Schäferei nur ein Schäfer der Art die Steuer nach der Norm zu erlegen.

15) Fischer, die statt Geldpacht eine bestimmte Quantität Fische liefern, entrichten die Steuer nach der Norm.

16) Lohn-Schmiede, Lohn-Krüger, Lohn-Ziegler und Lohn-Müller, jedoch auch nur diese vier genannten Arten der Lohnleute, sind zur Steuer nach der Norm pflichtig. Alle sonstigen zum Dienste einer Guts- oder Pachtherrschaft für Geld- oder Natural-Lohn, sogenanntes Deputat, gehalten werdenden Personen sind unter der Bedingung steuerfrei, daß sie nicht für Geld oder irgend eine sonstige Vergütung für einen Andern, als für die Gutsherrschaft oder für die Gutspächter Arbeiten verrichten dürfen.

17) Tabacksplanteurs, die zur Tabackspflanzung nicht über 600 []Ruthen in Miethe haben, sind steuerfrei; haben sie aber mehr als 600 []Ruthen in Miethe, so müssen sie ebenso als Tabacksspinner und Pfeifenmacher die Steuer nach der Norm bezahlen.

18) Diejenigen, welche wegen körperlichen Gebrechens zu schwerer Arbeit unfähig, Küster oder Schulmeister geworden sind, erlegen die Steuer nicht, wenn sie gleich ein auf dem Lande zulässiges Handwerk betreiben, oder etwa Tabacksplanteurs sind.

19) Das Gut, zu welchem die steuerpflichtigen Personen gehören, bleibt dafür verhaftet, wenn die Steuer nach der Norm entweder gar nicht, oder nicht richtig eingefordert worden.

Diese Steuer wird von der Ritter- und Landschaft und von den übrigen Inhabern und Eigenthümern eines jeden Gutes von den benannten Gutseinwohnern, und zwar in couranter gang und gebiger Münze, um Weihnachten eingehoben und muß mit gedoppelter, von dem Gutsherrn und Eigenthümer selbst oder dessen Administrator, oder wenn das Gut verpachtet ist, von dem Pächter eigenhändig unterschriebener wahrhafter Specification, mit Ablauf des Antonii-Termins k. J. 1857 unfehlbar an den Landkasten abgeliefert sein, und wird von da nebst der Hufensteuer unter richtiger Specification an Unsere Renterei bezahlt.

An Ansehung der städtischen Contribution behält es bei demjenigen, was in dem Eingangs angezogenen Erbvergleich vom 18ten April 1755 von §. 47 bis 68 zwischen Uns und Unserer getreuen Ritter- und Landschaft verglichen und demnächst in dem Convocationstags-Abschied vom 4ten October 1808 dieserhalb festgesetzt worden, sein Bewenden.

Es wird aber die aus Unsern Städten nach solchem Vergleich und Abschied aufkommende Contribution ebenso, wie die Contribution aus Unsern Domainen nicht in den Landkasten gebracht, sondern unmittelbar von Uns wahrgenommen.

Die übrige Steuer wird 14 Tage nach Verkündigung dieses Edicts in den Landkasten gebracht und in den obbenannten Terminen praenumerando an Unsere Renterei bezahlt.

Obgleich der Betrag der diesjährigen und der künftigen Contribution aus den Klostergütern, den Oertern des Rostocker Districts, auch den städtischen Kämmerei- und Oeconomie-Dörfern in den Landkasten geht, so wird uns doch derselbe, nach

Vorschrift des §. 93 des Erbvergleichs, in den vorhin festgesetzten Terminen gleich der ritterschaftlichen Contribution nebst der Steuer der Leute außer den Hufen specifice besonders entrichtet.

Demnach gebieten und befehlen Wir hiemit, daß ein Jeder das Seinige, und zwar bei Strafe der auf des Säumigen Schaden und Kosten unfehlbar ergehenden Execution, vorgeschriebenermaaßen entrichten soll.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 22sten December 1856.

Friedrich Franz.

Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brock.

Edict

zur Erhebung der ordentlichen Landes-Contribution in den Großherzoglichen Aemtern und Domainen, so wie in den ritterschaftlichen und Kloster-, auch Rostocker Districts-, städtischen Kämmerei- und Oeconomie-Gütern.

(№ 32.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir haben nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen beschlossen, Unsere zunächst für die Dauer der Jahre 1854 bis 1856 erlassene Verordnung vom 21sten Februar 1853, die Verpflichtung der Schiffer zur Mitnahme Mecklenburgischer Schiffsjungen betreffend, nach den über deren wohlthätige Wirksamkeit für den dadurch verfolgten Zweck gewonnenen Erfahrungen noch ferner, bis auf etwa ergehende anderweite Bestimmung alles Inhalts fortdauern zu lassen und befehlen Jedermann, den es angeht, sich darnach zu achten.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 23sten December 1856.

Friedrich Franz.

Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brock.

Publicandum,

betreffend

die Prolongation der Verordnung vom 21sten Februar 1853 über die Verpflichtung der Schiffer zur Mitnahme Mecklenburgischer Schiffsjungen.

(M 33.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Die deutsche Bundesversammlung hat in ihrer 28sten Sitzung vom 6ten November 1856 den nachstehenden Beschluß gefaßt:

Der durch den Art. 2 des Bundesbeschlusses vom 9ten November 1837 und den Bundesbeschluß vom 19ten Junius 1845 für Werke der Literatur und Kunst gegen Nachdruck und mechanische Vervielfältigung gewährte Schutz, so wie derjenige Schutz, welcher durch besondere Bundesbeschlüsse im Wege des Privilegiums für die Werke einzelner bestimmter Autoren gewährt worden ist, wird dahin erweitert, daß dieser Schutz zu Gunsten der Werke derjenigen Autoren, welche vor dem Bundesbeschluß vom 9ten November 1837 verstorben sind, noch bis zum 9ten November 1867 in Kraft bleiben.

Jedoch findet der gegenwärtige Bundesbeschluß nur auf solche Werke Anwendung, welche zur Zeit noch im Umfange des ganzen Bundesgebiets durch Gesetze oder Privilegien gegen Nachdruck oder Nachbildung geschützt sind.

Wir bringen diesen, unter sämmtlichen Bundes-Regierungen vereinbarten Beschluß hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und verordnen, daß Unsere Behörden und Unterthanen sich darnach zu richten haben.

Gegeben durch Unser Ministerium des Innern, Schwerin am 18ten December 1856.

Friedrich Franz.

Graf v. Bülow.

Publicandum,
den Nachdruck von Werken der Literatur und Kunst betreffend.

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den bisher zur interimistischen Hülfeleistung beim Ministerium des Innern committirten Amtsverwalter Baron von Nettelbladt zum vortragenden Rath und Ministerialrath, so wie den gleichfalls bisher als interimistischen Hülfsarbeiter beim Ministerium des Innern beschäftigten Bürgermeister Lofehand zum Ministerial-Assessor bei dem gedachten Ministerium zu ernennen und zu bestellen.

Schwerin am 24sten December 1856.